



**Wertpapierbeschreibung vom 14. November 2024 für einen Basisprospekt
(die "Wertpapierbeschreibung")**

für

**Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate
Anleihen bzw. Protect-Anleihen
Reverse-Anleihen bzw. Reverse Protect-Anleihen**

bezogen auf Aktien, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, Währungswechselkurse, Zinssätze/Referenzsätze, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, Edelmetalle oder Schuldverschreibungen

der

**HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH
Düsseldorf
(der "Emittent")**

garantiert durch
HSBC Continental Europe S.A.
Paris, Frankreich
(die "Garantin")

handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany
(**"HBCE Germany"**)

Diese Wertpapierbeschreibung vom 14. November 2024 über Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen des Emittenten bildet zusammen mit dem Registrierungsformular des Emittenten vom 11. Oktober 2024, in seiner jeweils geltenden Fassung, einen Basisprospekt. Die Gültigkeitsdauer des Basisprospekts beginnt mit der Billigung der Wertpapierbeschreibung und endet am 14. November 2025. Die Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht, wenn der Basisprospekt ungültig geworden ist.

Diese Wertpapierbeschreibung vom 14. November 2024 über Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen des Emittenten ist der Nachfolger der Wertpapierbeschreibung vom 22. November 2023 über Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen des Emittenten. Sie tritt die Nachfolge für die Wertpapierbeschreibung vom 22. November 2023 an, wobei die Gültigkeitsdauer des Vorgänger-Basisprospekts mit der Billigung der Wertpapierbeschreibung vom 22. November 2023 begonnen hat und am 22. November 2024 endet.

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms / Allgemeine Informationen zur Wertpapierbeschreibung und zum Prospekt	9
II. Risikofaktoren	12
1. Kategorie: Risiken, die sich aus der Art der Wertpapiere und im Zusammenhang mit der Garantin ergeben	13
1.1 Verlust aufgrund eines Ausfalls der Garantin	13
1.2 Risiken in Bezug auf die Garantin	13
2. Kategorie: Risiken, die sich aus den Rückzahlungsmodalitäten der Wertpapiere ergeben	13
2.1. Verlustrisiken bei den Wertpapieren	13
(1) Verlustrisiken bei Discount-Zertifikaten mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung	14
(a) Discount-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert	15
(b) Discount-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	15
(2) Verlustrisiken bei Discount-Zertifikaten mit Einlösungsart Zahlung	16
(a) Discount-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert	16
(b) Discount-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	16
(3) Verlustrisiken bei Reverse-Discount-Zertifikaten mit Einlösungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert	17
(4) Verlustrisiken bei Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung	17
(a) Anleihen bezogen auf einen Basiswert	19
(b) Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	19
(5) Verlustrisiken bei Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung	20
(a) Anleihen bezogen auf einen Basiswert	21
(b) Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	21
(6) Verlustrisiken bei Protect-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung	22
(a) Protect-Anleihen bezogen auf einen Basiswert	24
(b) Protect-Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	25
(7) Verlustrisiken bei Protect-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung	26
(a) Protect-Anleihen bezogen auf einen Basiswert	27
(b) Protect-Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	27
(8) Verlustrisiken bei Protect-Anleihen Pro mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung	28
(a) Protect-Anleihen Pro bezogen auf einen Basiswert	30
(b) Protect-Anleihen Pro bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	30
(9) Verlustrisiken bei Protect-Anleihen Pro mit Rückzahlungsart Zahlung	31
(a) Protect-Anleihen Pro bezogen auf einen Basiswert	33
(b) Protect-Anleihen Pro bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	33
(10) Verlustrisiken bei Reverse-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert	33
(11) Verlustrisiken bei Reverse Protect-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert	35
(12) Verlustrisiken bei Reverse Protect-Anleihen Pro mit Rückzahlungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert	36
2.2. Währungsrisiken bei den Wertpapieren	38
(1) Risiken bei Wertpapieren mit Währungsumrechnungen	38
(2) Risiken bei Wertpapieren, deren Emissionswährung nicht Euro ist	38
(3) Risiken bei Wertpapieren mit Währungsabsicherung (Quanto)	39
3. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen	39

4. Kategorie: Risiken im Falle der außerordentlichen Kündigung durch den Emittenten / Wiedieranlagerisiko	39
5. Kategorie: Risiken bei der Preisbildung der Wertpapiere (Preisänderungsrisiko) / Marktpreisrisiken	40
6. Kategorie: Liquiditätsrisiko bei den Wertpapieren	40
7. Kategorie: Risiken bei Mistrades	41
8. Kategorie: Risiken im Hinblick auf den Einfluss von Nebenkosten auf die Gewinnerwartung	41
9. Kategorie: Risiken bei risikoausschließenden oder -einschränkenden Geschäften des Wertpapierinhabers	41
10. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit Sicherungsgeschäften	41
11. Kategorie: Risiken hinsichtlich der Besteuerung der Wertpapiere	42
12. Kategorie: Risiken bei Erwerb der Wertpapiere mittels eines Kredits	42
13. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit den Basiswerten	42
13.1. Risiken im Zusammenhang mit der Basiswertart	42
(1) Risiken bei Aktien	42
(2) Risiken bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren	43
(3) Risiken bei Indizes	44
(4) Risiken bei indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerten	46
(5) Risiken bei Währungswechselkursen	47
(6) Risiken bei Edelmetallen	48
(7) Risiken bei Zinssätzen/Referenzsätzen	49
(8) Risiken bei Schuldverschreibungen	49
13.2. Risiken bei Interessenkonflikten des Emittenten, der Garantin bzw. den mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen	49
III. Weitere Informationen zur Wertpapierbeschreibung	51
1. Einsehbare Dokumente	51
2. Mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen	51
3. Verkaufsbeschränkungen	54
IV. Beschreibung der Garantin und der Garantie gemäß Anhang 21 in Verbindung mit Anhang 6 der Delegierten Verordnung	56
1. Art der Garantie	56
2. Umfang der Garantie	56
3. Offenzulegende Angaben zum Garantiegeber	61
4. Verfügbare Dokumente	61

V. Wertpapierbeschreibung für Nichtdividendenwerte für Kleinanleger gemäß Anhang 14 der Delegierten Verordnung	62
1. Verantwortliche Personen, Angaben von Seiten Dritter, Sachverständigenberichte und Billigung durch die zuständige Behörde	62
1.1. Verantwortung für die Angaben in der Wertpapierbeschreibung	62
1.2. Erklärung der für die Wertpapierbeschreibung verantwortlichen Personen	62
1.3. Erklärungen oder Berichte von Sachverständigen	62
1.4. Angaben von Seiten Dritter	62
1.5. Erklärung zur Billigung der Wertpapierbeschreibung	62
2. Risikofaktoren	62
2.1. Wesentliche Risiken, die den angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapieren eigen sind	62
3. Grundlegende Angaben	63
3.1. Interessen natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind	63
3.2. Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erträge	63
4. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere	63
4.1. Angaben über die Wertpapiere	64
a) Beschreibung der Art und der Gattung der Wertpapiere, die öffentlich angeboten und/oder zum Handel zugelassen werden sollen	64
b) Internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (International Security Identification Number) (ISIN), Wertpapierkennnummer (WKN)	65
4.2. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Wertpapiere geschaffen wurden	65
4.3. Form der Wertpapiere	65
4.4. Gesamtemissionsvolumen der öffentlich angebotenen/zum Handel zugelassenen Wertpapiere	66
4.5. Währung der Wertpapieremission	66
4.6. Relativer Rang der Wertpapiere	66
4.6.1. Art der Verbindlichkeit	66
4.6.2. Garantie und Rückgriff auf den Emittenten	66
4.6.3. Gläubigerbeteiligung im Hinblick auf Verpflichtungen der Garantin	66
4.7. Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte, einschließlich etwaiger Beschränkungen und des Verfahrens zur Ausübung dieser Rechte	67
4.8. Nominaler Zinssatz; Bestimmungen zur Zinsschuld; Datum, ab dem die Zinsen fällig werden; Zinsfälligkeitstermine; Gültigkeitsdauer der Ansprüche auf Zins- und Kapitalrückzahlungen	68
4.9. Fälligkeitstermin; Detailangaben zu den Tilgungsmöglichkeiten, einschließlich der Rückzahlungsverfahren	69
a) Fälligkeitstermin	69
b) Detailangaben zu den Tilgungsmöglichkeiten, einschließlich der Rückzahlungsverfahren	69
4.10. Angabe der Rendite; Beschreibung der Methode zur Berechnung der Rendite	70
4.11. Vertretung der Inhaber von Nichtdividendenwerten	70
4.12. Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, aufgrund deren die Wertpapiere geschaffen und/oder emittiert wurden oder werden sollen	70
4.13. Emissionstermin	70
4.14. Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die Übertragbarkeit der Wertpapiere	70
4.15. Warnhinweis zur Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anlegers	70
4.16. Angabe des Anbieters der Wertpapiere	71
5. Konditionen des öffentlichen Angebots von Wertpapieren	72
5.1. Konditionen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung	72

5.1.1. Angebotskonditionen	72
[1. Emissionsbedingungen für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate:]	72
[2. Emissionsbedingungen für Discount-Zertifikate bezogen auf Aktien (Einlösungsart Zahlung):]	108
[3. Emissionsbedingungen für Discount-Zertifikate bezogen auf Aktien (Einlösungsart Zahlung oder Lieferung):]	116
[4. Emissionsbedingungen für Discount-Zertifikate bezogen auf Aktien (Einlösungsart Zahlung oder Lieferung, mit Währungsumrechnung):]	125
[5. Emissionsbedingungen für Discount-Zertifikate bezogen auf Indizes (Einlösungsart Zahlung):]	135
[6. Emissionsbedingungen für Discount-Zertifikate bezogen auf Indizes (Einlösungsart Zahlung, mit Währungsumrechnung):]	143
[7. Emissionsbedingungen für Anleihen bzw. Reverse-Anleihen:]	153
[8. Emissionsbedingungen für Anleihen bezogen auf Aktien (Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung, Zinstermin am Rückzahlungstermin):]	205
[9. Emissionsbedingungen für Anleihen bezogen auf Aktien (Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung, mehrere Zinstermine):]	214
[10. Emissionsbedingungen für Anleihen bezogen auf Aktien (Rückzahlungsart Zahlung, Zinstermin am Rückzahlungstermin):]	223
[11. Emissionsbedingungen für Anleihen bezogen auf Indizes (Rückzahlungsart Zahlung, Zinstermin am Rückzahlungstermin):]	231
[12. Emissionsbedingungen für Anleihen bezogen auf Indizes (Rückzahlungsart Zahlung, mehrere Zinstermine):]	240
Formular für die endgültigen Bedingungen	249
5.1.2. Frist - einschließlich etwaiger Änderungen - innerhalb derer das Angebot gilt; Beschreibung des Antragsverfahrens	259
5.1.3. Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen; Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner	259
5.1.4. Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung	259
5.1.5. Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung	259
5.1.6. Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse	259
5.1.7. Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugszeichnungsrechts, die Verhandelbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte	259
5.2. Verteilungs- und Zuteilungsplan	260
5.2.1. Angabe der verschiedenen Kategorien der potenziellen Investoren, denen die Wertpapiere angeboten werden	260
5.2.2. Verfahren zur Meldung gegenüber den Zeichnern über den zugeteilten Betrag und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor der Meldung möglich ist	260
5.3. Preisfestsetzung	260
5.3.1. Angabe des Preises, der Kosten und Steuern	260
a) Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere voraussichtlich angeboten werden (anfänglicher Ausgabepreis)	260
b) Beschreibung der Methode zur Preisfestsetzung und des Verfahrens für die Veröffentlichung des anfänglichen Ausgabepreises, sofern eine Angabe des anfänglichen Ausgabepreises nicht möglich ist	262
c) Angabe der Kosten und Steuern, die dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden; Aufnahme der im Preis enthaltenen Kosten	262
5.4. Platzierung und Übernahme (Underwriting)	262
5.4.1. Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots oder einzelner Teile des Angebots; Angaben zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots, sofern dem Emittenten oder Anbieter bekannt	262
5.4.2. Name und Anschrift etwaiger Zahlstellen und Verwahrstellen in jedem Land	262

5.4.3. Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission aufgrund einer festen Zusage zu zeichnen; Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission ohne feste Zusage oder zu den bestmöglichen Bedingungen zu platzieren	262
5.4.4. Datum, zu dem der Emissionsübernahmevertrag geschlossen wurde oder wird	263
6. Zulassung zum Handel und Handelsmodalitäten	263
6.1. Angabe, ob die angebotenen Wertpapiere Gegenstand eines Antrags auf Zulassung zum Handel sind oder sein werden und auf einem geregelten Markt, auf sonstigen Drittlandsmärkten, KMU-Wachstumsmarkt (kleinere und mittlere Unternehmen - KMU) oder multilateralen Handelssystemen (multilateral trading facilities - MTF) platziert werden sollen	263
6.2. Angabe aller geregelten Märkte, Drittlandsmärkte, KMU-Wachstumsmärkte oder MTFs, an denen nach Wissen des Emittenten bereits Wertpapiere der gleichen Gattung wie die öffentlich angebotenen oder zuzulassenden Wertpapiere zum Handel zugelassen sind	263
6.3. Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer festen Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind und über An- und Verkaufskurse Liquidität zur Verfügung stellen; Beschreibung der Hauptbedingungen ihrer Zusage	263
6.4. Emissionspreis der Wertpapiere	264
7. Weitere Angaben	264
7.1. Beteiligte Berater	264
7.2. Geprüfte Angaben	264
7.3. Angabe der Ratings, die im Auftrag des Emittenten oder in Zusammenarbeit mit ihm beim Ratingverfahren für Wertpapiere erstellt wurden	264
7.4. Wird die Zusammenfassung teilweise durch die in Artikel 8 Absatz 3 unter den Buchstaben c bis i der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 genannten Angaben ersetzt, müssen all diese Angaben offengelegt werden, soweit dies noch nicht an anderer Stelle in der Wertpapierbeschreibung geschehen ist.	264
VI. Weitere Angaben zu den Wertpapieren (Angaben gemäß Anhang 17 der Delegierten Verordnung – "Wertpapiere, die zu an einen Basiswert gekoppelten Zahlungs- und Lieferverpflichtungen führen")	265
1. Risikofaktoren	265
1.1. Angabe der Risikofaktoren, die für die Bewertung des mit den anzubietenden und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapieren verbundenen Marktrisikos von wesentlicher Bedeutung sind	265
2. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere	265
2.1. Angaben zu den Wertpapieren	265
2.1.1. Einfluss des Basiswerts auf den Wert der Wertpapiere	265
(1) Discount-Zertifikate mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung	265
(a) Discount-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert	265
(b) Discount-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	265
(2) Discount-Zertifikate mit Einlösungsart Zahlung	266
(a) Discount-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert	266
(b) Discount-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	266
(3) Reverse-Discount-Zertifikate mit Einlösungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert	266
(4) Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung	267
(a) Anleihen bezogen auf einen Basiswert	267
(b) Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	268
(5) Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung	268
(a) Anleihen bezogen auf einen Basiswert	268
(b) Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	268
(6) Protect-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung	269
(a) Protect-Anleihen bezogen auf einen Basiswert	269
(b) Protect-Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	269

(7) Protect-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung	270
(a) Protect-Anleihen bezogen auf einen Basiswert	270
(b) Protect-Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	270
(8) Protect-Anleihen Pro mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung	271
(a) Protect-Anleihen Pro bezogen auf einen Basiswert	271
(b) Protect-Anleihen Pro bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	271
(9) Protect-Anleihen Pro mit Rückzahlungsart Zahlung	272
(a) Protect-Anleihen Pro bezogen auf einen Basiswert	272
(b) Protect-Anleihen Pro bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	272
(10) Reverse-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert	273
(11) Reverse Protect-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert	273
(12) Reverse Protect-Anleihen Pro mit Rückzahlungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert	274
2.1.2. Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere und ihr Ausübungstermin oder letzter Referenztermin	275
2.1.3. Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere	275
2.1.4. Beschreibung der Ertragsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren, Zahlungs- oder Liefertermin, Berechnungsweise	276
2.1.4.1. Rückzahlungsmodalitäten der Wertpapiere, Berechnungsweise	276
(1) Discount-Zertifikate mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung	276
(a) Discount-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert	276
(b) Discount-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	277
(2) Discount-Zertifikate mit Einlösungsart Zahlung	277
(a) Discount-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert	277
(b) Discount-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	278
(3) Reverse-Discount-Zertifikate mit Einlösungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert	278
(4) Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung	278
(a) Anleihen bezogen auf einen Basiswert	278
(b) Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	279
(5) Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung	279
(a) Anleihen bezogen auf einen Basiswert	279
(b) Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	279
(6) Protect-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung	280
(a) Protect-Anleihen bezogen auf einen Basiswert	280
(b) Protect-Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	280
(7) Protect-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung	282
(a) Protect-Anleihen bezogen auf einen Basiswert	282
(b) Protect-Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	282
(8) Protect-Anleihen Pro mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung	283
(a) Protect-Anleihen Pro bezogen auf einen Basiswert	283
(b) Protect-Anleihen Pro bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	284
(9) Protect-Anleihen Pro mit Rückzahlungsart Zahlung	285
(a) Protect-Anleihen Pro bezogen auf einen Basiswert	285
(b) Protect-Anleihen Pro bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	285
(10) Reverse-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert	286
(11) Reverse Protect-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert	287
(12) Reverse Protect-Anleihen Pro mit Rückzahlungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert	287
2.1.4.2. Sonstige Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere	288
(1) Wertpapiere mit Währungsumrechnungen	288
(2) Wertpapiere, deren Emissionswährung nicht Euro ist	289
(3) Wertpapiere mit Währungsabsicherung (Quanto)	289
(4) Anleihen bzw. Reverse-Anleihen mit vorzeitiger Rückzahlung (Express-Element)	289
(5) Außerordentliches Kündigungsrecht des Emittenten	290
2.1.4.3. Zahlungs- oder Liefertermin	290

2.2. Angaben zum Basiswert	292
2.2.1. Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts	292
2.2.2. Erklärung zur Art des Basiswerts	292
2.2.3. Beschreibung aller etwaigen Kreditereignisse oder Ereignisse, die eine Störung des Markts oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen	300
2.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen	300
3. Weitere Angaben	300
3.1. Veröffentlichung von Informationen (Bekanntmachungen)	300
VII. Zustimmung gemäß Anhang 22 der Delegierten Verordnung	301
1. Angaben zur Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Basisprospekts zuständigen Person	301
1.1. Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Basisprospekts verantwortlichen Person zur Verwendung des Basisprospekts	301
1.2. Angabe des Zeitraums, für den die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt wird	301
1.3. Angabe der Angebotsfrist, während deren die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann	301
1.4. Angabe der Mitgliedstaaten, in denen die Finanzintermediäre den Basisprospekt für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren verwenden dürfen	302
1.5. Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Basisprospekts relevant sind	302
1.6. Hinweis für die Anleger	302
2A. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass ein oder mehrere spezifische Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten	302
2A.1. Auflistung und Angabe der Identität des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre, der/die den Basisprospekt verwenden darf/dürfen	302
2A.2. Angabe, wie etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts unbekannt waren, zu veröffentlichen sind, und Angabe des Ortes, an dem sie erhältlich sind	302
2B. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass sämtliche Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten	303
2B.1. Hinweis für Anleger	303
VIII. ISIN-Liste	304
LETZTE SEITE	L.1

I. Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms / Allgemeine Informationen zur Wertpapierbeschreibung und zum Prospekt

Wertpapierbeschreibung

Diese Wertpapierbeschreibung vom 14. November 2024 (die "**Wertpapierbeschreibung**") über Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen des Emittenten bildet zusammen mit dem Registrierungsformular des Emittenten vom 11. Oktober 2024, in seiner jeweils geltenden Fassung, (das "**Registrierungsformular**") einen Basisprospekt (der "**Basisprospekt**" oder der "**Prospekt**"). Die Gültigkeitsdauer des Basisprospekts beginnt mit der Billigung der Wertpapierbeschreibung am 14. November 2024 und endet am 14. November 2025. Die Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht, wenn der Basisprospekt ungültig geworden ist.

Die Wertpapiere werden unbedingt und unwiderruflich durch die HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich, welche als Garantin unter den Wertpapieren agiert, (die "**Garantin**" oder "**HBCE**" oder "**HSBC Continental Europe**") garantiert (die "**Garantie**"). Die Garantin handelt unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("**HBCE Germany**"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf. Die Garantin ist eine Aktiengesellschaft nach französischem Recht (*société anonyme*) und besitzt eine Banklizenz. Der satzungsgemäße Sitz der Garantin ist 38 avenue Kléber, 75116 Paris, Frankreich.

Die Rechtsträgererkennung (LEI) der Garantin lautet F0HUI1NY1AZMJMD8LP67.

Diese Wertpapierbeschreibung wurde gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2017/1129 vom 14. Juni 2017 (die "**Prospekt-Verordnung**") in Verbindung mit den Anhängen 14, 17, 21 (in Verbindung mit Anhang 6) und 22 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 vom 14. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1129 (die "**Delegierte Verordnung**") erstellt.

Die Wertpapierbeschreibung und das Registrierungsformular wurden durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") in ihrer Eigenschaft als zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne der Prospekt-Verordnung in der Bundesrepublik Deutschland gebilligt. Die Billigung erfolgt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß Prospekt-Verordnung.

Bei den in dieser Wertpapierbeschreibung beschriebenen Wertpapieren handelt es sich um Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate (zusammen die "**Discount-Zertifikate**") sowie Anleihen bzw. Protect-Anleihen, Reverse-Anleihen bzw. Reverse Protect-Anleihen (zusammen die "**Anleihen**") (Discount-Zertifikate und Anleihen zusammen die "**Wertpapiere**"). Die "**Wertpapierinhaber**" sind die Eigentümer der Inhaber-Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") bzw. im Fall eines elektronischen Wertpapiers in Gestalt des Zentralregisterwertpapiers (das "**Zentralregisterwertpapier**") die Berechtigten im Sinne von § 3 Abs. 2 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere ("**eWpG**").

Die Wertpapiere beziehen sich auf einen Basiswert oder auf verschiedene Basiswerte (Worst-of). Bei Wertpapieren mit verschiedenen Basiswerten ist der Basiswert mit der schlechtesten Performance maßgeblich.

Mögliche Basiswerte sind Aktien, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, Währungswechselkurse, Zinssätze/Referenzsätze, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, Edelmetalle und Schuldverschreibungen.

Unter dem Basisprospekt kann die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH (der "**Emittent**") mit Sitz in 40549 Düsseldorf, Hansaallee 3,

- neue Wertpapiere begeben,
- ein erneutes öffentliches Angebot bereits begebener Wertpapiere vornehmen,
- das Angebotsvolumen bereits begebener Wertpapiere erhöhen (Aufstockung) bzw.
- die Zulassung von Wertpapieren zum Handel an einem geregelten oder sonstigen gleichwertigen Markt beantragen.

Die Wertpapierbeschreibung enthält sämtliche Angaben, die zum Datum der Wertpapierbeschreibung bekannt waren. Insbesondere enthält die Wertpapierbeschreibung

- die Risiken, die auf die Wertpapiere zutreffen (die "**Risikofaktoren**") und
- eine umfassende vollständige Beschreibung der Funktionsweise und der wesentlichen Merkmale der Wertpapiere.

Das Registrierungsformular enthält

- eine Beschreibung des Emittenten (Herausgeber der Wertpapiere) und
- die Risiken, die auf den Emittenten zutreffen.

Etwaige wichtige neue Umstände, wesentliche Unrichtigkeiten oder wesentliche Ungenauigkeiten in Bezug auf im Basisprospekt, d.h. im Registrierungsformular und/oder in der Wertpapierbeschreibung, enthaltene Angaben werden gemäß Artikel 23 der Prospekt-Verordnung in Nachträgen zum Basisprospekt genannt. Diese Nachträge werden von der BaFin gebilligt. Die Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht, wenn der Basisprospekt ungültig geworden ist.

Endgültige Bedingungen

Für die Wertpapiere werden jeweils endgültige Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**") gemäß Artikel 8 der Prospekt-Verordnung erstellt. Diese enthalten die Informationen, die erst zum Zeitpunkt der jeweiligen Emission von Wertpapieren unter dem Basisprospekt festgelegt werden können. Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.

Bei einem Angebot der Wertpapiere werden die Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, bei der BaFin als zuständige Aufsichtsbehörde hinterlegt. Die Endgültigen Bedingungen zusammen mit der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung werden nicht von der BaFin gebilligt. Sie werden auch keiner Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit durch diese unterzogen.

Veröffentlichung des Basisprospekts, etwaiger Nachträge und der Endgültigen Bedingungen

- Der Basisprospekt, d.h. das Registrierungsformular und die Wertpapierbeschreibung, und etwaige Nachträge werden gemäß Artikel 21 Absatz (2) a) der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Website www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte veröffentlicht.
- Die Endgültigen Bedingungen werden gemäß Artikel 21 Absatz (2) a) der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Website www.hsbc-zertifikate.de veröffentlicht.

Durch Eingabe der jeweiligen WKN in das Suchfeld oder über den Reiter "Produkte" gelangt man zu der Einzelproduktansicht. Dort können unter "Downloads" die entsprechenden Endgültigen Bedingungen zu den einzelnen Produkten, die die für das jeweilige Wertpapier allein geltenden Angebotsbedingungen inklusive der maßgeblichen Emissionsbedingungen enthalten, abgerufen werden.

Die Wertpapierbeschreibung enthält Hyperlinks zu verschiedenen Websites. Die Informationen auf den hierin genannten Websites sind nicht Teil der Wertpapierbeschreibung. Sie wurden nicht von der BaFin gebilligt. Unbeschadet des Vorstehenden sind Informationen Teil dieser Wertpapierbeschreibung, wenn sie mittels Verweis aufgenommen werden und in einem von der BaFin gebilligten Dokument enthalten sind.

Mögliches Angebot in Österreich (Notifizierung)

Die Wertpapiere können zudem in Österreich angeboten werden.

In diesem Zusammenhang wird die BaFin die entsprechende Bescheinigung und die gebilligte Wertpapierbeschreibung an die Finanzmarktaufsicht in Österreich (die "**FMA**") als zuständige Aufsichtsbehörde übermitteln (Notifizierung). Das Registrierungsformular ist bereits notifiziert worden, dazu hat die BaFin die entsprechende Bescheinigung und das gebilligte Registrierungsformular an die FMA als zuständige Aufsichtsbehörde übermittelt.

Bei einem Angebot der Wertpapiere in Österreich, werden die Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, der FMA als zuständige Aufsichtsbehörde übermittelt. Die Endgültigen Bedingungen zusammen mit der beigefügten emissionsspezifischen

Zusammenfassung werden nicht von der FMA gebilligt. Sie werden auch keiner Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit durch diese unterzogen.

Notwendigkeit umfassender Information und Prüfung

Dem Anleger wird geraten, sich bei jeder Entscheidung über eine Anlage in die Wertpapiere auf den gesamten Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, in Verbindung mit den sich darauf beziehenden Endgültigen Bedingungen zusammen mit der beigefügten emissionspezifischen Zusammenfassung zu stützen.

Der Anleger sollte seine eigenen finanziellen, steuerlichen und sonstigen Verhältnisse bewerten. Er sollte dabei berücksichtigen, über welche Kenntnisse oder Erfahrungen er bezogen auf die Wertpapiere verfügt, um die Risiken, die mit der Anlage in die Wertpapiere verbunden sind, verstehen und angemessen beurteilen zu können.

Wenn der Anleger Unterstützung bei seiner Eignungsprüfung bzw. der Anlageentscheidung benötigt oder wünscht, sollte er sich vor der Kaufentscheidung durch seinen Anlageberater oder einen anderen qualifizierten Berater beraten lassen.

II. Risikofaktoren

Im Folgenden werden die Risiken dargestellt, die für die Wertpapiere spezifisch und im Hinblick auf eine fundierte Anlageentscheidung von wesentlicher Bedeutung sind. Die Wesentlichkeit eines Risikos bestimmt sich dabei nach dem erwarteten Umfang der negativen Auswirkung auf die Wertpapiere sowie der Wahrscheinlichkeit seines Eintretens.

Die Risiken sind in folgende Kategorien unterteilt:

1. Kategorie: Risiken, die sich aus der Art der Wertpapiere und im Zusammenhang mit der Garantin ergeben
2. Kategorie: Risiken, die sich aus den Rückzahlungsmodalitäten der Wertpapiere ergeben
3. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen
4. Kategorie: Risiken im Falle der außerordentlichen Kündigung durch den Emittenten / Wiederaanlagerisiko
5. Kategorie: Risiken bei der Preisbildung der Wertpapiere (Preisänderungsrisiko) / Marktpreisrisiken
6. Kategorie: Liquiditätsrisiko bei den Wertpapieren
7. Kategorie: Risiken bei Mistrades
8. Kategorie: Risiken im Hinblick auf den Einfluss von Nebenkosten auf die Gewinnerwartung
9. Kategorie: Risiken bei risikoausschließenden oder -einschränkenden Geschäften des Wertpapierinhabers
10. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit Sicherungsgeschäften des Emittenten
11. Kategorie: Risiken hinsichtlich der Besteuerung der Wertpapiere
12. Kategorie: Risiken bei Erwerb der Wertpapiere mittels eines Kredits
13. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit den Basiswerten

Diese Risiken können einzeln oder auch zusammen auftreten. Die Risiken können auch zusammenwirken und sich gegenseitig verstärken.

In jeder Kategorie wird mindestens ein wesentliches Risiko aufgeführt und entsprechend beschrieben. Die Darstellung der einzelnen Risiken erfolgt bei zwei Risiken in einer Kategorie auf der nächsten Gliederungsebene. Beispielsweise werden in der 1. Kategorie zwei Risiken genannt und sind unter der Gliederungsebene 1.1. sowie 1.2. aufgeführt. Nach Bewertung des Emittenten sind die beiden innerhalb einer Kategorie genannten Risiken stets die wesentlichsten Risiken. Dementsprechend werden vom Emittenten diese beiden wesentlichsten Risiken nicht weiter nach dem Grad ihrer Wesentlichkeit unterschieden.

Tritt eines der nachstehend beschriebenen Risiken ein, erleidet der Wertpapierinhaber einen erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust des für den Erwerb dieser Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten und bei Anleihen gegebenenfalls zuzüglich etwaiger aufgelaufener Stückzinsen, im Folgenden zusammen das **"Aufgewendete Kapital"**).

Lesehinweise:

- Gelten die Ausführungen in dieser Wertpapierbeschreibung für alle Wertpapiere gleichermaßen, eine Unterscheidung zwischen Discount-Zertifikaten bzw. Reverse-Discount-Zertifikaten und Anleihen bzw. Reverse-Anleihen erfolgt nicht, ist jede Bezugnahme auf Rückzahlung als Bezugnahme auf Einlösung zu verstehen. Einlösung kann synonym durch Rückzahlung ersetzt werden. Gleiches gilt für alle Begriffe mit dem Wortstamm "Rückzahlung", die zusammengesetzt verwendet werden, beispielsweise Rückzahlungstermin, Rückzahlungsbetrag, Rückzahlungshöhe, Rückzahlungsart.
- Anleihen bzw. Reverse-Anleihen:
 - Bei Wertpapieren ohne Express-Element ist der letzte Referenztermin der Bewertungstag. Bei Wertpapieren mit Express-Element ist der letzte Referenztermin der Letzte Bewertungstag. Für diese Wertpapiere ist jede nachfolgende Bezugnahme auf den Bewertungstag als Bezugnahme auf den Letzten Bewertungstag zu verstehen.
 - Jede nachfolgende Bezugnahme auf Verluste bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals des Wertpapierinhabers versteht sich ohne Berücksichtigung etwaiger Zinszahlungen.

1. Kategorie: Risiken, die sich aus der Art der Wertpapiere und im Zusammenhang mit der Garantin ergeben

Diese Kategorie enthält zwei wesentliche Risiken. Die beiden beschriebenen wesentlichen Risiken sind gemäß der Bewertung des Emittenten auch die beiden wesentlichsten Risiken dieser Kategorie. Dementsprechend werden diese beiden wesentlichsten Risiken nicht nach dem Grad ihrer Wesentlichkeit unterschieden.

1.1 Verlust aufgrund eines Ausfalls der Garantin

Alle Zahlungs- und Lieferverpflichtungen unter den Wertpapieren werden durch die Garantin garantiert. Jedoch besteht auch bei diesen Wertpapieren das Risiko eines erheblichen Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals aufgrund eines Ausfalls der Garantin. Die Rückzahlung des Aufgewendeten Kapitals bei einer Anlage in die Wertpapiere ist auch in einem solchen Fall nicht gesichert. Die Wertpapiere werden auch nicht durch die Tochtergesellschaften der Garantin garantiert. Zudem sehen die Emissionsbedingungen der Wertpapiere vor, dass die Ansprüche der Wertpapierinhaber unter den Wertpapieren gegen den Emittenten herabgeschrieben werden können, für den Fall, dass die maßgebliche Abwicklungsbehörde, die *Autorité de contrôle prudentiel et de résolution – ACPR*, der Garantin von ihrer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie in den Emissionsbedingungen der Wertpapiere definiert) Gebrauch macht.

Eine Absicherung gegen diese Verlustrisiken durch den französischen Einlagensicherungsfonds "*Fonds de Garantie des Dépôts et de Résolution*", den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken, die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH oder vergleichbare Einrichtungen besteht für diese Wertpapiere nicht.

1.2 Risiken in Bezug auf die Garantin

Die Risiken, die in Bezug auf die Garantin bestehen, werden per Verweis einbezogen und bilden einen Teil dieser Wertpapierbeschreibung (siehe Abschnitt IV. "Beschreibung der Garantin und der Garantie gemäß Anhang 21 in Verbindung mit Anhang 6 der Delegierten Verordnung", "3. Offenzulegende Angaben zum Garantiegeber"). Die Risiken können die Fähigkeit der Garantin beeinträchtigen, ihre Verpflichtungen aus der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern zu erfüllen. Die Rückzahlung des Aufgewendeten Kapitals bei einer Anlage in die Wertpapiere ist nicht gesichert. Damit besteht für den Wertpapierinhaber ein erhebliches Verlustrisiko bis hin zum Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

2. Kategorie: Risiken, die sich aus den Rückzahlungsmodalitäten der Wertpapiere ergeben

Diese Kategorie enthält zwei wesentliche Risiken. Die beiden beschriebenen wesentlichen Risiken sind gemäß der Bewertung des Emittenten auch die beiden wesentlichsten Risiken dieser Kategorie. Dementsprechend werden diese beiden wesentlichsten Risiken nicht nach dem Grad ihrer Wesentlichkeit unterschieden.

2.1. Verlustrisiken bei den Wertpapieren

Die Wertpapiere verbriefen kein Recht auf einen bereits bei Emission festgelegten Rückzahlungsbetrag. Die Wertpapiere verbriefen nicht das Recht auf Zahlung eines Mindest- oder Kapitalschutzbetrags bzw., im Falle der Lieferung, eines Mindestgegenwerts des Liefergegenstands.

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts ab. Je höher die Volatilität (Kennzahl für die Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen) des Basiswerts ist, desto höher sind auch die möglichen Kursausschläge nach oben und nach unten.

Im Folgenden werden die Risiken beschrieben, die jeweils nur auf die betreffende Produktvariante zutreffen. Da es sich um verschiedene Produktvarianten (gekennzeichnet durch die Gliederung (1), (2), etc.) mit den entsprechenden Rückzahlungsmodalitäten handelt, sind diese nicht der Wesentlichkeit nach geordnet. Dieses trifft auch auf die Anzahl der Basiswerte (gekennzeichnet durch die Gliederung (a) und (b)) zu.

(1) Verlustrisiken bei Discount-Zertifikaten mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Die Einlösung von Discount-Zertifikaten erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung des Höchstbetrags. Sie erfolgt grundsätzlich nur soweit der Referenzpreis des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) am Bewertungstag auf oder über dem Cap (obere Kursgrenze) liegt. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Höchstbetrags nicht vorliegen und er den Liefergegenstand erhält. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität ist dieses Risiko erhöht.

Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag notiert, desto geringer ist der Gegenwert des Liefergegenstands. Der Gegenwert des Liefergegenstands wird gegenüber dem Höchstbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Referenzpreis am Bewertungstag und dem Cap ist.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Gegenwert des Liefergegenstands niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Er erleidet einen Totalverlust, wenn er den Liefergegenstand nach dem Einlösungstermin zu einem Kurs von null verkauft oder zu einem Kurs von null ausbuchen muss.

Im Falle der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung bestehen bis zur Übertragung in das Depot des Wertpapierinhabers keine Ansprüche aus dem Liefergegenstand. Am Beispiel von Aktien als Liefergegenstand: Der Anleger hat keine Ansprüche auf Dividendenzahlungen der Aktie, die zwischen dem Bewertungstag und dem Einlösungstermin erfolgen, erleidet allerdings durch die Dividendenzahlung (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) einen Kursverlust der Aktie. In der Zeitspanne zwischen dem Bewertungstag und dem Einlösungstermin kann sich der Kurs des Liefergegenstands negativ entwickeln. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko etwaiger Preisschwankungen des Liefergegenstands in dieser Zeitspanne. Diese gehen in jedem Fall zu seinen Lasten.

Der Kurs des Liefergegenstands wird in der Regel unter dem rechnerischen Einstandspreis des Wertpapierinhabers je Basiswert liegen. Der Wertpapierinhaber erleidet somit einen Verlust bis hin zum Totalverlust. Der rechnerische Einstandspreis errechnet sich aus dem Erwerbspreis je Wertpapier dividiert durch das Bezugsverhältnis.

Die Höhe des rechnerischen Verlusts kann erst am Einlösungstermin nach Einbuchung des Liefergegenstands zum Einbuchungskurs festgestellt werden. Die genaue Höhe des tatsächlichen Verlusts ergibt sich nach dem Verkauf des Liefergegenstands. Der Verlust errechnet sich aus der Differenz des erzielten Verkaufspreises des Liefergegenstands (abzüglich der damit verbundenen Kosten und Gebühren) und dem Aufgewendeten Kapital.

Der Wertpapierinhaber kann den Liefergegenstand halten oder veräußern. Bei einem Verkauf des Liefergegenstands können gegebenenfalls Kosten und Gebühren anfallen. Diese können zu einem Verlust führen bzw. diesen weiter erhöhen. Der Wertpapierinhaber sollte nicht darauf vertrauen, dass er den Liefergegenstand zu einem bestimmten Preis veräußern kann. Insbesondere sollte er nicht darauf vertrauen, dass er ihn zu einem Preis verkauft, der dem Aufgewendeten Kapital entspricht oder darüber liegt. Gegebenenfalls kann der Liefergegenstand einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Der Emittent ist nicht verpflichtet den Liefergegenstand zurückzukaufen. Der Liefergegenstand kann ferner Verkaufs- oder Übertragungsbeschränkungen unterliegen oder nicht liquide sein. Die Veräußerung des Liefergegenstands kann gegebenenfalls nicht möglich sein. Der Wertpapierinhaber unterliegt in jedem Fall dem Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

Ausgleichsbetrag statt Lieferung:

Die Lieferung des Liefergegenstands kann aus welchen Gründen auch immer für den Emittenten rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden sein. In einem solchen Fall kann vorgesehen sein, dass der Emittent das Recht hat, nach billigem Ermessen anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Falls der Emittent oder der Wertpapierinhaber infolge einer Änderung oder Ergänzung der steuerrechtlichen Regelungen verpflichtet sein sollte Steuern zu leisten, die ausschließlich im

Zusammenhang mit der Lieferung des Liefergegenstands anfallen, kann vorgesehen sein, dass der Emittent berechtigt aber nicht verpflichtet ist, anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Die Zahlung des Ausgleichsbetrags kommt in den genannten Fällen für den Wertpapierinhaber unvorhergesehen. Der Wertpapierinhaber kann nicht von zukünftigen Kursentwicklungen des Liefergegenstands profitieren.

(a) Discount-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert

Der Kurs des Basiswerts hat maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Diese Wertpapiere können bei Kursrückgängen des Basiswerts an Wert verlieren. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts.

Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Cap, erfolgt die Einlösung durch Lieferung des Liefergegenstands. Je geringer der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist, desto geringer ist der Gegenwert des Liefergegenstands. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko einen Liefergegenstand zu erhalten, dessen Gegenwert geringer ist als das Aufgewendete Kapital. Der Wertpapierinhaber trägt insofern das Kursänderungsrisiko des Basiswerts bis zum Bewertungstag. Im Falle der Lieferung trägt er ab dem Bewertungstag das Kursänderungsrisiko des Liefergegenstands.

(b) Discount-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Die Kurse der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) haben maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Die Wertpapiere können bei Kursrückgängen eines einzelnen Basiswerts an Wert verlieren. Eine negative Kursentwicklung nur eines Basiswerts kann durch eine positive Kursentwicklung der anderen Basiswerte nicht ausgeglichen werden. Ein Verlust kann entstehen, wenn sich nur ein Basiswert negativ entwickelt hat. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

Bei diesen Wertpapieren ist ausschließlich der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag maßgeblich für die Feststellung der Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung). Es ist somit der Basiswert mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten relevant. Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag seinen Cap, erfolgt die Einlösung durch Lieferung des Liefergegenstands. Je geringer der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ist, desto geringer ist der Gegenwert des Liefergegenstands. Bei diesen Wertpapieren besteht im Vergleich zu einem Wertpapier bezogen auf einen Basiswert ein höheres Risiko einen Liefergegenstand zu erhalten. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko einen Liefergegenstand zu erhalten, dessen Gegenwert geringer ist als das Aufgewendete Kapital. Der Wertpapierinhaber trägt insofern das Kursänderungsrisiko der Basiswerte bis zum Bewertungstag. Am Bewertungstag trägt er das Kursänderungsrisiko des Basiswerts mit der schlechtesten Performance. Im Falle der Lieferung trägt er ab dem Bewertungstag das Kursänderungsrisiko des Liefergegenstands.

Ferner ist die Korrelation der verschiedenen Basiswerte für den Wert der Wertpapiere während der Laufzeit von Bedeutung. Korrelation bezeichnet den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung der Kurse voneinander.

- Positive (hohe) Korrelation: Die Kurse der verschiedenen Basiswerte entwickeln sich in der Regel in dieselbe Richtung.
- Negative (niedrige) Korrelation: Die verschiedenen Basiswerte entwickeln sich entgegengesetzt zueinander.
- Das Risiko, dass der maßgebliche Kurs des Basiswerts zu einem Beobachtungszeitpunkt unter dem Cap liegt, erhöht sich, je geringer die Korrelation der verschiedenen Basiswerte ist. Dieses Risiko ist bei einer negativen Korrelation von -1 am größten.

Sofern die verschiedenen Basiswerte insgesamt oder teilweise in unterschiedlichen Währungen notieren, können sich während der Laufzeit der Wertpapiere neben den vorstehend beschriebenen allgemeinen Korrelationsrisiken zusätzliche Korrelationsrisiken ergeben. Diese Korrelationsrisiken

beziehen sich auf den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung des Kurses der verschiedenen Basiswerte in ihrer betreffenden Währung zur Entwicklung des Wechselkurses von der Währung der verschiedenen Basiswerte zur Emissionswährung.

(2) Verlustrisiken bei Discount-Zertifikaten mit Einlösungsart Zahlung

Die Einlösung von Discount-Zertifikaten erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung des Höchstbetrags. Sie erfolgt grundsätzlich nur soweit der Referenzpreis des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) am Bewertungstag auf oder über dem Cap (obere Kursgrenze) liegt. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Höchstbetrags nicht vorliegen und er einen gegebenenfalls weit unterhalb des Höchstbetrags liegenden Einlösungsbetrag erhält. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität ist dieses Risiko erhöht.

Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag notiert, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag. Der Einlösungsbetrag wird gegenüber dem Höchstbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Referenzpreis am Bewertungstag und dem Cap ist.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Einlösungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Er erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag null beträgt.

(a) Discount-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert

Der Kurs des Basiswerts hat maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Diese Wertpapiere können bei Kursrückgängen des Basiswerts an Wert verlieren. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts.

Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Cap, erfolgt die Einlösung nicht durch Zahlung des Höchstbetrags, sondern durch Zahlung eines Einlösungsbetrags. Je geringer der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist, desto geringer ist der Einlösungsbetrag. Folglich besteht das Risiko einen geringeren Einlösungsbetrag als den Höchstbetrag zu erhalten. Der Einlösungsbetrag kann geringer sein als das Aufgewendete Kapital. Der Wertpapierinhaber trägt insofern das Kursänderungsrisiko des Basiswerts bis zum Bewertungstag.

(b) Discount-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Die Kurse der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) haben maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Die Wertpapiere können bei Kursrückgängen eines einzelnen Basiswerts an Wert verlieren. Eine negative Kursentwicklung nur eines Basiswerts kann durch eine positive Kursentwicklung der anderen Basiswerte nicht ausgeglichen werden. Ein Verlust kann entstehen, wenn sich nur ein Basiswert negativ entwickelt hat. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

Bei diesen Wertpapieren ist ausschließlich der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag maßgeblich für die Ermittlung der Höhe des Einlösungsbetrags. Es ist somit der Basiswert mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten relevant. Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag seinen Cap, erfolgt die Einlösung nicht durch Zahlung des Höchstbetrags, sondern durch Zahlung eines Einlösungsbetrags. Je geringer der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ist, desto geringer ist der Einlösungsbetrag. Bei diesen Wertpapieren besteht im Vergleich zu einem Wertpapier bezogen auf einen Basiswert ein höheres Risiko einen geringeren Einlösungsbetrag als den Höchstbetrag zu erhalten. Der Einlösungsbetrag kann geringer sein als das Aufgewendete Kapital. Der Wertpapierinhaber trägt insofern das Kursänderungsrisiko der Basiswerte bis zum Bewertungstag. Am Bewertungstag trägt er das Kursänderungsrisiko des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

Ferner ist die Korrelation der verschiedenen Basiswerte für den Wert der Wertpapiere während der Laufzeit von Bedeutung. Korrelation bezeichnet den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung der Kurse voneinander.

- Positive (hohe) Korrelation: Die Kurse der verschiedenen Basiswerte entwickeln sich in der Regel in dieselbe Richtung.
- Negative (niedrige) Korrelation: Die verschiedenen Basiswerte entwickeln sich entgegengesetzt zueinander.
- Das Risiko, dass der maßgebliche Kurs des Basiswerts zu einem Beobachtungszeitpunkt unter dem Cap liegt, erhöht sich, je geringer die Korrelation der verschiedenen Basiswerte ist. Dieses Risiko ist bei einer negativen Korrelation von -1 am größten.

Sofern die verschiedenen Basiswerte insgesamt oder teilweise in unterschiedlichen Währungen notieren, können sich während der Laufzeit der Wertpapiere neben den vorstehend beschriebenen allgemeinen Korrelationsrisiken zusätzliche Korrelationsrisiken ergeben. Diese Korrelationsrisiken beziehen sich auf den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung des Kurses der verschiedenen Basiswerte in ihrer betreffenden Währung zur Entwicklung des Wechselkurses von der Währung der verschiedenen Basiswerte zur Emissionswährung.

(3) Verlustrisiken bei Reverse-Discount-Zertifikaten mit Einlösungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert

Der Kurs des Basiswerts hat maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Reverse-Discount-Zertifikate setzen auf fallende Kurse des Basiswerts. Sie reagieren entgegengesetzt zur Kursentwicklung des Basiswerts. Diese Wertpapiere können bei Kursanstiegen des Basiswerts an Wert verlieren. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko steigender Kurse des Basiswerts.

Die Einlösung von Reverse-Discount-Zertifikaten erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung des Höchstbetrags. Sie erfolgt grundsätzlich nur soweit der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag auf oder unter dem Cap (untere Kursgrenze) liegt. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Höchstbetrags nicht vorliegen und er einen gegebenenfalls weit unterhalb des Höchstbetrags liegenden Einlösungsbetrag erhält. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität ist dieses Risiko erhöht.

Je höher der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag notiert, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag. Der Einlösungsbetrag wird gegenüber dem Höchstbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Cap und dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Einlösungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Er erleidet einen Totalverlust, wenn die Differenz aus Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und Cap multipliziert mit dem Bezugsverhältnis dem Höchstbetrag entspricht oder diesen überschreitet.

Sonderfall Reverse-Discount-Zertifikate mit Basiswert Währungswechselkurse

Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts dem zweifachen Wert des Cap entspricht oder diesen überschreitet.

(4) Verlustrisiken bei Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung

Die Rückzahlung von Anleihen erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung des Nennbetrags. Sie erfolgt grundsätzlich nur soweit der Referenzpreis des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) am Bewertungstag auf oder über dem Basispreis (obere Kursgrenze) liegt. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Nennbetrags nicht vorliegen und er den Liefergegenstand erhält. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität ist dieses Risiko erhöht.

Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag notiert, desto geringer ist der Gegenwert des Liefergegenstands. Der Gegenwert des Liefergegenstands wird gegenüber dem Nennbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Referenzpreis am Bewertungstag und dem Basispreis ist.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Gegenwert des Liefergegenstands niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Er erleidet einen Totalverlust, wenn er den

Liefergegenstand nach dem Rückzahlungstermin zu einem Kurs von null verkauft oder zu einem Kurs von null ausbuchen muss.

Im Falle der Rückzahlung der Wertpapiere durch Lieferung bestehen bis zur Übertragung in das Depot des Wertpapierinhabers keine Ansprüche aus dem Liefergegenstand. Am Beispiel von Aktien als Liefergegenstand: Der Anleger hat keine Ansprüche auf Dividendenzahlungen der Aktie, die zwischen dem Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin erfolgen, erleidet allerdings durch die Dividendenzahlung (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) einen Kursverlust der Aktie. In der Zeitspanne zwischen dem Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin kann sich der Kurs des Liefergegenstands negativ entwickeln. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko etwaiger Preisschwankungen des Liefergegenstands in dieser Zeitspanne. Diese gehen in jedem Fall zu seinen Lasten.

Der Kurs des Liefergegenstands wird in der Regel unter dem rechnerischen Einstandspreis des Wertpapierinhabers je Basiswert liegen. Der Wertpapierinhaber erleidet somit einen Verlust bis hin zum Totalverlust. Der rechnerische Einstandspreis errechnet sich aus dem Erwerbspreis je Wertpapier dividiert durch das Bezugsverhältnis.

Die Höhe des rechnerischen Verlusts kann erst am Rückzahlungstermin nach Einbuchung des Liefergegenstands zum Einbuchungskurs festgestellt werden. Die genaue Höhe des tatsächlichen Verlusts ergibt sich nach dem Verkauf des Liefergegenstands. Der Verlust errechnet sich aus der Differenz des erzielten Verkaufspreises des Liefergegenstands (abzüglich der damit verbundenen Kosten und Gebühren) und dem Aufgewendeten Kapital.

Der Wertpapierinhaber kann den Liefergegenstand halten oder veräußern. Bei einem Verkauf des Liefergegenstands können gegebenenfalls Kosten und Gebühren anfallen. Diese können zu einem Verlust führen bzw. diesen weiter erhöhen. Der Wertpapierinhaber sollte nicht darauf vertrauen, dass er den Liefergegenstand zu einem bestimmten Preis veräußern kann. Insbesondere sollte er nicht darauf vertrauen, dass er ihn zu einem Preis verkauft, der dem Aufgewendeten Kapital entspricht oder darüber liegt. Gegebenenfalls kann der Liefergegenstand einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Der Emittent ist nicht verpflichtet den Liefergegenstand zurückzukaufen. Der Liefergegenstand kann ferner Verkaufs- oder Übertragungsbeschränkungen unterliegen oder nicht liquide sein. Die Veräußerung des Liefergegenstands kann gegebenenfalls nicht möglich sein. Der Wertpapierinhaber unterliegt in jedem Fall dem Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

Ausgleichsbetrag statt Lieferung:

Die Lieferung des Liefergegenstands kann aus welchen Gründen auch immer für den Emittenten rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden sein. In einem solchen Fall kann vorgesehen sein, dass der Emittent das Recht hat, nach billigem Ermessen anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Falls der Emittent oder der Wertpapierinhaber infolge einer Änderung oder Ergänzung der steuerrechtlichen Regelungen verpflichtet sein sollte Steuern zu leisten, die ausschließlich im Zusammenhang mit der Lieferung des Liefergegenstands anfallen, kann vorgesehen sein, dass der Emittent berechtigt aber nicht verpflichtet ist, anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Die Zahlung des Ausgleichsbetrags kommt in den genannten Fällen für den Wertpapierinhaber unvorhergesehen. Der Wertpapierinhaber kann nicht von zukünftigen Kursentwicklungen des Liefergegenstands profitieren.

Anleihen bei denen periodische Ausschüttungen oder periodische Verzinsung nicht vorgesehen sind (Null-Kupon): Null-Kupon-Anleihen verbriefen keinen Anspruch auf Zinszahlungen. Sie werfen keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Verluste der Wertpapiere können daher nicht durch solche Erträge kompensiert werden. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Zudem orientiert sich der Kurs der Wertpapiere auch am aktuellen Marktzins. Steigende Marktzinsen können daher zu Kursrückgängen der Wertpapiere führen.

Anleihen bei denen eine feste Verzinsung vorgesehen ist: Mögliche Verluste dieser Wertpapiere können durch erhaltene Zinszahlungen nur geringfügig kompensiert werden. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Die Verzinsung des Wertpapiers ist nicht an den Marktzins gekoppelt. Somit besteht ein Zinsänderungsrisiko. Das Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken. Es kann täglich zu Änderungen im Wert der Wertpapiere kommen. Das Zinsänderungsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus. Der Wertpapierinhaber ist einem Zinsänderungsrisiko in Form von Kursverlusten ausgesetzt, wenn das Marktzinsniveau steigt. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass sich das Zinsniveau erhöht. Hierdurch fällt der Marktpreis der Wertpapiere. Dieses Risiko wirkt sich umso stärker aus, je deutlicher der Marktzinssatz ansteigt, je länger die Restlaufzeit der Wertpapiere und je niedriger die Verzinsung ist.

Anleihen mit vorzeitiger Rückzahlung (Express-Element): Diese Wertpapiere sehen unter bestimmten Bedingungen eine vorzeitige Rückzahlung vor. Bei Eintritt der entsprechenden Rückzahlungsbedingung endet die Laufzeit dieser Wertpapiere vorzeitig. Es bedarf keiner Kündigung durch den Emittenten.

Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung. Ein etwaiger Zinslauf endet zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung vorzeitig. Es erfolgt keine Zahlung etwaiger Zinsbeträge an Zinsterminen nach dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn der Rückzahlungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Der Rückzahlungsbetrag kann ferner niedriger sein als der Rückzahlungsbetrag, der am Bewertungstag ohne vorzeitige Laufzeitbeendigung ermittelt worden wäre.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass sich seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht erfüllen. Nach einer vorzeitigen Laufzeitbeendigung besteht für den Wertpapierinhaber nicht mehr die Möglichkeit, an der weiteren Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts teilzuhaben.

Der Wertpapierinhaber trägt ferner das Wiederanlagerisiko: Er trägt das Risiko, dass er den Rückzahlungsbetrag nur zu schlechteren Bedingungen wieder anlegen kann.

(a) Anleihen bezogen auf einen Basiswert

Der Kurs des Basiswerts hat maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Diese Wertpapiere können bei Kursrückgängen des Basiswerts an Wert verlieren. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts.

Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis, erfolgt die Rückzahlung durch Lieferung des Liefergegenstands. Je geringer der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist, desto geringer ist der Gegenwert des Liefergegenstands. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko einen Liefergegenstand zu erhalten, dessen Gegenwert geringer ist als das Aufgewendete Kapital. Der Wertpapierinhaber trägt insofern das Kursänderungsrisiko des Basiswerts bis zum Bewertungstag. Im Falle der Lieferung trägt er ab dem Bewertungstag das Kursänderungsrisiko des Liefergegenstands.

(b) Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Die Kurse der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) haben maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Die Wertpapiere können bei Kursrückgängen eines einzelnen Basiswerts an Wert verlieren. Eine negative Kursentwicklung nur eines Basiswerts kann durch eine positive Kursentwicklung der anderen Basiswerte nicht ausgeglichen werden. Ein Verlust kann entstehen, wenn sich nur ein Basiswert negativ entwickelt hat. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

Bei diesen Wertpapieren ist ausschließlich der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag maßgeblich für die Feststellung der Rückzahlungsart (Zahlung oder Lieferung). Es ist somit der Basiswert mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten relevant. Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten

Performance am Bewertungstag seinen Basispreis, erfolgt die Rückzahlung durch Lieferung des Liefergegenstands. Je geringer der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ist, desto geringer ist der Gegenwert des Liefergegenstands. Bei diesen Wertpapieren besteht im Vergleich zu einem Wertpapier bezogen auf einen Basiswert ein höheres Risiko einen Liefergegenstand zu erhalten. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko einen Liefergegenstand zu erhalten, dessen Gegenwert geringer ist als das Aufgewendete Kapital. Der Wertpapierinhaber trägt insofern das Kursänderungsrisiko der Basiswerte bis zum Bewertungstag. Am Bewertungstag trägt er das Kursänderungsrisiko des Basiswerts mit der schlechtesten Performance. Im Falle der Lieferung des Liefergegenstands trägt er ab dem Bewertungstag das Kursänderungsrisiko des Liefergegenstands.

Ferner ist die Korrelation der verschiedenen Basiswerte für den Wert der Wertpapiere während der Laufzeit von Bedeutung. Korrelation bezeichnet den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung der Kurse voneinander.

- Positive (hohe) Korrelation: Die Kurse der verschiedenen Basiswerte entwickeln sich in der Regel in dieselbe Richtung.
- Negative (niedrige) Korrelation: Die verschiedenen Basiswerte entwickeln sich entgegengesetzt zueinander.
- Das Risiko, dass der maßgebliche Kurs des Basiswerts zu einem Beobachtungszeitpunkt unter dem Basispreis liegt, erhöht sich, je geringer die Korrelation der verschiedenen Basiswerte ist. Dieses Risiko ist bei einer negativen Korrelation von -1 am größten.

Sofern die verschiedenen Basiswerte insgesamt oder teilweise in unterschiedlichen Währungen notieren, können sich während der Laufzeit der Wertpapiere neben den vorstehend beschriebenen allgemeinen Korrelationsrisiken zusätzliche Korrelationsrisiken ergeben. Diese Korrelationsrisiken beziehen sich auf den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung des Kurses der verschiedenen Basiswerte in ihrer betreffenden Währung zur Entwicklung des Wechselkurses von der Währung der verschiedenen Basiswerte zur Emissionswährung.

(5) Verlustrisiken bei Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung

Die Rückzahlung von Anleihen erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung des Nennbetrags. Sie erfolgt grundsätzlich nur soweit der Referenzpreis des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) am Bewertungstag auf oder über dem Basispreis (obere Kursgrenze) liegt. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Nennbetrags nicht vorliegen und er einen gegebenenfalls weit unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrag erhält. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität ist dieses Risiko erhöht.

Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag notiert, desto niedriger ist der Rückzahlungsbetrag. Der Rückzahlungsbetrag wird gegenüber dem Nennbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Referenzpreis am Bewertungstag und dem Basispreis ist.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Rückzahlungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendete Kapital. Er erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag null beträgt.

Anleihen bei denen periodische Ausschüttungen oder periodische Verzinsung nicht vorgesehen sind (Null-Kupon): Null-Kupon-Anleihen verbriefen keinen Anspruch auf Zinszahlungen. Sie werfen keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Verluste der Wertpapiere können daher nicht durch solche Erträge kompensiert werden. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Zudem orientiert sich der Kurs der Wertpapiere auch am aktuellen Marktzins. Steigende Marktzinsen können daher zu Kursrückgängen der Wertpapiere führen.

Anleihen bei denen eine feste Verzinsung vorgesehen ist: Mögliche Verluste dieser Wertpapiere können durch erhaltene Zinszahlungen nur geringfügig kompensiert werden. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Die Verzinsung des Wertpapiers ist nicht an den Marktzins gekoppelt. Somit besteht ein Zinsänderungsrisiko. Das Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken. Es kann täglich zu Änderungen im Wert der Wertpapiere kommen. Das Zinsänderungsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus. Der Wertpapierinhaber ist einem Zinsänderungsrisiko in Form von Kursverlusten ausgesetzt, wenn das Marktzinsniveau steigt. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass sich das Zinsniveau erhöht. Hierdurch fällt der Marktpreis der Wertpapiere. Dieses Risiko wirkt sich umso stärker aus, je deutlicher der Marktzinssatz ansteigt, je länger die Restlaufzeit der Wertpapiere und je niedriger die Verzinsung ist.

Anleihen mit vorzeitiger Rückzahlung (Express-Element): Diese Wertpapiere sehen unter bestimmten Bedingungen eine vorzeitige Rückzahlung vor. Bei Eintritt der entsprechenden Rückzahlungsbedingung endet die Laufzeit dieser Wertpapiere vorzeitig. Es bedarf keiner Kündigung durch den Emittenten.

Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung. Ein etwaiger Zinslauf endet zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung vorzeitig. Es erfolgt keine Zahlung etwaiger Zinsbeträge an Zinsterminen nach dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn der Rückzahlungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewandetes Kapital. Der Rückzahlungsbetrag kann ferner niedriger sein als der Rückzahlungsbetrag, der am Bewertungstag ohne vorzeitige Laufzeitbeendigung ermittelt worden wäre.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass sich seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht erfüllen. Nach einer vorzeitigen Laufzeitbeendigung besteht für den Wertpapierinhaber nicht mehr die Möglichkeit, an der weiteren Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts teilzuhaben.

Der Wertpapierinhaber trägt ferner das Wiederanlagerisiko: Er trägt das Risiko, dass er den Rückzahlungsbetrag nur zu schlechteren Bedingungen wieder anlegen kann.

(a) Anleihen bezogen auf einen Basiswert

Der Kurs des Basiswerts hat maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Diese Wertpapiere können bei Kursrückgängen des Basiswerts an Wert verlieren. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts.

Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis, erfolgt die Rückzahlung nicht durch Zahlung des Nennbetrags, sondern durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags. Je geringer der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist, desto geringer ist der Rückzahlungsbetrag. Folglich besteht das Risiko einen geringeren Rückzahlungsbetrag als den Nennbetrag zu erhalten. Der Rückzahlungsbetrag kann geringer sein als das Aufgewandete Kapital. Der Wertpapierinhaber trägt insofern das Kursänderungsrisiko des Basiswerts bis zum Bewertungstag.

(b) Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Die Kurse der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) haben maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Die Wertpapiere können bei Kursrückgängen eines einzelnen Basiswerts an Wert verlieren. Eine negative Kursentwicklung nur eines Basiswerts kann durch eine positive Kursentwicklung der anderen Basiswerte nicht ausgeglichen werden. Ein Verlust kann entstehen, wenn sich nur ein Basiswert negativ entwickelt hat. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

Bei diesen Wertpapieren ist ausschließlich der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag maßgeblich für die Ermittlung der Höhe des Rückzahlungsbetrags. Es ist somit der Basiswert mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten relevant. Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag seinen Basispreis, erfolgt die Rückzahlung nicht durch Zahlung des Nennbetrags, sondern durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags. Je geringer der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ist, desto geringer ist der

Rückzahlungsbetrag. Bei diesen Wertpapieren besteht im Vergleich zu einem Wertpapier bezogen auf einen Basiswert ein höheres Risiko einen geringeren Rückzahlungsbetrag als den Nennbetrag zu erhalten. Der Rückzahlungsbetrag kann geringer sein als das Aufgewendete Kapital. Der Wertpapierinhaber trägt insofern das Kursänderungsrisiko der Basiswerte bis zum Bewertungstag. Am Bewertungstag trägt er das Kursänderungsrisiko des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

Ferner ist die Korrelation der verschiedenen Basiswerte für den Wert der Wertpapiere während der Laufzeit von Bedeutung. Korrelation bezeichnet den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung der Kurse voneinander.

- Positive (hohe) Korrelation: Die Kurse der verschiedenen Basiswerte entwickeln sich in der Regel in dieselbe Richtung.
- Negative (niedrige) Korrelation: Die verschiedenen Basiswerte entwickeln sich entgegengesetzt zueinander.
- Das Risiko, dass der maßgebliche Kurs des Basiswerts zu einem Beobachtungszeitpunkt unter dem Cap liegt, erhöht sich, je geringer die Korrelation der verschiedenen Basiswerte ist. Dieses Risiko ist bei einer negativen Korrelation von -1 am größten.

Sofern die verschiedenen Basiswerte insgesamt oder teilweise in unterschiedlichen Währungen notieren, können sich während der Laufzeit der Wertpapiere neben den vorstehend beschriebenen allgemeinen Korrelationsrisiken zusätzliche Korrelationsrisiken ergeben. Diese Korrelationsrisiken beziehen sich auf den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung des Kurses der verschiedenen Basiswerte in ihrer betreffenden Währung zur Entwicklung des Wechselkurses von der Währung der verschiedenen Basiswerte zur Emissionswährung.

(6) Verlustrisiken bei Protect-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts ab. Je höher die Volatilität des Basiswerts ist, desto höher sind auch die möglichen Kursausschläge nach oben und nach unten. Das Erreichen oder Durchbrechen der Barriere durch den Kurs des Basiswerts kann zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Ist das Schwellenereignis eingetreten erlischt das Recht auf Zahlung des Nennbetrags.

Der Eintritt des Schwellenereignisses wirkt sich negativ auf den Wert der Wertpapiere und die Rückzahlung aus. Er führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Je länger die Beobachtungsperiode für die Feststellung des Schwellenereignisses ist, desto größer ist das Risiko des Eintritts des Schwellenereignisses.

Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht ein erhöhtes Risiko, dass das Schwellenereignis eintritt.

Nähert sich der Basiswert seiner Barriere an, können Wertpapierinhaber die Wertpapiere gegebenenfalls nicht veräußern, bevor die Barriere erreicht oder durchbrochen wird. Selbst wenn keine Kurse gestellt werden bzw. im Falle einer Kursaussetzung, kann sich der Kurs des Basiswerts während dieser Zeit verändern und seine Barriere erreichen oder durchbrechen.

Die Rückzahlung von Protect-Anleihen erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung des Nennbetrags. Sie erfolgt nur soweit kein Schwellenereignis vorliegt oder der Referenzpreis des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) am Bewertungstag auf oder über dem Basispreis (obere Kursgrenze) liegt. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Nennbetrags nicht vorliegen und er den Liefergegenstand erhält. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität ist dieses Risiko erhöht.

Ist das Schwellenereignis eingetreten, hängt die Rückzahlungsart (Zahlung oder Lieferung) bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands vom Referenzpreis des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ab. Je niedriger der Referenzpreis notiert, desto geringer ist der Gegenwert des Liefergegenstands. Der Gegenwert des Liefergegenstands wird

gegenüber dem Nennbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Referenzpreis am Bewertungstag und dem Basispreis ist.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Gegenwert des Liefergegenstands niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Er erleidet einen Totalverlust, wenn er den Liefergegenstand nach dem Rückzahlungstermin zu einem Kurs von null verkauft oder zu einem Kurs von null ausbuchen muss.

Im Falle der Rückzahlung der Wertpapiere durch Lieferung bestehen bis zur Übertragung in das Depot des Wertpapierinhabers keine Ansprüche aus dem Liefergegenstand. Am Beispiel von Aktien als Liefergegenstand: Der Anleger hat keine Ansprüche auf Dividendenzahlungen der Aktie, die zwischen dem Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin erfolgen, erleidet allerdings durch die Dividendenzahlung (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) einen Kursverlust der Aktie. In der Zeitspanne zwischen dem Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin kann sich der Kurs des Liefergegenstands negativ entwickeln. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko etwaiger Preisschwankungen des Liefergegenstands in dieser Zeitspanne. Diese gehen in jedem Fall zu seinen Lasten.

Der Kurs des Liefergegenstands wird in der Regel unter dem rechnerischen Einstandspreis des Wertpapierinhabers je Basiswert liegen. Der Wertpapierinhaber erleidet somit einen Verlust bis hin zum Totalverlust. Der rechnerische Einstandspreis errechnet sich aus dem Erwerbspreis je Wertpapier dividiert durch das Bezugsverhältnis.

Die Höhe des rechnerischen Verlusts kann erst am Rückzahlungstermin nach Einbuchung des Liefergegenstands zum Einbuchungskurs festgestellt werden. Die genaue Höhe des tatsächlichen Verlusts ergibt sich nach dem Verkauf des Liefergegenstands. Der Verlust errechnet sich aus der Differenz des erzielten Verkaufspreises des Liefergegenstands (abzüglich der damit verbundenen Kosten und Gebühren) und dem Aufgewendeten Kapital.

Der Wertpapierinhaber kann den Liefergegenstand halten oder veräußern. Bei einem Verkauf des Liefergegenstands können gegebenenfalls Kosten und Gebühren anfallen. Diese können zu einem Verlust führen bzw. diesen weiter erhöhen. Der Wertpapierinhaber sollte nicht darauf vertrauen, dass er den Liefergegenstand zu einem bestimmten Preis veräußern kann. Insbesondere sollte er nicht darauf vertrauen, dass er ihn zu einem Preis verkauft, der dem Aufgewendeten Kapital entspricht oder darüber liegt. Gegebenenfalls kann der Liefergegenstand einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Der Emittent ist nicht verpflichtet den Liefergegenstand zurückzukaufen. Der Liefergegenstand kann ferner Verkaufs- oder Übertragungsbeschränkungen unterliegen oder nicht liquide sein. Die Veräußerung des Liefergegenstands kann gegebenenfalls nicht möglich sein. Der Wertpapierinhaber unterliegt in jedem Fall dem Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

Ausgleichsbetrag statt Lieferung:

Die Lieferung des Liefergegenstands kann aus welchen Gründen auch immer für den Emittenten rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden sein. In einem solchen Fall kann vorgesehen sein, dass der Emittent das Recht hat, nach billigem Ermessen anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Falls der Emittent oder der Wertpapierinhaber infolge einer Änderung oder Ergänzung der steuerrechtlichen Regelungen verpflichtet sein sollte Steuern zu leisten, die ausschließlich im Zusammenhang mit der Lieferung des Liefergegenstands anfallen, kann vorgesehen sein, dass der Emittent berechtigt aber nicht verpflichtet ist, anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Die Zahlung des Ausgleichsbetrags kommt in den genannten Fällen für den Wertpapierinhaber unvorhergesehen. Der Wertpapierinhaber kann nicht von zukünftigen Kursentwicklungen des Liefergegenstands profitieren.

Protect-Anleihen bei denen periodische Ausschüttungen oder periodische Verzinsung nicht vorgesehen sind (Null-Kupon): Null-Kupon-Anleihen verbriefen keinen Anspruch auf Zinszahlungen. Sie werfen

keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Verluste der Wertpapiere können daher nicht durch solche Erträge kompensiert werden. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Zudem orientiert sich der Kurs der Wertpapiere auch am aktuellen Marktzins. Steigende Marktzinsen können daher zu Kursrückgängen der Wertpapiere führen.

Protect-Anleihen bei denen eine feste Verzinsung vorgesehen ist: Mögliche Verluste dieser Wertpapiere können durch erhaltene Zinszahlungen nur geringfügig kompensiert werden. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Die Verzinsung des Wertpapiers ist nicht an den Marktzins gekoppelt. Somit besteht ein Zinsänderungsrisiko. Das Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken. Es kann täglich zu Änderungen im Wert der Wertpapiere kommen. Das Zinsänderungsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus. Der Wertpapierinhaber ist einem Zinsänderungsrisiko in Form von Kursverlusten ausgesetzt, wenn das Marktzinsniveau steigt. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass sich das Zinsniveau erhöht. Hierdurch fällt der Marktpreis der Wertpapiere. Dieses Risiko wirkt sich umso stärker aus, je deutlicher der Marktzinssatz ansteigt, je länger die Restlaufzeit der Wertpapiere und je niedriger die Verzinsung ist.

Protect-Anleihen mit vorzeitiger Rückzahlung (Express-Element): Diese Wertpapiere sehen unter bestimmten Bedingungen eine vorzeitige Rückzahlung vor. Bei Eintritt der entsprechenden Rückzahlungsbedingung endet die Laufzeit dieser Wertpapiere vorzeitig. Es bedarf keiner Kündigung durch den Emittenten.

Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung. Ein etwaiger Zinslauf endet zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung vorzeitig. Es erfolgt keine Zahlung etwaiger Zinsbeträge an Zinsterminen nach dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn der Rückzahlungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Der Rückzahlungsbetrag kann ferner niedriger sein als der Rückzahlungsbetrag, der am Bewertungstag ohne vorzeitige Laufzeitbeendigung ermittelt worden wäre.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass sich seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht erfüllen. Nach einer vorzeitigen Laufzeitbeendigung besteht für den Wertpapierinhaber nicht mehr die Möglichkeit, an der weiteren Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts teilzuhaben.

Der Wertpapierinhaber trägt ferner das Wiederanlagerisiko: Er trägt das Risiko, dass er den Rückzahlungsbetrag nur zu schlechteren Bedingungen wieder anlegen kann.

(a) Protect-Anleihen bezogen auf einen Basiswert

Der Kurs des Basiswerts hat maßgeblichen Einfluss auf den Eintritt des Schwellenereignisses und den Wert der Wertpapiere. Diese Wertpapiere können bei Kursrückgängen des Basiswerts an Wert verlieren. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts.

Ein eingetretenes Schwellenereignis führt dazu, dass die Rückzahlung der Protect-Anleihen nicht mehr unabhängig von der Höhe des Referenzpreises am Bewertungstag durch Zahlung des Nennbetrags erfolgt. Mit Eintritt eines Schwellenereignisses ist der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag für die Feststellung der Rückzahlungsart maßgeblich.

Liegt ein Schwellenereignis vor und unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis, erfolgt die Rückzahlung durch Lieferung des Liefergegenstands. Je geringer der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist, desto geringer ist der Gegenwert des Liefergegenstands. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko einen Liefergegenstand zu erhalten, dessen Gegenwert geringer ist als das Aufgewendete Kapital. Der Wertpapierinhaber trägt insofern das Kursänderungsrisiko des Basiswerts bis zum Bewertungstag. Im Falle der Lieferung trägt er ab dem Bewertungstag das Kursänderungsrisiko des Liefergegenstands.

(b) Protect-Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Die Kurse der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) haben maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Bei diesen Wertpapieren führen Kursrückgänge des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung) grundsätzlich zu einer Verringerung des Gegenwerts des Liefergegenstands. Der Gegenwert des Liefergegenstands kann geringer als das Aufgewendete Kapital sein.

Bei diesen Wertpapieren ist ausschließlich der Basiswert mit der, relativ zu den übrigen Basiswerten, niedrigsten Kursentwicklung maßgeblich. Es wird der Basiswert mit der schlechtesten Performance herangezogen. Der Wert der Wertpapiere hängt somit nicht vom Wert aller Basiswerte ab. Der Wertpapierinhaber nimmt an der Kursentwicklung des Basiswerts mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung teil, unabhängig von der gegebenenfalls besseren Kursentwicklung der anderen Basiswerte. Vergleichsweise höhere Performances der anderen Basiswerte finden keine Berücksichtigung.

Der Eintritt des Schwellenereignisses kann durch jeden der Basiswerte herbeigeführt werden. Der Basiswert mit der schlechtesten Performance ist für die Feststellung des Schwellenereignisses maßgeblich. Folglich haben diese Wertpapiere im Vergleich zu einem Wertpapier bezogen auf einen Basiswert eine erhöhte Eintrittswahrscheinlichkeit des Schwellenereignisses.

Ein eingetretenes Schwellenereignis führt dazu, dass die Rückzahlung nicht mehr unabhängig von der Höhe der Referenzpreise der Basiswerte am Bewertungstag durch Zahlung des Nennbetrags erfolgt. Mit Eintritt eines Schwellenereignisses ist der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag für die Feststellung der Rückzahlungsart maßgeblich.

Liegt ein Schwellenereignis vor und unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag seinen Basispreis, erfolgt die Rückzahlung durch Lieferung des Liefergegenstands. Je geringer der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ist, desto geringer ist der Gegenwert des Liefergegenstands. Bei diesen Wertpapieren besteht im Vergleich zu einem Wertpapier bezogen auf einen Basiswert ein höheres Risiko einen Liefergegenstand zu erhalten. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko einen Liefergegenstand zu erhalten, dessen Gegenwert geringer ist als das Aufgewendete Kapital. Der Wertpapierinhaber trägt insofern das Kursänderungsrisiko der Basiswerte bis zum Bewertungstag. Am Bewertungstag trägt er das Kursänderungsrisiko des Basiswerts mit der schlechtesten Performance. Im Falle der Lieferung des Liefergegenstands trägt er ab dem Bewertungstag das Kursänderungsrisiko des Liefergegenstands.

Ferner ist die Korrelation der verschiedenen Basiswerte für den Wert der Wertpapiere während der Laufzeit von Bedeutung. Korrelation bezeichnet den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung der Kurse voneinander.

- Positive (hohe) Korrelation: Die Kurse der verschiedenen Basiswerte entwickeln sich in der Regel in dieselbe Richtung.
- Negative (niedrige) Korrelation: Die verschiedenen Basiswerte entwickeln sich entgegengesetzt zueinander.
- Das Risiko, dass das Schwellenereignis eintritt bzw. der maßgebliche Kurs des Basiswerts zu einem Beobachtungszeitpunkt unter dem Basispreis liegt, erhöht sich, je geringer die Korrelation der verschiedenen Basiswerte ist. Dieses Risiko ist bei einer negativen Korrelation von -1 am größten.

Sofern die verschiedenen Basiswerte insgesamt oder teilweise in unterschiedlichen Währungen notieren, können sich während der Laufzeit der Wertpapiere neben den vorstehend beschriebenen allgemeinen Korrelationsrisiken zusätzliche Korrelationsrisiken ergeben. Diese Korrelationsrisiken beziehen sich auf den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung des Kurses der verschiedenen Basiswerte in ihrer betreffenden Währung zur Entwicklung des Wechselkurses von der Währung der verschiedenen Basiswerte zur Emissionswährung.

(7) Verlustrisiken bei Protect-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts ab. Je höher die Volatilität des Basiswerts ist, desto höher sind auch die möglichen Kursausschläge nach oben und nach unten. Das Erreichen oder Durchbrechen der Barriere durch den Kurs des Basiswerts kann zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Ist das Schwellenereignis eingetreten erlischt das Recht auf Zahlung des Nennbetrags.

Der Eintritt des Schwellenereignisses wirkt sich negativ auf den Wert der Wertpapiere und die Rückzahlung aus. Er führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Je länger die Beobachtungsperiode für die Feststellung des Schwellenereignisses ist, desto größer ist das Risiko des Eintritts des Schwellenereignisses.

Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht ein erhöhtes Risiko, dass das Schwellenereignis eintritt.

Nähert sich der Basiswert seiner Barriere an, können Wertpapierinhaber die Wertpapiere gegebenenfalls nicht veräußern, bevor die Barriere erreicht oder durchbrochen wird. Selbst wenn keine Kurse gestellt werden bzw. im Falle einer Kursaussetzung, kann sich der Kurs des Basiswerts während dieser Zeit verändern und seine Barriere erreichen oder durchbrechen.

Die Rückzahlung von Protect-Anleihen erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung des Nennbetrags. Sie erfolgt grundsätzlich nur soweit kein Schwellenereignis vorliegt oder der Referenzpreis des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) am Bewertungstag auf oder über dem Basispreis (obere Kursgrenze) liegt. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Nennbetrags nicht vorliegen und er einen gegebenenfalls weit unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrag erhält. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität ist dieses Risiko erhöht.

Ist das Schwellenereignis eingetreten, hängt die Höhe des Rückzahlungsbetrags vom Referenzpreis des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ab. Je niedriger der Referenzpreis notiert, desto niedriger ist der Rückzahlungsbetrag. Der Rückzahlungsbetrag wird gegenüber dem Nennbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Referenzpreis am Bewertungstag und dem Basispreis ist.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Rückzahlungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Er erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag null beträgt.

Protect-Anleihen bei denen periodische Ausschüttungen oder periodische Verzinsung nicht vorgesehen sind (Null-Kupon): Null-Kupon-Anleihen verbriefen keinen Anspruch auf Zinszahlungen. Sie werfen keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Verluste der Wertpapiere können daher nicht durch solche Erträge kompensiert werden. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Zudem orientiert sich der Kurs der Wertpapiere auch am aktuellen Marktzins. Steigende Marktzinsen können daher zu Kursrückgängen der Wertpapiere führen.

Protect-Anleihen bei denen eine feste Verzinsung vorgesehen ist: Mögliche Verluste dieser Wertpapiere können durch erhaltene Zinszahlungen nur geringfügig kompensiert werden. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Die Verzinsung des Wertpapiers ist nicht an den Marktzins gekoppelt. Somit besteht ein Zinsänderungsrisiko. Das Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken. Es kann täglich zu Änderungen im Wert der Wertpapiere kommen. Das Zinsänderungsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus. Der Wertpapierinhaber ist einem Zinsänderungsrisiko in Form von Kursverlusten ausgesetzt, wenn das Marktzinsniveau steigt. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass sich das Zinsniveau erhöht. Hierdurch fällt der Marktpreis

der Wertpapiere. Dieses Risiko wirkt sich umso stärker aus, je deutlicher der Marktzinssatz ansteigt, je länger die Restlaufzeit der Wertpapiere und je niedriger die Verzinsung ist.

Protect-Anleihen mit vorzeitiger Rückzahlung (Express-Element): Diese Wertpapiere sehen unter bestimmten Bedingungen eine vorzeitige Rückzahlung vor. Bei Eintritt der entsprechenden Rückzahlungsbedingung endet die Laufzeit dieser Wertpapiere vorzeitig. Es bedarf keiner Kündigung durch den Emittenten.

Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung. Ein etwaiger Zinslauf endet zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung vorzeitig. Es erfolgt keine Zahlung etwaiger Zinsbeträge an Zinsterminen nach dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn der Rückzahlungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Der Rückzahlungsbetrag kann ferner niedriger sein als der Rückzahlungsbetrag, der am Bewertungstag ohne vorzeitige Laufzeitbeendigung ermittelt worden wäre.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass sich seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht erfüllen. Nach einer vorzeitigen Laufzeitbeendigung besteht für den Wertpapierinhaber nicht mehr die Möglichkeit, an der weiteren Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts teilzuhaben.

Der Wertpapierinhaber trägt ferner das Wiederanlagerisiko: Er trägt das Risiko, dass er den Rückzahlungsbetrag nur zu schlechteren Bedingungen wieder anlegen kann.

(a) Protect-Anleihen bezogen auf einen Basiswert

Der Kurs des Basiswerts hat maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Diese Wertpapiere können bei Kursrückgängen des Basiswerts an Wert verlieren. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts.

Ein eingetretenes Schwellenereignis führt dazu, dass die Rückzahlung der Protect-Anleihen nicht mehr unabhängig von der Höhe des Referenzpreises am Bewertungstag durch Zahlung des Nennbetrags erfolgt. Mit Eintritt eines Schwellenereignisses ist der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag für die Feststellung der Rückzahlungshöhe maßgeblich.

Liegt ein Schwellenereignis vor und unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis, erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags. Je geringer der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist, desto geringer ist der Rückzahlungsbetrag. Folglich besteht das Risiko einen geringeren Rückzahlungsbetrag als den Nennbetrag zu erhalten. Der Rückzahlungsbetrag kann geringer sein als das Aufgewendete Kapital. Der Wertpapierinhaber trägt insofern das Kursänderungsrisiko des Basiswerts bis zum Bewertungstag.

(b) Protect-Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Die Kurse der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) haben maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Bei diesen Wertpapieren führen Kursrückgänge des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung) grundsätzlich zu einer Verringerung des Rückzahlungsbetrags. Der Rückzahlungsbetrag kann geringer als das Aufgewendete Kapital sein.

Bei diesen Wertpapieren ist ausschließlich der Basiswert mit der, relativ zu den übrigen Basiswerten, niedrigsten Kursentwicklung maßgeblich. Es wird der Basiswert mit der schlechtesten Performance herangezogen. Der Wert der Wertpapiere hängt somit nicht vom Wert aller Basiswerte ab. Der Wertpapierinhaber nimmt an der Kursentwicklung des Basiswerts mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung teil, unabhängig von der gegebenenfalls besseren Kursentwicklung der anderen Basiswerte. Vergleichsweise höhere Performances der anderen Basiswerte finden keine Berücksichtigung.

Der Eintritt des Schwellenereignisses kann durch jeden der Basiswerte herbeigeführt werden. Der Basiswert mit der schlechtesten Performance ist für die Feststellung des Schwellenereignisses

maßgeblich. Folglich haben diese Wertpapiere im Vergleich zu einem Wertpapier bezogen auf einen Basiswert eine erhöhte Eintrittswahrscheinlichkeit des Schwellenereignisses.

Ein eingetretenes Schwellenereignis führt dazu, dass die Zahlung des Nennbetrags nicht mehr unabhängig von der Höhe der Referenzpreise der Basiswerte am Bewertungstag erfolgt. Mit Eintritt eines Schwellenereignisses ist der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag für die Feststellung der Rückzahlungshöhe maßgeblich.

Liegt ein Schwellenereignis vor und unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag seinen Basispreis, orientiert sich die Rückzahlung des Wertpapiers am Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance. Je geringer der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ist, desto geringer ist der Rückzahlungsbetrag. Bei diesen Wertpapieren besteht im Vergleich zu einem Wertpapier bezogen auf einen Basiswert ein höheres Risiko einen geringeren Rückzahlungsbetrag als den Nennbetrag zu erhalten. Der Rückzahlungsbetrag kann geringer sein als das Aufgewendete Kapital. Der Wertpapierinhaber trägt insofern das Kursänderungsrisiko der Basiswerte bis zum Bewertungstag. Am Bewertungstag trägt er das Kursänderungsrisiko des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

(8) Verlustrisiken bei Protect-Anleihen Pro mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts ab. Je höher die Volatilität des Basiswerts ist, desto höher sind auch die möglichen Kursausschläge nach oben und nach unten. Das Erreichen oder Durchbrechen der Barriere durch den Kurs des Basiswerts kann zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Ist das Schwellenereignis eingetreten erlischt das Recht auf Zahlung des Nennbetrags.

Der Eintritt des Schwellenereignisses wirkt sich negativ auf den Wert der Wertpapiere und die Rückzahlung aus. Er führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht ein erhöhtes Risiko, dass das Schwellenereignis eintritt.

Nähert sich der Basiswert seiner Barriere an, können Wertpapierinhaber die Wertpapiere gegebenenfalls nicht veräußern, bevor die Barriere erreicht oder durchbrochen wird. Selbst wenn keine Kurse gestellt werden bzw. im Falle einer Kursaussetzung, kann sich der Kurs des Basiswerts während dieser Zeit verändern und seine Barriere erreichen oder durchbrechen.

Die Rückzahlung von Protect-Anleihen Pro erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung des Nennbetrags. Sie erfolgt nur soweit kein Schwellenereignis vorliegt. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Nennbetrags nicht vorliegen und er den Liefergegenstand erhält.

Ist das Schwellenereignis eingetreten, erhält der Wertpapierinhaber den Liefergegenstand. Die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands hängt vom Referenzpreis des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ab. Je niedriger der Referenzpreis notiert, desto geringer ist der Gegenwert des Liefergegenstands. Der Gegenwert des Liefergegenstands wird gegenüber dem Nennbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Referenzpreis am Bewertungstag und dem Basispreis ist.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Gegenwert des Liefergegenstands niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Er erleidet einen Totalverlust, wenn er den Liefergegenstand nach dem Rückzahlungstermin zu einem Kurs von null verkauft oder zu einem Kurs von null ausbuchen muss.

Im Falle der Rückzahlung der Wertpapiere durch Lieferung bestehen bis zur Übertragung in das Depot des Wertpapierinhabers keine Ansprüche aus dem Liefergegenstand. Am Beispiel von Aktien als Liefergegenstand: Der Anleger hat keine Ansprüche auf Dividendenzahlungen der Aktie, die zwischen

dem Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin erfolgen, erleidet allerdings durch die Dividendenzahlung (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) einen Kursverlust der Aktie. In der Zeitspanne zwischen dem Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin kann sich der Kurs des Liefergegenstands negativ entwickeln. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko etwaiger Preisschwankungen des Liefergegenstands in dieser Zeitspanne. Diese gehen in jedem Fall zu seinen Lasten.

Der Kurs des Liefergegenstands wird in der Regel unter dem rechnerischen Einstandspreis des Wertpapierinhabers je Basiswert liegen. Der Wertpapierinhaber erleidet somit einen Verlust bis hin zum Totalverlust. Der rechnerische Einstandspreis errechnet sich aus dem Erwerbspreis je Wertpapier dividiert durch das Bezugsverhältnis.

Die Höhe des rechnerischen Verlusts kann erst am Rückzahlungstermin nach Einbuchung des Liefergegenstands zum Einbuchungskurs festgestellt werden. Die genaue Höhe des tatsächlichen Verlusts ergibt sich nach dem Verkauf des Liefergegenstands. Der Verlust errechnet sich aus der Differenz des erzielten Verkaufspreises des Liefergegenstands (abzüglich der damit verbundenen Kosten und Gebühren) und dem Aufgewendeten Kapital.

Der Wertpapierinhaber kann den Liefergegenstand halten oder veräußern. Bei einem Verkauf des Liefergegenstands können gegebenenfalls Kosten und Gebühren anfallen. Diese können zu einem Verlust führen bzw. diesen weiter erhöhen. Der Wertpapierinhaber sollte nicht darauf vertrauen, dass er den Liefergegenstand zu einem bestimmten Preis veräußern kann. Insbesondere sollte er nicht darauf vertrauen, dass er ihn zu einem Preis verkauft, der dem Aufgewendeten Kapital entspricht oder darüber liegt. Gegebenenfalls kann der Liefergegenstand einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Der Emittent ist nicht verpflichtet den Liefergegenstand zurückzukaufen. Der Liefergegenstand kann ferner Verkaufs- oder Übertragungsbeschränkungen unterliegen oder nicht liquide sein. Die Veräußerung des Liefergegenstands kann gegebenenfalls nicht möglich sein. Der Wertpapierinhaber unterliegt in jedem Fall dem Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

Ausgleichsbetrag statt Lieferung:

Die Lieferung des Liefergegenstands kann aus welchen Gründen auch immer für den Emittenten rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden sein. In einem solchen Fall kann vorgesehen sein, dass der Emittent das Recht hat, nach billigem Ermessen anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Falls der Emittent oder der Wertpapierinhaber infolge einer Änderung oder Ergänzung der steuerrechtlichen Regelungen verpflichtet sein sollte Steuern zu leisten, die ausschließlich im Zusammenhang mit der Lieferung des Liefergegenstands anfallen, kann vorgesehen sein, dass der Emittent berechtigt aber nicht verpflichtet ist, anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Die Zahlung des Ausgleichsbetrags kommt in den genannten Fällen für den Wertpapierinhaber unvorhergesehen. Der Wertpapierinhaber kann nicht von zukünftigen Kursentwicklungen des Liefergegenstands profitieren.

Protect-Anleihen Pro bei denen periodische Ausschüttungen oder periodische Verzinsung nicht vorgesehen sind (Null-Kupon): Null-Kupon-Anleihen verbriefen keinen Anspruch auf Zinszahlungen. Sie werfen keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Verluste der Wertpapiere können daher nicht durch solche Erträge kompensiert werden. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Zudem orientiert sich der Kurs der Wertpapiere auch am aktuellen Marktzins. Steigende Marktzinsen können daher zu Kursrückgängen der Wertpapiere führen.

Protect-Anleihen Pro bei denen eine feste Verzinsung vorgesehen ist: Mögliche Verluste dieser Wertpapiere können durch erhaltene Zinszahlungen nur geringfügig kompensiert werden. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Die Verzinsung des Wertpapiers ist nicht an den Marktzins gekoppelt. Somit besteht ein Zinsänderungsrisiko. Das Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken. Es kann

täglich zu Änderungen im Wert der Wertpapiere kommen. Das Zinsänderungsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus. Der Wertpapierinhaber ist einem Zinsänderungsrisiko in Form von Kursverlusten ausgesetzt, wenn das Marktzinsniveau steigt. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass sich das Zinsniveau erhöht. Hierdurch fällt der Marktpreis der Wertpapiere. Dieses Risiko wirkt sich umso stärker aus, je deutlicher der Marktzinssatz ansteigt, je länger die Restlaufzeit der Wertpapiere und je niedriger die Verzinsung ist.

Protect-Anleihen Pro mit vorzeitiger Rückzahlung (Express-Element): Diese Wertpapiere sehen unter bestimmten Bedingungen eine vorzeitige Rückzahlung vor. Bei Eintritt der entsprechenden Rückzahlungsbedingung endet die Laufzeit dieser Wertpapiere vorzeitig. Es bedarf keiner Kündigung durch den Emittenten.

Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung. Ein etwaiger Zinslauf endet zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung vorzeitig. Es erfolgt keine Zahlung etwaiger Zinsbeträge an Zinsterminen nach dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn der Rückzahlungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Der Rückzahlungsbetrag kann ferner niedriger sein als der Rückzahlungsbetrag, der am Bewertungstag ohne vorzeitige Laufzeitbeendigung ermittelt worden wäre.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass sich seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht erfüllen. Nach einer vorzeitigen Laufzeitbeendigung besteht für den Wertpapierinhaber nicht mehr die Möglichkeit, an der weiteren Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts teilzuhaben.

Der Wertpapierinhaber trägt ferner das Wiederanlagerisiko: Er trägt das Risiko, dass er den Rückzahlungsbetrag nur zu schlechteren Bedingungen wieder anlegen kann.

(a) Protect-Anleihen Pro bezogen auf einen Basiswert

Der Kurs des Basiswerts hat maßgeblichen Einfluss auf den Eintritt des Schwellenereignisses und den Wert der Wertpapiere. Diese Wertpapiere können bei Kursrückgängen des Basiswerts an Wert verlieren. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts.

Ein eingetretenes Schwellenereignis führt dazu, dass die Rückzahlung nicht durch Zahlung des Nennbetrags, sondern durch Lieferung des Liefergegenstands erfolgt. Der Gegenwert des Liefergegenstands liegt unterhalb des Nennbetrags. Je geringer der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist, desto geringer ist der Gegenwert des Liefergegenstands. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko einen Liefergegenstand zu erhalten, dessen Gegenwert geringer ist als das Aufgewendete Kapital. Der Wertpapierinhaber trägt insofern das Kursänderungsrisiko des Basiswerts bis zum Bewertungstag. Im Falle der Lieferung trägt er ab dem Bewertungstag das Kursänderungsrisiko des Liefergegenstands.

(b) Protect-Anleihen Pro bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Die Kurse der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) haben maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Bei diesen Wertpapieren führen Kursrückgänge des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung) grundsätzlich zu einer Verringerung des Gegenwerts des Liefergegenstands. Der Gegenwert des Liefergegenstands kann geringer als das Aufgewendete Kapital sein.

Bei diesen Wertpapieren ist ausschließlich der Basiswert mit der, relativ zu den übrigen Basiswerten, niedrigsten Kursentwicklung maßgeblich. Es wird der Basiswert mit der schlechtesten Performance herangezogen. Der Wert der Wertpapiere hängt somit nicht vom Wert aller Basiswerte ab. Der Wertpapierinhaber nimmt an der Kursentwicklung des Basiswerts mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung teil, unabhängig von der gegebenenfalls besseren Kursentwicklung der anderen Basiswerte. Vergleichsweise höhere Performances der anderen Basiswerte finden keine Berücksichtigung.

Der Eintritt des Schwellenereignisses kann durch jeden der Basiswerte herbeigeführt werden. Der Basiswert mit der schlechtesten Performance ist für die Feststellung des Schwellenereignisses maßgeblich. Folglich haben diese Wertpapiere im Vergleich zu einem Wertpapier bezogen auf einen Basiswert eine erhöhte Eintrittswahrscheinlichkeit des Schwellenereignisses.

Ein eingetretenes Schwellenereignis führt dazu, dass die Rückzahlung nicht durch Zahlung des Nennbetrags, sondern durch Lieferung des Liefergegenstands erfolgt. Der Gegenwert des Liefergegenstands liegt unterhalb des Nennbetrags. Je geringer der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ist, desto geringer ist der Gegenwert des Liefergegenstands. Bei diesen Wertpapieren besteht im Vergleich zu einem Wertpapier bezogen auf einen Basiswert ein höheres Risiko einen Liefergegenstand zu erhalten. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko einen Liefergegenstand zu erhalten, dessen Gegenwert geringer ist als das Aufgewendete Kapital. Der Wertpapierinhaber trägt insofern das Kursänderungsrisiko der Basiswerte bis zum Bewertungstag. Am Bewertungstag trägt er das Kursänderungsrisiko des Basiswerts mit der schlechtesten Performance. Im Falle der Lieferung des Liefergegenstands trägt er ab dem Bewertungstag das Kursänderungsrisiko des Liefergegenstands.

Ferner ist die Korrelation der verschiedenen Basiswerte für den Wert der Wertpapiere während der Laufzeit von Bedeutung. Korrelation bezeichnet den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung der Kurse voneinander.

- Positive (hohe) Korrelation: Die Kurse der verschiedenen Basiswerte entwickeln sich in der Regel in dieselbe Richtung.
- Negative (niedrige) Korrelation: Die verschiedenen Basiswerte entwickeln sich entgegengesetzt zueinander.
- Das Risiko, dass das Schwellenereignis eintritt bzw. der maßgebliche Kurs des Basiswerts zu einem Beobachtungszeitpunkt unter dem Basispreis liegt, erhöht sich, je geringer die Korrelation der verschiedenen Basiswerte ist. Dieses Risiko ist bei einer negativen Korrelation von -1 am größten.

Sofern die verschiedenen Basiswerte insgesamt oder teilweise in unterschiedlichen Währungen notieren, können sich während der Laufzeit der Wertpapiere neben den vorstehend beschriebenen allgemeinen Korrelationsrisiken zusätzliche Korrelationsrisiken ergeben. Diese Korrelationsrisiken beziehen sich auf den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung des Kurses der verschiedenen Basiswerte in ihrer betreffenden Währung zur Entwicklung des Wechselkurses von der Währung der verschiedenen Basiswerte zur Emissionswährung.

(9) Verlustrisiken bei Protect-Anleihen Pro mit Rückzahlungsart Zahlung

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts ab. Je höher die Volatilität des Basiswerts ist, desto höher sind auch die möglichen Kursausschläge nach oben und nach unten. Das Erreichen oder Durchbrechen der Barriere durch den Kurs des Basiswerts kann zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Ist das Schwellenereignis eingetreten erlischt das Recht auf Zahlung des Nennbetrags.

Der Eintritt des Schwellenereignisses wirkt sich negativ auf den Wert der Wertpapiere und die Rückzahlung aus. Er führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht ein erhöhtes Risiko, dass das Schwellenereignis eintritt.

Nähert sich der Basiswert seiner Barriere an, können Wertpapierinhaber die Wertpapiere gegebenenfalls nicht veräußern, bevor die Barriere erreicht oder durchbrochen wird. Selbst wenn keine Kurse gestellt werden bzw. im Falle einer Kursaussetzung, kann sich der Kurs des Basiswerts während dieser Zeit verändern und seine Barriere erreichen oder durchbrechen.

Die Rückzahlung von Protect-Anleihen Pro erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung des Nennbetrags. Sie erfolgt nur soweit kein Schwellenereignis vorliegt. Für den

Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Nennbetrags nicht vorliegen und er einen gegebenenfalls weit unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrag erhält.

Ein eingetretenes Schwellenereignis führt dazu, dass die Rückzahlung der Protect-Anleihen Pro in jedem Falle durch einen unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrag erfolgt. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags hängt vom Referenzpreis des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ab. Je niedriger der Referenzpreis notiert, desto niedriger ist der Rückzahlungsbetrag. Der Rückzahlungsbetrag wird gegenüber dem Nennbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Referenzpreis am Bewertungstag und dem Basispreis ist.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Rückzahlungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Er erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag null beträgt.

Protect-Anleihen Pro bei denen periodische Ausschüttungen oder periodische Verzinsung nicht vorgesehen sind (Null-Kupon): Null-Kupon-Anleihen verbriefen keinen Anspruch auf Zinszahlungen. Sie werfen keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Verluste der Wertpapiere können daher nicht durch solche Erträge kompensiert werden. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Zudem orientiert sich der Kurs der Wertpapiere auch am aktuellen Marktzins. Steigende Marktzinsen können daher zu Kursrückgängen der Wertpapiere führen.

Protect-Anleihen Pro bei denen eine feste Verzinsung vorgesehen ist: Mögliche Verluste dieser Wertpapiere können durch erhaltene Zinszahlungen nur geringfügig kompensiert werden. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Die Verzinsung des Wertpapiers ist nicht an den Marktzins gekoppelt. Somit besteht ein Zinsänderungsrisiko. Das Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken. Es kann täglich zu Änderungen im Wert der Wertpapiere kommen. Das Zinsänderungsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus. Der Wertpapierinhaber ist einem Zinsänderungsrisiko in Form von Kursverlusten ausgesetzt, wenn das Marktzinsniveau steigt. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass sich das Zinsniveau erhöht. Hierdurch fällt der Marktpreis der Wertpapiere. Dieses Risiko wirkt sich umso stärker aus, je deutlicher der Marktzinssatz ansteigt, je länger die Restlaufzeit der Wertpapiere und je niedriger die Verzinsung ist.

Protect-Anleihen Pro mit vorzeitiger Rückzahlung (Express-Element): Diese Wertpapiere sehen unter bestimmten Bedingungen eine vorzeitige Rückzahlung vor. Bei Eintritt der entsprechenden Rückzahlungsbedingung endet die Laufzeit dieser Wertpapiere vorzeitig. Es bedarf keiner Kündigung durch den Emittenten.

Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung. Ein etwaiger Zinslauf endet zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung vorzeitig. Es erfolgt keine Zahlung etwaiger Zinsbeträge an Zinsterminen nach dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn der Rückzahlungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Der Rückzahlungsbetrag kann ferner niedriger sein als der Rückzahlungsbetrag, der am Bewertungstag ohne vorzeitige Laufzeitbeendigung ermittelt worden wäre.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass sich seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht erfüllen. Nach einer vorzeitigen Laufzeitbeendigung besteht für den Wertpapierinhaber nicht mehr die Möglichkeit, an der weiteren Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts teilzuhaben.

Der Wertpapierinhaber trägt ferner das Wiederanlagerisiko: Er trägt das Risiko, dass er den Rückzahlungsbetrag nur zu schlechteren Bedingungen wieder anlegen kann.

(a) Protect-Anleihen Pro bezogen auf einen Basiswert

Der Kurs des Basiswerts hat maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Diese Wertpapiere können bei Kursrückgängen des Basiswerts an Wert verlieren. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts.

Ein eingetretenes Schwellenereignis führt dazu, dass die Rückzahlung nicht durch Zahlung des Nennbetrags, sondern durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags erfolgt. Je geringer der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist, desto geringer ist der Rückzahlungsbetrag. Folglich besteht das Risiko einen geringeren Rückzahlungsbetrag als den Nennbetrag zu erhalten. Der Rückzahlungsbetrag kann geringer sein als das Aufgewendete Kapital. Der Wertpapierinhaber trägt insofern das Kursänderungsrisiko des Basiswerts bis zum Bewertungstag.

(b) Protect-Anleihen Pro bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Die Kurse der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) haben maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Bei diesen Wertpapieren führen Kursrückgänge des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung) grundsätzlich zu einer Verringerung des Rückzahlungsbetrags. Der Rückzahlungsbetrag kann geringer als das Aufgewendete Kapital sein.

Bei diesen Wertpapieren ist ausschließlich der Basiswert mit der, relativ zu den übrigen Basiswerten, niedrigsten Kursentwicklung maßgeblich. Es wird der Basiswert mit der schlechtesten Performance herangezogen. Der Wert der Wertpapiere hängt somit nicht vom Wert aller Basiswerte ab. Der Wertpapierinhaber nimmt an der Kursentwicklung des Basiswerts mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung teil, unabhängig von der gegebenenfalls besseren Kursentwicklung der anderen Basiswerte. Vergleichsweise höhere Performances der anderen Basiswerte finden keine Berücksichtigung.

Der Eintritt des Schwellenereignisses kann durch jeden der Basiswerte herbeigeführt werden. Der Basiswert mit der schlechtesten Performance ist für die Feststellung des Schwellenereignisses maßgeblich. Folglich haben diese Wertpapiere im Vergleich zu einem Wertpapier bezogen auf einen Basiswert eine erhöhte Eintrittswahrscheinlichkeit des Schwellenereignisses.

Bei diesen Wertpapieren ist ausschließlich der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag maßgeblich für die Ermittlung der Höhe des Rückzahlungsbetrags. Es ist somit der Basiswert mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten relevant. Liegt ein Schwellenereignis vor, erfolgt die Rückzahlung nicht durch Zahlung des Nennbetrags, sondern durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags. Je geringer der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ist, desto geringer ist der Rückzahlungsbetrag. Bei diesen Wertpapieren besteht im Vergleich zu einem Wertpapier bezogen auf einen Basiswert ein höheres Risiko einen geringeren Rückzahlungsbetrag als den Nennbetrag zu erhalten. Der Rückzahlungsbetrag kann geringer sein als das Aufgewendete Kapital. Der Wertpapierinhaber trägt insofern das Kursänderungsrisiko der Basiswerte bis zum Bewertungstag. Am Bewertungstag trägt er das Kursänderungsrisiko des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

(10) Verlustrisiken bei Reverse-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert

Der Kurs des Basiswerts hat maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Reverse-Anleihen setzen auf fallende Kurse des Basiswerts. Sie reagieren entgegengesetzt zur Kursentwicklung des Basiswerts. Diese Wertpapiere können bei Kursanstiegen des Basiswerts an Wert verlieren. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko steigender Kurse des Basiswerts.

Die Rückzahlung von Reverse-Anleihen erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung des Nennbetrags. Sie erfolgt grundsätzlich nur soweit der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag auf oder unter dem Basispreis (untere Kursgrenze) liegt. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Nennbetrags nicht vorliegen und er einen gegebenenfalls weit unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrags erhält. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität ist dieses Risiko erhöht.

Je höher der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag notiert, desto niedriger ist der Rückzahlungsbetrag. Der Rückzahlungsbetrag wird gegenüber dem Nennbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Basispreis und dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Rückzahlungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Er erleidet einen Totalverlust, wenn die Differenz aus Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und Basispreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis dem Nennbetrag entspricht oder diesen überschreitet.

Sonderfall Reverse-Anleihen mit Basiswert Währungswechselkurse

Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts dem zweifachen Wert des Basispreises entspricht oder diesen überschreitet.

Reverse-Anleihen bei denen periodische Ausschüttungen oder periodische Verzinsung nicht vorgesehen sind (Null-Kupon): Null-Kupon-Anleihen verbriefen keinen Anspruch auf Zinszahlungen. Sie werfen keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Verluste der Wertpapiere können daher nicht durch solche Erträge kompensiert werden. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Zudem orientiert sich der Kurs der Wertpapiere auch am aktuellen Marktzins. Steigende Marktzinsen können daher zu Kursrückgängen der Wertpapiere führen.

Reverse-Anleihen bei denen eine feste Verzinsung vorgesehen ist: Mögliche Verluste dieser Wertpapiere können durch erhaltene Zinszahlungen nur geringfügig kompensiert werden. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Die Verzinsung des Wertpapiers ist nicht an den Marktzins gekoppelt. Somit besteht ein Zinsänderungsrisiko. Das Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken. Es kann täglich zu Änderungen im Wert der Wertpapiere kommen. Das Zinsänderungsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus. Der Wertpapierinhaber ist einem Zinsänderungsrisiko in Form von Kursverlusten ausgesetzt, wenn das Marktzinsniveau steigt. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass sich das Zinsniveau erhöht. Hierdurch fällt der Marktpreis der Wertpapiere. Dieses Risiko wirkt sich umso stärker aus, je deutlicher der Marktzinssatz ansteigt, je länger die Restlaufzeit der Wertpapiere und je niedriger die Verzinsung ist.

Reverse-Anleihen mit vorzeitiger Rückzahlung (Express-Element): Diese Wertpapiere sehen unter bestimmten Bedingungen eine vorzeitige Rückzahlung vor. Bei Eintritt der entsprechenden Rückzahlungsbedingung endet die Laufzeit dieser Wertpapiere vorzeitig. Es bedarf keiner Kündigung durch den Emittenten.

Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung. Ein etwaiger Zinslauf endet zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung vorzeitig. Es erfolgt keine Zahlung etwaiger Zinsbeträge an Zinsterminen nach dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn der Rückzahlungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Der Rückzahlungsbetrag kann ferner niedriger sein als der Rückzahlungsbetrag, der am Bewertungstag ohne vorzeitige Laufzeitbeendigung ermittelt worden wäre.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass sich seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht erfüllen. Nach einer vorzeitigen Laufzeitbeendigung besteht für den Wertpapierinhaber nicht mehr die Möglichkeit, an der weiteren Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts teilzuhaben.

Der Wertpapierinhaber trägt ferner das Wiedieranlagerisiko: Er trägt das Risiko, dass er den Rückzahlungsbetrag nur zu schlechteren Bedingungen wieder anlegen kann.

(11) Verlustrisiken bei Reverse Protect-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert

Der Kurs des Basiswerts hat maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Reverse Protect-Anleihen setzen auf fallende Kurse des Basiswerts. Sie reagieren entgegengesetzt zur Kursentwicklung des Basiswerts. Diese Wertpapiere können bei Kursanstiegen des Basiswerts an Wert verlieren. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko steigender Kurse des Basiswerts.

Je höher die Volatilität des Basiswerts ist, desto höher sind auch die möglichen Kursausschläge nach oben und nach unten. Das Erreichen oder Durchbrechen der Barriere durch den Kurs des Basiswerts kann zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Ist das Schwellenereignis eingetreten erlischt das Recht auf Zahlung des Nennbetrags.

Der Eintritt des Schwellenereignisses wirkt sich negativ auf den Wert der Wertpapiere und die Rückzahlung aus. Er führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Je länger die Beobachtungsperiode für die Feststellung des Schwellenereignisses ist, desto größer ist das Risiko des Eintritts des Schwellenereignisses.

Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht ein erhöhtes Risiko, dass das Schwellenereignis eintritt.

Nähert sich der Basiswert seiner Barriere an, können Wertpapierinhaber die Wertpapiere gegebenenfalls nicht veräußern, bevor die Barriere erreicht oder durchbrochen wird. Selbst wenn keine Kurse gestellt werden bzw. im Falle einer Kursaussetzung, kann sich der Kurs des Basiswerts während dieser Zeit verändern und seine Barriere erreichen oder durchbrechen.

Die Rückzahlung von Reverse Protect-Anleihen erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung des Nennbetrags. Sie erfolgt grundsätzlich nur soweit kein Schwellenereignis vorliegt oder der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag auf oder unter dem Basispreis (untere Kursgrenze) liegt. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Nennbetrags nicht vorliegen und er einen gegebenenfalls weit unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrags erhält. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität ist dieses Risiko erhöht.

Ein eingetretenes Schwellenereignis führt dazu, dass die Rückzahlung der Wertpapiere nicht mehr unabhängig von der Höhe des Referenzpreises am Bewertungstag durch Zahlung des Nennbetrags erfolgt. Mit Eintritt eines Schwellenereignisses ist der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag für die Höhe des Rückzahlungsbetrags maßgeblich.

Liegt ein Schwellenereignis vor und überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis, erfolgt die Rückzahlung der Reverse Protect-Anleihe durch Zahlung eines unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrags. Je höher der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist, desto geringer ist der Rückzahlungsbetrag.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Rückzahlungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Er erleidet einen Totalverlust, wenn die Differenz aus Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und Basispreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis dem Nennbetrag entspricht oder diesen überschreitet.

Reverse Protect-Anleihen bei denen periodische Ausschüttungen oder periodische Verzinsung nicht vorgesehen sind (Null-Kupon): Null-Kupon-Anleihen verbriefen keinen Anspruch auf Zinszahlungen. Sie werfen keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Verluste der Wertpapiere können daher nicht durch solche Erträge kompensiert werden. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Zudem orientiert sich der Kurs der Wertpapiere auch am aktuellen Marktzins. Steigende Marktzinsen können daher zu Kursrückgängen der Wertpapiere führen.

Reverse Protect-Anleihen bei denen eine feste Verzinsung vorgesehen ist: Mögliche Verluste dieser Wertpapiere können durch erhaltene Zinszahlungen nur geringfügig kompensiert werden. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Die Verzinsung des Wertpapiers ist nicht an den Marktzins gekoppelt. Somit besteht ein Zinsänderungsrisiko. Das Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken. Es kann täglich zu Änderungen im Wert der Wertpapiere kommen. Das Zinsänderungsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus. Der Wertpapierinhaber ist einem Zinsänderungsrisiko in Form von Kursverlusten ausgesetzt, wenn das Marktzinsniveau steigt. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass sich das Zinsniveau erhöht. Hierdurch fällt der Marktpreis der Wertpapiere. Dieses Risiko wirkt sich umso stärker aus, je deutlicher der Marktzinssatz ansteigt, je länger die Restlaufzeit der Wertpapiere und je niedriger die Verzinsung ist.

Reverse Protect-Anleihen mit vorzeitiger Rückzahlung (Express-Element): Diese Wertpapiere sehen unter bestimmten Bedingungen eine vorzeitige Rückzahlung vor. Bei Eintritt der entsprechenden Rückzahlungsbedingung endet die Laufzeit dieser Wertpapiere vorzeitig. Es bedarf keiner Kündigung durch den Emittenten.

Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung. Ein etwaiger Zinslauf endet zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung vorzeitig. Es erfolgt keine Zahlung etwaiger Zinsbeträge an Zinsterminen nach dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn der Rückzahlungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Der Rückzahlungsbetrag kann ferner niedriger sein als der Rückzahlungsbetrag, der am Bewertungstag ohne vorzeitige Laufzeitbeendigung ermittelt worden wäre.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass sich seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht erfüllen. Nach einer vorzeitigen Laufzeitbeendigung besteht für den Wertpapierinhaber nicht mehr die Möglichkeit, an der weiteren Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts teilzuhaben.

Der Wertpapierinhaber trägt ferner das Wiederanlagerisiko: Er trägt das Risiko, dass er den Rückzahlungsbetrag nur zu schlechteren Bedingungen wieder anlegen kann.

(12) Verlustrisiken bei Reverse Protect-Anleihen Pro mit Rückzahlungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert

Der Kurs des Basiswerts hat maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Reverse Protect-Anleihen Pro setzen auf fallende Kurse des Basiswerts. Sie reagieren entgegengesetzt zur Kursentwicklung des Basiswerts. Diese Wertpapiere können bei Kursanstiegen des Basiswerts an Wert verlieren. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko steigender Kurse des Basiswerts.

Je höher die Volatilität des Basiswerts ist, desto höher sind auch die möglichen Kursausschläge nach oben und nach unten. Das Erreichen oder Durchbrechen der Barriere durch den Kurs des Basiswerts kann zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Ist das Schwellenereignis eingetreten erlischt das Recht auf Zahlung des Nennbetrags.

Der Eintritt des Schwellenereignisses wirkt sich negativ auf den Wert der Wertpapiere und die Rückzahlung aus. Er führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht ein erhöhtes Risiko, dass das Schwellenereignis eintritt.

Nähert sich der Basiswert seiner Barriere an, können Wertpapierinhaber die Wertpapiere gegebenenfalls nicht veräußern, bevor die Barriere erreicht oder durchbrochen wird. Selbst wenn keine Kurse gestellt werden bzw. im Falle einer Kursaussetzung, kann sich der Kurs des Basiswerts während dieser Zeit verändern und seine Barriere erreichen oder durchbrechen.

Die Rückzahlung von Reverse Protect-Anleihen Pro erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung des Nennbetrags. Sie erfolgt grundsätzlich nur soweit kein Schwellenereignis vorliegt. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Nennbetrags nicht vorliegen und er einen gegebenenfalls weit unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrags erhält.

Ein eingetretenes Schwellenereignis führt dazu, dass die Rückzahlung der Reverse Protect-Anleihen Pro in jedem Falle durch einen unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrag erfolgt. Je höher der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist, desto geringer ist der Rückzahlungsbetrag.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Rückzahlungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Er erleidet einen Totalverlust, wenn die Differenz aus Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und Basispreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis dem Nennbetrag entspricht oder diesen überschreitet.

Reverse Protect-Anleihen Pro bei denen periodische Ausschüttungen oder periodische Verzinsung nicht vorgesehen sind (Null-Kupon): Null-Kupon-Anleihen verbriefen keinen Anspruch auf Zinszahlungen. Sie werfen keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Verluste der Wertpapiere können daher nicht durch solche Erträge kompensiert werden. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Zudem orientiert sich der Kurs der Wertpapiere auch am aktuellen Marktzins. Steigende Marktzinsen können daher zu Kursrückgängen der Wertpapiere führen.

Reverse Protect-Anleihen Pro bei denen eine feste Verzinsung vorgesehen ist: Mögliche Verluste dieser Wertpapiere können durch erhaltene Zinszahlungen nur geringfügig kompensiert werden. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Die Verzinsung des Wertpapiers ist nicht an den Marktzins gekoppelt. Somit besteht ein Zinsänderungsrisiko. Das Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken. Es kann täglich zu Änderungen im Wert der Wertpapiere kommen. Das Zinsänderungsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus. Der Wertpapierinhaber ist einem Zinsänderungsrisiko in Form von Kursverlusten ausgesetzt, wenn das Marktzinsniveau steigt. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass sich das Zinsniveau erhöht. Hierdurch fällt der Marktpreis der Wertpapiere. Dieses Risiko wirkt sich umso stärker aus, je deutlicher der Marktzinssatz ansteigt, je länger die Restlaufzeit der Wertpapiere und je niedriger die Verzinsung ist.

Reverse Protect-Anleihen Pro mit vorzeitiger Rückzahlung (Express-Element): Diese Wertpapiere sehen unter bestimmten Bedingungen eine vorzeitige Rückzahlung vor. Bei Eintritt der entsprechenden Rückzahlungsbedingung endet die Laufzeit dieser Wertpapiere vorzeitig. Es bedarf keiner Kündigung durch den Emittenten.

Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung. Ein etwaiger Zinslauf endet zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung vorzeitig. Es erfolgt keine Zahlung etwaiger Zinsbeträge an Zinsterminen nach dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn der Rückzahlungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Der Rückzahlungsbetrag kann ferner niedriger sein als der Rückzahlungsbetrag, der am Bewertungstag ohne vorzeitige Laufzeitbeendigung ermittelt worden wäre.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass sich seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht erfüllen. Nach einer vorzeitigen Laufzeitbeendigung besteht für den Wertpapierinhaber nicht mehr die Möglichkeit, an der weiteren Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts teilzuhaben.

Der Wertpapierinhaber trägt ferner das Wiederanlagerisiko: Er trägt das Risiko, dass er den Rückzahlungsbetrag nur zu schlechteren Bedingungen wieder anlegen kann.

2.2. Währungsrisiken bei den Wertpapieren

Die Wertpapiere können in Fremdwährungen oder auf Basiswerte, die in Fremdwährungen notieren, begeben werden. Der Wertpapierinhaber dieser Wertpapiere hat nicht nur die Risiken, die sich aus den Rückzahlungsmodalitäten der Wertpapiere ergeben, zu beachten. Zusätzlich ist er einem Währungsrisiko ausgesetzt: Sehen die Wertpapiere beispielsweise eine Währungsumrechnung vor, hat der Wertpapierinhaber zusätzlich die Währungsrisiken zu beachten. So können beispielsweise ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt den Wert der Wertpapiere (weiter) mindern und das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöhen.

Im Folgenden werden Risiken beschrieben, die jeweils nur auf die betreffende Produktvariante (gekennzeichnet durch die Gliederung (1), (2) und (3)) zutreffen. Diese Risiken können auch zusammen auftreten und das Verlustrisiko für den Wertpapierinhaber entsprechend erhöhen. Beispiel: Risiken bei Wertpapieren mit Währungsumrechnungen und Risiken bei Wertpapieren, deren Emissionswährung nicht Euro ist. Entsprechend sind die Risiken nicht der Wesentlichkeit nach geordnet.

(1) Risiken bei Wertpapieren mit Währungsumrechnungen

Für den Wertpapierinhaber bestehen im folgenden Fall Währungsrisiken: Die Wertpapiere sehen eine Währungsumrechnung vor und der Kurs

- des Basiswerts bzw.
- des Basiswerts mit der schlechtesten Performance

wird in einer von der Emissionswährung abweichenden Währung ausgedrückt.

Das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers ist dann nicht nur an die Kursentwicklung des Basiswerts gekoppelt. Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können den Wert der Wertpapiere mindern und das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöhen.

Währungswechselkurse werden durch Angebot und Nachfrage an den internationalen Devisenmärkten bestimmt. Diese sind volkswirtschaftlichen Faktoren, Spekulationen und Maßnahmen von Regierungen und Zentralbanken ausgesetzt. Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können dazu führen, dass das Währungsrisiko eintritt.

Auch bei positiver Kursentwicklung des Basiswerts kann ein Anstieg des Umrechnungskurses dazu führen, dass der Wertpapierinhaber einen Verlust erleidet. Beispiel: Die Währung des Basiswerts (beispielsweise US-Dollar) fällt gegenüber der Emissionswährung (beispielsweise Euro). Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn der aus der Umrechnung resultierende Betrag niedriger als sein Aufgewendetes Kapital ist.

Die Umrechnung des entsprechenden Betrags kann abweichend vom Bewertungstag zu einem späteren Zeitpunkt, beispielsweise am darauffolgenden Bankarbeitstag, erfolgen. In dieser Zeitspanne kann sich der Umrechnungskurs für den Wertpapierinhaber negativ entwickeln. Dies hätte zur Folge, dass sich der in die Emissionswährung umgerechnete Betrag entsprechend reduziert.

Kann der entsprechende Betrag nicht direkt in die Emissionswährung umgerechnet werden, erfolgt die Umrechnung in die Emissionswährung über eine weitere (dritte) Währung. Diese zusätzliche Währungsumrechnung erhöht das Währungsrisiko und damit das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers.

Ferner besteht die Gefahr, dass Geldzahlungen in der Fremdwährung vorgenommen werden müssen. Beispiel: Aufgrund eingetretener Devisenbeschränkungen ist die Fremdwährung nicht mehr in die Emissionswährung konvertierbar. Eine Absicherungsmöglichkeit gegen dieses Länder- bzw. Transferrisiko gibt es nicht.

(2) Risiken bei Wertpapieren, deren Emissionswährung nicht Euro ist

Diese Wertpapiere sehen als Emissionswährung nicht den Euro vor. Die Wertpapiere werden in einer anderen Währung emittiert und angeboten. Emissionswährung kann beispielsweise US-Dollar sein. Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt ebenfalls in der Emissionswährung. Daraus können sich Währungswechselkursänderungsrisiken für den Wertpapierinhaber ergeben. Beispiel: Der Wertpapierinhaber verfügt nicht über ein der Emissionswährung entsprechendes Währungskonto. Sowohl bei Erwerb als auch bei Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt eine Währungsumrechnung.

Folglich besteht das Risiko, dass sich aufgrund einer für den Wertpapierinhaber ungünstigen Entwicklung der Währungswechselkurse Gewinne oder Erträge vermindern. Verluste können sich entsprechend ausweiten. Steigt der Umrechnungskurs, d.h. der Euro fällt gegenüber der Emissionswährung, fällt der aus der Umrechnung resultierende Betrag niedriger aus, als bei einer für den Wertpapierinhaber positiven Wechselkursentwicklung.

(3) Risiken bei Wertpapieren mit Währungsabsicherung (Quanto)

Erfolgt die Rückzahlung dieser Wertpapiere durch Lieferung wird die Anzahl des Liefergegenstands erst am Bewertungstag ermittelt. Diese Ermittlung erfolgt zusätzlich unter Berücksichtigung des dann gültigen Währungswechselkurses (Umrechnungskurs). Das bedeutet, dass der rechnerische Wert der Wertpapiere zum Umrechnungszeitpunkt am Bewertungstag nicht mehr währungsgesichert ist. In der Zeitspanne zwischen dem Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin besteht zudem das Risiko, dass sich der Wert des Liefergegenstands, trotz gleichbleibender oder positiver Kursentwicklungen, aufgrund einer für den Wertpapierinhaber ungünstigen Entwicklung des Währungswechselkurses vermindert. Verluste können sich entsprechend ausweiten. Bei einem etwaigen Verkauf des Liefergegenstands erhält der Wertpapierinhaber den Verkaufserlös in der Währung des Basiswerts. Er hat die daraus resultierenden Währungsrisiken zu tragen. Dies kann zu einem niedrigen Ertrag führen und das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöhen.

3. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen

Marktstörungen

In den jeweiligen Emissionsbedingungen sind bestimmte Ereignisse festgelegt, die zur Feststellung einer Marktstörung führen, die spezifisch den Basiswert der Wertpapiere betreffen. Eine Marktstörung liegt beispielsweise vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswerts nicht festgestellt werden kann. Dies kann dazu führen, dass der Bewertungstag verschoben wird oder der Emittent einen Ersatzkurs bestimmt. Somit kann der Referenzpreis oder der Ersatzkurs im Falle einer Marktstörung erheblich von dem Referenzpreis abweichen, der ohne Eintritt einer Marktstörung festgestellt worden wäre. Dadurch kann sich die Höhe der Rückzahlung verringern. Es besteht das Risiko, dass der Wertpapierinhaber aufgrund einer Marktstörung einen Verlust erleidet oder dass sich sein Verlustrisiko erhöht.

Anpassungsmaßnahmen

In den jeweiligen Emissionsbedingungen sind bestimmte Ereignisse, die den Basiswert der Wertpapiere betreffen, festgelegt, die dazu führen, dass der Emittent Anpassungsmaßnahmen in den Wertpapieren vornimmt. Beispiel bei Aktien als Basiswert: Die entsprechende Aktiengesellschaft führt eine Kapitalmaßnahme durch. Dies kann wesentliche negative Auswirkungen auf die basiswertbezogenen Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere haben. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich solche Anpassungsmaßnahmen im Nachhinein als unzutreffend oder unzureichend erweisen. Ebenso kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Wertpapierinhaber durch die Anpassungsmaßnahme wirtschaftlich schlechter gestellt wird als er vor einer Anpassungsmaßnahme stand. Durch eine Anpassungsmaßnahme kann der Wertpapierinhaber gezwungen sein, einen Verlust zu erleiden.

4. Kategorie: Risiken im Falle der außerordentlichen Kündigung durch den Emittenten / Wiederanlagerisiko

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten wird die Laufzeit der Wertpapiere unvorhergesehen verkürzt. Der Emittent zahlt dann einen Kündigungsbetrag. Dieser wird von ihm nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgelegt. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn der Kündigungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewandetes Kapital. Auch ein Totalverlust ist möglich. Der Kündigungsbetrag kann ferner niedriger sein als der Rückzahlungsbetrag, der am Bewertungstag ohne Kündigung ermittelt worden wäre.

Der Anleger trägt das Risiko, dass sich seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht erfüllen. Nach einer Kündigung der Wertpapiere besteht für den Wertpapierinhaber nicht mehr die Möglichkeit, an der weiteren Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts teilzuhaben.

Die Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts durch den Emittenten kann kurzfristig erfolgen. Der Wertpapierinhaber hat gegebenenfalls keine Möglichkeit mehr, seine Wertpapiere zu verkaufen.

Der Anleger trägt ferner das Wiederanlagerisiko: Er trägt das Risiko, dass zu einem für ihn ungünstigen Zeitpunkt gekündigt wird und er den Kündigungsbetrag nur zu schlechteren Bedingungen wieder anlegen kann.

5. Kategorie: Risiken bei der Preisbildung der Wertpapiere (Preisänderungsrisiko) / Marktpreisrisiken

Im Folgenden werden die Risiken beschrieben, die jeweils nur auf die betreffende Produktvariante, d.h. ohne bzw. mit Reverse-Element (gekennzeichnet durch die Gliederung (1) und (2)), zutreffen. Da es sich um verschiedene Produktvarianten handelt, sind diese nicht der Wesentlichkeit nach geordnet.

(1) Wertpapiere ohne Reverse-Element

In der Regel haben

- fallende Kurse des Basiswerts,
 - steigende Volatilitäten des betreffenden Basiswerts,
 - steigende Zinssätze,
 - ein erhöhter Zinsaufschlag sowie
 - Basiswert Aktien: eine steigende Erwartung bezüglich zukünftiger Dividenden des Basiswerts,
 - Basiswert Kursindex: eine steigende Erwartung bezüglich zukünftiger Dividenden der im Basiswert enthaltenen Komponenten während der Laufzeit der Wertpapiere
- einen negativen Einfluss auf den Preis dieser Wertpapiere. Somit führen vorstehende Faktoren zu fallenden Kursen dieser Wertpapiere.

Wertpapiere mit Barrieren-Element: Wenn sich der Kurs des Basiswerts der Barriere annähert, kann sich der Wert dieses Wertpapiers erheblich reduzieren. Dies gilt insbesondere, wenn die Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Schwellenereignisses steigt. Zudem hat ein Anstieg der impliziten Volatilität des Basiswerts kurz vor Laufzeitende einen negativen Einfluss auf den Preis dieser Wertpapiere in der Nähe der Barriere. Die Auswirkung von Änderungen der impliziten Volatilität des Basiswerts hängt stark vom aktuellen Kurs des Basiswerts ab.

(2) Wertpapiere mit Reverse-Element

In der Regel haben

- steigende Kurse des Basiswerts,
 - steigende Volatilitäten des betreffenden Basiswerts,
 - steigende Zinssätze,
 - ein erhöhter Zinsaufschlag sowie
 - Basiswert Aktien: eine sinkende Erwartung bezüglich zukünftiger Dividenden des Basiswerts,
 - Basiswert Kursindex: eine sinkende Erwartung bezüglich zukünftiger Dividenden der im Basiswert enthaltenen Komponenten während der Laufzeit der Wertpapiere
- einen negativen Einfluss auf den Preis dieser Wertpapiere. Somit führen vorstehende Faktoren zu fallenden Kursen dieser Wertpapiere.

Wertpapiere mit Barrieren-Element: Der Wert dieses Wertpapiers kann in der Nähe der Barriere erheblich schwanken. Dies gilt insbesondere, wenn die Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Schwellenereignisses steigt. Nach Eintritt des Schwellenereignisses und weiteren Kursanstiegen des Basiswerts, hat ein Anstieg der impliziten Volatilität des Basiswerts einen negativen Einfluss auf den Preis dieser Wertpapiere. Die Auswirkung von Änderungen der impliziten Volatilität des Basiswerts hängt stark vom aktuellen Kurs des Basiswerts ab.

6. Kategorie: Liquiditätsrisiko bei den Wertpapieren

Eine Realisierung des Werts der Wertpapiere vor dem Rückzahlungstermin ist nur durch eine Veräußerung möglich. Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass nicht immer oder kein liquider Markt für den Handel mit diesen Wertpapieren besteht. In außergewöhnlichen Marktsituationen oder bei technischen Störungen kann ein Erwerb bzw. Verkauf der Wertpapiere erschwert oder nicht möglich sein.

Der Emittent und/oder HBCE Germany oder ein von ihnen beauftragter Dritter kann für die Wertpapiere als sogenannter Market-Maker auftreten. In Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelwerken der jeweiligen Handelsplätze wird der Market-Maker unter gewöhnlichen Marktbedingungen während der üblichen Handelszeiten eines Wertpapiers regelmäßig Geld- und Briefkurse (Kauf- und Verkaufspreise) stellen. Eine Garantie, dass zu jeder Zeit Kauf- und Verkaufspreise gestellt werden, besteht nicht. Der Emittent und/oder HBCE Germany bzw. die Garantin übernimmt keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse.

Die vom Market-Maker gestellten Kauf- und Verkaufspreise entsprechen gegebenenfalls nicht den Preisen, die sich ohne Tätigkeit des Market-Maker in einem liquiden Markt gebildet hätten. Der Market-Maker kann zudem die Methode zur Festsetzung der jeweiligen Kurse, beispielsweise die Höhe des Spread, jederzeit ändern.

Auch bei Durchführung eines Market-Making besteht das Risiko, dass Wertpapierinhaber die Wertpapiere nicht, nicht zu dem gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht zu dem gewünschten Preis oder nur mit größeren Preisabschlägen veräußern können.

7. Kategorie: Risiken bei Mistrades

Die Regelwerke von Handelsplätzen sehen für diese Wertpapiere sogenannte Mistraderegeln vor. Die Geschäftsbedingungen anderer Marktteilnehmer (z.B. Online-Broker) können ähnliche Regelungen für diese Wertpapiere vorsehen. Durch einen Mistradeantrag kann ein Handelsteilnehmer Geschäfte in einem Wertpapier aufheben, die nach Auffassung des Antragstellers nicht marktgerecht oder aufgrund einer technischen Fehlfunktion zustande gekommen sind. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass Geschäfte, die er in einem Wertpapier getätigt hat, auf Antrag eines anderen Handelsteilnehmers aufgehoben werden. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass er seine Wertpapiere nicht, nicht zu dem gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht zu dem gewünschten Preis oder nur mit größeren Preisabschlägen veräußern kann.

8. Kategorie: Risiken im Hinblick auf den Einfluss von Nebenkosten auf die Gewinnerwartung

Beim Kauf oder Verkauf der Wertpapiere können Gebühren, Provisionen und andere Erwerbs- und Veräußerungskosten sowie Folgekosten anfallen. Zudem können sich diese während der Laufzeit der Wertpapiere erhöhen.

Diese Nebenkosten vermindern die Chancen des Anlegers, einen Gewinn zu erzielen bzw. mindern einen Gewinn oder vergrößern die Verluste. Bei einem niedrigen Anlagebetrag fallen feste Kosten stärker ins Gewicht.

9. Kategorie: Risiken bei risikoausschließenden oder -einschränkenden Geschäften des Wertpapierinhabers

Der Wertpapierinhaber kann nicht darauf vertrauen, dass er während der Laufzeit der Wertpapiere jederzeit Geschäfte abschließen kann, durch die die Risiken aus den Wertpapieren abgesichert, ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können. Ein entsprechendes Geschäft kann gegebenenfalls nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden. Dem Wertpapierinhaber entsteht in diesem Fall ein Verlust. Absicherungsgeschäfte verursachen weitere Kosten. Sie können ihrerseits zu erheblichen Verlusten führen.

10. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit Sicherungsgeschäften

Die Zahlungsverpflichtung bzw., soweit vorgesehen, Lieferverpflichtungen aus den Wertpapieren sichert der Emittent und/oder HBCE Germany fortlaufend durch Sicherungsgeschäfte ab. Der Emittent und/oder HBCE Germany tätigt dabei u.a. Geschäfte im Basiswert bzw. in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten. Die Auflösung solcher Sicherungsgeschäfte kann sich negativ auf den Kurs des Basiswerts auswirken. Beispielsweise ist dies bei niedriger Liquidität des Basiswerts möglich. Die Auflösung der Sicherungsgeschäfte kann einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere haben. Bei Wertpapieren mit Barrieren-Element kann es den Eintritt eines Schwellenereignisses auslösen. Die Auflösung der Sicherungsgeschäfte kann die Höhe der Rückzahlung negativ beeinflussen. Dies kann zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

11. Kategorie: Risiken hinsichtlich der Besteuerung der Wertpapiere

Im Falle eines Steuerabzugs bzw. einer Einbehaltung von Steuern an der Quelle kann der Wertpapierinhaber gezwungen sein, Verluste zu realisieren. Dies ist der Fall, wenn der vom Emittenten auszahlende Betrag je Wertpapier geringer ist als das Aufgewendete Kapital je Wertpapier.

Im Falle der Lieferung französischer Aktien muss der Wertpapierinhaber die französische Finanztransaktionssteuer zahlen. Dies vermindert seinen Gewinn und erhöht seinen Verlust.

Ferner ist die Einführung einer europäischen Finanztransaktionssteuer geplant. U.a. in Deutschland soll zukünftig eine Finanztransaktionssteuer Käufe und Verkäufe von Aktien betreffen. Die von der Europäischen Kommission vorgeschlagene Finanztransaktionssteuer ist sehr weit gefasst und könnte nach ihrer Einführung auf Transaktionen mit diesen Wertpapieren Anwendung finden.

Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass sich die steuerliche Beurteilung der Wertpapiere während ihrer Laufzeit ändert. Dies kann einen negativen Einfluss auf den Wert dieser Wertpapiere haben. Ebenso kann es die Höhe der Rückzahlung negativ beeinflussen. Es kann zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Steuerrecht und -praxis unterliegen Veränderungen, möglicherweise mit rückwirkender Geltung. Dies kann sich negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken. So kann sich die steuerliche Beurteilung der Wertpapiere gegenüber ihrer Beurteilung zum Zeitpunkt des Kaufs der Wertpapiere ändern. Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass sie möglicherweise die Besteuerung der Erträge aus dem Kauf der Wertpapiere falsch beurteilen. Es besteht auch die Möglichkeit, dass sich die Besteuerung der Erträge aus dem Kauf der Wertpapiere zum Nachteil der Wertpapierinhaber verändert.

12. Kategorie: Risiken bei Erwerb der Wertpapiere mittels eines Kredits

Sofern der Wertpapierinhaber eine entsprechende Anlage in die in dieser Wertpapierbeschreibung beschriebenen Wertpapiere tätigt, erhöht sich das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers, wenn er den Erwerb der Wertpapiere über Kredit finanziert. Im ungünstigsten Fall erleidet er einen Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals und muss ferner den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Den Kredit muss er in jedem Fall verzinsen und zurückzahlen. Das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöht sich demnach, wenn er ferner im Zusammenhang mit den Wertpapieren einen Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals erleidet.

13. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit den Basiswerten

Diese Kategorie enthält zwei wesentliche Risiken. Die beiden beschriebenen wesentlichen Risiken sind gemäß der Bewertung des Emittenten auch die beiden wesentlichsten Risiken dieser Kategorie. Dementsprechend werden diese beiden wesentlichsten Risiken nicht nach dem Grad ihrer Wesentlichkeit unterschieden.

13.1. Risiken im Zusammenhang mit der Basiswertart

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts ab. Somit trägt der Wertpapierinhaber zusätzlich ähnliche Risiken, die mit einer Direktanlage in den Basiswert verbunden sind. Im Folgenden werden die Risiken beschrieben, die jeweils nur auf die betreffende Basiswertart zutreffen (gekennzeichnet durch die Gliederung (1), (2), etc.). Darunter fallen Risiken, die sich auf den Kurs des betreffenden Basiswerts auswirken. Da es sich um verschiedene Basiswertarten handelt, sind diese nicht der Wesentlichkeit nach geordnet.

(1) Risiken bei Aktien

Bei Aktien als Basiswert resultieren die Risiken aus der wirtschaftlichen Situation der jeweiligen Aktiengesellschaft und deren Kursentwicklung an der Wertpapierbörse (Relevante Referenzstelle). Eine ungünstige Entwicklung des Aktienkurses hat einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere und kann bei Wertpapieren mit Barrieren-Element ferner zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Ebenso kann es die Höhe der Rückzahlung negativ beeinflussen und zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Die Entwicklung von Aktienkursen ist nicht vorherzusehen. Sie hängt von verschiedenen Faktoren ab. Sie unterliegt u.a. Unternehmens- sowie Marktrisiken, die sich jeweils ungünstig auf die Entwicklung des Aktienkurses auswirken können.

Das Unternehmensrisiko besteht darin, dass Gewinn-, Umsatz- oder andere unternehmerische Entwicklungen nicht zuverlässig vorhergesagt werden können. Sie können sich anders entwickeln als ursprünglich erwartet. Auch Fehlentscheidungen in der Geschäftsführung der Aktiengesellschaft können sich negativ auf die Lage der Gesellschaft und die Kursentwicklung auswirken.

Marktrisiken bestehen im Wesentlichen aufgrund von Erwartungen, Unsicherheiten und Entwicklungen der Konjunktur, des wirtschaftlichen Wachstums, des Zinsumfelds, der Inflationsrate, der Devisen- und Rohstoffmärkte und politischer Ereignisse oder infolge anderer Geschehnisse (beispielsweise Krisen oder Unglücke) sowie der Veränderung rechtlicher und politischer Rahmenbedingungen.

Die Entwicklung von Aktienkursen hängt zudem von marktpsychologischen Faktoren und dem Verhalten des Anlagepublikums ab. Diese Faktoren führen nicht immer zu rationalen Entwicklungen. Sie können zur Folge haben, dass sich die Aktienkurse ungünstiger entwickeln als dies aufgrund der Marktsituation und der Lage der Aktiengesellschaft eigentlich zu erwarten wäre.

Ferner können Aktien von Unternehmen mit niedriger Marktkapitalisierung aufgrund niedriger Handelsvolumina extrem illiquide sein. Dies kann den Aktienkurs negativ beeinflussen.

Aufgrund von Kapitalmaßnahmen und anderen gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen oder infolge von Unternehmenstransaktionen kann es zu Veränderungen der Aktien oder der Anteilsstruktur der Aktiengesellschaft kommen. Diese können durch Anpassungsmaßnahmen gegebenenfalls nicht oder nicht vollumfänglich ausgeglichen werden. Dies kann sich nachteilig auf den Aktienkurs auswirken.

Risiko des Eintritts des Schwellenereignisses durch Dividendenzahlungen bei Wertpapieren mit Barrieren-Element: Das Schwellenereignis kann u.a. durch Dividendenzahlungen eintreten. Mit der Ausschüttung erfolgt bei unveränderten Marktverhältnissen auch regelmäßig ein rechnerischer Abschlag der Bruttodividende vom Börsenkurs der Aktie. Durch den meist niedrigeren Kurs der Aktie nach einer Ausschüttung kann es zu einem Berühren oder Unterschreiten der Barriere kommen.

(2) Risiken bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren

Bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren (beispielsweise Genussscheine oder Depositary Receipts ("DRs", beispielsweise American Depositary Receipts ("ADRs") bzw. Global Depositary Receipts ("GDRs"), zusammen die "**Aktienvertretenden Wertpapiere**") als Basiswert resultieren die Risiken aus der wirtschaftlichen Situation der jeweiligen Aktiengesellschaften und deren Kursentwicklung an der Wertpapierbörse (Relevante Referenzstelle). Eine ungünstige Entwicklung des Kurses der Aktienvertretenden Wertpapiere hat einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere und kann bei Wertpapieren mit Barrieren-Element ferner zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Ebenso kann es die Höhe der Rückzahlung negativ beeinflussen und zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Die Entwicklung der Kurse von Aktienvertretenden Wertpapiere ist nicht vorherzusehen. Sie hängt von verschiedenen Faktoren ab. Sie unterliegt u.a. Unternehmens- sowie Marktrisiken, die sich jeweils ungünstig auf die Entwicklung des Kurses der den Aktienvertretenden Wertpapiere zugrundeliegenden Aktien und somit auf den Kurs der Aktienvertretenden Wertpapiere auswirken können.

Das Unternehmensrisiko besteht darin, dass Gewinn-, Umsatz- oder andere unternehmerische Entwicklungen nicht zuverlässig vorhergesagt werden können. Sie können sich anders entwickeln als ursprünglich erwartet. Auch Fehlentscheidungen in der Geschäftsführung der Aktiengesellschaft können sich negativ auf die Lage der Gesellschaft und die Kursentwicklung auswirken.

Marktrisiken bestehen im Wesentlichen aufgrund von Erwartungen, Unsicherheiten und Entwicklungen der Konjunktur, des wirtschaftlichen Wachstums, des Zinsumfelds, der Inflationsrate, der Devisen- und Rohstoffmärkte und politischer Ereignisse oder infolge anderer Geschehnisse (beispielsweise Krisen oder Unglücke) sowie der Veränderung rechtlicher und politischer Rahmenbedingungen.

Die Entwicklung der Kurse von Aktienvertretenden Wertpapieren hängt zudem von marktpsychologischen Faktoren und dem Verhalten des Anlagepublikums ab. Diese Faktoren führen nicht immer zu rationalen Entwicklungen. Sie können zur Folge haben, dass sich die Kurse von Aktienvertretenden Wertpapieren ungünstiger entwickeln als dies aufgrund der Marktsituation und der Lage der Aktiengesellschaft eigentlich zu erwarten wäre.

Ferner können Aktienvertretende Wertpapiere von Unternehmen mit niedriger Marktkapitalisierung aufgrund niedriger Handelsvolumina extrem illiquide sein. Dies kann den Kurs der Aktienvertretenden Wertpapiere negativ beeinflussen.

Aufgrund von Kapitalmaßnahmen und anderen gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen oder infolge von Unternehmenstransaktionen kann es zu Veränderungen der Aktienvertretenden Wertpapiere oder der Anteilsstruktur der Aktiengesellschaft kommen. Diese können durch Anpassungsmaßnahmen gegebenenfalls nicht oder nicht vollumfänglich ausgeglichen werden. Dies kann sich nachteilig auf den Kurs der Aktienvertretenden Wertpapiere auswirken.

Bei Aktienvertretenden Wertpapieren können Gebühren und Kosten bei der Depotbank bzw. dem Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere anfallen. Diese können sich negativ auf den Kurs der Aktienvertretenden Wertpapiere auswirken.

Zudem besteht neben den Risiken im Hinblick auf die zugrundeliegende Aktie das Risiko einer Insolvenz der die Aktienvertretenden Wertpapiere begebenden Depotbank, einer Einstellung der Börsennotierung oder einer Kündigung der Aktienvertretenden Wertpapiere durch die begebende Depotbank. Dies kann jeweils einen erheblichen negativen Einfluss auf den Kurs der Aktienvertretenden Wertpapiere haben.

Risiko des Eintritts des Schwellenereignisses durch Dividendenzahlungen bei Wertpapieren mit Barrieren-Element: Das Schwellenereignis kann u.a. durch Dividendenzahlungen eintreten. Mit der Ausschüttung erfolgt bei unveränderten Marktverhältnissen auch regelmäßig ein rechnerischer Abschlag der Bruttodividende vom Börsenkurs der Aktienvertretenden Wertpapiere. Durch den meist niedrigeren Kurs der Aktienvertretenden Wertpapiere nach einer Ausschüttung kann es zu einem Berühren oder Unterschreiten der Barriere kommen.

(3) Risiken bei Indizes

Bei einem Index als Basiswert resultieren die Risiken aus unterschiedlichen Einflussfaktoren hinsichtlich der im Index enthaltenen Bestandteile. Insbesondere die Kursentwicklung der Indexbestandteile an den Finanzmärkten hat maßgeblichen Einfluss auf den Kurs des Index. Eine ungünstige Entwicklung der Kurse der Indexbestandteile führt zu einer nachteiligen Entwicklung des Indexkurses. Bereits die ungünstige Kursentwicklung nur eines Indexbestandteils kann sich nachteilig auf den Kurs des Index auswirken. Eine ungünstige Kursentwicklung des Index hat einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere und kann bei Wertpapieren mit Barrieren-Element ferner zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Ebenso kann es die Höhe der Rückzahlung negativ beeinflussen und zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Die Entwicklung der Kurse der Indexbestandteile ist nicht vorherzusehen. Sie hängt von verschiedenen Faktoren ab. Sie unterliegt u.a. Marktrisiken sowie – beispielsweise bei Aktien – Unternehmensrisiken. Diese können sich jeweils ungünstig auf die Entwicklung der Kurse der Indexbestandteile auswirken.

Marktrisiken bestehen im Wesentlichen aufgrund von Erwartungen, Unsicherheiten und Entwicklungen der Konjunktur, des wirtschaftlichen Wachstums, des Zinsumfelds, der Inflationsrate, der Devisen- und Rohstoffmärkte und politischer Ereignisse oder infolge anderer Geschehnisse (beispielsweise Krisen oder Unglücke) sowie der Veränderung rechtlicher und politischer Rahmenbedingungen.

Das Unternehmensrisiko besteht darin, dass Gewinn-, Umsatz- oder andere unternehmerische Entwicklungen nicht zuverlässig vorhergesagt werden können. Sie können sich anders entwickeln als ursprünglich erwartet. So können sich beispielsweise auch Fehlentscheidungen in der Geschäftsführung der Aktiengesellschaft negativ auf die Lage der Gesellschaft und die Kursentwicklung auswirken.

Die Entwicklung der Kurse der Indexbestandteile hängt zudem von marktpsychologischen Faktoren und dem Verhalten des Anlagepublikums ab. Diese Faktoren führen nicht immer zu rationalen Entwicklungen. Sie können zur Folge haben, dass sich die Kurse der Indexbestandteile ungünstiger entwickeln als dies aufgrund der Marktsituation und anderer Faktoren eigentlich zu erwarten wäre.

Aufgrund der Indexzusammensetzung oder der Ausgestaltung der Berechnungsformel des Index können einzelne Indexbestandteile stärker gewichtet sein. Eine ungünstige Kursentwicklung solcher Indexbestandteile kann sich überdurchschnittlich nachteilig auf den Kurs des Index auswirken.

Der Index bildet möglicherweise nur die Wertentwicklung von Vermögenswerten bestimmter Länder oder bestimmter Branchen ab. In diesem Fall sind Wertpapierinhaber einem Konzentrationsrisiko ausgesetzt. Beispiel: Indexbestandteile sind Aktien in einem bestimmten Land. Im Falle einer allgemein ungünstigen wirtschaftlichen Entwicklung in diesem Land kann sich diese Entwicklung nachteilig auf den Indexkurs auswirken. Das Gleiche gilt, wenn sich ein Index aus Aktien von Unternehmen derselben Branche zusammensetzt. Hier wirken ungünstige wirtschaftliche Entwicklungen der Branche in der Regel auch negativ auf den Kurs des Index.

Der Index wird vom Index-Administrator ohne Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber zusammengesetzt und berechnet. Die angewendeten Berechnungsmethoden in Bezug auf den Index können vom Index-Administrator in einer Weise abgewandelt oder verändert werden, die den Kurs des Index negativ beeinflussen.

Ein als Basiswert eingesetzter Index steht möglicherweise nicht für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere zur Verfügung. Der Index wird gegebenenfalls eingestellt, ausgetauscht oder vom Emittenten selbst weiterberechnet. Auch kann der Index-Administrator während der Laufzeit der Wertpapiere neuen gesetzgeberischen Anforderungen an die Veröffentlichung und Verwendung eines Index unterliegen. Gegebenenfalls kann eine Zulassung oder Registrierung des Betreibers des Index bzw. der für die Zusammensetzung des Index zuständigen Person erforderlich werden. Zudem kann eine Indexänderung zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben notwendig werden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass ein Index inhaltlich geändert, nicht mehr fortgeführt wird oder verwendet werden darf. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Zulassung oder Registrierung eines Index nicht erfolgt oder nachträglich wegfällt. Der Kurs eines ersatzweise weiterberechneten oder veränderten Index entwickelt sich möglicherweise ungünstiger als der ursprüngliche Index. Ein Wegfall des Index wirkt sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere und die Höhe der Rückzahlung aus.

Die Höhe eines *Kursindex* wird ausschließlich anhand der Kurse der im Index enthaltenen Aktien ermittelt. Dividendenzahlungen für diese werden bei der Berechnung des Index nicht berücksichtigt. Sie wirken sich regelmäßig negativ auf den Kurs des Index aus. Denn die Indexbestandteile werden nach der Auszahlung von Dividenden in der Regel mit einem Abschlag gehandelt.

Handelt es sich bei dem Index um einen "Referenzwert" (Benchmark) im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 vom 8. Juni 2016 (die "**Benchmark-Verordnung**"), hat der Anleger zu beachten, dass die Benchmark-Verordnung wesentliche Auswirkungen auf die Wertpapiere hat, die sich auf einen Referenzwert beziehen. Ein Emittent darf solch einen Referenzwert nur dann als Basiswert verwenden, wenn der betreffende in der EU ansässige Administrator eine Zulassung oder Registrierung des Referenzwerts beantragt hat und diese nicht abgelehnt wurde. Administratoren, die nicht in der EU ansässig sind, müssen gleichwertigen Regelungen unterliegen oder anderweitig anerkannt oder bestätigt sein. Die Verwendung des Referenzwerts als Basiswert ist abhängig von der Erfüllung der rechtlichen Vorgaben durch den Administrator, der den Referenzwert bereitstellt.

Ein den Wertpapieren als Basiswert zugrundeliegender Referenzwert kann gegebenenfalls aufgrund regulatorischer Vorgaben zukünftig nicht in gleicher Weise fortgeführt werden bzw. bis zum Rückzahlungstermin der Wertpapiere fortbestehen. Der Referenzwert kann ferner ersetzt werden oder ganz wegfallen. Der Kurs eines ersatzweise weiterberechneten oder veränderten Referenzwerts entwickelt sich möglicherweise ungünstiger als der ursprüngliche Referenzwert. Ein Wegfall des Referenzwerts wirkt sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere und die Höhe der Rückzahlung (Rückzahlungsart Zahlung) bzw. den Gegenwert des Liefergegenstands (Rückzahlungsart Zahlung)

oder Lieferung) aus. Eine etwaige Lieferung kann möglicherweise nicht mehr vorgenommen werden. Die Zahlung eines Ausgleichsbetrags anstatt der Lieferung kann für den Wertpapierinhaber ungünstiger sein.

Risiko des Eintritts des Schwellenereignisses durch Dividendenzahlungen bei Wertpapieren mit Barrieren-Element: Das Schwellenereignis kann u.a. durch Dividendenzahlungen auf die im Index enthaltenen Indexbestandteile (z.B. Aktien) eintreten. Mit der Ausschüttung erfolgt bei unveränderten Marktverhältnissen auch regelmäßig ein rechnerischer Abschlag der Bruttodividende vom Börsenkurs des Indexbestandteils. Durch einen infolgedessen niedrigeren Kurs des Index kann es zum Eintritt des Schwellenereignisses kommen.

(4) Risiken bei indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerten

Bei indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerten (beispielsweise Exchange Traded Funds ("ETFs")) resultieren die Risiken aus unterschiedlichen Einflussfaktoren hinsichtlich der im abgebildeten Index enthaltenen Bestandteile. Insbesondere die Kursentwicklung der Indexbestandteile an den Finanzmärkten hat maßgeblichen Einfluss auf den Kurs des Index. Eine ungünstige Entwicklung der Kurse der Indexbestandteile führt zu einer nachteiligen Entwicklung des Indexkurses. Dies wirkt sich unmittelbar nachteilig auf den Kurs des indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerts aus. Bereits die ungünstige Kursentwicklung nur eines Indexbestandteils kann sich nachteilig auf den Kurs des Index auswirken. Eine ungünstige Kursentwicklung des Index und damit des indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerts hat einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere und kann bei Wertpapieren mit Barrieren-Element ferner zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Ebenso kann es die Höhe der Rückzahlung negativ beeinflussen und zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Die Entwicklung der Kurse der Indexbestandteile ist nicht vorherzusehen. Sie hängt von verschiedenen Faktoren ab. Sie unterliegt u.a. Marktrisiken sowie – beispielsweise bei Aktien – Unternehmensrisiken. Diese können sich jeweils ungünstig auf die Entwicklung der Kurse der Indexbestandteile auswirken.

Marktrisiken bestehen im Wesentlichen aufgrund von Erwartungen, Unsicherheiten und Entwicklungen der Konjunktur, des wirtschaftlichen Wachstums, des Zinsumfelds, der Inflationsrate, der Devisen- und Rohstoffmärkte und politischer Ereignisse oder infolge anderer Geschehnisse (beispielsweise Krisen oder Unglücke) sowie der Veränderung rechtlicher und politischer Rahmenbedingungen.

Das Unternehmensrisiko besteht darin, dass Gewinn-, Umsatz- oder andere unternehmerische Entwicklungen nicht zuverlässig vorhergesagt werden können. Sie können sich anders entwickeln als ursprünglich erwartet. So können sich beispielsweise auch Fehlentscheidungen in der Geschäftsführung der Aktiengesellschaft negativ auf die Lage der Gesellschaft und die Kursentwicklung auswirken.

Die Entwicklung der Kurse der Indexbestandteile hängt zudem von marktpsychologischen Faktoren und dem Verhalten des Anlagepublikums ab. Diese Faktoren führen nicht immer zu rationalen Entwicklungen. Sie können zur Folge haben, dass sich die Kurse der Indexbestandteile ungünstiger entwickeln als dies aufgrund der Marktsituation und anderer Faktoren eigentlich zu erwarten wäre.

Aufgrund der Indexzusammensetzung oder der Ausgestaltung der Berechnungsformel des Index können einzelne Indexbestandteile stärker gewichtet sein. Eine ungünstige Kursentwicklung solcher Indexbestandteile kann sich überdurchschnittlich nachteilig auf den Kurs des Index auswirken.

Der Index bildet möglicherweise nur die Wertentwicklung von Vermögenswerten bestimmter Länder oder bestimmter Branchen ab. In diesem Fall sind Wertpapierinhaber einem Konzentrationsrisiko ausgesetzt. Beispiel: Indexbestandteile sind Aktien in einem bestimmten Land. Im Falle einer allgemein ungünstigen wirtschaftlichen Entwicklung in diesem Land kann sich diese Entwicklung nachteilig auf den Indexkurs auswirken. Das Gleiche gilt, wenn sich ein Index aus Aktien von Unternehmen derselben Branche zusammensetzt. Hier wirken ungünstige wirtschaftliche Entwicklungen der Branche in der Regel auch negativ auf den Kurs des Index.

Der Index wird vom Index-Administrator ohne Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber zusammengesetzt und berechnet. Die angewendeten Berechnungsmethoden in Bezug auf den Index können vom Index-Administrator in einer Weise abgewandelt oder verändert werden, die den Kurs des Index negativ beeinflussen.

Ein indexähnlicher oder indexvertretender Basiswert steht möglicherweise nicht für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere zur Verfügung. Der Index oder der indexähnliche oder indexvertretende Basiswert wird gegebenenfalls eingestellt, ausgetauscht oder vom Emittenten selbst weiterberechnet. Auch kann der Index-Administrator während der Laufzeit der Wertpapiere neuen gesetzgeberischen Anforderungen an die Veröffentlichung und Verwendung eines Index unterliegen. Gegebenenfalls kann eine Zulassung oder Registrierung des Betreibers des Index bzw. der für die Zusammensetzung des Index zuständigen Person erforderlich werden. Zudem kann eine Indexänderung zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben notwendig werden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass ein Index inhaltlich geändert, nicht mehr fortgeführt wird oder verwendet werden darf. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Zulassung oder Registrierung eines Index nicht erfolgt oder nachträglich wegfällt. Der Kurs eines ersatzweise weiterberechneten oder veränderten Index entwickelt sich möglicherweise ungünstiger als der ursprüngliche Index. Ein Wegfall des Index oder des indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerts wirkt sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere und die Höhe der Rückzahlung aus.

Die Höhe eines *Kursindex* wird ausschließlich anhand der Kurse der im Index enthaltenen Aktien ermittelt. Dividendenzahlungen für diese werden bei der Berechnung des Index nicht berücksichtigt. Sie wirken sich regelmäßig negativ auf den Kurs des Index aus. Denn die Indexbestandteile werden nach der Auszahlung von Dividenden in der Regel mit einem Abschlag gehandelt.

Handelt es sich bei dem indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswert um einen "Referenzwert" (Benchmark) im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 vom 8. Juni 2016 (die "**Benchmark-Verordnung**"), hat der Anleger zu beachten, dass die Benchmark-Verordnung wesentliche Auswirkungen auf die Wertpapiere hat, die sich auf einen Referenzwert beziehen. Ein Emittent darf solch einen Referenzwert nur dann als Basiswert verwenden, wenn der betreffende in der EU ansässige Administrator eine Zulassung oder Registrierung des Referenzwerts beantragt hat und diese nicht abgelehnt wurde. Administratoren, die nicht in der EU ansässig sind, müssen gleichwertigen Regelungen unterliegen oder anderweitig anerkannt oder bestätigt sein. Die Verwendung des Referenzwerts als Basiswert ist abhängig von der Erfüllung der rechtlichen Vorgaben durch den Administrator, der den Referenzwert bereitstellt.

Ein den Wertpapieren als Basiswert zugrundeliegender Referenzwert kann gegebenenfalls aufgrund regulatorischer Vorgaben zukünftig nicht in gleicher Weise fortgeführt werden bzw. bis zum Rückzahlungstermin der Wertpapiere fortbestehen. Der Referenzwert kann ferner ersetzt werden oder ganz wegfallen. Der Kurs eines ersatzweise weiterberechneten oder veränderten Referenzwerts entwickelt sich möglicherweise ungünstiger als der ursprüngliche Referenzwert. Ein Wegfall des Referenzwerts wirkt sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere und die Höhe der Rückzahlung (Rückzahlungsart Zahlung) bzw. den Gegenwert des Liefergegenstands (Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung) aus. Eine etwaige Lieferung kann möglicherweise nicht mehr vorgenommen werden. Die Zahlung eines Ausgleichsbetrags anstatt der Lieferung kann für den Wertpapierinhaber ungünstiger sein.

Risiko des Eintritts des Schwellenereignisses durch Dividendenzahlungen bei Wertpapieren mit Barrieren-Element: Das Schwellenereignis kann u.a. durch Dividendenzahlungen auf die im Index enthaltenen Indexbestandteile (z.B. Aktien) eintreten. Mit der Ausschüttung erfolgt bei unveränderten Marktverhältnissen auch regelmäßig ein rechnerischer Abschlag der Bruttodividende vom Börsenkurs des Indexbestandteils. Durch einen infolgedessen niedrigeren Kurs des indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerts kann es zum Eintritt des Schwellenereignisses kommen.

(5) Risiken bei Währungswechselkursen

Bei Währungswechselkursen als Basiswert resultieren die Risiken aus unterschiedlichen Einflussfaktoren. Eine ungünstige Entwicklung des Währungswechselkurses hat einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere und kann bei Wertpapieren mit Barrieren-Element ferner zum

Eintritt des Schwellenereignisses führen. Ebenso kann es die Höhe der Rückzahlung negativ beeinflussen und zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Die Entwicklung von Währungswechselkursen ist nicht vorherzusehen. Sie hängt u.a. von Erwartungen, Unsicherheiten und Entwicklungen hinsichtlich folgender Faktoren ab, die sich jeweils nachteilig auf die Entwicklung des Währungswechselkurses auswirken können:

- Zinsentscheidungen der Notenbanken,
- Zinsdifferenzen zum Ausland,
- die Inflationsrate der jeweiligen Volkswirtschaft,
- die jeweilige Konjunktorentwicklung,
- die Konvertierbarkeit einer Währung in eine andere,
- Geschäfte in der Handelswährung oder der Preiswährung in Drittwährungen,
- politische Ereignisse,
- politische und regulatorische Maßnahmen (beispielsweise Verschärfung oder die Lockerung von Devisenkontrollen oder die Einschränkung der Konvertierbarkeit der betreffenden Währung), und
- anderer Geschehnisse (beispielsweise Krisen oder Unglücke).

Die Entwicklung von Währungswechselkursen hängt zudem von marktpsychologischen Faktoren und dem Verhalten des Anlagepublikums ab. Diese Faktoren führen nicht immer zu rationalen Entwicklungen. Sie können zur Folge haben, dass sich die Währungswechselkurse ungünstiger entwickeln als dies aufgrund der Marktsituation und anderer Faktoren eigentlich zu erwarten wäre.

Risiko des Eintritts des Schwellenereignisses bei Wertpapieren mit Barrieren-Element: Zur Ermittlung des Schwellenereignisses werden an den internationalen Devisenmärkten während der Devisenhandelszeiten gehandelte Kurse des Basiswerts herangezogen. Währungswechselkurse werden nahezu rund um die Uhr gehandelt. Das Schwellenereignis kann so fast jederzeit eintreten. Es kann auch außerhalb der üblichen Handelszeit des Emittenten eintreten. Folglich kann der Wertpapierinhaber gegebenenfalls nicht oder nicht rechtzeitig auf nachteilige Entwicklungen an den Devisenmärkten reagieren, bevor das Schwellenereignis eintritt.

(6) Risiken bei Edelmetallen

Bei Edelmetallen (beispielsweise Gold oder Silber) als Basiswert resultieren die Risiken aus unterschiedlichen Einflussfaktoren. Eine ungünstige Entwicklung des Edelmetallkurses hat einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere und kann bei Wertpapieren mit Barrieren-Element ferner zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Ebenso kann es die Höhe der Rückzahlung negativ beeinflussen und zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Die Entwicklung von Edelmetallkursen ist nicht vorherzusehen. Sie hängt von bestimmten Marktgegebenheiten sowie u.a. von Erwartungen, Unsicherheiten und Entwicklungen hinsichtlich folgender Faktoren ab, die sich jeweils nachteilig auf die Entwicklung des Edelmetallkurses auswirken können:

- Angebot und Nachfrage,
- Spekulationen,
- illiquide Märkte,
- Zinsentwicklungen,
- die Inflationsrate,
- Konjunktorentwicklung,
- politische Ereignisse,
- politische und regulatorische Maßnahmen, und
- anderer Geschehnisse (beispielsweise Krisen, Unglücke, Produktionsengpässe und Lieferschwierigkeiten).

Die Entwicklung von Edelmetallkursen hängt zudem von marktpsychologischen Faktoren und dem Verhalten des Anlagepublikums ab. Diese Faktoren führen nicht immer zu rationalen Entwicklungen. Sie können zur Folge haben, dass sich die Edelmetallkurse ungünstiger entwickeln als dies aufgrund

der Marktsituation und anderer Faktoren eigentlich zu erwarten wäre. Auch zeichnen sich Märkte für Edelmetalle dadurch aus, dass nur wenige Marktteilnehmer aktiv sind. Dies verstärkt das Risiko von Spekulationen und Preisverzerrungen.

Edelmetalle werden häufig in Schwellenländern (Emerging Markets) gewonnen und von Industrienationen nachgefragt. Die politische und wirtschaftliche Situation von Schwellenländern ist oft weniger stabil als in den Industriestaaten. Schwellenländern sind eher den Risiken schneller politischer Veränderungen und konjunktureller Rückschläge ausgesetzt. Politische Krisen können das Vertrauen von Anlegern erschüttern. Insbesondere kriegsartige Auseinandersetzungen oder Konflikte können Angebot und Nachfrage bestimmter Edelmetalle verändern. Ferner ist es möglich, dass Industrieländer ein Embargo beim Export und Import von Edelmetallen verhängen. Dies kann sich nachteilig auf den Edelmetallkurs auswirken.

Wertpapiere mit Barrieren-Element: Zur Ermittlung des *Schwellenereignisses* werden im internationalen Kassa-Markt (International Spot Market) wahrgenommene Kursindikationen für das Edelmetall herangezogen. Diese können von Kontributoren (derzeit nahezu alle weltweit namhaften Banken) auf der betreffenden Publikationsseite eingestellt werden. Die Kursindikationen stellen in der Regel weder verbindliche noch gehandelte Kurse der Kontributoren dar. Rechtliche Verpflichtungen ergeben sich für die Kontributoren hieraus nicht. Es handelt sich um reine Kursindikationen, die keiner weiteren Kontrolle unterworfen sind. Die Kursindikationen können zu ungünstigeren Edelmetallkursen führen als dies aufgrund der Marktsituation und anderer Faktoren eigentlich zu erwarten wäre.

(7) Risiken bei Zinssätzen/Referenzsätzen

Bei Zinssätzen/Referenzsätzen als Basiswert resultieren die Risiken aus der Entwicklung des Zinsniveaus im Markt. Eine ungünstige Entwicklung der Zinssätze hat einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere und kann bei Wertpapieren mit Barrieren-Element ferner zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Ebenso kann es die Höhe der Rückzahlung negativ beeinflussen und zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Die Entwicklung von Zinssätzen/Referenzsätzen ist nicht vorherzusehen. Sie hängt von bestimmten Marktgegebenheiten sowie u.a. von Erwartungen, Unsicherheiten und Entwicklungen hinsichtlich folgender Faktoren ab, die sich jeweils nachteilig auf die Entwicklung der Zinssätze auswirken können:

- aktuelle Zinssätze in der betreffenden Währung,
- der Zinsstrukturkurve mit den daraus mathematisch ableitbaren zukünftigen Zinssätzen, und
- der Entwicklung der Zinssätze und der Zinsstrukturkurve.

(8) Risiken bei Schuldverschreibungen

Bei Schuldverschreibungen als Basiswert resultieren die Risiken aus den Ausstattungsmerkmalen der Schuldverschreibungen, die sich auf deren Preis gegebenenfalls negativ auswirken können. Eine ungünstige Entwicklung der Schuldverschreibungen hat einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere und kann bei Wertpapieren mit Barrieren-Element ferner zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Ebenso kann es die Höhe der Rückzahlung negativ beeinflussen und zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Ferner sind die Wertpapierinhaber über das Insolvenzrisiko des Emittenten hinaus zusätzlich dem Insolvenzrisiko des Emittenten der entsprechenden Schuldverschreibung ausgesetzt. Falls der Emittent einer der Wertpapiere zugrundeliegenden Schuldverschreibung seinen Verpflichtungen im Zusammenhang mit dieser Schuldverschreibung nicht pünktlich nachkommt oder zahlungsunfähig wird, führt dies dazu, dass der Wert der Schuldverschreibung reduziert wird (gegebenenfalls bis auf null), was zu maßgeblichen Wertverlusten für die Wertpapiere, gegebenenfalls zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen kann.

13.2. Risiken bei Interessenkonflikten des Emittenten, der Garantin bzw. den mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen

Der Emittent, die Garantin bzw. mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen führen Geschäftstätigkeiten an den internationalen und deutschen Wertpapier-, Devisen- und Rohstoffmärkten und andere Bankdienstleistungen aus. Hierdurch können der Emittent, die Garantin bzw. mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen Einfluss auf den Kurs des Basiswerts nehmen. Durch diese

Tätigkeiten kommt es zu Interessenkonflikten in Bezug auf den Wertpapierinhaber. Der Emittent, die Garantin bzw. mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen verfolgen Interessen, die die Interessen der Wertpapierinhaber gegebenenfalls nicht berücksichtigen oder ihnen widersprechen. Dies kann sich nachteilig auf den Kurs des Basiswerts bzw. auf die Kurse der im Basiswert enthaltenen Komponenten und den Wert der Wertpapiere auswirken.

III. Weitere Informationen zur Wertpapierbeschreibung

1. Einsehbare Dokumente

Während der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts, die mit der Billigung der Wertpapierbeschreibung am 14. November 2024 beginnt und am 14. November 2025 endet, können die nachfolgend genannten Dokumente eingesehen werden:

- das Registrierungsformular, einschließlich sämtlicher Nachträge, die der Emittent gegebenenfalls gemäß Artikel 23 der Prospekt-Verordnung erstellen wird - einsehbar über die Website www.hsbc-zertifikate.de/home/registrierungsformulare,
- diese Wertpapierbeschreibung, einschließlich sämtlicher Nachträge, die der Emittent gegebenenfalls gemäß Artikel 23 der Prospekt-Verordnung erstellen wird - einsehbar über die Website www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte,
- die Wertpapierbeschreibungen vom 24. November 2022 (zuletzt geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Juni 2023) und 22. November 2023, einschließlich sämtlicher Nachträge, die der Emittent gegebenenfalls gemäß Artikel 23 der Prospekt-Verordnung erstellt - einsehbar über die Website www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte,
- die für die Wertpapiere maßgeblichen Endgültigen Bedingungen zur vorliegenden Wertpapierbeschreibung – jeweils einsehbar über die Website www.hsbc-zertifikate.de. Durch Eingabe der jeweiligen WKN in das Suchfeld oder über den Reiter "Produkte" gelangt man zu der Einzelproduktansicht. Dort können unter "Downloads" die entsprechenden Endgültigen Bedingungen zu den einzelnen Produkten, die die für das jeweilige Wertpapier allein geltenden Angebotsbedingungen inklusive der maßgeblichen Emissionsbedingungen enthalten, abgerufen werden.
- die aktuelle Satzung des Emittenten - einsehbar über die Website www.hsbc-zertifikate.de/emittent,
- das englischsprachige einheitliche Registrierungsformular des Emittenten (*Universal registration document and Annual Financial Report 2023*), hinterlegt bei der Autorité des Marchés Financiers (AMF) am 1. März 2024 unter der Nummer D.24-0076 – einsehbar über die Website der AMF: [AMF: Decisions and financial disclosures database \(BDIF\) \(amf-france.org\)](http://AMF:Decisions and financial disclosures database (BDIF) (amf-france.org)),
- die englischsprachige erste Aktualisierung des einheitlichen Registrierungsformulars der Garantin (*1st Amendment of the Universal Registration Document and Interim Financial Report 2024*), hinterlegt bei der Autorité des Marchés Financiers (AMF) am 31. Juli 2024 unter der Nummer D.24-0076-A01 – einsehbar über die Website der AMF: [AMF : Decisions and financial disclosures database \(BDIF\) \(amf-france.org\)](http://AMF : Decisions and financial disclosures database (BDIF) (amf-france.org)),
- das englischsprachige einheitliche Registrierungsformular des Emittenten (*Universal registration document and Annual Financial Report 2022*), hinterlegt bei der Autorité des Marchés Financiers (AMF) am 1. August 2023 unter der Nummer D.23-0634 – einsehbar über die Website der AMF: [AMF: Decisions and financial disclosures database \(BDIF\) \(amf-france.org\)](http://AMF: Decisions and financial disclosures database (BDIF) (amf-france.org)).

2. Mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen

In der Wertpapierbeschreibung wird auf die Angaben aus den nachfolgend aufgeführten Dokumenten gemäß Artikel 19 der Prospekt-Verordnung verwiesen, die Bestandteil der Wertpapierbeschreibung sind.

Die jeweils nachfolgend genannten Gliederungspunkte

- "Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4., Seiten 432 bis 439) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1., Seiten 440 bis 610) aus der Wertpapierbeschreibung vom 24. November 2022 (zuletzt geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Juni 2023) für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen;
- "Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4., Seiten 64 bis 72) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1., Seiten 74 bis 243) aus der Wertpapierbeschreibung vom 22. November 2023 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen

werden in diese Wertpapierbeschreibung unter den Gliederungspunkten "Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4.) bzw. "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1.) eingefügt.

Obengenannte Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere und Emissionsbedingungen sind in den jeweiligen Wertpapierbeschreibungen abgedruckt. Die Wertpapierbeschreibungen werden gemäß Artikel 21 Absatz (2) a) der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Website www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte veröffentlicht.

Zum Zwecke der Beschreibung der Garantin gemäß Anhang 21 in Verbindung mit Anhang 6 der Delegierten Verordnung werden aus den einheitlichen Registrierungsformularen der Garantin

- die Informationen zu den Risiken in Abschnitt II. "Risikofaktoren" (siehe "1. Kategorie: Risiken, die sich aus der Art der Wertpapiere und im Zusammenhang mit der Garantin ergeben"),
- die Informationen zur Beschreibung und den Finanzinformationen der Garantin in Abschnitt IV. "Beschreibung der Garantin und der Garantie gemäß Anhang 21 in Verbindung mit Anhang 6 der Delegierten Verordnung" (siehe "3. Offenzulegende Angaben zum Garantiegeber")

entsprechend der nachstehenden Übersicht der Querverweise in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen.

Risikofaktoren und Beschreibung der HBCE	Universal registration document and Annual Financial Report 2023 filed with the AMF on 1 March 2024	1st Amendment of the Universal Registration Document and Interim Financial Report 2024 filed with the AMF on 31 July 2024
1. Persons responsible, third-party information, experts' reports and competent authority approval		
1.1 & 1.2 Persons responsible	page 329	page 63
1.3 Experts' reports	N/A	N/A
1.4 Third party information	N/A	N/A
1.5 Competent authority approval	N/A	N/A
2 Statutory auditors	page 330	page 64
3 Risk factors	pages 118 to 128	pages 17 to 27
4 Information about HBCE	page 326	N/A
5 Business overview		
5.1 Principal activities	pages 5 to 23 and 284	pages 4 to 16
5.2 Principal markets	pages 5 to 23 and 284	pages 4 to 16
5.3 Important events	pages 210, 284	pages 49 to 50
5.4 Strategy and objectives	pages 5 to 13	pages 4 to 9
5.5 Potential dependence	N/A	N/A
5.6 Founding elements of any statement by the issuer concerning its position	pages 5 and 23	page 4
5.7 Investments	pages 273 to 274, 319 to 323, 334 to 335	N/A
6 Organisational structure		
6.1 Brief description of the group	pages 3 to 24, 310 to 311 and 319 to 323	N/A
6.2 HBCE's relationship with other group entities	pages 319 to 322	N/A
7 Trend information	pages 5 to 9	pages 4 to 9
8 Profit forecasts or estimates	N/A	N/A
9 Administrative, management and supervisory bodies		
9.1 Administrative and management bodies	pages 26 to 32	N/A
9.2 Administrative and management bodies conflicts of interests	page 41	N/A
10 Major shareholders		
10.1 Shareholders holding more than 5 per cent of the share capital or voting rights	pages 326 to 328	N/A
10.2 Different voting rights	page 326	N/A
10.3 Control of the issuer	pages 26 to 27, 330	page 63
10.4 Arrangements, known to the issuer, which may at a subsequent date result in a change in control of the issuer	N/A	N/A
11 Financial information concerning the HBCE's assets and liabilities, financial position and profits and losses		
11.1 Historical financial information	pages 22, 188 to 274, 281 to 311, 332	N/A
11.2 Interim and other financial information	N/A	pages 48 to 61
11.3 Auditing of historical annual financial information	pages 275 to 280, 312 to 316	N/A
11.4 Pro forma financial information	N/A	N/A

11.5	Dividend policy	pages 234 and 328	page 50
11.6	Legal and arbitration proceedings	pages 173 to 174, 265, 308 to 309	page 59
11.7	Significant change in the issuer's financial position	pages 22, 272 and 309	page 61
12	Additional information		
12.1	Share capital	pages 263, 301 and 328	N/A
12.2	Memorandum and Articles of Association	pages 326 and 328	N/A
13	Material contracts	page 328	N/A
14	Documents available	page 326	N/A

Zum Zwecke der Fortführung des öffentlichen Angebotes werden

- von unter der Wertpapierbeschreibung vom 22. November 2023 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen begebenen bzw. erneut öffentlich angebotenen Wertpapieren
 - die auf den Seiten 73 bis 243 der Wertpapierbeschreibung vom 22. November 2023 aufgeführten Emissionsbedingungen sowie
- das auf den Seiten 244 bis 253 der Wertpapierbeschreibung vom 22. November 2023 aufgeführte Formular für die endgültigen Bedingungen
- von unter der Wertpapierbeschreibung vom 24. November 2022 (zuletzt geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Juni 2023) für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen begebenen bzw. erneut öffentlich angebotenen Wertpapieren
 - die auf den Seiten 440 bis 610 der Wertpapierbeschreibung vom 24. November 2022 (zuletzt geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Juni 2023) aufgeführten Emissionsbedingungen sowie
 - das auf den Seiten 611 bis 620 der Wertpapierbeschreibung vom 24. November 2022 (zuletzt geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Juni 2023) aufgeführte Formular für die endgültigen Bedingungen

per Verweis in diese Wertpapierbeschreibung vom 14. November 2024 unter den Gliederungspunkten "Emissionsbedingungen" bzw. "Formular für die endgültigen Bedingungen", Abschnitt V. 5.1.1., einbezogen.

Ferner werden alle Wertpapiere, die unter den Wertpapierbeschreibungen vom 24. November 2022 (zuletzt geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Juni 2023) und 22. November 2023 begeben bzw. erneut öffentlich angeboten wurden und für die das öffentliche Angebot unter dieser Wertpapierbeschreibung fortgeführt werden soll, durch Auflistung der ISINs (siehe Abschnitt VIII. ISIN-Liste) identifiziert. Die Endgültigen Bedingungen für die dort bezeichneten Wertpapiere werden gemäß Artikel 21 Absatz (2) a) der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Website www.hsbc-zertifikate.de veröffentlicht. Durch Eingabe der jeweiligen WKN in das Suchfeld oder über den Reiter "Produkte" gelangt man zu der Einzelproduktansicht. Dort können unter "Downloads" die entsprechenden Endgültigen Bedingungen zu den einzelnen Produkten, die die für das jeweilige Wertpapier allein geltenden Angebotsbedingungen inklusive der maßgeblichen Emissionsbedingungen enthalten, abgerufen werden.

Während der Gültigkeitsdauer der Wertpapierbeschreibung können die vorstehend genannten Dokumente, die die mittels Verweis einbezogenen Angaben enthalten, auf den in Abschnitt III. 1. genannten Webseiten eingesehen werden.

Alle weiteren Informationen in den vorstehend genannten Dokumenten, welche nicht mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen wurden, sind für Anleger nicht relevant.

3. Verkaufsbeschränkungen

Verkaufsbeschränkungen - Allgemeines

In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob HBCE Germany im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen ihre Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie gegebenenfalls der zugehörigen Endgültigen Bedingungen, namentlich

genannten Finanzintermediären oder allen Finanzintermediären im Sinne von Artikel 5 Absatz (1) Prospekt-Verordnung erteilt.

Ferner dürfen die Wertpapiere nur angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn

- (i) dies gemäß den anwendbaren Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften des betreffenden Landes zulässig ist,
- (ii) etwaige Zustimmungen, Genehmigungen oder Meldepflichten, die gemäß den Rechtsvorschriften des betreffenden Landes für das Angebot, den Verkauf oder die Lieferung der Wertpapiere erforderlich sind, eingeholt bzw. erfüllt wurden und
- (iii) weder dem Emittenten noch der Garantin daraus Verpflichtungen entstehen.

Für die Verbreitung des Basisprospekts gelten die vorstehenden Bedingungen gleichermaßen.

Weder der Basisprospekt noch etwaige Nachträge noch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen stellen ein Angebot oder eine Aufforderung an irgendeine Person zum Kauf der Wertpapiere dar. Sie sollten nicht als eine Empfehlung des Emittenten bzw. der Garantin angesehen werden, diese Wertpapiere zu kaufen.

Verkaufsbeschränkungen Europäischer Wirtschaftsraum

Die Wertpapiere dürfen innerhalb der Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Prospekt-Verordnung öffentlich angeboten und veräußert werden.

Verkaufsbeschränkungen Vereinigte Staaten von Amerika

Die Wertpapiere sind und werden nicht gemäß dem US-amerikanischen Wertpapiergesetz United States Securities Act von 1933 (der "Securities Act"), in der jeweils geltenden Fassung, registriert. Außerdem ist der Handel in den Wertpapieren nicht von der United States Commodity Futures Trade Commission ("CFTC") gemäß dem United States Commodity Exchange Act genehmigt.

Die Wertpapiere dürfen zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten oder für Rechnung oder zu Gunsten von U.S. Personen angeboten, verkauft, geliefert, gehandelt oder ausgeübt werden, und eine U.S. Person darf zu keinem Zeitpunkt Wertpapiere halten. Eine gegen diese Beschränkungen verstoßende Transaktion kann eine Verletzung des Rechts der Vereinigten Staaten darstellen. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben die in Regulation S unter dem Securities Act in der jeweils geltenden Fassung angegebene Bedeutung.

Die Wertpapiere werden gegebenenfalls fortlaufend angeboten. Demgemäß kann das Angebot oder der Verkauf der Wertpapiere innerhalb der Vereinigten Staaten oder an U.S. Personen durch einen Händler, unabhängig davon, ob er sich an dem Angebot beteiligt, zu jeder Zeit ein Verstoß gegen das Registrierungserfordernis gemäß dem Securities Act darstellen.

Verkaufsbeschränkungen Vereinigtes Königreich

Alle Handlungen in Bezug auf die Wertpapiere haben, soweit sie vom Vereinigten Königreich ausgehen oder anderweitig das Vereinigte Königreich betreffen, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Financial Services and Markets Act ("FSMA") 2000 zu erfolgen.

Jegliche im Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere übermittelten Schriftstücke dürfen im Vereinigten Königreich ausschließlich unter Umständen weitergegeben oder deren Weitergabe veranlasst werden, unter denen Section 21 (1) FSMA 2000 nicht auf den Emittenten anwendbar ist.

IV. Beschreibung der Garantin und der Garantie gemäß Anhang 21 in Verbindung mit Anhang 6 der Delegierten Verordnung

1. Art der Garantie

In Folge der Umstrukturierungen innerhalb des HSBC-Konzerns hat die HBCE zum Ablauf des 30. November 2022 von der HSBC Bank plc, London sämtliche Anteile an dem Emittenten übernommen. Ferner wurde das gesamte operative Geschäft des Emittenten mit wenigen Ausnahmen, wie insbesondere einiger weniger Unternehmensbeteiligungen sowie das Geschäft der Begebung von strukturierten Wertpapieren an die HBCE zum weiteren Vertrieb oder, auf Anweisung der HBCE, die Begebung auf direktem Weg an den Anleger (die "**Emissionstätigkeit**"), um den 30. Juni 2023 herum auf die HBCE übertragen. Um die fortlaufende Funktionsfähigkeit der Emissionstätigkeit sicherzustellen, hat die HBCE neben weiteren Verpflichtungen mit dem Emittenten einen Garantievertrag zugunsten der Wertpapierinhaber abgeschlossen. Unter der Garantie ist die HBCE als Garantin gegenüber den Wertpapierinhabern unbedingt und unwiderruflich zur Erfüllung aller Verbindlichkeiten des Emittenten aus den Wertpapieren verpflichtet.

2. Umfang der Garantie

GARANTIE

der

HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich

(die "**GARANTIN**" oder "**HBCE**"),

handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A.,
Germany

zugunsten eines jeden **BEGÜNSTIGTEN**
im Zusammenhang mit den von der

HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH

(der "**EMITTENT**" oder "**HTDE**")

begebenen **OPTIONSSCHEINEN** und **ZERTIFIKATEN** mit Wirkung zum 30. Juni 2023

Präambel:

- (A) Die GARANTIN beabsichtigt, eine Garantie für die ordnungsgemäße und pünktliche Lieferung aller nach Maßgabe der Emissionsbedingungen der jeweiligen **OPTIONSSCHEINE** oder **ZERTIFIKATE** (die "**EMISSIONSBEDINGUNGEN**") zu liefernden Vermögenswerte und für die ordnungsgemäße und pünktliche Zahlung aller nach Maßgabe der **EMISSIONSBEDINGUNGEN** zu zahlenden Beträge abzugeben.
- (B) Sinn und Zweck dieser GARANTIE ist es, nach Maßgabe der Bedingungen dieser GARANTIE sicherzustellen, dass die **BEGÜNSTIGTEN** unter allen tatsächlichen oder rechtlichen Umständen, ungeachtet der Rechtmäßigkeit, Gültigkeit und Bindungswirkung oder Durchsetzbarkeit der Verpflichtungen des **EMITTENTEN** aus den **OPTIONSSCHEINEN** und **ZERTIFIKATEN** und ungeachtet sonstiger Gründe, die dazu führen können, dass der **EMITTENT** seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, sämtliche Beträge bei deren Fälligkeit gemäß den jeweiligen **EMISSIONSBEDINGUNGEN** erhalten.

Es wird vereinbart, was folgt:

1 Definitionen

Großgeschriebene Begriffe, die in dieser GARANTIE verwendet, jedoch nicht anderweitig definiert werden, haben jeweils die in dieser ZIFFER 1 dargelegte Bedeutung.

"ACPR" bezeichnet die französische Aufsichtsbehörde *Autorité de contrôle prudentiel et de résolution*.

"AUSGLIEDERUNG" bezeichnet die nach dem AUSGLIEDERUNGSVERTRAG vorgesehene und am STICHTAG wirksam werdende inländische Ausgliederung der AUSGLIEDERUNGSGEGENSTÄNDE von der HTDE auf die HSBC Titan GmbH & Co. KG ("**KG**"), deren Komplementärin der EMITTENT ist und deren Kommanditistin die HBCE ist, gemäß dem Umwandlungsgesetz im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge.

"AUSGLIEDERUNGSGEGENSTÄNDE" bezeichnet, mit Ausnahme der VERBLEIBENDEN VERMÖGENSWERTE, das gesamte Vermögen der HTDE – insbesondere sämtliche Gegenstände, sämtliche Rechte, das gesamte Aktiv- und Passivvermögen, unabhängig davon, ob diese Bilanzierungsfähig sind oder nicht, sowie sämtliche Verträge, Vertragsangebote und alle sonstigen Rechtsverhältnisse und -positionen (einschließlich öffentlich-rechtlicher Rechtspositionen) – als Gesamtheit.

"AUSGLIEDERUNGSVERTRAG" bezeichnet den Ausgliederungs- und Übernahmevertrag bezüglich der AUSGLIEDERUNG, der zwischen der KG und der HTDE am 6. April 2023 geschlossen wurde.

"EMISSIONSBEDINGUNGEN" hat die dem Begriff in Buchstabe (A) der Präambel zugewiesene Bedeutung.

"BEGÜNSTIGTER" bezeichnet jede Person, die den gültigen Nachweis erbringt, dass sie Endbegünstigter des jeweiligen OPTIONSSCHEINS bzw. ZERTIFIKATS ist, und die Anspruch auf den Nutzen aus dem jeweiligen OPTIONSSCHEIN bzw. ZERTIFIKAT hat, insbesondere auf Rückzahlung, Zahlung sonstiger fälliger Beträge und Lieferung von Vermögenswerten, einschließlich von Wertpapieren.

"BGB" bezeichnet das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch.

"DATUM DER UMWANDLUNG" bezeichnet das im Handelsregister als Datum der Eintragung der Umwandlung der HTDE AG, einer deutschen Aktiengesellschaft, in den EMITTENTEN, eine deutsche Gesellschaft mit beschränkter Haftung, eingetragene Datum.

"GARANTIEFALL" bedeutet, dass der BEGÜNSTIGTE berechtigt ist, Lieferungen bzw. Zahlungen nach Maßgabe der EMISSIONSBEDINGUNGEN der jeweiligen OPTIONSSCHEINE und/oder ZERTIFIKATE zu erhalten, und dass der BEGÜNSTIGTE die Lieferung bzw. Zahlung von dem EMITTENTEN oder der GARANTIN verlangt.

"HTDE AG" bezeichnet die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG.

"MAßGEBLICHE ABWICKLUNGSBEHÖRDE" hat die dem Begriff in den EMISSIONSBEDINGUNGEN der jeweiligen OPTIONSSCHEINE bzw. ZERTIFIKATE zugewiesene Bedeutung.

"OPTIONSSCHEINE" bezeichnet sämtliche von dem EMITTENTEN begebenen Optionsscheine, die am STICHTAG ausstehen (die "**BESTEHENDEN OPTIONSSCHEINE**") oder die im Zeitraum vor dem bzw. bis zum Datum des Erlöschens dieser GARANTIE (einschließlich) begeben werden. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die Definition des Begriffs "**OPTIONSSCHEINE**" sämtliche ausstehenden Optionsscheine umfasst, die von der HTDE AG vor dem DATUM DER UMWANDLUNG begeben wurden und auch über die Umwandlung hinaus bei dem EMITTENTEN in der neuen Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung verbleiben, sowie sämtliche im Rahmen einer Aufstockung hinsichtlich der BESTEHENDEN OPTIONSSCHEINE begebenen Optionsscheine.

"STICHTAG" bezeichnet den Tag, an dem die AUSGLIEDERUNG beim Handelsregister der HTDE eingetragen wird.

"VERBLEIBENDE VERMÖGENSWERTE" bezeichnet u. a. sämtliche von der HTDE und/oder HTDE AG begebenen und am STICHTAG ausstehenden Wertpapiere, mit Ausnahme von gewissen Anleihen, die Teil der AUSGLIEDERUNGSGEGENSTÄNDE sind.

"ZERTIFIKATE" bezeichnet sämtliche von dem EMITTENTEN begebenen Zertifikate und strukturierten Schuldverschreibungen, die am STICHTAG ausstehen (die **"BESTEHENDEN ZERTIFIKATE"**) oder die im Zeitraum vor dem bzw. bis zum Datum des Erlöschens dieser GARANTIE (einschließlich) begeben werden. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die Definition des Begriffs **"ZERTIFIKATE"** sämtliche ausstehenden Zertifikate umfasst, die von der HTDE AG vor dem DATUM DER UMWANDLUNG begeben wurden und auch über die Umwandlung hinaus bei dem EMITTENTEN in der neuen Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung verbleiben, sowie sämtliche im Rahmen einer Aufstockung hinsichtlich der BESTEHENDEN ZERTIFIKATE begebenen Zertifikate.

2 Status/Anerkennung der BAIL-IN-BEFUGNIS der ACPR

- 2.1** Diese GARANTIE stellt eine unmittelbare, unwiderrufliche, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeit der GARANTIN dar und steht mindestens im gleichen Rang wie alle anderen nicht nachrangigen und unbesicherten Verbindlichkeiten der GARANTIN, es sei denn, es handelt sich um Verbindlichkeiten, denen nach anwendbarem Recht Vorrang eingeräumt werden kann.
- 2.2** Ungeachtet des Vorstehenden und sonstiger Bestimmungen dieser GARANTIE oder sonstiger Verträge, Vereinbarungen oder Absprachen zwischen der GARANTIN und dem EMITTENTEN, anerkennt und akzeptiert der EMITTENT, dass die GARANTIN in Frankreich von der ACPR zugelassen und beaufsichtigt ist, und dass Verbindlichkeiten des EMITTENTEN gegenüber den Inhabern der OPTIONSSCHEINE und/oder ZERTIFIKATE unter den OPTIONSSCHEINEN und/oder den ZERTIFIKATEN möglicherweise der BAIL-IN-BEFUGNIS der MAßGEBLICHEN ABWICKLUNGSBEHÖRDE unterliegen.
- 2.3** **"BAIL-IN-BEFUGNIS"** bezeichnet die Befugnis der ACPR (oder einer sie ersetzenden MAßGEBLICHEN ABWICKLUNGSBEHÖRDE), bestimmte Verbindlichkeiten des EMITTENTEN herabzuschreiben, was zur Folge haben kann, dass der Nennwert dieser Verbindlichkeiten oder hinsichtlich dieser Verbindlichkeiten zu zahlender ausstehender Beträge und/oder von Zinsen auf diese Verbindlichkeiten ganz oder teilweise herabgeschrieben wird, und dass diese Verbindlichkeiten in Anteile oder sonstige Verpflichtungen umgewandelt werden.
- 2.4** Der EMITTENT und die GARANTIN anerkennen und akzeptieren jeweils, dass die BAIL-IN-BEFUGNIS der ACPR (bzw. einer sie ersetzenden MAßGEBLICHEN ABWICKLUNGSBEHÖRDE) ermöglicht, Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten eines beaufsichtigten Unternehmens herabzuschreiben und/oder umzuwandeln, damit sie (u. a. auch auf null) reduziert, entwertet oder in Anteile, sonstige Eigentumstitel, sonstige Wertpapiere oder sonstige Verpflichtungen des beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können (was zur Ausgabe/Übertragung dieser Wertpapiere an die jeweilige Gläubigerpartei führt). Dies umfasst auch die Möglichkeit, die Fälligkeit berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten und/oder die Bedingungen dieser GARANTIE, des Betrags der zu zahlenden Zinsen oder des Datums, an dem die Zinsen fällig werden (u. a. auch durch einen vorübergehenden Zahlungsaufschub), zu ändern bzw. zu modifizieren, sowie die Befugnis, die Bedingungen dieser GARANTIE auf eine andere Weise abzuändern, soweit dies ggf. für die Umsetzung der Ausübung der BAIL-IN-BEFUGNIS seitens der ACPR erforderlich ist.
- 2.5** Der EMITTENT und die GARANTIN akzeptieren, erklären sich einverstanden und anerkennen jeweils, dass jeder Gebrauch der BAIL-IN-BEFUGNIS seitens der ACPR (oder seitens einer sie ersetzenden MAßGEBLICHEN ABWICKLUNGSBEHÖRDE) für sie Bindungswirkung entfaltet, was insbesondere die im vorstehenden Satz beschriebenen Auswirkungen umfassen kann, und dass dies mit einer Begrenzung der Verbindlichkeiten des EMITTENTEN gegenüber den Inhabern der OPTIONSSCHEINE und/oder der ZERTIFIKATE unter den OPTIONSSCHEINEN und/oder den ZERTIFIKATEN infolge der Ausübung der BAIL-IN-BEFUGNIS seitens der ACPR verbunden sein kann.

3 GARANTIE

- 3.1** Die GARANTIN garantiert jedem BEGÜNSTIGTEN unwiderruflich und unbedingt im Wege einer abstrakten Garantie die ordnungsgemäße und pünktliche Lieferung aller Vermögenswerte sowie die ordnungsgemäße und pünktliche Zahlung aller dem BEGÜNSTIGTEN unter den

jeweiligen OPTIONSSCHEINEN und/oder ZERTIFIKATEN zu zahlenden Beträge bei Eintritt eines GARANTIEFALLS.

3.2 Die Verpflichtungen der GARANTIN aus dieser GARANTIE

3.2.1 stellen – unabhängig von der Verpflichtung des EMITTENTEN zur Erfüllung seiner Zahlungs- und Leistungsverpflichtungen unter den OPTIONSSCHEINEN und/oder ZERTIFIKATEN – ein selbständiges Leistungsversprechen (und nicht lediglich eine Bürgschaft) dar,

3.2.2 bestehen ungeachtet der Rechtmäßigkeit, Gültigkeit und Bindungswirkung oder Durchsetzbarkeit der Verpflichtungen aus den jeweiligen OPTIONSSCHEINEN und/oder ZERTIFIKATEN,

3.2.3 werden durch keine tatsächlichen oder rechtlichen Ereignisse, Gegebenheiten oder Umstände gleich welcher Art beeinträchtigt und

3.2.4 stellen eine Garantie auf erstes Anfordern dar.

3.3 Im Falle der Befriedigung eines BEGÜNSTIGTEN seitens der GARANTIN bei Eintritt eines GARANTIEFALLS überträgt der EMITTENT sämtliche ihm möglicherweise im Hinblick auf die Befriedigung dieses BEGÜNSTIGTEN gegenüber Dritten, insbesondere auch gegenüber diesem BEGÜNSTIGTEN, zustehenden Ansprüche auf die GARANTIN.

3.4 Wenn die GARANTIN eine Zahlung oder Lieferung zur vollständigen oder teilweisen Befriedigung des BEGÜNSTIGTEN vornimmt, werden mit dieser Zahlung bzw. Lieferung die Verpflichtungen der GARANTIN aus der GARANTIE vollständig bzw. teilweise erfüllt. Infolgedessen wird ein entsprechender Anspruch des BEGÜNSTIGTEN gegenüber dem EMITTENTEN erfüllt, weshalb der BEGÜNSTIGTE nicht berechtigt ist, diesbezüglich eine Zahlung oder Lieferung von dem EMITTENTEN zu verlangen.

3.5 Diese GARANTIE wird am STICHTAG wirksam und bleibt bis zu dem Zeitpunkt bestehen, zu dem der EMITTENT das Geschäft der Begebung von OPTIONSSCHEINEN und ZERTIFIKATEN endgültig einstellt.

4 Rechte Dritter

Diese GARANTIE und sämtliche in dieser GARANTIE enthaltenen Vereinbarungen stellen einen echten Vertrag zugunsten Dritter gemäß § 328 Abs. 1 BGB dar und begründen das Recht eines jeden BEGÜNSTIGTEN, zu verlangen, dass die in dieser GARANTIE eingegangenen Verpflichtungen unmittelbar von der GARANTIN gegenüber dem BEGÜNSTIGTEN erfüllt werden, und diese Verpflichtungen unmittelbar gegenüber der GARANTIN durchzusetzen. Jeder BEGÜNSTIGTE kann zur Durchsetzung seiner Ansprüche aus dieser GARANTIE unmittelbar gerichtlich gegen die GARANTIN vorgehen, ohne hierzu zunächst ein Verfahren gegen den EMITTENTEN einleiten zu müssen.

5 Steuern

Sämtliche Zahlungen und Lieferungen in Bezug auf OPTIONSSCHEINE und/oder ZERTIFIKATE unter dieser GARANTIE erfolgen frei von gegenwärtigen und künftigen Steuern, Abgaben, Veranlagungen und behördlichen Gebühren gleich welcher Art, die auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten bzw. veranlagt werden, und ohne einen Einbehalt oder Abzug für diese bzw. aufgrund dieser, sofern ein solcher Einbehalt bzw. Abzug nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.

6 Änderungen

Änderungen dieser GARANTIE, durch die Interessen der BEGÜNSTIGTEN beeinträchtigt werden, gelten ausschließlich für nach dem Datum der jeweiligen Änderungen begebene OPTIONSSCHEINE und/oder ZERTIFIKATE.

7 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

7.1 Diese GARANTIE unterliegt deutschem Recht und ist nach deutschem Recht auszulegen.

7.2 Erfüllungsort ist Düsseldorf, Bundesrepublik Deutschland.

7.3 Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der GARANTIE für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland ist Düsseldorf, Bundesrepublik Deutschland. Düsseldorf ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle gegen die GARANTIN angestrenzten Klagen.

Düsseldorf, 15. Juni 2023

HSBC Continental Europe S.A., Germany

Düsseldorf, 20. Juni 2023

HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH

3. Offenzulegende Angaben zum Garantiegeber

Die Beschreibung und die Finanzinformationen der Garantin für die Zwecke dieser Wertpapierbeschreibung werden per Verweis einbezogen und bilden einen Teil dieser Wertpapierbeschreibung (siehe Abschnitt III. "2. Mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen").

4. Verfügbare Dokumente

- Das englischsprachige einheitliche Registrierungsformular des Emittenten (*Universal registration document and Annual Financial Report 2023*), hinterlegt bei der Autorité des Marchés Financiers (AMF) am 1. März 2024 unter der Nummer D.24-0076 – einsehbar über die Website der AMF: [AMF: Decisions and financial disclosures database \(BDIF\) \(amf-france.org\)](https://amf-france.org/decisions-and-financial-disclosures-database),
- die englischsprachige erste Aktualisierung des einheitlichen Registrierungsformulars der Garantin (*1st Amendment of the Universal Registration Document and Interim Financial Report 2024*), hinterlegt bei der Autorité des Marchés Financiers (AMF) am 31. Juli 2024 unter der Nummer D.24-0076-A01 – einsehbar über die Website der AMF: [AMF : Decisions and financial disclosures database \(BDIF\) \(amf-france.org\)](https://amf-france.org/decisions-and-financial-disclosures-database),
- das englischsprachige einheitliche Registrierungsformular des Emittenten (*Universal registration document and Annual Financial Report 2022*), hinterlegt bei der Autorité des Marchés Financiers (AMF) am 1. August 2023 unter der Nummer D.23-0634 – einsehbar über die Website der AMF: [AMF: Decisions and financial disclosures database \(BDIF\) \(amf-france.org\)](https://amf-france.org/decisions-and-financial-disclosures-database).

V. Wertpapierbeschreibung für Nichtdividendenwerte für Kleinanleger gemäß Anhang 14 der Delegierten Verordnung

1. Verantwortliche Personen, Angaben von Seiten Dritter, Sachverständigenberichte und Billigung durch die zuständige Behörde

1.1. Verantwortung für die Angaben in der Wertpapierbeschreibung

HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich, handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany") mit Sitz in 40549 Düsseldorf, Hansaallee 3, übernimmt die Verantwortung für die Angaben in der Wertpapierbeschreibung.

1.2. Erklärung der für die Wertpapierbeschreibung verantwortlichen Personen

HBCE Germany erklärt, dass ihres Wissens nach die Angaben in der Wertpapierbeschreibung richtig sind und dass die Wertpapierbeschreibung keine Auslassungen enthält, die die Aussage verzerren könnten.

1.3. Erklärungen oder Berichte von Sachverständigen

Erklärungen oder Berichte Sachverständiger sind in dieser Wertpapierbeschreibung nicht enthalten.

1.4. Angaben von Seiten Dritter

In dieser Wertpapierbeschreibung wurden Angaben von Seiten Dritter übernommen. Bei Wertpapieren, die Währungsumrechnungen vorsehen, kann auf Internetseiten verwiesen werden, auf denen der Wechselkurs veröffentlicht wird. Im Hinblick auf Angaben zum Basiswert wird auf Internetseiten verwiesen, deren Inhalte

- als Informationsquelle für die Beschreibung des Basiswerts,
- Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts bzw.
- Informationen über die Volatilität des Basiswerts

herangezogen werden können.

Der Emittent und/oder die Garantin übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf den Internetseiten (mit Ausnahme der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de und www.hsbc-zertifikate.de/emittent) dargestellt werden.

HBCE Germany bestätigt, dass diese Angaben korrekt wiedergegeben wurden. Nach Wissen von HBCE Germany und soweit für sie aus den von diesen Dritten veröffentlichten Angaben ersichtlich, wurden die Angaben nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet. Die Quellen der Angaben werden an den Stellen genannt, an denen die Angaben übernommen werden. D. h., die Quelle wird in dieser Wertpapierbeschreibung ausdrücklich an der entsprechenden Stelle erwähnt (in Bezug auf Angaben zum Basiswert siehe beispielsweise Abschnitt VI. 2.2.2 unter "Aktien"), an der auf diese Angaben verwiesen wird, oder es wird erwähnt, dass die Quelle in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht wird.

1.5. Erklärung zur Billigung der Wertpapierbeschreibung

HBCE Germany erklärt, dass

- a) diese Wertpapierbeschreibung durch die BaFin als zuständiger Behörde gemäß Prospekt-Verordnung gebilligt wurde,
- b) die BaFin diese Wertpapierbeschreibung nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß Prospekt-Verordnung billigt,
- c) eine solche Billigung nicht als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieser Wertpapierbeschreibung sind, erachtet werden sollte und
- d) Anleger ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen sollten.

2. Risikofaktoren

2.1. Wesentliche Risiken, die den angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapieren eigen sind

Die Ausführungen zu den Risikofaktoren, die nach Auffassung des Emittenten für die Wertpapiere spezifisch und im Hinblick auf eine fundierte Anlageentscheidung von wesentlicher Bedeutung sind, finden sich im Abschnitt II. der Wertpapierbeschreibung.

3. Grundlegende Angaben

3.1. Interessen natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

Der Emittent, die Garantin bzw. die mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen sind täglich an den internationalen und deutschen Wertpapier-, Devisen- und Rohstoffmärkten tätig. Die dabei vom Emittenten, von der Garantin bzw. von den mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen verfolgten Interessen berücksichtigen gegebenenfalls die Interessen der Wertpapierinhaber nicht oder widersprechen ihnen. Die Interessen bzw. die daraus resultierenden Interessenkonflikte können sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Somit kann es zu Interessenkonflikten zwischen dem Emittenten, der Garantin bzw. den mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen und den Wertpapierinhabern kommen. Nachfolgend genannte Interessen bzw. die Ausübung der nachstehend genannten Funktionen durch den Emittenten, die Garantin bzw. die mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen können den wirtschaftlichen Interessen der Wertpapierinhaber entgegenlaufen:

- Beteiligungen an Unternehmen halten, auf die sich ein Basiswert bezieht;
- Übernahme von verschiedenen Funktionen in Bezug auf einen Basiswert und dadurch unmittelbare oder mittelbare Einflussnahme auf den Kurs eines Basiswerts, beispielsweise durch die Berechnung des Basiswerts;
- Tätigkeit als Konsortialbank, Geschäftsbank oder als Finanzberater im Rahmen einer Emission oder eines Angebots von anderen Wertpapieren;
- Durchführung weiterer Transaktionen, Geschäftsbeziehungen mit dem Emittenten des Basiswerts oder der Ausübung anderer Funktionen;
- Abschluss von Geschäften mit direktem oder indirektem Bezug auf die Wertpapiere für eigene Rechnung oder für Kundenrechnung.

Die vorgenannten Interessen des Emittenten, der Garantin bzw. den mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen können einen Einfluss auf den Wertpapieren unterliegenden Basiswert haben. Dies kann sich negativ auf den Wert der Wertpapiere und damit auf die Interessen der Wertpapierinhaber auswirken.

Neben dem Emittenten bzw. der Garantin und/oder den mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen gibt es keine weiteren natürlichen oder juristischen Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind.

3.2. Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erträge

Das Angebot der Wertpapiere und die Verwendung der Erträge dienen ausschließlich der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken des Emittenten und/oder der HBCE Germany.

4. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere

Zum Zwecke

- einer Aufstockung des Angebotsvolumens bzw.
- eines erneuten öffentlichen Angebots
- der Fortführung des öffentlichen Angebots

von unter den nachfolgend genannten Wertpapierbeschreibungen begebenen bzw. erneut öffentlich angebotenen Wertpapieren,

werden die in den nachfolgend aufgeführten Wertpapierbeschreibungen enthaltenen Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapieren gemäß Artikel 19 der Prospekt-Verordnung mittels Verweis als Bestandteil in diese Wertpapierbeschreibung (Wertpapierbeschreibung vom 14. November 2024) im vorliegenden Abschnitt V. 4. einbezogen:

- Abschnitt V. 4., Seiten 432 bis 439 aus der Wertpapierbeschreibung vom 24. November 2022 (zuletzt geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Juni 2023) für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen;
- Abschnitt V. 4., Seiten 64 bis 72 aus der Wertpapierbeschreibung vom 22. November 2023 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen.

4.1. Angaben über die Wertpapiere

a) Beschreibung der Art und der Gattung der Wertpapiere, die öffentlich angeboten und/oder zum Handel zugelassen werden sollen

Bei den Wertpapieren handelt es sich um Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen, Reverse-Anleihen, Protect-Anleihen, Protect-Anleihen Pro, Reverse Protect-Anleihen und Reverse Protect-Anleihen Pro.

Die Wertpapiere sind mit verschiedenen Ausstattungselementen (z.B. Reverse-Element) versehen.

Diese Wertpapiere gehören zur Gruppe der Anlageprodukte. Sie sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen.

Die Ausstattung der Wertpapiere ergibt sich aus dieser Wertpapierbeschreibung, einschließlich sämtlicher Nachträge, in Verbindung mit den Endgültigen Bedingungen.

Die entsprechenden Endgültigen Bedingungen werden in Form eines gesonderten Dokuments dargelegt.

Ein Formular für die Endgültigen Bedingungen findet sich in diesem Abschnitt V. im Anschluss an die Angebotskonditionen.

Emissionsspezifische Angaben, die erst kurz vor Veröffentlichung der Endgültigen Bedingungen festgelegt werden (beispielsweise WKN, Emissionswährung), werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Diese Wertpapierbeschreibung, einschließlich der Emissionsbedingungen, enthält Optionen bzw. Platzhalter, die, je nach Produkt und Emission, alternativ anwendbar sind bzw. ausgefüllt werden können. Sie sind durch eckige Klammern "[]" bzw. Platzhalter "●" besonders gekennzeichnet. Sie werden bei Emission in den Endgültigen Bedingungen festgelegt bzw. ausgefüllt.

Sofern in den Emissionsbedingungen

- (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten oder
 - (ii) in sich widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen
- enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen.

In den unter (ii) genannten Fällen sind nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind. Zumutbar sind solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen, die die aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position der Wertpapierinhaber nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen bekannt gemacht bzw. veröffentlicht.

Die Emissionsbedingungen können eine Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin vorsehen. Diese Klausel ist grundsätzlich bei Wertpapieren vorgesehen, die unter dieser Wertpapierbeschreibung neu emittiert und angeboten werden. Für Wertpapiere, die unter einem Vorgänger-Basisprospekt ohne solch eine Ersetzungsklausel emittiert worden sind und unter dieser Wertpapierbeschreibung (a) erneut öffentlich angeboten werden oder (b) deren öffentliches Angebot fortgeführt wird oder (c) deren Angebotsvolumen erhöht wird, gilt diese Ersetzungsklausel nicht. Sofern die Emissionsbedingungen die Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin vorsehen gilt: Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent und/oder neue Garantin für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen. Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde bzw. das Zentralregisterwertpapier und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen.

b) Internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (International Security Identification Number) (ISIN), Wertpapierkennnummer (WKN)

Die entsprechende ISIN und/oder WKN des jeweiligen Wertpapiers wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

4.2. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Wertpapiere geschaffen wurden

Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber sowie des Emittenten und der Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

4.3. Form der Wertpapiere

Bei diesen Wertpapieren handelt es sich um Inhaberschuldverschreibungen.

Effektive Stücke der Wertpapiere werden nicht ausgegeben.

Die Wertpapiere können als Sammelurkunden oder als Zentralregisterwertpapiere begeben werden. Nach dem Emissionstermin (Verkaufsbeginn) findet die Übertragung der Wertpapiere auf die Wertpapierinhaber Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises über die Hinterlegungsstelle statt.

(1) Sammelurkunden

Die Wertpapiere sind durch eine Sammelurkunde verbrieft. Die Sammelurkunde wird bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "**Hinterlegungsstelle**") hinterlegt.

Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde übertragbar. Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle übertragen werden können. Außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, erfolgt dies entweder unmittelbar über die Hinterlegungsstelle oder durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen.

Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein Zentralregisterwertpapier zu ersetzen. Eine entsprechende Bekanntmachung wird auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß den Emissionsbedingungen bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

(2) Zentralregisterwertpapiere

Die Wertpapiere werden als Zentralregisterwertpapiere in ein von der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "**Hinterlegungsstelle**" bzw. der "**Zentralverwahrer**" im Sinne des eWpG) geführtes zentrales Register eingetragen.

Das zentrale Register wird von dem Zentralverwahrer geführt. Der Zentralverwahrer ist als Inhaber der Zentralregisterwertpapiere in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Wertpapierinhaber ohne selbst Berechtigter im Sinne von § 3 Abs. 2 eWpG zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht. Die Miteigentumsanteile an dem Zentralregisterwertpapier werden in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Zentralverwahrers bzw. des Clearing-Systems übertragen.

Der Emittent behält sich vor, die als Zentralregisterwertpapier begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches in einer Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier zu ersetzen. Eine entsprechende Bekanntmachung wird auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß den Emissionsbedingungen bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht. Auch kann – soweit gesetzlich möglich – ein anderer Zentralverwahrer als registerführende Stelle von Zentralregisterwertpapieren ausgewählt werden. Der Zentralverwahrer wird in den jeweiligen Emissionsbedingungen festgelegt.

4.4. Gesamtemissionsvolumen der öffentlich angebotenen/zum Handel zugelassenen Wertpapiere

Das Angebotsvolumen (Gesamtstückzahl bzw. Gesamtnennbetrag) einer Emission wird jeweils vor dem ersten öffentlichen Angebot festgelegt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Das Emissionsvolumen (tatsächlich emittierte Stückzahl bzw. tatsächlich emittierter Nennbetrag) der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den jeweils angebotenen Wertpapieren. Vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der betreffenden Emission, ist das Emissionsvolumen auf das Angebotsvolumen begrenzt.

Eine Zusage zum Erwerb oder zur Zeichnung der Wertpapiere kann innerhalb von bis zu zwei Arbeitstagen nach Hinterlegung des Emissionsvolumens der öffentlich anzubietenden Wertpapiere widerrufen werden.

Im Falle einer Aufstockung des Angebotsvolumens von unter dieser Wertpapierbeschreibung begebenen Wertpapieren wird das Gesamt-Angebotsvolumen in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

4.5. Währung der Wertpapieremission

Die Währung der Wertpapieremission (die "**Emissionswährung**") wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

4.6. Relativer Rang der Wertpapiere

4.6.1. Art der Verbindlichkeit

Die Wertpapiere sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen. Sie begründen (vorbehaltlich der Garantie) unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten. Diese sind untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig. Ausgenommen sind solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingend gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

4.6.2. Garantie und Rückgriff auf den Emittenten

Die Zahlungs- und Lieferverpflichtungen des Emittenten unter den Emissionsbedingungen sind durch eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie der Garantin garantiert. Der Emittent und die Garantin haben einen Garantievertrag zugunsten der Wertpapierinhaber geschlossen, infolgedessen die Garantin zur Erfüllung aller Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren gegenüber den Wertpapierinhabern verpflichtet ist. Die Emissionsbedingungen der Wertpapiere sehen vor, dass die Ansprüche der Wertpapierinhaber unter den Wertpapieren in der Höhe erlöschen, wie sie von der Garantin unter der Garantie erfüllt wurden. Daher ist der Rückgriff auf den Emittenten auf tatsächlich nicht erhaltene Erlöse beschränkt. Vor diesem Hintergrund steht die Erfüllung der Pflichten des Emittenten unter den Wertpapieren im direkten Zusammenhang mit der Zahlungsfähigkeit der Garantin.

4.6.3. Gläubigerbeteiligung im Hinblick auf Verpflichtungen der Garantin

Falls

- die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt; und
- diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "**Garantieverpflichtungen**") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung,

dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren entsprechend der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung beschränkt und herabgeschrieben.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen:

- a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("**BRRD**"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("**Französische BRRD Verordnungen**") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards; und
- b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("**SRM Verordnung**") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt.

Die "**Maßgebliche Abwicklungsbehörde**", die Autorité de contrôle prudentiel et de résolution – ACPR, ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert.

4.7. Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte, einschließlich etwaiger Beschränkungen und des Verfahrens zur Ausübung dieser Rechte

Die Wertpapiere sind mit verschiedenen Ausstattungselementen versehen. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus diesen Wertpapieren geltend machen.

Diese Wertpapiere verbriefen das Recht des Inhabers eines Wertpapiers

- die Zahlung eines Rückzahlungsbetrags (bei Rückzahlungsart Zahlung) oder
 - die Zahlung eines Rückzahlungsbetrags oder Lieferung des Liefergegenstands (bei Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung)
- zu verlangen.

In keinem Fall besteht eine Nachschusspflicht für den Wertpapierinhaber. Dies gilt auch, wenn ein negativer Rückzahlungsbetrag ermittelt wird. In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.

Die Anleihen bzw. Reverse-Anleihen können die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung (Express-Element) vorsehen.

Eine Beschränkung der vorgenannten Rechte aus den Wertpapieren besteht nicht.

4.8. Nominaler Zinssatz; Bestimmungen zur Zinsschuld; Datum, ab dem die Zinsen fällig werden; Zinsfälligkeitstermine; Gültigkeitsdauer der Ansprüche auf Zins- und Kapitalrückzahlungen

Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate

Diese Wertpapiere sehen keine Zahlung von Zinsen und/oder Zinsbeträgen vor. Diese Wertpapiere verbriefen keinen Anspruch auf Zinszahlungen.

Sie verbriefen keinen Anspruch auf andere (periodische) Ausschüttungen, beispielsweise Dividendenzahlungen. Sie werfen keinen laufenden Ertrag ab.

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

Anleihen bzw. Reverse-Anleihen

Diese Wertpapiere können eine Verzinsung vorsehen:

- feste Verzinsung bzw.
- Zahlung eines festen Zinsbetrags.

Null-Kupon-Anleihen sehen keine Zinszahlungen vor.

Sie verbriefen keinen Anspruch auf andere (periodische) Ausschüttungen, beispielsweise Dividendenzahlungen. Sie werfen keinen laufenden Ertrag ab.

Sofern Anleihen bzw. Reverse eine Verzinsung vorsehen gelten folgende Bestimmungen:

- Nominaler Zinssatz:
 - (i) *Zinssatz per annum (p.a.) (pro Jahr)*: Der Zinssatz p.a. gibt den Prozentsatz an, zu dem der Nennbetrag für den Zeitraum von einem Jahr verzinst wird.
 - (ii) *Zinssatz absolut*: Der anzuwendende Zinssatz ist ein absoluter Zinssatz.
 - (iii) *Festgelegter Zinsbetrag*: Je Wertpapier wird ein Zinsbetrag festgelegt.
Der jeweils anwendbare Zinssatz bzw. Zinsbetrag wird bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt.
- Bestimmungen zur Zinsschuld:
 - (i) *Zinssatz per annum (p.a.) (pro Jahr)*: Die Berechnung der Zinsen beruht auf der jeweils anwendbaren Zinsberechnungsmethode. Die Wertpapiere werden in Abhängigkeit der Dauer der Zinsperiode, mit dem festgelegten Zinssatz und bezogen auf den Nennbetrag verzinst.
Zinsperiode bezeichnet den Zeitraum zwischen dem Ersten Valutierungstag bzw. Zinslaufbeginn (einschließlich) und dem letzten Tag (einschließlich) vor dem ersten Zinstermin sowie den jeweiligen Zeitraum zwischen dem ersten Zinstermin bzw. den darauffolgenden Zinstermen (einschließlich) und den letzten Tagen (einschließlich) vor den jeweils nächsten Zinstermen.
Die jeweils anwendbare Zinsberechnungsmethode wird bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt.
 - (ii) *Zinssatz absolut*: Die Wertpapiere werden unabhängig von der Dauer der Zinsperiode, mit dem festgelegten Zinssatz und bezogen auf den Nennbetrag verzinst.
 - (iii) *Festgelegter Zinsbetrag*: Je Wertpapier wird ein Zinsbetrag festgelegt.
- Datum, ab dem die Zinsen fällig werden: Die Wertpapiere werden vom Zinslaufbeginn bzw. Ersten Valutierungstag an verzinst. Das Datum, ab dem die Zinsen fällig werden, Zinslaufbeginn oder Erster Valutierungstag, wird bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt.
- Zinsfälligkeitstermine: Die Zinsen werden nachträglich an bestimmten festgelegten Terminen (Zinstermen) gezahlt. Dabei wird die anwendbare Geschäftstagekonvention berücksichtigt. Diese gibt an, an welchem Geschäftstag die Zinsen gezahlt werden, sofern der Zinstermin beispielsweise auf ein Wochenende oder einen Feiertag fällt. Der Zinstermin kann beispielsweise auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben werden. Die Zinstermen sowie die jeweils anwendbare Geschäftstagekonvention werden bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt.
Sofern keine Verschiebung von Tagen vorgesehen ist, gilt: falls ein Zinstermin auf einen Tag fallen würde, der kein Geschäftstag ist, erfolgt die Zinszahlung am nächstfolgenden Geschäftstag. Hier hat

der Wertpapierinhaber bis zum nächstfolgenden Geschäftstag keinen Anspruch auf die Zahlung. Er hat auch für diesen Zeitraum keinen Anspruch auf Zinsen oder sonstige Beträge aufgrund der verschobenen Zahlung.

- Gültigkeitsdauer der Ansprüche auf Zins- und Kapitalrückzahlungen: Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

Einzelheiten

- zum nominalen Zinssatz,
 - zu Bestimmungen zur Zinsschuld,
 - zum Datum, ab dem die Zinsen fällig werden und
 - zu Zinsfälligkeitsterminen
- werden bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt.

4.9. Fälligkeitstermin; Detailangaben zu den Tilgungsmöglichkeiten, einschließlich der Rückzahlungsverfahren

a) Fälligkeitstermin

Die Laufzeit der Wertpapiere ist begrenzt und endet am Fälligkeitstermin. Bei Discount-Zertifikaten bzw. Reverse-Discount-Zertifikaten wird für die Bezeichnung des Fälligkeitstermins "Einlösungstermin" verwendet. Bei Anleihen bzw. Reverse-Anleihen wird für die Bezeichnung des Fälligkeitstermins "Rückzahlungstermin" verwendet. Der Rückzahlungstermin bzw. Einlösungstermin wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Bitte beachten: Gelten die Ausführungen in dieser Wertpapierbeschreibung für alle Wertpapiere gleichermaßen, eine Unterscheidung zwischen Discount-Zertifikaten bzw. Reverse-Discount-Zertifikaten und Anleihen bzw. Reverse-Anleihen erfolgt nicht, ist jede Bezugnahme auf den Rückzahlungstermin als Bezugnahme auf den Einlösungstermin zu verstehen. Einlösungstermin kann synonym durch Rückzahlungstermin ersetzt werden. Gleiches gilt für alle Begriffe mit dem Wortstamm "Rückzahlung", die alleinstehend oder zusammengesetzt verwendet werden, beispielsweise Rückzahlung, Rückzahlungsbetrag, Rückzahlungshöhe, Rückzahlungsart.

b) Detailangaben zu den Tilgungsmöglichkeiten, einschließlich der Rückzahlungsverfahren

Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt am Rückzahlungstermin regelmäßig in Abhängigkeit

- des am Bewertungstag festgestellten Referenzpreises des Basiswerts bzw.
- des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

Protect-Anleihen, Protect-Anleihen Pro, Reverse Protect-Anleihen und Reverse Protect-Anleihen Pro: Mit Eintritt des Schwellenereignisses erfolgt die Zahlung des Nennbetrags nicht mehr unabhängig von der Höhe des maßgeblichen Referenzpreises am Bewertungstag.

Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch

- Zahlung eines Rückzahlungsbetrags (bei Rückzahlungsart Zahlung) bzw.
- Zahlung eines Rückzahlungsbetrags oder Lieferung des Liefergegenstands (bei Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung).

Eine Beschreibung der Ertragsmodalitäten bei den Wertpapieren findet sich unter 2.1.4. im Abschnitt VI. Eine Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die Wertpapiere findet sich unter 2.1.3. im Abschnitt VI.

Dem Emittenten steht unter bestimmten Voraussetzungen ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung zahlt der Emittent einen Kündigungsbetrag. Dieser wird von ihm nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgelegt. Die Laufzeit dieser Wertpapiere endet vorzeitig, gegebenenfalls unvorhergesehen. Die Rechte aus diesen Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

Die Anleihen bzw. Reverse-Anleihen können unter bestimmten Bedingungen eine vorzeitige Rückzahlung (Express-Element) vorsehen. Bei Eintritt der entsprechenden Bedingung endet die Laufzeit dieser Wertpapiere am Vorzeitigen Rückzahlungstermin vorzeitig. Es bedarf keiner Kündigung durch den Emittenten. Die Rechte aus diesen Wertpapieren erlöschen zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung.

4.10. Angabe der Rendite; Beschreibung der Methode zur Berechnung der Rendite

Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate

Die Wertpapiere werden nicht verzinst. Angaben zur Rendite nebst einer Beschreibung der Methode zur Berechnung der Rendite können daher nicht gemacht werden.

Anleihen bzw. Reverse-Anleihen

Diese Wertpapiere können eine Verzinsung vorsehen. Bei Emission dieser Wertpapiere steht jedoch nicht fest, wie diese zurückgezahlt werden. Die Wertpapiere verbriefen kein Recht auf einen bereits bei Emission festgelegten Rückzahlungsbetrag. Die Wertpapiere verbriefen nicht das Recht auf Zahlung eines Mindest- oder Kapitalschutzbetrags bzw., im Falle der Lieferung, eines Mindestgegenwerts des Liefergegenstands. Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts ab. Je höher die Volatilität des Basiswerts ist, desto höher sind auch die möglichen Kursausschläge nach oben und nach unten. Angaben zur Rendite nebst einer Beschreibung der Methode zur Berechnung der Rendite können daher nicht gemacht werden.

4.11. Vertretung der Inhaber von Nichtdividendenwerten

Es gibt keinen gemeinsamen Vertreter im Sinne des Schuldverschreibungsgesetzes.

4.12. Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, aufgrund deren die Wertpapiere geschaffen und/oder emittiert wurden oder werden sollen

Die Wertpapiere werden im Rahmen des satzungsmäßigen Unternehmensgegenstands (Emissionstätigkeit) auf Grundlage eines internen Beschlusses des Emittenten begeben. Der jeweilige der Emission zugrundeliegende Beschluss wird am Tag des Verkaufsbeginns vom Emittenten gefasst. Sofern der Beschluss an einem anderen Tag gefasst wird, wird das Datum des Beschlusses in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

4.13. Emissionstermin

Der Emissionstermin (Verkaufsbeginn) wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Der Verkaufsbeginn gilt im Falle eines Angebots der Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist.

Die Zeichnungsfrist wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Die Zeichnungsfrist gilt im Falle eines Angebots der Wertpapiere mit Zeichnung. Der letzte Tag der Zeichnungsfrist ist der voraussichtliche Emissionstermin.

4.14. Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die Übertragbarkeit der Wertpapiere

Die Wertpapiere sind als Inhaberschuldverschreibungen wertpapierrechtlich frei übertragbar.

4.15. Warnhinweis zur Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anlegers

Die Wertpapiere und etwaige Erträge unterliegen der Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anlegers und des Gründungsstaats des Emittenten. Diese könnten sich auf die Erträge aus den Wertpapieren auswirken.

Der Emittent und/oder die Garantin übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

Im Falle der Lieferung französischer Aktien muss der Wertpapierinhaber die französische Finanztransaktionssteuer zahlen. Dies vermindert seinen Gewinn und erhöht seinen Verlust.

Ferner ist die Einführung einer europäischen Finanztransaktionssteuer geplant. U.a. in Deutschland soll zukünftig eine Finanztransaktionssteuer Käufe und Verkäufe von Aktien betreffen. Die von der Europäischen Kommission vorgeschlagene Finanztransaktionssteuer ist sehr weit gefasst und könnte nach ihrer Einführung auf Transaktionen mit diesen Wertpapieren Anwendung finden.

4.16. Angabe des Anbieters der Wertpapiere

Der Emittent ist der Anbieter der Wertpapiere.

5. Konditionen des öffentlichen Angebots von Wertpapieren

5.1. Konditionen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung

5.1.1. Angebotskonditionen

Zum Zwecke

- einer Aufstockung des Angebotsvolumens bzw.
- eines erneuten öffentlichen Angebots

von unter den nachfolgend genannten Wertpapierbeschreibungen begebenen bzw. erneut öffentlich angebotenen Wertpapieren,

werden die in den nachfolgend aufgeführten Wertpapierbeschreibungen enthaltenen Emissionsbedingungen gemäß Artikel 19 Prospekt-Verordnung als Bestandteil in diese Wertpapierbeschreibung (Wertpapierbeschreibung vom 14. November 2024) im vorliegenden Abschnitt V. 5.1.1. einbezogen:

- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 440 bis 610 aus der Wertpapierbeschreibung vom 24. November 2022 (zuletzt geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Juni 2023) für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen aufgeführten Emissionsbedingungen;
- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 73 bis 243 aus der Wertpapierbeschreibung vom 22. November 2023 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen aufgeführten Emissionsbedingungen.

Zum Zwecke der Fortführung des öffentlichen Angebots

von unter den nachfolgend genannten Wertpapierbeschreibungen begebenen bzw. erneut öffentlich angebotenen Wertpapieren,

werden die in den nachfolgend aufgeführten Wertpapierbeschreibungen enthaltenen Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere gemäß Artikel 19 der Prospekt-Verordnung per Verweis als Bestandteil in diese Wertpapierbeschreibung (Wertpapierbeschreibung vom 14. November 2024) im vorliegenden Abschnitt V. 5.1.1. einbezogen:

- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 440 bis 610 aus der Wertpapierbeschreibung vom 24. November 2022 (zuletzt geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Juni 2023) für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen aufgeführten Emissionsbedingungen sowie das auf den Seiten 611 bis 620 der Wertpapierbeschreibung vom 24. November 2022 (zuletzt geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Juni 2023) für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen aufgeführte Formular für die endgültigen Bedingungen;
- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 73 bis 243 aus der Wertpapierbeschreibung vom 22. November 2023 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen aufgeführten Emissionsbedingungen sowie das auf den Seiten 244 bis 253 der Wertpapierbeschreibung vom 22. November 2023 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen aufgeführte Formular für die endgültigen Bedingungen.

[1. Emissionsbedingungen für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate:]

[Emissionsbedingungen
für die [Gegebenenfalls Marketingnamen einfügen: •] [Discount-Zertifikate] [Reverse-Discount-Zertifikate] [(Worst-of)]
bezogen auf [Aktien][aktienähnliche oder aktienvertretende
Wertpapiere][Indizes][indexähnliche oder indexvertretende
Basiswerte][Zinssätze/Referenzsätze][Währungswechselkurse][Edelmetalle][Schuldverschreibungen]
[(Einlösungsart Zahlung)]
[(Einlösungsart Zahlung oder Lieferung)]
[mit Währungsumrechnung]
[mit Währungsabsicherung (Quanto)]
- WKN • -
- ISIN • -

§ 1

Begebung/Verpflichtung aus den Zertifikaten

[Discount-Zertifikate (Basiswert):

- (1) a) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist verpflichtet, gegenüber dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Discount-Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Discount-Zertifikate" oder die "Wertpapiere"¹) die Einlösung der Wertpapiere am • (der "Einlösungstermin") **[Einlösungsart Zahlung: durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag")]** **[Einlösungsart Zahlung oder Lieferung: durch Zahlung des gemäß Absatz (2) [ermittelten] [festgelegten] Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") bzw. durch Lieferung der [ermittelten] Anzahl des Liefergegenstands gemäß Absatz (2)]** je Wertpapier vorzunehmen.
- b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

"Emissionswährung":	•
["Fremdwährung":	•]
["Nennbetrag":	•]
"Höchstbetrag":	•
"Basiswert":	•
["Emittent des Basiswerts":	•]
"ISIN":	•
"Währung Basiswert":	• [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)]
"Relevante Referenz-stelle":	•
["Relevante Termin-börse":	•]
["Fondsgesellschaft":	•]
"Referenzpreis":	[•] [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)] [Basiswert Währungswechselkurse "EUR/Fremdwährung": entspricht dem Fremdwährungs-Kurs je 1,00 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix] [der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgersite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird; "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag.

¹ [Die Stückzahl] [Der Gesamtnennbetrag] der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf [das Angebotsvolumen] [den angebotenen Gesamtnennbetrag (das "Angebotsvolumen")] begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung für einen Basisprospekt veröffentlicht.

	Wenn der Referenzpreis nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Referenzpreis regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.]
["Startniveau":	•]
"Cap":	•
"Bezugsverhältnis":	•] [[sofern das Bezugsverhältnis erst am Bewertungstag ermittelt wird, wobei Basiswert ≠ Liefergegenstand: wird am Bewertungstag ermittelt und entspricht dem Quotienten aus (i) dem Produkt aus (a) dem Quotienten aus (aa) dem von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts und (bb) dem [Startniveau] [Cap] und (b) dem Nennbetrag [sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist und bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung: geteilt durch den Umrechnungskurs (wie in § 4 Absatz (3) definiert),] und (ii) dem am Bewertungstag von [•] festgestellten •-Kurs des Liefergegenstands] [mit Währungsabsicherung und Einlösungsart Zahlung oder Lieferung: wird am Bewertungstag ermittelt und entspricht dem Quotienten aus dem Höchstbetrag und dem Umrechnungskurs (wie in § 4 Absatz (3) definiert), geteilt durch den Cap] [alternativ mit Währungsabsicherung und Einlösungsart Zahlung oder Lieferung: wird am Bewertungstag ermittelt und entspricht dem Produkt aus dem Höchstbetrag und dem Umrechnungskurs (wie in § 4 Absatz (3) definiert), geteilt durch den Cap] [alternative Berechnungsweise des Bezugsverhältnisses einfügen: •], gemäß folgender Formel: [Basiswert ≠ Liefergegenstand: ((Referenzpreis/[Startniveau][Cap]) x Nennbetrag) [sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist und bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung: / Umrechnungskurs] / •-Kurs des Liefergegenstands am Bewertungstag] [mit Währungsabsicherung und Einlösungsart Zahlung oder Lieferung: $\text{Bezugsverhältnis} = \frac{\text{Höchstbetr ag} / \text{Umrechnungs kurs}}{\text{Cap}} \quad] \quad \text{[alternativ mit}$ Währungsabsicherung und Einlösungsart Zahlung oder Lieferung: $\text{Bezugsverhältnis} = \frac{\text{Höchstbetr ag} \times \text{Umrechnungs kurs}}{\text{Cap}} \quad] \quad \text{[alternative Formel}$ einfügen: •], wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für das Bezugsverhältnis") kaufmännisch gerundet wird]
["Liefergegenstand":	•]
["Emittent Liefergegenstand":	•]
["ISIN Liefergegenstand":	•]
["Währung Liefergegenstand":	• [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)]
["Relevante Referenzstelle Liefergegenstand":	•]

- (2) a) Sofern der am Bewertungstag [von der Relevanten Referenzstelle] festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Cap entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem [gemäß § 4 Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.
- b) Sofern der am Bewertungstag [von der Relevanten Referenzstelle] festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Cap unterschreitet, **[Einlösungsart Zahlung:** entspricht der [gemäß § 4 Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechnete]

Einlösungsbetrag je Wertpapier [dem mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts multiplizierten, am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts [(wobei **[Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •]** **[Zahl und Einheit der Währung einfügen: •]** entspricht)], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, höchstens jedoch dem Höchstbetrag.] **[Basiswert Währungswechselkurse:** dem festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch den Cap und multipliziert mit dem Höchstbetrag, gemäß der Formel: $\text{"Einlösungsbetrag"} = \text{Höchstbetrag} * \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Cap}}$, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] **[Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:** erfolgt die Einlösung der Wertpapiere je Wertpapier durch Übertragung von einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl [des Basiswerts] [des Liefergegenstands]. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. [Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gemäß § 4 Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechneten] am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis [des zu liefernden Basiswerts] [des zu liefernden Liefergegenstands], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] **[mit Währungsabsicherung und Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:** Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier **[Berechnungsweise des Spitzenbetrags einfügen: •]**, gemäß der Formel: **[Formel einfügen: •]**, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [Hält der Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, erfolgt keine Zusammenlegung der Bruchteile in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des Liefergegenstands geliefert würde.]]

[Discount-Zertifikate (verschiedene Basiswerte (Worst-of)):

- (1) a) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist verpflichtet, gegenüber dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Discount-Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Discount-Zertifikate" oder die "Wertpapiere"¹) die Einlösung der Wertpapiere am • (der "Einlösungstermin") **[Einlösungsart Zahlung:** durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag")]
[Einlösungsart Zahlung oder Lieferung: durch Zahlung des gemäß Absatz (2) [ermittelten] [festgelegten] Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") bzw. durch Lieferung der [ermittelten] Anzahl des Liefergegenstands gemäß Absatz (2)] je Wertpapier vorzunehmen.
- b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

"Emissionswährung":	•
["Fremdwährung":	•]
["Nennbetrag":	•]
"Höchstbetrag":	•

¹ [Die Stückzahl] [Der Gesamtnennbetrag] der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf [das Angebotsvolumen] [den angebotenen Gesamtnennbetrag (das "Angebotsvolumen")] begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung für einen Basisprospekt veröffentlicht.

"Basiswerte" ["Emittenten Basiswerte"] "ISIN" "Währungen Basiswerte"	["Liefergegenstände"] ["Emittenten Liefergegenstände"] ["ISIN Liefergegenstände"] ["Währungen Liefergegenstände"] ["Relevante Referenzstellen Liefergegenstände"]	"Relevante Referenzstellen" ["Relevante Terminbörsen"] ["Fondsgesellschaften"]	"Referenzpreise"	["Startniveau"]	"Caps"/ "Bezugsverhältnisse"
• [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)]	[•]	•	• [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)]	[•]	•/ [•] [sofern das Bezugsverhältnis erst am Bewertungstag ermittelt wird (beispielsweise Währungsabsicherung und Einlösungsart Zahlung oder Lieferung) : wird am Bewertungstag ermittelt und entspricht [Berechnungsweise des Bezugsverhältnisses einfügen: •] , gemäß folgender Formel: [Formel einfügen: •] , wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für das Bezugsverhältnis") kaufmännisch gerundet wird]

- (2) a) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis jedes einzelnen Basiswerts dem jeweils maßgeblichen Cap entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem [gemäß § 4 Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.
- b) Sofern mindestens ein am Bewertungstag von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter Referenzpreis eines Basiswerts den jeweils maßgeblichen Cap unterschreitet, **[Einlösungsart Zahlung: entspricht der [gemäß § 4 Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis des maßgeblichen Basiswerts (wie nachfolgend definiert) multiplizierten, am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts [(wobei **[Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •]** entspricht)], wobei auf die • Dezimalstelle**

kaufmännisch gerundet wird, höchstens jedoch dem Höchstbetrag. Der "Maßgebliche Basiswert" ist der Basiswert, dessen Referenzpreis den für diesen Basiswert maßgeblichen Cap unterschreitet. Sofern die Referenzpreise von mehr als einem Basiswert die jeweils maßgeblichen Caps unterschreiten, ist maßgeblicher Basiswert der Basiswert, dessen Referenzpreis den maßgeblichen Cap prozentual am meisten unterschreitet; d. h., dessen Referenzpreis die in Prozent ausgedrückte größte negative Differenz gegenüber dem maßgeblichen Cap aufweist.] **[Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:** erfolgt die Einlösung der Wertpapiere je Wertpapier durch Übertragung von einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl [des maßgeblichen Basiswerts (wie nachfolgend definiert)] [des Liefergegenstands]. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. [Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gemäß § 4 Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechneten] am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis [des zu liefernden maßgeblichen Basiswerts] [des zu liefernden Liefergegenstands], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] **[mit Währungsabsicherung und Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:** Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier **[Berechnungsweise des Spitzenbetrags einfügen: •]**, gemäß der Formel: **[Formel einfügen: •]**, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [Hält der Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, erfolgt keine Zusammenlegung der Bruchteile in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des Liefergegenstands geliefert würde.] [Der "Maßgebliche Basiswert" ist der Basiswert, dessen Referenzpreis den für diesen Basiswert maßgeblichen Cap unterschreitet. Sofern die Referenzpreise von mehr als einem Basiswert die jeweils maßgeblichen Caps unterschreiten, ist maßgeblicher Basiswert der Basiswert, dessen Referenzpreis den maßgeblichen Cap prozentual am meisten unterschreitet; d. h., dessen Referenzpreis die in Prozent ausgedrückte größte negative Differenz gegenüber dem maßgeblichen Cap aufweist.]]]

[Reverse-Discount-Zertifikate (ein Basiswert):

- (1) a) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist verpflichtet, gegenüber dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Discount-Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Discount-Zertifikate" oder die "Wertpapiere"¹⁾ die Einlösung der Wertpapiere am • (der "Einlösungstermin") durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Wertpapier vorzunehmen.
- b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

"Emissionswährung":	•
["Fremdwährung":	•]
["Nennbetrag":	•]
"Höchstbetrag":	•
"Basiswert":	•
["Emittent des Basiswerts":	•]
"ISIN":	•
"Währung Basiswert":	• [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)]
"Relevante Referenzstelle":	•
["Relevante Terminbörse":	•]
["Fondsgesellschaft":	•]

¹ [Die Stückzahl] [Der Gesamtnennbetrag] der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf [das Angebotsvolumen] [den angebotenen Gesamtnennbetrag (das "Angebotsvolumen")] begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung für einen Basisprospekt veröffentlicht.

"Referenzpreis":	• [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)]
["Startniveau":	•]
"Cap":	•
"Bezugsverhältnis":	•

- (2) a) Sofern der am Bewertungstag [von der Relevanten Referenzstelle] festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Cap entspricht oder diesen unterschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem [gemäß § 4 Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.
- b) Sofern der am Bewertungstag [von der Relevanten Referenzstelle] festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Cap überschreitet, entspricht der [gemäß § 4 Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag je Wertpapier [der Differenz aus dem Höchstbetrag und dem geringeren Betrag aus (I) dem Höchstbetrag und (II) dem größeren Betrag aus (a) der mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts multiplizierten Differenz aus (i) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts [(wobei **[Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •]** **[Zahl und Einheit der Währung einfügen: •]** entspricht)] und (ii) dem Cap und (b) dem Wert null gemäß der Formel:
- "Einlösungsbetrag" = Höchstbetrag - min{Höchstbetrag; max(Bezugsverhältnis x (Referenzpreis - Cap); 0)},
wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] **[Basiswert Währungswechselkurse:** dem Höchstbetrag multipliziert mit dem größeren Betrag aus (a) dem Wert null und (b) der Differenz aus (i) dem Wert 2 und (ii) dem am Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch den Cap, gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \text{Höchstbetrag} * \max\left\{0; 2 - \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Cap}}\right\}$$

wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält.]

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Wertpapiere, Garantie, Gläubigerbeteiligung[/ [Anwendbar bei nennbetragsbezogenen Wertpapieren: Form und Nennbetrag]

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden:

- (1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der [Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle")] **[Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen: •]** hinterlegt ist. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben.
- (2) Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Wertpapier.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]]

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden:

- (1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle") registriert ist. Die

Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (SammelEintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in SammelEintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

- (2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § 10 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]
- (3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.
- (4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverbindlichkeiten") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverbindlichkeiten und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverbindlichkeiten oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverbindlichkeiten in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in

Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß § 6 benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

[Anwendbar bei nennbetragsbezogenen Wertpapieren:]

- (5) Die Wertpapiere im Nennbetrag von jeweils 6 sind untereinander gleichberechtigt und lauten auf den Inhaber.]

§ 3

Einlösungstermin/Bewertungstag

- (1) Die Laufzeit der Wertpapiere endet, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz 6, am 6 (der "Einlösungstermin"). Sofern dieser Tag kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert) ist, ist Einlösungstermin der nächstfolgende Bankarbeitstag.

- (2) "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist [jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.] **[Abweichende Definition des Bankarbeitstags: •.]**
- (3) Die Feststellung des [jeweiligen] Referenzpreises erfolgt, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz •, am • (der "Bewertungstag"). Sofern dieser Tag kein Börsentag (wie in Absatz (4) definiert) ist, ist Bewertungstag der nächstfolgende Börsentag.
- (4) **[Anwendbar bei Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert:** "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die [jeweilige] Relevante Referenzstelle üblicherweise für den Handel geöffnet ist.]
[Alternativ anwendbar bei Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert: ["Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag, an dem die Relevante Referenzstelle und die Relevante Terminbörse üblicherweise für den Handel geöffnet sind, mit Ausnahme der Tage, an denen die Relevante Referenzstelle und/oder die Relevante Terminbörse planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten, schließen.] ["Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag, an dem die Relevanten Referenzstellen und die Relevanten Terminbörsen üblicherweise für den Handel geöffnet sind, mit Ausnahme der Tage, an denen die Relevanten Referenzstellen und/oder die Relevanten Terminbörsen planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten, schließen.]]
[Anwendbar bei Indizes bzw. indexähnlichen bzw. indexvertretenden Basiswerten: "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die [jeweilige] Relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des [entsprechenden] Basiswerts feststellt.]
[Alternativ anwendbar bei Indizes bzw. indexähnlichen bzw. indexvertretenden Basiswerten als Basiswert: ["Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag, an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des Basiswerts feststellt und die Relevante Terminbörse üblicherweise für den Handel geöffnet ist, mit Ausnahme der Tage, an denen die Relevante Referenzstelle und/oder die Relevante Terminbörse planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten, schließen.] ["Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag, an dem die jeweiligen Relevanten Referenzstellen üblicherweise Kurse des [entsprechenden] Basiswerts feststellen und die Relevanten Terminbörsen üblicherweise für den Handel geöffnet sind, mit Ausnahme der Tage, an denen die Relevanten Referenzstellen und/oder die Relevanten Terminbörsen planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten, schließen.]]
[Abweichende Definition des Börsentags: "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist •.]

§ 4

[Zahlung: Einlösungsart Zahlung][/][Zahlung oder Lieferung: Einlösungsart Zahlung oder Lieferung][/]

[Anwendbar bei Wertpapieren, sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist: Währungsumrechnung]

[Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung bzw. bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung unter Berücksichtigung der Zahlung etwaiger Spitzenbeträge:

- [(1)] Der Emittent wird die Zahlung des Einlösungsbetrags **[Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung unter Berücksichtigung der Zahlung etwaiger Spitzenbeträge:** bzw. etwaiger Spitzenbeträge] an die Wertpapierinhaber am Einlösungstermin über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, leisten. Alle etwaigen im Zusammenhang mit [dieser Zahlung] [diesen Zahlungen] anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.]

[Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:

- (2) Der Emittent wird im Fall der Einlösung durch Lieferung den zu liefernden [Basiswert] [Liefergegenstand] in der am Einlösungstermin börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung der Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zur Verfügung stellen. Die Lieferung effektiver Stücke [des Basiswerts] [des Liefergegenstands] ist ausgeschlossen. Der Emittent wird durch Leistung der Lieferung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Lieferpflicht befreit. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Lieferung [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands] anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. **[Unmöglichkeitsklausel:** Sollte die Lieferung [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands], aus welchen Gründen auch immer für den Emittenten rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden sein, so hat der Emittent das Recht, nach billigem Ermessen anstatt der Lieferung [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands] einen Ausgleichsbetrag zu zahlen, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten [Referenzpreis] **[Alternativen Kurs einfügen: •]** entspricht.] **[Steuerklausel:** Falls der Emittent oder der Wertpapierinhaber infolge einer Änderung oder Ergänzung der steuerrechtlichen Regelungen verpflichtet sein sollte Steuern zu leisten, die ausschließlich im Zusammenhang mit der Lieferung [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands] anfallen, ist der Emittent berechtigt aber nicht verpflichtet, anstatt der Lieferung [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands] einen Ausgleichsbetrag zu zahlen der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten [Referenzpreis] **[Alternativen Kurs einfügen: •]** entspricht.] **[Bei Anwendung der Unmöglichkeitsklausel bzw. Steuerklausel und Währungsumrechnung:** Der Ausgleichsbetrag wird gemäß § 4 Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechnet.] **[Bei Anwendung der Unmöglichkeitsklausel bzw. Steuerklausel:** Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung des Ausgleichsbetrags an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.]]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren: Sofern nach der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag ein Dividendenbeschluss gefasst wird, steht die Dividende den Wertpapierinhabern zu. Sofern ein Bezugsrecht gewährt wird und der erste Handelstag des Bezugsrechts auf einen Tag fällt, der nach dem Bewertungstag liegt, wird der zu liefernde [Basiswert] [Liefergegenstand] zusammen mit dem zum Bezug berechtigenden Ausweis geliefert.]]

[gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren, sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist:

[(2)]

- [(3)] (a) **[Währung des Basiswerts/der Basiswerte ≠ EUR, Emissionswährung = EUR sowie gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren mit Währungsabsicherung und Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:**

[[Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert).] Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgersite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der Bewertungstag oder,

sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag.]

[[Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert).] Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem **[Währung einfügen: ●]-Kurs je [Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●]** am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [●] (die "Publikationsseite") [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeside der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag.]]

[Währung des Basiswerts/der Basiswerte ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

[Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert).] Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeside der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (4) definiert).]

[Währung des Basiswerts/der Basiswerte = EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

[Ein in EUR ausgedrückter fälliger Betrag (der "EUR-Betrag") wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des EUR-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des EUR-Betrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert).] Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeside der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der Bewertungstag der,

sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (4) definiert).]

- b) Wenn [der Umrechnungskurs] [der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht [wird] [werden], wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] regelmäßig veröffentlicht [wird] [werden], bestimmen.
- c) [Wird] [Werden] der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, [ist] [sind] für die Feststellung des [Umrechnungskurses] [EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses] [der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs] [die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse] (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der [jeweilige] "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]]

[gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren, sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist, mit Währungsabsicherung und Einlösungsart Zahlung:

[(2)]

[(3)] [Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert).] "Umrechnungskurs": **[Zahl und Einheit der Fremdwährung einfügen: •]** entspricht **[Zahl und Einheit der Emissionswährung einfügen: •]**.]

§ 5

Marktstörung/Ersatzkurs

[Wertpapiere (verschiedene Basiswerte (Worst-of)):

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, falls hinsichtlich mindestens eines der Basiswerte gemäß den nachfolgenden Vorschriften eine Marktstörung vorliegt. Die Bestimmungen zur Feststellung eines Ersatzkurses finden auf den betroffenen Basiswert entsprechend Anwendung.]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren:

[(1)]

[(2)] [In Bezug auf Basiswerte, die [Aktien] [Depositary Receipts ("DRs")] [wie beispielsweise] [American Depositary Receipts ("ADRs")] [oder] [Global Depositary Receipts ("GDRs")] [bzw.] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] sind, liegt eine Marktstörung vor,] [Eine Marktstörung liegt vor,] wenn am Bewertungstag [der Referenzpreis] [einer oder mehrere der Referenzpreise] durch die [jeweils] Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird [oder werden] oder der Handel [in dem Basiswert] [in einem Basiswert oder mehreren Basiswerten] an der [jeweils] Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf [den Basiswert] [einen Basiswert oder mehrere Basiswerte] bezogenen, an der [jeweils] Relevanten Terminbörse gehandelten

Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung [des Referenzpreises] [des Referenzpreises oder der Referenzpreise] ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

[(2)]

[(3)] [a)] [Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz [(1)] [(2)] vorliegt, ist für die Feststellung [des Referenzpreises] [des Referenzpreises oder der Referenzpreise] der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für [den Basiswert] [den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle festgestellten [•-]Kurses [des Basiswerts] [des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts] festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]

[Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz [(1)] [(2)] vorliegt, ist Folgendes für die Feststellung [des Referenzpreises] [des Referenzpreises oder der Referenzpreise] Folgendes maßgeblich: Als Bewertungstag [für den Basiswert] [für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] gilt der nächstfolgende Börsentag, an dem [für den Basiswert] [für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] keine Marktstörung mehr vorliegt, es sei denn, eine Marktstörung liegt [für den Basiswert] [für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] an allen fünf auf den Bewertungstag unmittelbar folgenden Börsentagen vor. Sofern dies der Fall ist, gilt [für den Basiswert] [für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] dieser fünfte Börsentag nach dem Bewertungstag als Bewertungstag, unabhängig davon, ob an diesem fünften Börsentag eine Marktstörung [für den Basiswert] [für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] vorliegt. Für die Feststellung [des Referenzpreises] [des Referenzpreises oder der Referenzpreise] ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für [den Basiswert] [den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses [des Basiswerts] [des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts] festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]

[b)] Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am Bewertungstag ermittelt.]

[(3)]

[(4)] [a)] Sofern die Marktstörung [für den Basiswert] [für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] am zweiten Börsentag nach dem Bewertungstag nicht beendet ist, verschiebt sich der Einlösungstermin entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.

b)] Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs [**Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:** bzw. Lieferaufschubs] durch die Verschiebung des Einlösungstermins zu verlangen.]]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte:

[(1)]

[(2)] [In Bezug auf Basiswerte, die [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] sind, liegt eine Marktstörung vor.] [Eine Marktstörung liegt vor,] wenn am Bewertungstag [der Referenzpreis] [einer oder mehrere der Referenzpreise] aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt wird [oder werden] oder der Handel in [einzelnen im Basiswert] [einzelnen in dem entsprechenden Basiswert] erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen

Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf [den Basiswert] [den entsprechenden Basiswert] bezogenen, an der [jeweils] Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung [des Referenzpreises] [des Referenzpreises oder der Referenzpreise] ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung [des Basiswerts] [des entsprechenden Basiswerts] einfließende Kurs einer [im Basiswert] [in dem entsprechenden Basiswert] erfassten Aktie ermittelt wird.

[(2)]

[(3)] [a)] [Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz [(1)] [(2)] vorliegt, wird der Emittent [den Referenzpreis] [den Referenzpreis oder die Referenzpreise] [des Basiswerts] [des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts] nach Maßgabe der Bestimmungen des § 6 ermitteln.]

[Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz [(1)] [(2)] vorliegt, ist Folgendes für die Feststellung [des Referenzpreises] [des Referenzpreises oder der Referenzpreise] maßgeblich: Als Bewertungstag [für den Basiswert] [für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] gilt der nächstfolgende Börsentag, an dem [für den Basiswert] [für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] keine Marktstörung mehr vorliegt, es sei denn, eine Marktstörung liegt [für den Basiswert] [für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] an allen fünf auf den Bewertungstag unmittelbar folgenden Börsentagen vor. Sofern dies der Fall ist, gilt [für den Basiswert] [für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] dieser fünfte Börsentag nach dem Bewertungstag als Bewertungstag, unabhängig davon, ob an diesem fünften Börsentag eine Marktstörung [für den Basiswert] [für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] vorliegt. Für die Feststellung [des Referenzpreises] [des Referenzpreises oder der Referenzpreise] ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für [den Basiswert] [den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] maßgeblich. Der "Ersatzkurs" [für den Basiswert] [für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Anwendung der zuletzt vor Beginn der Marktstörung geltenden Berechnungsformel und Berechnungsmethode [des Basiswerts] [des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts] sowie unter Berücksichtigung des an diesem fünften Börsentag bestimmten Referenzpreises jeder der [im Basiswert] [im durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] erfassten Aktie oder, falls der Handel in einzelnen [im Basiswert] [im durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] erfassten Aktien wesentlich ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist, dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreises Kurses [des Basiswerts] [des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts] festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]

[b) Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am Bewertungstag ermittelt.]

[(3)]

[(4)] [a) Sofern die Marktstörung am zweiten Börsentag nach dem Bewertungstag nicht beendet ist, verschiebt sich der Einlösungstermin entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.

b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs **[Einlösungsart Zahlung oder Lieferung: bzw. Lieferaufschubs]** durch die Verschiebung des Einlösungstermins zu verlangen.]]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle:

[(1)]

[(2)] [In Bezug auf Basiswerte, die Edelmetalle sind, liegt eine Marktstörung vor,] [Eine Marktstörung liegt vor,] wenn am Bewertungstag [der Referenzpreis] [einer oder mehrere der Referenzpreise] durch die [jeweils] Relevante Referenzstelle aus irgendeinem Grund nicht festgestellt wird [oder werden].

[(2)]

[(3)] Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz [(1)] [(2)] vorliegt, ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für **[Basiswertbezeichnung einfügen: •]** maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung quotierten Kurses des **[Basiswertbezeichnung einfügen: •]** festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. [Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am Bewertungstag ermittelt.]]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Währungswechselkurse:

[(1)]

[(2)] [In Bezug auf Basiswerte, die Währungswechselkurse sind, liegt eine Marktstörung vor,] [Eine Marktstörung liegt vor,] wenn am Bewertungstag [der Referenzpreis] [einer oder mehrere der Referenzpreise] [aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt wird [oder werden]] [(aus welchen Gründen auch immer) nicht veröffentlicht wird].

[(2)]

[(3)] [Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz [(1)] [(2)] vorliegt, ist für die Feststellung [des Referenzpreises] [des Referenzpreises oder der Referenzpreise] der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für [den Basiswert] [den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle festgestellten [•-]Kurses [des Basiswerts] [des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts] festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. [Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am Bewertungstag ermittelt.]]

[Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz [(1)] [(2)] vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Referenzsätze bzw. Zinssätze:

[(1)]

[(2)] [In Bezug auf Basiswerte, die Zinssätze/Referenzsätze sind, liegt eine Marktstörung vor,] [Eine Marktstörung liegt vor,] wenn am Bewertungstag [der Referenzpreis] [einer oder mehrere der Referenzpreise] (aus welchen Gründen auch immer) nicht festgestellt wird [oder werden] oder der Handel [in dem Basiswert] [in einem Basiswert oder mehreren Basiswerten] an der [jeweils] Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf [den Basiswert] [einen Basiswert oder mehrere Basiswerte] bezogenen, an der [jeweils] Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung [des Referenzpreises] [des Referenzpreises oder der Referenzpreise] ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

[(2)]

[(3)] Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz [(1)] [(2)] vorliegt, ist für die Feststellung [des Referenzpreises] [des Referenzpreises oder der Referenzpreise] der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für [den Basiswert] [den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des vor der Marktstörung von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle festgestellten [●-]Kurses [des Basiswerts] [des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts] festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. [Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am Bewertungstag ermittelt.]]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Schuldverschreibungen:

[(1)]

[(2)] [In Bezug auf Basiswerte, die Schuldverschreibungen sind, liegt eine Marktstörung vor,] [Eine Marktstörung liegt vor,] wenn am Bewertungstag [der Referenzpreis] [einer oder mehrere der Referenzpreise] durch die [jeweils] Relevante Referenzstelle aus irgendeinem Grund nicht festgestellt wird [oder werden].

[(2)]

[(3)] Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz [(1)] [(2)] vorliegt, ist für die Feststellung [des Referenzpreises] [des Referenzpreises oder der Referenzpreise] der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für [den Basiswert] [den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle festgestellten [●-]Kurses [des Basiswerts] [des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts] festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. [Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am Bewertungstag ermittelt.]]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Basiswerte, deren Referenzpreise auf einer Publikationsseite einer Publikationsstelle veröffentlicht werden:

[(1)]

[(2)] Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag [der Referenzpreis] [einer oder mehrere der Referenzpreise] (aus welchen Gründen auch immer) nicht veröffentlicht wird [oder werden].

[(2)]

[(3)] Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz [(1)] [(2)] vorliegt, ist für die Feststellung [des Referenzpreises] [des Referenzpreises oder der Referenzpreise] der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für [den Basiswert] [den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des vor der Marktstörung von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle veröffentlichten [●-]Kurses [des Basiswerts] [des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts] festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. [Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am Bewertungstag ermittelt.]]

[Sofern Marktstörungsregelungen für den Basiswert bzw. die Basiswerte nicht einschlägig sind:
Nicht anwendbar.]

§ 6

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

[Wertpapiere (verschiedene Basiswerte (Worst-of)):

- (1) Hinsichtlich einzelner Basiswerte finden die untenstehenden Bestimmungen entsprechend Anwendung. Der Emittent ergreift von den unten stehenden Regelungen abweichende Anpassungsmaßnahmen, insbesondere – aber nicht beschränkt auf – Anpassungen der Gewichtung und/oder Anzahl einzelner Basiswerte oder den Austausch einzelner Basiswerte gegen neue Basiswerte, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem den jeweiligen Basiswert betreffenden Anpassungsereignis standen. Die untenstehenden Regelungen zum außerordentlichen Kündigungsrecht des Emittenten finden bei verschiedenen Basiswerten Anwendung, sofern die entsprechenden Voraussetzungen mindestens hinsichtlich eines Basiswerts erfüllt sind.]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien:

[(1)]

[(2)] [In Bezug auf Basiswerte, die Aktien sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:]

- a) Passt die [jeweils] Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf [den Basiswert] [den betreffenden Basiswert] den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag (wie in Absatz e) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises am Bewertungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz c) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) an [das Bezugsverhältnis] [der Cap] [das Startniveau] **[weitere Ausstattungsmerkmale: •]** [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme).
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf [den Basiswert] [den betreffenden Basiswert] an der [jeweils] Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d)) [das Bezugsverhältnis] [der Cap] [das Startniveau] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] entsprechend den Regeln der [jeweils] Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf [den Basiswert] [den betreffenden Basiswert] an der [jeweils] Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die [jeweils] Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.
- e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der [jeweils] Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde. **[Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:** Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen Bewertungstag (einschließlich) und Einlösungstermin (einschließlich), erfolgt im Fall der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung, vorbehaltlich § 4 Absatz (2), nur eine Anpassung des Bezugsverhältnisses des zu liefernden [Basiswerts] [Liefergegenstands]; eine Anpassung [des Caps] [des Startniveaus] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] erfolgt nicht.]
- f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf [den Basiswert] [einen Basiswert].

- (i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
 - (iv) Aktiensplit;
 - (v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
 - (vi) Ausschüttungen, die von der [jeweils] Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
 - (viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (ix) Gattungsänderung;
 - (x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xi) Verstaatlichung;
 - (xii) Übernahmeangebot sowie
 - (xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert [des Basiswerts] [eines Basiswerts] haben kann.
- g) Ist nach Ansicht der [jeweils] Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- h) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- i) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren:

[(1)]

[(2)] In Bezug auf Basiswerte, die aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere sind, wie beispielsweise Depositary Receipts ("DRs"), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere", sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Passt die [jeweils] Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf [den Basiswert] [den betreffenden Basiswert] den Basispreis oder die Anzahl der Aktienvertretenden Wertpapiere je Option, an und liegt der Stichtag (wie in Absatz f) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises am Bewertungstag, so wird vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz f) definiert) [das Bezugsverhältnis] [der Cap] [das Startniveau] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf [den Basiswert] [den betreffenden Basiswert] an der [jeweils] Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e)) [das Bezugsverhältnis] [der Cap] [das Startniveau] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] entsprechend den Regeln der [jeweils] Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf [den Basiswert] [den betreffenden Basiswert] an der [jeweils] Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Werden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses, wie in Absatz g) beschrieben, angepasst, ohne dass die [jeweils] Relevante Terminbörse Anpassungen vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf [den Basiswert] [den betreffenden Basiswert] an der [jeweils] Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden, ist der Emittent, wenn der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises am Bewertungstag fällt, berechtigt, aber nicht verpflichtet, [das Bezugsverhältnis] [der Cap] [das Startniveau] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] entsprechend nach billigem Ermessen mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) an anzupassen.
- d) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) bis c) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- e) Der Emittent kann von Absatz a) bis c) abweichende Anpassungsmaßnahmen ergreifen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen erscheint, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn ein Anpassungsereignis bezüglich einer unterliegenden Aktie (wie in Absatz g) definiert) vorliegt und der Emittent [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] keine Anpassungsmaßnahmen ergreift und die [jeweils] Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift oder ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz h) bleibt hiervon unberührt.
- f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der [jeweils] Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde. **[Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:** Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen Bewertungstag (einschließlich) und Einlösungstermin (einschließlich), erfolgt im Fall der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung, vorbehaltlich § 4 Absatz (2), nur eine Anpassung des Bezugsverhältnisses des zu liefernden [Basiswerts] [Liefergegenstands]; eine Anpassung [des Caps] [des Startniveaus] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] erfolgt nicht.]
- g) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf [den Basiswert] [einen Basiswert] oder

auf die [dem Basiswert] [einem Basiswert] zugrundeliegenden Aktien (die "unterliegenden Aktien"). Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff Aktien auch die unterliegenden Aktien.

- (i) Änderung der Bedingungen des Aktienvertretenden Wertpapiers durch den Emittenten des Aktienvertretenden Wertpapiers;
 - (ii) Einstellung der Börsennotierung [des Basiswerts] [eines Basiswerts] oder einer unterliegenden Aktie an der Heimatbörse;
 - (iii) Insolvenz des Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere;
 - (iv) Ende der Laufzeit der Aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung durch den Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere oder aus sonstigem Grund;
 - (v) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (vi) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (vii) Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien;
 - (viii) Aktiensplit;
 - (ix) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
 - (x) Ausschüttungen, die von der [jeweils] Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (xi) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft der Aktien oder aus einem sonstigen Grund;
 - (xii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (xiii) Gattungsänderung;
 - (xiv) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xv) Verstaatlichung;
 - (xvi) Übernahmeangebot sowie
 - (xvii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert [des Basiswerts] [eines Basiswerts] haben kann und aufgrund dessen (a) der Emittent [des Basiswerts] [eines Basiswerts] Anpassungen der Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt oder (b) die [jeweils] Relevante Terminbörse eine Anpassung der Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere an der [jeweils] Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- h) Werden oder wurden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses, wie in Absatz g) beschrieben, nach Ansicht des Emittenten aus welchen Gründen auch immer nicht sachgerecht angepasst und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb

von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

- i) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- j) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (außer ETFs):

[(1)]

[(2)] [In Bezug auf Basiswerte, die [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:]

- a) Maßgeblich für die Feststellung des [jeweiligen] Referenzpreises sind die Konzepte [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts], wie sie von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch die [jeweils] Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts], der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage [der Basiswert] [der betreffende Basiswert] berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte [der Basiswert] [der betreffende Basiswert] während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und [welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert] für die Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [das Bezugsverhältnis] [den Cap] [das Startniveau] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] gegebenenfalls entsprechend anpassen. [Die Ersetzung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekanntzumachen.] [Die Ersetzung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.] [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 7] [§ 8].]
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder [des Ersatzbasiswerts] so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit [des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert] des auf alter Grundlage errechneten betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der betreffende Basiswert oder der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt

und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises relevanten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekanntzumachen.] [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.] [Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 7] [§ 8].] Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des [betreffenden] Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 7] [§ 8].]
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung [des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts] [des betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts] aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- f) In Bezug auf indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.

- g) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Währungswechselkurse:

[(1)]

[(2)] [In Bezug auf Basiswerte, die Währungswechselkurse sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:]

- a) Sollte die Preiswährung und/oder die Handelswährung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] während der Laufzeit der Wertpapiere in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des betreffenden Landes oder Währungsraumes, in dem die betreffende Währung zum Zeitpunkt der Emission der Wertpapiere als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt ist, durch eine hierfür zuständige Behörde oder sonstige Institution durch eine andere Währung ersetzt werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [das Bezugsverhältnis] [den Cap] [das Startniveau] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des [betreffenden] Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich [gemäß [§ 7] [§ 8] bekanntzumachen.] [unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]
- b) Wird es dem Emittenten während der Laufzeit der Wertpapiere durch von ihm nicht zu vertretende Ereignisse unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert, einen marktgerechten Preis für [den Basiswert] [den betreffenden Basiswert] festzustellen oder von ihm zum Zwecke der Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere (Hedging/Absicherungsgeschäft) gehaltene Vermögenspositionen in der Preiswährung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] in die Handelswährung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] bzw. in die Einlösungswährung der Wertpapiere zu marktüblichen Konditionen zu konvertieren und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- c) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz a) oder über das Bestehen von Konvertibilitätsstörungen nach Absatz b) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

- d) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf ETFs:

[(1)]

[(2)] [In Bezug auf Basiswerte, die Exchange Traded Funds (ETFs) sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:]

- a) Im Falle eines außerordentlichen Fondseignisses (wie in Absatz b) definiert) ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen (die "außerordentliche Kündigung"). Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit der Zahlung des Kündigungsbetrags.
- b) Ein "außerordentliches Fondseignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:
- (i) die Einleitung oder Durchführung aufsichtsrechtlicher Maßnahmen in Bezug auf die Tätigkeit der [jeweils] Relevanten Referenzstelle oder der Fondsgesellschaft in Bezug auf das Vorliegen von unerlaubten Handlungen, der Verletzung einer gesetzlichen, regulatorischen Vorschrift oder Regel durch die zuständige Aufsichtsbehörde;
 - (ii) Verschmelzung, Übertragung, Zusammenlegung, Auflösung oder Beendigung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
 - (iii) Widerruf oder Beschränkung (gegenständlich, räumlich oder in sonstiger Weise) der Zulassung bzw. Vertriebszulassung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
 - (iv) das Erlöschen des Rechts der Fondsgesellschaft, das Sondervermögen oder (im Falle von Anteilklassen) einzelne Anteilklassen des Sondervermögens zu verwalten;
 - (v) die zeitweilige Aussetzung der Rücknahme von Anteilen am Sondervermögen durch die Fondsgesellschaft;
 - (vi) eine Änderung der auf das Sondervermögen anwendbaren Steuergesetze oder eine Änderung des steuerlichen Status des Sondervermögens gemäß § 5 Investmentsteuergesetz;
 - (vii) ein Ereignis, welches die Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] voraussichtlich während der Laufzeit der Wertpapiere unmöglich macht;
 - (viii) endgültige Einstellung der Börsennotierung des Sondervermögens;
 - (ix) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.
- c) Im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz d) definiert) wird der Emittent die Emissionsbedingungen mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) anpassen (die "Anpassungsmaßnahme"), wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Eine

derartige Anpassung kann sich insbesondere auf [das Bezugsverhältnis] [den Cap] [das Startniveau] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] beziehen. Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. Die beschriebenen Anpassungsmaßnahmen werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

- d) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:
- (i) Zusammenlegung des Sondervermögens;
 - (ii) Änderung der Währung in der die Anteile des Sondervermögens berechnet werden;
 - (iii) die Anzahl der Anteile des Sondervermögens wird verändert, ohne dass damit entsprechende Mittelzuflüsse oder Mittelabflüsse in bzw. aus dem Sondervermögen verbunden sind (bspw. Split oder Zusammenlegung);
 - (iv) Ausschüttungen, die von der Fondsgesellschaft als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (v) endgültige Einstellung der Börsennotierung des Sondervermögens, beispielsweise aufgrund einer Verschmelzung;
 - (vi) Verstaatlichung;
 - (vii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert [des Basiswerts] [eines Basiswerts] haben kann;
 - (viii) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.
- e) "Stichtag" ist der erste Fondsbewertungstag, an dem der Anteilswert des Sondervermögens unter Berücksichtigung des Anpassungsereignisses von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle festgestellt wird. **[Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:** Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen Bewertungstag (einschließlich) und Einlösungstermin (einschließlich), erfolgt im Fall der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung, vorbehaltlich § 4 Absatz (2), nur eine Anpassung des Bezugsverhältnisses des zu liefernden [Basiswerts] [Liefergegenstands]; eine Anpassung [des Caps] [des Startniveaus] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] erfolgt nicht.]
- f) Ist nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

- g) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle:

[(1)]

[(2)] [In Bezug auf Basiswerte, die Edelmetalle sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:]

- a) Maßgeblich für die Feststellung des [jeweiligen] Referenzpreises sind die Konzepte [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts], wie sie von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch die [jeweils] Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts], der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte [der Basiswert] [der betreffende Basiswert] während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [das Bezugsverhältnis] [den Cap] [das Startniveau] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] gegebenenfalls entsprechend anpassen. [Die Ersetzung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekanntzumachen.] [Die Ersetzung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.] [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 7] [§ 8].]
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts [oder die Vergleichbarkeit [des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert] [des auf alter Grundlage errechneten betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der betreffende Basiswert oder der Ersatzbasiswert] während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises relevanten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder [des Ersatzbasiswerts] Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß

[§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekanntzumachen.] [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.] [Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 7] [§ 8].] Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des [betreffenden] Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 7] [§ 8].]
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des [betreffenden] [Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- f) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- g) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Referenzsätze bzw. Zinssätze:

[(1)]

[(2)] [In Bezug auf Basiswerte, die Zinssätze/Referenzsätze sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:]

- a) Maßgeblich für die Feststellung des [jeweiligen] Referenzpreises sind die Konzepte [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts], wie sie von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch die [jeweils] Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts], der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte [der Basiswert] [der betreffende Basiswert] während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [das Bezugsverhältnis] [den Cap] [das Startniveau] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] gegebenenfalls entsprechend anpassen. [Die Ersetzung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekanntzumachen.] [Die Ersetzung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.] [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 7] [§ 8].]
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit [des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts] nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert [des auf alter Grundlage errechneten betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts] nicht mehr gegeben ist, oder wenn der betreffende Basiswert oder der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises relevanten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. [Die Entscheidung

des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekanntzumachen.] [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.] [Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 7] [§ 8].] Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des [betreffenden] Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 7] [§ 8].]
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des [betreffenden] [Basiswerts oder Ersatzbasiswerts] aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- f) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- g) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Basiswerte, deren Referenzpreise auf einer Publikationsseite einer Publikationsstelle veröffentlicht werden:]

[(1)]

- [(2)] a) Maßgeblich für die Feststellung des [jeweiligen] Referenzpreises ist die Veröffentlichung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch die [jeweils] Relevante Referenzstelle.

- b) Sollte [der Basiswert] [der betreffende Basiswert] während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [das Bezugsverhältnis] [den Cap] [das

Startniveau] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] gegebenenfalls entsprechend anpassen. [Die Ersetzung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekanntzumachen.] [Die Ersetzung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.] [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 7] [§ 8].]

- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass [das maßgebliche Konzept und/oder die Ermittlung oder die Grundlage [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit [des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert] [des auf alter Grundlage errechneten betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der betreffende Basiswert oder der Ersatzbasiswert] während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekanntzumachen.] [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.] [Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 7] [§ 8].] Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.
- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) [oder über die erhebliche Änderung des Konzeptes und die Ermittlung des [betreffenden] Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten] sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 7] [§ 8].]
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des [betreffenden] [Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Ermittlung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die

Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.]

[e)]

[f)] Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[f)]

[g)] Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Schuldverschreibungen:

[(1)]

[(2)] [In Bezug auf Basiswerte, die Schuldverschreibungen sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:]

- a) Maßgeblich für die Feststellung des [jeweiligen] Referenzpreises sind die Konzepte [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts], wie sie von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch die [jeweils] Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts], der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte [der Basiswert] [der betreffende Basiswert] während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [das Bezugsverhältnis] [den Cap] [das Startniveau] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] gegebenenfalls entsprechend anpassen. [Die Ersetzung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekanntzumachen.] [Die Ersetzung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.] [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 7] [§ 8].]

- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit [des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert] [des auf alter Grundlage errechneten betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der betreffende Basiswert oder der Ersatzbasiswert] während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises relevanten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekanntzumachen.] [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.] [Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 7] [§ 8].] Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.
- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des [betreffenden] Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 7] [§ 8].]
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des [betreffenden] [Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines

Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

- f) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- g) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Sofern Anpassungsregelungen für den Basiswert bzw. die Basiswerte nicht einschlägig sind:
Nicht anwendbar.]

[§ 7

Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

- (1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an die Hinterlegungsstelle die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen **[Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:** bzw. den zur Erfüllung der Lieferverpflichtungen aus den Wertpapieren zu liefernden Liefergegenstand zu liefern], ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
- a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, [die Sammelurkunde][das Zentralregisterwertpapier] und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste [Sammelurkunden][Zentralregisterwertpapiere] oder Emissionsbedingungen werden bei der Hinterlegungsstelle [hinterlegt][registriert].
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 7 erneut.]

[§ 7] [§ 8] Bekanntmachungen

- [(1)] Alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung [in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG] [in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Börse] **[alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen: •]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Wertpapierinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Basiswerte, deren Referenzpreise auf einer Publikationsseite einer Publikationsstelle veröffentlicht werden:]

- (2) Wenn der [entsprechende] Basiswert nicht mehr regelmäßig auf der Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Seite der Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der [entsprechende] Basiswert regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen [und gemäß Absatz (1) veröffentlichen] [auf der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de veröffentlichen].]

[§ 8] [§ 9] Emission weiterer Wertpapiere/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und [ihre Gesamtstückzahl] [ihren Gesamtnennbetrag] erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Wertpapiere wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 9] [§ 10] Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemacht.

[§ 10] [§ 11]

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Wertpapierinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 11] [§ 12]

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Wertpapiere erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an [der entsprechenden Sammelurkunde] [dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier] auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [•] bei der Hinterlegungsstelle.]

[2. Emissionsbedingungen für Discount-Zertifikate bezogen auf Aktien (Einlösungsart Zahlung):]

**[Emissionsbedingungen
für die Discount-Zertifikate
bezogen auf Aktien
(Einlösungsart Zahlung)**

- WKN • -

- ISIN • -

§ 1

Begebung/Verpflichtung aus den Zertifikaten

- (1) a) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist verpflichtet, gegenüber dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Discount-Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Discount-Zertifikate" oder die "Wertpapiere"¹) die Einlösung der Wertpapiere am • (der "Einlösungstermin") durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Wertpapier vorzunehmen.

- b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

"Emissionswährung":	•
"Höchstbetrag":	•
"Basiswert":	•
"ISIN":	•
"Währung Basiswert":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Relevante Terminbörse":	•
"Referenzpreis":	•
"Cap":	•
"Bezugsverhältnis":	•

- (2) a) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Cap entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Höchstbetrag.
- b) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Cap unterschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts multiplizierten, am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Wertpapiere, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden:]

- (1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt ist. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben.

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung für einen Basisprospekt veröffentlicht.

- (2) Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Wertpapier.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]]

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden:]

- (1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle") registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapersammelbestand.
- (2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]]
- (3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.
- (4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person

führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß § • benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich

ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 3

Einlösungstermin/Bewertungstag

- (1) Die Laufzeit der Wertpapiere endet, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz g), am • (der "Einlösungstermin"). Sofern dieser Tag kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert) ist, ist Einlösungstermin der nächstfolgende Bankarbeitstag.
- (2) "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (3) Die Feststellung des Referenzpreises erfolgt, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz g), am • (der "Bewertungstag"). Sofern dieser Tag kein Börsentag (wie in Absatz (4) definiert) ist, ist Bewertungstag der nächstfolgende Börsentag.
- (4) "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise für den Handel geöffnet ist.

§ 4

Einlösungsart Zahlung

Der Emittent wird die Zahlung des Einlösungsbetrags an die Wertpapierinhaber am Einlösungstermin über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, leisten. Alle etwaigen im Zusammenhang mit dieser Zahlung anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 5

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.
- (2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

§ 6

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

- a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag (wie in Absatz e) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz c) mit Wirkung vom

Stichtag (einschließlich) an das Bezugsverhältnis und der Cap des Basiswerts entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").

- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d)) das Bezugsverhältnis und der Cap des Basiswerts entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.
- e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
- f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.
 - (i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
 - (iv) Aktiensplit;
 - (v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
 - (vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
 - (viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (ix) Gattungsänderung;
 - (x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xi) Verstaatlichung;
 - (xii) Übernahmeangebot sowie
 - (xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann.
- g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in

der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

- h) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- i) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

[§ 7

Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

- (1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an die Hinterlegungsstelle die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
 - a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, [die Sammelurkunde][das Zentralregisterwertpapier] und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste [Sammelurkunden][Zentralregisterwertpapiere] oder Emissionsbedingungen werden bei der Hinterlegungsstelle [hinterlegt][registriert].
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 7 erneut.]

[§ 7] [§ 8] **Bekanntmachungen**

Alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung [in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG] [in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Börse] **[alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen: •]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Wertpapierinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 8] [§ 9] **Emission weiterer Wertpapiere/Rückkauf**

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Wertpapiere wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 9] [§ 10] **Berichtigungen, Ergänzungen**

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen

zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemacht.

[§ 10] [§ 11]

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Wertpapierinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 11] [§ 12]

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Wertpapiere erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an [der entsprechenden Sammelurkunde] [dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier] auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [•] bei der Hinterlegungsstelle.]

[3. Emissionsbedingungen für Discount-Zertifikate bezogen auf Aktien (Einlösungsart Zahlung oder Lieferung):]

**[Emissionsbedingungen
für die Discount-Zertifikate
bezogen auf Aktien
(Einlösungsart Zahlung oder Lieferung)
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Verpflichtung aus den Zertifikaten**

- (1) a) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist verpflichtet, gegenüber dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Discount-Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Discount-Zertifikate" oder die "Wertpapiere"¹) die Einlösung der Wertpapiere am • (der "Einlösungstermin") durch Zahlung des Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") gemäß Absatz (2) bzw. durch Lieferung der Anzahl des Liefergegenstands gemäß Absatz (2) je Wertpapier vorzunehmen.

- b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

"Emissionswährung":	•
"Höchstbetrag":	•
"Basiswert":	•
"ISIN":	•
"Währung Basiswert":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Relevante Terminbörse":	•
"Referenzpreis":	•
"Cap":	•
"Bezugsverhältnis":	•
"Liefergegenstand":	Basiswert

- (2) a) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Cap entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Höchstbetrag.
- b) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Cap unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Übertragung von einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des Basiswerts je Wertpapier. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des zu liefernden Basiswerts, wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Spitzenbetrag") kaufmännisch gerundet wird. [Hält der Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, erfolgt keine Zusammenlegung der Bruchteile in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des Liefergegenstands geliefert würde.]

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung für einen Basisprospekt veröffentlicht.

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Wertpapiere, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden:]

- (1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt ist. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben.
- (2) Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Wertpapier.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]]

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden:]

- (1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle") registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.
- (2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]]
- (3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

- (4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverbindlichkeiten") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverbindlichkeiten und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverbindlichkeiten oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverbindlichkeiten in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverbindlichkeiten die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß § • benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 3 Einlösungstermin/Bewertungstag

- (1) Die Laufzeit der Wertpapiere endet, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz g), am • (der "Einlösungstermin"). Sofern dieser Tag kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert) ist, ist Einlösungstermin der nächstfolgende Bankarbeitstag.
- (2) "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (3) Die Feststellung des Referenzpreises erfolgt, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz g), am • (der "Bewertungstag"). Sofern dieser Tag kein Börsentag (wie in Absatz (4) definiert) ist, ist Bewertungstag der nächstfolgende Börsentag.
- (4) "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise für den Handel geöffnet ist.

§ 4 Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

- (1) Der Emittent wird die Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. etwaiger Spitzenbeträge an die Wertpapierinhaber am Einlösungstermin über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, leisten. Alle etwaigen im Zusammenhang mit diesen Zahlungen anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.
- (2) Der Emittent wird im Fall der Einlösung durch Lieferung den zu liefernden Basiswert in der am Einlösungstermin börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung der Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zur Verfügung stellen. Die Lieferung effektiver Stücke des Basiswerts ist ausgeschlossen. Der Emittent wird durch Leistung der Lieferung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Lieferpflicht befreit. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Lieferung des Basiswerts anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Sofern nach der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag ein Dividendenbeschluss gefasst wird, steht die Dividende den Wertpapierinhabern zu. Sofern ein Bezugsrecht gewährt wird und der erste Handelstag des Bezugsrechts auf einen Tag fällt, der nach dem Bewertungstag liegt, wird der zu liefernde Basiswert zusammen mit dem zum Bezug berechtigenden Ausweis geliefert.
[Unmöglichkeitsklausel: Sollte die Lieferung [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands], aus welchen Gründen auch immer für den Emittenten rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden sein, so hat der Emittent das Recht, nach billigem Ermessen anstatt der Lieferung [des [maßgeblichen]

Basiswerts] [des Liefergegenstands] einen Ausgleichsbetrag zu zahlen, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten [Referenzpreis] **[Alternativen Kurs einfügen: •]** entspricht.] **[Steuerklausel:** Falls der Emittent oder der Wertpapierinhaber infolge einer Änderung oder Ergänzung der steuerrechtlichen Regelungen verpflichtet sein sollte Steuern zu leisten, die ausschließlich im Zusammenhang mit der Lieferung [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands] anfallen, ist der Emittent berechtigt aber nicht verpflichtet, anstatt der Lieferung [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands] einen Ausgleichsbetrag zu zahlen der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten [Referenzpreis] **[Alternativen Kurs einfügen: •]** entspricht.] **[Bei Anwendung der Unmöglichkeitsklausel bzw. Steuerklausel:** Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung des Ausgleichsbetrags an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.]

§ 5

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.
- (2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

§ 6

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

- a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag (wie in Absatz e) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz c) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) an das Bezugsverhältnis und der Cap des Basiswerts entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme).
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d)) das Bezugsverhältnis und der Cap des Basiswerts entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des

Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.

- e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde. Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen Bewertungstag (einschließlich) und Einlösungstermin (einschließlich), erfolgt im Fall der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung, vorbehaltlich § 4 Absatz (2), nur eine Anpassung des Bezugsverhältnisses des zu liefernden Basiswerts; eine Anpassung des Caps des Basiswerts erfolgt nicht.
- f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.
 - (i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
 - (iv) Aktiensplit;
 - (v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
 - (vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
 - (viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (ix) Gattungsänderung;
 - (x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xi) Verstaatlichung;
 - (xii) Übernahmeangebot sowie
 - (xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann.
- g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

- h) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- i) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

[§ 7

Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

- (1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an die Hinterlegungsstelle die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen bzw. den zur Erfüllung der Lieferverpflichtungen aus den Wertpapieren zu liefernden Liefergegenstand zu liefern, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
 - a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

- b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, [die Sammelurkunde][das Zentralregisterwertpapier] und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste [Sammelurkunden][Zentralregisterwertpapiere] oder Emissionsbedingungen werden bei der Hinterlegungsstelle [hinterlegt][registriert].
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 7 erneut.]

[§ 7] [§ 8] **Bekanntmachungen**

Alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung [in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG] [in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Börse] **[alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen: •]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Wertpapierinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 8] [§ 9] **Emission weiterer Wertpapiere/Rückkauf**

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Wertpapiere wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 9] [§ 10] **Berichtigungen, Ergänzungen**

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemacht.

[§ 10] [§ 11] **Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

- (1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Wertpapierinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlicb.

[§ 11] [§ 12]

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Wertpapiere erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an [der entsprechenden Sammelurkunde] [dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier] auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [•] bei der Hinterlegungsstelle.]

[4. Emissionsbedingungen für Discount-Zertifikate bezogen auf Aktien (Einlösungsart Zahlung oder Lieferung, mit Währungsumrechnung):]

**[Emissionsbedingungen
für die Discount-Zertifikate
bezogen auf Aktien
(Einlösungsart Zahlung oder Lieferung)
mit Währungsumrechnung
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Verpflichtung aus den Zertifikaten**

- (1) a) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist verpflichtet, gegenüber dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Discount-Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Discount-Zertifikate" oder die "Wertpapiere"¹) die Einlösung der Wertpapiere am • (der "Einlösungstermin") durch Zahlung des Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") gemäß Absatz (2) bzw. durch Lieferung der Anzahl des Liefergegenstands gemäß Absatz (2) je Wertpapier vorzunehmen.
- b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

"Emissionswährung":	•
"Höchstbetrag":	•
"Basiswert":	•
"ISIN":	•
"Währung Basiswert":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Relevante Terminbörse":	•
"Referenzpreis":	•
"Cap":	•
"Bezugsverhältnis":	•
"Liefergegenstand":	Basiswert

- (2) a) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Cap entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem gemäß § 4 Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechneten Höchstbetrag.
- b) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Cap unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Übertragung von einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des Basiswerts je Wertpapier. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem gemäß § 4 Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechneten am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des zu liefernden Basiswerts, wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Spitzenbetrag") kaufmännisch gerundet

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung für einen Basisprospekt veröffentlicht.

wird. [Hält der Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, erfolgt keine Zusammenlegung der Bruchteile in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des Liefergegenstands geliefert würde.]

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Wertpapiere, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden:]

- (1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt ist. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben.
- (2) Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Wertpapier.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]]

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden:]

- (1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle") registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.
- (2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]]
- (3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der

Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

- (4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverbindlichkeiten") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverbindlichkeiten und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverbindlichkeiten in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird

nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß § • benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 3

Einlösungstermin/Bewertungstag

- (1) Die Laufzeit der Wertpapiere endet, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz g), am • (der "Einlösungstermin"). Sofern dieser Tag kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert) ist, ist Einlösungstermin der nächstfolgende Bankarbeitstag.
- (2) "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (3) Die Feststellung des Referenzpreises erfolgt, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz g), am • (der "Bewertungstag"). Sofern dieser Tag kein Börsentag (wie in Absatz (4) definiert) ist, ist Bewertungstag der nächstfolgende Börsentag.
- (4) "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise für den Handel geöffnet ist.

§ 4

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung/Währungsumrechnung

- (1) Der Emittent wird die Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. etwaiger Spitzenbeträge an die Wertpapierinhaber am Einlösungstermin über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, leisten. Alle etwaigen im Zusammenhang mit diesen Zahlungen anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.
- (2) Der Emittent wird im Fall der Einlösung durch Lieferung den zu liefernden Basiswert in der am Einlösungstermin börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung der Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zur Verfügung stellen. Die Lieferung effektiver Stücke des Basiswerts ist ausgeschlossen. Der Emittent wird durch Leistung der Lieferung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Lieferpflicht befreit. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Lieferung des Basiswerts anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Sofern nach der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag ein Dividendenbeschluss gefasst wird, steht die Dividende den Wertpapierinhabern zu. Sofern ein Bezugsrecht gewährt wird und der erste Handelstag des Bezugsrechts auf einen Tag fällt, der nach dem Bewertungstag liegt, wird der zu liefernde Basiswert zusammen mit dem zum Bezug berechtigenden Ausweis geliefert.
[Unmöglichkeitsklausel: Sollte die Lieferung [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des

Liefergegenstands], aus welchen Gründen auch immer für den Emittenten rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden sein, so hat der Emittent das Recht, nach billigem Ermessen anstatt der Lieferung [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands] einen Ausgleichsbetrag zu zahlen, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten [Referenzpreis] **[Alternativen Kurs einfügen: •]** entspricht.] **[Steuerklausel:** Falls der Emittent oder der Wertpapierinhaber infolge einer Änderung oder Ergänzung der steuerrechtlichen Regelungen verpflichtet sein sollte Steuern zu leisten, die ausschließlich im Zusammenhang mit der Lieferung [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands] anfallen, ist der Emittent berechtigt aber nicht verpflichtet, anstatt der Lieferung [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands] einen Ausgleichsbetrag zu zahlen der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten [Referenzpreis] **[Alternativen Kurs einfügen:•]** entspricht.] **[Bei Anwendung der Unmöglichkeitsklausel bzw. Steuerklausel und Währungsumrechnung:** Der Ausgleichsbetrag wird gemäß § 4 Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnet.] **[Bei Anwendung der Unmöglichkeitsklausel bzw. Steuerklausel:** Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung des Ausgleichsbetrags an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.]

- (3) a) **[Währung des Basiswerts/der Basiswerte ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:**
 Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgersite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag.]

[Währung des Basiswerts/der Basiswerte ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgersite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis am

Bewertungstag nach [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (4) definiert).]

[Währung des Basiswerts/der Basiswerte = EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

Ein in EUR ausgedrückter fälliger Betrag (der "EUR-Betrag") wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des EUR-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des EUR-Betrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgersite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der Bewertungstag der, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (4) definiert).]

- b) Wenn [der Umrechnungskurs] [der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht [wird] [werden], wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] regelmäßig veröffentlicht [wird] [werden], bestimmen.
- c) [Wird] [Werden] der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, [ist] [sind] für die Feststellung des [Umrechnungskurses] [EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses] [der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs] [die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse] (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der [jeweilige] "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.

§ 5

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.
- (2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für

den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

§ 6

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

- a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag (wie in Absatz e) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz c) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) an das Bezugsverhältnis und der Cap des Basiswerts entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d)) das Bezugsverhältnis und der Cap des Basiswerts entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.
- e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde. Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen Bewertungstag (einschließlich) und Einlösungstermin (einschließlich), erfolgt im Fall der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung, vorbehaltlich § 4 Absatz (2), nur eine Anpassung des zu liefernden Basiswerts; eine Anpassung des Caps des Basiswerts erfolgt nicht.
- f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.
 - (i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
 - (iv) Aktiensplit;
 - (v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
 - (vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;

- (viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (ix) Gattungsänderung;
 - (x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xi) Verstaatlichung;
 - (xii) Übernahmeangebot sowie
 - (xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann.
- g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- h) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- i) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

[§ 7

Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

- (1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
- a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

- b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an die Hinterlegungsstelle die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen bzw. den zur Erfüllung der Lieferverpflichtungen aus den Wertpapieren zu liefernden Liefergegenstand zu liefern, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
- a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, [die Sammelurkunde][das Zentralregisterwertpapier] und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste [Sammelurkunden][Zentralregisterwertpapiere] oder Emissionsbedingungen werden bei der Hinterlegungsstelle [hinterlegt][registriert].
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 7 erneut.]

[§ 7] [§ 8] Bekanntmachungen

Alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung [in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG] [in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Börse] **[alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen: •]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Wertpapierinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 8] [§ 9]

Emission weiterer Wertpapiere/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Wertpapiere wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 9] [§ 10]

Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemacht.

[§ 10] [§ 11]

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Wertpapierinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 11] [§ 12]

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Wertpapiere erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an [der entsprechenden Sammelurkunde] [dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier] auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [•] bei der Hinterlegungsstelle.]

[5. Emissionsbedingungen für Discount-Zertifikate bezogen auf Indizes (Einlösungsart Zahlung):]

**[Emissionsbedingungen
für die Discount-Zertifikate
bezogen auf Indizes
(Einlösungsart Zahlung)
- WKN • -
- ISIN • -**

§ 1

Begebung/Verpflichtung aus den Zertifikaten

- (1) a) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist verpflichtet, gegenüber dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Discount-Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Discount-Zertifikate" oder die "Wertpapiere"¹) die Einlösung der Wertpapiere am • (der "Einlösungstermin") durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Wertpapier vorzunehmen.
- b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

"Emissionswährung":	•
"Höchstbetrag":	•
"Basiswert":	•
"ISIN":	•
"Währung Basiswert":	• [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)]
"Relevante Referenz- stelle":	•
"Relevante Termin- börse":	•
"Referenzpreis":	• [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)]
"Cap":	•
"Bezugsverhältnis":	•

- (2) a) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Cap entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Höchstbetrag.
- b) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Cap unterschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts multiplizierten, am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Wertpapiere, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden:

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung für einen Basisprospekt veröffentlicht.

- (1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt ist. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben.
- (2) Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Wertpapier.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]]

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden:]

- (1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle") registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.
- (2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]
- (3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.
- (4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines

ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß § • benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren

Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 3

Einlösungstermin/Bewertungstag

- (1) Die Laufzeit der Wertpapiere endet, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz c) und e), am • (der "Einlösungstermin"). Sofern dieser Tag kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert) ist, ist Einlösungstermin der nächstfolgende Bankarbeitstag.
- (2) "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (3) Die Feststellung des Referenzpreises erfolgt, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz c) und e), am • (der "Bewertungstag"). Sofern dieser Tag kein Börsentag (wie in Absatz (4) definiert) ist, ist Bewertungstag der nächstfolgende Börsentag.
- (4) "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des Basiswerts feststellt.

§ 4

Einlösungsart Zahlung

Der Emittent wird die Zahlung des Einlösungsbetrags an die Wertpapierinhaber am Einlösungstermin über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, leisten. Alle etwaigen im Zusammenhang mit dieser Zahlung anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 5

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.
- (2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, wird der Emittent den Referenzpreis des Basiswerts nach Maßgabe der Bestimmungen des § 6 ermitteln.

§ 6

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Cap des Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 7] [§ 8].
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen. Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 7] [§ 8]. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.
- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den

Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 7] [§ 8].

- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- f) In Bezug auf indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.
- g) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

[§ 7

Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

- (1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an die Hinterlegungsstelle die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen

aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

- c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
- a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, [die Sammelurkunde][das Zentralregisterwertpapier] und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste [Sammelurkunden][Zentralregisterwertpapiere] oder Emissionsbedingungen werden bei der Hinterlegungsstelle [hinterlegt][registriert].
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 7 erneut.]

[§ 7] [§ 8] Bekanntmachungen

Alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung [in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG] [in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Börse] **[alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen: •]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Wertpapierinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 8] [§ 9] Emission weiterer Wertpapiere/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl

erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.

- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Wertpapiere wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 9] [§ 10]

Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemacht.

[§ 10] [§ 11]

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Wertpapierinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließliche.

[§ 11] [§ 12]

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Wertpapiere erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an [der entsprechenden Sammelurkunde] [dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier] auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [•] bei der Hinterlegungsstelle.]

[6. Emissionsbedingungen für Discount-Zertifikate bezogen auf Indizes (Einlösungsart Zahlung, mit Währungsumrechnung):]

**[Emissionsbedingungen
für die Discount-Zertifikate
bezogen auf Indizes
(Einlösungsart Zahlung)
mit Währungsumrechnung
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Verpflichtung aus den Zertifikaten**

- (1) a) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist verpflichtet, gegenüber dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Discount-Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Discount-Zertifikate" oder die "Wertpapiere"¹) die Einlösung der Wertpapiere am • (der "Einlösungstermin") durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Wertpapier vorzunehmen.
- b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

"Emissionswährung":	•
"Höchstbetrag":	•
"Basiswert":	•
"ISIN":	•
"Währung Basiswert":	• [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)]
"Relevante Referenz- stelle":	•
"Relevante Termin- börse":	•
"Referenzpreis":	• [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)]
"Cap":	•
"Bezugsverhältnis":	•

- (2) a) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Cap entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem gemäß § 4 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten Höchstbetrag.
- b) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Cap unterschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem gemäß § 4 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten und mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts multiplizierten, am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

**§ 2
Verbriefung und Lieferung der Wertpapiere, Garantie, Gläubigerbeteiligung**

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung für einen Basisprospekt veröffentlicht.

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden:]

- (1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt ist. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben.
- (2) Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Wertpapier.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]]

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden:]

- (1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle") registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.
- (2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]]
- (3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.
- (4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder

Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverbindlichkeiten") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverbindlichkeiten und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverbindlichkeiten oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverbindlichkeiten in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverbindlichkeiten die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß § • benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere

gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 3

Einlösungstermin/Bewertungstag

- (1) Die Laufzeit der Wertpapiere endet, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz c) und e), am • (der "Einlösungstermin"). Sofern dieser Tag kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert) ist, ist Einlösungstermin der nächstfolgende Bankarbeitstag.
- (2) "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (3) Die Feststellung des Referenzpreises erfolgt, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz c) und e), am • (der "Bewertungstag"). Sofern dieser Tag kein Börsentag (wie in Absatz (4) definiert) ist, ist Bewertungstag der nächstfolgende Börsentag.
- (4) "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des Basiswerts feststellt.

§ 4

Einlösungsart Zahlung/Währungsumrechnung

- (1) Der Emittent wird die Zahlung des Einlösungsbetrags an die Wertpapierinhaber am Einlösungstermin über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, leisten. Alle etwaigen im Zusammenhang mit dieser Zahlung anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.
- (2) a) **[Währung des Basiswerts/der Basiswerte ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:**
Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag.]

[Währung des Basiswerts/der Basiswerte ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (4) definiert).]

[Währung des Basiswerts/der Basiswerte = EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

Ein in EUR ausgedrückter fälliger Betrag (der "EUR-Betrag") wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des EUR-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des EUR-Betrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (4) definiert).]

- b) Wenn [der Umrechnungskurs] [der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht [wird] [werden], wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] regelmäßig veröffentlicht [wird] [werden], bestimmen.
- c) [Wird] [Werden] der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, [ist] [sind] für die Feststellung des [Umrechnungskurses] [EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses] [der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs] [die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse] (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der [jeweilige] "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem

Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

- d) Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.

§ 5

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.
- (2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, wird der Emittent den Referenzpreis des Basiswerts nach Maßgabe der Bestimmungen des § 6 ermitteln.

§ 6

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Cap des Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 7] [§ 8].
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten

Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen. Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 7] [§ 8]. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 7] [§ 8].
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- f) In Bezug auf indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.

- g) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

[§ 7

Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

- (1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an die Hinterlegungsstelle die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
 - a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

- b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, [die Sammelurkunde][das Zentralregisterwertpapier] und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste [Sammelurkunden][Zentralregisterwertpapiere] oder Emissionsbedingungen werden bei der Hinterlegungsstelle [hinterlegt][registriert].
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 7 erneut.]

[§ 7] [§ 8] **Bekanntmachungen**

Alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung [in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG] [in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Börse] **[alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen: •]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Wertpapierinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 8] [§ 9] **Emission weiterer Wertpapiere/Rückkauf**

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Wertpapiere wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 9] [§ 10] **Berichtigungen, Ergänzungen**

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemacht.

[§ 10] [§ 11] **Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

- (1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Wertpapierinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlicb.

[§ 11] [§ 12]

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Wertpapiere erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an [der entsprechenden Sammelurkunde] [dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier] auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [•] bei der Hinterlegungsstelle.]

[7. Emissionsbedingungen für Anleihen bzw. Reverse-Anleihen:]

[Emissionsbedingungen
für die **[Marketingnamen einfügen: •]**
[Anleihe] [Reverse-Anleihe] [Protect-Anleihe] [Protect-Anleihe Pro] [Reverse Protect-Anleihe]
[Reverse Protect-Anleihe Pro] [Worst-of]
bezogen auf **[Aktien][aktienähnliche oder aktienvertretende**
Wertpapiere][Indizes][indexähnliche oder indexvertretende
Basiswerte][Zinssätze/Referenzsätze][Währungswechselkurse][Edelmetalle][Schuldverschreib
ungen]
[(Rückzahlungsart Zahlung)]
[(Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung)]
[(Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung, Zinstermin am Rückzahlungstermin)]
[(Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung, mehrere Zinstermine)]
[(Rückzahlungsart Zahlung, Zinstermin am Rückzahlungstermin)]
[(Rückzahlungsart Zahlung, mehrere Zinstermine)]
[mit Währungsabsicherung (Quanto)]
- WKN • -
- ISIN • -

§ 1

**Verbriefung und Lieferung der Anleihe/Form und Nennbetrag
Garantie, Gläubigerbeteiligung**

- (1) Die Anleihe (die "Anleihe" bzw. die "Teilschuldverschreibungen" oder die "Wertpapiere"¹) der HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je • (die "Emissionswährung") • (der "Nennbetrag").

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden:]

- (2) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der **[Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle")]** **[Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen: •]** hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Wertpapiere **[oder Zinsscheine]** kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Effektive Wertpapiere **[oder effektive Zinsscheine]** werden nicht ausgegeben. Den Inhabern von Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber") stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist eine Teilschuldverschreibung im Nennbetrag von •.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]]

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden:]

- (2) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle") registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammelertragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in

¹ Der Gesamtnennbetrag der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf den angebotenen Gesamtnennbetrag (das "Angebotsvolumen") begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung für einen Basisprospekt veröffentlicht.

Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand. Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § 10 genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § 10 bekannten gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]

- (3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.
- (4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die

Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß § • benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 2

Zinsen

[Anwendbar, wenn die Wertpapiere während der Laufzeit nicht verzinst werden (Null-Kupon-Anleihe):

Zinszahlungen und andere periodische Ausschüttungen werden auf die Wertpapiere nicht geleistet.]

[Anwendbar, wenn die Wertpapiere während der Laufzeit mit einem p.a.-Zinssatz verzinst werden:

- (1) **[Anwendbar bei einem Zinstermin:** Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § • Absatz •)], **[Express-Element: ([und] vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)]** vom [• (der "Erste Valutierungstag")] [• (der "Zinslaufbeginn")] an mit • % p.a. (der "Zinssatz") bezogen auf den Nennbetrag je Wertpapier und den Zeitraum vom [Ersten Valutierungstag] [Zinslaufbeginn] (einschließlich) bis zum Rückzahlungstermin (wie in § 3 Absatz (5) definiert) (ausschließlich) (die "Zinsperiode") verzinst. Die [gemäß § • Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechneten] Zinsen werden[, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § • Absatz •)], **[Express-Element: ([und] vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)]** am Rückzahlungstermin zur Zahlung fällig. Der Zinslauf der

Wertpapiere endet[, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § • Absatz •)], **[Express-Element: ([und] vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)]** mit Ablauf des dem Rückzahlungstermin vorausgehenden Tags (und zwar auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird) **[Express-Element: , spätestens jedoch mit Ablauf des dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin ⁽¹⁾ (wie in § • Absatz (•) definiert) vorausgehenden Tags].]**

[Anwendbar bei mehreren Zinstermen: Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § • Absatz •)], **[Express-Element: ([und] vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)]** vom [• (der "Erste Valutierungstag")] [• (der "Zinslaufbeginn")] (einschließlich) an mit • % p.a. (der "Zinssatz") bezogen auf den Nennbetrag je Wertpapier und je Zinsperiode (wie nachfolgend definiert) verzinst. Die [gemäß § • Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechneten] Zinsen werden[, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § • Absatz •)], **[Express-Element: ([und] vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)]** [vierteljährlich] [halbjährlich] [jährlich] **[Abweichenden Zahlungsintervall einfügen: •]** nachträglich am • [eines jeden Jahres] [der Monate •] (jeweils ein "Zinstermin") zahlbar[, erstmals am • (der "Erste Zinstermin")]. Der Zeitraum zwischen dem [Ersten Valutierungstag] [Zinslaufbeginn] (einschließlich) und dem letzten Tag (einschließlich) vor dem ersten Zinstermin sowie der jeweilige Zeitraum zwischen dem ersten Zinstermin bzw. den darauffolgenden Zinstermen (einschließlich) und den letzten Tagen (einschließlich) vor den jeweils nächsten Zinstermen werden "Zinsperiode" genannt. [Die erste Zinsperiode beginnt am • (einschließlich) und endet am • (ausschließlich). Letzter Zinstermin ist der • für die Zinsperiode vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich).] Der Zinslauf der Wertpapiere endet **[Express-Element: (vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)]** mit Ablauf des dem Rückzahlungstermin vorausgehenden Tags (und zwar auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird) **[Express-Element: , spätestens jedoch mit Ablauf des dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin ⁽¹⁾ (wie in § • Absatz (•) definiert) vorausgehenden Tags].]**

[Anwendbar, wenn "actual/actual" als Zinsberechnungsmethode Anwendung findet:

- (2) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf der Basis der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366) nach näherer Maßgabe der Bestimmungen der ICMA-Rule 251 (actual/actual).]

[Anwendbar, wenn "30E/360" als Zinsberechnungsmethode Anwendung findet:

- (2) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit zwölf Monaten zu jeweils 30 Tagen (30E/360, Eurobond-Basis). Die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum wird durch 360 dividiert, mit der Maßgabe, dass (i) im Falle, dass der erste Tag eines Zinsberechnungszeitraums auf den 31. Tag eines Monats fällt, dieser Monat als ein auf 30 Tage gekürzter Monat berücksichtigt wird und (ii) im Falle, dass der erste Tag nach Ablauf eines Zinsberechnungszeitraums auf den 31. Tag eines Monats fällt, dieser Monat ebenfalls als ein auf 30 Tage gekürzter Monat berücksichtigt wird.]

[Anwendbar, wenn "30/360" als Zinsberechnungsmethode Anwendung findet:

- (2) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit zwölf Monaten zu jeweils 30 Tagen (30/360, Bond-Basis). Die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum wird durch 360 dividiert, mit der Maßgabe, dass (i) im Falle, dass der erste Tag eines Zinsberechnungszeitraums auf den 31. Tag eines Monats fällt, dieser Monat als ein auf 30 Tage gekürzter Monat berücksichtigt wird und (ii) im Falle, dass der erste Tag nach Ablauf eines Zinsberechnungszeitraums auf den 31. Tag eines Monats fällt und der erste Tag des betreffenden Zinsberechnungszeitraums auf den 30. oder 31. Tag eines Monats fällt, dieser Monat ebenfalls als ein auf 30 Tage gekürzter Monat berücksichtigt wird.]

[Anwendbar, wenn "Actual/360" als Zinsberechnungsmethode Anwendung findet:

- (2) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf der Basis der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und eines Jahres mit 360 Tagen (act/360).]

[Anwendbar bei Express-Element:

- (3) Im Falle der vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4 endet die Laufzeit der Wertpapiere am entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin ⁽¹⁾, ohne dass es einer Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten bedarf, und es erfolgt keine Zahlung von Zinsen [an zukünftigen Zinsterminen] [am Zinstermin] nach dem betreffenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin ⁽¹⁾. § 3 findet keine Anwendung mehr. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen am entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin ⁽¹⁾.]

[Anwendbar, wenn die Wertpapiere während der Laufzeit mit einem Zinssatz absolut verzinst werden:

[Anwendbar bei einem Zinstermin:

- (1) Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § • Absatz •)], **[Express-Element: ([und] vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)]** vom [• (der "Erste Valutierungstag")] [• (der "Zinslaufbeginn")] an mit • % absolut (der "Zinssatz") bezogen auf den Nennbetrag je Wertpapier und den Zeitraum vom [Ersten Valutierungstag] [Zinslaufbeginn] (einschließlich) bis zum Rückzahlungstermin (wie in § 3 Absatz (5) definiert) (ausschließlich) (die "Zinsperiode") verzinst. Bei dem für die Berechnung der Zinsen anzuwendenden Zinssatz handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d. h. die Berechnung der Zinsen erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage des Zeitraums in dem die Wertpapiere verzinst werden und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres.
- (2) Die [gemäß § • Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechneten] Zinsen werden[, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § • Absatz •)], **[Express-Element: ([und] vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)]** am Rückzahlungstermin zur Zahlung fällig. Der Zinslauf der Wertpapiere endet[, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § • Absatz •)], **[Express-Element: ([und] vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)]** mit Ablauf des dem Rückzahlungstermin vorausgehenden Tags (und zwar auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird) **[Express-Element: , spätestens jedoch mit Ablauf des dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin ⁽¹⁾ (wie in § • Absatz (•) definiert) vorausgehenden Tags].]**

[Anwendbar bei mehreren Zinsterminen:

- (1) Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § • Absatz •)], **[Express-Element: ([und] vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)]** vom [• (der "Erste Valutierungstag")] [• (der "Zinslaufbeginn")] an mit • % absolut (der "Zinssatz") bezogen auf den Nennbetrag je Wertpapier und je Zinsperiode (wie nachfolgend definiert) verzinst. Bei dem für die Berechnung der Zinsen anzuwendenden Zinssatz handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d. h. die Berechnung der Zinsen erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres.
- (2) Die [gemäß § • Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechneten] Zinsen sind[, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § • Absatz •)], **[Express-Element: ([und] vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)]** [vierteljährlich] [halbjährlich] [jährlich] **[Abweichenden Zahlungsintervall einfügen: •]** nachträglich am • [eines jeden Jahres] [der Monate •] (jeweils ein "Zinstermin") zahlbar[, erstmals am •]. Der Zeitraum zwischen dem [Ersten Valutierungstag] [Zinslaufbeginn] (einschließlich) und dem letzten Tag (einschließlich) vor dem ersten Zinstermin sowie der jeweilige Zeitraum zwischen dem ersten Zinstermin bzw. den darauffolgenden Zinsterminen (einschließlich) und den letzten Tagen (einschließlich) vor den jeweils nächsten Zinsterminen werden "Zinsperiode" genannt. [Die erste Zinsperiode beginnt am • (einschließlich) und endet am • (ausschließlich). Letzter Zinstermin ist der • für die Zinsperiode vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich).] Der Zinslauf der Wertpapiere endet[, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § • Absatz •)], **[Express-Element: ([und] vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)]** mit Ablauf des dem Rückzahlungstermin (wie in § 3 Absatz (5) definiert) vorausgehenden Tags (und zwar auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird)

[Express-Element: , spätestens jedoch mit Ablauf des dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin ^(t) (wie in § • Absatz (•) definiert) vorausgehenden Tags].]

[Anwendbar bei Express-Element:

- (3) Im Falle der vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4 endet die Laufzeit der Wertpapiere am entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin ^(t), ohne dass es einer Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten bedarf, und es erfolgt keine Zahlung von Zinsen [an zukünftigen Zinsterminen] [am Zinstermin] nach dem betreffenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin ^(t). § 3 findet keine Anwendung mehr. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen am entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin ^(t).]

[Anwendbar, wenn während der Laufzeit die Zahlung eines festgelegten Zinsbetrags vorgesehen ist:

[Anwendbar bei einem Zinstermin:

- (1) Der Emittent ist verpflichtet[, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § • Absatz (•)], **[Express-Element: ([und] vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)]** dem Wertpapierinhaber • (der "Zinsbetrag") je Wertpapier zu zahlen. Der [gemäß § • Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechnete] Zinsbetrag wird[, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § • Absatz (•)], **[Express-Element: ([und] vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)]** am Rückzahlungstermin (wie in § 3 Absatz (5) definiert) zur Zahlung fällig. Der Zinslauf der Wertpapiere endet[, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § • Absatz (•)], **[Express-Element: ([und] vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)]** mit Ablauf des dem Rückzahlungstermin vorausgehenden Tags (und zwar auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird) **[Express-Element:** , spätestens jedoch mit Ablauf des dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin ^(t) (wie in § • Absatz (•) definiert) vorausgehenden Tags].]

[Anwendbar bei mehreren Zinsterminen:

- (1) Der Emittent ist verpflichtet[, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § • Absatz (•)], **[Express-Element: ([und] vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)]** dem Wertpapierinhaber • (der "Zinsbetrag") je Wertpapier zu zahlen. Der [gemäß § • Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechnete] Zinsbetrag ist[, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § • Absatz (•)], **[Express-Element: ([und] vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)]** [vierteljährlich] [halbjährlich] [jährlich] **[Abweichenden Zahlungsintervall einfügen: •]** nachträglich am • [eines jeden Jahres] [der Monate •] (jeweils ein "Zinstermin") zahlbar[, erstmals am •]. Der Zeitraum zwischen dem [Ersten Valutierungstag] [Zinslaufbeginn] (einschließlich) und dem letzten Tag (einschließlich) vor dem ersten Zinstermin sowie der jeweilige Zeitraum zwischen dem ersten Zinstermin bzw. den darauffolgenden Zinsterminen (einschließlich) und den letzten Tagen (einschließlich) vor den jeweils nächsten Zinsterminen werden "Zinsperiode" genannt. [Die erste Zinsperiode beginnt am • (einschließlich) und endet am • (ausschließlich). Letzter Zinstermin ist der • für die Zinsperiode vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich).] Der Zinslauf der Wertpapiere endet[, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § • Absatz (•)], **[Express-Element: ([und] vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)]** mit Ablauf des dem Rückzahlungstermin (wie in § 3 Absatz (5) definiert) vorausgehenden Tags (und zwar auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird) **[Express-Element:** , spätestens jedoch mit Ablauf des dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin ^(t) (wie in § • Absatz (•) definiert) vorausgehenden Tags].]
- (2) Der je Wertpapier zu zahlende Zinsbetrag wird unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres gezahlt.

[Anwendbar bei Express-Element:

- (3) Im Falle der vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4 endet die Laufzeit der Wertpapiere am entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin ^(t), ohne dass es einer Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten bedarf, und es erfolgt keine Zahlung von

Zinsen [an zukünftigen Zinsterminen] [am Zinstermin] nach dem betreffenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin ⁽¹⁾. § 3 findet keine Anwendung mehr. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen am entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin ⁽¹⁾.]

§ 3 Rückzahlung

[Anleihe (ein Basiswert):

- (1) a) Der Emittent ist verpflichtet, die Rückzahlung der Wertpapiere, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § • Absatz •, **[Express-Element: ([und] vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)]** am Rückzahlungstermin (wie in Absatz (5) definiert) **[Rückzahlungsart Zahlung: durch Zahlung des gemäß Absatz (2) [ermittelten] Rückzahlungsbetrags (der "Rückzahlungsbetrag")]** **[Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung: durch Zahlung des gemäß Absatz (2) [ermittelten] [festgelegten] Rückzahlungsbetrags (der "Rückzahlungsbetrag") bzw. durch Lieferung der [ermittelten] Anzahl des Liefergegenstands gemäß Absatz (2)]** je Wertpapier vorzunehmen.

- b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

["Fremdwährung":	•]
"Basiswert":	•
["Emittent des Basiswerts":	•]
"ISIN":	•
"Währung Basiswert":	• [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)]
"Relevante Referenzstelle":	•
["Relevante Terminbörse":	•]
["Fondsgesellschaft":	•]
"Referenzpreis":	[•] [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)] [Basiswert Währungswechselkurse "EUR/Fremdwährung": entspricht dem Fremdwährungs-Kurs je 1,00 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix] [der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird; "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag. Wenn der Referenzpreis nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Referenzpreis regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.]
["Startniveau":	•]

"Basispreis":	•
"Bezugsverhältnis":	[•] [[sofern das Bezugsverhältnis erst am (Letzten) Bewertungstag ermittelt wird, wobei Basiswert ≠ Liefergegenstand: wird am [Express-Element: Letzten] Bewertungstag ermittelt und entspricht dem Quotienten aus (i) dem Produkt aus (a) dem Quotienten aus (aa) dem von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts und (bb) dem [Startniveau] [Basispreis] und (b) dem Nennbetrag [sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist und bei Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:, geteilt durch den Umrechnungskurs (wie in § • Absatz (•) definiert),] und (ii) dem am Bewertungstag von [•] festgestellten •-Kurs des Liefergegenstands] [mit Währungsabsicherung und Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung: [wird am Bewertungstag ermittelt und entspricht dem Quotienten aus dem Nennbetrag und dem Umrechnungskurs (wie in § • Absatz (•) definiert), geteilt durch den Basispreis] [wird am Bewertungstag ermittelt und entspricht dem Produkt aus dem Nennbetrag und dem Umrechnungskurs (wie in § • Absatz (•) definiert), geteilt durch den Basispreis] [alternative Berechnungsweise des Bezugsverhältnisses einfügen: •], gemäß folgender Formel: [Basiswert ≠ Liefergegenstand: ((Referenzpreis/[Startniveau][Basispreis]) x Nennbetrag) [sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist und bei Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung: / Umrechnungskurs] / •-Kurs des Liefergegenstands am Bewertungstag] [mit Währungsabsicherung und Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung: $\text{Bezugsverh \\"{a}ltnis} = \frac{\text{Nennbetrag} / \text{Umrechnungs kurs}}{\text{Basispreis}} \quad \text{[alternativ mit Währungsabsicherung und Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:}$ $\text{Bezugsverh \\"{a}ltnis} = \frac{\text{Nennbetrag} \times \text{Umrechnungs kurs}}{\text{Basispreis}} \quad \text{[alternative Formel einfügen: •], wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für das Bezugsverhältnis") kaufmännisch gerundet wird]}$
["Liefergegenstand":	•]
["Emittent Liefergegenstand":	•]
["ISIN Liefergegenstand":	•]
["Währung Liefergegenstand":	• [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht))]

- (2) a) Sofern der am [Bewertungstag] **[Express-Element: Letzten Bewertungstag]** [von der Relevanten Referenzstelle] festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Nennbetrag.
- b) Sofern der am [Bewertungstag] **[Express-Element: Letzten Bewertungstag]** [von der Relevanten Referenzstelle] festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet, **[Rückzahlungsart Zahlung:** entspricht der [gemäß § • Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechnete] Rückzahlungsbetrag je Wertpapier [dem mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts multiplizierten, am [Bewertungstag] **[Express-Element: Letzten Bewertungstag]** von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts [(wobei **[Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •]** **[Zahl und Einheit der Währung einfügen: •]** entspricht)], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, höchstens jedoch dem Nennbetrag.] **[Basiswert Währungswechselkurse:** dem festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch den Basispreis und multipliziert mit dem Nennbetrag, gemäß der Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} * \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Basispreis}},$$
 wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]] **[Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:** erfolgt die Rückzahlung der Wertpapiere je Wertpapier durch Übertragung von einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl [des Basiswerts] [des Liefergegenstands]. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. [Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gemäß § • Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechneten] am [Bewertungstag] **[Express-Element:** Letzten Bewertungstag] von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis [des zu liefernden Basiswerts] [des zu liefernden Liefergegenstands], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]] **[mit Währungsabsicherung und Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:** Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier **[Berechnungsweise des Spitzenbetrags einfügen: •]**, gemäß der Formel: **[Formel einfügen: •]**, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]] [Hält der Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, erfolgt keine Zusammenlegung der Bruchteile in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des Liefergegenstands geliefert würde.]

[Anleihe (verschiedene Basiswerte (Worst-of)):

- (1) a) Der Emittent ist verpflichtet, die Rückzahlung der Wertpapiere, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § • Absatz •, **[Express-Element: ([und] vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)]** am Rückzahlungstermin (wie in Absatz (5) definiert) **[Rückzahlungsart Zahlung:** durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Rückzahlungsbetrags (der "Rückzahlungsbetrag")) **[Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:** durch Zahlung des gemäß Absatz (2) [ermittelten] [festgelegten] Rückzahlungsbetrags (der "Rückzahlungsbetrag") bzw. Lieferung der [ermittelten] Anzahl des Liefergegenstands gemäß Absatz (2)] je Wertpapier vorzunehmen.
- b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

["Fremdwährung":	•]

"Basiswerte" ["Emittenten Basiswerte"] "ISIN" "Währungen Basiswerte"	["Liefergegenstände"] ["Emittenten Liefergegenstände"] ["ISIN Liefergegenstände"] ["Währungen Liefergegenstände"]	"Relevante Referenzstellen" ["Relevante Terminbörsen"] ["Fondsgesellschaften"]	"Referenzpreise"	["Startniveaus"]	"Basispreise"/ "Bezugsverhältnisse"
• [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)]	•	•	• [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)]	•	•/ [sofern das Bezugsverhältnis erst am (Letzten) Bewertungstag ermittelt wird (beispielsweise Währungsabsicherung und Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung): wird am [Express-Element: Letzten] Bewertungstag ermittelt und entspricht [Berechnungsweise des Bezugsverhältnisses einfügen: •] , gemäß folgender Formel: [Formel einfügen: •] , wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für das Bezugsverhältnis") kaufmännisch gerundet wird]

- (2) a) Sofern der am [Bewertungstag] **[Express-Element: Letzten Bewertungstag]** von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis jedes einzelnen Basiswerts dem jeweils maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Nennbetrag.
- b) Sofern mindestens ein am [Bewertungstag] **[Express-Element: Letzten Bewertungstag]** von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter Referenzpreis eines Basiswerts den jeweils maßgeblichen Basispreis unterschreitet, **[Rückzahlungsart Zahlung: entspricht der [gemäß § • Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechnete]** Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis des maßgeblichen Basiswerts (wie nachfolgend definiert) multiplizierten, am [Bewertungstag] **[Express-Element: Letzten Bewertungstag]** von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts [(wobei **[Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •]** **[Zahl und Einheit der Währung einfügen: •]** entspricht)], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, höchstens jedoch dem Nennbetrag. Der "Maßgebliche Basiswert" ist der Basiswert, dessen Referenzpreis den für diesen Basiswert maßgeblichen Basispreis unterschreitet. Sofern die Referenzpreise von mehr als einem Basiswert die jeweils maßgeblichen Basispreise unterschreiten, ist maßgeblicher Basiswert der Basiswert, dessen Referenzpreis den maßgeblichen Basispreis prozentual

am meisten unterschreitet; d. h., dessen Referenzpreis die in Prozent ausgedrückte größte negative Differenz gegenüber dem maßgeblichen Basispreis aufweist.] **[Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:** erfolgt die Rückzahlung der Wertpapiere je Wertpapier durch Übertragung von einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl [des maßgeblichen Basiswerts (wie nachfolgend definiert)] [des Liefergegenstands]. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. [Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gemäß § • Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechneten] am [Bewertungstag] **[Express-Element:** Letzten Bewertungstag] von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis [des zu liefernden maßgeblichen Basiswerts] [des zu liefernden Liefergegenstands], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] **[mit Währungsabsicherung und Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:** Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier **[Berechnungsweise des Spitzenbetrags einfügen: •]**, gemäß der Formel: **[Formel einfügen: •]**, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [Hält der Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, erfolgt keine Zusammenlegung der Bruchteile in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des Liefergegenstands geliefert würde.] [Der "Maßgebliche Basiswert" ist der Basiswert, dessen Referenzpreis den für diesen Basiswert maßgeblichen Basispreis unterschreitet. Sofern die Referenzpreise von mehr als einem Basiswert die jeweils maßgeblichen Basispreise unterschreiten, ist maßgeblicher Basiswert der Basiswert, dessen Referenzpreis den maßgeblichen Basispreis prozentual am meisten unterschreitet; d. h., dessen Referenzpreis die in Prozent ausgedrückte größte negative Differenz gegenüber dem maßgeblichen Basispreis aufweist.]]]

[Protect-Anleihe (Anleihe mit Barrieren-Element - Schwellenereignis) (ein Basiswert):

- (1) a) Der Emittent ist verpflichtet, die Rückzahlung der Wertpapiere, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § • Absatz •, **[Express-Element:** **[und]** vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4 -] am Rückzahlungstermin (wie in Absatz (5) definiert) in Abhängigkeit des Schwellenereignisses (wie in Absatz (1) b) definiert) **[Rückzahlungsart Zahlung:** durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Rückzahlungsbetrags (der "Rückzahlungsbetrag")]**[Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:** durch Zahlung des gemäß Absatz (2) [ermittelten] [festgelegten] Rückzahlungsbetrags (der "Rückzahlungsbetrag") bzw. Lieferung der [ermittelten] Anzahl des Liefergegenstands gemäß Absatz (2)] je Wertpapier vorzunehmen.

- b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

"Fremdwährung":	•]
"Basiswert":	•
"Emittent des Basiswerts":	•]
"ISIN":	•
"Währung Basiswert":	• [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)]
"Relevante Referenzstelle":	•
"Relevante Terminbörse":	•]
"Fondsgesellschaft":	•]
"Referenzpreis":	• [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)]
"Startniveau":	•]
"Basispreis":	•]
"Bezugsverhältnis":	[•] [[sofern das Bezugsverhältnis erst am (Letzten) Bewertungstag ermittelt wird, wobei

	Basiswert ≠ Liefergegenstand: wird am [Express-Element: Letzten] Bewertungstag ermittelt und entspricht dem Quotienten aus (i) dem Produkt aus (a) dem Quotienten aus (aa) dem von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts und (bb) dem [Startniveau] [Basispreis] und (b) dem Nennbetrag [sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist und bei Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung: geteilt durch den Umrechnungskurs (wie in § • Absatz (•) definiert),] und (ii) dem am Bewertungstag von [•] festgestellten •-Kurs des Liefergegenstands] [mit Währungsabsicherung und Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung: [wird am Bewertungstag ermittelt und entspricht dem Quotienten aus dem Nennbetrag und dem Umrechnungskurs (wie in § • Absatz (•) definiert), geteilt durch den Basispreis] [wird am Bewertungstag ermittelt und entspricht dem Produkt aus dem Nennbetrag und dem Umrechnungskurs (wie in § • Absatz (•) definiert), geteilt durch den Basispreis] [alternative Berechnungsweise des Bezugsverhältnisses einfügen: •], gemäß folgender Formel: [Basiswert ≠ Liefergegenstand: $\frac{((\text{Referenzpreis} / [\text{Startniveau}] [\text{Basispreis}]) \times \text{Nennbetrag})}{\text{Basispreis}} \quad \text{[sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist und bei Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung: / Umrechnungskurs]} \quad / \quad \bullet\text{-Kurs des Liefergegenstands am Bewertungstag}] \quad \text{[mit Währungsabsicherung und Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:}$ $\text{Bezugsverhältnis} = \frac{\text{Nennbetrag} / \text{Umrechnungskurs}}{\text{Basispreis}} \quad]$ [alternativ mit Währungsabsicherung und Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung: $\text{Bezugsverhältnis} = \frac{\text{Nennbetrag} \times \text{Umrechnungskurs}}{\text{Basispreis}}$] [alternative Formel einfügen: •], wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für das Bezugsverhältnis") kaufmännisch gerundet wird]
"Barriere":	•
["Liefergegenstand":	•]
["Emittent Liefergegenstand":	•]
["ISIN Liefergegenstand":	•]
["Währung Liefergegenstand":	• [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht))]
"Schwellenereignis":	gilt als eingetreten, wenn [während der Beobachtungsperiode (wie nachfolgend definiert)] [ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs] [ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter [•-Kurs des Basiswerts][Referenzpreis]] [Protect-Anleihe Pro:

	der am [Bewertungstag] [Express-Element: Letzten Bewertungstag] von der Relevanten Referenzstelle festgestellte [●-Kurs des Basiswerts][Referenzpreis] (Beobachtungszeitpunkt) [alternativen Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: ●] [anwendbar, sofern die Feststellung des Schwellenereignisses unter Bezugnahme von auf einer Publikationsseite veröffentlichten Kursen erfolgt: ein [●-]Kurs des Basiswerts, wie er auf der [Internetseite] [Bildschirmseite] [●] (die "Publikationsseite") [von [●]] (die "Publikationsstelle")] [alternativen Kurs beschreiben/benennen, sofern Bezugnahme auf eine Publikationsseite erfolgt: ●] (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird] der Barriere entspricht oder diese unterschreitet. Der Emittent wird den Eintritt des Schwellenereignisses unverzüglich nach dem Tag des Eintritts des Schwellenereignisses unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. [anwendbar, sofern die Feststellung des Schwellenereignisses unter Bezugnahme von auf einer Publikationsseite veröffentlichten Kursen erfolgt: Wenn [Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: ●] nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der die [Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: ●] regelmäßig veröffentlicht werden, zur Ermittlung des Schwellenereignisses bestimmen.]
"Beobachtungsperiode":	[entspricht dem Zeitraum vom ● (der "Beginn der Beobachtungsperiode") (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am [Bewertungstag] [Express-Element: Letzten Bewertungstag] (einschließlich) [(das "Ende der Beobachtungsperiode")]] [entspricht dem Zeitraum vom ● (einschließlich) [(der "Beginn der Beobachtungsperiode")]] bis zum ● (einschließlich) [(das "Ende der Beobachtungsperiode")]]

[Protect-Anleihe:

- (2) a) Sofern (i) kein Schwellenereignis eingetreten ist oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am [Bewertungstag] **[Express-Element: Letzten Bewertungstag]** von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Nennbetrag.

b) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der am [Bewertungstag] [**Express-Element:** Letzten Bewertungstag] von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet, [**Rückzahlungsart Zahlung:** entspricht der [gemäß § • Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechnete] Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts multiplizierten, am [Bewertungstag] [**Express-Element:** Letzten Bewertungstag] von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts [(wobei [**Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •**] [**Zahl und Einheit der Währung einfügen: •**] entspricht)], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, höchstens jedoch dem Nennbetrag.] [**Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:** erfolgt die Rückzahlung der Wertpapiere je Wertpapier durch Übertragung von einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl [des Basiswerts] [des Liefergegenstands]. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. [Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gemäß § • Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechneten] am [Bewertungstag] [**Express-Element:** Letzten Bewertungstag] von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis [des zu liefernden Basiswerts] [des zu liefernden Liefergegenstands], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]] [**mit Währungsabsicherung und Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:** Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier [**Berechnungsweise des Spitzenbetrags einfügen: •**], gemäß der Formel: [**Formel einfügen: •**], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [Hält der Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, erfolgt keine Zusammenlegung der Bruchteile in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des Liefergegenstands geliefert würde.]]

[Protect-Anleihe Pro:

- (2) a) Sofern kein Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Nennbetrag.

b) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, [**Rückzahlungsart Zahlung:** entspricht der [gemäß § • Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechnete] Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts multiplizierten, am [Bewertungstag] [**Express-Element:** Letzten Bewertungstag] von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts [(wobei [**Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •**] [**Zahl und Einheit der Währung einfügen: •**] entspricht)], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, höchstens jedoch dem Nennbetrag.] [**Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:** erfolgt die Rückzahlung der Wertpapiere je Wertpapier durch Übertragung von einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl [des Basiswerts] [des Liefergegenstands]. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. [Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gemäß § • Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechneten] am [Bewertungstag] [**Express-Element:** Letzten Bewertungstag] von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis [des zu liefernden Basiswerts] [des zu liefernden Liefergegenstands], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]] [**mit Währungsabsicherung und Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:** Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier [**Berechnungsweise des Spitzenbetrags einfügen: •**], gemäß der Formel: [**Formel einfügen: •**], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [Hält der Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, erfolgt keine Zusammenlegung der Bruchteile in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des Liefergegenstands geliefert würde.]]

[Protect-Anleihe (Anleihe mit Barrieren-Element - Schwellenereignis) (verschiedene Basiswerte (Worst-of)):

- (1) a) Der Emittent ist verpflichtet, die Rückzahlung der Wertpapiere, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § • Absatz •, [**Express-Element:**

[und] vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)] am Rückzahlungstermin (wie in Absatz (5) definiert) in Abhängigkeit des Schwellenereignisses (wie in Absatz (1) b) definiert) **[Rückzahlungsart Zahlung:** durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Rückzahlungsbetrags (der "Rückzahlungsbetrag")]
[Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung: durch Zahlung des gemäß Absatz (2) [ermittelten] [festgelegten] Rückzahlungsbetrags (der "Rückzahlungsbetrag") bzw. Lieferung der [ermittelten] Anzahl des Liefergegenstands gemäß Absatz (2)] je Wertpapier vorzunehmen.

b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

["Fremdwährung":	•]

"Basiswerte" ["Emittenten Basiswerte"] "ISIN" "Währungen Basiswerte"	["Liefergegenstände"] ["Emittenten Liefergegenstände"] ["ISIN Liefergegenstände"] ["Währungen Liefergegenstände"]	"Relevante Referenzstellen" ["Relevante Terminbörsen"] ["Fondsgesellschaften"]	"Referenzpreise"	["Startniveaus"] "Barrieren"	["Basispreise"] [/ ["Bezugsverhältnisse"]
• [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht))]	[•]	•	• [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht))]	•	[•] [/ [sofern das Bezugsverhältnis erst am (Letzten) Bewertungstag ermittelt wird (beispielsweise Währungsabsicherung und Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung): wird am [Express-Element: Letzten] Bewertungstag ermittelt und entspricht [Berechnungsweise des Bezugsverhältnisses einfügen: •] , gemäß folgender Formel: [Formel einfügen: •] , wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für das Bezugsverhältnis") kaufmännisch gerundet wird]

"Schwellenereignis":	gilt als eingetreten, wenn [während der Beobachtungsperiode (wie nachfolgend definiert)] [ein von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs] [ein von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter [•-Kurs mindestens eines

	Basiswerts][Referenzpreis]] [Protect-Anleihe Pro: der am [Bewertungstag] [Express-Element: Letzten Bewertungstag] von der Relevanten Referenzstelle festgestellte [●-Kurs mindestens eines Basiswerts][Referenzpreis] (Beobachtungszeitpunkt)] [alternativen Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: ●]] [anwendbar, sofern die Feststellung des Schwellenereignisses unter Bezugnahme von auf einer Publikationsseite veröffentlichten Kursen erfolgt: [ein [●-]Kurs mindestens eines Basiswerts, wie er auf der [Internetseite] [Bildschirmseite] [●] (die "Publikationsseite") [von [●]] (die "Publikationsstelle")] [alternativen Kurs beschreiben/benennen, sofern Bezugnahme auf eine Publikationsseite erfolgt: ●] (oder einer etwaigen Nachfolgesseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird] der maßgeblichen Barriere des Basiswerts entspricht oder diese unterschreitet. Der Emittent wird den Eintritt des Schwellenereignisses unverzüglich nach dem Tag des Eintritts des Schwellenereignisses unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. [anwendbar, sofern die Feststellung des Schwellenereignisses unter Bezugnahme von auf einer Publikationsseite veröffentlichten Kursen erfolgt: Wenn [Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: ●] nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der die [Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: ●] regelmäßig veröffentlicht werden, zur Ermittlung des Schwellenereignisses bestimmen.]
"Beobachtungsperiode":	[entspricht dem Zeitraum vom ● (der "Beginn der Beobachtungsperiode") (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung der Referenzpreise am

	[Bewertungstag] [Express-Element: Letzten Bewertungstag] (einschließlich) [(das "Ende der Beobachtungsperiode")]] [entspricht dem Zeitraum vom • (einschließlich) [(der "Beginn der Beobachtungsperiode")]] bis zum • (einschließlich) [(das "Ende der Beobachtungsperiode")]]

[Protect-Anleihe:

- (2) a) Sofern (i) kein Schwellenereignis eingetreten ist oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am [Bewertungstag] **[Express-Element:** Letzten Bewertungstag] von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis jedes einzelnen Basiswerts dem jeweils maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Nennbetrag.
- b) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und mindestens ein am [Bewertungstag] **[Express-Element:** Letzten Bewertungstag] von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter Referenzpreis eines Basiswerts den jeweils maßgeblichen Basispreis unterschreitet, **[Rückzahlungsart Zahlung:** entspricht der [gemäß § • Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechnete] Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis des maßgeblichen Basiswerts (wie nachfolgend definiert) multiplizierten, am [Bewertungstag] **[Express-Element:** Letzten Bewertungstag] von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts [(wobei **[Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •]** **[Zahl und Einheit der Währung einfügen: •]** entspricht)], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, höchstens jedoch dem Nennbetrag. Der "Maßgebliche Basiswert" ist der Basiswert, dessen Referenzpreis den für diesen Basiswert maßgeblichen Basispreis unterschreitet. Sofern die Referenzpreise von mehr als einem Basiswert die jeweils maßgeblichen Basispreise unterschreiten, ist maßgeblicher Basiswert der Basiswert, dessen Referenzpreis den maßgeblichen Basispreis prozentual am meisten unterschreitet; d. h., dessen Referenzpreis die in Prozent ausgedrückte größte negative Differenz gegenüber dem maßgeblichen Basispreis aufweist.] **[Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:** erfolgt die Rückzahlung der Wertpapiere je Wertpapier durch Übertragung von einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl [des maßgeblichen Basiswerts (wie nachfolgend definiert)] [des Liefergegenstands]. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. [Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gemäß § • Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechneten] am [Bewertungstag] **[Express-Element:** Letzten Bewertungstag] von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis [des zu liefernden maßgeblichen Basiswerts] [des zu liefernden Liefergegenstands], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. [Der "Maßgebliche Basiswert" ist der Basiswert, dessen Referenzpreis den für diesen Basiswert maßgeblichen Basispreis unterschreitet. Sofern die Referenzpreise von mehr als einem Basiswert die jeweils maßgeblichen Basispreise unterschreiten, ist maßgeblicher Basiswert der Basiswert, dessen Referenzpreis den maßgeblichen Basispreis prozentual am meisten unterschreitet; d. h., dessen Referenzpreis die in Prozent ausgedrückte größte negative Differenz gegenüber dem maßgeblichen Basispreis aufweist.]]] **[mit Währungsabsicherung und Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:** Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier **[Berechnungsweise des Spitzenbetrags einfügen: •]**, gemäß der Formel: **[Formel einfügen: •]**, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [Hält der Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, erfolgt keine Zusammenlegung der Bruchteile in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des Liefergegenstands geliefert würde.]]

[Protect-Anleihe Pro:

- (2) a) Sofern kein Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Nennbetrag.

b) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, **[Rückzahlungsart Zahlung: entspricht der [gemäß § • Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechnete] Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis des maßgeblichen Basiswerts (wie nachfolgend definiert) multiplizierten, am [Bewertungstag] [Express-Element: Letzten Bewertungstag] von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, höchstens jedoch dem Nennbetrag. Der "Maßgebliche Basiswert" ist der Basiswert, dessen Referenzpreis die für diesen Basiswert maßgebliche Barriere unterschreitet. Sofern die Referenzpreise von mehr als einem Basiswert die jeweils maßgeblichen Barrieren unterschreiten, ist maßgeblicher Basiswert der Basiswert, dessen Referenzpreis die maßgebliche Barriere prozentual am meisten unterschreitet; d. h., dessen Referenzpreis die in Prozent ausgedrückte größte negative Differenz gegenüber der maßgeblichen Barriere aufweist.] [Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung: erfolgt die Rückzahlung der Wertpapiere je Wertpapier durch Übertragung von einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl [des maßgeblichen Basiswerts (wie nachfolgend definiert)] [des Liefergegenstands]. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. [Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gemäß § • Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechneten] am [Bewertungstag] [Express-Element: Letzten Bewertungstag] von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis [des zu liefernden maßgeblichen Basiswerts] [des zu liefernden Liefergegenstands], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [mit Währungsabsicherung und Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung: Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier [Berechnungsweise des Spitzenbetrags einfügen: •], gemäß der Formel: [Formel einfügen: •], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [Hält der Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, erfolgt keine Zusammenlegung der Bruchteile in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des Liefergegenstands geliefert würde.] [Der "Maßgebliche Basiswert" ist der Basiswert, dessen Referenzpreis die für diesen Basiswert maßgebliche Barriere unterschreitet. Sofern die Referenzpreise von mehr als einem Basiswert die jeweils maßgeblichen Barrieren unterschreiten, ist maßgeblicher Basiswert der Basiswert, dessen Referenzpreis die maßgebliche Barriere prozentual am meisten unterschreitet; d. h., dessen Referenzpreis die in Prozent ausgedrückte größte negative Differenz gegenüber der maßgeblichen Barriere aufweist.]]]]**

[Reverse-Anleihe (ein Basiswert):

- (1) a) Der Emittent ist verpflichtet, die Rückzahlung der Wertpapiere, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § • Absatz •, **[Express-Element: ([und] vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)]** am Rückzahlungstermin (wie in Absatz (5) definiert) durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Rückzahlungsbetrags (der "Rückzahlungsbetrag") je Wertpapier vorzunehmen.
- b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

["Fremdwährung":	•]
"Basiswert":	•
["Emittent des Basiswerts":	•]
"ISIN":	•
"Währung Basiswert":	• [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)]
"Relevante Referenzstelle":	•
["Relevante Terminbörse":	•]

["Fondsgesellschaft":	•]
"Referenzpreis":	• [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)]
["Startniveau":	•]
"Basispreis":	•
"Bezugsverhältnis":	•

- (2) a) Sofern der am [Bewertungstag] [**Express-Element:** Letzten Bewertungstag] [von der Relevanten Referenzstelle] festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Nennbetrag.

- b) Sofern der am [Bewertungstag] [**Express-Element:** Letzten Bewertungstag] [von der Relevanten Referenzstelle] festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis überschreitet, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier [der Differenz aus dem Nennbetrag und dem geringeren Betrag aus (I) dem Nennbetrag und (II) dem größeren Betrag aus (a) der mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts multiplizierten Differenz aus (i) dem am [Bewertungstag] [**Express-Element:** Letzten Bewertungstag] von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)] und (ii) dem Basispreis und (b) dem Wert null gemäß der Formel:

"Rückzahlungsbetrag" = Nennbetrag - min{Nennbetrag; max(Bezugsverhältnis x (Referenzpreis - Basispreis); 0)},

wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [**Basiswert Währungswechselkurse:** dem Nennbetrag multipliziert mit dem größeren Betrag aus (a) dem Wert null und (b) der Differenz aus (i) dem Wert 2 und (ii) dem am Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch den Basispreis, gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Rückzahlungsbetrag"} = \text{Nennbetrag} * \max\{0; 2 - \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Basispreis}}\}$$

wobei ein negativer Rückzahlungsbetrag den Wert null erhält.]

[Reverse Protect-Anleihe (Reverse-Anleihe mit Barrieren-Element - Schwellenereignis) (ein Basiswert):

- (1) a) Der Emittent ist verpflichtet, die Rückzahlung der Wertpapiere, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § • Absatz •, [**Express-Element:** (**[und]** vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)] am Rückzahlungstermin (wie in Absatz (5) definiert) in Abhängigkeit des Schwellenereignisses (wie in Absatz (1) b) definiert) durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Rückzahlungsbetrags (der "Rückzahlungsbetrag") je Wertpapier vorzunehmen.

- b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

["Fremdwährung":	•]
"Basiswert":	•
["Emittent des Basiswerts":	•]
"ISIN":	•
"Währung Basiswert":	• [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)]
"Relevante Referenzstelle":	•
["Relevante Terminbörse":	•]
["Fondsgesellschaft":	•]
"Referenzpreis":	• [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)]

"Startniveau":	•]
"Basispreis":	•]
"Bezugsverhältnis":	•
"Barriere":	•
"Schwellenereignis":	gilt als eingetreten, wenn [während der Beobachtungsperiode (wie nachfolgend definiert)] [ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs] [ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter [•-Kurs des Basiswerts][Referenzpreis]] [Reverse Protect-Anleihe Pro: der am [Bewertungstag] [Express-Element: Letzten Bewertungstag] von der Relevanten Referenzstelle festgestellte [•-Kurs des Basiswerts][Referenzpreis] (Beobachtungszeitpunkt)] [alternativen Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: •] [anwendbar, sofern die Feststellung des Schwellenereignisses unter Bezugnahme von auf einer Publikationsseite veröffentlichten Kursen erfolgt: [ein [•-]Kurs des Basiswerts, wie er auf der [Internetseite] [Bildschirmseite] [•] (die "Publikationsseite") [von [•]] (die "Publikationsstelle")] [alternativen Kurs beschreiben/benennen, sofern Bezugnahme auf eine Publikationsseite erfolgt: •] (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird] der Barriere entspricht oder diese überschreitet. Der Emittent wird den Eintritt des Schwellenereignisses unverzüglich nach dem Tag des Eintritts des Schwellenereignisses unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. [anwendbar, sofern die Feststellung des Schwellenereignisses unter Bezugnahme von auf einer Publikationsseite veröffentlichten Kursen erfolgt: Wenn [Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: •] nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der die [Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: •] regelmäßig veröffentlicht werden, zur Ermittlung des Schwellenereignisses bestimmen.]

"Beobachtungsperiode":	[entspricht dem Zeitraum vom • (der "Beginn der Beobachtungsperiode") (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am [Bewertungstag] [Express-Element: Letzten Bewertungstag] (einschließlich).] [entspricht dem Zeitraum vom • (einschließlich) bis • (einschließlich) [(das "Ende der Beobachtungsperiode")]] [entspricht dem Zeitraum vom • (einschließlich) [(der "Beginn der Beobachtungsperiode")]] bis zum • (einschließlich) [(das "Ende der Beobachtungsperiode")]]

[Reverse Protect-Anleihe:

- (2) a) Sofern (i) kein Schwellenereignis eingetreten ist oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am [Bewertungstag] **[Express-Element: Letzten Bewertungstag]** von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Nennbetrag.
- b) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der am [Bewertungstag] **[Express-Element: Letzten Bewertungstag]** von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis überschreitet, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier der Differenz aus dem Nennbetrag und dem geringeren Betrag aus (I) dem Nennbetrag und (II) dem größeren Betrag aus (a) der mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts multiplizierten Differenz aus (i) dem am [Bewertungstag] **[Express-Element: Letzten Bewertungstag]** von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts [(wobei **[Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •]** **[Zahl und Einheit der Währung einfügen: •]** entspricht)] und (ii) dem Basispreis und (b) dem Wert null gemäß der Formel:
"Rückzahlungsbetrag" = Nennbetrag - min{Nennbetrag; max(Bezugsverhältnis x (Referenzpreis - Basispreis); 0)},
wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]

[Reverse Protect-Anleihe Pro:

- (2) a) Sofern kein Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Nennbetrag.
- b) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier der Differenz aus dem Nennbetrag und dem geringeren Betrag aus (I) dem Nennbetrag und (II) dem größeren Betrag aus (a) der mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts multiplizierten Differenz aus (i) dem am [Bewertungstag] **[Express-Element: Letzten Bewertungstag]** von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts [(wobei **[Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •]** **[Zahl und Einheit der Währung einfügen: •]** entspricht)] und (ii) der Barriere und (b) dem Wert null gemäß der Formel:
"Rückzahlungsbetrag" = Nennbetrag - min{Nennbetrag; max(Bezugsverhältnis x (Referenzpreis - Barriere); 0)},
wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]
- (3) Die Feststellung des [jeweiligen] Referenzpreises erfolgt, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § • Absatz •, **[Express-Element: ([und] vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)]** am • [(der "Bewertungstag")] **[Express-Element: (der "Letzte Bewertungstag")]**. Sofern dieser Tag kein Börsentag (wie in Absatz (4) definiert) ist, ist [Bewertungstag] **[Express-Element: Letzter Bewertungstag]** der nächstfolgende Börsentag.

- (4) **[Anwendbar bei Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert:** "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die [jeweilige] Relevante Referenzstelle üblicherweise für den Handel geöffnet ist.]
- [Alternativ anwendbar bei Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert:** ["Börsentag"] **[Express-Element:** "Letzter Bewertungstag"] im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag, an dem die Relevante Referenzstelle und die Relevante Terminbörse üblicherweise für den Handel geöffnet sind, mit Ausnahme der Tage, an denen die Relevante Referenzstelle und/oder die Relevante Terminbörse planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten, schließen.]
- [["Börsentag"] [Express-Element:** "Letzter Bewertungstag"] im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag, an dem die Relevanten Referenzstellen und die Relevanten Terminbörsen üblicherweise für den Handel geöffnet sind, mit Ausnahme der Tage, an denen die Relevanten Referenzstellen und/oder die Relevanten Terminbörsen planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten, schließen.]]
- [Anwendbar bei Indizes bzw. indexähnlichen bzw. indexvertretenden Basiswerten:** "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die [jeweilige] Relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des [entsprechenden] Basiswerts feststellt.]
- [Alternativ anwendbar bei Indizes bzw. indexähnlichen bzw. indexvertretenden Basiswerten als Basiswert:** ["Börsentag"] **[Express-Element:** "Letzter Bewertungstag"] im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag, an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des Basiswerts feststellt und die Relevante Terminbörse üblicherweise für den Handel geöffnet ist, mit Ausnahme der Tage, an denen die Relevante Referenzstelle und/oder die Relevante Terminbörse planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten, schließen.]
- [["Börsentag"] [Express-Element:** "Letzter Bewertungstag"] im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag, an dem die jeweiligen Relevanten Referenzstellen üblicherweise Kurse des [entsprechenden] Basiswerts feststellen und die Relevanten Terminbörsen üblicherweise für den Handel geöffnet sind, mit Ausnahme der Tage, an denen die Relevanten Referenzstellen und/oder die Relevanten Terminbörsen planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten, schließen.]]
- [Abweichende Definition des Börsentags:** "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist •.]
- (5) Die Laufzeit der Wertpapiere endet, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § • Absatz •, **[Express-Element:** **[und]** vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)] am • (der "Rückzahlungstermin"). Sofern dieser Tag kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (6) definiert) ist, ist Rückzahlungstermin der nächstfolgende Bankarbeitstag.
- (6) "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist [jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.] **[Abweichende Definition des Bankarbeitstags:** •.]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien bzw. ADRs oder GDRs bzw. aktienähnliche Wertpapiere oder aktienvertretende Wertpapiere (Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung):

- (7) Im Fall der Lieferung [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands] durch den Emittenten gilt die Leistung der Wertpapierinhaber als Vorauserfüllung auf den Bezug des zu liefernden [Basiswerts] [Liefergegenstands].]

[§ 4

Express-Element: Vorzeitige Rückzahlung]

[

- (1)]a) Sofern an einem Bewertungstag ⁽¹⁾ (wie in Absatz (b) festgelegt) **[ein Basiswert:** der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts] **[verschiedene Basiswerte (Worst-of):** der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis jedes einzelnen Basiswerts] dem **[verschiedene Basiswerte (Worst-of):** jeweils

maßgeblichen] Vorzeitigen Rückzahlungslevel (wie in Absatz (b) festgelegt) entspricht oder diesen [überschreitet] **[Anwendbar bei Wertpapieren mit Reverse-Element: unterschreitet]**, erfolgt die Rückzahlung der Wertpapiere vorzeitig durch Zahlung des [gemäß § • Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechneten] Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags _(t) (wie in Absatz (b) festgelegt) je Wertpapier am entsprechenden dem betreffenden Bewertungstag _(t) folgenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin _(t) (wie in Absatz b) festgelegt), andernfalls erfolgt am betreffenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin _(t) keine vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere.

- b) Im Zusammenhang mit der Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags _(t) je Wertpapier sind im Falle der vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere an einem Vorzeitigen Rückzahlungstermin _(t) nachfolgende Definitionen anwendbar:

(t)	["Bewertungstag _(t) "]	["Vorzeitiger Rückzahlungstermin _(t) "]	["Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag _(t) "]	["Vorzeitiger Rückzahlungslevel _(t) "]
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]

Sofern ein Vorzeitiger Rückzahlungstermin _(t) kein Bankarbeitstag ist, ist Vorzeitiger Rückzahlungstermin _(t) der nächstfolgende Bankarbeitstag. Sofern ein Bewertungstag _(t) kein Börsentag (wie in § • Absatz (•) definiert) ist, ist Bewertungstag _(t) der nächstfolgende Börsentag.

- (2) Im Falle der vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere endet die Laufzeit der Wertpapiere am entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin _(t), ohne dass es einer Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten bedarf[, und es erfolgt keine Zahlung [etwaiger] [von] Zinsen [an zukünftigen Zinsterminen] [am Zinstermin] nach dem betreffenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin _(t)]. § 3 findet keine Anwendung mehr. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen am entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin _(t).]

[§ 4] [§ 5]

[Zahlung: Rückzahlungsart Zahlung][/] [Zahlung oder Lieferung: Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung][/]

[Anwendbar bei Wertpapieren, sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist: Währungsumrechnung]

[Anwendbar bei Wertpapieren mit Rückzahlungsart Zahlung bzw. bei Wertpapieren mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung unter Berücksichtigung der Zahlung etwaiger Spitzenbeträge bzw. bei Wertpapieren, die während der Laufzeit verzinst werden:

- [(1)] Der Emittent wird die Zahlung des Rückzahlungsbetrags **[Anwendbar bei Wertpapieren mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung unter Berücksichtigung der Zahlung etwaiger Spitzenbeträge: bzw. etwaiger Spitzenbeträge]** **[Anwendbar, wenn eine Verzinsung der Wertpapiere vorgesehen ist und die Zinszahlung am Rückzahlungstermin erfolgt:** und die Zahlung anfallender Zinsen] an die Wertpapierinhaber am Rückzahlungstermin **[Express-Element:** (im Falle der Rückzahlung am Rückzahlungstermin) bzw. die Zahlung des entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags am entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (im Falle der vorzeitigen Rückzahlung an dem entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin)] **[Anwendbar, wenn eine Verzinsung der Wertpapiere vorgesehen ist:** und die Zahlung anfallender Zinsen [an den jeweiligen Zinsterminen] [am Zinstermin]] über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, leisten. Alle etwaigen im Zusammenhang mit [dieser Zahlung] [diesen Zahlungen] anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. [Sofern der Rückzahlungstermin kein Bankarbeitstag ist, besteht Anspruch auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag; die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs zu verlangen.] [Sofern der Rückzahlungstermin bzw. ein Zinstermin kein Bankarbeitstag ist, besteht Anspruch auf Zahlung

erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag; die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs zu verlangen.]]

[Anwendbar bei Wertpapieren mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:

- (2) Der Emittent wird im Fall der Rückzahlung durch Lieferung den zu liefernden [Basiswert] [Liefergegenstand] in der am Rückzahlungstermin börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung der Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zur Verfügung stellen. Die Lieferung effektiver Stücke [des Basiswerts] [des Liefergegenstands] ist ausgeschlossen. Der Emittent wird durch Leistung der Lieferung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Lieferpflicht befreit. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Lieferung [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands] anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. **[Unmöglichkeitsklausel:** Sollte die Lieferung [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands], aus welchen Gründen auch immer für den Emittenten rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden sein, so hat der Emittent das Recht, nach billigem Ermessen anstatt der Lieferung [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands] einen Ausgleichsbetrag zu zahlen, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten [Referenzpreis] **[Alternativen Kurs einfügen: •]** entspricht.] **[Steuerklausel:** Falls der Emittent oder der Wertpapierinhaber infolge einer Änderung oder Ergänzung der steuerrechtlichen Regelungen verpflichtet sein sollte Steuern zu leisten, die ausschließlich im Zusammenhang mit der Lieferung [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands] anfallen, ist der Emittent berechtigt aber nicht verpflichtet, anstatt der Lieferung [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands] einen Ausgleichsbetrag zu zahlen der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten [Referenzpreis] **[Alternativen Kurs einfügen: •]** entspricht.] **[Bei Anwendung der Unmöglichkeitsklausel bzw. Steuerklausel und Währungsumrechnung:** Der Ausgleichsbetrag wird gemäß § 5 Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechnet.] **[Bei Anwendung der Unmöglichkeitsklausel bzw. Steuerklausel:** Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung des Ausgleichsbetrags an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.] Sofern der Rückzahlungstermin kein Bankarbeitstag ist, besteht Anspruch auf Lieferung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag; die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Lieferaufschubs zu verlangen.]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren: Sofern nach der Feststellung des Referenzpreises am [Bewertungstag] **[Express-Element:** Letzten Bewertungstag] ein Dividendenbeschluss gefasst wird, steht die Dividende den Wertpapierinhabern zu. Sofern ein Bezugsrecht gewährt wird und der erste Handelstag des Bezugsrechts auf einen Tag fällt, der nach dem [Bewertungstag] **[Express-Element:** Letzten Bewertungstag] liegt, wird der zu liefernde [Basiswert] [Liefergegenstand] zusammen mit dem zum Bezug berechtigenden Ausweis geliefert.]]

[gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren, sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist:

[(2)]

- [(3)] [a) **[gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren, sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist, mit Währungsabsicherung und Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:**

[[Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert).] Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite [176](https://www.lseg.com/en/ftse-</p></div><div data-bbox=)

[russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks](https://www.refinitiv.com/en/financial-data/benchmarks/wmr-fx-benchmarks) unter "2pm CET Fix"] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgersite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis [am Bewertungstag] [**Express-Element:** an einem Bewertungstag] bis einschließlich [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der [**Express-Element:** betreffende] Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis [am Bewertungstag] [**Express-Element:** an einem Bewertungstag] nach [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der auf [den Bewertungstag] [**Express-Element:** einen Bewertungstag] folgende Bankarbeitstag.]

[[Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert).] Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem [**Währung einfügen: ●**]-Kurs je [**Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●**] am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [●] (die "Publikationsseite") [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgersite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis [am Bewertungstag] [**Express-Element:** an einem Bewertungstag] bis einschließlich [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der [**Express-Element:** betreffende] Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis [am Bewertungstag] [**Express-Element:** an einem Bewertungstag] nach [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der auf [den Bewertungstag] [**Express-Element:** einen Bewertungstag] folgende Bankarbeitstag.]]

[[Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert).] Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgersite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis [am Bewertungstag] [**Express-Element:** an einem Bewertungstag] bis einschließlich [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der [**Express-Element:** betreffende] Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis [am Bewertungstag] [**Express-Element:** an einem Bewertungstag] nach [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der auf [den Bewertungstag] [**Express-Element:** einen Bewertungstag] folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (4) definiert).]

[[Ein in EUR ausgedrückter fälliger Betrag (der "EUR-Betrag") wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des EUR-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des

EUR-Betrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert).] Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgersite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis [am Bewertungstag] [**Express-Element:** an einem Bewertungstag] bis einschließlich [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der [**Express-Element:** betreffende] Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis [am Bewertungstag] [**Express-Element:** an einem Bewertungstag] nach [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der auf [den Bewertungstag] [**Express-Element:** einen Bewertungstag] folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (4) definiert).]

- b) Wenn [der Umrechnungskurs] [der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht [wird] [werden], wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] regelmäßig veröffentlicht [wird] [werden], bestimmen.
- c) [Wird] [Werden] der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, [ist] [sind] für die Feststellung des [Umrechnungskurses] [EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses] [der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs] [die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse] (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der [jeweilige] "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]]

[gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren, sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist, mit Währungsabsicherung und Rückzahlungsart Zahlung:

[(2)]

- [(3)] [Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert).] "Umrechnungskurs": [**Zahl und Einheit der Fremdwährung einfügen: ●**] entspricht [**Zahl und Einheit der Emissionswährung einfügen: ●**].]

[§ 5] [§ 6]

Marktstörung/Ersatzkurs

[Wertpapiere (verschiedene Basiswerte (Worst-of)):

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, falls hinsichtlich mindestens eines der Basiswerte gemäß den nachfolgenden Vorschriften eine Marktstörung vorliegt. Die Bestimmungen zur Feststellung eines Ersatzkurses finden auf den betroffenen Basiswert entsprechend Anwendung.]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren:]

[(1)]

- [(2)] [In Bezug auf Basiswerte, die [Aktien] [Depositary Receipts ("DRs")] [wie beispielsweise] [American Depositary Receipts ("ADRs")] [oder] [Global Depositary Receipts ("GDRs")] [bzw.] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] sind, liegt eine Marktstörung vor,] [Eine Marktstörung liegt vor,] wenn [am Bewertungstag] **[Express-Element: an einem Bewertungstag]** [der Referenzpreis] [einer oder mehrere der Referenzpreise] durch die [jeweils] Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird [oder werden] oder der Handel [in dem Basiswert] [in einem Basiswert oder mehreren Basiswerten] an der [jeweils] Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf [den Basiswert] [einen Basiswert oder mehrere Basiswerte] bezogenen, an der [jeweils] Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung [des Referenzpreises] [des Referenzpreises oder der Referenzpreise] ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

[(2)]

- [(3)] [a)] [Sofern [am Bewertungstag] **[Express-Element: an einem Bewertungstag]** eine Marktstörung gemäß Absatz [(1)] [(2)] vorliegt, ist für die Feststellung [des Referenzpreises] [des Referenzpreises oder der Referenzpreise] der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für [den Basiswert] [den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle festgestellten [•-]Kurses [des Basiswerts] [des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts] festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]

[Sofern [am Bewertungstag] **[Express-Element: an einem Bewertungstag]** eine Marktstörung gemäß Absatz [(1)] [(2)] vorliegt, ist Folgendes für die Feststellung [des Referenzpreises] [des Referenzpreises oder der Referenzpreise] Folgendes maßgeblich: Als Bewertungstag [für den Basiswert] [für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] gilt der nächstfolgende Börsentag, an dem [für den Basiswert] [für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] keine Marktstörung mehr vorliegt, es sei denn, eine Marktstörung liegt [für den Basiswert] [für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] an allen fünf auf den [Bewertungstag] **[Express-Element: betreffenden Bewertungstag]** unmittelbar folgenden Börsentagen vor. Sofern dies der Fall ist, gilt [für den Basiswert] [für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] dieser fünfte Börsentag nach dem [Bewertungstag] **[Express-Element: betreffenden Bewertungstag]** als Bewertungstag, unabhängig davon, ob an diesem fünften Börsentag eine Marktstörung [für den Basiswert] [für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] vorliegt. **[Barrieren-Element: Die Beobachtungsperiode verlängert sich entsprechend.]** Für die Feststellung [des Referenzpreises] [des Referenzpreises oder der Referenzpreise] ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für [den Basiswert] [den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses [des Basiswerts] [des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts] festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]

- [b)] Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird [am Bewertungstag] **[Express-Element: am betreffenden Bewertungstag]** ermittelt.]

[(3)]

- [(4)] [a) Sofern die Marktstörung [für den Basiswert] [für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] am zweiten Börsentag nach [dem Bewertungstag] [**Express-Element:** dem betreffenden Bewertungstag] nicht beendet ist, verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.
- b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs [**Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:** bzw. Lieferaufschubs] durch die Verschiebung des Rückzahlungstermins zu verlangen.]]

[Anwendbar bei Wertpapieren mit Express-Element:

[(3)]

- [(4)] [a) Sofern die Marktstörung [für den Basiswert] [für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] am zweiten Börsentag nach dem betreffenden Bewertungstag nicht beendet ist, verschiebt sich der betreffende Vorzeitige Rückzahlungstermin - im Falle der vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere – bzw. der Rückzahlungstermin - im Falle der Rückzahlung der Wertpapiere am Rückzahlungstermin - entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.
- b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs [**Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:** bzw. Lieferaufschubs] durch die Verschiebung des betreffenden Vorzeitigen Rückzahlungstermins bzw. des Rückzahlungstermins zu verlangen.]]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte:

[(1)]

- [(2)] [In Bezug auf Basiswerte, die [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] sind, liegt eine Marktstörung vor,] [Eine Marktstörung liegt vor,] wenn [am Bewertungstag] [**Express-Element:** an einem Bewertungstag] [der Referenzpreis] [einer oder mehrere der Referenzpreise] aus anderen als in § • genannten Gründen nicht festgestellt wird [oder werden] oder der Handel in [einzelnen im Basiswert] [einzelnen in dem entsprechenden Basiswert] erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf [den Basiswert] [den entsprechenden Basiswert] bezogenen, an der [jeweils] Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung [des Referenzpreises] [des Referenzpreises oder der Referenzpreise] ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung [des Basiswerts] [des entsprechenden Basiswerts] einfließende Kurs einer [im Basiswert] [in dem entsprechenden Basiswert] erfassten Aktie ermittelt wird.

[(2)]

- [(3)] [a] [Sofern [am Bewertungstag] [**Express-Element:** an einem Bewertungstag] eine Marktstörung gemäß Absatz [(1)] [(2)] vorliegt, wird der Emittent [den Referenzpreis] [den Referenzpreis oder die Referenzpreise] [des Basiswerts] [des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts] nach Maßgabe der Bestimmungen des § • ermitteln.]

[Sofern [am Bewertungstag] [**Express-Element:** an einem Bewertungstag] eine Marktstörung gemäß Absatz [(1)] [(2)] vorliegt, ist Folgendes für die Feststellung [des Referenzpreises] [des Referenzpreises oder der Referenzpreise] maßgeblich: Als Bewertungstag [für den Basiswert] [für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] gilt der nächstfolgende Börsentag, an dem [für den Basiswert] [für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] keine Marktstörung mehr vorliegt, es sei denn,

eine Marktstörung liegt [für den Basiswert] [für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] an allen fünf auf [den Bewertungstag] **[Express-Element: den betreffenden Bewertungstag]** unmittelbar folgenden Börsentagen vor. Sofern dies der Fall ist, gilt [für den Basiswert] [für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] dieser fünfte Börsentag nach [dem Bewertungstag] **[Express-Element: dem betreffenden Bewertungstag]** als Bewertungstag, unabhängig davon, ob an diesem fünften Börsentag eine Marktstörung [für den Basiswert] [für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] vorliegt. Für die Feststellung [des Referenzpreises] [des Referenzpreises oder der Referenzpreise] ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für [den Basiswert] [den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] maßgeblich. **[Barrieren-Element: Die Beobachtungsperiode verlängert sich entsprechend.]** Der "Ersatzkurs" [für den Basiswert] [für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Anwendung der zuletzt vor Beginn der Marktstörung geltenden Berechnungsformel und Berechnungsmethode [des Basiswerts] [des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts] sowie unter Berücksichtigung des an diesem fünften Börsentag bestimmten Referenzpreises jeder der [im Basiswert] [im durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] erfassten Aktie oder, falls der Handel in einzelnen [im Basiswert] [im durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] erfassten Aktien wesentlich ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist, dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreises Kurses [des Basiswerts] [des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts] festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]

- [b) Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird [am Bewertungstag] **[Express-Element: am betreffenden Bewertungstag]** ermittelt.]

[(3)]

- [(4)] [a) Sofern die Marktstörung am zweiten Börsentag nach [dem Bewertungstag] **[Express-Element: dem betreffenden Bewertungstag]** nicht beendet ist, verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.

- b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs **[Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung: bzw. Lieferaufschubs]** durch die Verschiebung des Rückzahlungstermins zu verlangen.]]

[Anwendbar bei Wertpapieren mit Express-Element:

[(3)]

- [(4)] [a) Sofern die Marktstörung [für den Basiswert] [für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] am zweiten Börsentag nach dem betreffenden Bewertungstag nicht beendet ist, verschiebt sich der betreffende Vorzeitige Rückzahlungstermin - im Falle der vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere – bzw. der Rückzahlungstermin - im Falle der Rückzahlung der Wertpapiere am Rückzahlungstermin - entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.

- b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs **[Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung: bzw. Lieferaufschubs]** durch die Verschiebung des betreffenden Vorzeitigen Rückzahlungstermins bzw. des Rückzahlungstermins zu verlangen.]]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle:

[(1)]

- [(2)] [In Bezug auf Basiswerte, die Edelmetalle sind, liegt eine Marktstörung vor,] [Eine Marktstörung liegt vor,] wenn [am Bewertungstag] **[Express-Element: an einem Bewertungstag]** [der

Referenzpreis] [einer oder mehrere der Referenzpreise] durch die [jeweils] Relevante Referenzstelle aus irgendeinem Grund nicht festgestellt wird [oder werden].

[(2)]

[(3)] Sofern [am Bewertungstag] [**Express-Element:** an einem Bewertungstag] eine Marktstörung gemäß Absatz [(1)] [(2)] vorliegt, ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für [**Basiswertbezeichnung einfügen: •**] maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung quotierten Kurses des [**Basiswertbezeichnung einfügen: •**] festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. [Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird [am Bewertungstag] [**Express-Element:** am betreffenden Bewertungstag] ermittelt.]]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Währungswechselkurse:

[(1)]

[(2)] [In Bezug auf Basiswerte, die Währungswechselkurse sind, liegt eine Marktstörung vor,] [Eine Marktstörung liegt vor,] wenn [am Bewertungstag] [**Express-Element:** an einem Bewertungstag] [der Referenzpreis] [einer oder mehrere der Referenzpreise] [aus anderen als in § • genannten Gründen nicht festgestellt wird [oder werden]] [(aus welchen Gründen auch immer) nicht veröffentlicht wird].

[(2)]

[(3)] Sofern [am Bewertungstag] [**Express-Element:** an einem Bewertungstag] eine Marktstörung gemäß Absatz [(1)] [(2)] vorliegt, ist für die Feststellung [des Referenzpreises] [des Referenzpreises oder der Referenzpreise] der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für [den Basiswert] [den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle festgestellten [•-]Kurses [des Basiswerts] [des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts] festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. [Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird [am Bewertungstag] [**Express-Element:** am betreffenden Bewertungstag] ermittelt.]]

[Sofern am [am Bewertungstag] [**Express-Element:** an einem Bewertungstag] eine Marktstörung gemäß Absatz [(1)] [(2)] vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Referenzsätze bzw. Zinssätze:

[(1)]

[(2)] [In Bezug auf Basiswerte, die Zinssätze/Referenzsätze sind, liegt eine Marktstörung vor,] [Eine Marktstörung liegt vor,] wenn [am Bewertungstag] [**Express-Element:** an einem Bewertungstag] [der Referenzpreis] [einer oder mehrere der Referenzpreise] (aus welchen Gründen auch immer) nicht festgestellt wird [oder werden] oder der Handel [in dem Basiswert] [in einem Basiswert oder mehreren Basiswerten] an der [jeweils] Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf [den Basiswert] [einen Basiswert oder mehrere Basiswerte] bezogenen, an der [jeweils] Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung [des Referenzpreises] [des Referenzpreises oder der Referenzpreise] ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

[(2)]

[(3)] Sofern [am Bewertungstag] **[Express-Element: an einem Bewertungstag]** eine Marktstörung gemäß Absatz [(1)] [(2)] vorliegt, ist für die Feststellung [des Referenzpreises] [des Referenzpreises oder der Referenzpreise] der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für [den Basiswert] [den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des vor der Marktstörung von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle festgestellten [●-]Kurses [des Basiswerts] [des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts] festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. [Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird [am Bewertungstag] **[Express-Element: am betreffenden Bewertungstag]** ermittelt.]]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Schuldverschreibungen:

[(1)]

[(2)] [In Bezug auf Basiswerte, die Schuldverschreibungen sind, liegt eine Marktstörung vor,] [Eine Marktstörung liegt vor,] wenn [am Bewertungstag] **[Express-Element: an einem Bewertungstag]** [der Referenzpreis] [einer oder mehrere der Referenzpreise] durch die [jeweils] Relevante Referenzstelle aus irgendeinem Grund nicht festgestellt wird [oder werden].

[(2)]

[(3)] Sofern [am Bewertungstag] **[Express-Element: an einem Bewertungstag]** eine Marktstörung gemäß Absatz [(1)] [(2)] vorliegt, ist für die Feststellung [des Referenzpreises] [des Referenzpreises oder der Referenzpreise] der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für [den Basiswert] [den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle festgestellten [●-]Kurses [des Basiswerts] [des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts] festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. [Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird [am Bewertungstag] **[Express-Element: am betreffenden Bewertungstag]** ermittelt.]]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Basiswerte, deren Referenzpreise auf einer Publikationsseite einer Publikationsstelle veröffentlicht werden:

[(1)]

[(2)] [Eine Marktstörung liegt vor, wenn [am Bewertungstag] **[Express-Element: am betreffenden Bewertungstag]** [der Referenzpreis] [einer oder mehrere der Referenzpreise] (aus welchen Gründen auch immer) nicht veröffentlicht wird [oder werden].]

[(2)]

[(3)] Sofern [am Bewertungstag] **[Express-Element: am betreffenden Bewertungstag]** eine Marktstörung gemäß Absatz [(1)] [(2)] vorliegt, ist für die Feststellung [des Referenzpreises] [des Referenzpreises oder der Referenzpreise] der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für [den Basiswert] [den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des vor der Marktstörung von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle veröffentlichten [●-]Kurses [des Basiswerts] [des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts] festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. [Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird [am Bewertungstag] **[Express-Element: am betreffenden Bewertungstag]** ermittelt.]]

[Sofern Marktstörungsregelungen für den Basiswert bzw. die Basiswerte nicht einschlägig sind:
Nicht anwendbar.]

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

[Wertpapiere (verschiedene Basiswerte (Worst-of)):

- (1) Hinsichtlich einzelner Basiswerte finden die unten stehenden Bestimmungen entsprechend Anwendung. Der Emittent ergreift von den unten stehenden Regelungen abweichende Anpassungsmaßnahmen, insbesondere – aber nicht beschränkt auf – Anpassungen der Gewichtung und/oder Anzahl einzelner Basiswerte oder den Austausch einzelner Basiswerte gegen neue Basiswerte, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem den jeweiligen Basiswert betreffenden Anpassungsereignis standen. Die unten stehenden Regelungen zum außerordentlichen Kündigungsrecht des Emittenten finden bei verschiedenen Basiswerten Anwendung, sofern die entsprechenden Voraussetzungen mindestens hinsichtlich eines Basiswerts erfüllt sind.]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien:

[(1)]

[(2)] [In Bezug auf Basiswerte, die Aktien sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:]

- a) Passt die [jeweils] Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf [den Basiswert] [den betreffenden Basiswert] den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag (wie in Absatz e) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises am [Bewertungstag] [**Express-Element:** Letzten Bewertungstag], so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz c) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) an [das Bezugsverhältnis] [der Basispreis] [das Startniveau] [die Barriere] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme).
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf [den Basiswert] [den betreffenden Basiswert] an der [jeweils] Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d)) [das Bezugsverhältnis] [der Basispreis] [das Startniveau] [die Barriere] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] entsprechend den Regeln der [jeweils] Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf [den Basiswert] [den betreffenden Basiswert] an der [jeweils] Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die [jeweils] Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.
- e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der [jeweils] Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde. [**Anwendbar bei Wertpapieren mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:** Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen [Bewertungstag] [**Express-Element:** Letztem Bewertungstag] (einschließlich) und Rückzahlungstermin (einschließlich), erfolgt im Fall der Rückzahlung der Wertpapiere durch Lieferung, vorbehaltlich § • Absatz (2), nur eine Anpassung des Bezugsverhältnisses des zu liefernden [Basiswerts] [Liefergegenstands]; eine Anpassung [des Basispreises] [des Startniveaus] [der Barriere] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] erfolgt nicht.]

- f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf [den Basiswert] [einen Basiswert].
- (i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
 - (iv) Aktiensplit;
 - (v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
 - (vi) Ausschüttungen, die von der [jeweils] Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
 - (viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (ix) Gattungsänderung;
 - (x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xi) Verstaatlichung;
 - (xii) Übernahmeangebot sowie
 - (xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert [des Basiswerts] [eines Basiswerts] haben kann.
- g) Ist nach Ansicht der [jeweils] Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 6 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird **[mit Verzinsung: zuzüglich der anteiligen Zinsen]**. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von 6 Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- h) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von 6 Dezimalstellen, wobei auf die 6 Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:

- i) § 6 findet bezüglich der Anpassung [der Barriere] [der betreffenden Barriere] keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [des Basispreises] [des Startniveaus] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts].]

[i)]

[j)] Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 6 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren:

[(1)]

[(2)] In Bezug auf Basiswerte, die aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere sind, wie beispielsweise Depositary Receipts ("DRs"), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere", sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Passt die [jeweils] Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf [den Basiswert] [den betreffenden Basiswert] den Basispreis oder die Anzahl der Aktienvertretenden Wertpapiere je Option, an und liegt der Stichtag (wie in Absatz f) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises am [Bewertungstag] **[Express-Element: Letzten Bewertungstag]**, so wird vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz f) definiert) [das Bezugsverhältnis] [der Basispreis] [das Startniveau] [die Barriere] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf [den Basiswert] [den betreffenden Basiswert] an der [jeweils] Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e)) [das Bezugsverhältnis] [der Basispreis] [das Startniveau] [die Barriere] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] entsprechend den Regeln der [jeweils] Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf [den Basiswert] [den betreffenden Basiswert] an der [jeweils] Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Werden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses, wie in Absatz g) beschrieben, angepasst, ohne dass die [jeweils] Relevante Terminbörse Anpassungen vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf [den Basiswert] [den betreffenden Basiswert] an der [jeweils] Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden, ist der Emittent, wenn der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises am [Bewertungstag] **[Express-Element: Letzten Bewertungstag]** fällt, berechtigt, aber nicht verpflichtet, [das Bezugsverhältnis] [den Basispreis] [das Startniveau] [die Barriere] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] entsprechend nach billigem Ermessen mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) an anzupassen.
- d) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) bis c) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- e) Der Emittent kann von Absatz a) bis c) abweichende Anpassungsmaßnahmen ergreifen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen erscheint, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn ein Anpassungsereignis bezüglich einer unterliegenden Aktie (wie in Absatz g) definiert) vorliegt und der Emittent [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] keine Anpassungsmaßnahmen ergreift und die [jeweils] Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift oder ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz h) bleibt hiervon unberührt.

- f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der [jeweils] Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde. **[Anwendbar bei Wertpapieren mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:** Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen [Bewertungstag] [**Express-Element:** Letztem Bewertungstag] (einschließlich) und Rückzahlungstermin (einschließlich), erfolgt im Fall der Rückzahlung der Wertpapiere durch Lieferung, vorbehaltlich § • Absatz (2), nur eine Anpassung des Bezugsverhältnisses des zu liefernden [Basiswerts] [Liefergegenstands]; eine Anpassung [des Basispreises] [des Startniveaus] [der Barriere] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] erfolgt nicht.]
- g) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf [den Basiswert] [einen Basiswert] oder auf die [dem Basiswert] [einem Basiswert] zugrundeliegenden Aktien (die "unterliegenden Aktien"). Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff Aktien auch die unterliegenden Aktien.
- (i) Änderung der Bedingungen des Aktienvertretenden Wertpapiers durch den Emittenten des Aktienvertretenden Wertpapiers;
 - (ii) Einstellung der Börsennotierung [des Basiswerts] [eines Basiswerts] oder einer unterliegenden Aktie an der Heimatbörse;
 - (iii) Insolvenz des Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere;
 - (iv) Ende der Laufzeit der Aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung durch den Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere oder aus sonstigem Grund;
 - (v) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (vi) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (vii) Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien;
 - (viii) Aktiensplit;
 - (ix) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
 - (x) Ausschüttungen, die von der [jeweils] Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (xi) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft der Aktien oder aus einem sonstigen Grund;
 - (xii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (xiii) Gattungsänderung;
 - (xiv) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xv) Verstaatlichung;
 - (xvi) Übernahmeangebot sowie
 - (xvii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert [des Basiswerts] [eines Basiswerts] haben kann und aufgrund dessen (a) der Emittent [des Basiswerts] [eines Basiswerts] Anpassungen der Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt oder (b) die [jeweils] Relevante Terminbörse eine Anpassung der Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere an der [jeweils] Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- h) Werden oder wurden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses, wie in Absatz g) beschrieben, nach Ansicht des Emittenten aus welchen Gründen auch immer nicht sachgerecht angepasst und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch

unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 6 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird **[mit Verzinsung: zuzüglich der anteiligen Zinsen]**. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von 6 Bankarbeitstagen]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

- i) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von 6 Dezimalstellen, wobei auf die 6 Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:

- j) § 6 findet bezüglich der Anpassung **[der Barriere] [der betreffenden Barriere]** keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen **[des Bezugsverhältnisses] [des Basispreises] [des Startniveaus] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts].]**

[j)]

- [k)]** Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 6 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (außer ETFs):

[(1)]

- [(2)]** [In Bezug auf Basiswerte, die **[Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte]** sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:]

- a) Maßgeblich für die Feststellung des **[jeweiligen] Referenzpreises [Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe: sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses]** sind die Konzepte **[des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts]**, wie sie von der **[jeweils] Relevanten Referenzstelle** erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung **[des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts]** durch die **[jeweils] Relevante Referenzstelle**, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung **[des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts]**, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage **[der Basiswert] [der betreffende Basiswert]** berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung **[des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts]** auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte **[der Basiswert] [der betreffende Basiswert]** während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der **[jeweils] Relevanten Referenzstelle** oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und **[welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert]** für die Feststellung des **[betreffenden] Referenzpreises [Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe: sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses]** zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und

[das Bezugsverhältnis] [den Basispreis] [das Startniveau] [die Barriere] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] gegebenenfalls entsprechend anpassen. [Die Ersetzung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § • bekanntzumachen.] [Die Ersetzung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.] [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § •.]

- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit [des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert] [des auf alter Grundlage errechneten betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der betreffende Basiswert oder der Ersatzbasiswert] während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises [**Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:** sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses] relevanten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § • zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird [**mit Verzinsung:** zuzüglich der anteiligen Zinsen]. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § • bekanntzumachen.] [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.] [Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § •.] Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.
- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des [betreffenden] Referenzpreises [**Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:** sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses] nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des

weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § •.]

- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung [des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts] [des betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts] aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § • zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird [**mit Verzinsung:** zuzüglich der anteiligen Zinsen]. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- f) In Bezug auf indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.
- g) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:

- h) § • findet bezüglich der Anpassung [der Barriere] [der betreffenden Barriere] keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [des Basispreises] [des Startniveaus] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts].]

[h)]

- [i)] Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Währungswechselkurse:

[(1)]

- [(2)] [In Bezug auf Basiswerte, die Währungswechselkurse sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:]

- a) Sollte die Preiswährung und/oder die Handelswährung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] während der Laufzeit der Wertpapiere in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des betreffenden Landes oder Währungsraumes, in dem die betreffende Währung zum Zeitpunkt der Emission der Wertpapiere als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt ist, durch eine hierfür zuständige Behörde oder sonstige Institution durch eine andere Währung ersetzt werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises [**Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:** sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses] zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [das Bezugsverhältnis] [den Basispreis] [das Startniveau] [die Barriere] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des

[betreffenden] Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich [gemäß § • bekanntzumachen.] [unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

- b) Wird es dem Emittenten während der Laufzeit der Wertpapiere durch von ihm nicht zu vertretende Ereignisse unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert, einen marktgerechten Preis für [den Basiswert] [den betreffenden Basiswert] festzustellen oder von ihm zum Zwecke der Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere (Hedging/Absicherungsgeschäft) gehaltene Vermögenspositionen in der Preiswährung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] in die Handelswährung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] bzw. in die Rückzahlungswährung der Wertpapiere zu marktüblichen Konditionen zu konvertieren und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § • zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird **[mit Verzinsung: zuzüglich der anteiligen Zinsen]**. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- c) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz a) oder über das Bestehen von Konvertibilitätsstörungen nach Absatz b) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:

- e) § • findet bezüglich der Anpassung [der Barriere] [der betreffenden Barriere] keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [des Basispreises] [des Startniveaus] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts].]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf ETFs:

[(1)]

[(2)] [In Bezug auf Basiswerte, die Exchange Traded Funds (ETFs) sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:]

- a) Im Falle eines außerordentlichen Fondseignisses (wie in Absatz b) definiert) ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, durch Bekanntmachung gemäß § • zu kündigen (die "außerordentliche Kündigung"). Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird **[mit Verzinsung: zuzüglich der anteiligen Zinsen]**. Eine Erstattung des für den Erwerb der

Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit der Zahlung des Kündigungsbetrags.

- b) Ein "außerordentliches Fondseignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:
- (i) die Einleitung oder Durchführung aufsichtsrechtlicher Maßnahmen in Bezug auf die Tätigkeit der [jeweils] Relevanten Referenzstelle oder der Fondsgesellschaft in Bezug auf das Vorliegen von unerlaubten Handlungen, der Verletzung einer gesetzlichen, regulatorischen Vorschrift oder Regel durch die zuständige Aufsichtsbehörde;
 - (ii) Verschmelzung, Übertragung, Zusammenlegung, Auflösung oder Beendigung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
 - (iii) Widerruf oder Beschränkung (gegenständlich, räumlich oder in sonstiger Weise) der Zulassung bzw. Vertriebszulassung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
 - (iv) das Erlöschen des Rechts der Fondsgesellschaft, das Sondervermögen oder (im Falle von Anteilklassen) einzelne Anteilklassen des Sondervermögens zu verwalten;
 - (v) die zeitweilige Aussetzung der Rücknahme von Anteilen am Sondervermögen durch die Fondsgesellschaft;
 - (vi) eine Änderung der auf das Sondervermögen anwendbaren Steuergesetze oder eine Änderung des steuerlichen Status des Sondervermögens gemäß § 5 Investmentsteuergesetz;
 - (vii) ein Ereignis, welches die Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] [**Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe**: sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses] voraussichtlich während der Laufzeit der Wertpapiere unmöglich macht;
 - (viii) endgültige Einstellung der Börsennotierung des Sondervermögens;
 - (ix) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.
- c) Im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz d) definiert) wird der Emittent die Emissionsbedingungen mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) anpassen (die "Anpassungsmaßnahme"), wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Eine derartige Anpassung kann sich insbesondere auf [das Bezugsverhältnis] [den Basispreis] [das Startniveau] [die Barriere] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] beziehen. Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. Die beschriebenen Anpassungsmaßnahmen werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:
- (ix) Zusammenlegung des Sondervermögens;
 - (x) Änderung der Währung in der die Anteile des Sondervermögens berechnet werden;
 - (xi) die Anzahl der Anteile des Sondervermögens wird verändert, ohne dass damit entsprechende Mittelzuflüsse oder Mittelabflüsse in bzw. aus dem Sondervermögen verbunden sind (bspw. Split oder Zusammenlegung);
 - (xii) Ausschüttungen, die von der Fondsgesellschaft als Sonderdividenden behandelt werden;

- (xiii) endgültige Einstellung der Börsennotierung des Sondervermögens, beispielsweise aufgrund einer Verschmelzung;
 - (xiv) Verstaatlichung;
 - (xv) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert [des Basiswerts] [eines Basiswerts] haben kann;
 - (xvi) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.
- e) "Stichtag" ist der erste Fondsbewertungstag, an dem der Anteilswert des Sondervermögens unter Berücksichtigung des Anpassungsereignisses von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle festgestellt wird. **[Anwendbar bei Wertpapieren mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:** Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen [Bewertungstag] **[Express-Element:** Letztem Bewertungstag] (einschließlich) und Rückzahlungstermin (einschließlich), erfolgt im Fall der Rückzahlung der Wertpapiere durch Lieferung, vorbehaltlich § • Absatz (2), nur eine Anpassung des Bezugsverhältnisses des zu liefernden [Basiswerts] [Liefergegenstands]; eine Anpassung [des Basispreises] [des Startniveaus] [der Barriere] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] erfolgt nicht.]
- f) Ist nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § • zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird **[mit Verzinsung:** zuzüglich der anteiligen Zinsen]. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- g) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- [Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:**
- h) § • findet bezüglich der Anpassung [der Barriere] [der betreffenden Barriere] keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [des Basispreises] [des Startniveaus] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts].]
- [i)]
- [h)] Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle:

[(1)]

[(2)] [In Bezug auf Basiswerte, die Edelmetalle sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:]

- a) Maßgeblich für die Feststellung des [jeweiligen] Referenzpreises [**Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:** sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses] sind die Konzepte [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts], wie sie von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch die [jeweils] Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts], der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte [der Basiswert] [der betreffende Basiswert] während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises [**Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:** sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses] zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [das Bezugsverhältnis] [den Basispreis] [das Startniveau] [die Barriere] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] gegebenenfalls entsprechend anpassen. [Die Ersetzung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § • bekanntzumachen.] [Die Ersetzung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.] [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § •.]
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit [des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert] [des auf alter Grundlage errechneten betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der betreffende Basiswert oder der Ersatzbasiswert] während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises [**Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:** sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses] relevanten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § • zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird [**mit Verzinsung:** zuzüglich der anteiligen Zinsen]. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten

Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § • bekanntzumachen.] [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.] [Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § •.] Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des [betreffenden] Referenzpreises [**Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:** sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses] nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § •.]
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des [betreffenden] [Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § • zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird [**mit Verzinsung:** zuzüglich der anteiligen Zinsen]. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- f) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:

- g) § • findet bezüglich der Anpassung [der Barriere] [der betreffenden Barriere] keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [des Basispreises] [des Startniveaus] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts].]

[g)]

[h)]

Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Referenzsätze bzw. Zinssätze:

[(1)]

[(2)] [In Bezug auf Basiswerte, die Zinssätze/Referenzsätze sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:]

- a) Maßgeblich für die Feststellung des [jeweiligen] Referenzpreises [**Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:** sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses] sind die Konzepte [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts], wie sie von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch die [jeweils] Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts], der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte [der Basiswert] [der betreffende Basiswert] während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises [**Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:** sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses] zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [das Bezugsverhältnis] [den Basispreis] [das Startniveau] [die Barriere] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] gegebenenfalls entsprechend anpassen. [Die Ersetzung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § • bekanntzumachen.] [Die Ersetzung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.] [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § •.]
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit [des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert] [des auf alter Grundlage errechneten betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der betreffende Basiswert oder der Ersatzbasiswert] während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises [**Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:** sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses] relevanten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § • zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem

Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird **[mit Verzinsung: zuzüglich der anteiligen Zinsen]**. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. **[Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § • bekanntzumachen.]** **[Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]** **[Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § •.]** Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des **[betreffenden]** Referenzpreises **[Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe: sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses]** nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. **[Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § •.]**
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des **[betreffenden]** **[Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § • zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird **[mit Verzinsung: zuzüglich der anteiligen Zinsen]**. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.**
- f) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:

- g) § • findet bezüglich der Anpassung **[der Barriere] [der betreffenden Barriere]** keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen **[des Bezugsverhältnisses] [des Basispreises] [des Startniveaus] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts].]**

[9)]

- [h)] Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Basiswerte, deren Referenzpreise auf einer Publikationsseite einer Publikationsstelle veröffentlicht werden:]

[(1)]

- [(2)] a) Maßgeblich für die Feststellung des [jeweiligen] Referenzpreises [**Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:** sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses] ist die Veröffentlichung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch die [jeweils] Relevante Referenzstelle.

- b) Sollte [der Basiswert] [der betreffende Basiswert] während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises [**Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:** sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses] zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [das Bezugsverhältnis] [den Basispreis] [das Startniveau] [die Barriere] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] gegebenenfalls entsprechend anpassen. [Die Ersetzung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § • bekanntzumachen.] [Die Ersetzung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.] [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § •.]

- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass [das maßgebliche Konzept und/oder die Ermittlung oder die Grundlage [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit [des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert] [des auf alter Grundlage errechneten betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der betreffende Basiswert oder der Ersatzbasiswert] während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig veröffentlicht wird und] die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § • zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird [**mit Verzinsung:** zuzüglich der anteiligen Zinsen]. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § • bekanntzumachen.] [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die

Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.] [Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § •.] Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) [oder über die erhebliche Änderung des Konzeptes und die Ermittlung des [betreffenden] Referenzpreises [**Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe**: sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses] nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten] sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § •.]
- [e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des [betreffenden] [Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Ermittlung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § • zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird [**mit Verzinsung**: zuzüglich der anteiligen Zinsen]. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.]
- [e)]
- [f)] Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:

- [f)]
- [g)] § • findet bezüglich der Anpassung [der Barriere] [der betreffenden Barriere] keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [des Basispreises] [des Startniveaus] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts].]
- [g)]
- [h)] Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Schuldverschreibungen:

- [(1)]
- [(2)] [In Bezug auf Basiswerte, die Schuldverschreibungen sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:]

- a) Maßgeblich für die Feststellung des [jeweiligen] Referenzpreises [**Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:** sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses] sind die Konzepte [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts], wie sie von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch die [jeweils] Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts], der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte [der Basiswert] [der betreffende Basiswert] während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises [**Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:** sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses] zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [das Bezugsverhältnis] [den Basispreis] [das Startniveau] [die Barriere] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] gegebenenfalls entsprechend anpassen. [Die Ersetzung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § • bekanntzumachen.] [Die Ersetzung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.] [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § •.]
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit [des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert] [des auf alter Grundlage errechneten betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der betreffende Basiswert oder der Ersatzbasiswert] während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises [**Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:** sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses] relevanten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § • zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird [**mit Verzinsung:** zuzüglich der anteiligen Zinsen]. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen

mit Zahlung des Kündigungsbetrags. [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § • bekanntzumachen.] [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.] [Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § •.] Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des [betreffenden] Referenzpreises [**Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:** sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses] nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § •.]
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des [betreffenden] [Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § • zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird [**mit Verzinsung:** zuzüglich der anteiligen Zinsen]. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- f) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:

- g) § • findet bezüglich der Anpassung [der Barriere] [der betreffenden Barriere] keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [des Basispreises] [des Startniveaus] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts].]

[g)]

- [h)] Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Sofern Anpassungsregelungen für den Basiswert bzw. die Basiswerte nicht einschlägig sind:
Nicht anwendbar.]

[§ 7] [§ 8]
Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

- (1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an die Hinterlegungsstelle die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen **[Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung]**; bzw. den zur Erfüllung der Lieferverpflichtungen aus den Wertpapieren zu liefernden Liefergegenstand zu liefern], ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § • bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
 - a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, [die Sammelurkunde][das Zentralregisterwertpapier] und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste [Sammelurkunden][Zentralregisterwertpapiere] oder Emissionsbedingungen werden bei der Hinterlegungsstelle [hinterlegt][registriert].

- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § • erneut.]

**[§ 7] [§ 8] [§ 9]
Bekanntmachungen**

- [(1)] Alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung [in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG] [in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Börse] **[alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen: •]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Wertpapierinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Basiswerte, deren Referenzpreise auf einer Publikationsseite einer Publikationsstelle veröffentlicht werden:]

- (2) Wenn der [entsprechende] Basiswert nicht mehr regelmäßig auf der Publikationsseite veröffentlicht wird, wir der Emittent eine andere Seite der Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der [entsprechende] Basiswert regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen [und gemäß Absatz (1) veröffentlichen] [auf der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de veröffentlichen].]

**[§ 8] [§ 9] [§ 10]
Emission weiterer Wertpapiere/Rückkauf**

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Wertpapiere wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

**[§ 9] [§ 10] [§ 11]
Berichtigungen, Ergänzungen**

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § • bekannt gemacht.

**[§ 10] [§ 11] [§ 12]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

- (1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Wertpapierinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 11] [§ 12] [§ 13]

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Wertpapiere erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an [der entsprechenden Sammelurkunde] [dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier] auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [•] bei der Hinterlegungsstelle.]

[8. Emissionsbedingungen für Anleihen bezogen auf Aktien (Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung, Zinstermin am Rückzahlungstermin):]

**[Emissionsbedingungen
für die
Aktienanleihe
(Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung, Zinstermin am Rückzahlungstermin)
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Verbriefung und Lieferung der Anleihe/Form und Nennbetrag
Garantie, Gläubigerbeteiligung**

- (1) Die Anleihe (die "Anleihe" bzw. die "Teilschuldverschreibungen" oder die "Wertpapiere"¹⁾) der HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je • (die "Emissionswährung") • (der "Nennbetrag").

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden:]

- (2) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Wertpapiere oder Zinsscheine kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Effektive Wertpapiere oder effektive Zinsscheine werden nicht ausgegeben. Den Inhabern von Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber") stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist eine Teilschuldverschreibung in Höhe des Nennbetrags.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]]

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden:]

- (2) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle") registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand. Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung

¹ Der Gesamtnennbetrag der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf den angebotenen Gesamtnennbetrag (das "Angebotsvolumen") begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung für einen Basisprospekt veröffentlicht.

unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]

- (3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.
- (4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverbindlichkeiten") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverbindlichkeiten und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverbindlichkeiten oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverbindlichkeiten in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß § 6 benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 2 Zinsen

- (1) Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz g),] vom • (der "Erste Valutierungstag") an mit • % p.a. (der "Zinssatz") bezogen auf den Nennbetrag je Wertpapier und den Zeitraum vom Ersten Valutierungstag (einschließlich) bis zum Rückzahlungstermin (wie in § 3 Absatz (5) definiert) (ausschließlich) (die "Zinsperiode") verzinst. Die Zinsen werden am Rückzahlungstermin zur Zahlung fällig. Der Zinslauf der Wertpapiere endet mit Ablauf des dem Rückzahlungstermin vorausgehenden Tags (und zwar auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird).
- (2) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf der Basis der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366) nach näherer Maßgabe der Bestimmungen der ICMA-Rule 251 (actual/actual).

§ 3 Rückzahlung

- (1) a) Der Emittent ist verpflichtet, die Rückzahlung der Wertpapiere, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz g), am Rückzahlungstermin (wie in Absatz (5) definiert) durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags (der "Rückzahlungsbetrag") gemäß Absatz (2) bzw. durch Lieferung der Anzahl des Liefergegenstands gemäß Absatz (2) je Wertpapier vorzunehmen.
- b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

"Basiswert":	•

"ISIN":	•
"Währung Basiswert":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Relevante Terminbörse":	•
"Referenzpreis":	•
"Basispreis":	•
"Bezugsverhältnis":	•
"Liefergegenstand":	Basiswert

- (2) a) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Nennbetrag.
- b) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet, erfolgt die Rückzahlung der Wertpapiere je Wertpapier durch Übertragung von einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des Basiswerts. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des zu liefernden Basiswerts, wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Spitzenbetrag") kaufmännisch gerundet wird. [Hält der Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, erfolgt keine Zusammenlegung der Bruchteile in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des Liefergegenstands geliefert würde.]
- (3) Die Feststellung des Referenzpreises erfolgt, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz g), am • (der "Bewertungstag"). Sofern dieser Tag kein Börsentag (wie in Absatz (4) definiert) ist, ist Bewertungstag der nächstfolgende Börsentag.
- (4) "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise für den Handel geöffnet ist.
- (5) Die Laufzeit der Wertpapiere endet, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz g), am • (der "Rückzahlungstermin"). Sofern dieser Tag kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (6) definiert) ist, ist Rückzahlungstermin der nächstfolgende Bankarbeitstag.
- (6) "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (7) Im Fall der Lieferung des Basiswerts durch den Emittenten gilt die Leistung der Wertpapierinhaber als Vorauserfüllung auf den Bezug des zu liefernden Basiswerts.

§ 4

Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung

- (1) Der Emittent wird die Zahlung des Rückzahlungsbetrags bzw. etwaiger Spitzenbeträge und die Zahlung anfallender Zinsen an die Wertpapierinhaber am Rückzahlungstermin über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, leisten. Alle etwaigen im Zusammenhang mit dieser Zahlung anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. Sofern der Rückzahlungstermin kein Bankarbeitstag ist, besteht Anspruch auf Zahlung erst am

nächstfolgenden Bankarbeitstag; die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs zu verlangen.

- (2) Der Emittent wird im Fall der Rückzahlung durch Lieferung den zu liefernden Basiswert in der am Rückzahlungstermin börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung der Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zur Verfügung stellen. Die Lieferung effektiver Stücke des Basiswerts ist ausgeschlossen. Der Emittent wird durch Leistung der Lieferung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Lieferpflicht befreit. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Lieferung des Basiswerts anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Sofern der Rückzahlungstermin kein Bankarbeitstag ist, besteht Anspruch auf Lieferung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag; die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Lieferaufschubs zu verlangen. Sofern nach der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag ein Dividendenbeschluss gefasst wird, steht die Dividende den Wertpapierinhabern zu. Sofern ein Bezugsrecht gewährt wird und der erste Handelstag des Bezugsrechts auf einen Tag fällt, der nach dem Bewertungstag liegt, wird der zu liefernde Basiswert zusammen mit dem zum Bezug berechtigenden Ausweis geliefert. **[Unmöglichkeitsklausel:** Sollte die Lieferung [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands], aus welchen Gründen auch immer für den Emittenten rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden sein, so hat der Emittent das Recht, nach billigem Ermessen anstatt der Lieferung [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands] einen Ausgleichsbetrag zu zahlen, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten [Referenzpreis] **[Alternativen Kurs einfügen: •]** entspricht.] **[Steuerklausel:** Falls der Emittent oder der Wertpapierinhaber infolge einer Änderung oder Ergänzung der steuerrechtlichen Regelungen verpflichtet sein sollte Steuern zu leisten, die ausschließlich im Zusammenhang mit der Lieferung [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands] anfallen, ist der Emittent berechtigt aber nicht verpflichtet, anstatt der Lieferung [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands] einen Ausgleichsbetrag zu zahlen der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten [Referenzpreis] **[Alternativen Kurs einfügen: •]** entspricht.] **[Bei Anwendung der Unmöglichkeitsklausel bzw. Steuerklausel:** Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung des Ausgleichsbetrags an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.]

§ 5

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.
- (2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

§ 6

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

- a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis

oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag (wie in Absatz e) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz c) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) an das Bezugsverhältnis und der Basispreis des Basiswerts entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").

- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d)) das Bezugsverhältnis und der Basispreis des Basiswerts entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.
- e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde. Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen Bewertungstag (einschließlich) und Rückzahlungstermin (einschließlich), erfolgt im Fall der Rückzahlung der Wertpapiere durch Lieferung, vorbehaltlich § 4 Absatz (2), nur eine Anpassung des Bezugsverhältnisses des zu liefernden Basiswerts; eine Anpassung des Basispreises des Basiswerts erfolgt nicht.
- f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.
 - (i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
 - (iv) Aktiensplit;
 - (v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
 - (vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
 - (viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (ix) Gattungsänderung;
 - (x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xi) Verstaatlichung;
 - (xii) Übernahmeangebot sowie

- (xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann.
- g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird zuzüglich der anteiligen Zinsen. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- h) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- i) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

[§ 7

Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

- (1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
- a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
- b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an die Hinterlegungsstelle die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen bzw. den zur Erfüllung der Lieferverpflichtungen aus den Wertpapieren zu liefernden Liefergegenstand zu liefern, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

- c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
- a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, [die Sammelurkunde][das Zentralregisterwertpapier] und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste [Sammelurkunden][Zentralregisterwertpapiere] oder Emissionsbedingungen werden bei der Hinterlegungsstelle [hinterlegt][registriert].
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 7 erneut.]

[§ 7] [§ 8] Bekanntmachungen

Alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung [in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG] [in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Börse] **[alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen: •]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Wertpapierinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 8] [§ 9] Emission weiterer Wertpapiere/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.

- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Wertpapiere wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 9] [§ 10]

Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemacht.

[§ 10] [§ 11]

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Wertpapierinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließliche.

[§ 11] [§ 12]

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Wertpapiere erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an [der entsprechenden Sammelurkunde] [dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier] auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [•] bei der Hinterlegungsstelle.]

[9. Emissionsbedingungen für Anleihen bezogen auf Aktien (Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung, mehrere Zinstermine):]

**[Emissionsbedingungen
für die
Aktienanleihe
(Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung, mehrere Zinstermine)
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Verbriefung und Lieferung der Anleihe/Form und Nennbetrag
Garantie, Gläubigerbeteiligung**

- (1) Die Anleihe (die "Anleihe" bzw. die "Teilschuldverschreibungen" oder die "Wertpapiere"¹⁾) der HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je • (die "Emissionswährung") • (der "Nennbetrag").

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden:]

- (2) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Wertpapiere oder Zinsscheine kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Effektive Wertpapiere oder effektive Zinsscheine werden nicht ausgegeben. Den Inhabern von Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber") stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist eine Teilschuldverschreibung in Höhe des Nennbetrags.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]]

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden:]

- (2) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle") registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand. Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung

¹ Der Gesamtnennbetrag der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf den angebotenen Gesamtnennbetrag (das "Angebotsvolumen") begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung für einen Basisprospekt veröffentlicht.

unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]

- (3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.
- (4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverbindlichkeiten") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverbindlichkeiten und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverbindlichkeiten oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverbindlichkeiten in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß § 6 benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 2 Zinsen

- (1) Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz g),] vom • (der "Erste Valutierungstag") (einschließlich) an mit • % p.a. (der "Zinssatz") bezogen auf den Nennbetrag je Wertpapier und je Zinsperiode (wie nachfolgend definiert) verzinst. Die Zinsen werden nachträglich am • (jeweils ein "Zinstermin") zahlbar. Der Zeitraum zwischen dem Ersten Valutierungstag (einschließlich) und dem letzten Tag (einschließlich) vor dem ersten Zinstermin sowie der jeweilige Zeitraum zwischen dem ersten Zinstermin bzw. den darauffolgenden Zinstermen (einschließlich) und den letzten Tagen (einschließlich) vor den jeweils nächsten Zinstermen werden "Zinsperiode" genannt. Der Zinslauf der Wertpapiere endet mit Ablauf des dem Rückzahlungstermin vorausgehenden Tags (und zwar auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird).
- (2) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf der Basis der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366) nach näherer Maßgabe der Bestimmungen der ICMA-Rule 251 (actual/actual).

§ 3 Rückzahlung

- (1) a) Der Emittent ist verpflichtet, die Rückzahlung der Wertpapiere, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz g), am Rückzahlungstermin (wie in Absatz (5) definiert) durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags (der "Rückzahlungsbetrag") gemäß Absatz (2) bzw. durch Lieferung der Anzahl des Liefergegenstands gemäß Absatz (2) je Wertpapier vorzunehmen.
- b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

"Basiswert":	•
"ISIN":	•
"Währung Basiswert":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Relevante Terminbörse":	•
"Referenzpreis":	•
"Basispreis":	•
"Bezugsverhältnis":	•
"Liefergegenstand":	Basiswert

- (2) a) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Nennbetrag.
- b) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet, erfolgt die Rückzahlung der Wertpapiere je Wertpapier durch Übertragung von einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des Basiswerts. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des zu liefernden Basiswerts, wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Spitzenbetrag") kaufmännisch gerundet wird. [Hält der Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, erfolgt keine Zusammenlegung der Bruchteile in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des Liefergegenstands geliefert würde.]
- (3) Die Feststellung des Referenzpreises erfolgt, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz g), am • (der "Bewertungstag"). Sofern dieser Tag kein Börsentag (wie in Absatz (4) definiert) ist, ist Bewertungstag der nächstfolgende Börsentag.
- (4) "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise für den Handel geöffnet ist.
- (5) Die Laufzeit der Wertpapiere endet, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz g), am • (der "Rückzahlungstermin"). Sofern dieser Tag kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (6) definiert) ist, ist Rückzahlungstermin der nächstfolgende Bankarbeitstag.
- (6) "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (7) Im Fall der Lieferung des Basiswerts durch den Emittenten gilt die Leistung der Wertpapierinhaber als Vorauserfüllung auf den Bezug des zu liefernden Basiswerts.

§ 4

Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung

- (1) Der Emittent wird die Zahlung des Rückzahlungsbetrags bzw. etwaiger Spitzenbeträge an die Wertpapierinhaber am Rückzahlungstermin und die Zahlung anfallender Zinsen an den jeweiligen Zinsterminen über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, leisten. Alle etwaigen im Zusammenhang mit diesen Zahlungen anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent wird

durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. Sofern der Rückzahlungstermin bzw. ein Zinstermin kein Bankarbeitstag ist, besteht Anspruch auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag; die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs zu verlangen.

- (2) Der Emittent wird im Fall der Rückzahlung durch Lieferung den zu liefernden Basiswert in der am Rückzahlungstermin börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung der Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zur Verfügung stellen. Die Lieferung effektiver Stücke des Basiswerts ist ausgeschlossen. Der Emittent wird durch Leistung der Lieferung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Lieferpflicht befreit. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Lieferung des Basiswerts anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Sofern der Rückzahlungstermin kein Bankarbeitstag ist, besteht Anspruch auf Lieferung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag; die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Lieferaufschubs zu verlangen. Sofern nach der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag ein Dividendenbeschluss gefasst wird, steht die Dividende den Wertpapierinhabern zu. Sofern ein Bezugsrecht gewährt wird und der erste Handelstag des Bezugsrechts auf einen Tag fällt, der nach dem Bewertungstag liegt, wird der zu liefernde Basiswert zusammen mit dem zum Bezug berechtigenden Ausweis geliefert. **[Unmöglichkeitsklausel:** Sollte die Lieferung [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands], aus welchen Gründen auch immer für den Emittenten rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden sein, so hat der Emittent das Recht, nach billigem Ermessen anstatt der Lieferung [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands] einen Ausgleichsbetrag zu zahlen, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten [Referenzpreis] **[Alternativen Kurs einfügen: •]** entspricht.] **[Steuerklausel:** Falls der Emittent oder der Wertpapierinhaber infolge einer Änderung oder Ergänzung der steuerrechtlichen Regelungen verpflichtet sein sollte Steuern zu leisten, die ausschließlich im Zusammenhang mit der Lieferung [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands] anfallen, ist der Emittent berechtigt aber nicht verpflichtet, anstatt der Lieferung [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands] einen Ausgleichsbetrag zu zahlen der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten [Referenzpreis] **[Alternativen Kurs einfügen: •]** entspricht.] **[Bei Anwendung der Unmöglichkeitsklausel bzw. Steuerklausel:** Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung des Ausgleichsbetrags an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.]

§ 5

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.
- (2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

§ 6

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

- a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag (wie in Absatz e) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz c) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) an das Bezugsverhältnis und der Basispreis des Basiswerts entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d)) das Bezugsverhältnis und der Basispreis des Basiswerts entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.
- e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde. Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen Bewertungstag (einschließlich) und Rückzahlungstermin (einschließlich), erfolgt im Fall der Rückzahlung der Wertpapiere durch Lieferung, vorbehaltlich § 4 Absatz (2), nur eine Anpassung des Bezugsverhältnisses des zu liefernden Basiswerts; eine Anpassung des Basispreises des Basiswerts erfolgt nicht.
- f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.
 - (i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
 - (iv) Aktiensplit;
 - (v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
 - (vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
 - (viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (ix) Gattungsänderung;
 - (x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund

- dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
- (xi) Verstaatlichung;
 - (xii) Übernahmeangebot sowie
 - (xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann.
- g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird zuzüglich der anteiligen Zinsen. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- h) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- i) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

[§ 7

Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

- (1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
- a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an die Hinterlegungsstelle die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen bzw. den zur Erfüllung der

Lieferverpflichtungen aus den Wertpapieren zu liefernden Liefergegenstand zu liefern, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

- c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
- a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, [die Sammelurkunde][das Zentralregisterwertpapier] und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste [Sammelurkunden][Zentralregisterwertpapiere] oder Emissionsbedingungen werden bei der Hinterlegungsstelle [hinterlegt][registriert].
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 7 erneut.]

[§ 7] [§ 8] Bekanntmachungen

Alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung [in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG] [in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Börse] **[alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen: •]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Wertpapierinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 8] [§ 9] Emission weiterer Wertpapiere/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihren

Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.

- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Wertpapiere wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 9] [§ 10]

Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemacht.

[§ 10] [§ 11]

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Wertpapierinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließliche.

[§ 11] [§ 12]

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Wertpapiere erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an [der entsprechenden Sammelurkunde] [dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier] auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [•] bei der Hinterlegungsstelle.]

[10. Emissionsbedingungen für Anleihen bezogen auf Aktien (Rückzahlungsart Zahlung, Zinstermin am Rückzahlungstermin):]

**[Emissionsbedingungen
für die
Aktienanleihe
(Rückzahlungsart Zahlung, Zinstermin am Rückzahlungstermin)
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Verbriefung und Lieferung der Anleihe/Form und Nennbetrag
Garantie, Gläubigerbeteiligung**

- (1) Die Anleihe (die "Anleihe" bzw. die "Teilschuldverschreibungen" oder die "Wertpapiere"¹⁾) der HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je • (die "Emissionswährung") • (der "Nennbetrag").

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden:]

- (2) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Wertpapiere oder Zinsscheine kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Effektive Wertpapiere oder effektive Zinsscheine werden nicht ausgegeben. Den Inhabern von Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber") stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist eine Teilschuldverschreibung in Höhe des Nennbetrags.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]]

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden:]

- (2) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle") registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand. Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung

¹ Der Gesamtnennbetrag der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf den angebotenen Gesamtnennbetrag (das "Angebotsvolumen") begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung für einen Basisprospekt veröffentlicht.

unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]

- (3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.
- (4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverbindlichkeiten") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverbindlichkeiten und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverbindlichkeiten oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverbindlichkeiten in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzten, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß § 10 benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 2 Zinsen

- (1) Die Wertpapiere werden, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz g), vom 1. (der "Erste Valutierungstag") an mit 5 % p.a. (der "Zinssatz") bezogen auf den Nennbetrag je Wertpapier und den Zeitraum vom Ersten Valutierungstag (einschließlich) bis zum Rückzahlungstermin (wie in § 3 Absatz (5) definiert) (ausschließlich) (die "Zinsperiode") verzinst. Die Zinsen werden am Rückzahlungstermin zur Zahlung fällig. Der Zinslauf der Wertpapiere endet mit Ablauf des dem Rückzahlungstermin vorausgehenden Tags (und zwar auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird).
- (2) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf der Basis der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366) nach näherer Maßgabe der Bestimmungen der ICMA-Rule 251 (actual/actual).

§ 3 Rückzahlung

- (1) a) Der Emittent ist verpflichtet, die Rückzahlung der Wertpapiere, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz g), am Rückzahlungstermin (wie in Absatz (5) definiert) durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Rückzahlungsbetrags (der "Rückzahlungsbetrag") je Wertpapier vorzunehmen.
- b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

"Basiswert":	•
"ISIN":	•

"Währung Basiswert":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Relevante Terminbörse":	•
"Referenzpreis":	•
"Basispreis":	•
"Bezugsverhältnis":	•

- (2) a) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Nennbetrag.
- b) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts multiplizierten, am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Rückzahlungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.
- (3) Die Feststellung des Referenzpreises erfolgt, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz g), am • (der "Bewertungstag"). Sofern dieser Tag kein Börsentag (wie in Absatz (4) definiert) ist, ist Bewertungstag der nächstfolgende Börsentag.
- (4) "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise für den Handel geöffnet ist.
- (5) Die Laufzeit der Wertpapiere endet, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz g), am • (der "Rückzahlungstermin"). Sofern dieser Tag kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (6) definiert) ist, ist Rückzahlungstermin der nächstfolgende Bankarbeitstag.
- (6) "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

§ 4

Rückzahlungsart Zahlung

Der Emittent wird die Zahlung des Rückzahlungsbetrags und die Zahlung anfallender Zinsen an die Wertpapierinhaber am Rückzahlungstermin über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, leisten. Alle etwaigen im Zusammenhang mit dieser Zahlung anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. Sofern der Rückzahlungstermin kein Bankarbeitstag ist, besteht Anspruch auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag; die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs zu verlangen.

§ 5

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

- (2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

§ 6

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

- a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag (wie in Absatz e) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz c) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) an das Bezugsverhältnis und der Basispreis des Basiswerts entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d)) das Bezugsverhältnis und der Basispreis des Basiswerts entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.
- e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
- f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.
 - (i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
 - (iv) Aktiensplit;
 - (v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
 - (vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;

- (viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (ix) Gattungsänderung;
 - (x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xi) Verstaatlichung;
 - (xii) Übernahmeangebot sowie
 - (xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann.
- g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird zuzüglich der anteiligen Zinsen. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- h) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- i) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

[§ 7

Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

- (1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
- a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

- b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an die Hinterlegungsstelle die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
- a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, [die Sammelurkunde][das Zentralregisterwertpapier] und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste [Sammelurkunden][Zentralregisterwertpapiere] oder Emissionsbedingungen werden bei der Hinterlegungsstelle [hinterlegt][registriert].
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 7 erneut.]

[§ 7] [§ 8] Bekanntmachungen

Alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung [in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG] [in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Börse] **[alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen: •]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Wertpapierinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 8] [§ 9] Emission weiterer Wertpapiere/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Wertpapiere wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 9] [§ 10]

Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemacht.

[§ 10] [§ 11]

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Wertpapierinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließliche.

[§ 11] [§ 12]

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Wertpapiere erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an [der entsprechenden Sammelurkunde] [dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier] auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [•] bei der Hinterlegungsstelle.]

[11. Emissionsbedingungen für Anleihen bezogen auf Indizes (Rückzahlungsart Zahlung, Zinstermin am Rückzahlungstermin):]

**[Emissionsbedingungen
für die
Indexanleihe
(Rückzahlungsart Zahlung, Zinstermin am Rückzahlungstermin)
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Verbriefung und Lieferung der Anleihe/Form und Nennbetrag
Garantie, Gläubigerbeteiligung**

- (1) Die Anleihe (die "Anleihe" bzw. die "Teilschuldverschreibungen" oder die "Wertpapiere"¹⁾) der HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je • (die "Emissionswährung") • (der "Nennbetrag").

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden:]

- (2) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Wertpapiere oder Zinsscheine kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Effektive Wertpapiere oder effektive Zinsscheine werden nicht ausgegeben. Den Inhabern von Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber") stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist eine Teilschuldverschreibung in Höhe des Nennbetrags.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]]

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden:]

- (2) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle") registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand. Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung

¹ Der Gesamtnennbetrag der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf den angebotenen Gesamtnennbetrag (das "Angebotsvolumen") begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung für einen Basisprospekt veröffentlicht.

unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]

- (3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.
- (4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverbindlichkeiten") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverbindlichkeiten und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverbindlichkeiten oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverbindlichkeiten in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß § 6 benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 2 Zinsen

- (1) Die Wertpapiere werden, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz c) und e), vom • (der "Erste Valutierungstag") an mit • % p.a. (der "Zinssatz") bezogen auf den Nennbetrag je Wertpapier und den Zeitraum vom Ersten Valutierungstag (einschließlich) bis zum Rückzahlungstermin (wie in § 3 Absatz (5) definiert) (ausschließlich) (die "Zinsperiode") verzinst. Die Zinsen werden am Rückzahlungstermin zur Zahlung fällig. Der Zinslauf der Wertpapiere endet mit Ablauf des dem Rückzahlungstermin vorausgehenden Tags (und zwar auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird).
- (2) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf der Basis der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366) nach näherer Maßgabe der Bestimmungen der ICMA-Rule 251 (actual/actual).

§ 3 Rückzahlung

- (1) a) Der Emittent ist verpflichtet, die Rückzahlung der Wertpapiere, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz c) und e), am Rückzahlungstermin (wie in Absatz (5) definiert) durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Rückzahlungsbetrags (der "Rückzahlungsbetrag") je Wertpapier vorzunehmen.
- b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

"Basiswert":	•
"ISIN":	•

"Währung Basiswert":	• [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)]
"Relevante Referenzstelle":	•
"Relevante Terminbörse":	•
"Referenzpreis":	• [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)]
"Basispreis":	•
"Bezugsverhältnis":	•

- (2) a) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Nennbetrag.
- b) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts multiplizierten, am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Rückzahlungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.
- (3) Die Feststellung des Referenzpreises erfolgt, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz c) und e), am • (der "Bewertungstag"). Sofern dieser Tag kein Börsentag (wie in Absatz (4) definiert) ist, ist Bewertungstag der nächstfolgende Börsentag.
- (4) "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des Basiswerts feststellt.
- (5) Die Laufzeit der Wertpapiere endet, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz c) und e), am • (der "Rückzahlungstermin"). Sofern dieser Tag kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (6) definiert) ist, ist Rückzahlungstermin der nächstfolgende Bankarbeitstag.
- (6) "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

§ 4 Rückzahlungsart Zahlung

Der Emittent wird die Zahlung des Rückzahlungsbetrags und die Zahlung anfallender Zinsen an die Wertpapierinhaber am Rückzahlungstermin über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, leisten. Alle etwaigen im Zusammenhang mit dieser Zahlung anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. Sofern der Rückzahlungstermin kein Bankarbeitstag ist, besteht Anspruch auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag; die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs zu verlangen.

§ 5 Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten

Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.

- (2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, wird der Emittent den Referenzpreis des Basiswerts nach Maßgabe der Bestimmungen des § 6 ermitteln.

§ 6

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis des Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 7] [§ 8].
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises relevanten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem

Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird zuzüglich der anteiligen Zinsen. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen. Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 7] [§ 8]. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 7] [§ 8].
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird zuzüglich der anteiligen Zinsen. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- f) In Bezug auf indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.
- g) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

[§ 7

Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

- (1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an die Hinterlegungsstelle die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
 - a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, [die Sammelurkunde][das Zentralregisterwertpapier] und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste [Sammelurkunden][Zentralregisterwertpapiere] oder Emissionsbedingungen werden bei der Hinterlegungsstelle [hinterlegt][registriert].
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 7 erneut.]

[§ 7] [§ 8]

Bekanntmachungen

Alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung [in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG] [in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Börse] **[alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen: •]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Wertpapierinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 8] [§ 9]

Emission weiterer Wertpapiere/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihren Gesamt-nennbetrag erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Wertpapiere wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 9] [§ 10]

Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemacht.

[§ 10] [§ 11]

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Wertpapierinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlic

[§ 11] [§ 12]

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser

Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Wertpapiere erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an [der entsprechenden Sammelurkunde] [dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier] auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [•] bei der Hinterlegungsstelle.]

[12. Emissionsbedingungen für Anleihen bezogen auf Indizes (Rückzahlungsart Zahlung, mehrere Zinstermine):]

**[Emissionsbedingungen
für die
Indexanleihe
(Rückzahlungsart Zahlung, mehrere Zinstermine)
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Verbriefung und Lieferung der Anleihe/Form und Nennbetrag
Garantie, Gläubigerbeteiligung**

- (1) Die Anleihe (die "Anleihe" bzw. die "Teilschuldverschreibungen" oder die "Wertpapiere"¹⁾) der HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je • (die "Emissionswährung") • (der "Nennbetrag").

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden:]

- (2) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Wertpapiere oder Zinsscheine kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Effektive Wertpapiere oder effektive Zinsscheine werden nicht ausgegeben. Den Inhabern von Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber") stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist eine Teilschuldverschreibung in Höhe des Nennbetrags.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]]

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden:]

- (2) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle") registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand. Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung

¹ Der Gesamtnennbetrag der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf den angebotenen Gesamtnennbetrag (das "Angebotsvolumen") begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung für einen Basisprospekt veröffentlicht.

unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]

- (3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.
- (4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzten, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß § 6 benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 2 Zinsen

- (1) Die Wertpapiere werden, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz c) und e), vom • (der "Erste Valutierungstag") (einschließlich) an mit • % p.a. (der "Zinssatz") bezogen auf den Nennbetrag je Wertpapier und je Zinsperiode (wie nachfolgend definiert) verzinst. Die Zinsen werden nachträglich am • (jeweils ein "Zinstermin") zahlbar. Der Zeitraum zwischen dem Ersten Valutierungstag (einschließlich) und dem letzten Tag (einschließlich) vor dem ersten Zinstermin sowie der jeweilige Zeitraum zwischen dem ersten Zinstermin bzw. den darauffolgenden Zinstermen (einschließlich) und den letzten Tagen (einschließlich) vor den jeweils nächsten Zinstermen werden "Zinsperiode" genannt. Der Zinslauf der Wertpapiere endet mit Ablauf des dem Rückzahlungstermin vorausgehenden Tags (und zwar auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird).
- (2) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf der Basis der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366) nach näherer Maßgabe der Bestimmungen der ICMA-Rule 251 (actual/actual).

§ 3 Rückzahlung

- (1) a) Der Emittent ist verpflichtet, die Rückzahlung der Wertpapiere, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz c) und e), am Rückzahlungstermin (wie in Absatz (5) definiert) durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Rückzahlungsbetrags (der "Rückzahlungsbetrag") je Wertpapier vorzunehmen.
- b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

"Basiswert":	•
"ISIN":	•
"Währung Basiswert":	• [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)]
"Relevante Referenzstelle":	•
"Relevante Terminbörse":	•
"Referenzpreis":	• [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)]
"Basispreis":	•
"Bezugsverhältnis":	•

- (2) a) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Nennbetrag.
- b) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts multiplizierten, am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Rückzahlungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.
- (3) Die Feststellung des Referenzpreises erfolgt, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz c) und e), am • (der "Bewertungstag"). Sofern dieser Tag kein Börsentag (wie in Absatz (4) definiert) ist, ist Bewertungstag der nächstfolgende Börsentag.
- (4) "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des Basiswerts feststellt.
- (5) Die Laufzeit der Wertpapiere endet, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz c) und e), am • (der "Rückzahlungstermin"). Sofern dieser Tag kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (6) definiert) ist, ist Rückzahlungstermin der nächstfolgende Bankarbeitstag.
- (6) "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

§ 4 Rückzahlungsart Zahlung

Der Emittent wird die Zahlung des Rückzahlungsbetrags an die Wertpapierinhaber am Rückzahlungstermin und die Zahlung anfallender Zinsen an den jeweiligen Zinsterminen über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, leisten. Alle etwaigen im Zusammenhang mit diesen Zahlungen anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. Sofern der Rückzahlungstermin bzw. ein Zinstermin kein Bankarbeitstag ist, besteht Anspruch auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag; die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs zu verlangen.

§ 5 Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.
- (2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, wird der Emittent den Referenzpreis des Basiswerts nach Maßgabe der Bestimmungen des § 6 ermitteln.

§ 6

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis des Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 7] [§ 8].
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises relevanten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen

Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird zuzüglich der anteiligen Zinsen. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen. Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 7] [§ 8]. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 7] [§ 8].
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird zuzüglich der anteiligen Zinsen. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- f) In Bezug auf indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.
- g) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

**[§ 7
Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin**

- (1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an die Hinterlegungsstelle die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
 - a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, [die Sammelurkunde][das Zentralregisterwertpapier] und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste [Sammelurkunden][Zentralregisterwertpapiere] oder Emissionsbedingungen werden bei der Hinterlegungsstelle [hinterlegt][registriert].
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 7 erneut.]

[§ 7] [§ 8]
Bekanntmachungen

Alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung [in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG] [in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Börse] **[alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen: •]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Wertpapierinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 8] [§ 9]
Emission weiterer Wertpapiere/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Wertpapiere wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 9] [§ 10]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemacht.

[§ 10] [§ 11]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Wertpapierinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließliche.

[§ 11] [§ 12]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht

beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Wertpapiere erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an [der entsprechenden Sammelurkunde] [dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier] auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [•] bei der Hinterlegungsstelle.]

Formular für die endgültigen Bedingungen



**Endgültige Bedingungen vom [Datum einfügen: •]
gemäß Artikel 8 der Prospekt-Verordnung (EU) 2017/1129
(die "Endgültigen Bedingungen")**

**zu der Wertpapierbeschreibung vom 14. November 2024 für einen Basisprospekt
[zuletzt geändert durch den Nachtrag vom [Datum einfügen: •]]
(die "Wertpapierbeschreibung")**

[für die] [zwecks erneutem öffentlichen Angebot von] [für die Aufstockung von]

**[Gegebenenfalls Marketingnamen einfügen: •] [Produktnamen einfügen: [Discount-
Zertifikate[n]] [Reverse-Discount-Zertifikate[n]] [Anleihe[n]] [Reverse-Anleihe[n]] [Protect-
Anleihe[n] [Pro]] [Reverse Protect-Anleihe[n] [Pro]]]
bezogen auf [Basiswert einfügen: [Aktien]] [aktienähnliche oder aktienvertretende
Wertpapiere] [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende
Basiswerte] [Zinssätze/Referenzsätze] [Währungswchselkurse] [Edelmetalle] [Schuldverschreib-
ungen]] [(Worst-of)]
[[[Einlösungsart]] [Rückzahlungsart] Zahlung]]
[[[Einlösungsart]] [Rückzahlungsart] Zahlung oder Lieferung]]
[(Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung, Zinstermin am Rückzahlungstermin)]
[(Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung, mehrere Zinstermine)]
[(Rückzahlungsart Zahlung, Zinstermin am Rückzahlungstermin)]
[(Rückzahlungsart Zahlung, mehrere Zinstermine)]
[mit Währungsumrechnung]
[mit Währungsabsicherung (Quanto)]
(die "Wertpapiere" [oder die "Discount-Zertifikate"] [oder die "Anleihe"]]**

der

**HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH
Düsseldorf
(der "Emittent")**

**garantiert durch
HSBC Continental Europe S.A.
Paris, Frankreich
(die "Garantin")**

**handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany
("HBCE Germany")**

**– Wertpapierkennnummer (WKN) [WKN einfügen: •] –
– International Security Identification Number (ISIN) [ISIN einfügen: •] –**

[Im Falle einer Aufstockung des Angebotsvolumens einfügen:

**Die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere mit der WKN [WKN einfügen: •]
/ ISIN [ISIN einfügen: •] bilden zusammen mit den in den Endgültigen Bedingungen vom [Datum
einfügen: •] (die "Ersten Endgültigen Bedingungen") [Gegebenenfalls weitere Endgültige
Bedingungen einfügen: •] zu der Wertpapierbeschreibung vom [24. November 2022 (zuletzt geändert**

durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Juni 2023)) [22. November 2023] [14. November 2024], [jeweils] einschließlich etwaiger Nachträge, **[Gegebenenfalls weitere Endgültige Bedingungen einfügen: •]** beschriebenen Wertpapieren eine einheitliche Emission und erhöhen das Angebotsvolumen der Wertpapiere auf insgesamt **[Gesamt-Angebotsvolumen einfügen: •].]**

[Im Falle des erneuten öffentlichen Angebots einfügen:

Die ursprünglich in den Endgültigen Bedingungen vom **[Datum einfügen: •]** **[Gegebenenfalls weitere Endgültige Bedingungen einfügen: •]** zu der Wertpapierbeschreibung vom [24. November 2022 (zuletzt geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Juni 2023)) [22. November 2023] [14. November 2024], [jeweils] einschließlich etwaiger Nachträge, **[Gegebenenfalls weitere Endgültige Bedingungen einfügen: •]** beschriebenen und bereits begebenen und öffentlich angebotenen Wertpapiere werden auf Basis dieser Endgültigen Bedingungen zu der Wertpapierbeschreibung vom 14. November 2024, einschließlich etwaiger Nachträge, erneut öffentlich angeboten.]

[Sofern die Fortführung des öffentlichen Angebots über die Gültigkeitsdauer dieser Wertpapierbeschreibung hinaus beabsichtigt wird, einfügen:

Die obengenannte Wertpapierbeschreibung vom 14. November 2024 über Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen des Emittenten bildet zusammen mit dem Registrierungsformular des Emittenten vom 11. Oktober 2024, in seiner jeweils geltenden Fassung, einen Basisprospekt. Die Gültigkeitsdauer des Basisprospekts, unter welchem die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere **[begeben bzw. fortgeführt angeboten werden]** **[öffentlich angeboten werden]**, beginnt mit der Billigung der Wertpapierbeschreibung und endet am 14. November 2025. Ab diesem Zeitpunkt sind diese Endgültigen Bedingungen im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellen Nachfolge-Basisprospekt zu lesen. Der jeweils aktuelle Nachfolge-Basisprospekt wird auf der Website www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte veröffentlicht.]

I. Einleitung

Die Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke der Prospekt-Verordnung (EU) 2017/1129 ausgearbeitet. Sie sind zusammen mit dem Basisprospekt, d.h. dem Registrierungsformular und der Wertpapierbeschreibung, und den dazugehörigen Nachträgen dazu zu lesen, um alle relevanten Informationen zu erhalten.

Der Basisprospekt und dessen Nachträge werden gemäß Artikel 21 Absatz (2) a) der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Website www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte veröffentlicht.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.

II. Angaben zum Basiswert

Erklärung zur Art des Basiswerts

[ein Basiswert:

Den Wertpapieren liegt folgender Basiswert zugrunde: **[Basiswert einfügen: •]**.

[ISIN: •]

[Währung des Basiswerts: • [(wobei **[Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •]** **[Zahl und Einheit der Währung einfügen: •]** entspricht)] [, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht **[Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •]** **[Zahl und Einheit der Währung einfügen: •]]]**

[Emittent des Basiswerts: •]

[Relevante Referenzstelle: •]

[Relevante Terminbörse: •]

[Indizes als Basiswert:

Indexart: [Kursindex] [Performanceindex] **[Alternative Indexart einfügen: •]**

Indexsponsor[/Administrator]: •

[Bei dem Basiswert handelt es sich um einen Referenzwert (Benchmark) im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 vom 8. Juni 2016 (die "**Benchmark-Verordnung**") und er wird vom Administrator bereitgestellt. Der Indexsponsor ist Administrator im Sinne der Benchmark-Verordnung.]

Internetseite des Indexsponsors: •

[Index-Lizenzhinweis einfügen:

Index-Lizenzhinweis

•]]

[Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte als Basiswert:

Internetseite der Relevanten Referenzstelle: •

Emittent/Fondsgesellschaft: •

Internetseite der Fondsgesellschaft: •

[gegebenenfalls Index-Lizenzhinweis einfügen:

Index-Lizenzhinweis

•]]

[Edelmetalle als Basiswert:

Internetseite der Relevanten Referenzstelle: **•]]**

[verschiedene Basiswerte (Worst-of):

Den Wertpapieren liegen verschiedene Basiswerte (Worst-of) zugrunde. Die Basiswerte lauten wie folgt:

Basiswerte	[ISIN	[Währungen der Basiswerte	[Relevante Referenzstellen	[Relevante Terminbörsen
•	•]	• [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)] [, aufgrund der Quanto-Struktur	•]	•]

		entspricht [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •]]]		

[Indizes als Basiswert:

Basiswerte	Indexart	Indexsponsor[/Administrator]	Internetseite des Indexsponsors
•	[Kursindex] [Performanceindex] [Alternative Indexart einfügen: •]	•	•

[Bei den Basiswerten handelt es sich um Referenzwerte (Benchmark) im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 vom 8. Juni 2016 (die "**Benchmark-Verordnung**") und sie werden vom betreffenden Administrator bereitgestellt. Der Indexsponsor ist Administrator im Sinne der Benchmark-Verordnung.]

[Index-Lizenzhinweis einfügen:

Index-Lizenzhinweis

•]]

[Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte als Basiswert:

Basiswerte	Internetseite der Relevanten Referenzstelle	Emittent/Fondsgesellschaft	Internetseite der Fondsgesellschaft
•	•	•	•

[Index-Lizenzhinweis einfügen:

Index-Lizenzhinweis

•]]

[Edelmetalle als Basiswert:

Basiswerte	Internetseite der Relevanten Referenzstelle
•	•]]

Bei [dem Basiswert] [den Basiswerten] handelt es sich um **[Art des Basiswerts einfügen: [Aktien] [einen Index] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] [Zinssätze/Referenzsätze] [Währungswechselkurse] [Edelmetall] [Schuldverschreibungen].]**

[Aktien: [Beschreibung [des Basiswerts] [der Basiswerte] einfügen, sofern diese die Beschreibung in der Wertpapierbeschreibung ergänzt oder konkretisiert: •] [Informationen über die Kursentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] und [seine Volatilitäten] [deren Volatilitäten] einfügen, sofern diese die Angaben in der Wertpapierbeschreibung ergänzen oder konkretisieren: •]]

[Indizes: [Beschreibung [des Basiswerts] [der Basiswerte] einfügen, sofern diese die Beschreibung in der Wertpapierbeschreibung ergänzt oder konkretisiert: •] [Informationen über die Kursentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] und [seine Volatilitäten] [deren Volatilitäten] einfügen, sofern diese die Angaben in der Wertpapierbeschreibung ergänzen oder konkretisieren: •]]

[Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte: [Beschreibung [des Basiswerts] [der Basiswerte] einfügen, sofern diese die Beschreibung in der Wertpapierbeschreibung ergänzt oder konkretisiert: •] [Informationen über die Kursentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] und [seine Volatilitäten] [deren Volatilitäten] einfügen, sofern diese die Angaben in der Wertpapierbeschreibung ergänzen oder konkretisieren: •]]

[Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere: [Beschreibung [des Basiswerts] [der Basiswerte] einfügen, sofern diese die Beschreibung in der Wertpapierbeschreibung ergänzt oder konkretisiert: •] [Informationen über die Kursentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] und [seine Volatilitäten] [deren Volatilitäten] einfügen, sofern diese die Angaben in der Wertpapierbeschreibung ergänzen oder konkretisieren: •]]

[Zinssätze/Referenzsätze: [Beschreibung [des Basiswerts] [der Basiswerte] einfügen, sofern diese die Beschreibung in der Wertpapierbeschreibung ergänzt oder konkretisiert: •] [Informationen über die Kursentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] und [seine Volatilitäten] [deren Volatilitäten] einfügen, sofern diese die Angaben in der Wertpapierbeschreibung ergänzen oder konkretisieren: •]]

[Währungswechselkurse: [Beschreibung [des Basiswerts] [der Basiswerte] einfügen, sofern diese die Beschreibung in der Wertpapierbeschreibung ergänzt oder konkretisiert: •] [Informationen über die Kursentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] und [seine Volatilitäten] [deren Volatilitäten] einfügen, sofern diese die Angaben in der Wertpapierbeschreibung ergänzen oder konkretisieren: •]]

[Edelmetalle: [Beschreibung [des Basiswerts] [der Basiswerte] einfügen, sofern diese die Beschreibung in der Wertpapierbeschreibung ergänzt oder konkretisiert: •] [Informationen über die Kursentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] und [seine Volatilitäten] [deren Volatilitäten] einfügen, sofern diese die Angaben in der Wertpapierbeschreibung ergänzen oder konkretisieren: •]]

[Schuldverschreibungen: [Beschreibung [des Basiswerts] [der Basiswerte] einfügen, sofern diese die Beschreibung in der Wertpapierbeschreibung ergänzt oder konkretisiert: •] [Informationen über die Kursentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] und [seine Volatilitäten] [deren Volatilitäten] einfügen, sofern diese die Angaben in der Wertpapierbeschreibung ergänzen oder konkretisieren: •]]

[Endgültiger Referenzpreis des Basiswerts:] [Endgültiger Referenzpreis der verschiedenen Basiswerte (Worst-of):] [Referenzpreis einfügen: •] [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)] [, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •]]

III. Sonstige Informationsbestandteile hinsichtlich der Wertpapiere

Währung der Wertpapieremission (Emissionswährung)

Die Emission wird in [Euro] [US-Dollar] **[Alternative Währungsbezeichnung einfügen: •] [("EUR")] [("USD")] [Alternativen Währungskürzel einfügen: •] angeboten.**

Gesamtsumme der Emission/des Angebots (Angebotsvolumen)

[Gesamtsumme der Emission/des Angebots (Anzahl Wertpapiere oder Gesamtnennbetrag der Anleihe) einfügen: •]

Verfalltermin der derivativen Wertpapiere, letzter Referenztermin

[Einlösungstermin: •]

[Rückzahlungstermin: •]

[Letzter] Bewertungstag (letzter Referenztermin): •

[Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse einfügen:

Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse

[Entsprechende Angaben einfügen: •]]

[Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugszeichnungsrechts, die Verhandelbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte einfügen:

Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugszeichnungsrechts, die Verhandelbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte

[Entsprechende Angaben einfügen: •]]

[Anwendbar, sofern die Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist angeboten werden:

[Bei erstmaligem öffentlichen Angebot: Emissionstermin (Verkaufsbeginn): **[Datum einfügen: •]**

[Bei erneutem öffentlichen Angebot bereits begebener Wertpapiere: Beginn des erneuten öffentlichen Angebots bereits begebener Wertpapiere: **[Datum einfügen: •]**

Erster Valutierungstag: **[Datum einfügen: •]**

[Gegebenenfalls Datum des Beschlusses des Emittenten einfügen, sofern der Beschluss an einem anderen Tag als am Tag des Verkaufsbeginns gefasst wird:

Datum des Beschlusses des Emittenten: **[Datum einfügen: •]]]**

[Anwendbar, sofern die Wertpapiere mit Zeichnungsfrist angeboten werden:

Frist (einschließlich etwaiger Änderungen) während deren das Angebot gilt, Beschreibung des Zeichnungsverfahrens

Zeichnungsfrist: **[Datum einfügen: [vom • [(• Uhr)] bis zum • [(• Uhr)], jeweils Düsseldorf Zeit]**

[Alternative Angabe des Datums einfügen: •] [, vorbehaltlich einer vorzeitigen Schließung]]

[Zeichnungen können Anleger (i) über Direktbanken oder (ii) über ihre jeweilige Hausbank oder (iii) über die Börsenplätze [Frankfurt (Börse Frankfurt Zertifikate)] [Stuttgart (EUWAX)] [gettex/München]

[Alternativen Börsenplatz in Deutschland und/oder Österreich einfügen: •] vornehmen.]

[Zeichnungen können Anleger über HBCE Germany vornehmen.]

[Alternative Zeichnungsmöglichkeit einfügen: •]

Stichtag für die Festlegung von **[Ausstattungsmerkmale bezeichnen: •]: [Datum einfügen: •]**

Erster Börsenhandelstag: **[Datum einfügen: •]**

Erster Valutierungstag: **[Datum einfügen: •]**

Der Erste Valutierungstag gilt für alle Zeichnungen innerhalb der oben genannten Zeichnungsfrist.

Mindestbetrag und/oder Höchstbetrag der Zeichnung

[Mindestbetrag der Zeichnung: **[Anzahl der Wertpapiere oder aggregierte Anlagesumme einfügen: •]]**

[Höchstbetrag der Zeichnung: **[Anzahl der Wertpapiere oder aggregierte Anlagesumme einfügen: •]]**

[Gegebenenfalls die Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner einfügen:

Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner

[Entsprechende Angaben einfügen: •]]

Angabe der verschiedenen Kategorien der potenziellen Investoren, denen die Wertpapiere angeboten werden

Die Wertpapiere werden [Privatanlegern] [,] [institutionellen Anlegern] [und/oder] [sonstigen qualifizierten Anlegern] angeboten.

Die Wertpapiere [werden] **[Bei erneutem öffentlichen Angebot bereits begebener Wertpapiere:** wurden] in [Deutschland] [und] [Österreich] **[Bei erneutem öffentlichen Angebot:** bereits] durch den Emittenten öffentlich angeboten. [Diesen Märkten ist eine bestimmte Tranche vorbehalten. **[Angaben zur Tranche einfügen: •]]** **[Bei erneutem öffentlichen Angebot:** Aufgrund dieser Endgültigen Bedingungen werden die Wertpapiere erneut in [Deutschland] [und] [Österreich] öffentlich angeboten. Die neue Angebotsfrist beginnt am **[Datum einfügen: •].]**

Preisfestsetzung

Anfänglicher Ausgabepreis **[Bei erneutem öffentlichen Angebot bereits begebener Wertpapiere:** zum Zeitpunkt des erneuten öffentlichen Angebots]: **[Anfänglichen Ausgabepreis einfügen: •]** je Wertpapier [(zzgl. Ausgabeaufschlag in Höhe von •)]

[Bei erneutem öffentlichen Angebot bereits begebener Wertpapiere: Im Rahmen des erneuten öffentlichen Angebots bereits begebener Wertpapiere werden die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere zum jeweils aktuellen Verkaufspreis (Briefkurs) fortlaufend zum Kauf angeboten.]

Im Anfänglichen Ausgabepreis enthaltene Kosten: **[Kosten einfügen: •]**

[Beschreibung der Methode zur Preisfestsetzung und des Verfahrens für die Veröffentlichung des anfänglichen Ausgabepreises einfügen, sofern eine Angabe des anfänglichen Ausgabepreises nicht möglich ist:

Bewertungsmethoden und –kriterien und/oder die Bedingungen, nach denen der endgültige Emissionskurs festzulegen ist, und eine Erläuterung etwaiger Bewertungsmethoden:

[Entsprechende Angaben einfügen: •]

Nach Festlegung des endgültigen Emissionskurses wird dieser bei der BaFin als zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne der Prospekt-Verordnung hinterlegt und gemäß Artikel 21 Absatz (2) a) der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Website www.hsbc-zertifikate.de veröffentlicht.]

[Gegebenenfalls dem Wertpapierinhaber in Rechnung gestellte Kosten und Steuern (in Summe im Ausgabeaufschlag enthalten):

Kosten und Steuern, die vom Emittenten bzw. der Garantin dem Wertpapierinhaber in Rechnung gestellt werden

[Entsprechende Angaben einfügen: •]]

Name und Anschrift der Zahlstelle[n] [und der Verwahrstelle]

[HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich, handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, mit Sitz in 40549 Düsseldorf, Hansaallee 3, übernimmt die Zahlstellenfunktion in [Deutschland] [und] [Österreich].]

[Alternative Zahlstelle[n] einfügen: •]

[Alternative Verwahrstelle einfügen, sofern es sich bei der Verwahrstelle nicht um die Clearstream Banking AG handelt: •]

Zulassung zum Handel

[[Bei erstmaligem öffentlichen Angebot: Die Einbeziehung der Wertpapiere in den Freiverkehr an folgenden Börsenplätzen wird beantragt:]

[Bei erneutem öffentlichen Angebot: Die Wertpapiere sind in den Freiverkehr an folgenden Börsenplätzen einbezogen:]

[Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate Premium)] [Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate)] [Stuttgart: EUWAX] [gettex/München] [Düsseldorf: Freiverkehr] **[Alternativen Börsenplatz in Deutschland und/oder Österreich einfügen: •].**

Notierungsart: Stücknotierung.]

[[Bei erstmaligem öffentlichen Angebot: Die Zulassung und Einführung der Wertpapiere in den regulierten Markt (General Standard) an folgenden Börsenplätzen wird beantragt:]

[Bei erneutem öffentlichen Angebot: Die Wertpapiere sind im regulierten Markt (General Standard) an folgenden Börsenplätzen zugelassen und eingeführt:]

[Frankfurt (Börse Frankfurt Zertifikate)] **[Alternativen Börsenplatz in Deutschland und/oder Österreich einfügen: •].**

Notierungsart: Stücknotierung.]

[Es wird und wurde kein Antrag auf Zulassung zum Handel [an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt] [bzw.] [auf Einbeziehung in den Freiverkehr] gestellt.]

[Gegebenenfalls Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots einfügen, sofern die Wertpapiere zusätzlich oder ausschließlich durch Koordinatoren öffentlich angeboten werden:

Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots sowie einzelner Angebotsteile und — soweit dem Emittenten oder Anbieter bekannt — Angabe zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots

[Name und Anschrift einfügen: •]]

[Gegebenenfalls Name und Anschrift der Intermediäre im Sekundärhandel einfügen, sofern der Emittent Intermediäre im Sekundärhandel beauftragt

Name und Anschrift der betreffenden Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, sowie Beschreibung der Hauptbedingungen ihrer Zusage

[Name und Anschrift sowie Beschreibung der Hauptbedingungen einfügen: •]]

Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

[Individuelle Zustimmung: - Für die Dauer der Angebotsfrist erteilt HBCE Germany hiermit den nachfolgend namentlich genannten Finanzintermediären für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren ihre Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts in [Deutschland] [und] [Österreich], einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung:

[Name und Adresse der Finanzintermediäre einfügen: •].]

[Generelle Zustimmung: - Für die Dauer der Angebotsfrist erteilt HBCE Germany hiermit allen Finanzintermediären im Sinne von Artikel 5 Absatz (1) Prospekt-Verordnung für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren ihre Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts in [Deutschland] [und] [Österreich], einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung.]

[Angebot in Österreich: Der Anleger hat zu beachten, dass es im Anwendungsbereich des österreichischen Rechts, insbesondere des Österreichischen Kapitalmarktgesetzes (KMG), zu einer Haftung des Finanzintermediärs anstelle von HBCE Germany kommen kann. Derjenige Finanzintermediär, der Wertpapiere unter Verwendung dieses Basisprospekts öffentlich anbietet und über keine Zustimmung von HBCE Germany zur Prospektverwendung verfügt, kann anstelle von HBCE Germany für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Prospektangaben haften, sofern HBCE Germany nicht wusste oder wissen musste, dass der Basisprospekt einem prospektpflichtigen Angebot ohne ihre Zustimmung zu Grunde gelegt wurde und HBCE Germany die unzulässige Verwendung den zuständigen Stellen unverzüglich, nachdem sie von der unzulässigen Verwendung Kenntnis erlangt hat oder Kenntnis haben musste, mitgeteilt hat.]

- Die Angebotsfrist, während deren die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre, für die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt wird, erfolgen kann, entspricht [der Dauer der Gültigkeit der Wertpapierbeschreibung gemäß Artikel 12 Absatz (1) Prospekt-Verordnung] **[von der Dauer der Gültigkeit der Wertpapierbeschreibung abweichende Angebotsfrist einfügen: •].**

- Die Finanzintermediäre dürfen den Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie die zugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren in [Deutschland] [und] [Österreich] verwenden.

- Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, steht unter den Bedingungen, dass

(i) der Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, und die dazugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, potentiellen Anlegern nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden und

(ii) bei der Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der dazugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.

[Ferner ist die Zustimmung an folgende weitere Bedingung[en] gebunden: **[Bedingungen einfügen: •].]** [Ferner ist die Zustimmung nicht an weitere Bedingungen gebunden.]

[Nachfolgend genannte Finanzintermediäre haben die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erhalten: **[Name und Adresse des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre einfügen: •].]**

IV. Emissionsbedingungen der Wertpapiere

[Im Falle einer Emission von Wertpapieren bzw. im Falle einer Aufstockung des Angebotsvolumens von Wertpapieren bzw. im Falle des erneuten öffentlichen Angebots von Wertpapieren, werden an dieser Stelle die konkreten Emissionsbedingungen, die die für die Wertpapiere anwendbaren Optionen und die ausgefüllten Platzhalter enthalten, eingefügt: •]

Emissionsspezifische Zusammenfassung (als Beilage zu den Endgültigen Bedingungen)

[*Emissionsspezifische Zusammenfassung einfügen: •*]

5.1.2. Frist - einschließlich etwaiger Änderungen - innerhalb derer das Angebot gilt; Beschreibung des Antragsverfahrens

Angebot der Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist

Der Emissionstermin (Verkaufsbeginn) der Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Angebot der Wertpapiere mit Zeichnungsfrist

Die Zeichnungsfrist für die Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Der Emittent behält sich ausdrücklich das Recht vor,

- die Zeichnungsmöglichkeit vorzeitig zu beenden;
- die Wertpapiere nicht zu emittieren. Dies erfolgt insbesondere bei zu geringer Nachfrage während der Zeichnungsfrist. In diesem Falle werden alle bereits vorliegenden Angebote zum Erwerb der Wertpapiere (Zeichnungen) unwirksam. Eine entsprechende Bekanntmachung wird auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de bzw. auf der bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.
- die Zeichnungsfrist zu verlängern. In diesem Fall wird eine entsprechende Bekanntmachung auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de bzw. auf der bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

5.1.3. Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen; Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner

Der Emittent behält sich ausdrücklich das Recht vor, vorgenommene Zeichnungen zu kürzen bzw. nur teilweise zuzuteilen.

Sofern eine Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner erfolgt, werden die Einzelheiten dazu in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.1.4. Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung

Angebot der Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist

Die Angabe eines Mindest- und/oder Höchstbetrags der Zeichnung entfällt.

Angebot der Wertpapiere mit Zeichnungsfrist

Sofern ein Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung vorgesehen ist, wird der Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung (entweder in Form der Anzahl der Wertpapiere oder der aggregierten zu investierenden Summe) in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.1.5. Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung

Diesbezüglich wird auf Punkt 2.1.3. und auf Punkt 2.1.4. im Abschnitt VI. verwiesen. Im Hinblick auf Punkt 2.1.4. werden Konkretisierungen oder die Wahl von Optionen in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.1.6. Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse

Eine Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse erfolgt in den Endgültigen Bedingungen.

5.1.7. Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugszeichnungsrechts, die Verhandelbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte

Sofern erforderlich, erfolgt eine Angabe über Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugszeichnungsrechts, die Verhandelbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte in den Endgültigen Bedingungen.

5.2. Verteilungs- und Zuteilungsplan

5.2.1. Angabe der verschiedenen Kategorien der potenziellen Investoren, denen die Wertpapiere angeboten werden

Hinsichtlich der Kategorien potenzieller Investoren (Anleger) werden die Wertpapiere Privatanlegern, institutionellen Anlegern und/oder sonstigen qualifizierten Anlegern angeboten. Dabei sind die in Abschnitt III. 3. aufgeführten Verkaufsbeschränkungen zu beachten. In den Endgültigen Bedingungen wird die Kategorie der potenziellen Investoren veröffentlicht.

Deutschland und Österreich sind Angebotsländer für ein öffentliches Angebot der Wertpapiere. In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob ein Angebot in mehreren Ländern erfolgt. Es erfolgt die Angabe, ob die Wertpapiere in Deutschland und/oder in Österreich angeboten werden. Sofern diesen Märkten eine bestimmte Tranche vorbehalten ist, wird dies zusätzlich zu Angaben zur Tranche in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.2.2. Verfahren zur Meldung gegenüber den Zeichnern über den zugeteilten Betrag und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor der Meldung möglich ist

Angebot der Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist

Das Verfahren zur Meldung gegenüber den Zeichnern entfällt.

Angebot der Wertpapiere mit Zeichnungsfrist

Die Zeichner werden über den ihnen zugeteilten Betrag durch Einbuchung der zugeteilten Wertpapiere auf ihrem bei einer Depotbank geführten Wertpapierdepot benachrichtigt. Neben der Einbuchung erfolgt keine separate Benachrichtigung. Anleger werden über die Zuteilung nicht ausdrücklich unterrichtet. Eine Aufnahme des Handels mit den Wertpapieren vor der Mitteilung über die Zuteilung ist möglich.

5.3. Preisfestsetzung

5.3.1. Angabe des Preises, der Kosten und Steuern

a) Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere voraussichtlich angeboten werden (anfänglicher Ausgabepreis)

Angebot der Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist

Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Der anfängliche Ausgabepreis ist der Preis, zu dem die Wertpapiere voraussichtlich erstmalig angeboten werden.

Danach wird der Ausgabepreis fortlaufend festgelegt.

Angebot der Wertpapiere mit Zeichnungsfrist

Für alle innerhalb der Zeichnungsfrist gezeichneten und nach Ende der Zeichnungsfrist zugeteilten Wertpapiere gilt der festgelegte anfängliche Ausgabepreis (Zeichnungspreis bzw. Emissionspreis). Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Der anfängliche Ausgabepreis ist der Preis, zu dem die Wertpapiere voraussichtlich angeboten werden.

Es kann vorgesehen werden, dass die Wertpapiere nach Ablauf der Zeichnungsfrist weiterhin freibleibend zum Kauf angeboten werden. Der Ausgabepreis wird dann fortlaufend festgelegt.

Allgemeine Angaben zum Ausgabepreis und zur Preisbildung der Wertpapiere

Der anfängliche Ausgabepreis der Wertpapiere kann einen Ausgabeaufschlag enthalten.

Er kann auch andere ausgewiesene Gebühren und Kosten enthalten.

Außerdem kann er einen für den Wertpapierinhaber nicht erkennbaren Aufschlag auf den anhand von finanzmathematischen Methoden errechneten Wert der Wertpapiere enthalten. Dieser Aufschlag wird vom Emittenten und/oder von HBCE Germany nach freiem Ermessen festgesetzt. Der Aufschlag kann bei verschiedenen Emissionen unterschiedlich hoch sein. Er kann sich ferner von der Höhe der Aufschläge anderer Marktteilnehmer unterscheiden. Im Aufschlag können Kosten enthalten sein, die

dem Emittenten und/oder der HBCE Germany entstanden sind oder noch entstehen. Beispiele: Kosten für die Strukturierung der Wertpapiere, die Risikoabsicherung oder den Vertrieb.

Verzinsliche Wertpapiere: Der Wertpapierinhaber muss gegebenenfalls zusätzlich zum Kaufpreis der Wertpapiere sogenannte Stückzinsen zahlen. Die Stückzinsen fallen für den Zeitraum der Laufzeit an, in dem er noch kein Wertpapierinhaber war. Als Zeitraum gilt beispielsweise die Zinsperiode seit dem letzten Zinstermin. Sollte noch keine Zinszahlung erfolgt sein, ist der Zeitraum ab dem Zinslaufbeginn maßgeblich. Die Zinszahlung für die betreffende Zinsperiode erfolgt für den Wertpapierinhaber am folgenden Zinstermin. Sie beinhaltet die gezahlten Stückzinsen.

Der Emittent und/oder HBCE Germany beabsichtigt, während der Laufzeit der Wertpapiere unter gewöhnlichen Marktbedingungen zu den üblichen Handelszeiten regelmäßig Kauf- und Verkaufspreise für die Wertpapiere zu stellen. Zwischen den gestellten Kauf- und Verkaufspreisen liegt in der Regel eine größere Spanne (sogenannter Spread). Der Kaufpreis liegt somit regelmäßig unter dem Verkaufspreis.

Der Marktpreis der Wertpapiere während ihrer Laufzeit hängt vorwiegend von der Kursentwicklung

- des Basiswerts bzw.
 - der verschiedenen Basiswerte (Worst-of)
- ab. Diese Kursentwicklung wird in der Regel nicht exakt abgebildet.

Weitere Faktoren haben ebenfalls Einfluss auf den Wert der Wertpapiere.

Unabhängig vom zugrundeliegenden Basiswert haben beispielsweise nachfolgende Faktoren einen Einfluss auf die Preisbildung der Wertpapiere:

- die Restlaufzeit der Wertpapiere,
- die implizite Volatilität des Basiswerts,
- Wertpapiere mit verschiedenen Basiswerten: Korrelationen (der Grad der Abhängigkeit der Entwicklung der Kurse der verschiedenen Basiswerte voneinander),
- die Zinssätze am Geldmarkt oder
- Änderungen des Kapitalmarktzinses für vergleichbare Laufzeiten.

Bei bestimmten Basiswerten können zusätzliche Faktoren die Preisbildung beeinflussen:

- Basiswert Aktien bzw. Aktienvertretende Wertpapiere: die erwarteten Dividendenzahlungen durch die jeweilige Gesellschaft;
- Basiswert Kursindex: die erwarteten Dividendenzahlungen auf die im Index enthaltenen Komponenten;
- Basiswerte, deren Kurse in einer Fremdwährung ausgedrückt werden und sofern keine Währungsabsicherung (Quanto) vorgesehen ist: die Zinssätze am betreffenden Fremdwährungs-Geldmarkt sowie Wechselkursschwankungen an den Devisenmärkten.

Einzelne Marktfaktoren wirken für sich und können sich gegenseitig verstärken oder aufheben.

Eine Wertminderung der Wertpapiere kann selbst dann eintreten, wenn der Kurs des Basiswerts konstant bleibt.

Bei Wertpapieren mit verschiedenen Basiswerten können sich Kursrückgänge bereits eines Basiswerts negativ auf den Marktpreis der Wertpapiere auswirken.

Zuwendungen für Vertragspartner der Käufer der vom Emittenten emittierten Wertpapiere

Vertragspartner der Käufer der vom Emittenten emittierten Wertpapiere erhalten gegebenenfalls Zuwendungen für den Vertrieb dieser Wertpapiere in Form von Zahlungen.

Sie können einen gegebenenfalls erhobenen Ausgabeaufschlag erhalten.

Ferner können sie Zuwendungen in Form von geldwerten Leistungen erhalten. Hierbei handelt es sich beispielsweise um

- technische Unterstützung in Form von elektronischen außerbörslichen Handelsanbindungen,
- die Bereitstellung von Marketing- und Informationsmaterial zu den Wertpapieren sowie
- die Durchführung von Schulungs- und Kundenveranstaltungen.

Informationen über gegebenenfalls erhaltene Zuwendungen, wie deren Höhe, kann der Käufer von seinen Vertragspartnern erhalten.

b) Beschreibung der Methode zur Preisfestsetzung und des Verfahrens für die Veröffentlichung des anfänglichen Ausgabepreises, sofern eine Angabe des anfänglichen Ausgabepreises nicht möglich ist

Sofern die für die betreffende Emission zu veröffentlichenden Endgültigen Bedingungen den anfänglichen Ausgabepreis nicht enthalten, gilt:

Die Endgültigen Bedingungen werden die Bewertungsmethoden und –kriterien und/oder die Bedingungen, nach denen der endgültige Emissionskurs festzulegen ist, und eine Erläuterung etwaiger Bewertungsmethoden enthalten. Nach Festlegung des endgültigen Emissionskurses wird dieser bei der BaFin als zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne der Prospekt-Verordnung hinterlegt und gemäß Artikel 21 Absatz (2) a) der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Website www.hsbc-zertifikate.de veröffentlicht.

c) Angabe der Kosten und Steuern, die dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden; Aufnahme der im Preis enthaltenen Kosten

Sofern der Emittent bzw. die Garantin dem Wertpapierinhaber Kosten und Steuern in Rechnung stellen wird, gilt:

Diese werden in Summe über den Ausgabeaufschlag in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

In den Endgültigen Bedingungen wird die Höhe der im Anfänglichen Ausgabepreis der Wertpapiere enthaltenen Kosten des Emittenten bzw. der Garantin veröffentlicht.

Sonstige mit dem Erwerb der Wertpapiere verbundene Kosten und Steuern, die beispielsweise bei Direktbanken oder der Hausbank oder der jeweiligen Wertpapierbörse in Rechnung gestellt werden, sind dort zu erfragen.

5.4. Platzierung und Übernahme (Underwriting)

5.4.1. Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots oder einzelner Teile des Angebots; Angaben zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots, sofern dem Emittenten oder Anbieter bekannt

Die Wertpapiere werden grundsätzlich durch den Emittenten mit Sitz in 40549 Düsseldorf, Hansaallee 3 öffentlich angeboten.

Sofern die Wertpapiere zusätzlich oder ausschließlich durch Koordinatoren öffentlich angeboten werden, werden Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots oder einzelner Angebotsteile und — sofern dem Emittenten oder Anbieter bekannt — Angaben zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots, in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.4.2. Name und Anschrift etwaiger Zahlstellen und Verwahrstellen in jedem Land

Name und Anschrift der Zahlstelle und das betreffende Land (Deutschland und/oder Österreich) der Zahlstelle werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Die Zahlstelle wird die fälligen Zahlungen an die Inhaber der Wertpapiere über die Verwahrstelle Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, leisten. Sollte der Emittent eine andere Verwahrstelle auswählen, wird die entsprechende Verwahrstelle in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.4.3. Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission aufgrund einer festen Zusage zu zeichnen; Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission ohne feste Zusage oder zu den bestmöglichen Bedingungen zu platzieren

Es sind keine Übernahmevereinbarungen abgeschlossen worden.

5.4.4. Datum, zu dem der Emissionsübernahmevertrag geschlossen wurde oder wird

Es gibt keinen Emissionsübernahmevertrag. Zudem ist nicht beabsichtigt, einen Emissionsübernahmevertrag zu schließen.

6. Zulassung zum Handel und Handelsmodalitäten

6.1. Angabe, ob die angebotenen Wertpapiere Gegenstand eines Antrags auf Zulassung zum Handel sind oder sein werden und auf einem geregelten Markt, auf sonstigen Drittlandsmärkten, KMU-Wachstumsmarkt (kleinere und mittlere Unternehmen - KMU) oder multilateralen Handelssystemen (multilateral trading facilities - MTF) platziert werden sollen

In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob für die angebotenen Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten gestellt wurde (oder nicht) oder werden soll. Dabei werden die betreffenden Märkte sowie das entsprechende für die Zulassung relevante Land (Deutschland und/oder Österreich) genannt.

Bei erneutem öffentlichen Angebot der Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht, ob die angebotenen Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zugelassen sind oder nicht. Dabei werden die betreffenden Märkte sowie das entsprechende für die Zulassung relevante Land (Deutschland und/oder Österreich) genannt.

Sofern für die Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten gestellt wurde oder werden soll, wird dieser Umstand in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Das gleiche gilt, wenn die Wertpapiere an einem organisierten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zum Handel zugelassen sind. Die betreffenden Märkte bzw. die maßgeblichen Börsenplätze sowie das entsprechende für die Zulassung relevante Land (Deutschland und/oder Österreich) werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Sofern für die Wertpapiere ein Antrag auf Einbeziehung in den Freiverkehr gestellt wurde oder werden soll, wird dieser Umstand in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Das gleiche gilt, wenn die Wertpapiere in den Freiverkehr einbezogen sind. Die betreffenden Märkte bzw. die maßgeblichen Börsenplätze sowie das entsprechende für die Einbeziehung in den Freiverkehr relevante Land (Deutschland und/oder Österreich) werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Wurde kein Antrag auf Zulassung zum Handel bzw. auf Einbeziehung in den Freiverkehr gestellt oder soll kein solcher gestellt werden, enthalten die Endgültigen Bedingungen einen entsprechenden Hinweis.

Falls bekannt, werden die ersten Termine, zu denen die Wertpapiere zum Handel zugelassen sind, in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Die Wertpapiere können zudem in Österreich angeboten werden. In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob ein Angebot in Österreich erfolgt.

6.2. Angabe aller geregelten Märkte, Drittlandsmärkte, KMU-Wachstumsmärkte oder MTFs, an denen nach Wissen des Emittenten bereits Wertpapiere der gleichen Gattung wie die öffentlich angebotenen oder zuzulassenden Wertpapiere zum Handel zugelassen sind

Wertpapiere der gleichen Gattung wie die angebotenen oder zuzulassenden Wertpapiere sind nach Wissen des Emittenten bzw. der Garantin zu Beginn des öffentlichen Angebots an keinen anderen geregelten oder gleichwertigen Märkten als an den in den Endgültigen Bedingungen veröffentlichten zugelassen.

6.3. Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer festen Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind und über An- und Verkaufskurse Liquidität zur Verfügung stellen; Beschreibung der Hauptbedingungen ihrer Zusage

Der Emittent und/oder HBCE Germany oder ein von ihnen beauftragter Dritter kann für die Wertpapiere als sogenannter Market-Maker auftreten. Der Market-Maker wird unter gewöhnlichen Marktbedingungen während der üblichen Handelszeiten der Wertpapiere in der Regel Kauf- und Verkaufspreise stellen. Sein Ziel ist, die Liquidität im jeweiligen Wertpapier zur Verfügung zu stellen. Dies geschieht in Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelwerken der jeweiligen Handelsplätze.

Sofern der Emittent und/oder HBCE Germany Intermediäre im Sekundärhandel beauftragt, werden Name und Anschrift der betreffenden Institute, die aufgrund einer festen Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, sowie Beschreibung der Hauptbedingungen ihrer Zusage in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

6.4. Emissionspreis der Wertpapiere

Der anfängliche Ausgabepreis (Zeichnungspreis bzw. Emissionspreis) je Wertpapier wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Danach wird der Ausgabepreis fortlaufend festgelegt.

7. Weitere Angaben

7.1. Beteiligte Berater

Es gibt keine an einer Emission beteiligte Berater.

7.2. Geprüfte Angaben

Der Basisprospekt enthält (abgesehen von den geprüften Jahresabschlüssen) keine weiteren von gesetzlichen Abschlussprüfern geprüften Angaben.

7.3. Angabe der Ratings, die im Auftrag des Emittenten oder in Zusammenarbeit mit ihm beim Ratingverfahren für Wertpapiere erstellt wurden

Der Emittent bzw. die Garantin hat keine Ratings für die angebotenen oder zuzulassenden Wertpapiere in Auftrag gegeben.

7.4. Wird die Zusammenfassung teilweise durch die in Artikel 8 Absatz 3 unter den Buchstaben c bis i der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 genannten Angaben ersetzt, müssen all diese Angaben offengelegt werden, soweit dies noch nicht an anderer Stelle in der Wertpapierbeschreibung geschehen ist.

Die Zusammenfassung wird nicht teilweise durch die oben genannten Angaben ersetzt.

VI. Weitere Angaben zu den Wertpapieren (Angaben gemäß Anhang 17 der Delegierten Verordnung – "Wertpapiere, die zu an einen Basiswert gekoppelten Zahlungs- und Lieferverpflichtungen führen")

1. Risikofaktoren

1.1. Angabe der Risikofaktoren, die für die Bewertung des mit den anzubietenden und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapieren verbundenen Marktrisikos von wesentlicher Bedeutung sind

Die Ausführungen zu den Risikofaktoren die Wertpapiere betreffend finden sich unter Punkt II. der Wertpapierbeschreibung.

Der Anleger könnte sein Aufgewendetes Kapital ganz oder teilweise verlieren.

2. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere

2.1. Angaben zu den Wertpapieren

2.1.1. Einfluss des Basiswerts auf den Wert der Wertpapiere

Im Folgenden wird der Einfluss des betreffenden Basiswerts auf den Wert der Wertpapiere beschrieben, der auf die betreffende Produktvariante (gekennzeichnet durch die Gliederung (1), (2), etc.) zutrifft. Dieses trifft auch auf die Anzahl der Basiswerte (gekennzeichnet durch die Gliederung (a) und (b)) zu.

(1) Discount-Zertifikate mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ab. Je höher die Volatilität des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ist, desto höher sind auch die möglichen Kursausschläge nach oben und nach unten. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht daher eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass sich die Kursentwicklung des Basiswerts negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann.

Dementsprechend wird auch

- die Einlösungsart bzw.
- die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands

durch die Kursentwicklung des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance maßgeblich beeinflusst.

Bei diesen Wertpapieren wirken sich steigende Kurse des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance bis zum betreffenden Cap positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt.

Anleger nehmen an der Kursentwicklung des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance nur bis zum Cap teil. Die Einlösung ist auf einen Höchstbetrag begrenzt. Steigende Kurse des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance oberhalb des betreffenden Caps wirken sich nicht weiter positiv auf den Wert der Wertpapiere aus.

Durch den Erwerb der Wertpapiere, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar den oder die Basiswerte. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus diesen Wertpapieren geltend machen.

(a) Discount-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert

Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist für

- die Einlösungsart bzw.
- die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands

maßgeblich.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts. Discount-Zertifikate können bei Kursrückgängen des Basiswerts an Wert verlieren.

(b) Discount-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Die Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ist für

- die Einlösungsart bzw.

– die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands maßgeblich. Es ist somit der Basiswert mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten relevant.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse der verschiedenen Basiswerte. Discount-Zertifikate können bei Kursrückgängen eines einzelnen Basiswerts an Wert verlieren. Eine negative Kursentwicklung nur eines Basiswerts kann durch eine positive Kursentwicklung der anderen Basiswerte nicht ausgeglichen werden. Ein Verlust kann entstehen, wenn sich nur ein Basiswert negativ entwickelt hat. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

(2) Discount-Zertifikate mit Einlösungsart Zahlung

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ab. Je höher die Volatilität des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ist, desto höher sind auch die möglichen Kursausschläge nach oben und nach unten. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht daher eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass sich die Kursentwicklung des Basiswerts negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann.

Dementsprechend wird auch die Höhe der Einlösung durch die Kursentwicklung des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance maßgeblich beeinflusst.

Bei diesen Wertpapieren wirken sich steigende Kurse des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance bis zum betreffenden Cap positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt.

Anleger nehmen an der Kursentwicklung des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance nur bis zum Cap teil. Die Einlösung ist auf einen Höchstbetrag begrenzt. Steigende Kurse des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance oberhalb des betreffenden Caps wirken sich nicht weiter positiv auf den Wert der Wertpapiere aus.

Durch den Erwerb der Wertpapiere, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar den oder die Basiswerte. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus diesen Wertpapieren geltend machen.

(a) Discount-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert

Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist für die Höhe des Einlösungsbetrags maßgeblich.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts. Discount-Zertifikate können bei Kursrückgängen des Basiswerts an Wert verlieren.

(b) Discount-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Die Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ist für die Höhe des Einlösungsbetrags maßgeblich. Es ist somit der Basiswert mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten relevant.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse der verschiedenen Basiswerte. Discount-Zertifikate können bei Kursrückgängen eines einzelnen Basiswerts an Wert verlieren. Eine negative Kursentwicklung nur eines Basiswerts kann durch eine positive Kursentwicklung der anderen Basiswerte nicht ausgeglichen werden. Ein Verlust kann entstehen, wenn sich nur ein Basiswert negativ entwickelt hat. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

(3) Reverse-Discount-Zertifikate mit Einlösungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert

Reverse-Discount-Zertifikate reagieren in entgegengesetzter Richtung auf die Kursentwicklung des Basiswerts. Sie ermöglichen eine positive Partizipation an Kursrückgängen und eine negative Partizipation an Kursanstiegen des Basiswerts.

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Je höher die Volatilität des Basiswerts ist, desto höher sind auch die möglichen Kursausschläge nach oben und nach unten. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht daher eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass sich die Kursentwicklung des Basiswerts negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann.

Dementsprechend wird auch die Höhe des Einlösungsbetrags durch die Kursentwicklung des Basiswerts maßgeblich beeinflusst.

Bei diesen Wertpapieren wirken sich fallende Kurse des Basiswerts bis zum Cap positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt.

Anleger nehmen an der Kursentwicklung des Basiswerts nur bis zum Cap teil. Die Einlösung ist auf einen Höchstbetrag begrenzt. Fallende Kurse des Basiswerts unterhalb des Caps wirken sich nicht weiter positiv auf den Wert der Wertpapiere aus.

Reverse-Discount-Zertifikate können bei Kursanstiegen des Basiswerts an Wert verlieren. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko steigender Kurse des Basiswerts.

Durch den Erwerb der Wertpapiere, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar den Basiswert. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus diesen Wertpapieren geltend machen.

(4) Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ab. Je höher die Volatilität des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ist, desto höher sind auch die möglichen Kursausschläge nach oben und nach unten. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht daher eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass sich die Kursentwicklung des Basiswerts negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann.

Dementsprechend wird auch

- die Rückzahlungsart bzw.
 - die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands
- durch die Kursentwicklung des Basiswerts maßgeblich beeinflusst.

Bei diesen Wertpapieren wirken sich steigende Kurse des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance bis zum betreffenden Basispreis positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt.

Anleger nehmen an der Kursentwicklung des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance nur bis zum Basispreis teil. Die Rückzahlung ist auf den Nennbetrag begrenzt. Steigende Kurse des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance oberhalb des betreffenden Basispreises wirken sich nicht weiter positiv auf den Wert der Wertpapiere aus.

Durch den Erwerb der Wertpapiere, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar den oder die Basiswerte. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus diesen Wertpapieren geltend machen.

(a) Anleihen bezogen auf einen Basiswert

Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist für

- die Rückzahlungsart bzw.
 - die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands
- maßgeblich.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts. Anleihen können bei Kursrückgängen des Basiswerts an Wert verlieren.

(b) Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Die Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ist für

- die Rückzahlungsart bzw.
- die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands

maßgeblich. Es ist somit der Basiswert mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten relevant.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse der verschiedenen Basiswerte. Anleihen können bei Kursrückgängen eines einzelnen Basiswerts an Wert verlieren. Eine negative Kursentwicklung nur eines Basiswerts kann durch eine positive Kursentwicklung der anderen Basiswerte nicht ausgeglichen werden. Ein Verlust kann entstehen, wenn sich nur ein Basiswert negativ entwickelt hat. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

(5) Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ab. Je höher die Volatilität des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ist, desto höher sind auch die möglichen Kursausschläge nach oben und nach unten. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht daher eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass sich die Kursentwicklung des Basiswerts negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann.

Dementsprechend wird auch die Höhe des Rückzahlungsbetrags durch die Kursentwicklung des Basiswerts maßgeblich beeinflusst.

Bei diesen Wertpapieren wirken sich steigende Kurse des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance bis zum betreffenden Basispreis positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt.

Anleger nehmen an der Kursentwicklung des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance nur bis zum Basispreis teil. Die Rückzahlung ist auf den Nennbetrag begrenzt. Steigende Kurse des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance oberhalb des betreffenden Basispreises wirken sich nicht weiter positiv auf den Wert der Wertpapiere aus.

Durch den Erwerb der Wertpapiere, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar den oder die Basiswerte. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus diesen Wertpapieren geltend machen.

(a) Anleihen bezogen auf einen Basiswert

Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist für die Höhe des Rückzahlungsbetrags maßgeblich.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts. Anleihen können bei Kursrückgängen des Basiswerts an Wert verlieren.

(b) Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Die Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ist für den Rückzahlungsbetrag maßgeblich. Es ist somit der Basiswert mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten relevant.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse der verschiedenen Basiswerte. Anleihen können bei Kursrückgängen eines einzelnen Basiswerts an Wert verlieren. Eine negative Kursentwicklung nur eines Basiswerts kann durch eine positive Kursentwicklung der anderen Basiswerte nicht ausgeglichen werden. Ein Verlust kann entstehen, wenn sich nur ein Basiswert negativ entwickelt hat. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

(6) Protect-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ab. Je höher die Volatilität des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ist, desto höher sind auch die möglichen Kursausschläge nach oben und nach unten. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht daher eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass sich die Kursentwicklung des Basiswerts negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann.

Dementsprechend wird auch

- die Feststellung eines Schwellenereignisses bzw.
 - die Rückzahlungsart bzw.
 - die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands
- durch die Kursentwicklung des Basiswerts maßgeblich beeinflusst.

Bei diesen Wertpapieren wirken sich steigende Kurse des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance bis zum betreffenden Basispreis positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt.

Anleger nehmen an der Kursentwicklung des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance nur bis zum Basispreis teil. Die Rückzahlung ist immer auf den Nennbetrag begrenzt. Steigende Kurse des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance oberhalb des betreffenden Basispreises wirken sich nicht weiter positiv auf den Wert der Wertpapiere aus.

Durch den Erwerb der Wertpapiere, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar den oder die Basiswerte. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus diesen Wertpapieren geltend machen.

(a) Protect-Anleihen bezogen auf einen Basiswert

Der Kurs des Basiswerts hat einen maßgeblichen Einfluss auf den Eintritt des Schwellenereignisses und den Wert der Wertpapiere. Solange der Kurs des Basiswerts fällt, aber während der Beobachtungsperiode immer oberhalb der Barriere notiert, wird bei Rückzahlung der Nennbetrag gezahlt.

Nach Eintritt des Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Zahlung des Nennbetrags. Somit wirkt sich der Eintritt des Schwellenereignisses negativ auf den Wert der Wertpapiere aus. Bei einem eingetretenen Schwellenereignis ist die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag maßgeblich für

- die Rückzahlungsart bzw.
- die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts. Anleihen können bei Kursrückgängen des Basiswerts an Wert verlieren.

(b) Protect-Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Der Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance hat einen maßgeblichen Einfluss auf den Eintritt des Schwellenereignisses und den Wert der Wertpapiere. Solange der Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance fällt, aber während der Beobachtungsperiode immer oberhalb seiner Barriere notiert, wird bei Rückzahlung der Nennbetrag gezahlt.

Nach Eintritt des Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Zahlung des Nennbetrags. Somit wirkt sich der Eintritt des Schwellenereignisses negativ auf den Wert der Wertpapiere aus. Bei einem eingetretenen Schwellenereignis ist die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag maßgeblich für

- die Rückzahlungsart bzw.
- die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands.

Es ist somit der Basiswert mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten relevant.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse der verschiedenen Basiswerte. Anleihen können bei Kursrückgängen eines einzelnen Basiswerts an Wert verlieren. Eine negative Kursentwicklung nur eines Basiswerts kann durch eine positive Kursentwicklung der anderen Basiswerte nicht ausgeglichen werden. Ein Verlust kann entstehen, wenn sich nur ein Basiswert negativ entwickelt hat. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

(7) Protect-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ab. Je höher die Volatilität des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ist, desto höher sind auch die möglichen Kursausschläge nach oben und nach unten. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht daher eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass sich die Kursentwicklung des Basiswerts negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann.

Dementsprechend wird auch

- die Feststellung eines Schwellenereignisses bzw.
 - die Höhe des Rückzahlungsbetrags
- durch die Kursentwicklung des Basiswerts maßgeblich beeinflusst.

Bei diesen Wertpapieren wirken sich steigende Kurse des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance bis zum betreffenden Basispreis positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt.

Anleger nehmen an der Kursentwicklung des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance nur bis zum Basispreis teil. Die Rückzahlung ist immer auf den Nennbetrag begrenzt. Steigende Kurse des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance oberhalb des betreffenden Basispreises wirken sich nicht weiter positiv auf den Wert der Wertpapiere aus.

Durch den Erwerb der Wertpapiere, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar den oder die Basiswerte. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus diesen Wertpapieren geltend machen.

(a) Protect-Anleihen bezogen auf einen Basiswert

Der Kurs des Basiswerts hat einen maßgeblichen Einfluss auf den Eintritt des Schwellenereignisses und den Wert der Wertpapiere. Solange der Kurs des Basiswerts fällt, aber während der Beobachtungsperiode immer oberhalb der Barriere notiert, wird bei Rückzahlung der Nennbetrag gezahlt.

Nach Eintritt des Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Zahlung des Nennbetrags. Somit wirkt sich der Eintritt des Schwellenereignisses negativ auf den Wert der Wertpapiere aus. Bei einem eingetretenen Schwellenereignis ist die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag maßgeblich für die Höhe des Rückzahlungsbetrags.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts. Anleihen können bei Kursrückgängen des Basiswerts an Wert verlieren.

(b) Protect-Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Der Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance hat einen maßgeblichen Einfluss auf den Eintritt des Schwellenereignisses und den Wert der Wertpapiere. Solange der Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance fällt, aber während der Beobachtungsperiode immer oberhalb seiner Barriere notiert, wird bei Rückzahlung der Nennbetrag gezahlt.

Nach Eintritt des Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Zahlung des Nennbetrags. Somit wirkt sich der Eintritt des Schwellenereignisses negativ auf den Wert der Wertpapiere aus. Bei einem eingetretenen Schwellenereignis ist die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag maßgeblich für die Höhe des Rückzahlungsbetrags. Es ist somit der Basiswert mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten relevant.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse der verschiedenen Basiswerte. Anleihen können bei Kursrückgängen eines einzelnen Basiswerts an Wert verlieren. Eine negative Kursentwicklung nur eines Basiswerts kann durch eine positive Kursentwicklung der anderen Basiswerte nicht ausgeglichen werden. Ein Verlust kann entstehen, wenn sich nur ein Basiswert negativ entwickelt hat. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

(8) Protect-Anleihen Pro mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ab. Je höher die Volatilität des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ist, desto höher sind auch die möglichen Kursausschläge nach oben und nach unten. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht daher eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass sich die Kursentwicklung des Basiswerts negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann.

Dementsprechend wird auch

- die Feststellung eines Schwellenereignisses bzw.
 - die Rückzahlungsart bzw.
 - die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands
- durch die Kursentwicklung des Basiswerts maßgeblich beeinflusst.

Bei diesen Wertpapieren wirken sich steigende Kurse des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance bis zum betreffenden Basispreis positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt.

Anleger nehmen an der Kursentwicklung des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance nur bis zum Basispreis teil. Die Rückzahlung ist immer auf den Nennbetrag begrenzt. Steigende Kurse des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance oberhalb des betreffenden Basispreises wirken sich nicht weiter positiv auf den Wert der Wertpapiere aus.

Durch den Erwerb der Wertpapiere, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar den oder die Basiswerte. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus diesen Wertpapieren geltend machen.

(a) Protect-Anleihen Pro bezogen auf einen Basiswert

Der Kurs des Basiswerts hat einen maßgeblichen Einfluss auf den Eintritt des Schwellenereignisses und den Wert der Wertpapiere. Solange der Kurs des Basiswerts fällt, aber zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb der Barriere notiert, wird bei Rückzahlung der Nennbetrag gezahlt.

Ist das Schwellenereignis eingetreten, erhält der Wertpapierinhaber den Liefergegenstand. Somit wirkt sich der Eintritt des Schwellenereignisses negativ auf den Wert der Wertpapiere aus. Bei einem eingetretenen Schwellenereignis ist die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag maßgeblich für die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts. Anleihen können bei Kursrückgängen des Basiswerts an Wert verlieren.

(b) Protect-Anleihen Pro bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Der Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance hat einen maßgeblichen Einfluss auf den Eintritt des Schwellenereignisses und den Wert der Wertpapiere. Solange der Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance fällt, aber zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb seiner Barriere notiert, wird bei Rückzahlung der Nennbetrag gezahlt.

Ist das Schwellenereignis eingetreten, erhält der Wertpapierinhaber den Liefergegenstand. Somit wirkt sich der Eintritt des Schwellenereignisses negativ auf den Wert der Wertpapiere aus. Bei einem eingetretenen Schwellenereignis ist die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag maßgeblich für die Höhe des Gegenwerts des

Liefergegenstands. Es ist somit der Basiswert mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten relevant.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse der verschiedenen Basiswerte. Anleihen können bei Kursrückgängen eines einzelnen Basiswerts an Wert verlieren. Eine negative Kursentwicklung nur eines Basiswerts kann durch eine positive Kursentwicklung der anderen Basiswerte nicht ausgeglichen werden. Ein Verlust kann entstehen, wenn sich nur ein Basiswert negativ entwickelt hat. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

(9) Protect-Anleihen Pro mit Rückzahlungsart Zahlung

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ab. Je höher die Volatilität des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ist, desto höher sind auch die möglichen Kursausschläge nach oben und nach unten. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht daher eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass sich die Kursentwicklung des Basiswerts negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann.

Dementsprechend wird auch

- die Feststellung eines Schwellenereignisses bzw.
- die Höhe des Rückzahlungsbetrags

durch die Kursentwicklung des Basiswerts maßgeblich beeinflusst.

Bei diesen Wertpapieren wirken sich steigende Kurse des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance bis zum betreffenden Basispreis positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt.

Ein eingetretenes Schwellenereignis führt dazu, dass die Rückzahlung der Protect-Anleihen Pro in jedem Falle durch einen unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrag erfolgt.

Anleger nehmen an der Kursentwicklung des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance nur bis zum Basispreis teil. Die Rückzahlung ist immer auf den Nennbetrag begrenzt. Steigende Kurse des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance oberhalb des betreffenden Basispreises wirken sich nicht weiter positiv auf den Wert der Wertpapiere aus.

Durch den Erwerb der Wertpapiere, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar den oder die Basiswerte. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus diesen Wertpapieren geltend machen.

(a) Protect-Anleihen Pro bezogen auf einen Basiswert

Der Kurs des Basiswerts hat einen maßgeblichen Einfluss auf den Eintritt des Schwellenereignisses und den Wert der Wertpapiere. Solange der Kurs des Basiswerts fällt, aber zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb der Barriere notiert, wird bei Rückzahlung der Nennbetrag gezahlt.

Ein eingetretenes Schwellenereignis führt dazu, dass die Rückzahlung der Protect-Anleihen Pro in jedem Falle durch einen unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrag erfolgt. Somit wirkt sich der Eintritt des Schwellenereignisses negativ auf den Wert der Wertpapiere aus. Bei einem eingetretenen Schwellenereignis ist die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag maßgeblich für die Höhe des Rückzahlungsbetrags.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts. Anleihen können bei Kursrückgängen des Basiswerts an Wert verlieren.

(b) Protect-Anleihen Pro bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Der Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance hat einen maßgeblichen Einfluss auf den Eintritt des Schwellenereignisses und den Wert der Wertpapiere. Solange der Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance fällt, aber zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb seiner Barriere notiert, wird bei Rückzahlung der Nennbetrag gezahlt.

Ein eingetretenes Schwellenereignis führt dazu, dass die Rückzahlung der Protect-Anleihen Pro in jedem Falle durch einen unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrag erfolgt. Somit wirkt sich der Eintritt des Schwellenereignisses negativ auf den Wert der Wertpapiere aus. Bei einem eingetretenen Schwellenereignis ist die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag maßgeblich für die Höhe des Rückzahlungsbetrags. Es ist somit der Basiswert mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten relevant.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse der verschiedenen Basiswerte. Anleihen können bei Kursrückgängen eines einzelnen Basiswerts an Wert verlieren. Eine negative Kursentwicklung nur eines Basiswerts kann durch eine positive Kursentwicklung der anderen Basiswerte nicht ausgeglichen werden. Ein Verlust kann entstehen, wenn sich nur ein Basiswert negativ entwickelt hat. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

(10) Reverse-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert

Reverse-Anleihen reagieren in entgegengesetzter Richtung auf die Kursentwicklung des Basiswerts. Sie ermöglichen eine positive Partizipation an Kursrückgängen und eine negative Partizipation an Kursanstiegen des Basiswerts. Je höher die Volatilität des Basiswerts ist, desto höher sind auch die möglichen Kursausschläge nach oben und nach unten. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht daher eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass sich die Kursentwicklung des Basiswerts negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann.

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts ab.

Dementsprechend wird auch die Höhe des Rückzahlungsbetrags durch die Kursentwicklung des Basiswerts maßgeblich beeinflusst.

Bei diesen Wertpapieren wirken sich fallende Kurse des Basiswerts bis zum Basispreis positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt.

Anleger nehmen an der Kursentwicklung des Basiswerts nur bis zum Basispreis teil. Die Rückzahlung ist auf den Nennbetrag begrenzt. Fallende Kurse des Basiswerts unterhalb des Basispreises wirken sich nicht weiter positiv auf den Wert der Wertpapiere aus.

Reverse-Anleihen können bei Kursanstiegen des Basiswerts an Wert verlieren. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko steigender Kurse des Basiswerts.

Durch den Erwerb der Wertpapiere, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar den Basiswert. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus diesen Wertpapieren geltend machen.

(11) Reverse Protect-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert

Reverse Protect-Anleihen reagieren in entgegengesetzter Richtung auf die Kursentwicklung des Basiswerts. Sie ermöglichen eine positive Partizipation an Kursrückgängen und eine negative Partizipation an Kursanstiegen des Basiswerts. Je höher die Volatilität des Basiswerts ist, desto höher sind auch die möglichen Kursausschläge nach oben und nach unten. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht daher eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass sich die Kursentwicklung des Basiswerts negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann.

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts ab.

Dementsprechend wird auch

- die Feststellung eines Schwellenereignisses bzw.
- die Höhe des Rückzahlungsbetrags

durch die Kursentwicklung des Basiswerts maßgeblich beeinflusst. Solange der Kurs des Basiswerts steigt, aber während der Beobachtungsperiode immer unterhalb der Barriere notiert, wird bei Rückzahlung der Nennbetrag gezahlt.

Nach Eintritt des Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Zahlung des Nennbetrags. Somit wirkt sich der Eintritt des Schwellenereignisses negativ auf den Wert der Wertpapiere aus. Bei einem eingetretenen Schwellenereignis ist die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag maßgeblich für die Höhe des Rückzahlungsbetrags.

Bei diesen Wertpapieren wirken sich fallende Kurse des Basiswerts bis zum Basispreis positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt.

Anleger nehmen an der Kursentwicklung des Basiswerts nur bis zum Basispreis teil. Die Rückzahlung ist immer auf den Nennbetrag begrenzt.

Reverse-Anleihen können bei Kursanstiegen des Basiswerts an Wert verlieren. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko steigender Kurse des Basiswerts. Fallende Kurse des Basiswerts unterhalb des Basispreises wirken sich nicht weiter positiv auf den Wert der Wertpapiere aus.

Durch den Erwerb der Wertpapiere, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar den Basiswert. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus diesen Wertpapieren geltend machen.

(12) Reverse Protect-Anleihen Pro mit Rückzahlungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert

Reverse Protect-Anleihen reagieren in entgegengesetzter Richtung auf die Kursentwicklung des Basiswerts. Sie ermöglichen eine positive Partizipation an Kursrückgängen und eine negative Partizipation an Kursanstiegen des Basiswerts. Je höher die Volatilität des Basiswerts ist, desto höher sind auch die möglichen Kursausschläge nach oben und nach unten. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht daher eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass sich die Kursentwicklung des Basiswerts negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann.

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts ab.

Dementsprechend wird auch

- die Feststellung eines Schwellenereignisses bzw.
- die Höhe des Rückzahlungsbetrags

durch die Kursentwicklung des Basiswerts maßgeblich beeinflusst. Solange der Kurs des Basiswerts steigt, aber zum Beobachtungszeitpunkt immer unterhalb der Barriere notiert, wird bei Rückzahlung der Nennbetrag gezahlt.

Ein eingetretenes Schwellenereignis führt dazu, dass die Rückzahlung der Reverse Protect-Anleihen Pro in jedem Falle durch einen unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrag erfolgt. Somit wirkt sich der Eintritt des Schwellenereignisses negativ auf den Wert der Wertpapiere aus.

Bei diesen Wertpapieren wirken sich fallende Kurse des Basiswerts bis zum Basispreis positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt.

Anleger nehmen an der Kursentwicklung des Basiswerts nur bis zum Basispreis teil. Die Rückzahlung ist immer auf den Nennbetrag begrenzt. Fallende Kurse des Basiswerts unterhalb des Basispreises wirken sich nicht weiter positiv auf den Wert der Wertpapiere aus.

Reverse-Anleihen können bei Kursanstiegen des Basiswerts an Wert verlieren. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko steigender Kurse des Basiswerts.

Durch den Erwerb der Wertpapiere, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar den Basiswert. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus diesen Wertpapieren geltend machen.

2.1.2. Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere und ihr Ausübungstermin oder letzter Referenztermin

Fälligkeitstermin

Die Laufzeit der Wertpapiere ist begrenzt und endet am Fälligkeitstermin. Bei Discount-Zertifikaten bzw. Reverse-Discount-Zertifikaten wird für die Bezeichnung des Fälligkeitstermins "Einlösungstermin" verwendet. Bei Anleihen bzw. Reverse-Anleihen wird für die Bezeichnung des Fälligkeitstermins "Rückzahlungstermin" verwendet. Der Rückzahlungstermin bzw. Einlösungstermin wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Bitte beachten: Gelten die Ausführungen in dieser Wertpapierbeschreibung für alle Wertpapiere gleichermaßen, eine Unterscheidung zwischen Discount-Zertifikaten bzw. Reverse-Discount-Zertifikaten und Anleihen bzw. Reverse-Anleihen erfolgt nicht, ist jede Bezugnahme auf Rückzahlung als Bezugnahme auf Einlösung zu verstehen. Einlösung kann synonym durch Rückzahlung ersetzt werden. Gleiches gilt für alle Begriffe mit dem Wortstamm "Rückzahlung", die zusammengesetzt verwendet werden, beispielsweise Rückzahlungstermin, Rückzahlungsbetrag, Rückzahlungshöhe, Rückzahlungsart.

Dem Emittenten steht unter bestimmten Voraussetzungen ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung endet die Laufzeit dieser Wertpapiere vorzeitig, gegebenenfalls unvorhergesehen. Die Rechte aus diesen Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

Ausübungstermin

Für diese Wertpapiere nicht anwendbar.

Letzter Referenztermin

Wertpapiere ohne Express-Element: Der letzte Referenztermin ist der Bewertungstag. Er wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Wertpapiere mit Express-Element: Der letzte Referenztermin ist der Letzte Bewertungstag. Er wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Der Letzte Bewertungstag ist der dem Rückzahlungstermin unmittelbar vorangehende Bewertungstag.

2.1.3. Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere

Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt am Rückzahlungstermin durch

- Zahlung eines Rückzahlungsbetrags (bei Rückzahlungsart Zahlung) bzw.
- Zahlung eines Rückzahlungsbetrags oder Lieferung des Liefergegenstands (bei Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung).

Zahlung des Rückzahlungsbetrags

Die Zahlung des Rückzahlungsbetrags an die Wertpapierinhaber erfolgt am Rückzahlungstermin über die Hinterlegungsstelle.

Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Rückzahlungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen.

Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

Lieferung des Liefergegenstands

Der Liefergegenstand wird am Rückzahlungstermin der Hinterlegungsstelle zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zur Verfügung gestellt.

Die Lieferung effektiver Stücke des Liefergegenstands ist ausgeschlossen.

Der Liefergegenstand kann der Basiswert sein. Es kann auch ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert werden. Beispiel: Die Wertpapiere beziehen sich auf einen Index. Die Rückzahlungsart ist von der Kursentwicklung des Index abhängig. Die Rückzahlung erfolgt durch Lieferung. Es werden ETF-Anteile auf den Index geliefert. Bei dem Liefergegenstand handelt es sich nicht um Sachgegenstände. Die Lieferung effektiver Stücke des Liefergegenstands ist ausgeschlossen.

Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Lieferung des Liefergegenstands anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Im Falle der Lieferung französischer Aktien fällt die französische Finanztransaktionssteuer an. Der Steuerabzug beträgt derzeit 0,3% des Aktienkurses im Übertragungszeitpunkt. Die Bank des Anlegers führt die Steuer ab und belastet das Konto des Anlegers mit dem Steuerbetrag.

Der Emittent wird durch Leistung der Lieferung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Lieferpflicht befreit.

2.1.4. Beschreibung der Ertragsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren, Zahlungs- oder Liefertermin, Berechnungsweise

Nachfolgend werden die Ertragsmodalitäten (Rückzahlungsmodalitäten) der Wertpapiere, die Zahlungs- oder Liefertermine und die Berechnungsweisen beschrieben. Konkretisierungen oder die Wahl von Optionen werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

2.1.4.1. Rückzahlungsmodalitäten der Wertpapiere, Berechnungsweise

Beschreibung der Rückzahlungsmodalitäten (Einlösungsart Zahlung bzw. Einlösungsart Zahlung oder Lieferung) für nachfolgend genannte Wertpapiere:

- (1) Discount-Zertifikate mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung
 - (a) Discount-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert
 - (b) Discount-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)
- (2) Discount-Zertifikate mit Einlösungsart Zahlung
 - (a) Discount-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert
 - (b) Discount-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)
- (3) Reverse-Discount-Zertifikate mit Einlösungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert

Beschreibung der Rückzahlungsmodalitäten (Rückzahlungsart Zahlung bzw. Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung) für nachfolgend genannte Wertpapiere:

- (4) Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung
 - (a) Anleihen bezogen auf einen Basiswert
 - (b) Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)
- (5) Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung
 - (a) Anleihen bezogen auf einen Basiswert
 - (b) Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)
- (6) Protect-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung
 - (a) Protect-Anleihen bezogen auf einen Basiswert
 - (b) Protect-Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)
- (7) Protect-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung
 - (a) Protect-Anleihen bezogen auf einen Basiswert
 - (b) Protect-Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)
- (8) Protect-Anleihen Pro mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung
 - (a) Protect-Anleihen Pro bezogen auf einen Basiswert
 - (b) Protect-Anleihen Pro bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)
- (9) Protect-Anleihen Pro mit Rückzahlungsart Zahlung
 - (a) Protect-Anleihen Pro bezogen auf einen Basiswert
 - (b) Protect-Anleihen Pro bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)
- (10) Reverse-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert
- (11) Reverse Protect-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert
- (12) Reverse Protect-Anleihen Pro mit Rückzahlungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert

(1) Discount-Zertifikate mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

(a) Discount-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert

Im Vergleich zu einer Direktanlage in den Basiswert zahlen Anleger beim Erwerb eines Discount-Zertifikats einen geringeren Preis, um an der Kursentwicklung des Basiswerts teilzunehmen. Der erzielte Preisabschlag (Discount) kann bei Seitwärtsbewegungen (Entwicklung des Kurses auf insgesamt gleichbleibendem Niveau) und moderat fallenden Kursen des Basiswerts zu einer positiven Rendite (Ertrag der Kapitalanlage) führen. Im Gegenzug ist die maximale Einlösung eines Discount-Zertifikats auf den Höchstbetrag begrenzt.

Der Höchstbetrag wird am Einlösungstermin gezahlt, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag dem Cap entspricht oder diesen überschreitet.

Bei Unterschreiten des Caps erfolgt die Einlösung durch Lieferung. Der Wertpapierinhaber erhält am Einlösungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier.

Sofern ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Der Gegenwert des Liefergegenstands fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Cap am Bewertungstag unterschreitet.

(b) Discount-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Diese Discount-Zertifikate beziehen sich auf verschiedene Basiswerte (Worst-of). Die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands hängt vom Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ab. Es ist somit der Basiswert mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten relevant.

Im Vergleich zu einer Direktanlage in die Basiswerte zahlen Anleger beim Erwerb eines Discount-Zertifikats einen geringeren Preis, um an der Kursentwicklung der Basiswerte teilzunehmen. Der erzielte Preisabschlag (Discount) kann bei Seitwärtsbewegungen (Entwicklung des Kurses auf insgesamt gleichbleibendem Niveau) und moderat fallenden Kursen der Basiswerte zu einer positiven Rendite (Ertrag der Kapitalanlage) führen. Im Gegenzug ist die maximale Einlösung eines Discount-Zertifikats auf den Höchstbetrag begrenzt.

Der Höchstbetrag wird am Einlösungstermin gezahlt, sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag seinem Cap entspricht oder diesen überschreitet.

Bei Unterschreiten des Caps, erfolgt die Einlösung durch Lieferung. Der Wertpapierinhaber erhält am Einlösungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier.

Sofern ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Der Gegenwert des Liefergegenstands fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den Cap am Bewertungstag unterschreitet.

(2) Discount-Zertifikate mit Einlösungsart Zahlung

(a) Discount-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert

Im Vergleich zu einer Direktanlage in den Basiswert zahlen Anleger beim Erwerb eines Discount-Zertifikats einen geringeren Preis, um an der Kursentwicklung des Basiswerts teilzunehmen. Der erzielte Preisabschlag (Discount) kann bei Seitwärtsbewegungen (Entwicklung des Kurses auf insgesamt gleichbleibendem Niveau) und moderat fallenden Kursen des Basiswerts zu einer positiven Rendite (Ertrag der Kapitalanlage) führen. Im Gegenzug ist die maximale Einlösung eines Discount-Zertifikats auf den Höchstbetrag begrenzt.

Der Höchstbetrag wird am Einlösungstermin gezahlt, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag dem Cap entspricht oder diesen überschreitet.

Bei Unterschreiten des Caps erfolgt die Einlösung durch Zahlung eines unterhalb des Höchstbetrags liegenden Einlösungsbetrags. Die Höhe des Einlösungsbetrags orientiert sich am Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag: Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht dabei dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten, am Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts. Bei Währungswechselkursen als Basiswert entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch den Cap und multipliziert mit dem Höchstbetrag. Die Höhe des Einlösungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Cap am Bewertungstag unterschreitet.

(b) Discount-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Diese Discount-Zertifikate beziehen sich auf verschiedene Basiswerte (Worst-of). Die Höhe des Einlösungsbetrags hängt vom Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ab. Es ist somit der Basiswert mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten relevant.

Im Vergleich zu einer Direktanlage in die Basiswerte zahlen Anleger beim Erwerb eines Discount-Zertifikats einen geringeren Preis, um an der Kursentwicklung der Basiswerte teilzunehmen. Der erzielte Preisabschlag (Discount) kann bei Seitwärtsbewegungen (Entwicklung des Kurses auf insgesamt gleichbleibendem Niveau) und moderat fallenden Kursen der Basiswerte zu einer positiven Rendite (Ertrag der Kapitalanlage) führen. Im Gegenzug ist die maximale Einlösung eines Discount-Zertifikats auf den Höchstbetrag begrenzt.

Der Höchstbetrag wird am Einlösungstermin gezahlt, sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag seinem Cap entspricht oder diesen überschreitet.

Bei Unterschreiten des Caps, erfolgt die Einlösung durch Zahlung eines unterhalb des Höchstbetrags liegenden Einlösungsbetrags. Die Höhe des Einlösungsbetrags orientiert sich am Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag: Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht dabei dem am Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance multipliziert mit seinem Bezugsverhältnis. Die Höhe des Einlösungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den Cap am Bewertungstag unterschreitet.

(3) Reverse-Discount-Zertifikate mit Einlösungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert

Reverse-Discount-Zertifikate reagieren in entgegengesetzter Richtung auf die Kursentwicklung des Basiswerts. Sie ermöglichen eine positive Partizipation an Kursrückgängen und eine negative Partizipation an Kursanstiegen des Basiswerts. Die maximale Einlösung eines Reverse-Discount-Zertifikats ist in jedem Fall auf den Höchstbetrag begrenzt.

Der Höchstbetrag wird am Einlösungstermin gezahlt, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag dem Cap entspricht oder diesen unterschreitet.

Bei Überschreiten des Caps, erfolgt die Einlösung durch Zahlung eines unterhalb des Höchstbetrags liegenden Einlösungsbetrags. Die Höhe des Einlösungsbetrags orientiert sich am Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag: Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht dabei der Differenz aus dem Höchstbetrag und dem geringeren Betrag aus (I) dem Höchstbetrag und (II) dem größeren Betrag aus (a) der mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts multiplizierten Differenz aus (i) dem am Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts und (ii) dem Cap und (b) dem Wert null. Bei Währungswechselkursen als Basiswert entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Höchstbetrag multipliziert mit dem größeren Betrag aus (a) dem Wert null und (b) der Differenz aus (i) dem Wert 2 und (ii) dem am Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch den Cap. Die Höhe des Einlösungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Cap am Bewertungstag überschreitet.

(4) Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung

(a) Anleihen bezogen auf einen Basiswert

Der Nennbetrag wird am Rückzahlungstermin gezahlt, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet.

Bei Unterschreiten des Basispreises erfolgt die Rückzahlung durch Lieferung. Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier.

Sofern ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Der Gegenwert des Liefergegenstands fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis am Bewertungstag unterschreitet.

(b) Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Diese Anleihen beziehen sich auf verschiedene Basiswerte (Worst-of). Die Rückzahlungsart bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands hängt vom Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ab. Es ist somit der Basiswert mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten relevant.

Der Nennbetrag wird am Rückzahlungstermin gezahlt, sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet.

Bei Unterschreiten des Basispreises, erfolgt die Rückzahlung durch Lieferung. Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier.

Sofern ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Der Gegenwert des Liefergegenstands fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den Basispreis am Bewertungstag unterschreitet.

(5) Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung

(a) Anleihen bezogen auf einen Basiswert

Der Nennbetrag wird am Rückzahlungstermin gezahlt, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet.

Bei Unterschreiten des Basispreises erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung eines unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrags. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags orientiert sich am Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag: Der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier entspricht dabei dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten, am Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts. Bei Währungswechsellkursen als Basiswert entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch den Basispreis und multipliziert mit dem Nennbetrag. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis am Bewertungstag unterschreitet.

(b) Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Diese Anleihen beziehen sich auf verschiedene Basiswerte (Worst-of). Die Höhe des Rückzahlungsbetrags hängt vom Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ab. Es ist somit der Basiswert mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten relevant.

Der Nennbetrag wird am Rückzahlungstermin gezahlt, sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet.

Bei Unterschreiten des Basispreises erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung eines unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrags. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags orientiert sich am Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag: Der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier entspricht dabei dem am Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance multipliziert mit seinem Bezugsverhältnis. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je weiter der

Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den Basispreis am Bewertungstag unterschreitet.

(6) Protect-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung

(a) Protect-Anleihen bezogen auf einen Basiswert

Die Rückzahlung von Protect-Anleihen ist maßgeblich vom Eintritt bzw. Nichteintritt des Schwellenereignisses abhängig.

Ein Schwellenereignis bei Protect-Anleihen bezeichnet ein Ereignis, welches

- durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) und
- innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) eintritt.

(i) Schwellenereignis unter Berücksichtigung einer Beobachtungsperiode

Die Beobachtungsperiode ist je nach Emission unterschiedlich lang. Im kürzesten Fall beträgt sie einen Tag. Längstens dauert sie vom Verkaufsbeginn (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag (einschließlich). Die Beobachtungsperiode wird bei Emission festgelegt.

(ii) Schwellenereignis unter Berücksichtigung des für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgeblichen Preises des Basiswerts

Maßgeblicher Kurs des Basiswerts für den Eintritt des Schwellenereignisses ist

- ein bestimmter Kurs, beispielsweise Schlusskurs, oder
- jeder Kurs des Basiswerts.

Der für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgebliche Kurs des Basiswerts wird bei Emission festgelegt.

Die Berücksichtigung eines Schwellenereignisses hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Kursrückgänge des Basiswerts können zum Eintritt des Schwellenereignisses führen.

Ein eingetretenes Schwellenereignis hat Auswirkungen auf

- die Rückzahlungsart bzw.
- die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands.

Infolgedessen verändern sich das Rückzahlungsprofil und der Wert der Anleihen deutlich.

Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin den Nennbetrag, wenn

- das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder
- der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet.

Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier, wenn

- das Schwellenereignis eingetreten ist und
- der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis unterschreitet.

Sofern ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Der Gegenwert des Liefergegenstands fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis am Bewertungstag unterschreitet.

(b) Protect-Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Diese Anleihen beziehen sich auf verschiedene Basiswerte (Worst-of). Die Rückzahlungsart bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands hängt vom Referenzpreis des Basiswerts mit der

schlechtesten Performance ab. Es ist somit der Basiswert mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten relevant.

Die Rückzahlung von Protect-Anleihen ist maßgeblich vom Eintritt bzw. Nichteintritt des Schwellenereignisses abhängig.

Ein Schwellenereignis bezeichnet ein Ereignis, welches

- durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) und
- innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) eintritt.

(i) Schwellenereignis unter Berücksichtigung einer Beobachtungsperiode

Die Beobachtungsperiode ist je nach Emission unterschiedlich lang. Im kürzesten Fall beträgt sie einen Tag. Längstens dauert sie vom Verkaufsbeginn (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung der Referenzpreise am Bewertungstag (einschließlich) an. Die Beobachtungsperiode wird bei Emission festgelegt.

(ii) Schwellenereignis unter Berücksichtigung des für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgeblichen Preises des jeweiligen Basiswerts

Maßgeblicher Kurs des jeweiligen Basiswerts für den Eintritt des Schwellenereignisses ist

- ein bestimmter Kurs, beispielsweise Schlusskurs, oder
- jeder Kurs des jeweiligen Basiswerts.

Der für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgebliche Kurs der verschiedenen Basiswerte wird bei Emission festgelegt.

Die Berücksichtigung eines Schwellenereignisses hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) ab. Kursrückgänge eines einzelnen Basiswerts können zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Jeder Basiswert kann für die Feststellung des Schwellenereignisses wesentlich sein.

Der Basiswert, der für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgeblich ist, muss jedoch nicht identisch mit demjenigen sein, der für die Ermittlung

- der Rückzahlungsart bzw.
- der Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands

relevant ist.

Ein eingetretenes Schwellenereignis hat Auswirkungen auf

- die Rückzahlungsart bzw.
- die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands.

Infolgedessen verändern sich das Rückzahlungsprofil und der Wert der Anleihen deutlich.

Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin den Nennbetrag, wenn

- das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder
- der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag seinem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet.

Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier, wenn

- das Schwellenereignis eingetreten ist und
- der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag seinen Basispreis unterschreitet.

Sofern ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des

Liefergegenstands. Der Gegenwert des Liefergegenstands fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den Basispreis am Bewertungstag unterschreitet.

(7) Protect-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung

(a) Protect-Anleihen bezogen auf einen Basiswert

Die Rückzahlung von Protect-Anleihen ist maßgeblich vom Eintritt bzw. Nichteintritt des Schwellenereignisses abhängig.

Ein Schwellenereignis bei Protect-Anleihen bezeichnet ein Ereignis, welches

- durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) und
- innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) eintritt.

(i) Schwellenereignis unter Berücksichtigung einer Beobachtungsperiode

Die Beobachtungsperiode ist je nach Emission unterschiedlich lang. Im kürzesten Fall beträgt sie einen Tag. Längstens dauert sie vom Verkaufsbeginn (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag (einschließlich). Die Beobachtungsperiode wird bei Emission festgelegt.

(ii) Schwellenereignis unter Berücksichtigung des für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgeblichen Preises des Basiswerts

Maßgeblicher Kurs des Basiswerts für den Eintritt des Schwellenereignisses ist

- ein bestimmter Kurs, beispielsweise Schlusskurs, oder
- jeder Kurs des Basiswerts.

Der für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgebliche Kurs des Basiswerts wird bei Emission festgelegt.

Die Berücksichtigung eines Schwellenereignisses hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Kursrückgänge des Basiswerts können zum Eintritt des Schwellenereignisses führen.

Ein eingetretenes Schwellenereignis hat Auswirkungen auf die Höhe des Rückzahlungsbetrags.

Infolgedessen verändern sich das Rückzahlungsprofil und der Wert der Anleihen deutlich.

Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin den Nennbetrag, wenn

- das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder
- der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag seinem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet.

Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin einen unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrag wenn

- das Schwellenereignis eingetreten ist und
- der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag seinen Basispreis unterschreitet.

Die Höhe des Rückzahlungsbetrags orientiert sich am Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag: Der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier entspricht dabei dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten, am Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis am Bewertungstag unterschreitet.

(b) Protect-Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Diese Anleihen beziehen sich auf verschiedene Basiswerte (Worst-of). Die Höhe des Rückzahlungsbetrags hängt vom Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ab.

Es ist somit der Basiswert mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten relevant.

Die Rückzahlung von Protect-Anleihen ist maßgeblich vom Eintritt bzw. Nichteintritt des Schwellenereignisses abhängig.

Ein Schwellenereignis bezeichnet ein Ereignis, welches

- durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) und
- innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) eintritt.

(i) Schwellenereignis unter Berücksichtigung einer Beobachtungsperiode

Die Beobachtungsperiode ist je nach Emission unterschiedlich lang. Im kürzesten Fall beträgt sie einen Tag. Längstens dauert sie vom Verkaufsbeginn (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung der Referenzpreise am Bewertungstag (einschließlich) an. Die Beobachtungsperiode wird bei Emission festgelegt.

(ii) Schwellenereignis unter Berücksichtigung des für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgeblichen Preises des jeweiligen Basiswerts

Maßgeblicher Kurs des jeweiligen Basiswerts für den Eintritt des Schwellenereignisses ist

- ein bestimmter Kurs, beispielsweise Schlusskurs, oder
- jeder Kurs des jeweiligen Basiswerts.

Der für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgebliche Kurs der verschiedenen Basiswerte wird bei Emission festgelegt.

Die Berücksichtigung eines Schwellenereignisses hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) ab. Kursrückgänge eines einzelnen Basiswerts können zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Jeder Basiswert kann für die Feststellung des Schwellenereignisses wesentlich sein.

Ein eingetretenes Schwellenereignis hat Auswirkungen auf die Höhe des Rückzahlungsbetrags.

Infolgedessen verändern sich das Rückzahlungsprofil und der Wert der Anleihen deutlich.

Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin den Nennbetrag, wenn

- das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder
- der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag seinem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet.

Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin einen unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrag, wenn

- das Schwellenereignis eingetreten ist und
- der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag seinen Basispreis unterschreitet.

Die Höhe des Rückzahlungsbetrags orientiert sich am Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag: Der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier entspricht dabei dem am Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance multipliziert mit seinem Bezugsverhältnis. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den Basispreis am Bewertungstag unterschreitet.

(8) Protect-Anleihen Pro mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung

(a) Protect-Anleihen Pro bezogen auf einen Basiswert

Die Rückzahlung von Protect-Anleihen Pro ist maßgeblich vom Eintritt bzw. Nichteintritt des Schwellenereignisses abhängig.

Ein Schwellenereignis bei Protect-Anleihen Pro bezeichnet ein Ereignis, welches

- durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere),
- zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) eintritt.

Schwellenereignis unter Berücksichtigung eines Beobachtungszeitpunkts

Als Beobachtungszeitpunkt bzw. maßgeblicher Kurs des Basiswerts für den Eintritt des Schwellenereignisses ist ein bestimmter Kurs, beispielsweise der Referenzpreis, des Basiswerts am Bewertungstag maßgeblich.

Der für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgebliche Kurs des Basiswerts wird bei Emission festgelegt.

Die Berücksichtigung eines Schwellenereignisses hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Kursrückgänge des Basiswerts können zum Eintritt des Schwellenereignisses führen.

Ein eingetretenes Schwellenereignis hat Auswirkungen auf

- die Rückzahlungsart bzw.
- die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands.

Infolgedessen verändern sich das Rückzahlungsprofil und der Wert der Anleihen deutlich.

Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin den Nennbetrag, wenn das Schwellenereignis nicht eingetreten ist.

Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier, wenn das Schwellenereignis eingetreten ist.

Sofern ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Der Gegenwert des Liefergegenstands fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis am Bewertungstag unterschreitet.

(b) Protect-Anleihen Pro bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Diese Anleihen beziehen sich auf verschiedene Basiswerte (Worst-of). Die Rückzahlungsart bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands hängt vom Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ab. Es ist somit der Basiswert mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten relevant.

Die Rückzahlung von Protect-Anleihen Pro ist maßgeblich vom Eintritt bzw. Nichteintritt des Schwellenereignisses abhängig.

Ein Schwellenereignis bezeichnet ein Ereignis, welches

- durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) und
- zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) eintritt.

Schwellenereignis unter Berücksichtigung eines Beobachtungszeitpunkts

Als Beobachtungszeitpunkt bzw. maßgeblicher Kurs der verschiedenen Basiswerte für den Eintritt des Schwellenereignisses ist ein bestimmter Kurs, beispielsweise der Referenzpreis, der verschiedenen Basiswerte am Bewertungstag maßgeblich.

Der für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgebliche Kurs der verschiedenen Basiswerte wird bei Emission festgelegt.

Die Berücksichtigung eines Schwellenereignisses hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) ab. Kursrückgänge eines einzelnen Basiswerts können zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Jeder Basiswert kann für die Feststellung des Schwellenereignisses wesentlich sein.

Ein eingetretenes Schwellenereignis hat Auswirkungen auf

- die Rückzahlungsart bzw.
- die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands.

Infolgedessen verändern sich das Rückzahlungsprofil und der Wert der Anleihen deutlich.

Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin den Nennbetrag, wenn das Schwellenereignis nicht eingetreten ist.

Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier, wenn das Schwellenereignis eingetreten ist.

Sofern ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Der Gegenwert des Liefergegenstands fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den Basispreis am Bewertungstag unterschreitet.

(9) Protect-Anleihen Pro mit Rückzahlungsart Zahlung

(a) Protect-Anleihen Pro bezogen auf einen Basiswert

Die Rückzahlung von Protect-Anleihen Pro ist maßgeblich vom Eintritt bzw. Nichteintritt des Schwellenereignisses abhängig.

Ein Schwellenereignis bei Protect-Anleihen Pro bezeichnet ein Ereignis, welches

- durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere),
 - zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt)
- eintritt.

Schwellenereignis unter Berücksichtigung eines Beobachtungszeitpunkts

Als Beobachtungszeitpunkt bzw. maßgeblicher Kurs des Basiswerts für den Eintritt des Schwellenereignisses ist ein bestimmter Kurs, beispielsweise der Referenzpreis, des Basiswerts am Bewertungstag maßgeblich.

Der für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgebliche Kurs des Basiswerts wird bei Emission festgelegt.

Die Berücksichtigung eines Schwellenereignisses hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Kursrückgänge des Basiswerts können zum Eintritt des Schwellenereignisses führen.

Ein eingetretenes Schwellenereignis hat Auswirkungen auf die Höhe des Rückzahlungsbetrags.

Infolgedessen verändern sich das Rückzahlungsprofil und der Wert der Anleihen deutlich.

Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin den Nennbetrag, wenn das Schwellenereignis nicht eingetreten ist.

Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin einen unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrag, wenn das Schwellenereignis eingetreten ist. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags orientiert sich am Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag: Der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier entspricht dabei dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten, am Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts.

(b) Protect-Anleihen Pro bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Diese Anleihen beziehen sich auf verschiedene Basiswerte (Worst-of). Die Höhe des Rückzahlungsbetrags hängt vom Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ab. Es ist somit der Basiswert mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten relevant.

Die Rückzahlung von Protect-Anleihen Pro ist maßgeblich vom Eintritt bzw. Nichteintritt des Schwellenereignisses abhängig.

Ein Schwellenereignis bezeichnet ein Ereignis, welches

- durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) und
- zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) eintritt.

Schwellenereignis unter Berücksichtigung eines Beobachtungszeitpunkts

Als Beobachtungszeitpunkt bzw. maßgeblicher Kurs der verschiedenen Basiswerte für den Eintritt des Schwellenereignisses ist ein bestimmter Kurs, beispielsweise der Referenzpreis, der verschiedenen Basiswerte am Bewertungstag maßgeblich.

Der für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgebliche Kurs der verschiedenen Basiswerte wird bei Emission festgelegt.

Die Berücksichtigung eines Schwellenereignisses hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) ab. Kursrückgänge eines einzelnen Basiswerts können zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Jeder Basiswert kann für die Feststellung des Schwellenereignisses wesentlich sein.

Ein eingetretenes Schwellenereignis hat Auswirkungen auf die Höhe des Rückzahlungsbetrags.

Infolgedessen verändern sich das Rückzahlungsprofil und der Wert der Anleihen deutlich.

Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin den Nennbetrag, wenn das Schwellenereignis nicht eingetreten ist.

Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin einen unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrag, wenn das Schwellenereignis eingetreten ist. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags orientiert sich am Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag: Der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier entspricht dabei dem am Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance multipliziert mit seinem Bezugsverhältnis.

(10) Reverse-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert

Reverse-Anleihen reagieren in entgegengesetzter Richtung auf die Kursentwicklung des Basiswerts. Sie ermöglichen eine positive Partizipation an Kursrückgängen und eine negative Partizipation an Kursanstiegen des Basiswerts. Die maximale Rückzahlung einer Reverse-Anleihe ist in jedem Fall auf den Nennbetrag begrenzt.

Der Nennbetrag wird am Rückzahlungstermin gezahlt, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet.

Bei Überschreiten des Basispreises, erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung eines unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrags. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags orientiert sich am Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag: Der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier entspricht dabei der Differenz aus dem Nennbetrag und dem geringeren Betrag aus (I) dem Nennbetrag und (II) dem größeren Betrag aus (a) der mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts multiplizierten Differenz aus (i) dem am Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts und (ii) dem Basispreis und (b) dem Wert null. Bei Währungswechselkursen als Basiswert entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Nennbetrag multipliziert mit dem größeren Betrag aus (a) dem Wert null und (b) der Differenz aus (i) dem Wert 2 und (ii) dem am Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des

Basiswerts dividiert durch den Basispreis. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis am Bewertungstag überschreitet.

(11) Reverse Protect-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert

Reverse Protect-Anleihen reagieren in entgegengesetzter Richtung auf die Kursentwicklung des Basiswerts. Sie ermöglichen eine positive Partizipation an Kursrückgängen und eine negative Partizipation an Kursanstiegen des Basiswerts. Die maximale Rückzahlung einer Reverse Protect-Anleihe ist in jedem Fall auf den Nennbetrag begrenzt.

Die Rückzahlung von Reverse Protect-Anleihen ist maßgeblich vom Eintritt bzw. Nichteintritt des Schwellenereignisses abhängig.

Ein Schwellenereignis bezeichnet ein Ereignis, welches

- durch das Erreichen oder Überschreiten einer Kursschwelle (Barriere)
- innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) eintritt.

(i) Schwellenereignis unter Berücksichtigung einer Beobachtungsperiode

Die Beobachtungsperiode ist je nach Emission unterschiedlich lang. Im kürzesten Fall beträgt sie einen Tag. Längstens dauert sie vom Verkaufsbeginn (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag (einschließlich). Die Beobachtungsperiode wird bei Emission festgelegt.

(ii) Schwellenereignis unter Berücksichtigung des für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgeblichen Preises des Basiswerts

Maßgeblicher Kurs des Basiswerts für den Eintritt des Schwellenereignisses ist

- ein bestimmter Kurs, beispielsweise Schlusskurs, oder
- jeder Kurs des Basiswerts.

Der für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgebliche Kurs des Basiswerts wird bei Emission festgelegt.

Ein eingetretenes Schwellenereignis hat Auswirkungen auf die Höhe des Rückzahlungsbetrags.

Infolgedessen verändern sich das Rückzahlungsprofil und der Wert der Anleihen deutlich.

Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin den Nennbetrag, wenn

- das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder
- der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag seinem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet.

Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin einen unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrag, wenn

- das Schwellenereignis eingetreten ist und
- der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag seinen Basispreis überschreitet.

Die Höhe des Rückzahlungsbetrags orientiert sich am Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag: Der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier entspricht dabei der Differenz aus dem Nennbetrag und dem geringeren Betrag aus (I) dem Nennbetrag und (II) dem größeren Betrag aus (a) der mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts multiplizierten Differenz aus (i) dem am Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts und (ii) dem Basispreis und (b) dem Wert null. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis am Bewertungstag überschreitet.

(12) Reverse Protect-Anleihen Pro mit Rückzahlungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert

Reverse Protect-Anleihen Pro reagieren in entgegengesetzter Richtung auf die Kursentwicklung des Basiswerts. Sie ermöglichen eine positive Partizipation an Kursrückgängen und eine negative Partizipation an Kursanstiegen des Basiswerts. Die maximale Rückzahlung einer Reverse Protect-Anleihe ist in jedem Fall auf den Nennbetrag begrenzt.

Die Rückzahlung von Reverse Protect-Anleihen Pro ist maßgeblich vom Eintritt bzw. Nichteintritt des Schwellenereignisses abhängig.

Ein Schwellenereignis bezeichnet ein Ereignis, welches

- durch das Erreichen oder Überschreiten einer Kursschwelle (Barriere)
- zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) eintritt.

Schwellenereignis unter Berücksichtigung eines Beobachtungszeitpunkts

Als Beobachtungszeitpunkt bzw. maßgeblicher Kurs des Basiswerts für den Eintritt des Schwellenereignisses ist ein bestimmter Kurs, beispielsweise der Referenzpreis, des Basiswerts am Bewertungstag maßgeblich.

Der für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgebliche Kurs des Basiswerts wird bei Emission festgelegt.

Ein eingetretenes Schwellenereignis hat Auswirkungen auf die Höhe des Rückzahlungsbetrags.

Infolgedessen verändern sich das Rückzahlungsprofil und der Wert der Anleihen deutlich.

Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin den Nennbetrag, wenn das Schwellenereignis nicht eingetreten ist.

Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin einen unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrag, wenn das Schwellenereignis eingetreten ist.

Die Höhe des Rückzahlungsbetrags orientiert sich am Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag: Der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier entspricht dabei der Differenz aus dem Nennbetrag und dem geringeren Betrag aus (I) dem Nennbetrag und (II) dem größeren Betrag aus (a) der mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts multiplizierten Differenz aus (i) dem am Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts und (ii) dem Basispreis und (b) dem Wert null. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis am Bewertungstag überschreitet.

2.1.4.2. Sonstige Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere

(1) Wertpapiere mit Währungsumrechnungen

Diese Wertpapiere sehen eine Währungsumrechnung vor.

Eine Währungsumrechnung erfolgt, wenn

- der Kurs des Basiswerts bzw.
- die Kurse der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) und
- der Rückzahlungsbetrag und
- der Höchstbetrag bzw. der Nennbetrag

in einer von der Emissionswährung abweichenden Währung ausgedrückt werden.

Die Währungsumrechnung erfolgt wie folgt:

(i) Währung des Basiswerts ist nicht Euro und die Emissionswährung ist Euro

Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs.

(ii) Währung des Basiswerts ist Euro und die Emissionswährung ist nicht Euro

Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Fremdwährungsbetrags mit dem Umrechnungskurs.

(iii) Währung des Basiswerts und Emissionswährung sind nicht Euro

Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt über den Euro als eine weitere (dritte) Währung. Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Fremdwährungs-Kurs je ein Euro. Der sich daraus ergebende Euro-Betrag wird mit dem Kurs der Emissionswährung je ein Euro multipliziert.

Der Umrechnungskurs wird nicht bei Emission festgelegt. Der Umrechnungskurs wird je nach Produkt und Emission

- am Bewertungstag bzw.
- am auf den Bewertungstag folgenden Bankarbeitstag ermittelt.

Der Umrechnungskurs wird unter Bezugnahme auf eine bestimmte Publikationsseite einer Publikationsstelle ermittelt. Eine Publikationsseite kann beispielsweise eine Internetseite sein. London Stock Exchange Group ("LSEG") kann beispielsweise als Publikationsstelle herangezogen werden.

(2) Wertpapiere, deren Emissionswährung nicht Euro ist

Diese Wertpapiere sehen als Emissionswährung nicht den Euro vor. Die Wertpapiere werden in einer anderen Währung emittiert und angeboten. Emissionswährung kann beispielsweise US-Dollar sein. Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt ebenfalls in der Emissionswährung. Der Wertpapierinhaber verfügt gegebenenfalls nicht über ein Währungskonto in der Emissionswährung. In diesem Fall erfolgt sowohl bei Erwerb als auch bei Rückzahlung der Wertpapiere eine Währungsumrechnung.

(3) Wertpapiere mit Währungsabsicherung (Quanto)

Diese Wertpapiere sind mit einer Währungsabsicherung ausgestattet. Wertpapiere mit Währungsabsicherung sind auch am Namenszusatz "Quanto" zu erkennen. Die Währung des Basiswerts wird in einem festgelegten Verhältnis (beispielsweise 1:1) in die Emissionswährung umgerechnet. Bei Emission erfolgt die Fixierung des Umrechnungskurses. Bei Indizes als Basiswert wird festgelegt, dass ein in der Währung des Basiswerts ausgedrückter Indexpunkt einer Einheit der Emissionswährung entspricht. Beispiel: 1 Indexpunkt entspricht 1 US-Dollar.

Bei diesen Wertpapieren müssen Wechselkursverhältnisse während der Laufzeit sowie Umrechnungsverhältnisse am Bewertungstag nicht beachtet werden. Für den Wertpapierinhaber bestehen im Hinblick auf die Währung des Basiswerts weder eine Währungschance noch ein Währungsrisiko. Dies gilt für die Stellung von Kauf- und Verkaufspreisen, die Rückzahlung oder sonstige Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren. Eine Währungsumrechnung zum aktuellen Währungskurs erfolgt nicht.

Bei Wertpapieren mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung gelten vorstehende Ausführungen gleichermaßen. Im Falle der Rückzahlung durch Lieferung wird die Anzahl des Liefergegenstands erst am Bewertungstag ermittelt. Diese Ermittlung erfolgt zusätzlich unter Berücksichtigung des dann gültigen Umrechnungskurses. Der rechnerische Wert der Wertpapiere ist zum Umrechnungszeitpunkt am Bewertungstag nicht mehr währungsgesichert.

(4) Anleihen bzw. Reverse-Anleihen mit vorzeitiger Rückzahlung (Express-Element)

Diese Anleihen bzw. Reverse-Anleihen sind mit der Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung ausgestattet. Bei Vorliegen der Rückzahlungsbedingung, endet die Laufzeit dieser Wertpapiere vorzeitig. Es bedarf keiner Kündigung durch den Emittenten.

Die Rechte aus diesen Wertpapieren erlöschen zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung. Ein etwaiger Zinslauf endet zum Zeitpunkt der vorzeitigen Laufzeitbeendigung. Es erfolgt keine Zahlung etwaiger Zinsbeträge an Zinsterminen nach dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin. Der Wertpapierinhaber hat nicht mehr die Möglichkeit von etwaigen Kursentwicklungen des Basiswerts zu profitieren. Vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung erfolgt die Rückzahlung dieser Wertpapiere spätestens am Rückzahlungstermin.

(a) Anleihen mit Express-Element bezogen auf einen Basiswert

Entspricht oder überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts an einem Bewertungstag den Vorzeitigen Rückzahlungslevel erfolgt eine vorzeitige Rückzahlung der Anleihen. Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag wird am auf den betreffenden Bewertungstag folgenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin gezahlt.

(b) Anleihen mit Express-Element bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Entspricht oder überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance an einem Bewertungstag seinen Vorzeitigen Rückzahlungslevel erfolgt eine vorzeitige Rückzahlung der Anleihen. Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag wird am auf den betreffenden Bewertungstag folgenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin gezahlt.

(c) Reverse-Anleihen mit Express-Element bezogen auf einen Basiswert

Entspricht oder unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts an einem Bewertungstag den Vorzeitigen Rückzahlungslevel erfolgt eine vorzeitige Rückzahlung der Reverse-Anleihen. Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag wird am auf den betreffenden Bewertungstag folgenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin gezahlt.

(5) Außerordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent hat das Recht, diese Wertpapiere unter bestimmten Voraussetzungen außerordentlich zu kündigen. Die Ausgestaltung dieses außerordentlichen Kündigungsrechts wird bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt.

Gründe für eine außerordentliche Kündigung können beispielsweise sein,

- beispielsweise bei Aktien als Basiswert: nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten ist eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme nicht möglich, oder
- beispielsweise bei Indizes als Basiswert: nach Ansicht des Emittenten ist das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts erheblich geändert worden. Die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts ist somit nicht mehr gegeben.

Ein weiterer möglicher Grund für ein außerordentliches Kündigungsrecht ist eine Feststellung des Emittenten, dass er aufgrund

- der Anpassungsmaßnahme, beispielsweise bei Aktien als Basiswert, bzw.
- der Weiterberechnung, beispielsweise bei Indizes als Basiswert,

nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen in der Lage ist, die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen.

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung zahlt der Emittent einen Kündigungsbetrag. Dieser wird von ihm nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgelegt. Die Ausgestaltung der Ermittlung des Kündigungsbetrags wird bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt.

Eine außerordentliche Kündigung erfolgt unter Berücksichtigung einer den Umständen nach angemessenen Kündigungsfrist.

Die Laufzeit der Wertpapiere endet vorzeitig, gegebenenfalls unvorhergesehen.

Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

2.1.4.3. Zahlungs- oder Liefertermin**Zahlung des Einlösungsbetrags/Rückzahlungsbetrags**

Die Zahlung des Einlösungsbetrags/Rückzahlungsbetrags an die Wertpapierinhaber erfolgt am Einlösungstermin/Rückzahlungstermin über die Hinterlegungsstelle. Außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, erfolgt die Zahlung durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen.

Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags/Rückzahlungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen.

Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

Lieferung des Liefergegenstands

Der Liefergegenstand ist der Basiswert.

Der Liefergegenstand wird am Einlösungstermin der Hinterlegungsstelle zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zur Verfügung gestellt. Außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, erfolgt die Zurverfügungstellung des Liefergegenstands durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen.

Der Liefergegenstand wird in der am Einlösungstermin börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung zur Verfügung gestellt.

Bei dem Liefergegenstand handelt es sich ausschließlich um einen solchen, der auf ein Depot gebucht werden kann. Bei dem Liefergegenstand handelt es sich nicht um Sachgegenstände.

Der Liefergegenstand wird am Einlösungstermin zum Einbuchungskurs auf den entsprechenden Depots der Wertpapierinhaber gebucht. Bis zur Übertragung in das Depot bestehen keine Ansprüche aus dem Liefergegenstand. Effektive Stücke des Liefergegenstands werden nicht geliefert. Dem Wertpapierinhaber stehen Miteigentumsanteile an dem Liefergegenstand nach den Bedingungen der Hinterlegungsstelle zu.

Der Wertpapierinhaber kann den Liefergegenstand nach Einbuchung auf sein Depot halten oder veräußern.

Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Lieferung des Liefergegenstands anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Im Falle der Lieferung französischer Aktien fällt die französische Finanztransaktionssteuer an. Der Steuerabzug beträgt derzeit 0,3% des Aktienkurses im Übertragungszeitpunkt. Die Bank des Anlegers führt die Steuer ab und belastet das Konto des Anlegers mit dem Steuerbetrag.

Der Emittent wird durch Leistung der Lieferung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Lieferpflicht befreit.

Die Lieferung des Liefergegenstands kann aus welchen Gründen auch immer für den Emittenten rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden sein. In einem solchen Fall kann vorgesehen sein, dass der Emittent das Recht hat, nach billigem Ermessen anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Falls der Emittent oder der Wertpapierinhaber infolge einer Änderung oder Ergänzung der steuerrechtlichen Regelungen verpflichtet sein sollte Steuern zu leisten, die ausschließlich im Zusammenhang mit der Lieferung des Liefergegenstands anfallen, kann vorgesehen sein, dass der Emittent berechtigt aber nicht verpflichtet ist, anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Die durch das Bezugsverhältnis ausgedrückte Anzahl des Liefergegenstands kann Bruchteile ausweisen. Diese Bruchteile werden nicht geliefert, sondern als Spitzenbetrag gezahlt. Die Zahlung etwaiger Spitzenbeträge an die Wertpapierinhaber erfolgt am Einlösungstermin über die Hinterlegungsstelle. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes einzelne Wertpapier. Der Bruchteil wird mit dem gegebenenfalls in die Emissionswährung umgerechneten am Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Liefergegenstands multipliziert. Hält ein Wertpapierinhaber mehrere

Wertpapiere, erfolgt keine Zusammenlegung der Bruchteile in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des Liefergegenstands geliefert würde.

2.2. Angaben zum Basiswert

2.2.1. Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts

Der endgültige Referenzpreis (der "**Referenzpreis**") bezeichnet den definierten Kurs des Basiswerts an einem Stichtag. Stichtag ist der Bewertungstag. Beispiel: Schlusskurs des Basiswerts am Bewertungstag. Die Definition des Referenzpreises wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Einen Ausübungspreis gibt es nicht.

2.2.2. Erklärung zur Art des Basiswerts

Die Wertpapiere beziehen sich, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, auf

- einen Basiswert (Bezugswert) oder
- verschiedene Basiswerte (Bezugswerte).

Die nachfolgend aufgeführten Basiswerte können den Wertpapieren zugrunde liegen:

- Aktien,
- aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere,
- Währungswechselkurse,
- Zinssätze/Referenzsätze,
- Indizes,
- indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte,
- Edelmetalle bzw.
- Schuldverschreibungen.

Angaben

- zum betreffenden Basiswert,
- zu der vergangenen und künftigen Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts,
- zur Volatilität des betreffenden Basiswerts sowie
- sonstige nähere Angaben bezüglich des betreffenden Basiswerts

werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht, sofern dies nicht bereits in den nachfolgenden Ausführungen beschrieben wird.

Aktien

Aktien sind Wertpapiere bzw. Anteilsscheine, die das wirtschaftliche Miteigentum beispielsweise an

- einer Aktiengesellschaft (AG),
 - einer Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, SE),
 - einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) oder
 - einer ausländischen Gesellschaft vergleichbarer Rechtsform
- verbriefen.

Die Wertpapiere beziehen sich auf Aktien, deren Kurse regelmäßig, fortlaufend und börsentäglich von der Relevanten Referenzstelle festgestellt und veröffentlicht werden.

Eine genaue Beschreibung der Aktiengesellschaft und/oder Kommanditgesellschaft auf Aktien, deren Aktie den Wertpapieren als Basiswert unterliegt, können der Internetseite der jeweiligen Gesellschaft entnommen werden.

Informationen über die Kursentwicklung der entsprechenden Aktie, insbesondere die Kursdaten, können den Internetseiten der Relevanten Referenzstellen und/oder der Internetseite www.onvista.de entnommen werden. Für alle auf den jeweils vorgenannten Internetseiten befindlichen Inhalte übernehmen die jeweilige Gesellschaft, die jeweilige Relevante Referenzstelle bzw. die OnVista Media GmbH keinerlei Verantwortung oder Haftung. Der Link zur Internetseite der betreffenden Relevanten Referenzstelle bzw. der jeweiligen Gesellschaft wird bei HBCE Germany auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei HBCE Germany auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Continental Europe S.A., Germany, Derivatives Public Distribution, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf; E-Mail-Adresse: zertifikate@hsbc.de.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern. Sie dienen lediglich als Informationsquelle.

Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten. Sie lassen keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zu. Angaben über Kursentwicklungen in der Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Kursentwicklung. Sie sollten keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Rechtliche Besonderheiten von Namensaktien

Lauten die den Wertpapieren zugrundeliegenden Aktien auf den Namen (die "**Namensaktien**"), kann (in Abhängigkeit der jeweils rechtlichen Vorgaben) die Wahrnehmung von Rechten aus den Aktien (beispielsweise Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts) nur für Aktionäre möglich sein, die im Aktienbuch oder einem vergleichbaren offiziellen Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind.

Die Verpflichtung des Emittenten zur Lieferung der Aktien beschränkt sich bei Namensaktien nur auf die Zurverfügungstellung der Aktien in der am Tag der Übertragung in das Depot des Wertpapierinhabers börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung. Sie umfasst nicht die Eintragung in das Aktienbuch. Ein Anspruch wegen Nichterfüllung, insbesondere auf Rückabwicklung oder Schadenersatz, ist in einem solchen Fall ausgeschlossen. Der betroffene Wertpapierinhaber hat jedoch unter anderem die Möglichkeit, die Aktien über die Börse zu veräußern.

Sonstige Besonderheiten

Die Begebung der Wertpapiere bedeutet kein (öffentliches) Angebot von Aktien der Gesellschaft. Durch den Erwerb der Wertpapiere hat der Wertpapierinhaber keine Informations-, Stimm- oder Dividendenrechte gegenüber der Gesellschaft.

- Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt,
 - der Name des Wertpapieremittenten nebst ISIN oder ähnlicher Wertpapierkennung,
 - weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts
- werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Aktienvertretende Wertpapiere

Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere sind beispielsweise

- Genussscheine oder
 - Depositary Receipts ("**DRs**", beispielsweise American Depositary Receipts ("**ADRs**") bzw. Global Depositary Receipts ("**GDRs**")),
- zusammen die "**Aktienvertretenden Wertpapiere**".

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung oben genannter Aktienvertretender Wertpapiere. Eine Beschreibung anderer Aktienvertretender Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Bei einem *Genussschein* ist die Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts nicht möglich. Genussscheine verbriefen ausschließlich Vermögensrechte. In der Regel beinhalten sie einen Anspruch auf Beteiligung am Reingewinn und/oder Liquidationserlös (Erlös bei der Auflösung eines Unternehmens). Genussscheininhaber stehen zu der Gesellschaft (im Gegensatz zu Aktionären) in rein schuldrechtlicher Beziehung.

DRs sind von einer Depotbank (sogenannte Depositary) ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Aktienbestand, der im Herkunftsland des Emittenten der den *DRs*

zugrundeliegenden Aktien, gehalten wird. Eigentümer der den DRs zugrundeliegenden Aktien ist die Depotbank, die die DRs emittiert. Jedes DR verbrieft eine bestimmte Anzahl (=Bezugsverhältnis) von zugrundeliegenden Aktien. Der Marktpreis eines DR entspricht im Wesentlichen dem Marktpreis der zugrundeliegenden Aktie, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis des jeweiligen DRs. Abweichungen können sich beispielsweise aufgrund von Gebühren, Kosten oder zeitlichen Verzögerungen ergeben. Diese wirken sich möglicherweise negativ auf den Wert der DRs und auch auf den Wert der Wertpapiere aus. Die den DRs zugrundeliegenden Aktien können in anderen Währungen als die DRs gehandelt werden, so dass aufgrund von Währungskursschwankungen ebenfalls Differenzen zwischen dem Marktpreis eines DRs und dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Marktpreis der zugrundeliegenden Aktie ergeben können.

Eine genaue Beschreibung der Aktienvertretender Wertpapiere sowie Informationen über die Kursentwicklung, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich der Aktienvertretender Wertpapiere und der entsprechenden Relevanten Referenzstelle, an welcher die Aktienvertretender Wertpapiere gehandelt werden, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle entnommen werden. Die entsprechende Internetseite der Relevanten Referenzstelle wird bei HBCE Germany auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei HBCE Germany auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Continental Europe S.A., Germany, Derivatives Public Distribution, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf; E-Mail-Adresse: zertifikate@hsbc.de.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern. Sie dienen lediglich als Informationsquelle.

Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten. Sie lassen keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zu. Angaben über Kursentwicklungen in der Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Kursentwicklung. Sie sollten keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

- Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt,
 - der Name des Wertpapieremittenten nebst ISIN oder ähnlicher Wertpapierkennung,
 - weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts
- werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Währungswechselkurse

Währungswechselkurse geben das Wertverhältnis (Umtauschverhältnis) zweier Währungen zueinander an. Sie geben den Kaufpreis einer Währung für die andere an. Der Währungswechselkurs steht für den Preis/Kurs, der für eine Einheit der einen Währung in der anderen Währung gezahlt werden muss.

Die Währungswechselkurse werden durch Angebot und Nachfrage an den weltweiten Devisenmärkten bestimmt. Mit dem Erwerb eines Wertpapiers bezogen auf den Basiswert Währungswechselkurs, setzt der Wertpapierinhaber auf eine bestimmte Entwicklung (beispielsweise Aufwertung oder Abwertung) einer Währung im Verhältnis zu einer anderen Währung.

Währungswechselkurs "Euro/Fremdwährung": Hier wird stets das Wechselkursverhältnis der Fremdwährung zum Euro angegeben. 1,00 Euro wird zum Fremdwährungs-Kurs ins Verhältnis gesetzt. Das nennt man Mengennotierung.

Der Währungswechselkurs gibt den Preis/Kurs der Fremdwährung in Einheiten der Fremdwährung (beispielsweise US-Dollar) für eine Einheit des Euro an. Beispielsweise gibt der Währungswechselkurs "EUR/USD" den USD-Betrag je 1,00 EUR an. Beispiel: Währungswechselkurs von EUR/USD 1,25 bedeutet, dass man 1,25 USD für 1,00 EUR erhält bzw. für 1,00 EUR 1,25 USD bezahlen muss.

Wertpapiere ohne Reverse-Element, die sich beispielsweise auf den Basiswert Währungswechselkurs "Euro/Fremdwährung" beziehen: ein steigender Euro/Fremdwährungs-Kurs wirkt sich - bei

Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren - positiv auf den Wert der Wertpapiere aus und umgekehrt.

Mit diesen Wertpapieren setzt der Wertpapierinhaber auf eine Aufwertung des Euro gegenüber der Fremdwährung. Dies entspricht einer Abwertung der Fremdwährung gegenüber dem Euro. Steigt der Euro/Fremdwährungs-Kurs zum Stichtag, wird der Euro im Verhältnis zur Fremdwährung stärker. Folglich wird die Fremdwährung im Verhältnis zum Euro schwächer. Sinkt der Euro/Fremdwährungs-Kurs zum Stichtag, wird der Euro im Verhältnis zur Fremdwährung schwächer. Folglich wird die Fremdwährung im Verhältnis zum Euro stärker.

Wertpapiere mit Reverse-Element, die sich beispielsweise auf den Basiswert Währungswechselkurs "Euro/Fremdwährung" beziehen: ein fallender Euro/Fremdwährungs-Kurs wirkt sich - bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren - positiv auf den Wert der Wertpapiere aus und umgekehrt.

Mit diesen Wertpapieren setzt der Wertpapierinhaber auf eine Abwertung des Euro gegenüber der Fremdwährung. Dies entspricht einer Aufwertung der Fremdwährung gegenüber dem Euro.

Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite www.onvista.de entnommen werden. Für alle auf der vorgenannten Internetseite befindlichen Inhalte übernimmt die OnVista Media GmbH keinerlei Verantwortung oder Haftung.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei HBCE Germany auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Continental Europe S.A., Germany, Derivatives Public Distribution, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf; E-Mail-Adresse: zertifikate@hsbc.de.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern. Sie dienen lediglich als Informationsquelle.

Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten. Diese lassen keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zu. Angaben über Kursentwicklungen in der Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Kursentwicklung. Sie sollten keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

- Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt,
 - weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts
- werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Zinssätze/Referenzsätze

Beispiele für Zinssätze/Referenzsätze: EURIBOR, Swapsatz, "ISDA-Satz", etc.

EURIBOR ist eine Abkürzung für European InterBank Offered Rate. Es bezeichnet einen Angebotssatz (Referenzsatz) für Euro-Einlagen bei führenden Banken im Interbanken-Markt in den Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. Neben dem Angebotssatz wird für die Einlage die Laufzeit, beispielsweise sechs Monate, festgelegt. EURIBOR-Sätze werden börsentäglich, beispielsweise auf der Publikationsseite EURIBOR01 von Refinitiv veröffentlicht.

Informationen über die Entwicklung des betreffenden EURIBOR-Satzes können der Internetseite <https://www.emmi-benchmarks.eu/benchmarks/euribor/> entnommen werden. Für alle auf der vorgenannten Internetseite befindlichen Inhalte übernimmt The European Money Markets Institute keinerlei Verantwortung oder Haftung. Informationen über die Volatilitäten des betreffenden EURIBOR-Satzes werden bei HBCE Germany auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Continental Europe S.A., Germany, Derivatives Public Distribution, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf; E-Mail-Adresse: zertifikate@hsbc.de.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Ein **Swapsatz** ist der feste jährliche (p.a.) Zinssatz, den eine Partei im Rahmen einer Zinstauschvereinbarung (Zinsswap) empfängt oder zahlt. Als Gegenleistung zahlt oder empfängt sie von der anderen Partei einen variablen Zinssatz, beispielsweise den EURIBOR. Ein solcher Zinsswap ist demnach eine Vereinbarung zwischen zwei Vertragsparteien über den Austausch von Zinsen. Neben dem festen Zinssatz werden für die Zinstauschvereinbarung der unterliegende Nominalbetrag, die Laufzeit, die unterliegende Währung, der Startzeitpunkt und die Zinszahlungskonvention, beispielsweise "30/360" für den festen Zinssatz und "act/360" für den variablen Zinssatz, festgelegt. Swapsätze werden täglich beispielsweise auf der Publikationsseite ISDAFIX2 von Refinitiv veröffentlicht.

Der "**ISDA-Satz**" ist ein Zinssatz, der auf der Basis von sogenannten "Floating Rate Options", welche durch Definitionen der International Swap and Derivatives Association ("ISDA") festgelegt sind, festgestellt und veröffentlicht wird.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Indizes

Indizes sind Kennzahlen, die aufgrund einer bestimmten Anzahl von verschiedenen Kursen in einem bestimmten Marktsegment ermittelt werden. Indizes werden in der Regel fortlaufend börsentäglich von einem Indexprovider berechnet, aktualisiert und publiziert.

Beispiel Aktienindizes: diese werden sowohl als Kursindizes als auch als Performance-Indizes berechnet:

- Die Höhe eines Kursindex wird ausschließlich anhand der Kurse von den im Index enthaltenen Aktien ermittelt. Dividendenzahlungen für die im Index enthaltenen Aktien werden bei der Berechnung des Index nicht berücksichtigt.
- Die Höhe eines Performanceindex wird anhand der Kurse von den im Index enthaltenen Aktien ermittelt. Zusätzlich werden bei der Berechnung des Index Dividendenzahlungen und Kapitalveränderungen für die im Index enthaltenen Aktien berücksichtigt.

Bei einem Index als Basiswert, wird dieser nicht vom Emittenten, der Garantin bzw. einer dem HSBC-Konzern angehörenden juristischen Person zusammengestellt. Er wird von einem Dritten (Indexsponsor) zusammengestellt. Der Indexsponsor handelt nicht in Verbindung mit dem Emittenten, der Garantin oder in deren Namen bzw. einer dem HSBC-Konzern angehörenden juristischen Person.

- Eine genaue Beschreibung der Indizes,
 - ihre aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie
 - Informationen über die Kursentwicklung der Indizes, insbesondere die Kursdaten,
- können der Internetseite des jeweiligen Indexsponsors entnommen werden. Der Emittent und/oder die Garantin übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite des jeweiligen Indexsponsors dargestellt werden.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei HBCE Germany auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Continental Europe S.A., Germany, Derivatives Public Distribution, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf; E-Mail-Adresse: zertifikate@hsbc.de.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern. Sie dienen lediglich als Informationsquelle.

Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten. Sie lassen keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zu. Angaben über Kursentwicklungen in der Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Kursentwicklung. Sie sollten keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Benchmark-Verordnung

Handelt es sich bei dem Index um einen "Referenzwert" (Benchmark) im Sinne der Benchmark-Verordnung, wird in den Endgültigen Bedingungen der Name des Administrators, der den Referenzwert bereitstellt, aufgeführt.

Die Benchmark-Verordnung stellt bestimmte Anforderungen an Administratoren hinsichtlich der Bereitstellung, Berechnung und Verwendung von Referenzwerten. Ein Emittent darf einen Referenzwert im Sinne der Benchmark-Verordnung nur dann verwenden, wenn der betreffende in der EU ansässige Administrator eine Zulassung oder Registrierung beantragt hat und nicht abgelehnt wurde. Administratoren, die nicht in der EU ansässig sind, müssen gleichwertigen Regelungen unterliegen oder anderweitig anerkannt oder bestätigt sein.

Die Zulassung oder Registrierung eines Administrators wird in einem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ("ESMA") erstellten und geführtem Register veröffentlicht und ist auf der Internetseite der ESMA frei zugänglich und wird gegebenenfalls umgehend aktualisiert.

Der Emittent wird einen Referenzwert im Sinne der Benchmark-Verordnung nur dann verwenden, wenn der Administrator, der den Referenzwert bereitstellt, zum Emissionstermin (Verkaufsbeginn) bzw. zum ersten Tag der Zeichnungsfrist eingetragen ist.

- Die Bezeichnung des Basiswerts,
 - weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts und
 - Ort bzw. Stelle, wo Informationen zum Basiswert erhältlich sind,
- werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte

Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte sind beispielsweise Exchange Traded Funds ("**ETFs**").

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung oben genannter indexähnlicher oder indexvertretender Basiswerte. Eine Beschreibung anderer indexähnlicher oder indexvertretender Basiswerte wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Exchange Traded Funds sind rechtlich gesehen Anteile an einem Investmentfonds, die in der Regel wie Aktien fortlaufend über die Börse zum aktuellen Börsenkurs gehandelt (gekauft und verkauft) werden können. Die Kursentwicklung eines ETF folgt nahezu der Kursentwicklung des Index, auf den sich der ETF bezieht. Ein ETF wird i.d.R. fortlaufend börsentäglich von der jeweiligen Relevanten Referenzstelle berechnet, aktualisiert und publiziert. Dabei greift die Relevante Referenzstelle auf die Börsenkurse der im jeweiligen Index enthaltenen Wertpapiere oder Komponenten (beispielsweise Aktien) zurück.

- Eine genaue Beschreibung des ETFs,
 - seine aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie
 - Informationen über die Kursentwicklung des ETFs, insbesondere die Kursdaten,
- können den Internetseiten der Relevanten Referenzstellen entnommen werden. Für alle auf den vorgenannten Internetseiten befindlichen Inhalte übernehmen die Relevanten Referenzstellen keinerlei Verantwortung oder Haftung. Der Link zur Internetseite der betreffenden Relevanten Referenzstelle wird bei HBCE Germany auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei HBCE Germany auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Continental Europe S.A., Germany, Derivatives Public Distribution, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf; E-Mail-Adresse: zertifikate@hsbc.de.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern. Sie dienen lediglich als Informationsquelle.

Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten. Sie lassen keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zu. Angaben über Kursentwicklungen in der Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Kursentwicklung. Sie sollten keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Benchmark-Verordnung

Handelt es sich bei dem indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswert um einen "Referenzwert" (Benchmark) im Sinne der Benchmark-Verordnung, wird in den Endgültigen Bedingungen der Name des Administrators, der den Referenzwert bereitstellt, aufgeführt.

Die Benchmark-Verordnung stellt bestimmte Anforderungen an Administratoren hinsichtlich der Bereitstellung, Berechnung und Verwendung von Referenzwerten. Ein Emittent darf einen Referenzwert im Sinne der Benchmark-Verordnung nur dann verwenden, wenn der betreffende in der EU ansässige Administrator eine Zulassung oder Registrierung beantragt hat und nicht abgelehnt wurde. Administratoren, die nicht in der EU ansässig sind, müssen gleichwertigen Regelungen unterliegen oder anderweitig anerkannt oder bestätigt sein.

Die Zulassung oder Registrierung eines Administrators wird in einem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ("ESMA") erstellten und geführtem Register veröffentlicht und ist auf der Internetseite der ESMA frei zugänglich und wird gegebenenfalls umgehend aktualisiert.

Der Emittent wird einen Referenzwert im Sinne der Benchmark-Verordnung nur dann verwenden, wenn der Administrator, der den Referenzwert bereitstellt, zum Emissionstermin (Verkaufsbeginn) bzw. zum ersten Tag der Zeichnungsfrist eingetragen ist.

- Die Bezeichnung des Basiswerts,
 - weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts und
 - Ort bzw. Stelle, wo Informationen zum Basiswert erhältlich sind,
- werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Edelmetalle

Edelmetalle sind beispielsweise Gold oder Silber. Die Wertpapiere beziehen sich auf die Entwicklung des Kurses des entsprechenden Edelmetalls.

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung oben genannter Edelmetalle. Eine Beschreibung anderer Edelmetalle wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Gold bezieht sich auf den Goldpreis, der im Londoner Goldmarkt für eine Feinunze Gold (31,1035 g) zweimal täglich festgestellt wird (LBMA (*London Bullion Market Association*) Gold Price). Da der Goldpreis in US-Dollar ausgedrückt wird, sind die Wechselkursverhältnisse während der Laufzeit der Wertpapiere sowie die Umrechnungskursverhältnisse bei der Umrechnung zu beachten. Dies ist der Fall, wenn die Emissionswährung nicht in US-Dollar ausgedrückt wird.

Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich des Basiswerts, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des LBMA Gold Price veröffentlicht wird, entnommen werden. Der Emittent und/oder die Garantin übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite der Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des LBMA Gold Price veröffentlicht wird, dargestellt werden.

Silber bezieht sich auf den Silberpreis, der im Londoner Silbermarkt für eine Feinunze Silber (31,1035 g) täglich festgestellt wird (LBMA (*London Bullion Market Association*) Silver Price). Da der Silberpreis in US-Dollar ausgedrückt wird, sind die Wechselkursverhältnisse während der Laufzeit der Wertpapiere

sowie die Umrechnungskursverhältnisse bei der Umrechnung zu beachten. Dies ist der Fall, wenn die Emissionswährung nicht in US-Dollar ausgedrückt wird.

Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich des Basiswerts, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des LBMA Silver Price veröffentlicht wird, entnommen werden. Der Emittent und/oder die Garantin übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite der Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des LBMA Silver Price veröffentlicht wird, dargestellt werden.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei HBCE Germany auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Continental Europe S.A., Germany, Derivatives Public Distribution, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf; E-Mail-Adresse: zertifikate@hsbc.de.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern. Sie dienen lediglich als Informationsquelle.

Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten. Sie lassen keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zu. Angaben über Kursentwicklungen in der Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Kursentwicklung. Sie sollten keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

- Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt,
 - weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts
- werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Schuldverschreibungen

Schuldverschreibungen bezeichnen verzinsliche Wertpapiere. Es wird zwischen Inhaberschuldverschreibungen (Wertpapiere, in denen dem Inhaber eine Leistung versprochen wird) und Namensschuldverschreibungen (auf den Namen des Gläubigers ausgestellte Wertpapiere) unterschieden. Weitere Schuldverschreibungen sind beispielsweise Anleihen, Zertifikate, Pfandbriefe, Rentenpapiere oder Obligationen. Bei den Emittenten von Schuldverschreibungen kann es sich beispielsweise um den Bund, Länder, Kommunen, Privatunternehmen oder Kreditinstitute handeln. Die Bonität des Emittenten ist entsprechend zu beachten. Eine Beschreibung einer Schuldverschreibung wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, der Name des Wertpapieremittenten nebst ISIN oder ähnlicher Wertpapierkennung, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei HBCE Germany auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Continental Europe S.A., Germany, Derivatives Public Distribution, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf; E-Mail-Adresse: zertifikate@hsbc.de.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern. Sie dienen lediglich als Informationsquelle.

Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten. Sie lassen keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zu. Angaben über Kursentwicklungen in der Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Kursentwicklung. Sie sollten keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

- Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt,
- weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts

werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

2.2.3. Beschreibung aller etwaigen Kreditereignisse oder Ereignisse, die eine Störung des Markts oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen

Eine Störung des Markts (**Marktstörung**) kann den betreffenden Basiswert beeinflussen. Eine Marktstörung kann Auswirkungen auf die Ermittlung der Einlösungsart und/oder die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. des Gegenwerts des Liefergegenstands haben. Beispiel: Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis nicht festgestellt werden kann.

Die Konsequenz einer Marktstörung kann beispielsweise die Ermittlung eines Ersatzkurses für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert sein. Die Definition einer Marktstörung sowie die anzuwendenden Korrekturvorschriften werden in den Emissionsbedingungen veröffentlicht.

2.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen

Bestimmte Ereignisse können wesentliche Auswirkungen auf die Kursfeststellung des betreffenden Basiswerts haben.

Bei einem Anpassungsereignis handelt es sich beispielsweise um folgende Ereignisse:

- Kapitalerhöhungen,
- endgültige Einstellung der Börsennotierung des Basiswerts,
- Aktiensplits,
- Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden,
- Ereignisse, welche die Feststellung des Referenzpreises unmöglich machen, oder
- Ereignisse, die dazu führen, dass der Basiswert nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird, etc.

(jeweils ein "**Anpassungsereignis**").

Die Definition von Anpassungsereignissen wird in den Emissionsbedingungen veröffentlicht.

Im Falle eines Anpassungsereignisses finden entsprechende Anpassungsregelungen (die "**Anpassungsmaßnahmen**") Anwendung. Die anzuwendenden Anpassungsregelungen werden in den Emissionsbedingungen veröffentlicht.

3. Weitere Angaben

3.1. Veröffentlichung von Informationen (Bekanntmachungen)

Alle über die Endgültigen Bedingungen hinausgehenden Informationen, die die jeweiligen Wertpapiere betreffen, erfolgen

- durch Veröffentlichung einer entsprechenden Bekanntmachung gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen, sofern nicht eine direkte Mitteilung an die Anleger erfolgt, und/oder
- durch Veröffentlichung im Internet unter www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen bekannt gemachten Nachfolgeadresse.

VII. Zustimmung gemäß Anhang 22 der Delegierten Verordnung

1. Angaben zur Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Basisprospekts zuständigen Person

1.1. Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Basisprospekts verantwortlichen Person zur Verwendung des Basisprospekts

In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob HBCE Germany eine individuelle oder eine generelle Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen erteilt.

Werden die Wertpapiere in Österreich angeboten, hat der Anleger zu beachten, dass es im Anwendungsbereich des österreichischen Rechts, insbesondere des KMG, zu einer Haftung des Finanzintermediärs anstelle von HBCE Germany kommen kann. Derjenige Finanzintermediär, der Wertpapiere unter Verwendung dieses Basisprospekts öffentlich anbietet und über keine Zustimmung von HBCE Germany zur Prospektverwendung verfügt, kann anstelle von HBCE Germany für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Prospektangaben haften, sofern HBCE Germany nicht wusste oder wissen musste, dass der Basisprospekt einem prospektpflichtigen Angebot ohne ihre Zustimmung zu Grunde gelegt wurde und HBCE Germany die unzulässige Verwendung den zuständigen Stellen unverzüglich, nachdem sie von der unzulässigen Verwendung Kenntnis erlangt hat oder Kenntnis haben musste, mitgeteilt hat.

Individuelle Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

HBCE Germany erteilt in diesem Fall den in den Endgültigen Bedingungen namentlich genannten Finanzintermediären für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren ihre Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen.

HBCE Germany übernimmt die Haftung für den Inhalt des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen erhalten haben.

Generelle Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

HBCE Germany erteilt in diesem Fall allen Finanzintermediären im Sinne von Artikel 5 Absatz (1) Prospekt-Verordnung für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren ihre Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen.

HBCE Germany übernimmt die Haftung für den Inhalt des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen erhalten haben.

1.2. Angabe des Zeitraums, für den die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt wird

Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre gilt für die Dauer der Angebotsfrist.

1.3. Angabe der Angebotsfrist, während deren die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann

Die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre kann entweder während der Dauer der Gültigkeit der Wertpapierbeschreibung gemäß Artikel 12 Absatz (1) Prospekt-Verordnung oder während einer davon abweichenden und in den Endgültigen Bedingungen veröffentlichten Angebotsfrist erfolgen. Die Angebotsfrist wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

1.4. Angabe der Mitgliedstaaten, in denen die Finanzintermediäre den Basisprospekt für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren verwenden dürfen

Im Falle einer Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, dürfen Finanzintermediäre den Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie die zugehörigen Endgültigen Bedingungen für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen im in den Endgültigen Bedingungen genannten Land (Deutschland und/oder Österreich) verwenden.

1.5. Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Basisprospekts relevant sind

Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, steht unter den Bedingungen, dass

- (i) der Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, und die dazugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, potentiellen Anlegern nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden und
- (ii) bei der Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der dazugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.

Ist die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts ferner an weitere Bedingungen gebunden, werden diese in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Ist die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts nicht an weitere Bedingungen gebunden, wird dies in den Endgültigen Bedingungen entsprechend bekannt gemacht.

1.6. Hinweis für die Anleger

Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.

2A. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass ein oder mehrere spezifische Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten

2A.1. Auflistung und Angabe der Identität des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre, der/die den Basisprospekt verwenden darf/dürfen

Erhalten ein oder mehrere spezifische Finanzintermediäre die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, werden in den Endgültigen Bedingungen Liste und Identität (Name und Adresse) des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre, der/die den Basisprospekt verwenden darf/dürfen, veröffentlicht.

2A.2. Angabe, wie etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts unbekannt waren, zu veröffentlichen sind, und Angabe des Ortes, an dem sie erhältlich sind

Etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts oder gegebenenfalls der Übermittlung der Endgültigen Bedingungen unbekannt waren, werden im Internet unter www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

Aus diesem Grund sollten Anleger vor Zeichnung bzw. vor Erwerb eines Wertpapiers über Finanzintermediäre, aber auch bei Erwerb nach erfolgter Erstemission eines Wertpapiers, Einsicht in die aktuelle Website www.hsbc-zertifikate.de nehmen.

2B. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass sämtliche Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten

2B.1. Hinweis für Anleger

Jeder den Basisprospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Website anzugeben, dass er den Basisprospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

VIII. ISIN-Liste

Es werden nachfolgend die Wertpapiere (ISINs) aufgelistet, die unter den Wertpapierbeschreibungen vom 24. November 2022 (zuletzt geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Juni 2023) und 22. November 2023 begeben bzw. erneut öffentlich angeboten wurden und für die das öffentliche Angebot unter dieser Wertpapierbeschreibung fortgeführt werden soll.

Die Endgültigen Bedingungen für die nachfolgend bezeichneten Wertpapiere werden gemäß Artikel 21 Absatz (2) a) der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Website www.hsbc-zertifikate.de veröffentlicht. Durch Eingabe der jeweiligen WKN in das Suchfeld oder über den Reiter "Produkte" gelangt man zu der Einzelproduktansicht. Dort können unter "Downloads" die entsprechenden Endgültigen Bedingungen zu den einzelnen Produkten, die die für das jeweilige Wertpapier allein geltenden Angebotsbedingungen inklusive der maßgeblichen Emissionsbedingungen enthalten, abgerufen werden.

ISIN:

DE000HT0RLR4	DE000HT0RLS2	DE000HT0RLW4	DE000HT0RLX2	DE000HT0RLY0
DE000HT0G016	DE000HT0RLP8	DE000HT0RLQ6	DE000HT0RLT0	DE000HT0RLU8
DE000HT0RLV6	DE000HT0QLA2	DE000HT0QLB0	DE000HT0QLC8	DE000HT0QLD6
DE000HT0QLE4	DE000HT0QLF1	DE000HT0QLG9	DE000HT0QLH7	DE000HT0QLJ3
DE000HT0QLK1	DE000HT0QLL9	DE000HT0QLM7	DE000HT0QLN5	DE000HT0QLP0
DE000HT0QLQ8	DE000HT0QLR6	DE000HT0QLS4	DE000HT0QLT2	DE000HT0QLU0
DE000HT0QLV8	DE000HT0QLW6	DE000HT0QLX4	DE000HT0QLY2	DE000HT0QLZ9
DE000HT0QM06	DE000HT0QM14	DE000HT0QM22	DE000HT0QM30	DE000HT0QM48
DE000HT0QM55	DE000HT0QM63	DE000HT0QM71	DE000HT0QM89	DE000HT0QM97
DE000HT0QMA0	DE000HT0QMB8	DE000HT0QMC6	DE000HT0QMD4	DE000HT0RLZ7
DE000HT0RM05	DE000HT0RM13	DE000HT0RM21	DE000HT0RM39	DE000HT0RM47
DE000HT0RM54	DE000HT0RM62	DE000HT0RM70	DE000HT0RM88	DE000HT0RM96
DE000HT0RMA8	DE000HT0RMB6	DE000HT0PJV4	DE000HT0PVK2	DE000HT0PVP1
DE000HT0PVQ9	DE000HT0PVR7	DE000HT0PVG0	DE000HT0PVH8	DE000HT0PVL0
DE000HT0PVM8	DE000HT0PVN6	DE000HS7SZ53	DE000HS7SZ61	DE000HS7SZ79
DE000HS7X8D4	DE000HS7X8E2	DE000HS7YAL2	DE000HS824X7	DE000HS8AVQ5
DE000HS8AVR3	DE000HS8KXC0	DE000HS8KXD8	DE000HS8KXE6	DE000HS8MAQ4
DE000HS8MAR2	DE000HS8NE78	DE000HS8NE86	DE000HS94XK6	DE000HS97Y98
DE000HS98TF5	DE000HS98TG3	DE000HS99UZ9	DE000HS9CZ26	DE000HS9E3B0
DE000HS9FXE4	DE000HS9HH64	DE000HS9HH72	DE000HS9HHP9	DE000HS9LMG0
DE000HS9LMH8	DE000HS9PRP1	DE000HS9S6E1	DE000HS9WPZ0	DE000HS9ZZE7
DE000HT034G7	DE000HT059A7	DE000HT05A05	DE000HT0J036	DE000HT0M0D9
DE000HT0M0E7	DE000HT0M0F4	DE000HT0M0G2	DE000HT0M0H0	DE000HT0M0J6
DE000HT0M0K4	DE000HT0PVS5	DE000HT0PVT3	DE000HT0PVU1	DE000HT0PVV9
DE000HT0PVW7	DE000HT0PVX5	DE000HT0PVY3	DE000HT0PVZ0	DE000HT0PW05
DE000HT0PW13	DE000HT0PW21	DE000HT0PW39	DE000HT0PW47	DE000HS3FKY2
DE000HS422E0	DE000HS422F7	DE000HS422G5	DE000HS422H3	DE000HS422J9
DE000HS422K7	DE000HS422L5	DE000HS422M3	DE000HS422N1	DE000HS422P6
DE000HS422Q4	DE000HS422R2	DE000HS422T8	DE000HS422V4	DE000HS422W2
DE000HS422X0	DE000HS422Y8	DE000HS422Z5	DE000HS42303	DE000HS42311
DE000HS42337	DE000HS42360	DE000HS42378	DE000HS5AL69	DE000HS5WJ18
DE000HS5WJ26	DE000HS6TTD1	DE000HS7ZW99	DE000HS2RV12	DE000HS2SMQ9
DE000HS32Q62	DE000HS3TCB8	DE000HS3TZ15	DE000HS4JAB1	DE000HS4Z316
DE000HS54100	DE000HS5EAV7	DE000HS5EQF6	DE000HS5K1A2	DE000HS5TNY2
DE000HS5YKW2	DE000HS66LC6	DE000HS6B9U3	DE000HS6S5J5	DE000HS6SXT1
DE000HS719B5	DE000HS784N4	DE000HS7KWT8	DE000HS7P2U1	DE000HS7R092
DE000HS7Z046	DE000HS85HS0	DE000HS8DQV9	DE000HS8P383	DE000HS8YAN6
DE000HS9FXD6	DE000HG7NRH1	DE000HG7NRJ7	DE000HG7NRK5	DE000HG7NRL3
DE000HG7NRM1	DE000HG7NRN9	DE000HG7NRP4	DE000HG7NRQ2	DE000HG7NRR0

DE000HG7NRS8	DE000HG7NRT6	DE000HG7NRU4	DE000HG7NRV2	DE000HG7NRW0
DE000HG7NRX8	DE000HG7NRY6	DE000HG7NRZ3	DE000HG7NS03	DE000HG7NS11
DE000HG7NS29	DE000HG7NS37	DE000HG7NS45	DE000HG7NS52	DE000HG7NS60
DE000HG7NU82	DE000HG7NU90	DE000HG7NUA0	DE000HG7NUB8	DE000HG7NUC6
DE000HG7NUD4	DE000HG7NUE2	DE000HG7NUF9	DE000HG7NUG7	DE000HG7NUH5
DE000HG7NUJ1	DE000HG8YCK2	DE000HG8YCL0	DE000HG8YCM8	DE000HG8YCN6
DE000HG8YCP1	DE000HG8YQC9	DE000HG8YCR7	DE000HG8YCS5	DE000HG8YCT3
DE000HG8YCU1	DE000HG8YCV9	DE000HG8YCW7	DE000HG8YCX5	DE000HG8YCY3
DE000HG8YCZ0	DE000HG8YD06	DE000HG8YD14	DE000HG8YD22	DE000HG8YD30
DE000HG8YD48	DE000HG8YD55	DE000HG8YD63	DE000HG8YD71	DE000HG8YD89
DE000HG8YDC7	DE000HG8YDD5	DE000HG8YDE3	DE000HG8YDF0	DE000HG8YDG8
DE000HG8YDH6	DE000HG8YDJ2	DE000HG8YDK0	DE000HG8YDL8	DE000HG8YDM6
DE000HG8YDN4	DE000HG8YDP9	DE000HG8YDQ7	DE000HG8YDR5	DE000HG8YDS3
DE000HG8YDT1	DE000HG8YDU9	DE000HG8YDV7	DE000HG8YDW5	DE000HG8YDX3
DE000HG8YDY1	DE000HG8YDZ8	DE000HG8YE05	DE000HG8YE96	DE000HG8YED3
DE000HG8YEF8	DE000HG8YEG6	DE000HG8YEJ0	DE000HG8YEK8	DE000HG8YEM4
DE000HG8YEN2	DE000HG8YEP7	DE000HG8YER3	DE000HG8YES1	DE000HG8YET9
DE000HG8YEU7	DE000HG8YEV5	DE000HG8YEW3	DE000HG8YFY9	DE000HG8YEZ6
DE000HG8YF04	DE000HG8YF12	DE000HG8YF20	DE000HG8YF53	DE000HG8YF61
DE000HG8YF79	DE000HG8YF87	DE000HG8YF95	DE000HG8YFA6	DE000HG8YFB4
DE000HG8YFC2	DE000HG8YFD0	DE000HG8YFE8	DE000HG8YFF5	DE000HG8YFG3
DE000HG8YFH1	DE000HG8YFT6	DE000HG8YFU4	DE000HG8YFV2	DE000HG8YFW0
DE000HG8YFX8	DE000HG8YFY6	DE000HG8YFZ3	DE000HG8YG03	DE000HG8YG11
DE000HG8YG29	DE000HG8YG37	DE000HG8YG45	DE000HG8YG52	DE000HG8YG60
DE000HG8YG78	DE000HG8YG86	DE000HG8YG94	DE000HG8YGA4	DE000HG8YGB2
DE000HG8YGD8	DE000HG8YGE6	DE000HG8YGF3	DE000HG8YGG1	DE000HG8YGH9
DE000HG8YGJ5	DE000HG8Y GK3	DE000HG8YGL1	DE000HG8YGM9	DE000HG8YGN7
DE000HG8YGP2	DE000HG8Y GQ0	DE000HG8YGR8	DE000HG8YGS6	DE000HG8YGT4
DE000HG8YGU2	DE000HG8YGV0	DE000HG8YGW8	DE000HG8YGX6	DE000HG8YGY4
DE000HG8YHZ1	DE000HG8YH02	DE000HG8YH10	DE000HG8YH28	DE000HG8YH36
DE000HG8YH44	DE000HG8YH51	DE000HG8YH69	DE000HG8YH77	DE000HG8YH85
DE000HG8YH93	DE000HG8YHA2	DE000HG8YHB0	DE000HG8YHC8	DE000HG8YHD6
DE000HG8YHE4	DE000HG8YHF1	DE000HG8YHG9	DE000HG8YHH7	DE000HG8YHJ3
DE000HG8YHK1	DE000HG8YHL9	DE000HG8YHM7	DE000HG8YHN5	DE000HG8YHP0
DE000HG8YHQ8	DE000HG8YHR6	DE000HG8YHT2	DE000HG8YHV8	DE000HG8YHW6
DE000HG8YHX4	DE000HG8YHY2	DE000HG8YHZ9	DE000HG8YJ00	DE000HG8YJ18
DE000HG8YJ26	DE000HG8YJ34	DE000HG8YJ42	DE000HG8YJ59	DE000HG8YJ67
DE000HG8YJ75	DE000HG8YJ83	DE000HG8YJ91	DE000HG8YJA8	DE000HG8YJB6
DE000HG8YJC4	DE000HG8YJD2	DE000HG8YJE0	DE000HG8YJJ9	DE000HG8YJK7
DE000HG8YJL5	DE000HG8YJM3	DE000HG8YJN1	DE000HG8YJP6	DE000HG8YJQ4
DE000HG8YJR2	DE000HG8YJS0	DE000HG8YJT8	DE000HG8YJU6	DE000HG8YJV4
DE000HG8YJW2	DE000HG8YJX0	DE000HG8YJY8	DE000HG8YJZ5	DE000HG8YK31
DE000HG8YK49	DE000HG8YK56	DE000HG8YK64	DE000HG8YK72	DE000HG8YK80
DE000HG8YK98	DE000HG8YKA6	DE000HG8YKB4	DE000HG8YKC2	DE000HG8YKD0
DE000HG8YKE8	DE000HG8YKF5	DE000HG8YKG3	DE000HG8YKH1	DE000HG8YKJ7
DE000HG8YKK5	DE000HG8YKL3	DE000HG8YKM1	DE000HG8YKN9	DE000HG8YKP4
DE000HG8YKQ2	DE000HG8YKR0	DE000HG8YKS8	DE000HG8YKT6	DE000HG8YKU4
DE000HG8YKV2	DE000HG8YKW0	DE000HG8YKX8	DE000HG8YKY6	DE000HG8YKZ3
DE000HG8YL06	DE000HG8YL14	DE000HG8YL22	DE000HG8YL71	DE000HG8YL89
DE000HG8YL97	DE000HG8YLA4	DE000HG8YLB2	DE000HG8YLC0	DE000HG8YLD8
DE000HG8YLE6	DE000HG8YLF3	DE000HG8YLG1	DE000HG8YLH9	DE000HG8Y LJ5
DE000HG8Y LQ0	DE000HG8YLR8	DE000HG8YLS6	DE000HG8YLT4	DE000HG8YLU2
DE000HG8YLV0	DE000HG8Y M70	DE000HG8Y M88	DE000HG8Y MG9	DE000HG8Y MH7

DE000HG8YML9	DE000HG8YMM7	DE000HG8YMN5	DE000HG8YMP0	DE000HG8YMQ8
DE000HG8YMR 6	DE000HG8YMX4	DE000HG8YMY2	DE000HG8YMZ9	DE000HG8YN04
DE000HG8YN12	DE000HG8YN20	DE000HG8YN38	DE000HG8YN46	DE000HG8YN53
DE000HG8YN61	DE000HG8YN79	DE000HG8YN87	DE000HG8YN95	DE000HG8YNA0
DE000HG8YNB8	DE000HG8YNC6	DE000HG8YND4	DE000HG8YNE2	DE000HG8YNF9
DE000HG8YNG7	DE000HG8YNH5	DE000HG8YNJ1	DE000HG8YNK9	DE000HG8YNL7
DE000HG8YNM 5	DE000HG8YNN3	DE000HG8YNP8	DE000HG8YNQ6	DE000HG8YNR4
DE000HG8YNS2	DE000HG8YNT0	DE000HG8YNU8	DE000HG8YNV6	DE000HG8YNW 4
DE000HG8YNX2	DE000HG8YP85	DE000HG8YP93	DE000HG8YPA5	DE000HG8YPB3
DE000HG8YPC1	DE000HG8YPD9	DE000HG8YPE7	DE000HG8YPF4	DE000HG8YPG2
DE000HG8YPH0	DE000HG8YPV1	DE000HG8YPW9	DE000HG8YPX7	DE000HG8YPY5
DE000HG8YQ27	DE000HG8YQ35	DE000HG8YQ43	DE000HG8YQ50	DE000HG8YQ68
DE000HG8YQ76	DE000HG8YQ84	DE000HG8YQE5	DE000HG8YQG0	DE000HG8YQK2
DE000HG8YQL0	DE000HG8YQM8	DE000HG8YQN6	DE000HG8YQT3	DE000HG8YQU1
DE000HG8YQV9	DE000HG8YQW 7	DE000HG8YQX5	DE000HG8YQY3	DE000HG8YQZ0
DE000HG8YR00	DE000HG8YR18	DE000HG8YR26	DE000HG8YR34	DE000HG8YR42
DE000HG8YR59	DE000HG8YR67	DE000HG8YR75	DE000HG8YRD5	DE000HG8YRE3
DE000HG8YRF0	DE000HG8YRG8	DE000HG8YRH6	DE000HG8YRJ2	DE000HG8YRK0
DE000HG8YRL8	DE000HG8YRP9	DE000HG8YRQ7	DE000HG8YRT1	DE000HG8YRU9
DE000HG8YRV7	DE000HG8YRW5	DE000HG8YRX3	DE000HG8YRY1	DE000HG8YRZ8
DE000HG8YS09	DE000HG8YS17	DE000HG8YS25	DE000HG8YS33	DE000HG8YS41
DE000HG8YS58	DE000HG8YS66	DE000HG8YS82	DE000HG8YS90	DE000HG8YSA9
DE000HG8YSF8	DE000HG8YSG6	DE000HG8YSH4	DE000HG8YSJ0	DE000HG8YSK8
DE000HG8YSL6	DE000HG8YSM4	DE000HG8YSN2	DE000HG8YSP7	DE000HG8YSQ5
DE000HG8YSR3	DE000HG8YST9	DE000HG8YSU7	DE000HG8YSX1	DE000HG8YSY9
DE000HG8YSZ6	DE000HG8YT08	DE000HG8YT16	DE000HG8YT24	DE000HG8YT32
DE000HG8YT40	DE000HG8YT57	DE000HG8YT65	DE000HG8YT73	DE000HG8YT81
DE000HG8YT99	DE000HG8YTA7	DE000HG8YTC3	DE000HG8YTH2	DE000HG8YTJ8
DE000HG8YTK6	DE000HG8YTL4	DE000HG8YTP5	DE000HG8YTT7	DE000HG8YTU5
DE000HG8YTV3	DE000HG8YTY7	DE000HG8YTZ4	DE000HG8YU05	DE000HG8YU13
DE000HG8YU21	DE000HG8YU39	DE000HG8YU47	DE000HG8YU54	DE000HG8YU62
DE000HG8YU88	DE000HG8YU96	DE000HG8YUA5	DE000HG8YUB3	DE000HG8YUC1
DE000HG8YUD9	DE000HG8YUE7	DE000HG8YUF4	DE000HG8YUG2	DE000HG8YUH0
DE000HG8YUJ6	DE000HG8YUK4	DE000HG8YUL2	DE000HG8YUM0	DE000HG8YUN8
DE000HG8YUQ1	DE000HG8YUR9	DE000HG8YUS7	DE000HG8YUZ2	DE000HG8YV04
DE000HG8YV12	DE000HG8YV20	DE000HG8YV38	DE000HG8YV46	DE000HG8YV53
DE000HG8YV61	DE000HG8YV79	DE000HG8YV87	DE000HG8YV95	DE000HG8YVG0
DE000HG8YVH8	DE000HG8YVS5	DE000HG8YVT3	DE000HG8YVU1	DE000HG8YVV9
DE000HG8YVW 7	DE000HG8YVX5	DE000HG8YVY3	DE000HG8YW29	DE000HG8YW37
DE000HG8YW45	DE000HG8YW52	DE000HG8YWB9	DE000HG8YWD5	DE000HG8YWE3
DE000HG8YWG 8	DE000HG8YWH6	DE000HG8YWR5	DE000HG8YWS3	DE000HG8YWT1
DE000HG8YWU 9	DE000HG8YWV7	DE000HG8YWW 5	DE000HG8YWX3	DE000HG8YX77
DE000HG8YXB7	DE000HG8YXM4	DE000HG8YXN2	DE000HG8YXP7	DE000HG8YXQ5
DE000HG97UK0	DE000HG97UL8	DE000HG97UM6	DE000HG97UN4	DE000HG97UP9
DE000HG97UQ7	DE000HG97W45	DE000HG97W52	DE000HG97W60	DE000HG98N78
DE000HG98N86	DE000HG98N94	DE000HG98NA4	DE000HG98NB2	DE000HG98NC0
DE000HG98ND8	DE000HG98NE6	DE000HG98NF3	DE000HG98NG1	DE000HG98NH9
DE000HG98NJ5	DE000HG98NK3	DE000HG98NL1	DE000HG98NM9	DE000HG98NN7
DE000HG98NP2	DE000HG98NQ0	DE000HG98NR8	DE000HG98NS6	DE000HG98NT4

DE000HG98NX6	DE000HG98NY4	DE000HG98NZ1	DE000HG98P01	DE000HG98P19
DE000HG98P27	DE000HG98P35	DE000HG98P43	DE000HG98P50	DE000HG98P68
DE000HG98P76	DE000HG98P84	DE000HG98P92	DE000HG98PA9	DE000HG98PB7
DE000HG98PC5	DE000HG98PD3	DE000HG98PE1	DE000HG98PF8	DE000HG98PG6
DE000HG98PH4	DE000HG98PJ0	DE000HG98PK8	DE000HG98PL6	DE000HG98PM4
DE000HG98PN2	DE000HG98PP7	DE000HG98PQ5	DE000HG98PR3	DE000HG98PS1
DE000HG98PT9	DE000HG98PU7	DE000HG98PV5	DE000HG98PW3	DE000HG98Q67
DE000HG98Q75	DE000HG98Q83	DE000HG98Q91	DE000HG98QA7	DE000HG98QB5
DE000HG98QC3	DE000HG98QD1	DE000HG98QE9	DE000HG98QF6	DE000HG98QG4
DE000HG98QH2	DE000HG98QJ8	DE000HG98QP5	DE000HG98QQ3	DE000HG98QR1
DE000HG98QS9	DE000HG98QT7	DE000HG98QU5	DE000HG98QV3	DE000HG98QW1
DE000HG98QY7	DE000HG98QZ4	DE000HG98R09	DE000HG98R17	DE000HG98R25
DE000HG98R33	DE000HG98R74	DE000HG98R82	DE000HG98R90	DE000HG98RA5
DE000HG98RB3	DE000HG98RC1	DE000HG98RD9	DE000HG98RE7	DE000HG98RF4
DE000HG98RG2	DE000HG98RH0	DE000HG98RJ6	DE000HG98RK4	DE000HG98RL2
DE000HG98RM0	DE000HG98RN8	DE000HG98RP3	DE000HG98RQ1	DE000HG98RR9
DE000HG98RS7	DE000HG98S16	DE000HG98S24	DE000HG98S32	DE000HG98S40
DE000HG98S57	DE000HG98S65	DE000HG98S73	DE000HG98S81	DE000HG98S99
DE000HG98SA3	DE000HG98SB1	DE000HG98SC9	DE000HG98SD7	DE000HG98SE5
DE000HG98SF2	DE000HG98SG0	DE000HG98SH8	DE000HG98SJ4	DE000HG98SS5
DE000HG98ST3	DE000HG98SU1	DE000HG98SV9	DE000HG98SW7	DE000HG98SX5
DE000HG98SY3	DE000HG98SZ0	DE000HG98T07	DE000HG98T15	DE000HG98T23
DE000HG98T31	DE000HG98T49	DE000HG98T56	DE000HG98T64	DE000HG98T72
DE000HG98T80	DE000HG98T98	DE000HG98TA1	DE000HG98TB9	DE000HG98TC7
DE000HG98TD5	DE000HG98TE3	DE000HG98TF0	DE000HG98TG8	DE000HG98TH6
DE000HG98TJ2	DE000HG98TK0	DE000HG98TL8	DE000HG98TM6	DE000HG98TN4
DE000HG98TP9	DE000HG98TQ7	DE000HG98TR5	DE000HG98TS3	DE000HG98TT1
DE000HG98TU9	DE000HG98TV7	DE000HG98TW5	DE000HG98TX3	DE000HG98UP7
DE000HG9BH40	DE000HG9BH57	DE000HG9BH65	DE000HG9BH73	DE000HG9BH81
DE000HG9BH99	DE000HG9BHA8	DE000HG9BHB6	DE000HG9BHC4	DE000HG9BHD2
DE000HG9BHE0	DE000HG9BHF7	DE000HG9BHG5	DE000HG9BHH3	DE000HG9BHJ9
DE000HG9BHK7	DE000HG9BHL5	DE000HG9BHM3	DE000HG9BHN1	DE000HG9BHP6
DE000HG9BHQ4	DE000HG9BHS0	DE000HG9BHT8	DE000HG9BHU6	DE000HG9BHV4
DE000HG9BHW 2	DE000HG9BHX0	DE000HG9BJ06	DE000HG9BJ14	DE000HG9BJ22
DE000HG9BJ30	DE000HG9BJ48	DE000HG9BJ55	DE000HG9BJ71	DE000HG9BJ89
DE000HG9BJ97	DE000HG9BJA4	DE000HG9BJB2	DE000HG9BJC0	DE000HG9BJD8
DE000HG9BJE6	DE000HG9BJF3	DE000HG9BJG1	DE000HG9BJH9	DE000HG9BJJ5
DE000HG9BJK3	DE000HG9BJL1	DE000HG9BJM9	DE000HG9BJN7	DE000HG9BJP2
DE000HG9BJQ0	DE000HG9BJR8	DE000HG9BJS6	DE000HG9BJT4	DE000HG9BJU2
DE000HG9BJV0	DE000HG9BJW8	DE000HG9BJX6	DE000HG9BJY4	DE000HG9BJZ1
DE000HG9BK03	DE000HG9BK11	DE000HG9BK29	DE000HG9BK37	DE000HG9BK45
DE000HG9BK52	DE000HG9BK60	DE000HG9BK78	DE000HG9BK86	DE000HG9BK94
DE000HG9BKA2	DE000HG9BKB0	DE000HG9BKC8	DE000HG9BKD6	DE000HG9BKE4
DE000HG9BKF1	DE000HG9BKG9	DE000HG9BKH7	DE000HG9BKJ3	DE000HG9HCQ2
DE000HG9HCR0	DE000HG9HDC0	DE000HG9HE96	DE000HG9HEA2	DE000HG9HEB0
DE000HG9HEC8	DE000HG9HED6	DE000HG9HEE4	DE000HG9HEF1	DE000HG9HFF20
DE000HG9HFM4	DE000HG9HGN0	DE000HG9KVVU8	DE000HG9MCT6	DE000HG9MCU4
DE000HG9MD17	DE000HG9MD25	DE000HG9MD33	DE000HG9MD41	DE000HG9MD74
DE000HG9MD82	DE000HG9MD90	DE000HG9MDE6	DE000HG9MDF3	DE000HG9MDG 1
DE000HG9MDH 9	DE000HG9MDN7	DE000HG9MDR8	DE000HG9MDS6	DE000HG9MDU2
DE000HG9MDV 0	DE000HG9MDW 8	DE000HG9MDX6	DE000HG9MDY4	DE000HG9ME16
DE000HG9ME24	DE000HG9ME32	DE000HG9ME40	DE000HG9ME57	DE000HG9ME81

DE000HG9ME99	DE000HG9MEA2	DE000HG9MED6	DE000HG9MEE4	DE000HG9MEF1
DE000HG9MEG9	DE000HG9MEL9	DE000HG9MEM7	DE000HG9MEN5	DE000HG9MES4
DE000HG9MET2	DE000HG9MEU0	DE000HG9MEV8	DE000HG9MF98	DE000HG9MFA9
DE000HG9MFB7	DE000HG9MFC5	DE000HG9MFD3	DE000HG9MFE1	DE000HG9MFF8
DE000HG9MFJ0	DE000HG9MFM4	DE000HG9MFN2	DE000HG9MFQ5	DE000HG9MFR3
DE000HG9NU07	DE000HG9NU15	DE000HG9NV55	DE000HG9NV63	DE000HG9NV71
DE000HG9NV89	DE000HG9NWX2	DE000HG9NWZ9	DE000HG9NX04	DE000HG9NX20
DE000HG9NX38	DE000HG9NX46	DE000HG9NX53	DE000HG9NX61	DE000HG9NX79
DE000HG9NX87	DE000HG9NX95	DE000HG9NXA0	DE000HG9NXB8	DE000HG9NXC6
DE000HG9NXD4	DE000HG9NZJ6	DE000HG9NZK4	DE000HG9P0J1	DE000HG9P1D2
DE000HG9P1E0	DE000HG9P1F7	DE000HG9P1G5	DE000HG9P1H3	DE000HG9P1J9
DE000HG9P1K7	DE000HG9P1L5	DE000HG9P1M3	DE000HG9P3F3	DE000HG9P3G1
DE000HG9P3H9	DE000HG9P4D6	DE000HG9P4E4	DE000HG9P4F1	DE000HG9P4G9
DE000HG9P4H7	DE000HG9P4J3	DE000HG9P4K1	DE000HG9P4L9	DE000HG9P4M7
DE000HG9P4N5	DE000HG9P4P0	DE000HG9P4Q8	DE000HG9P732	DE000HG9P740
DE000HG9P757	DE000HG9P765	DE000HG9P773	DE000HG9P781	DE000HG9P8T3
DE000HG9P8U1	DE000HG9P8V9	DE000HG9P8W7	DE000HG9P8X5	DE000HG9P8Y3
DE000HG9P8Z0	DE000HG9P906	DE000HG9P914	DE000HG9PBC7	DE000HG9PBD5
DE000HG9PBE3	DE000HG9PBF0	DE000HG9PBG8	DE000HG9PBH6	DE000HG9PBJ2
DE000HG9PBK0	DE000HG9PBL8	DE000HG9PBM6	DE000HG9PD06	DE000HG9PD14
DE000HG9PD22	DE000HG9PD30	DE000HG9PD48	DE000HG9PD55	DE000HG9PD63
DE000HG9PD71	DE000HG9PD89	DE000HG9PD97	DE000HG9PDA7	DE000HG9PDB5
DE000HG9PDC3	DE000HG9PF61	DE000HG9PF79	DE000HG9PF95	DE000HG9PFA2
DE000HG9PFB0	DE000HG9PFC8	DE000HG9PFD6	DE000HG9PFE4	DE000HG9PFF1
DE000HG9PFG9	DE000HG9PFH7	DE000HG9PFJ3	DE000HG9PFK1	DE000HG9PGU8
DE000HG9PGV6	DE000HG9PHW2	DE000HG9PHX0	DE000HG9PJ59	DE000HG9PJE6
DE000HG9PJM9	DE000HG9PJU2	DE000HG9PJV0	DE000HG9PK15	DE000HG9PKG9
DE000HG9PKH7	DE000HG9PKJ3	DE000HG9PKK1	DE000HG9PKL9	DE000HG9PMK7
DE000HG9PML5	DE000HG9PN04	DE000HG9PN12	DE000HG9PNS8	DE000HG9PNT6
DE000HG9PNU4	DE000HG9PP28	DE000HG9PP93	DE000HG9PPE3	DE000HG9PPY1
DE000HG9PPZ8	DE000HG9PQ43	DE000HG9PQD3	DE000HG9PQN2	DE000HG9PQV5
DE000HG9PR75	DE000HG9PRQ3	DE000HG9PRU5	DE000HG9PS33	DE000HG9PSG2
DE000HG9PSX7	DE000HG9PTJ4	DE000HG9PTR7	DE000HG9PTS5	DE000HG9PTT3
DE000HG9PTU1	DE000HG9PTV9	DE000HG9PU62	DE000HG9PUF0	DE000HG9PUU9
DE000HG9PV38	DE000HG9PVQ5	DE000HG9PVR3	DE000HG9YZ41	DE000HG9YZT2
DE000HG9YZU0	DE000HG9YZV8	DE000HG9YZW6	DE000HG9Z0X0	DE000HG9Z194
DE000HG9Z1B4	DE000HG9Z1G3	DE000HG9Z1H1	DE000HG9Z1S8	DE000HG9Z1T6
DE000HG9Z1U4	DE000HG9Z1V2	DE000HG9Z244	DE000HG9Z251	DE000HG9Z269
DE000HG9Z277	DE000HG9Z2C0	DE000HG9Z2D8	DE000HG9Z2G1	DE000HG9Z2V0
DE000HG9Z2W8	DE000HG9Z2X6	DE000HG9Z301	DE000HG9Z319	DE000HS00FP9
DE000HS00FQ7	DE000HS00FR5	DE000HS00FU9	DE000HS00FV7	DE000HS00FW5
DE000HS00FY1	DE000HS00FZ8	DE000HS00G13	DE000HS00G21	DE000HS00G47
DE000HS00G54	DE000HS00GB7	DE000HS00GC5	DE000HS00GD3	DE000HS00GE1
DE000HS00GG6	DE000HS00GH4	DE000HS00GL6	DE000HS00GM4	DE000HS00HH2
DE000HS00HJ8	DE000HS00HK6	DE000HS00HL4	DE000HS00HM2	DE000HS00HN0
DE000HS00J85	DE000HS00JB1	DE000HS00JE5	DE000HS00JU1	DE000HS00JZ0
DE000HS00K09	DE000HS00K41	DE000HS00K58	DE000HS00K66	DE000HS00K74
DE000HS00K82	DE000HS00KC7	DE000HS00KD5	DE000HS00KN4	DE000HS00KP9
DE000HS00KQ7	DE000HS00KS3	DE000HS00KT1	DE000HS00L16	DE000HS00L24
DE000HS00L32	DE000HS019Z9	DE000HS01A59	DE000HS01A67	DE000HS01C99
DE000HS01D31	DE000HS01D49	DE000HS01D56	DE000HS01D64	DE000HS01D72
DE000HS01DA4	DE000HS01DS6	DE000HS01DT4	DE000HS01DU2	DE000HS01E22
DE000HS01E89	DE000HS01EC8	DE000HS01EE4	DE000HS01EG9	DE000HS01EH7
DE000HS01EJ3	DE000HS01EK1	DE000HS01EL9	DE000HS01EU0	DE000HS01HE90

DE000HS0HH97	DE000HS0HHA0	DE000HS0HKJ5	DE000HS0HKK3	DE000HS0H MJ1
DE000HS0HPV9	DE000HS0HQS3	DE000HS0HQT1	DE000HS0HTR9	DE000HS0HTS7
DE000HS0HTT5	DE000HS0HTU3	DE000HS0HTV1	DE000HS0HTW9	DE000HS0HTX7
DE000HS0HUE5	DE000HS0HUF2	DE000HS0HUG0	DE000HS0HUH8	DE000HS0HUJ4
DE000HS0HUK2	DE000HS0HUL0	DE000HS0HUM8	DE000HS0HUN6	DE000HS0HUP1
DE000HS0HUQ9	DE000HS0HUR7	DE000HS0HUS5	DE000HS0HUT3	DE000HS0HUU1
DE000HS0HYA5	DE000HS0HYB3	DE000HS0HZ12	DE000HS0HZ20	DE000HS0HZ38
DE000HS0HZ46	DE000HS0HZ53	DE000HS0HZ61	DE000HS0HZ79	DE000HS0HZ87
DE000HS0HZ95	DE000HS0HZA2	DE000HS0HQB0	DE000HS0HQB8	DE000HS0HQB6
DE000HS0HZE4	DE000HS0HZF1	DE000HS0HZG9	DE000HS0J0N5	DE000HS0J0P0
DE000HS0J0Q8	DE000HS0J0R6	DE000HS0J0S4	DE000HS0J0T2	DE000HS0J0V8
DE000HS0J2Z5	DE000HS0J300	DE000HS0J318	DE000HS0J326	DE000HS0J334
DE000HS0J342	DE000HS0J359	DE000HS0J367	DE000HS0J3L3	DE000HS0J3N9
DE000HS0J3R0	DE000HS0J3S8	DE000HS0J3X8	DE000HS0J3Y6	DE000HS0J4G1
DE000HS0J4L1	DE000HS0J4P2	DE000HS0J540	DE000HS0J5D5	DE000HS0J5E3
DE000HS0J5R5	DE000HS0J5S3	DE000HS0ST82	DE000HS0SUZ7	DE000HS0SWF5
DE000HS0SWX8	DE000HS0SXL1	DE000HS0SZ43	DE000HS0SZ50	DE000HS0SZ68
DE000HS0SZ76	DE000HS0SZ84	DE000HS0T1C4	DE000HS0T1D2	DE000HS0T1P6
DE000HS15S95	DE000HS15SA2	DE000HS15SB0	DE000HS15UL5	DE000HS15UM3
DE000HS15UN1	DE000HS15UP6	DE000HS15UQ4	DE000HS15UR2	DE000HS15US0
DE000HS15UT8	DE000HS15UU6	DE000HS15UV4	DE000HS15UW2	DE000HS15UX0
DE000HS15UY8	DE000HS15UZ5	DE000HS15V09	DE000HS1ADD6	DE000HS1ADM7
DE000HS1ADY2	DE000HS1AE54	DE000HS1AEE2	DE000HS1AEH5	DE000HS1AEK9
DE000HS1AEM5	DE000HS1AEQ6	DE000HS1GAH0	DE000HS1GE09	DE000HS1GJQ2
DE000HS1GJR0	DE000HS1GL26	DE000HS1GLF1	DE000HS1GM17	DE000HS1GM25
DE000HS1GMK9	DE000HS1GMQ6	DE000HS1GMV6	DE000HS1GMW4	DE000HS1GN81
DE000HS1GNC4	DE000HS1GNF7	DE000HS1GNH3	DE000HS1GNL5	DE000HS1SSZ9
DE000HS1STA0	DE000HS1STK9	DE000HS1STL7	DE000HS1STM5	DE000HS1STN3
DE000HS1STP8	DE000HS1STQ6	DE000HS1STR4	DE000HS1SVK5	DE000HS1SVZ3
DE000HS1SW11	DE000HS1SW29	DE000HS1SW45	DE000HS1SWJ5	DE000HS1SWL1
DE000HS1SWS6	DE000HS1XSS4	DE000HS24EA4	DE000HS2C541	DE000HS2C558
DE000HS2C566	DE000HS2C574	DE000HS2C582	DE000HS2C590	DE000HS2C5A6
DE000HS2C5B4	DE000HS2C5C2	DE000HS2C5D0	DE000HS2C5E8	DE000HS2C5F5
DE000HS2C5G3	DE000HS2C5W0	DE000HS2C5X8	DE000HS2C5Y6	DE000HS2C5Z3
DE000HS2C608	DE000HS2C616	DE000HS2C624	DE000HS2C632	DE000HS2C640
DE000HS2C657	DE000HS2C665	DE000HS2C673	DE000HS2C681	DE000HS2C699
DE000HS2C6A4	DE000HS2C6B2	DE000HS2C6C0	DE000HS2C6D8	DE000HS2C6E6
DE000HS2C6F3	DE000HS2C6G1	DE000HS2C6H9	DE000HS2C6J5	DE000HS2C6K3
DE000HS2C6L1	DE000HS2C6M9	DE000HS2C6N7	DE000HS2C6P2	DE000HS2C6Q0
DE000HS2C6R8	DE000HS2C6S6	DE000HS2C6T4	DE000HS2C6U2	DE000HS2C6V0
DE000HS2C6W8	DE000HS2C6X6	DE000HS2C6Y4	DE000HS2C6Z1	DE000HS2C707
DE000HS2C715	DE000HS2C723	DE000HS2C731	DE000HS2C749	DE000HS2C756
DE000HS2C764	DE000HS2C772	DE000HS2C798	DE000HS2C7B0	DE000HS2C7C8
DE000HS2C7D6	DE000HS2C7E4	DE000HS2C7F1	DE000HS2C7G9	DE000HS2C7H7
DE000HS2C7J3	DE000HS2C7K1	DE000HS2C7L9	DE000HS2C7M7	DE000HS2C7N5
DE000HS2C7P0	DE000HS2C7R6	DE000HS2C7S4	DE000HS2C7T2	DE000HS2C7U0
DE000HS2C7V8	DE000HS2C7W6	DE000HS2C7X4	DE000HS2C7Y2	DE000HS2C855
DE000HS2C863	DE000HS2C871	DE000HS2C889	DE000HS2C897	DE000HS2C8A0
DE000HS2C8B8	DE000HS2C8C6	DE000HS2C8D4	DE000HS2C8E2	DE000HS2C8F9
DE000HS2C8G7	DE000HS2C8H5	DE000HS2C8J1	DE000HS2C8K9	DE000HS2C8L7
DE000HS2C8M5	DE000HS2C8N3	DE000HS2C8V6	DE000HS2C8W4	DE000HS2C8X2
DE000HS2C8Y0	DE000HS2C8Z7	DE000HS2C905	DE000HS2C913	DE000HS2C970
DE000HS2C988	DE000HS2C996	DE000HS2C9A8	DE000HS2C9B6	DE000HS2C9C4
DE000HS2C9D2	DE000HS2C9E0	DE000HS2C9F7	DE000HS2C9G5	DE000HS2C9H3

DE000HS2C9J9	DE000HS2C9K7	DE000HS2C9L5	DE000HS2C9M3	DE000HS2C9N1
DE000HS2C9P6	DE000HS2C9Q4	DE000HS2C9R2	DE000HS2C9S0	DE000HS2C9T8
DE000HS2C9U6	DE000HS2C9V4	DE000HS2C9W2	DE000HS2C9X0	DE000HS2C9Y8
DE000HS2C9Z5	DE000HS2CA06	DE000HS2CA14	DE000HS2CA22	DE000HS2CA30
DE000HS2CA48	DE000HS2CA55	DE000HS2CA63	DE000HS2CA71	DE000HS2CA89
DE000HS2CA97	DE000HS2CAA2	DE000HS2CAB0	DE000HS2CAC8	DE000HS2CAD6
DE000HS2CAE4	DE000HS2CAF1	DE000HS2CAG9	DE000HS2CAH7	DE000HS2CAJ3
DE000HS2CAK1	DE000HS2CAL9	DE000HS2CAM7	DE000HS2CAN5	DE000HS2CAP0
DE000HS2CAQ8	DE000HS2CAR6	DE000HS2CAS4	DE000HS2CAT2	DE000HS2CAU0
DE000HS2CAW6	DE000HS2CAX4	DE000HS2CAY2	DE000HS2CAZ9	DE000HS2CB05
DE000HS2CB13	DE000HS2CB21	DE000HS2CB39	DE000HS2CB47	DE000HS2CB54
DE000HS2CB62	DE000HS2CB70	DE000HS2CB88	DE000HS2CB96	DE000HS2CBA0
DE000HS2CBB8	DE000HS2CBC6	DE000HS2CBD4	DE000HS2CBE2	DE000HS2CBF9
DE000HS2CBG7	DE000HS2CBH5	DE000HS2CBJ1	DE000HS2CBK9	DE000HS2CBL7
DE000HS2CBM5	DE000HS2CBN3	DE000HS2CBP8	DE000HS2CBQ6	DE000HS2CBR4
DE000HS2CBS2	DE000HS2CBT0	DE000HS2CBU8	DE000HS2CBV6	DE000HS2CBW4
DE000HS2CBX2	DE000HS2CBY0	DE000HS2CBZ7	DE000HS2CC04	DE000HS2CC12
DE000HS2CC20	DE000HS2CC38	DE000HS2CC46	DE000HS2CC53	DE000HS2CC61
DE000HS2CC79	DE000HS2CC87	DE000HS2CC95	DE000HS2CCA8	DE000HS2CCB6
DE000HS2CCC4	DE000HS2CCD2	DE000HS2CCE0	DE000HS2CCF7	DE000HS2CCG5
DE000HS2CCH3	DE000HS2CCJ9	DE000HS2CCK7	DE000HS2CCL5	DE000HS2CCM3
DE000HS2CCN1	DE000HS2CCP6	DE000HS2CCQ4	DE000HS2CCR2	DE000HS2CCS0
DE000HS2CCT8	DE000HS2CCU6	DE000HS2CCV4	DE000HS2CCW2	DE000HS2CCX0
DE000HS2CCY8	DE000HS2CCZ5	DE000HS2CD03	DE000HS2CD11	DE000HS2CD29
DE000HS2CD37	DE000HS2CD45	DE000HS2CD52	DE000HS2CD60	DE000HS2CD78
DE000HS2CD86	DE000HS2CD94	DE000HS2CDA6	DE000HS2CDB4	DE000HS2CDC2
DE000HS2CDD0	DE000HS2CDG3	DE000HS2CDH1	DE000HS2CDJ7	DE000HS2CDK5
DE000HS2CDL3	DE000HS2CDM1	DE000HS2CDN9	DE000HS2CDP4	DE000HS2CDQ2
DE000HS2CDR0	DE000HS2CDS8	DE000HS2CDT6	DE000HS2CDU4	DE000HS2CDV2
DE000HS2CDW0	DE000HS2CDX8	DE000HS2CDZ3	DE000HS2CE02	DE000HS2CE10
DE000HS2CE28	DE000HS2CE36	DE000HS2CE44	DE000HS2CE51	DE000HS2CE69
DE000HS2CE77	DE000HS2CE85	DE000HS2CE93	DE000HS2CEA4	DE000HS2CED8
DE000HS2CEE6	DE000HS2CEF3	DE000HS2CEG1	DE000HS2CEH9	DE000HS2CEJ5
DE000HS2CEK3	DE000HS2CEL1	DE000HS2CEM9	DE000HS2CEP2	DE000HS2CEQ0
DE000HS2CER8	DE000HS2CES6	DE000HS2CET4	DE000HS2CEU2	DE000HS2CEV0
DE000HS2CEW8	DE000HS2CEX6	DE000HS2CEY4	DE000HS2CEZ1	DE000HS2CF01
DE000HS2CF19	DE000HS2CF27	DE000HS2CF35	DE000HS2CF43	DE000HS2CF50
DE000HS2CF68	DE000HS2CF76	DE000HS2CF84	DE000HS2CFA1	DE000HS2CFB9
DE000HS2CFC7	DE000HS2CFD5	DE000HS2CFE3	DE000HS2CFF0	DE000HS2CFG8
DE000HS2CFH6	DE000HS2CFJ2	DE000HS2CFK0	DE000HS2CFL8	DE000HS2CFM6
DE000HS2CFN4	DE000HS2CFP9	DE000HS2CFU9	DE000HS2CFV7	DE000HS2CFW5
DE000HS2CFX3	DE000HS2CFY1	DE000HS2CFZ8	DE000HS2CG00	DE000HS2CG18
DE000HS2CG26	DE000HS2CG34	DE000HS2CG42	DE000HS2CG59	DE000HS2CG67
DE000HS2CG75	DE000HS2CG83	DE000HS2CG91	DE000HS2CGA9	DE000HS2CGB7
DE000HS2CGC5	DE000HS2CGD3	DE000HS2CGE1	DE000HS2CGF8	DE000HS2CGG6
DE000HS2CGH4	DE000HS2CGJ0	DE000HS2CGK8	DE000HS2CGL6	DE000HS2CGM4
DE000HS2CGN2	DE000HS2CGP7	DE000HS2CGQ5	DE000HS2CGR3	DE000HS2CGS1
DE000HS2CGT9	DE000HS2CGU7	DE000HS2CGV5	DE000HS2CGW3	DE000HS2CGX1
DE000HS2CGY9	DE000HS2CGZ6	DE000HS2CH09	DE000HS2CH17	DE000HS2CH25
DE000HS2CH33	DE000HS2CH41	DE000HS2CH58	DE000HS2CH66	DE000HS2CH82
DE000HS2CH90	DE000HS2CHA7	DE000HS2CHB5	DE000HS2CHC3	DE000HS2CHD1
DE000HS2CHE9	DE000HS2CHF6	DE000HS2CHG4	DE000HS2CHH2	DE000HS2CHJ8
DE000HS2CHK6	DE000HS2CHL4	DE000HS2CHM2	DE000HS2CHN0	DE000HS2CHP5

DE000HS2CHQ3	DE000HS2CHR1	DE000HS2CHS9	DE000HS2CHT7	DE000HS2CHU5
DE000HS2CHV3	DE000HS2CHW1	DE000HS2CHX9	DE000HS2CHY7	DE000HS2CHZ4
DE000HS2CJ07	DE000HS2CJ15	DE000HS2CJ23	DE000HS2CJ31	DE000HS2CJ49
DE000HS2CJ56	DE000HS2CJ64	DE000HS2CJ72	DE000HS2CJ80	DE000HS2CJ98
DE000HS2CJA3	DE000HS2CJB1	DE000HS2CJC9	DE000HS2CJD7	DE000HS2CJE5
DE000HS2CJF2	DE000HS2CJG0	DE000HS2CJH8	DE000HS2CJL0	DE000HS2CJM8
DE000HS2CJN6	DE000HS2CJP1	DE000HS2CJS5	DE000HS2CJW7	DE000HS2CJX5
DE000HS2CJY3	DE000HS2CJZ0	DE000HS2CK20	DE000HS2CK38	DE000HS2CK46
DE000HS2CK61	DE000HS2CK79	DE000HS2CK87	DE000HS2CK95	DE000HS2CKA1
DE000HS2CKH6	DE000HS2CKJ2	DE000HS2CKK0	DE000HS2CKL8	DE000HS2CKM6
DE000HS2CKN4	DE000HS2CKP9	DE000HS2CKQ7	DE000HS2CKR5	DE000HS2CKS3
DE000HS2CKT1	DE000HS2CKU9	DE000HS2CKV7	DE000HS2CKW5	DE000HS2CKX3
DE000HS2CKY1	DE000HS2CKZ8	DE000HS2CL03	DE000HS2CL11	DE000HS2CL29
DE000HS2CL37	DE000HS2CL45	DE000HS2CL52	DE000HS2CL60	DE000HS2CL78
DE000HS2CL86	DE000HS2CL94	DE000HS2CLA9	DE000HS2CLB7	DE000HS2CLC5
DE000HS2CLE1	DE000HS2CLF8	DE000HS2CLJ0	DE000HS2CLK8	DE000HS2CLM4
DE000HS2CLN2	DE000HS2CLP7	DE000HS2CLQ5	DE000HS2CLR3	DE000HS2CLS1
DE000HS2CLT9	DE000HS2CLU7	DE000HS2CLV5	DE000HS2CLW3	DE000HS2CLY9
DE000HS2CLZ6	DE000HS2CM28	DE000HS2CM36	DE000HS2CM44	DE000HS2CM51
DE000HS2CM69	DE000HS2CM77	DE000HS2CM85	DE000HS2CM93	DE000HS2CMA7
DE000HS2CMB5	DE000HS2CMC3	DE000HS2CMD1	DE000HS2CME9	DE000HS2CMF6
DE000HS2CMG4	DE000HS2CMH2	DE000HS2CMJ8	DE000HS2CMK6	DE000HS2CML4
DE000HS2CMN0	DE000HS2CMR1	DE000HS2CMT7	DE000HS2CMU5	DE000HS2CMV3
DE000HS2CMZ4	DE000HS2CN01	DE000HS2CN19	DE000HS2CN27	DE000HS2CN35
DE000HS2CN43	DE000HS2CN50	DE000HS2CN68	DE000HS2CN76	DE000HS2CN84
DE000HS2CN92	DE000HS2CNA5	DE000HS2CNB3	DE000HS2CNC1	DE000HS2CND9
DE000HS2CNE7	DE000HS2CNF4	DE000HS2CNG2	DE000HS2CNH0	DE000HS2CNJ6
DE000HS2CNN8	DE000HS2CNP3	DE000HS2CNS7	DE000HS2CNT5	DE000HS2CNU3
DE000HS2CNV1	DE000HS2CNW9	DE000HS2JLJ5	DE000HS2JLK3	DE000HS2JLL1
DE000HS2JLM9	DE000HS2JLN7	DE000HS2JLP2	DE000HS2JLQ0	DE000HS2JLR8
DE000HS2JLS6	DE000HS2JLT4	DE000HS2JLV0	DE000HS2JLW8	DE000HS2JLX6
DE000HS2JLY4	DE000HS2JLZ1	DE000HS2JM05	DE000HS2JM13	DE000HS2JM21
DE000HS2JM39	DE000HS2JM47	DE000HS2JM54	DE000HS2JM62	DE000HS2JM88
DE000HS2JMB0	DE000HS2JMG9	DE000HS2JMH7	DE000HS2JMJ3	DE000HS2JMK1
DE000HS2JML9	DE000HS2JMM7	DE000HS2JMN5	DE000HS2JMP0	DE000HS2JMQ8
DE000HS2JMR6	DE000HS2JMS4	DE000HS2JMT2	DE000HS2JMY2	DE000HS2JMZ9
DE000HS2JN20	DE000HS2JN46	DE000HS2JN61	DE000HS2JN79	DE000HS2JN95
DE000HS2JNA0	DE000HS2JNB8	DE000HS2JNC6	DE000HS2JND4	DE000HS2JNE2
DE000HS2JNF9	DE000HS2JNG7	DE000HS2JNH5	DE000HS2JNJ1	DE000HS2JNK9
DE000HS2JNL7	DE000HS2JNM5	DE000HS2JNN3	DE000HS2JNR4	DE000HS2JNS2
DE000HS2JNU8	DE000HS2JNV6	DE000HS2JNW4	DE000HS2JNX2	DE000HS2JNY0
DE000HS2JNZ7	DE000HS2JP02	DE000HS2JP10	DE000HS2JP28	DE000HS2JP36
DE000HS2JP44	DE000HS2JP93	DE000HS2JPB3	DE000HS2JPC1	DE000HS2JPD9
DE000HS2JPE7	DE000HS2JPF4	DE000HS2JPG2	DE000HS2JPH0	DE000HS2JPJ6
DE000HS2JPK4	DE000HS2JPL2	DE000HS2JPN8	DE000HS2JPP3	DE000HS2JPQ1
DE000HS2JPX7	DE000HS2JPY5	DE000HS2JPZ2	DE000HS2JQ01	DE000HS2JQ19
DE000HS2JQ27	DE000HS2JQ35	DE000HS2JQ43	DE000HS2JQ50	DE000HS2JQ68
DE000HS2JQ76	DE000HS2JQ92	DE000HS2JQB1	DE000HS2JQG0	DE000HS2JQH8
DE000HS2JQJ4	DE000HS2JQK2	DE000HS2JQN6	DE000HS2JQQ9	DE000HS2JQS5
DE000HS2JQT3	DE000HS2JQU1	DE000HS2JQV9	DE000HS2JQW7	DE000HS2JQX5
DE000HS2JQY3	DE000HS2JQZ0	DE000HS2JR00	DE000HS2JR18	DE000HS2JR26
DE000HS2JR34	DE000HS2JR42	DE000HS2JR59	DE000HS2JR67	DE000HS2JR83
DE000HS2JS09	DE000HS2JSB7	DE000HS2JSC5	DE000HS2JSD3	DE000HS2JSE1
DE000HS2JSF8	DE000HS2JSG6	DE000HS2JSH4	DE000HS2JSJ0	DE000HS2JTB5

DE000HS2JT73	DE000HS2JT81	DE000HS2JT99	DE000HS2JTH2	DE000HS2JTU5
DE000HS2JTV3	DE000HS2JTW1	DE000HS2JTX9	DE000HS2JTY7	DE000HS2JTZ4
DE000HS2JU05	DE000HS2JU13	DE000HS2JU21	DE000HS2JU39	DE000HS2JU47
DE000HS2JU54	DE000HS2JU62	DE000HS2JU70	DE000HS2JU88	DE000HS2JU96
DE000HS2JV20	DE000HS2JV38	DE000HS2JVK2	DE000HS2JVM8	DE000HS2JVP1
DE000HS2JVQ9	DE000HS2JVR7	DE000HS2JVS5	DE000HS2JVV9	DE000HS2JVB5
DE000HS2JVY3	DE000HS2JVZ0	DE000HS2JW03	DE000HS2JW45	DE000HS2JW52
DE000HS2JW60	DE000HS2JW78	DE000HS2JW94	DE000HS2JWA1	DE000HS2JWB9
DE000HS2JWE3	DE000HS2JWG8	DE000HS2JWH6	DE000HS2JWJ2	DE000HS2JWK0
DE000HS2JWL8	DE000HS2JWN4	DE000HS2JWP9	DE000HS2JWQ7	DE000HS2JWR5
DE000HS2JWS3	DE000HS2JWT1	DE000HS2JWU9	DE000HS2JWV7	DE000HS2JWX3
DE000HS2JWY1	DE000HS2JWZ8	DE000HS2JX02	DE000HS2JX28	DE000HS2JX36
DE000HS2JX69	DE000HS2JX85	DE000HS2JXB7	DE000HS2JXC5	DE000HS2JXD3
DE000HS2JXE1	DE000HS2JXK8	DE000HS2JXM4	DE000HS2JXP7	DE000HS2JXQ5
DE000HS2JXR3	DE000HS2RVX8	DE000HS2RVY6	DE000HS2RVZ3	DE000HS2RW03
DE000HS2RW11	DE000HS2RW29	DE000HS2RW45	DE000HS2RW52	DE000HS2RW60
DE000HS2RW78	DE000HS2RW86	DE000HS2RW94	DE000HS2RWA4	DE000HS2RWB2
DE000HS2RWC0	DE000HS2RWD8	DE000HS2RWE6	DE000HS2RWF3	DE000HS2RWG1
DE000HS2RWH9	DE000HS2RWJ5	DE000HS2RWK3	DE000HS2RWL1	DE000HS2RWM9
DE000HS2RWN7	DE000HS2RWP2	DE000HS2RYX2	DE000HS2RZ26	DE000HS2U4C3
DE000HS2U4D1	DE000HS2U4E9	DE000HS2U4F6	DE000HS2U4G4	DE000HS2U4H2
DE000HS2U4J8	DE000HS2U4K6	DE000HS2U4L4	DE000HS2U4M2	DE000HS2U4N0
DE000HS2U4P5	DE000HS2U4Q3	DE000HS2U4R1	DE000HS2U4S9	DE000HS2U4T7
DE000HS2U4U5	DE000HS2U4V3	DE000HS2U4W1	DE000HS2U4X9	DE000HS2U4Y7
DE000HS2U4Z4	DE000HS2U519	DE000HS2U527	DE000HS2U535	DE000HS2U543
DE000HS2U550	DE000HS2U568	DE000HS2U576	DE000HS2U584	DE000HS2U592
DE000HS2U5A4	DE000HS2U5B2	DE000HS2U5C0	DE000HS2U5D8	DE000HS2U5E6
DE000HS2U5F3	DE000HS2U5G1	DE000HS2U5H9	DE000HS2U5J5	DE000HS2U5K3
DE000HS2U5L1	DE000HS2U5M9	DE000HS2U5N7	DE000HS2U5P2	DE000HS2U5Q0
DE000HS2U5R8	DE000HS2U5S6	DE000HS2U5T4	DE000HS2U5U2	DE000HS2U5V0
DE000HS2U5W8	DE000HS2U5X6	DE000HS2U5Y4	DE000HS2U5Z1	DE000HS2U600
DE000HS2U618	DE000HS2U626	DE000HS2U634	DE000HS2U6E4	DE000HS2U6F1
DE000HS2U6G9	DE000HS2U6H7	DE000HS2U6J3	DE000HS2U6K1	DE000HS2U6L9
DE000HS2U6M7	DE000HS2U6N5	DE000HS2U6P0	DE000HS2U6S4	DE000HS2U6T2
DE000HS2U6U0	DE000HS2U6V8	DE000HS2U6W6	DE000HS2U6X4	DE000HS2U6Y2
DE000HS2U6Z9	DE000HS2U709	DE000HS2U717	DE000HS2U725	DE000HS2U733
DE000HS2U741	DE000HS2U758	DE000HS2U766	DE000HS2U774	DE000HS2U7B8
DE000HS2U7C6	DE000HS2U7D4	DE000HS2U7E2	DE000HS2U7F9	DE000HS2U7G7
DE000HS2U7H5	DE000HS2U7J1	DE000HS2U7K9	DE000HS2U7L7	DE000HS2U7M5
DE000HS2U7N3	DE000HS2U7P8	DE000HS2U7Q6	DE000HS2U7R4	DE000HS2U7S2
DE000HS2U7T0	DE000HS2U7U8	DE000HS2U7V6	DE000HS2U7W4	DE000HS2U7X2
DE000HS2U7Y0	DE000HS2U7Z7	DE000HS2U808	DE000HS2U816	DE000HS2U824
DE000HS2U832	DE000HS2U840	DE000HS2U857	DE000HS2U865	DE000HS2U873
DE000HS2U881	DE000HS2U899	DE000HS2U8A8	DE000HS2U8B6	DE000HS2U8C4
DE000HS2U8D2	DE000HS2U8E0	DE000HS2U8F7	DE000HS2U8G5	DE000HS2U8H3
DE000HS2U8J9	DE000HS2U8K7	DE000HS2U8L5	DE000HS2U8M3	DE000HS2U8N1
DE000HS2U8P6	DE000HS2U8Q4	DE000HS2U8R2	DE000HS2U8S0	DE000HS2U8T8
DE000HS2U8U6	DE000HS2U8V4	DE000HS2U8W2	DE000HS2U8X0	DE000HS2U8Y8
DE000HS2U8Z5	DE000HS2U907	DE000HS2U915	DE000HS2U923	DE000HS2U931
DE000HS2U949	DE000HS2U956	DE000HS2U964	DE000HS2U972	DE000HS2U980
DE000HS2U998	DE000HS2U9A6	DE000HS2U9B4	DE000HS2U9C2	DE000HS2U9D0
DE000HS2U9E8	DE000HS2U9F5	DE000HS2U9G3	DE000HS2U9H1	DE000HS2U9J7
DE000HS2U9K5	DE000HS2U9L3	DE000HS2U9M1	DE000HS2UNF6	DE000HS2UNG4

DE000HS30MX6	DE000HS30MY4	DE000HS30MZ1	DE000HS30N00	DE000HS30N18
DE000HS30N26	DE000HS30N34	DE000HS30N42	DE000HS30N59	DE000HS30N67
DE000HS30N75	DE000HS30N83	DE000HS30N91	DE000HS30NA2	DE000HS30NB0
DE000HS30NC8	DE000HS30ND6	DE000HS30NE4	DE000HS30NF1	DE000HS30NG9
DE000HS30NH7	DE000HS30NJ3	DE000HS30NK1	DE000HS30NL9	DE000HS30NM7
DE000HS30NN5	DE000HS30NP0	DE000HS30NQ8	DE000HS30NR6	DE000HS30NS4
DE000HS30NT2	DE000HS30NU0	DE000HS30NV8	DE000HS30NW6	DE000HS30NX4
DE000HS30NY2	DE000HS30NZ9	DE000HS30P08	DE000HS30P16	DE000HS30P24
DE000HS30P32	DE000HS30P40	DE000HS30P57	DE000HS30P65	DE000HS30P73
DE000HS30P81	DE000HS30P99	DE000HS30PA7	DE000HS30PB5	DE000HS30PC3
DE000HS30PD1	DE000HS30PE9	DE000HS30PF6	DE000HS30PG4	DE000HS30PH2
DE000HS30PJ8	DE000HS30PK6	DE000HS30PL4	DE000HS30PM2	DE000HS30PN0
DE000HS30PP5	DE000HS30PQ3	DE000HS30PR1	DE000HS30PS9	DE000HS30PT7
DE000HS30PU5	DE000HS30PV3	DE000HS30PW1	DE000HS30PX9	DE000HS30PY7
DE000HS30PZ4	DE000HS30Q07	DE000HS30Q15	DE000HS30Q23	DE000HS30Q31
DE000HS30Q49	DE000HS30Q56	DE000HS30Q64	DE000HS30Q72	DE000HS30Q80
DE000HS30Q98	DE000HS30QA5	DE000HS30QB3	DE000HS30QC1	DE000HS30QD9
DE000HS30QE7	DE000HS30QF4	DE000HS30QH0	DE000HS30QJ6	DE000HS30QK4
DE000HS30QL2	DE000HS30QM0	DE000HS30QN8	DE000HS30QT5	DE000HS30QU3
DE000HS30QV1	DE000HS30QW9	DE000HS30QX7	DE000HS30QY5	DE000HS30QZ2
DE000HS30R06	DE000HS30R14	DE000HS30R22	DE000HS30R30	DE000HS30R48
DE000HS30R55	DE000HS30R63	DE000HS30R71	DE000HS30R89	DE000HS30R97
DE000HS30RA3	DE000HS30RB1	DE000HS30RC9	DE000HS30RD7	DE000HS30RE5
DE000HS30RF2	DE000HS30RG0	DE000HS30RH8	DE000HS30RJ4	DE000HS30RK2
DE000HS30RL0	DE000HS30RM8	DE000HS30RN6	DE000HS30RP1	DE000HS30RQ9
DE000HS30RR7	DE000HS30RS5	DE000HS30RW7	DE000HS30RX5	DE000HS30RY3
DE000HS30RZ0	DE000HS30S05	DE000HS30S13	DE000HS30S21	DE000HS30S39
DE000HS30S47	DE000HS30S54	DE000HS30S62	DE000HS30S70	DE000HS30S88
DE000HS30S96	DE000HS30SA1	DE000HS30SB9	DE000HS30SC7	DE000HS30SD5
DE000HS30SE3	DE000HS30SF0	DE000HS30SG8	DE000HS30SJ2	DE000HS30SK0
DE000HS30SL8	DE000HS30SM6	DE000HS30SN4	DE000HS30SP9	DE000HS30SQ7
DE000HS30SR5	DE000HS30SS3	DE000HS30ST1	DE000HS30SU9	DE000HS30SV7
DE000HS30SW5	DE000HS30SX3	DE000HS30SY1	DE000HS30SZ8	DE000HS30T04
DE000HS30T12	DE000HS30T20	DE000HS30T38	DE000HS30T46	DE000HS30T53
DE000HS30T61	DE000HS30T79	DE000HS30T87	DE000HS30T95	DE000HS30TA9
DE000HS30TB7	DE000HS30TC5	DE000HS30TD3	DE000HS30TE1	DE000HS30TF8
DE000HS30TG6	DE000HS30TJ0	DE000HS30TK8	DE000HS30TL6	DE000HS30TM4
DE000HS30TN2	DE000HS30TP7	DE000HS30TQ5	DE000HS30TR3	DE000HS30TS1
DE000HS30TT9	DE000HS30TU7	DE000HS30TV5	DE000HS30TW3	DE000HS30TX1
DE000HS30TY9	DE000HS30TZ6	DE000HS30U01	DE000HS30U19	DE000HS30U27
DE000HS30U35	DE000HS30U43	DE000HS30U50	DE000HS30U68	DE000HS30U76
DE000HS30U84	DE000HS30U92	DE000HS30UA7	DE000HS30UB5	DE000HS30UD1
DE000HS30UF6	DE000HS30UH2	DE000HS30UJ8	DE000HS30UK6	DE000HS30UL4
DE000HS30UM2	DE000HS30UN0	DE000HS30UP5	DE000HS30UQ3	DE000HS30UR1
DE000HS30UU5	DE000HS30UV3	DE000HS30UW1	DE000HS30UX9	DE000HS30UY7
DE000HS30UZ4	DE000HS30V00	DE000HS30V42	DE000HS30V59	DE000HS30V67
DE000HS30V75	DE000HS30V83	DE000HS30V91	DE000HS30VA5	DE000HS30VB3
DE000HS30VC1	DE000HS30VD9	DE000HS30VE7	DE000HS30VF4	DE000HS30VQ1
DE000HS30VR9	DE000HS30VU3	DE000HS30VV1	DE000HS30VW9	DE000HS30VX7
DE000HS30VY5	DE000HS30VZ2	DE000HS30W09	DE000HS30W17	DE000HS30W25
DE000HS30W33	DE000HS30W41	DE000HS30W58	DE000HS30W66	DE000HS30W74
DE000HS30W82	DE000HS30W90	DE000HS30WA3	DE000HS30WB1	DE000HS30WC9
DE000HS30WD7	DE000HS30WE5	DE000HS30WF2	DE000HS30WG0	DE000HS30WH8
DE000HS30WJ4	DE000HS30WK2	DE000HS30WP1	DE000HS30WQ9	DE000HS30WR7

DE000HS30WS5	DE000HS30WT3	DE000HS30WU1	DE000HS30WV9	DE000HS30WW7
DE000HS30WX5	DE000HS30WY3	DE000HS30WZ0	DE000HS30X08	DE000HS30X16
DE000HS30X24	DE000HS30X32	DE000HS30X40	DE000HS30X57	DE000HS30X65
DE000HS30X73	DE000HS30X81	DE000HS30X99	DE000HS30XA1	DE000HS30XB9
DE000HS30XC7	DE000HS30XD5	DE000HS30XE3	DE000HS30XF0	DE000HS30XG8
DE000HS30XH6	DE000HS30XJ2	DE000HS30XK0	DE000HS30XL8	DE000HS30XM6
DE000HS30XN4	DE000HS30XP9	DE000HS30XQ7	DE000HS30XR5	DE000HS30XS3
DE000HS30XT1	DE000HS30XU9	DE000HS30XV7	DE000HS30XW5	DE000HS30XX3
DE000HS30XY1	DE000HS30XZ8	DE000HS30Y07	DE000HS30Y15	DE000HS30Y23
DE000HS30Y31	DE000HS30Y49	DE000HS30Y56	DE000HS30Y64	DE000HS30Y72
DE000HS30Y80	DE000HS30Y98	DE000HS30YA9	DE000HS30YB7	DE000HS30YC5
DE000HS30YD3	DE000HS30YE1	DE000HS30YF8	DE000HS30YG6	DE000HS30YH4
DE000HS30YJ0	DE000HS30YK8	DE000HS30YL6	DE000HS30YM4	DE000HS30YN2
DE000HS30YP7	DE000HS30YQ5	DE000HS30Z06	DE000HS30Z14	DE000HS30Z22
DE000HS30Z30	DE000HS30Z48	DE000HS30Z55	DE000HS30Z63	DE000HS30Z89
DE000HS30Z97	DE000HS30ZA6	DE000HS30ZB4	DE000HS30ZC2	DE000HS30ZD0
DE000HS30ZE8	DE000HS30ZF5	DE000HS30ZG3	DE000HS30ZH1	DE000HS30ZJ7
DE000HS30ZQ2	DE000HS30ZR0	DE000HS30ZS8	DE000HS30ZT6	DE000HS30ZU4
DE000HS30ZV2	DE000HS30ZW0	DE000HS30ZX8	DE000HS30ZY6	DE000HS30ZZ3
DE000HS31017	DE000HS31025	DE000HS31041	DE000HS31058	DE000HS31066
DE000HS31074	DE000HS310A5	DE000HS310C1	DE000HS310D9	DE000HS310E7
DE000HS310F4	DE000HS310G2	DE000HS310H0	DE000HS310J6	DE000HS310K4
DE000HS310L2	DE000HS310S7	DE000HS310T5	DE000HS310U3	DE000HS310X7
DE000HS310Y5	DE000HS310Z2	DE000HS31108	DE000HS31116	DE000HS31124
DE000HS31165	DE000HS311A3	DE000HS311B1	DE000HS311C9	DE000HS311D7
DE000HS311G0	DE000HS311H8	DE000HS311J4	DE000HS311K2	DE000HS311L0
DE000HS311M8	DE000HS311N6	DE000HS311P1	DE000HS311Q9	DE000HS311R7
DE000HS311W7	DE000HS311X5	DE000HS31215	DE000HS31223	DE000HS31249
DE000HS31256	DE000HS31264	DE000HS31272	DE000HS31280	DE000HS31298
DE000HS312A1	DE000HS312B9	DE000HS312C7	DE000HS312D5	DE000HS312E3
DE000HS312F0	DE000HS312M6	DE000HS312N4	DE000HS312Q7	DE000HS312T1
DE000HS312U9	DE000HS312V7	DE000HS312W5	DE000HS312X3	DE000HS312Y1
DE000HS312Z8	DE000HS31348	DE000HS31363	DE000HS31371	DE000HS31389
DE000HS31397	DE000HS313A9	DE000HS313B7	DE000HS313C5	DE000HS313D3
DE000HS313F8	DE000HS313G6	DE000HS313J0	DE000HS313M4	DE000HS313N2
DE000HS313P7	DE000HS313Q5	DE000HS313R3	DE000HS313S1	DE000HS313T9
DE000HS313U7	DE000HS313V5	DE000HS313W3	DE000HS313X1	DE000HS313Y9
DE000HS313Z6	DE000HS31405	DE000HS31413	DE000HS31421	DE000HS31439
DE000HS31447	DE000HS31454	DE000HS31462	DE000HS31470	DE000HS31488
DE000HS31496	DE000HS314A7	DE000HS314B5	DE000HS314C3	DE000HS314D1
DE000HS314E9	DE000HS314F6	DE000HS314G4	DE000HS314H2	DE000HS314J8
DE000HS314K6	DE000HS314L4	DE000HS314M2	DE000HS314N0	DE000HS314P5
DE000HS314Q3	DE000HS314R1	DE000HS314U5	DE000HS314V3	DE000HS314W1
DE000HS314X9	DE000HS314Y7	DE000HS314Z4	DE000HS31504	DE000HS31512
DE000HS31520	DE000HS31546	DE000HS31553	DE000HS31561	DE000HS31579
DE000HS31587	DE000HS31595	DE000HS315A4	DE000HS315B2	DE000HS315C0
DE000HS315E6	DE000HS315F3	DE000HS315H9	DE000HS315J5	DE000HS315K3
DE000HS315L1	DE000HS315N7	DE000HS315P2	DE000HS315Q0	DE000HS315R8
DE000HS315S6	DE000HS315T4	DE000HS315U2	DE000HS315V0	DE000HS315W8
DE000HS315X6	DE000HS315Y4	DE000HS315Z1	DE000HS31603	DE000HS31611
DE000HS31629	DE000HS31637	DE000HS31645	DE000HS31652	DE000HS31660
DE000HS31678	DE000HS31686	DE000HS31694	DE000HS316A2	DE000HS316B0
DE000HS316C8	DE000HS316D6	DE000HS316E4	DE000HS316F1	DE000HS316K1
DE000HS316L9	DE000HS316M7	DE000HS316N5	DE000HS316P0	DE000HS316Q8

DE000HS316R6	DE000HS316S4	DE000HS316T2	DE000HS316U0	DE000HS316V8
DE000HS316W6	DE000HS316X4	DE000HS316Y2	DE000HS31702	DE000HS31710
DE000HS31728	DE000HS31736	DE000HS31744	DE000HS31751	DE000HS31769
DE000HS31777	DE000HS31785	DE000HS31793	DE000HS317A0	DE000HS317B8
DE000HS317C6	DE000HS317D4	DE000HS317E2	DE000HS317F9	DE000HS317G7
DE000HS317H5	DE000HS317K9	DE000HS317L7	DE000HS317M5	DE000HS317N3
DE000HS317P8	DE000HS317Q6	DE000HS317R4	DE000HS317S2	DE000HS317T0
DE000HS317U8	DE000HS317V6	DE000HS31819	DE000HS31835	DE000HS31843
DE000HS31850	DE000HS31868	DE000HS31EG6	DE000HS31EH4	DE000HS31EJ0
DE000HS31EK8	DE000HS31EL6	DE000HS31EM4	DE000HS31EN2	DE000HS31EP7
DE000HS31EQ5	DE000HS31ER3	DE000HS31ES1	DE000HS31ET9	DE000HS31EU7
DE000HS31EV5	DE000HS31EW3	DE000HS31EX1	DE000HS31F58	DE000HS31F66
DE000HS31F74	DE000HS31F82	DE000HS31F90	DE000HS31FA6	DE000HS31FB4
DE000HS31FC2	DE000HS31FD0	DE000HS31FE8	DE000HS31FF5	DE000HS31FG3
DE000HS31FH1	DE000HS31FJ7	DE000HS31FK5	DE000HS31FL3	DE000HS31FM1
DE000HS31FN9	DE000HS31FP4	DE000HS31FQ2	DE000HS31FR0	DE000HS31FS8
DE000HS31FT6	DE000HS31FU4	DE000HS31FV2	DE000HS31FW0	DE000HS31FX8
DE000HS31FY6	DE000HS31FZ3	DE000HS31GP2	DE000HS31GQ0	DE000HS31GR8
DE000HS31GS6	DE000HS31GT4	DE000HS31GU2	DE000HS31GV0	DE000HS31GW8
DE000HS31GX6	DE000HS31GY4	DE000HS31GZ1	DE000HS31H07	DE000HS31H15
DE000HS31H23	DE000HS31H31	DE000HS31H49	DE000HS31H56	DE000HS31H64
DE000HS31H72	DE000HS31H80	DE000HS31H98	DE000HS31HA2	DE000HS31HB0
DE000HS31HC8	DE000HS31HD6	DE000HS31HE4	DE000HS31HF1	DE000HS31HG9
DE000HS31HH7	DE000HS31HJ3	DE000HS31HK1	DE000HS31HL9	DE000HS31HM7
DE000HS31HN5	DE000HS31HP0	DE000HS31HQ8	DE000HS31HR6	DE000HS31HS4
DE000HS31HT2	DE000HS31HU0	DE000HS31HV8	DE000HS31HW6	DE000HS31HX4
DE000HS31HY2	DE000HS31HZ9	DE000HS31J05	DE000HS31J13	DE000HS31J21
DE000HS31J39	DE000HS31J47	DE000HS31JU6	DE000HS31JV4	DE000HS31JW2
DE000HS31JX0	DE000HS31JY8	DE000HS31JZ5	DE000HS31K02	DE000HS31K10
DE000HS31K28	DE000HS31K36	DE000HS31K44	DE000HS31K51	DE000HS31K69
DE000HS31K77	DE000HS31K85	DE000HS31K93	DE000HS31KA6	DE000HS31KB4
DE000HS31KC2	DE000HS31KD0	DE000HS31KE8	DE000HS31KF5	DE000HS31KG3
DE000HS31KH1	DE000HS31KJ7	DE000HS31KK5	DE000HS31KL3	DE000HS31KM1
DE000HS31KN9	DE000HS31KP4	DE000HS31KQ2	DE000HS31KR0	DE000HS31KS8
DE000HS31KT6	DE000HS31KU4	DE000HS31KV2	DE000HS31KW0	DE000HS31KX8
DE000HS31KY6	DE000HS31KZ3	DE000HS31L01	DE000HS31L19	DE000HS31L27
DE000HS31L35	DE000HS31L43	DE000HS31L50	DE000HS31L68	DE000HS31L76
DE000HS31L84	DE000HS31L92	DE000HS31LA4	DE000HS31LB2	DE000HS31LC0
DE000HS31LD8	DE000HS31LE6	DE000HS31LF3	DE000HS31LG1	DE000HS31LH9
DE000HS31LJ5	DE000HS31LL1	DE000HS31LM9	DE000HS31LP2	DE000HS31LQ0
DE000HS31LR8	DE000HS31LS6	DE000HS31LT4	DE000HS31LU2	DE000HS31LW8
DE000HS31LX6	DE000HS31LY4	DE000HS31LZ1	DE000HS31M18	DE000HS31M26
DE000HS31M34	DE000HS31M42	DE000HS31M59	DE000HS31M67	DE000HS31M83
DE000HS31M91	DE000HS31MA2	DE000HS31MB0	DE000HS31MC8	DE000HS31MM7
DE000HS31MN5	DE000HS31MP0	DE000HS31MQ8	DE000HS31MR6	DE000HS31MS4
DE000HS31MT2	DE000HS31MU0	DE000HS31MV8	DE000HS31MX4	DE000HS31MY2
DE000HS31N66	DE000HS31N74	DE000HS31N82	DE000HS31N90	DE000HS31NA0
DE000HS31NB8	DE000HS31NC6	DE000HS31ND4	DE000HS31NE2	DE000HS31NF9
DE000HS31NH5	DE000HS31NJ1	DE000HS31NP8	DE000HS31NQ6	DE000HS31NR4
DE000HS31NS2	DE000HS31NT0	DE000HS31NV6	DE000HS31NW4	DE000HS31NY0
DE000HS31NZ7	DE000HS31P07	DE000HS31P15	DE000HS31P23	DE000HS31P31
DE000HS31PF4	DE000HS31PG2	DE000HS31PH0	DE000HS31PJ6	DE000HS31PK4
DE000HS31PL2	DE000HS31PM0	DE000HS31PN8	DE000HS31PP3	DE000HS31PQ1
DE000HS31PR9	DE000HS31PT5	DE000HS31PU3	DE000HS31PV1	DE000HS31Q14
DE000HS31Q22	DE000HS31Q30	DE000HS31Q48	DE000HS31Q55	DE000HS31Q63

DE000HS31Q71	DE000HS31QB1	DE000HS31QC9	DE000HS31QD7	DE000HS31QE5
DE000HS31QF2	DE000HS31QG0	DE000HS31QH8	DE000HS31QJ4	DE000HS31QK2
DE000HS31QL0	DE000HS31QM8	DE000HS31QR7	DE000HS31QS5	DE000HS31QT3
DE000HS31QU1	DE000HS31QV9	DE000HS31QW7	DE000HS31QX5	DE000HS31QY3
DE000HS31QZ0	DE000HS31R05	DE000HS31R13	DE000HS31RL8	DE000HS31RM6
DE000HS31RN4	DE000HS31RP9	DE000HS31RQ7	DE000HS31RR5	DE000HS31RS3
DE000HS31RT1	DE000HS31RU9	DE000HS31RV7	DE000HS31RW5	DE000HS31RX3
DE000HS31RY1	DE000HS31RZ8	DE000HS31S04	DE000HS31S12	DE000HS31S20
DE000HS31S38	DE000HS31S46	DE000HS31S53	DE000HS31S61	DE000HS31S79
DE000HS31S87	DE000HS31S95	DE000HS31SA9	DE000HS31SB7	DE000HS31SC5
DE000HS31SD3	DE000HS31SE1	DE000HS31SF8	DE000HS31SG6	DE000HS31SH4
DE000HS31SJ0	DE000HS31SK8	DE000HS31SL6	DE000HS31SM4	DE000HS31SN2
DE000HS31SP7	DE000HS31SQ5	DE000HS31SR3	DE000HS31SS1	DE000HS31ST9
DE000HS31SU7	DE000HS31SV5	DE000HS31SW3	DE000HS31SX1	DE000HS31SY9
DE000HS31SZ6	DE000HS31T03	DE000HS31T11	DE000HS31T29	DE000HS31T37
DE000HS31T45	DE000HS31T52	DE000HS31T60	DE000HS31T78	DE000HS31T86
DE000HS31T94	DE000HS31TA7	DE000HS31TB5	DE000HS31TC3	DE000HS31TD1
DE000HS31TE9	DE000HS31TF6	DE000HS31TG4	DE000HS31TH2	DE000HS31TJ8
DE000HS31U42	DE000HS31U59	DE000HS31U67	DE000HS31U75	DE000HS31U83
DE000HS31U91	DE000HS31UA5	DE000HS31UB3	DE000HS31UC1	DE000HS31UD9
DE000HS31UE7	DE000HS31UF4	DE000HS31UG2	DE000HS31UH0	DE000HS31UJ6
DE000HS31UK4	DE000HS31UL2	DE000HS31UM0	DE000HS31UN8	DE000HS31UP3
DE000HS31UQ1	DE000HS31UR9	DE000HS31US7	DE000HS31UT5	DE000HS31UU3
DE000HS31UV1	DE000HS31UW9	DE000HS31UX7	DE000HS31UY5	DE000HS31UZ2
DE000HS31V09	DE000HS31V17	DE000HS31V25	DE000HS31V33	DE000HS31V41
DE000HS31V58	DE000HS31V66	DE000HS31V74	DE000HS31V82	DE000HS31V90
DE000HS31VA3	DE000HS31VB1	DE000HS31VC9	DE000HS31VD7	DE000HS31VE5
DE000HS31VF2	DE000HS31VG0	DE000HS31VH8	DE000HS31VJ4	DE000HS31VK2
DE000HS31VL0	DE000HS31VM8	DE000HS31Y63	DE000HS31Y71	DE000HS31Y89
DE000HS31Y97	DE000HS31YA7	DE000HS31YB5	DE000HS31YC3	DE000HS31YD1
DE000HS31YE9	DE000HS31YF6	DE000HS31YG4	DE000HS31YH2	DE000HS31YJ8
DE000HS31YV3	DE000HS31YW1	DE000HS31YX9	DE000HS31YY7	DE000HS31YZ4
DE000HS31Z05	DE000HS31Z13	DE000HS31Z21	DE000HS31Z39	DE000HS31Z47
DE000HS31Z54	DE000HS31Z62	DE000HS31Z70	DE000HS31Z88	DE000HS31Z96
DE000HS31ZA4	DE000HS31ZB2	DE000HS31ZC0	DE000HS31ZD8	DE000HS31ZE6
DE000HS31ZF3	DE000HS31ZG1	DE000HS31ZH9	DE000HS31ZJ5	DE000HS31ZK3
DE000HS31ZL1	DE000HS31ZM9	DE000HS31ZN7	DE000HS31ZP2	DE000HS31ZQ0
DE000HS31ZR8	DE000HS31ZS6	DE000HS31ZT4	DE000HS31ZU2	DE000HS31ZV0
DE000HS31ZW8	DE000HS31ZX6	DE000HS31ZY4	DE000HS31ZZ1	DE000HS32007
DE000HS32015	DE000HS32023	DE000HS32031	DE000HS32049	DE000HS32056
DE000HS32064	DE000HS32072	DE000HS32080	DE000HS32098	DE000HS320A4
DE000HS320B2	DE000HS320C0	DE000HS320D8	DE000HS320E6	DE000HS320S6
DE000HS320T4	DE000HS320U2	DE000HS320V0	DE000HS320W8	DE000HS320X6
DE000HS320Y4	DE000HS320Z1	DE000HS32106	DE000HS32114	DE000HS32122
DE000HS32130	DE000HS32148	DE000HS32155	DE000HS32163	DE000HS32171
DE000HS32189	DE000HS32197	DE000HS321A2	DE000HS321B0	DE000HS321C8
DE000HS321D6	DE000HS321E4	DE000HS321F1	DE000HS321G9	DE000HS321H7
DE000HS321J3	DE000HS321K1	DE000HS321L9	DE000HS321M7	DE000HS321N5
DE000HS321P0	DE000HS322U8	DE000HS322V6	DE000HS322W4	DE000HS322X2
DE000HS322Y0	DE000HS322Z7	DE000HS32304	DE000HS32312	DE000HS32320
DE000HS32R20	DE000HS37WZ5	DE000HS37X01	DE000HS37X19	DE000HS37X27
DE000HS37X35	DE000HS37X43	DE000HS37X50	DE000HS37X68	DE000HS37X76
DE000HS37X84	DE000HS37X92	DE000HS37XA6	DE000HS37XB4	DE000HS37XE8
DE000HS37XF5	DE000HS37XN9	DE000HS37XP4	DE000HS37XQ2	DE000HS37XR0
DE000HS37XS8	DE000HS37XT6	DE000HS37XU4	DE000HS37XV2	DE000HS37XW0

DE000HS37XX8	DE000HS37XY6	DE000HS37XZ3	DE000HS37Y00	DE000HS37Y18
DE000HS37Y26	DE000HS37Y34	DE000HS37Y42	DE000HS37Y59	DE000HS37Y67
DE000HS37Y75	DE000HS37Y83	DE000HS37Y91	DE000HS37YA4	DE000HS37YB2
DE000HS37YC0	DE000HS37YD8	DE000HS37YE6	DE000HS37YF3	DE000HS37YG1
DE000HS37YH9	DE000HS37YJ5	DE000HS37YK3	DE000HS37YL1	DE000HS37YM9
DE000HS37YN7	DE000HS37YP2	DE000HS37YQ0	DE000HS37YR8	DE000HS37YT4
DE000HS37YU2	DE000HS37YY4	DE000HS37YZ1	DE000HS37Z09	DE000HS37Z17
DE000HS37Z25	DE000HS37Z33	DE000HS37Z41	DE000HS37Z58	DE000HS37Z66
DE000HS37Z74	DE000HS37Z82	DE000HS37Z90	DE000HS37ZA1	DE000HS37ZB9
DE000HS37ZC7	DE000HS37ZD5	DE000HS37ZE3	DE000HS37ZM6	DE000HS37ZN4
DE000HS37ZP9	DE000HS37ZQ7	DE000HS37ZR5	DE000HS37ZS3	DE000HS37ZT1
DE000HS37ZU9	DE000HS37ZV7	DE000HS37ZW5	DE000HS37ZX3	DE000HS37ZY1
DE000HS37ZZ8	DE000HS38004	DE000HS38012	DE000HS38020	DE000HS38038
DE000HS38061	DE000HS38079	DE000HS38087	DE000HS38095	DE000HS380A8
DE000HS380B6	DE000HS380J9	DE000HS380K7	DE000HS380L5	DE000HS380M3
DE000HS380N1	DE000HS380P6	DE000HS380Q4	DE000HS380R2	DE000HS380T8
DE000HS380U6	DE000HS380V4	DE000HS380W2	DE000HS380X0	DE000HS380Y8
DE000HS380Z5	DE000HS38103	DE000HS38111	DE000HS38129	DE000HS38137
DE000HS38145	DE000HS38152	DE000HS38160	DE000HS38178	DE000HS38186
DE000HS381F5	DE000HS381H1	DE000HS381J7	DE000HS381K5	DE000HS381L3
DE000HS381M1	DE000HS381R0	DE000HS381S8	DE000HS381T6	DE000HS381U4
DE000HS381V2	DE000HS381W0	DE000HS381X8	DE000HS381Y6	DE000HS381Z3
DE000HS38202	DE000HS38210	DE000HS38228	DE000HS38236	DE000HS38244
DE000HS38251	DE000HS38269	DE000HS38277	DE000HS38285	DE000HS38293
DE000HS382A4	DE000HS382B2	DE000HS382C0	DE000HS382D8	DE000HS382E6
DE000HS382F3	DE000HS382G1	DE000HS382H9	DE000HS382R8	DE000HS382S6
DE000HS382T4	DE000HS382U2	DE000HS382V0	DE000HS382W8	DE000HS382X6
DE000HS382Y4	DE000HS382Z1	DE000HS38301	DE000HS38319	DE000HS38327
DE000HS38335	DE000HS38343	DE000HS38350	DE000HS38368	DE000HS38376
DE000HS38384	DE000HS38392	DE000HS383A2	DE000HS383B0	DE000HS383C8
DE000HS383D6	DE000HS383E4	DE000HS383F1	DE000HS383G9	DE000HS383H7
DE000HS383J3	DE000HS383K1	DE000HS383L9	DE000HS383M7	DE000HS383N5
DE000HS383P0	DE000HS383Q8	DE000HS383U0	DE000HS383V8	DE000HS383W6
DE000HS383X4	DE000HS383Y2	DE000HS383Z9	DE000HS38400	DE000HS38418
DE000HS38426	DE000HS38434	DE000HS38442	DE000HS38459	DE000HS38467
DE000HS38491	DE000HS384A0	DE000HS384K9	DE000HS384L7	DE000HS384M5
DE000HS384N3	DE000HS384Q6	DE000HS384R4	DE000HS384S2	DE000HS384T0
DE000HS384U8	DE000HS384V6	DE000HS384W4	DE000HS384X2	DE000HS384Y0
DE000HS384Z7	DE000HS38509	DE000HS38517	DE000HS38525	DE000HS38533
DE000HS38541	DE000HS38558	DE000HS385A7	DE000HS385B5	DE000HS385C3
DE000HS385D1	DE000HS385E9	DE000HS385F6	DE000HS385G4	DE000HS385H2
DE000HS385J8	DE000HS385K6	DE000HS385L4	DE000HS385M2	DE000HS385N0
DE000HS385P5	DE000HS385Q3	DE000HS385R1	DE000HS385S9	DE000HS385T7
DE000HS385U5	DE000HS385V3	DE000HS385W1	DE000HS385X9	DE000HS385Y7
DE000HS385Z4	DE000HS38608	DE000HS38616	DE000HS38624	DE000HS38632
DE000HS38640	DE000HS38657	DE000HS38673	DE000HS38681	DE000HS38699
DE000HS386A5	DE000HS386B3	DE000HS386C1	DE000HS386D9	DE000HS386E7
DE000HS386F4	DE000HS386G2	DE000HS386H0	DE000HS386J6	DE000HS386K4
DE000HS386L2	DE000HS386M0	DE000HS386N8	DE000HS386Q1	DE000HS386R9
DE000HS386W9	DE000HS386X7	DE000HS386Y5	DE000HS386Z2	DE000HS38707
DE000HS38715	DE000HS38723	DE000HS38731	DE000HS38749	DE000HS38756
DE000HS38764	DE000HS38772	DE000HS38780	DE000HS38798	DE000HS387A3
DE000HS387B1	DE000HS387C9	DE000HS387D7	DE000HS387E5	DE000HS387F2
DE000HS387G0	DE000HS387H8	DE000HS387J4	DE000HS387K2	DE000HS387L0
DE000HS387M8	DE000HS387N6	DE000HS387P1	DE000HS387Q9	DE000HS387R7

DE000HS387S5	DE000HS387T3	DE000HS387U1	DE000HS387V9	DE000HS387W7
DE000HS387X5	DE000HS387Y3	DE000HS387Z0	DE000HS38806	DE000HS38814
DE000HS38822	DE000HS38830	DE000HS38848	DE000HS38855	DE000HS38871
DE000HS38889	DE000HS388F0	DE000HS388H6	DE000HS388J2	DE000HS388K0
DE000HS388L8	DE000HS388M6	DE000HS388N4	DE000HS388P9	DE000HS388Q7
DE000HS388R5	DE000HS388S3	DE000HS388T1	DE000HS388U9	DE000HS388V7
DE000HS388W5	DE000HS388X3	DE000HS388Y1	DE000HS388Z8	DE000HS38905
DE000HS38913	DE000HS38921	DE000HS38939	DE000HS38947	DE000HS38954
DE000HS38962	DE000HS38970	DE000HS38988	DE000HS38996	DE000HS389A9
DE000HS389B7	DE000HS389C5	DE000HS389D3	DE000HS389E1	DE000HS389F8
DE000HS389H4	DE000HS389J0	DE000HS389K8	DE000HS389L6	DE000HS389M4
DE000HS389N2	DE000HS389P7	DE000HS389Q5	DE000HS389R3	DE000HS389S1
DE000HS389T9	DE000HS389U7	DE000HS389V5	DE000HS389W3	DE000HS389X1
DE000HS389Y9	DE000HS389Z6	DE000HS38A49	DE000HS38A56	DE000HS38A64
DE000HS38A72	DE000HS38A80	DE000HS38A98	DE000HS38AA2	DE000HS38AB0
DE000HS38AC8	DE000HS38AD6	DE000HS38AE4	DE000HS38AF1	DE000HS38AG9
DE000HS38AH7	DE000HS38AJ3	DE000HS38AK1	DE000HS38AL9	DE000HS38AM7
DE000HS38AS4	DE000HS38AT2	DE000HS38AU0	DE000HS38AV8	DE000HS38AW6
DE000HS38AX4	DE000HS38AY2	DE000HS38AZ9	DE000HS38BH5	DE000HS38BJ1
DE000HS38BK9	DE000HS38BL7	DE000HS38BM5	DE000HS38BN3	DE000HS38BP8
DE000HS38BQ6	DE000HS38BR4	DE000HS38BS2	DE000HS38BT0	DE000HS38BU8
DE000HS38BV6	DE000HS38BW4	DE000HS38BX2	DE000HS38BY0	DE000HS38BZ7
DE000HS38C05	DE000HS38C13	DE000HS38C21	DE000HS38C39	DE000HS38C47
DE000HS38C54	DE000HS38C62	DE000HS38C70	DE000HS38C88	DE000HS38C96
DE000HS38CA8	DE000HS38CB6	DE000HS38CC4	DE000HS38CD2	DE000HS38CE0
DE000HS38CF7	DE000HS38CG5	DE000HS38CH3	DE000HS38CJ9	DE000HS38CK7
DE000HS38CM3	DE000HS38CN1	DE000HS38CP6	DE000HS38CQ4	DE000HS38CR2
DE000HS38CS0	DE000HS38CT8	DE000HS38CU6	DE000HS38CV4	DE000HS38CW2
DE000HS38CX0	DE000HS38CY8	DE000HS38CZ5	DE000HS38D04	DE000HS38D12
DE000HS38D20	DE000HS38D38	DE000HS38D46	DE000HS38D53	DE000HS38D61
DE000HS38D79	DE000HS38D87	DE000HS38D95	DE000HS38DA6	DE000HS38DB4
DE000HS38DC2	DE000HS38DD0	DE000HS38DE8	DE000HS38DF5	DE000HS38DG3
DE000HS38DH1	DE000HS38DJ7	DE000HS38DK5	DE000HS38DL3	DE000HS38DM1
DE000HS38DN9	DE000HS38DP4	DE000HS38DQ2	DE000HS38DR0	DE000HS38DS8
DE000HS38DT6	DE000HS38DU4	DE000HS38DW0	DE000HS38DX8	DE000HS38DZ3
DE000HS38E03	DE000HS38E11	DE000HS38E29	DE000HS38E37	DE000HS38E45
DE000HS38E52	DE000HS38E60	DE000HS38E78	DE000HS38E86	DE000HS38E94
DE000HS38EA4	DE000HS38EB2	DE000HS38EC0	DE000HS38ED8	DE000HS38EF3
DE000HS38EG1	DE000HS38EH9	DE000HS38EJ5	DE000HS38EL1	DE000HS38EM9
DE000HS38EN7	DE000HS38EP2	DE000HS38EQ0	DE000HS38ER8	DE000HS38ET4
DE000HS38EY4	DE000HS38EZ1	DE000HS38F02	DE000HS38F10	DE000HS38F28
DE000HS38F36	DE000HS38F44	DE000HS38F51	DE000HS38F69	DE000HS38F77
DE000HS38F85	DE000HS38F93	DE000HS38FA1	DE000HS38FB9	DE000HS38FC7
DE000HS38FD5	DE000HS38FE3	DE000HS38FF0	DE000HS38FG8	DE000HS38FH6
DE000HS38FJ2	DE000HS38FK0	DE000HS38FL8	DE000HS38FM6	DE000HS38FN4
DE000HS38FP9	DE000HS38FQ7	DE000HS38FR5	DE000HS38FS3	DE000HS38FT1
DE000HS38FU9	DE000HS38FV7	DE000HS38G35	DE000HS38G43	DE000HS38G50
DE000HS38G68	DE000HS38G76	DE000HS38G92	DE000HS3CKR3	DE000HS3FLL7
DE000HS3H894	DE000HS3H8A4	DE000HS3H8B2	DE000HS3H8C0	DE000HS3H8D8
DE000HS3H8E6	DE000HS3H8F3	DE000HS3H8G1	DE000HS3H8H9	DE000HS3H8J5
DE000HS3H8K3	DE000HS3H8L1	DE000HS3H8T4	DE000HS3H8U2	DE000HS3H8V0
DE000HS3H8W8	DE000HS3H8X6	DE000HS3H8Y4	DE000HS3H8Z1	DE000HS3H902
DE000HS3H9N5	DE000HS3H9P0	DE000HS3H9Q8	DE000HS3H9R6	DE000HS3H9S4
DE000HS3HAN2	DE000HS3KHE0	DE000HS3NMX4	DE000HS3Q192	DE000HS3Q465
DE000HS3Q473	DE000HS3Q481	DE000HS3Q4B0	DE000HS3Q4C8	DE000HS3Q4E4

DE000HS3Q4F1	DE000HS3Q4G9	DE000HS3Q4H7	DE000HS3Q4J3	DE000HS3Q4N5
DE000HS3Q4P0	DE000HS3Q4Q8	DE000HS3Q4R6	DE000HS3Q4S4	DE000HS3Q4T2
DE000HS3Q4U0	DE000HS3Q4V8	DE000HS3Q4Z9	DE000HS3Q507	DE000HS3Q515
DE000HS3Q531	DE000HS3Q549	DE000HS3Q556	DE000HS3Q564	DE000HS3Q598
DE000HS3Q5A9	DE000HS3Q5C5	DE000HS3Q5D3	DE000HS3Q5E1	DE000HS3Q5F8
DE000HS3Q5J0	DE000HS3Q5K8	DE000HS3Q5L6	DE000HS3Q5M4	DE000HS3Q5N2
DE000HS3Q5R3	DE000HS3Q5S1	DE000HS3Q5T9	DE000HS3Q5U7	DE000HS3Q5V5
DE000HS3Q5W3	DE000HS3Q5X1	DE000HS3Q614	DE000HS3Q622	DE000HS3Q630
DE000HS3Q655	DE000HS3Q663	DE000HS3Q671	DE000HS3Q689	DE000HS3Q6C3
DE000HS3Q6D1	DE000HS3Q6E9	DE000HS3Q6P5	DE000HS3Q6Q3	DE000HS3Q6R1
DE000HS3Q6S9	DE000HS3Q6T7	DE000HS3Q6U5	DE000HS3Q6V3	DE000HS3Q6W1
DE000HS3Q6X9	DE000HS3Q6Y7	DE000HS3Q6Z4	DE000HS3Q705	DE000HS3Q713
DE000HS3Q721	DE000HS3Q739	DE000HS3Q747	DE000HS3Q754	DE000HS3Q762
DE000HS3Q770	DE000HS3Q7H0	DE000HS3Q7J6	DE000HS3Q7K4	DE000HS3Q7L2
DE000HS3Q7M0	DE000HS3Q7N8	DE000HS3Q7P3	DE000HS3Q7Q1	DE000HS3Q7R9
DE000HS3Q7U3	DE000HS3Q7V1	DE000HS3Q7W9	DE000HS3Q7X7	DE000HS3Q7Y5
DE000HS3Q7Z2	DE000HS3Q846	DE000HS3Q853	DE000HS3Q861	DE000HS3Q879
DE000HS3Q887	DE000HS3Q895	DE000HS3Q8C9	DE000HS3Q8D7	DE000HS3Q8E5
DE000HS3Q8F2	DE000HS3Q8G0	DE000HS3Q8H8	DE000HS3Q8M8	DE000HS3Q8N6
DE000HS3Q8P1	DE000HS3Q8Q9	DE000HS3Q8R7	DE000HS3Q8S5	DE000HS3Q8V9
DE000HS3Q8W7	DE000HS3QMV1	DE000HS3QMW9	DE000HS3QMY5	DE000HS3QMZ2
DE000HS3QN04	DE000HS3QN12	DE000HS3QN20	DE000HS3QN38	DE000HS3QN46
DE000HS3QN53	DE000HS3QN79	DE000HS3QN87	DE000HS3QN95	DE000HS3QNA3
DE000HS3QNF2	DE000HS3QNG0	DE000HS3QNH8	DE000HS3QNJ4	DE000HS3QNK2
DE000HS3QNN6	DE000HS3QNP1	DE000HS3QNNQ9	DE000HS3QNR7	DE000HS3QNT3
DE000HS3QNU1	DE000HS3QNV9	DE000HS3QNW7	DE000HS3QNY3	DE000HS3QP28
DE000HS3QP36	DE000HS3QP44	DE000HS3QP51	DE000HS3QP69	DE000HS3QPB6
DE000HS3QPD2	DE000HS3QPE0	DE000HS3QPF7	DE000HS3QPH3	DE000HS3QPM3
DE000HS3QPN1	DE000HS3QPP6	DE000HS3QPPQ4	DE000HS3QPR2	DE000HS3QPT8
DE000HS3QPU6	DE000HS3QPV4	DE000HS3QPW2	DE000HS3QPY8	DE000HS3QPZ5
DE000HS3QQ01	DE000HS3QQ19	DE000HS3QQ27	DE000HS3QQ35	DE000HS3QQ68
DE000HS3QQ76	DE000HS3QQD0	DE000HS3QQE8	DE000HS3QQF5	DE000HS3QQG3
DE000HS3QQH1	DE000HS3QQK5	DE000HS3QQM1	DE000HS3QQP4	DE000HS3QQQ2
DE000HS3QQR0	DE000HS3QQS8	DE000HS3QQT6	DE000HS3QQV2	DE000HS3QQZ3
DE000HS3QR00	DE000HS3QR26	DE000HS3QR34	DE000HS3QR42	DE000HS3QR59
DE000HS3QR75	DE000HS3QR83	DE000HS3QR91	DE000HS3QRA4	DE000HS3QRB2
DE000HS3QRD8	DE000HS3QRF3	DE000HS3QRG1	DE000HS3QRH9	DE000HS3QRK3
DE000HS3QRL1	DE000HS3QRM9	DE000HS3QRN7	DE000HS3QRS6	DE000HS3QRT4
DE000HS3QRV0	DE000HS3QRW8	DE000HS3QRX6	DE000HS3QS09	DE000HS3QS17
DE000HS3QS25	DE000HS3QS41	DE000HS3QS58	DE000HS3QS66	DE000HS3QS74
DE000HS3QS82	DE000HS3QS90	DE000HS3QSA2	DE000HS3QT32	DE000HS3QT40
DE000HS3QT65	DE000HS3QTC6	DE000HS3QTP8	DE000HS3QU62	DE000HS3QUA8
DE000HS3QUB6	DE000HS3QUC4	DE000HS3QUD2	DE000HS3TD78	DE000HS3U2H5
DE000HS3U2J1	DE000HS3Y2Q2	DE000HS3Y2R0	DE000HS3Y2Z3	DE000HS40N73
DE000HS40N81	DE000HS47P41	DE000HS47P58	DE000HS47P66	DE000HS47P74
DE000HS47P82	DE000HS47P90	DE000HS47PA1	DE000HS47PB9	DE000HS47PC7
DE000HS47PD5	DE000HS47PE3	DE000HS47PF0	DE000HS47PG8	DE000HS47PH6
DE000HS47PJ2	DE000HS47PK0	DE000HS47PL8	DE000HS47PM6	DE000HS47PN4
DE000HS47PQ7	DE000HS47PR5	DE000HS47PS3	DE000HS47PT1	DE000HS47PU9
DE000HS47PV7	DE000HS47PW5	DE000HS47PX3	DE000HS47PY1	DE000HS47PZ8
DE000HS47Q08	DE000HS47Q16	DE000HS47Q24	DE000HS47Q65	DE000HS47Q73
DE000HS47Q81	DE000HS47Q99	DE000HS47QB7	DE000HS47QC5	DE000HS47QD3
DE000HS47QE1	DE000HS47QF8	DE000HS47QH4	DE000HS47QJ0	DE000HS47QK8
DE000HS47QL6	DE000HS47QM4	DE000HS47QN2	DE000HS47QP7	DE000HS47QQ5

DE000HS47QR3	DE000HS47QS1	DE000HS47QT9	DE000HS47QU7	DE000HS47QV5
DE000HS47QW3	DE000HS47QX1	DE000HS47QY9	DE000HS47QZ6	DE000HS47R07
DE000HS47R15	DE000HS47R23	DE000HS47R31	DE000HS47R49	DE000HS47R56
DE000HS47R64	DE000HS47R72	DE000HS47R80	DE000HS47R98	DE000HS47RA7
DE000HS47RB5	DE000HS47RC3	DE000HS47RD1	DE000HS47RE9	DE000HS47RF6
DE000HS47RG4	DE000HS47RH2	DE000HS47RK6	DE000HS47RL4	DE000HS47RM2
DE000HS47RN0	DE000HS47RP5	DE000HS47RQ3	DE000HS47RR1	DE000HS47RS9
DE000HS47RT7	DE000HS47RU5	DE000HS47RV3	DE000HS47RW1	DE000HS47RX9
DE000HS47RY7	DE000HS47RZ4	DE000HS47S06	DE000HS47S14	DE000HS47S22
DE000HS47S30	DE000HS47S48	DE000HS47S55	DE000HS47S63	DE000HS47S71
DE000HS47S89	DE000HS47S97	DE000HS47SA5	DE000HS47SB3	DE000HS47SC1
DE000HS47SD9	DE000HS47SE7	DE000HS47SF4	DE000HS47SG2	DE000HS47SH0
DE000HS47SJ6	DE000HS47SK4	DE000HS47SL2	DE000HS47SM0	DE000HS47SU3
DE000HS47SV1	DE000HS47SW9	DE000HS47SX7	DE000HS47SY5	DE000HS47SZ2
DE000HS47T13	DE000HS47T21	DE000HS47T47	DE000HS47T96	DE000HS47TA3
DE000HS47TB1	DE000HS47TC9	DE000HS47TD7	DE000HS47TE5	DE000HS47TF2
DE000HS47TH8	DE000HS47TM8	DE000HS47TN6	DE000HS47TP1	DE000HS47TQ9
DE000HS47TR7	DE000HS47TS5	DE000HS47TV9	DE000HS47U02	DE000HS47U10
DE000HS47U28	DE000HS47U36	DE000HS47U44	DE000HS47U77	DE000HS47U85
DE000HS47U93	DE000HS47UA1	DE000HS47UB9	DE000HS47UC7	DE000HS47UF0
DE000HS47UG8	DE000HS47UH6	DE000HS47UK0	DE000HS47UL8	DE000HS47UM6
DE000HS47UN4	DE000HS47UP9	DE000HS47UQ7	DE000HS47UR5	DE000HS47UT1
DE000HS47UZ8	DE000HS47V01	DE000HS47V19	DE000HS47V27	DE000HS47V35
DE000HS47V43	DE000HS47V50	DE000HS47V68	DE000HS47V76	DE000HS47VB7
DE000HS47VC5	DE000HS47VD3	DE000HS47VE1	DE000HS47VF8	DE000HS47VG6
DE000HS47VH4	DE000HS47VJ0	DE000HS47VK8	DE000HS47VL6	DE000HS47VM4
DE000HS47VN2	DE000HS47VP7	DE000HS47VQ5	DE000HS47VR3	DE000HS47VS1
DE000HS47VT9	DE000HS47VV5	DE000HS47VW3	DE000HS47VX1	DE000HS47VY9
DE000HS47W00	DE000HS47W18	DE000HS47W26	DE000HS47W34	DE000HS47W42
DE000HS47W59	DE000HS47W67	DE000HS47W75	DE000HS47W83	DE000HS47W91
DE000HS47WA7	DE000HS47WB5	DE000HS47WC3	DE000HS47WE9	DE000HS47WF6
DE000HS47WG4	DE000HS47WJ8	DE000HS47WK6	DE000HS47WL4	DE000HS47WM2
DE000HS47WN0	DE000HS47WP5	DE000HS47WQ3	DE000HS47WT7	DE000HS47WW 1
DE000HS47WX9	DE000HS47WY7	DE000HS47X09	DE000HS47X17	DE000HS47X25
DE000HS47X33	DE000HS47X66	DE000HS47YE5	DE000HS47YF2	DE000HS47YG0
DE000HS47YH8	DE000HS47YJ4	DE000HS49LU4	DE000HS4CT11	DE000HS4FJD6
DE000HS4FJE4	DE000HS4FJF1	DE000HS4FJG9	DE000HS4FJH7	DE000HS4FJJ3
DE000HS4FJK1	DE000HS4FJM7	DE000HS4FJQ8	DE000HS4FJR6	DE000HS4FJS4
DE000HS4FJT2	DE000HS4FJU0	DE000HS4FJV8	DE000HS4FJW6	DE000HS4FJX4
DE000HS4FJY2	DE000HS4FJZ9	DE000HS4FK09	DE000HS4FK17	DE000HS4FK25
DE000HS4FK33	DE000HS4FK66	DE000HS4FK74	DE000HS4FKC6	DE000HS4FKD4
DE000HS4FKE2	DE000HS4FKF9	DE000HS4FKG7	DE000HS4FKH5	DE000HS4FKJ1
DE000HS4FKK9	DE000HS4FKL7	DE000HS4FKN3	DE000HS4FKP8	DE000HS4FKQ6
DE000HS4FKS2	DE000HS4FKU8	DE000HS4FKV6	DE000HS4FKW4	DE000HS4FKX2
DE000HS4FKY0	DE000HS4FKZ7	DE000HS4FL81	DE000HS4FL99	DE000HS4FLA8
DE000HS4FLB6	DE000HS4FLC4	DE000HS4FLD2	DE000HS4FLE0	DE000HS4FLF7
DE000HS4FLG5	DE000HS4FLV4	DE000HS4FLX0	DE000HS4FLY8	DE000HS4FLZ5
DE000HS4FM07	DE000HS4FM15	DE000HS4FM23	DE000HS4FM31	DE000HS4FM49
DE000HS4FM56	DE000HS4FM64	DE000HS4FM72	DE000HS4FM80	DE000HS4FM98
DE000HS4FMA6	DE000HS4FMB4	DE000HS4FMC2	DE000HS4FMD0	DE000HS4FME8
DE000HS4FMF5	DE000HS4FMG3	DE000HS4FMH1	DE000HS4FMJ7	DE000HS4FMK5
DE000HS4FML3	DE000HS4FMM1	DE000HS4FMN9	DE000HS4FMP4	DE000HS4FMT6
DE000HS4FMU4	DE000HS4FMV2	DE000HS4FMW0	DE000HS4FMX8	DE000HS4FMY6
DE000HS4FMZ3	DE000HS4FN14	DE000HS4FN22	DE000HS4FN48	DE000HS4FN55

DE000HS4FN63	DE000HS4FN71	DE000HS4FN89	DE000HS4FN97	DE000HS4FNA4
DE000HS4FNC0	DE000HS4FND8	DE000HS4FNE6	DE000HS4FNF3	DE000HS4FNG1
DE000HS4FNJ5	DE000HS4FNK3	DE000HS4FNL1	DE000HS4FNM9	DE000HS4FNP2
DE000HS4FNR8	DE000HS4FNS6	DE000HS4FNT4	DE000HS4FNU2	DE000HS4FNV0
DE000HS4FNW8	DE000HS4FNX6	DE000HS4FNY4	DE000HS4FNZ1	DE000HS4FP04
DE000HS4FP12	DE000HS4FP20	DE000HS4FP38	DE000HS4FP46	DE000HS4FP53
DE000HS4FP61	DE000HS4FP79	DE000HS4FP87	DE000HS4FP95	DE000HS4FPA9
DE000HS4FPB7	DE000HS4FPC5	DE000HS4FPD3	DE000HS4FPM4	DE000HS4FPN2
DE000HS4FPP7	DE000HS4FPQ5	DE000HS4FPR3	DE000HS4FPS1	DE000HS4FPT9
DE000HS4FPU7	DE000HS4FPV5	DE000HS4FPW3	DE000HS4FPX1	DE000HS4FPY9
DE000HS4FPZ6	DE000HS4FQ03	DE000HS4FQ11	DE000HS4FQ29	DE000HS4FQ37
DE000HS4FQ45	DE000HS4FQ86	DE000HS4FQ94	DE000HS4FQA7	DE000HS4FQB5
DE000HS4FZK7	DE000HS4FZL5	DE000HS4FZM3	DE000HS4FZN1	DE000HS4FZP6
DE000HS4FZQ4	DE000HS4FZR2	DE000HS4FZS0	DE000HS4FZT8	DE000HS4FZU6
DE000HS4FZV4	DE000HS4FZW2	DE000HS4FZX0	DE000HS4FZY8	DE000HS4FZZ5
DE000HS4G001	DE000HS4G019	DE000HS4G027	DE000HS4G035	DE000HS4G043
DE000HS4G050	DE000HS4G068	DE000HS4G076	DE000HS4G084	DE000HS4G092
DE000HS4G0A1	DE000HS4G0B9	DE000HS4G0C7	DE000HS4G0D5	DE000HS4G0E3
DE000HS4G0F0	DE000HS4G0G8	DE000HS4G0H6	DE000HS4G0J2	DE000HS4G0K0
DE000HS4G0L8	DE000HS4G0M6	DE000HS4G0N4	DE000HS4G0P9	DE000HS4G0Q7
DE000HS4G0R5	DE000HS4G0S3	DE000HS4G0T1	DE000HS4G0U9	DE000HS4G0V7
DE000HS4G0W5	DE000HS4G0X3	DE000HS4G0Y1	DE000HS4G0Z8	DE000HS4G100
DE000HS4G118	DE000HS4G126	DE000HS4G134	DE000HS4G142	DE000HS4G159
DE000HS4G167	DE000HS4G175	DE000HS4G183	DE000HS4G191	DE000HS4G1A9
DE000HS4G1B7	DE000HS4G1C5	DE000HS4G1D3	DE000HS4G1E1	DE000HS4G1F8
DE000HS4G1G6	DE000HS4G1H4	DE000HS4G1J0	DE000HS4G1K8	DE000HS4G1L6
DE000HS4G1M4	DE000HS4G1N2	DE000HS4G1P7	DE000HS4G1Q5	DE000HS4G1R3
DE000HS4G1S1	DE000HS4G233	DE000HS4G241	DE000HS4G258	DE000HS4G266
DE000HS4G274	DE000HS4G282	DE000HS4G290	DE000HS4G2A7	DE000HS4G2B5
DE000HS4G2C3	DE000HS4G2D1	DE000HS4G2E9	DE000HS4G2F6	DE000HS4G2G4
DE000HS4G2H2	DE000HS4G2J8	DE000HS4G2K6	DE000HS4G2L4	DE000HS4G2M2
DE000HS4G2N0	DE000HS4G2P5	DE000HS4G2Q3	DE000HS4G2R1	DE000HS4G2S9
DE000HS4G2T7	DE000HS4G2U5	DE000HS4G2V3	DE000HS4G2W1	DE000HS4G2X9
DE000HS4G2Y7	DE000HS4G2Z4	DE000HS4G308	DE000HS4G316	DE000HS4G324
DE000HS4G332	DE000HS4G340	DE000HS4G357	DE000HS4G365	DE000HS4G373
DE000HS4G381	DE000HS4G399	DE000HS4G3C1	DE000HS4G3D9	DE000HS4G3E7
DE000HS4G3F4	DE000HS4G3G2	DE000HS4G3H0	DE000HS4G3J6	DE000HS4G3K4
DE000HS4G3L2	DE000HS4G3M0	DE000HS4G3N8	DE000HS4G3P3	DE000HS4G3Q1
DE000HS4G3R9	DE000HS4G3S7	DE000HS4G3T5	DE000HS4G3U3	DE000HS4G3V1
DE000HS4G3W9	DE000HS4G3X7	DE000HS4G3Y5	DE000HS4G3Z2	DE000HS4G407
DE000HS4G415	DE000HS4G423	DE000HS4G431	DE000HS4G449	DE000HS4G456
DE000HS4G464	DE000HS4G472	DE000HS4G480	DE000HS4G498	DE000HS4G4A3
DE000HS4G4B1	DE000HS4G4C9	DE000HS4G4D7	DE000HS4G4E5	DE000HS4G4F2
DE000HS4G4G0	DE000HS4G4H8	DE000HS4G5D4	DE000HS4GUH2	DE000HS4S1R9
DE000HS4S1S7	DE000HS4S1T5	DE000HS4S1U3	DE000HS4S1V1	DE000HS4S1W9
DE000HS4S204	DE000HS4S212	DE000HS4S220	DE000HS4S238	DE000HS4S2C9
DE000HS4S2D7	DE000HS4S2E5	DE000HS4S2F2	DE000HS4S2G0	DE000HS4S2H8
DE000HS4S2J4	DE000HS4S2K2	DE000HS4S2L0	DE000HS4S2M8	DE000HS4S2N6
DE000HS4S2P1	DE000HS4S2Q9	DE000HS4S2R7	DE000HS4S2S5	DE000HS4S2X5
DE000HS4S2Y3	DE000HS4S2Z0	DE000HS4S303	DE000HS4S311	DE000HS4S329
DE000HS4S337	DE000HS4S345	DE000HS4S3G8	DE000HS4S3H6	DE000HS4S3J2
DE000HS4S3K0	DE000HS4S3L8	DE000HS4S3M6	DE000HS4S3N4	DE000HS4S3P9
DE000HS4S3Q7	DE000HS4S3R5	DE000HS4S3S3	DE000HS4S3X3	DE000HS4S3Y1
DE000HS4S3Z8	DE000HS4S402	DE000HS4S410	DE000HS4S428	DE000HS4S436
DE000HS4S444	DE000HS4S493	DE000HS4S4A9	DE000HS4S4B7	DE000HS4S4C5

DE000HS4S4H4	DE000HS4S4J0	DE000HS4S4K8	DE000HS4S4L6	DE000HS4S4M4
DE000HS4S4N2	DE000HS4S4P7	DE000HS4S4Q5	DE000HS4S4V5	DE000HS4S4W3
DE000HS4S4X1	DE000HS4S4Y9	DE000HS4S501	DE000HS4S519	DE000HS4S543
DE000HS4S550	DE000HS4S568	DE000HS4S576	DE000HS4S5A6	DE000HS4S5B4
DE000HS4S5C2	DE000HS4S5D0	DE000HS4S5G3	DE000HS4S5H1	DE000HS4S5J7
DE000HS4S5K5	DE000HS4S5L3	DE000HS4S5M1	DE000HS4S5Q2	DE000HS4S5R0
DE000HS4S5U4	DE000HS4S5V2	DE000HS4S5W0	DE000HS4S5X8	DE000HS4S675
DE000HS4S683	DE000HS4S691	DE000HS4S6A4	DE000HS4S6B2	DE000HS4S6C0
DE000HS4S6D8	DE000HS4S6E6	DE000HS4S6F3	DE000HS4TS96	DE000HS4UGU5
DE000HS4UGV3	DE000HS4UGW1	DE000HS4UGX9	DE000HS4UGY7	DE000HS4UGZ4
DE000HS4UH21	DE000HS4UH39	DE000HS4UH47	DE000HS4UH54	DE000HS4UH62
DE000HS4UH70	DE000HS4UH88	DE000HS4UH96	DE000HS4UHA5	DE000HS4UHB3
DE000HS4UHC1	DE000HS4UHD9	DE000HS4UHE7	DE000HS4UHF4	DE000HS4UHG2
DE000HS4UHH0	DE000HS4UHH6	DE000HS4UHK4	DE000HS4UHP3	DE000HS4UHT5
DE000HS4UHU3	DE000HS4UHV1	DE000HS4UHW9	DE000HS4UHX7	DE000HS4UHY5
DE000HS4UHZ2	DE000HS4UJ03	DE000HS4UJ11	DE000HS4UJ29	DE000HS4UJ37
DE000HS4ZAF8	DE000HS4ZAG6	DE000HS4ZAH4	DE000HS4ZAJ0	DE000HS4ZAK8
DE000HS4ZAL6	DE000HS4ZAM4	DE000HS51MS2	DE000HS51MT0	DE000HS51MU8
DE000HS51MV6	DE000HS51MY0	DE000HS51MZ7	DE000HS51N12	DE000HS51N20
DE000HS51N38	DE000HS51N46	DE000HS51N53	DE000HS51N61	DE000HS51N79
DE000HS51N87	DE000HS51N95	DE000HS51NA8	DE000HS51NB6	DE000HS51NC4
DE000HS51ND2	DE000HS51NE0	DE000HS51NF7	DE000HS51NG5	DE000HS51NH3
DE000HS51NJ9	DE000HS51NK7	DE000HS51NL5	DE000HS51NM3	DE000HS51NN1
DE000HS51NP6	DE000HS51NQ4	DE000HS51NZ5	DE000HS51P02	DE000HS51P10
DE000HS51P28	DE000HS51P36	DE000HS51P44	DE000HS51P51	DE000HS51P69
DE000HS51P77	DE000HS51P85	DE000HS51P93	DE000HS51PA3	DE000HS51PB1
DE000HS51PC9	DE000HS51PD7	DE000HS51PE5	DE000HS51PF2	DE000HS51PG0
DE000HS51PH8	DE000HS51PJ4	DE000HS51PK2	DE000HS51PL0	DE000HS51PM8
DE000HS51PN6	DE000HS51PP1	DE000HS51PQ9	DE000HS51PR7	DE000HS51PS5
DE000HS51PT3	DE000HS51PU1	DE000HS51PV9	DE000HS51PW7	DE000HS51PX5
DE000HS51PY3	DE000HS51PZ0	DE000HS51Q01	DE000HS51Q19	DE000HS51Q27
DE000HS51Q35	DE000HS51Q43	DE000HS51Q50	DE000HS51Q68	DE000HS51Q76
DE000HS51Q84	DE000HS51Q92	DE000HS51QA1	DE000HS51QC7	DE000HS51QD5
DE000HS51QE3	DE000HS51QF0	DE000HS51QP9	DE000HS51QR5	DE000HS51QU9
DE000HS51QV7	DE000HS51QW5	DE000HS51QX3	DE000HS51QY1	DE000HS51QZ8
DE000HS51R00	DE000HS51R18	DE000HS51R26	DE000HS51R34	DE000HS51R42
DE000HS51R59	DE000HS51R67	DE000HS51R75	DE000HS51R91	DE000HS51RA9
DE000HS51RL6	DE000HS51RM4	DE000HS51RN2	DE000HS51RP7	DE000HS51RQ5
DE000HS51RR3	DE000HS51RS1	DE000HS51RT9	DE000HS51RU7	DE000HS51RV5
DE000HS51RW3	DE000HS51RX1	DE000HS51RY9	DE000HS51RZ6	DE000HS51S09
DE000HS51S17	DE000HS51S25	DE000HS51S33	DE000HS51S41	DE000HS51S58
DE000HS51S66	DE000HS51S74	DE000HS51S82	DE000HS51S90	DE000HS51SA7
DE000HS51SB5	DE000HS51SC3	DE000HS51SD1	DE000HS51SE9	DE000HS51SF6
DE000HS51SG4	DE000HS51SH2	DE000HS51SJ8	DE000HS51SK6	DE000HS51SL4
DE000HS51SM2	DE000HS51SN0	DE000HS51SP5	DE000HS51SQ3	DE000HS51SR1
DE000HS51SS9	DE000HS51ST7	DE000HS51SV3	DE000HS51SZ4	DE000HS51T08
DE000HS51T16	DE000HS51T24	DE000HS51T32	DE000HS51T40	DE000HS51T57
DE000HS51T65	DE000HS51T73	DE000HS51T81	DE000HS51T99	DE000HS51TA5
DE000HS51TB3	DE000HS51TC1	DE000HS51TD9	DE000HS51TE7	DE000HS51TH0
DE000HS51TJ6	DE000HS51TM0	DE000HS51TN8	DE000HS51TP3	DE000HS51TQ1
DE000HS51TR9	DE000HS51TS7	DE000HS51TT5	DE000HS51TU3	DE000HS51TV1
DE000HS51TW9	DE000HS51TX7	DE000HS51TY5	DE000HS51TZ2	DE000HS51U05
DE000HS51U13	DE000HS51U21	DE000HS51U39	DE000HS51U47	DE000HS51U54
DE000HS51U62	DE000HS51U70	DE000HS51U88	DE000HS51U96	DE000HS51UA3
DE000HS51UB1	DE000HS51UC9	DE000HS51UD7	DE000HS51UJ4	DE000HS51UL0

DE000HS51UM8	DE000HS51UN6	DE000HS51UP1	DE000HS51UQ9	DE000HS51UR7
DE000HS51US5	DE000HS51UT3	DE000HS51UU1	DE000HS51UV9	DE000HS51V38
DE000HS51V46	DE000HS51V53	DE000HS51V61	DE000HS51V79	DE000HS51V87
DE000HS51V95	DE000HS51VC7	DE000HS51VD5	DE000HS51VE3	DE000HS51VF0
DE000HS51VG8	DE000HS51VJ2	DE000HS51VK0	DE000HS51VL8	DE000HS51VM6
DE000HS51VP9	DE000HS51VQ7	DE000HS51VR5	DE000HS51VV7	DE000HS51VW5
DE000HS51VX3	DE000HS51VY1	DE000HS51VZ8	DE000HS51W03	DE000HS51W37
DE000HS51W45	DE000HS51W52	DE000HS51W60	DE000HS51W78	DE000HS51W86
DE000HS51W94	DE000HS51WA9	DE000HS51WB7	DE000HS51WC5	DE000HS51WD3
DE000HS51WE1	DE000HS51WF8	DE000HS51WG6	DE000HS51WH4	DE000HS51WK8
DE000HS51WL6	DE000HS51WM4	DE000HS51WN2	DE000HS51WP7	DE000HS51WQ5
DE000HS51WR3	DE000HS51WS1	DE000HS51WT9	DE000HS51WU7	DE000HS51WY9
DE000HS51WZ6	DE000HS51X02	DE000HS51X10	DE000HS51X28	DE000HS51X36
DE000HS51X51	DE000HS51X69	DE000HS51X77	DE000HS51X85	DE000HS51XA7
DE000HS51XB5	DE000HS51XC3	DE000HS51XD1	DE000HS51XE9	DE000HS51XF6
DE000HS51XG4	DE000HS51XH2	DE000HS51XJ8	DE000HS51XL4	DE000HS51XM2
DE000HS51XN0	DE000HS51XQ3	DE000HS51XR1	DE000HS51XS9	DE000HS51XT7
DE000HS51XU5	DE000HS51XV3	DE000HS51XW1	DE000HS51XY7	DE000HS51Y01
DE000HS51Y27	DE000HS51Y35	DE000HS51Y43	DE000HS51Y50	DE000HS56E42
DE000HS56E59	DE000HS56E67	DE000HS56E75	DE000HS56E83	DE000HS56E91
DE000HS579X7	DE000HS579Y5	DE000HS57A03	DE000HS57A11	DE000HS57A94
DE000HS57AA2	DE000HS57AC8	DE000HS57AD6	DE000HS57AL9	DE000HS57AM7
DE000HS57AN5	DE000HS57AP0	DE000HS57AQ8	DE000HS57AR6	DE000HS57AS4
DE000HS57AT2	DE000HS57AU0	DE000HS57AX4	DE000HS57AY2	DE000HS57B36
DE000HS57B44	DE000HS57B51	DE000HS57B69	DE000HS57B77	DE000HS57B85
DE000HS57B93	DE000HS57BA0	DE000HS57BB8	DE000HS57BC6	DE000HS57BD4
DE000HS57BE2	DE000HS57BF9	DE000HS57BG7	DE000HS57BK9	DE000HS57BL7
DE000HS57BT0	DE000HS57BU8	DE000HS57BV6	DE000HS57BW4	DE000HS57BX2
DE000HS57BY0	DE000HS57BZ7	DE000HS57C01	DE000HS57C19	DE000HS57C27
DE000HS57C35	DE000HS57C68	DE000HS57C76	DE000HS57C84	DE000HS57C92
DE000HS57CA8	DE000HS57CB6	DE000HS57CC4	DE000HS57CH3	DE000HS57CK7
DE000HS57CM3	DE000HS57CV4	DE000HS57CW2	DE000HS57CX0	DE000HS57CY8
DE000HS57CZ5	DE000HS57D00	DE000HS57D18	DE000HS57D26	DE000HS57D34
DE000HS57D42	DE000HS57D67	DE000HS57D75	DE000HS57D83	DE000HS57D91
DE000HS57DA6	DE000HS57DB4	DE000HS57DC2	DE000HS57DE8	DE000HS57DG3
DE000HS57DJ7	DE000HS57DK5	DE000HS57DM1	DE000HS57DP4	DE000HS57DR0
DE000HS57DS8	DE000HS57DT6	DE000HS57DU4	DE000HS57DW0	DE000HS5B5F3
DE000HS5C387	DE000HS5C395	DE000HS5C3A8	DE000HS5C3B6	DE000HS5C3C4
DE000HS5C3D2	DE000HS5C3E0	DE000HS5C3F7	DE000HS5C3G5	DE000HS5C3H3
DE000HS5C3J9	DE000HS5C3L5	DE000HS5C3P6	DE000HS5C3Q4	DE000HS5C3R2
DE000HS5C3S0	DE000HS5C3T8	DE000HS5C3U6	DE000HS5C3V4	DE000HS5C3W2
DE000HS5C3X0	DE000HS5C3Y8	DE000HS5C3Z5	DE000HS5C411	DE000HS5C452
DE000HS5C460	DE000HS5C478	DE000HS5C486	DE000HS5C494	DE000HS5C4A6
DE000HS5C4B4	DE000HS5C4C2	DE000HS5C4D0	DE000HS5C4F5	DE000HS5C4J7
DE000HS5C4K5	DE000HS5C4L3	DE000HS5C4M1	DE000HS5C4N9	DE000HS5C4Q2
DE000HS5C4R0	DE000HS5C4T6	DE000HS5C4V2	DE000HS5C4W0	DE000HS5C4X8
DE000HS5C4Y6	DE000HS5C4Z3	DE000HS5C510	DE000HS5C528	DE000HS5C536
DE000HS5C544	DE000HS5C551	DE000HS5C577	DE000HS5C585	DE000HS5C5A3
DE000HS5C5D7	DE000HS5C5F2	DE000HS5C5G0	DE000HS5C5H8	DE000HS5EQH2
DE000HS5EQJ8	DE000HS5EQK6	DE000HS5EQL4	DE000HS5J6D8	DE000HS5J6E6
DE000HS5J6F3	DE000HS5J6G1	DE000HS5J6H9	DE000HS5J6J5	DE000HS5J6K3
DE000HS5J6P2	DE000HS5J6Q0	DE000HS5J6R8	DE000HS5J6W8	DE000HS5J6X6
DE000HS5J6Y4	DE000HS5J6Z1	DE000HS5J705	DE000HS5J713	DE000HS5J721
DE000HS5J739	DE000HS5J747	DE000HS5J754	DE000HS5J762	DE000HS5J770
DE000HS5J788	DE000HS5J796	DE000HS5J7A2	DE000HS5J7B0	DE000HS5J7C8

DE000HS5J7D6	DE000HS5J7E4	DE000HS5J7F1	DE000HS5J7G9	DE000HS5J7H7
DE000HS5J7J3	DE000HS5J7M7	DE000HS5J7N5	DE000HS5J7P0	DE000HS5J7Q8
DE000HS5J7R6	DE000HS5J7S4	DE000HS5J7U0	DE000HS5J7W6	DE000HS5J7X4
DE000HS5J7Y2	DE000HS5J812	DE000HS5J820	DE000HS5J8D4	DE000HS5J8E2
DE000HS5J8F9	DE000HS5J8G7	DE000HS5J8H5	DE000HS5J8K9	DE000HS5J8M5
DE000HS5J8N3	DE000HS5J8P8	DE000HS5J8R4	DE000HS5J8S2	DE000HS5J8T0
DE000HS5J8U8	DE000HS5J8V6	DE000HS5J8W4	DE000HS5J8Z7	DE000HS5J903
DE000HS5J911	DE000HS5J929	DE000HS5J937	DE000HS5J945	DE000HS5J952
DE000HS5J960	DE000HS5J978	DE000HS5J986	DE000HS5J994	DE000HS5J9A8
DE000HS5J9B6	DE000HS5J9C4	DE000HS5J9D2	DE000HS5J9E0	DE000HS5J9F7
DE000HS5J9M3	DE000HS5J9N1	DE000HS5J9P6	DE000HS5J9Q4	DE000HS5J9R2
DE000HS5JA89	DE000HS5JA97	DE000HS5JAA0	DE000HS5JAB8	DE000HS5JAC6
DE000HS5JAD4	DE000HS5JAE2	DE000HS5JAF9	DE000HS5JAG7	DE000HS5JAH5
DE000HS5JAJ1	DE000HS5JAK9	DE000HS5JAL7	DE000HS5JAM5	DE000HS5JAP8
DE000HS5JAS2	DE000HS5JAT0	DE000HS5JAU8	DE000HS5JAX2	DE000HS5JAY0
DE000HS5JAZ7	DE000HS5JB13	DE000HS5NAP0	DE000HS5NAQ8	DE000HS5NAR6
DE000HS5NAS4	DE000HS5NAT2	DE000HS5NAU0	DE000HS5NAV8	DE000HS5NAW6
DE000HS5NAX4	DE000HS5NAY2	DE000HS5NAZ9	DE000HS5NB09	DE000HS5NB17
DE000HS5NB25	DE000HS5NB33	DE000HS5NB41	DE000HS5NB58	DE000HS5NB66
DE000HS5NB74	DE000HS5NB82	DE000HS5NB90	DE000HS5NBA0	DE000HS5NBB8
DE000HS5NBC6	DE000HS5NBD4	DE000HS5NBE2	DE000HS5NBF9	DE000HS5NBG7
DE000HS5NBH5	DE000HS5NBJ1	DE000HS5NBK9	DE000HS5NBL7	DE000HS5NBM5
DE000HS5NBN3	DE000HS5NBP8	DE000HS5NBQ6	DE000HS5NBR4	DE000HS5NBS2
DE000HS5NBT0	DE000HS5NBU8	DE000HS5NBV6	DE000HS5NBW4	DE000HS5NCB6
DE000HS5NCC4	DE000HS5NCD2	DE000HS5NCE0	DE000HS5NCF7	DE000HS5NCG5
DE000HS5NCH3	DE000HS5NCJ9	DE000HS5NCK7	DE000HS5NCL5	DE000HS5NCM3
DE000HS5NCN1	DE000HS5NCP6	DE000HS5NCQ4	DE000HS5NDL3	DE000HS5NDM1
DE000HS5NDN9	DE000HS5NDP4	DE000HS5NDQ2	DE000HS5NDR0	DE000HS5NDS8
DE000HS5NDT6	DE000HS5NDU4	DE000HS5NDV2	DE000HS5NDW0	DE000HS5NDX8
DE000HS5NDY6	DE000HS5NDZ3	DE000HS5NE06	DE000HS5NE14	DE000HS5NE22
DE000HS5NE30	DE000HS5NE48	DE000HS5NE55	DE000HS5NE63	DE000HS5NE71
DE000HS5NE89	DE000HS5NE97	DE000HS5NEA4	DE000HS5NEB2	DE000HS5NEC0
DE000HS5NED8	DE000HS5NEE6	DE000HS5NEF3	DE000HS5NEG1	DE000HS5NEH9
DE000HS5NEJ5	DE000HS5NEK3	DE000HS5NEL1	DE000HS5NEM9	DE000HS5NEN7
DE000HS5NEP2	DE000HS5NEQ0	DE000HS5NER8	DE000HS5NES6	DE000HS5NET4
DE000HS5NEU2	DE000HS5NEV0	DE000HS5NEW8	DE000HS5NEX6	DE000HS5NEY4
DE000HS5NEZ1	DE000HS5NF05	DE000HS5NF13	DE000HS5NF21	DE000HS5NF39
DE000HS5NF47	DE000HS5NF54	DE000HS5NF62	DE000HS5NF70	DE000HS5NF88
DE000HS5NF96	DE000HS5NFA1	DE000HS5NFB9	DE000HS5NFC7	DE000HS5NFD5
DE000HS5NFE3	DE000HS5NFF0	DE000HS5NFG8	DE000HS5NFH6	DE000HS5NFJ2
DE000HS5NFK0	DE000HS5NFL8	DE000HS5NFM6	DE000HS5NFN4	DE000HS5NFP9
DE000HS5NFQ7	DE000HS5NFR5	DE000HS5NFS3	DE000HS5NFT1	DE000HS5NFU9
DE000HS5NFV7	DE000HS5NFW5	DE000HS5NFX3	DE000HS5NFY1	DE000HS5NfZ8
DE000HS5NG04	DE000HS5NG12	DE000HS5NG20	DE000HS5NG38	DE000HS5NG46
DE000HS5NG53	DE000HS5NG61	DE000HS5NG79	DE000HS5NG87	DE000HS5NG95
DE000HS5NGA9	DE000HS5NGB7	DE000HS5NGC5	DE000HS5NGD3	DE000HS5NGE1
DE000HS5NGF8	DE000HS5NGG6	DE000HS5NGH4	DE000HS5NGJ0	DE000HS5NGK8
DE000HS5NGL6	DE000HS5NGM4	DE000HS5NGN2	DE000HS5NGS1	DE000HS5NGT9
DE000HS5NGU7	DE000HS5NGV5	DE000HS5NGW3	DE000HS5NGX1	DE000HS5NGY9
DE000HS5NGZ6	DE000HS5NH03	DE000HS5NH11	DE000HS5NH29	DE000HS5NH37
DE000HS5NH45	DE000HS5NH52	DE000HS5NH60	DE000HS5NH78	DE000HS5NH86
DE000HS5NH94	DE000HS5NHA7	DE000HS5NHB5	DE000HS5NHC3	DE000HS5NHD1
DE000HS5NHE9	DE000HS5NHF6	DE000HS5NHG4	DE000HS5NHH2	DE000HS5NHJ8
DE000HS5NHK6	DE000HS5NHL4	DE000HS5NHM2	DE000HS5NHN0	DE000HS5NHP5
DE000HS5NHQ3	DE000HS5NHR1	DE000HS5NHS9	DE000HS5NHT7	DE000HS5NHU5

DE000HS5NHV3	DE000HS5NHW1	DE000HS5NHX9	DE000HS5NHY7	DE000HS5NHZ4
DE000HS5NJ01	DE000HS5NJ19	DE000HS5NJ27	DE000HS5NJE5	DE000HS5NJF2
DE000HS5NJG0	DE000HS5NJH8	DE000HS5NJJ4	DE000HS5NJK2	DE000HS5N JL0
DE000HS5NJM8	DE000HS5N JN6	DE000HS5NJP1	DE000HS5N JQ9	DE000HS5NKA1
DE000HS5NKB9	DE000HS5NKC7	DE000HS5NKD5	DE000HS5NKE3	DE000HS5NKF0
DE000HS5NKG8	DE000HS5NKH6	DE000HS5NKJ2	DE000HS5NKK0	DE000HS5NKL8
DE000HS5NKM6	DE000HS5NKN4	DE000HS5NKP9	DE000HS5N KQ7	DE000HS5NKR5
DE000HS5NKS3	DE000HS5NKT1	DE000HS5N KU9	DE000HS5N KV7	DE000HS5N KW5
DE000HS5NKX3	DE000HS5N KY1	DE000HS5NKZ8	DE000HS5NL07	DE000HS5NL15
DE000HS5NL23	DE000HS5NL31	DE000HS5NL49	DE000HS5NL56	DE000HS5NL64
DE000HS5NL72	DE000HS5NL80	DE000HS5NL98	DE000HS5NLA9	DE000HS5NLB7
DE000HS5NLC5	DE000HS5NLD3	DE000HS5NLE1	DE000HS5NLF8	DE000HS5NLG6
DE000HS5NLH4	DE000HS5NLJ0	DE000HS5NLK8	DE000HS5NLL6	DE000HS5NLM4
DE000HS5NLN2	DE000HS5NLP7	DE000HS5NLQ5	DE000HS5NLR3	DE000HS5NLS1
DE000HS5NLT9	DE000HS5NLU7	DE000HS5NLV5	DE000HS5NLW3	DE000HS5NLX1
DE000HS5NLY9	DE000HS5NLZ6	DE000HS5NM06	DE000HS5NM14	DE000HS5NM22
DE000HS5NM30	DE000HS5NM48	DE000HS5NM55	DE000HS5NM63	DE000HS5NM71
DE000HS5NM89	DE000HS5NM97	DE000HS5NMA7	DE000HS5NMB5	DE000HS5NME9
DE000HS5NMF6	DE000HS5NMG4	DE000HS5NMH2	DE000HS5NMJ8	DE000HS5NMK6
DE000HS5NML4	DE000HS5NMM2	DE000HS5NMN0	DE000HS5NMP5	DE000HS5NMQ3
DE000HS5NMR1	DE000HS5NMT7	DE000HS5Q0B6	DE000HS5Q0C4	DE000HS5Q0F7
DE000HS5Q0G5	DE000HS5Q0H3	DE000HS5Q0L5	DE000HS5Q0M3	DE000HS5Q0N1
DE000HS5Q0T8	DE000HS5Q171	DE000HS5Q197	DE000HS5Q1A6	DE000HS5Q1B4
DE000HS5Q1C2	DE000HS5Q1D0	DE000HS5Q1E8	DE000HS5Q1F5	DE000HS5Q1G3
DE000HS5Q1H1	DE000HS5Q1N9	DE000HS5Q1P4	DE000HS5Q1Q2	DE000HS5Q1R0
DE000HS5Q1S8	DE000HS5Q1T6	DE000HS5Q1U4	DE000HS5Q1V2	DE000HS5Q1W0
DE000HS5Q1X8	DE000HS5Q1Z3	DE000HS5Q247	DE000HS5Q254	DE000HS5Q262
DE000HS5Q296	DE000HS5Q2C0	DE000HS5Q2D8	DE000HS5Q2E6	DE000HS5Q2F3
DE000HS5Q2G1	DE000HS5Q2H9	DE000HS5Q2J5	DE000HS5Q2K3	DE000HS5Q2L1
DE000HS5Q2M9	DE000HS5Q2N7	DE000HS5Q2Q0	DE000HS5Q2R8	DE000HS5Q2W8
DE000HS5Q2X6	DE000HS5Q2Y4	DE000HS5Q2Z1	DE000HS5Q312	DE000HS5Q338
DE000HS5Q353	DE000HS5Q361	DE000HS5Q379	DE000HS5Q387	DE000HS5Q3A2
DE000HS5Q3B0	DE000HS5Q3D6	DE000HS5Q3G9	DE000HS5Q3J3	DE000HS5Q3K1
DE000HS5Q3L9	DE000HS5Q3N5	DE000HS5SUC5	DE000HS5TNZ9	DE000HS5TP07
DE000HS5Z3F0	DE000HS5Z3G8	DE000HS5Z3H6	DE000HS5Z3J2	DE000HS5Z3K0
DE000HS5Z3L8	DE000HS5Z3M6	DE000HS5Z3N4	DE000HS5Z3P9	DE000HS5Z3R5
DE000HS5Z3X3	DE000HS5Z3Y1	DE000HS5Z3Z8	DE000HS5Z404	DE000HS5Z412
DE000HS5Z420	DE000HS5Z438	DE000HS5Z446	DE000HS5Z453	DE000HS5Z461
DE000HS5Z479	DE000HS5Z487	DE000HS5Z495	DE000HS5Z4A9	DE000HS5Z4C5
DE000HS5Z4D3	DE000HS5Z4L6	DE000HS5Z4R3	DE000HS5Z4S1	DE000HS5Z4T9
DE000HS5Z4U7	DE000HS5Z4V5	DE000HS5Z4W3	DE000HS5Z4X1	DE000HS5Z4Y9
DE000HS5Z4Z6	DE000HS5Z503	DE000HS5Z511	DE000HS5Z529	DE000HS5Z537
DE000HS5Z545	DE000HS5Z552	DE000HS5Z560	DE000HS5Z578	DE000HS5Z586
DE000HS5Z594	DE000HS5Z5A6	DE000HS5Z5B4	DE000HS5Z5C2	DE000HS5Z5D0
DE000HS5Z5E8	DE000HS5Z5F5	DE000HS5Z5G3	DE000HS5Z5H1	DE000HS5Z5J7
DE000HS5Z5K5	DE000HS5Z5L3	DE000HS5Z5M1	DE000HS5Z5N9	DE000HS5Z5Q2
DE000HS5Z5R0	DE000HS5Z5T6	DE000HS5Z669	DE000HS5Z677	DE000HS5Z685
DE000HS5Z693	DE000HS5Z6A4	DE000HS5Z6B2	DE000HS5Z6C0	DE000HS5Z6D8
DE000HS5Z6K3	DE000HS5Z6L1	DE000HS5Z6M9	DE000HS5Z6N7	DE000HS5Z6P2
DE000HS5Z6Q0	DE000HS5Z6R8	DE000HS5Z6S6	DE000HS5Z6T4	DE000HS5Z6U2
DE000HS5Z6V0	DE000HS5Z6W8	DE000HS5Z6X6	DE000HS5Z6Y4	DE000HS5Z6Z1
DE000HS5Z701	DE000HS5Z719	DE000HS5Z727	DE000HS5Z735	DE000HS5Z743
DE000HS5Z750	DE000HS5Z768	DE000HS5Z776	DE000HS5Z784	DE000HS5Z792
DE000HS5Z7A2	DE000HS5Z7B0	DE000HS5Z7C8	DE000HS5Z7D6	DE000HS5Z7E4
DE000HS5Z7F1	DE000HS5Z7G9	DE000HS5Z7H7	DE000HS5Z7J3	DE000HS5Z7K1

DE000HS5Z7L9	DE000HS5Z7M7	DE000HS5Z7N5	DE000HS5Z7P0	DE000HS5Z7Q8
DE000HS5Z7R6	DE000HS5Z7S4	DE000HS5Z7T2	DE000HS5Z7W6	DE000HS5Z7X4
DE000HS5Z7Y2	DE000HS5Z7Z9	DE000HS5Z800	DE000HS5Z818	DE000HS5Z826
DE000HS5Z834	DE000HS5Z842	DE000HS5Z859	DE000HS5Z867	DE000HS5Z875
DE000HS5Z883	DE000HS5Z891	DE000HS5Z8A0	DE000HS5Z8B8	DE000HS5Z8C6
DE000HS5Z8D4	DE000HS5Z8G7	DE000HS5Z8H5	DE000HS5Z8J1	DE000HS5Z8K9
DE000HS5Z8L7	DE000HS5Z8M5	DE000HS5Z8N3	DE000HS5Z8P8	DE000HS5Z8Q6
DE000HS5Z8R4	DE000HS5Z8S2	DE000HS5Z8T0	DE000HS5Z8U8	DE000HS5Z8V6
DE000HS5Z8W4	DE000HS5Z8X2	DE000HS5Z8Y0	DE000HS5Z8Z7	DE000HS5Z909
DE000HS5Z917	DE000HS5Z958	DE000HS5Z966	DE000HS5Z982	DE000HS5Z990
DE000HS5Z9A8	DE000HS5Z9B6	DE000HS5Z9C4	DE000HS5Z9D2	DE000HS5Z9E0
DE000HS5Z9F7	DE000HS5Z9G5	DE000HS5Z9H3	DE000HS5Z9J9	DE000HS5Z9K7
DE000HS5Z9M3	DE000HS5Z9N1	DE000HS5Z9P6	DE000HS5Z9Q4	DE000HS5Z9R2
DE000HS5Z9S0	DE000HS5Z9T8	DE000HS5Z9U6	DE000HS5Z9V4	DE000HS5Z9W2
DE000HS5Z9X0	DE000HS5Z9Y8	DE000HS5ZA06	DE000HS5ZA14	DE000HS5ZA22
DE000HS5ZA30	DE000HS5ZA48	DE000HS5ZA55	DE000HS5ZA63	DE000HS5ZA71
DE000HS5ZA89	DE000HS5ZA97	DE000HS5ZAA6	DE000HS5ZAB4	DE000HS5ZAE8
DE000HS5ZAF5	DE000HS5ZAG3	DE000HS5ZAH1	DE000HS5ZAJ7	DE000HS5ZAM1
DE000HS5ZAN9	DE000HS5ZAP4	DE000HS5ZAQ2	DE000HS5ZAR0	DE000HS5ZAS8
DE000HS5ZAU4	DE000HS5ZAV2	DE000HS5ZAY6	DE000HS5ZAZ3	DE000HS5ZB05
DE000HS5ZB13	DE000HS5ZB39	DE000HS5ZB47	DE000HS5ZB54	DE000HS5ZB62
DE000HS5ZB70	DE000HS5ZB88	DE000HS5ZB96	DE000HS5ZBA4	DE000HS5ZBB2
DE000HS5ZBC0	DE000HS5ZBD8	DE000HS5ZBE6	DE000HS5ZBF3	DE000HS5ZBG1
DE000HS5ZBH9	DE000HS5ZBJ5	DE000HS5ZBK3	DE000HS5ZBL1	DE000HS5ZBM9
DE000HS5ZBN7	DE000HS5ZBP2	DE000HS5ZBQ0	DE000HS5ZBR8	DE000HS5ZBS6
DE000HS5ZBT4	DE000HS5ZBU2	DE000HS5ZBV0	DE000HS5ZBW8	DE000HS5ZBX6
DE000HS5ZBY4	DE000HS5ZC04	DE000HS5ZC12	DE000HS5ZC20	DE000HS5ZC38
DE000HS5ZC46	DE000HS5ZC53	DE000HS5ZC61	DE000HS5ZC79	DE000HS5ZC87
DE000HS5ZC95	DE000HS5ZCA2	DE000HS5ZCB0	DE000HS5ZCC8	DE000HS5ZCD6
DE000HS5ZCE4	DE000HS5ZCF1	DE000HS5ZCG9	DE000HS5ZCH7	DE000HS5ZCJ3
DE000HS5ZCK1	DE000HS5ZCL9	DE000HS5ZCM7	DE000HS5ZCN5	DE000HS5ZCP0
DE000HS5ZCQ8	DE000HS5ZCR6	DE000HS5ZCS4	DE000HS5ZCT2	DE000HS5ZCU0
DE000HS5ZCV8	DE000HS5ZCW6	DE000HS5ZCX4	DE000HS5ZCY2	DE000HS5ZCZ9
DE000HS5ZD03	DE000HS5ZD11	DE000HS5ZD29	DE000HS5ZD37	DE000HS5ZD45
DE000HS5ZD52	DE000HS5ZD60	DE000HS5ZD78	DE000HS5ZD86	DE000HS5ZD94
DE000HS5ZDA0	DE000HS5ZDB8	DE000HS5ZDC6	DE000HS5ZDD4	DE000HS5ZDE2
DE000HS5ZDF9	DE000HS5ZDG7	DE000HS5ZDH5	DE000HS5ZDJ1	DE000HS5ZDK9
DE000HS5ZDL7	DE000HS5ZDM5	DE000HS5ZDN3	DE000HS5ZDP8	DE000HS5ZDQ6
DE000HS5ZDR4	DE000HS5ZDS2	DE000HS5ZDT0	DE000HS5ZDU8	DE000HS5ZDV6
DE000HS5ZDW4	DE000HS5ZDX2	DE000HS5ZDY0	DE000HS5ZDZ7	DE000HS5ZE02
DE000HS5ZE10	DE000HS5ZE28	DE000HS5ZE36	DE000HS5ZE44	DE000HS5ZE51
DE000HS5ZE69	DE000HS5ZE77	DE000HS5ZE85	DE000HS5ZE93	DE000HS5ZEA8
DE000HS5ZEB6	DE000HS5ZEC4	DE000HS5ZED2	DE000HS5ZEE0	DE000HS5ZEF7
DE000HS5ZEG5	DE000HS5ZEH3	DE000HS5ZEJ9	DE000HS5ZEK7	DE000HS5ZEL5
DE000HS5ZEM3	DE000HS5ZEN1	DE000HS5ZEP6	DE000HS5Zeq4	DE000HS5ZER2
DE000HS5ZES0	DE000HS5ZET8	DE000HS5ZEU6	DE000HS5ZEV4	DE000HS5ZEW2
DE000HS5ZEX0	DE000HS5ZEY8	DE000HS5Zez5	DE000HS5ZF01	DE000HS5ZF19
DE000HS5ZF27	DE000HS5ZF35	DE000HS5ZF43	DE000HS5ZF50	DE000HS5ZF68
DE000HS5ZF76	DE000HS5ZF84	DE000HS5ZF92	DE000HS5ZFA5	DE000HS5ZFB3
DE000HS5ZFC1	DE000HS5ZFD9	DE000HS5ZFE7	DE000HS5ZFF4	DE000HS5ZFG2
DE000HS5ZFH0	DE000HS5ZFJ6	DE000HS5ZFK4	DE000HS5ZFL2	DE000HS5ZFM0
DE000HS5ZFN8	DE000HS5ZFP3	DE000HS5ZFQ1	DE000HS5ZFR9	DE000HS5ZFS7
DE000HS5ZFT5	DE000HS5ZFU3	DE000HS5ZFV1	DE000HS5ZFW9	DE000HS5ZFX7
DE000HS5ZFY5	DE000HS5ZFZ2	DE000HS5ZG00	DE000HS5ZG18	DE000HS5ZG26
DE000HS5ZG34	DE000HS5ZG42	DE000HS5ZG59	DE000HS5ZG67	DE000HS5ZG75

DE000HS5ZG83	DE000HS5ZG91	DE000HS5ZGA3	DE000HS5ZGB1	DE000HS5ZGC9
DE000HS5ZGD7	DE000HS5ZGE5	DE000HS5ZGF2	DE000HS5ZGG0	DE000HS5ZGH8
DE000HS5ZGJ4	DE000HS5ZGK2	DE000HS5ZGL0	DE000HS5ZGM8	DE000HS5ZGN6
DE000HS5ZGP1	DE000HS5ZGQ9	DE000HS5ZGR7	DE000HS5ZGS5	DE000HS5ZGT3
DE000HS5ZGU1	DE000HS5ZGV9	DE000HS5ZGW7	DE000HS5ZGX5	DE000HS5ZGY3
DE000HS5ZGZ0	DE000HS5ZH09	DE000HS5ZH17	DE000HS5ZH25	DE000HS5ZH33
DE000HS5ZJ2	DE000HS5ZHK0	DE000HS5ZHL8	DE000HS5ZHM6	DE000HS5ZHN4
DE000HS5ZHP9	DE000HS5ZHS3	DE000HS5ZHT1	DE000HS5ZHU9	DE000HS5ZHV7
DE000HS5ZHW5	DE000HS5ZHX3	DE000HS5ZHY1	DE000HS5ZH28	DE000HS5ZJ07
DE000HS5ZJ15	DE000HS5ZJ23	DE000HS5ZJ31	DE000HS5ZJ49	DE000HS5ZJ56
DE000HS5ZJ64	DE000HS5ZJ72	DE000HS5ZJ80	DE000HS5ZJ98	DE000HS5ZJA7
DE000HS5ZJB5	DE000HS5ZJC3	DE000HS5ZJD1	DE000HS5ZJE9	DE000HS5ZJF6
DE000HS5ZJG4	DE000HS5ZJH2	DE000HS5ZJJ8	DE000HS5ZJK6	DE000HS5ZJL4
DE000HS5ZJM2	DE000HS5ZJN0	DE000HS5ZJP5	DE000HS5ZJQ3	DE000HS5ZJR1
DE000HS5ZJS9	DE000HS5ZJT7	DE000HS5ZJU5	DE000HS5ZJV3	DE000HS5ZJW1
DE000HS5ZJX9	DE000HS5ZJY7	DE000HS5ZJZ4	DE000HS5ZK04	DE000HS5ZK12
DE000HS5ZK20	DE000HS5ZK38	DE000HS5ZK46	DE000HS5ZK53	DE000HS5ZK61
DE000HS5ZK79	DE000HS5ZK87	DE000HS5ZK95	DE000HS5ZKA5	DE000HS5ZKB3
DE000HS5ZKC1	DE000HS5ZKD9	DE000HS5ZKE7	DE000HS5ZKF4	DE000HS5ZKG2
DE000HS5ZKH0	DE000HS5ZKJ6	DE000HS5ZKK4	DE000HS5ZKL2	DE000HS5ZKM0
DE000HS5ZKN8	DE000HS5ZKP3	DE000HS5ZKQ1	DE000HS5ZKR9	DE000HS5ZKS7
DE000HS5ZKT5	DE000HS5ZKU3	DE000HS5ZKV1	DE000HS5ZKW9	DE000HS5ZKX7
DE000HS5ZKY5	DE000HS5ZKZ2	DE000HS5ZL03	DE000HS5ZL11	DE000HS5ZL29
DE000HS5ZL37	DE000HS5ZL45	DE000HS5ZL52	DE000HS5ZL60	DE000HS5ZL78
DE000HS5ZL86	DE000HS5ZL94	DE000HS5ZLA3	DE000HS5ZLB1	DE000HS5ZLC9
DE000HS5ZLD7	DE000HS5ZLE5	DE000HS5ZLF2	DE000HS5ZLG0	DE000HS5ZLH8
DE000HS60DX2	DE000HS60DY0	DE000HS62145	DE000HS64MK2	DE000HS64ML0
DE000HS65DY9	DE000HS68WD7	DE000HS68WE5	DE000HS68WF2	DE000HS68WG0
DE000HS68WH8	DE000HS68WJ4	DE000HS68WK2	DE000HS68WL0	DE000HS68WM8
DE000HS68WR7	DE000HS68WS5	DE000HS68WT3	DE000HS6BTW9	DE000HS6CPG8
DE000HS6CPH6	DE000HS6DFS2	DE000HS6EZV2	DE000HS6FWV6	DE000HS6FWW4
DE000HS6FWX2	DE000HS6FWY0	DE000HS6FWZ7	DE000HS6FX02	DE000HS6FX10
DE000HS6FX28	DE000HS6FX36	DE000HS6FX44	DE000HS6FX51	DE000HS6FX69
DE000HS6FX77	DE000HS6FX85	DE000HS6FX93	DE000HS6FXA8	DE000HS6FXB6
DE000HS6FXC4	DE000HS6FXD2	DE000HS6FXE0	DE000HS6FXF7	DE000HS6FXG5
DE000HS6FXH3	DE000HS6FXJ9	DE000HS6FXK7	DE000HS6FXL5	DE000HS6FXM3
DE000HS6FXN1	DE000HS6FXP6	DE000HS6FXQ4	DE000HS6FXR2	DE000HS6FXS0
DE000HS6FXT8	DE000HS6FXU6	DE000HS6FXV4	DE000HS6FXW2	DE000HS6FXX0
DE000HS6FXY8	DE000HS6FXZ5	DE000HS6FY01	DE000HS6FY19	DE000HS6FY27
DE000HS6FY35	DE000HS6FY43	DE000HS6FY50	DE000HS6FY68	DE000HS6FY76
DE000HS6FY84	DE000HS6FY92	DE000HS6FYA6	DE000HS6FYB4	DE000HS6FYC2
DE000HS6FYD0	DE000HS6FYE8	DE000HS6FYF5	DE000HS6FYG3	DE000HS6FYH1
DE000HS6FYJ7	DE000HS6FYK5	DE000HS6FYL3	DE000HS6FYM1	DE000HS6FYN9
DE000HS6FYP4	DE000HS6FYQ2	DE000HS6FYR0	DE000HS6FYS8	DE000HS6FYT6
DE000HS6FYU4	DE000HS6FYZ2	DE000HS6FYW0	DE000HS6FYX8	DE000HS6FYY6
DE000HS6FYZ3	DE000HS6FZ00	DE000HS6FZ18	DE000HS6FZ26	DE000HS6FZ34
DE000HS6FZ42	DE000HS6FZ59	DE000HS6FZ67	DE000HS6FZ75	DE000HS6FZ83
DE000HS6FZ91	DE000HS6FZA3	DE000HS6FZB1	DE000HS6FZC9	DE000HS6FZD7
DE000HS6FZE5	DE000HS6FZF2	DE000HS6FZG0	DE000HS6FZH8	DE000HS6FZJ4
DE000HS6FZK2	DE000HS6FZL0	DE000HS6FZM8	DE000HS6FZN6	DE000HS6FZP1
DE000HS6FZQ9	DE000HS6FZR7	DE000HS6FZS5	DE000HS6FZT3	DE000HS6FZU1
DE000HS6FZV9	DE000HS6FZW7	DE000HS6FZX5	DE000HS6FZY3	DE000HS6FZZ0
DE000HS6G006	DE000HS6G014	DE000HS6G022	DE000HS6G030	DE000HS6G048
DE000HS6G055	DE000HS6G063	DE000HS6G071	DE000HS6G089	DE000HS6G097

DE000HS6G0A9	DE000HS6G0B7	DE000HS6G0C5	DE000HS6G0D3	DE000HS6G0E1
DE000HS6G0F8	DE000HS6G0G6	DE000HS6G0H4	DE000HS6G0J0	DE000HS6G0K8
DE000HS6G0L6	DE000HS6G0M4	DE000HS6G0N2	DE000HS6G0P7	DE000HS6G0Q5
DE000HS6G0R3	DE000HS6G0S1	DE000HS6G0T9	DE000HS6G0U7	DE000HS6G0V5
DE000HS6G0W3	DE000HS6G0X1	DE000HS6G0Y9	DE000HS6G0Z6	DE000HS6G105
DE000HS6G113	DE000HS6G121	DE000HS6G139	DE000HS6G147	DE000HS6G154
DE000HS6G162	DE000HS6G170	DE000HS6G188	DE000HS6G196	DE000HS6G1A7
DE000HS6G1B5	DE000HS6G1C3	DE000HS6G1D1	DE000HS6G1E9	DE000HS6G1F6
DE000HS6G1G4	DE000HS6G1H2	DE000HS6G1J8	DE000HS6G1K6	DE000HS6G1L4
DE000HS6G1M2	DE000HS6G1N0	DE000HS6G1P5	DE000HS6G1Q3	DE000HS6G1R1
DE000HS6G1S9	DE000HS6G1T7	DE000HS6G1U5	DE000HS6G1V3	DE000HS6G1W1
DE000HS6G1X9	DE000HS6G1Y7	DE000HS6G1Z4	DE000HS6G204	DE000HS6G212
DE000HS6G220	DE000HS6G238	DE000HS6G246	DE000HS6G253	DE000HS6G261
DE000HS6G279	DE000HS6G287	DE000HS6G295	DE000HS6G2A5	DE000HS6G2B3
DE000HS6G2C1	DE000HS6G2D9	DE000HS6G2E7	DE000HS6G2F4	DE000HS6G2G2
DE000HS6G2H0	DE000HS6G2J6	DE000HS6G2K4	DE000HS6G2L2	DE000HS6G2M0
DE000HS6G2N8	DE000HS6G2P3	DE000HS6G2Q1	DE000HS6G2R9	DE000HS6G2S7
DE000HS6G2T5	DE000HS6G2U3	DE000HS6G2V1	DE000HS6G2W9	DE000HS6G2X7
DE000HS6G2Y5	DE000HS6G2Z2	DE000HS6G303	DE000HS6G311	DE000HS6G329
DE000HS6G337	DE000HS6G345	DE000HS6G352	DE000HS6G360	DE000HS6G378
DE000HS6G386	DE000HS6G394	DE000HS6G3A3	DE000HS6G3B1	DE000HS6G3C9
DE000HS6G3D7	DE000HS6G3E5	DE000HS6G3F2	DE000HS6G3G0	DE000HS6G3H8
DE000HS6G3J4	DE000HS6G3K2	DE000HS6G3L0	DE000HS6G3M8	DE000HS6G3N6
DE000HS6G3P1	DE000HS6G3Q9	DE000HS6G3R7	DE000HS6G3S5	DE000HS6G3T3
DE000HS6G3U1	DE000HS6G3V9	DE000HS6G3W7	DE000HS6G3X5	DE000HS6G3Y3
DE000HS6G3Z0	DE000HS6G402	DE000HS6G410	DE000HS6G428	DE000HS6G436
DE000HS6G444	DE000HS6G451	DE000HS6G469	DE000HS6G477	DE000HS6G485
DE000HS6G493	DE000HS6G4A1	DE000HS6G4B9	DE000HS6G4C7	DE000HS6G4D5
DE000HS6G4E3	DE000HS6G4F0	DE000HS6G4G8	DE000HS6G4H6	DE000HS6G4J2
DE000HS6G4K0	DE000HS6G4L8	DE000HS6G4M6	DE000HS6G4N4	DE000HS6G4Q7
DE000HS6G4R5	DE000HS6G4S3	DE000HS6G4T1	DE000HS6G4U9	DE000HS6G4V7
DE000HS6G4W5	DE000HS6G4X3	DE000HS6G4Y1	DE000HS6G4Z8	DE000HS6G501
DE000HS6G519	DE000HS6G527	DE000HS6G535	DE000HS6G543	DE000HS6G550
DE000HS6G576	DE000HS6G584	DE000HS6G592	DE000HS6G5A8	DE000HS6G5B6
DE000HS6G5C4	DE000HS6G5D2	DE000HS6G5E0	DE000HS6G5F7	DE000HS6G5G5
DE000HS6G5H3	DE000HS6G5J9	DE000HS6G5K7	DE000HS6G5L5	DE000HS6G5M3
DE000HS6G5N1	DE000HS6G5P6	DE000HS6G5Q4	DE000HS6G5R2	DE000HS6G5S0
DE000HS6G5T8	DE000HS6G5U6	DE000HS6G5V4	DE000HS6G5W2	DE000HS6G5X0
DE000HS6G5Y8	DE000HS6G5Z5	DE000HS6G600	DE000HS6G618	DE000HS6G626
DE000HS6G634	DE000HS6G642	DE000HS6G659	DE000HS6G667	DE000HS6G675
DE000HS6G683	DE000HS6G691	DE000HS6G6A6	DE000HS6G6B4	DE000HS6G6C2
DE000HS6G6D0	DE000HS6G6E8	DE000HS6G6F5	DE000HS6G6G3	DE000HS6G6H1
DE000HS6G6J7	DE000HS6G6K5	DE000HS6G6L3	DE000HS6G6M1	DE000HS6G6N9
DE000HS6G6P4	DE000HS6G6Q2	DE000HS6G6R0	DE000HS6G6S8	DE000HS6G6T6
DE000HS6G6U4	DE000HS6G6V2	DE000HS6G6W0	DE000HS6G6X8	DE000HS6G6Y6
DE000HS6G6Z3	DE000HS6G709	DE000HS6G717	DE000HS6G725	DE000HS6G733
DE000HS6G741	DE000HS6G758	DE000HS6G766	DE000HS6G774	DE000HS6G782
DE000HS6G790	DE000HS6G7A4	DE000HS6G7B2	DE000HS6G7D8	DE000HS6G7E6
DE000HS6G7F3	DE000HS6G7G1	DE000HS6G7H9	DE000HS6G7J5	DE000HS6G7K3
DE000HS6G7L1	DE000HS6G7M9	DE000HS6G7N7	DE000HS6G7P2	DE000HS6G7Q0
DE000HS6G7R8	DE000HS6G7S6	DE000HS6G7U2	DE000HS6G7V0	DE000HS6G7W8
DE000HS6G7X6	DE000HS6G7Y4	DE000HS6G7Z1	DE000HS6G808	DE000HS6G816
DE000HS6G824	DE000HS6G832	DE000HS6G840	DE000HS6G857	DE000HS6G865
DE000HS6G873	DE000HS6G881	DE000HS6G899	DE000HS6G8A2	DE000HS6G8B0
DE000HS6G8C8	DE000HS6G8D6	DE000HS6G8E4	DE000HS6G8F1	DE000HS6G8G9

DE000HS6G8K1	DE000HS6G8L9	DE000HS6G8M7	DE000HS6G8N5	DE000HS6G8P0
DE000HS6G8Q8	DE000HS6G8R6	DE000HS6G8S4	DE000HS6G8T2	DE000HS6G8U0
DE000HS6G8V8	DE000HS6G8W6	DE000HS6G8X4	DE000HS6G915	DE000HS6G923
DE000HS6G931	DE000HS6G949	DE000HS6G956	DE000HS6G964	DE000HS6G972
DE000HS6G980	DE000HS6G998	DE000HS6G9A0	DE000HS6G9B8	DE000HS6G9C6
DE000HS6GRB6	DE000HS6KNR3	DE000HS6LM49	DE000HS6MPT0	DE000HS6MPV6
DE000HS6NSW 6	DE000HS6NSX4	DE000HS6NSY2	DE000HS6NSZ9	DE000HS6NT08
DE000HS6NT16	DE000HS6NT24	DE000HS6NT32	DE000HS6NT40	DE000HS6NT57
DE000HS6NT65	DE000HS6NT73	DE000HS6NT81	DE000HS6NT99	DE000HS6NTA0
DE000HS6NTB8	DE000HS6NTC6	DE000HS6NTD4	DE000HS6NTH5	DE000HS6NTJ1
DE000HS6NTK9	DE000HS6NTL7	DE000HS6NTM5	DE000HS6NTN3	DE000HS6NTP8
DE000HS6NTQ6	DE000HS6NTR4	DE000HS6NTS2	DE000HS6NTT0	DE000HS6NTU8
DE000HS6NTV6	DE000HS6NTW4	DE000HS6NTX2	DE000HS6NTY0	DE000HS6NTZ7
DE000HS6NU05	DE000HS6NU13	DE000HS6NU21	DE000HS6NU39	DE000HS6NU47
DE000HS6NU54	DE000HS6NU62	DE000HS6NU70	DE000HS6NU88	DE000HS6NU96
DE000HS6NUA8	DE000HS6NUB6	DE000HS6NUC4	DE000HS6NUD2	DE000HS6NUE0
DE000HS6NUF7	DE000HS6NUG5	DE000HS6NUH3	DE000HS6NUM3	DE000HS6NUN1
DE000HS6NUP6	DE000HS6NUQ4	DE000HS6NUR2	DE000HS6NUS0	DE000HS6NUT8
DE000HS6NUU6	DE000HS6NUV4	DE000HS6NUW2	DE000HS6NUX0	DE000HS6NUY8
DE000HS6NUZ5	DE000HS6NV04	DE000HS6NV12	DE000HS6NV20	DE000HS6NV38
DE000HS6NV46	DE000HS6NV53	DE000HS6NV61	DE000HS6NV79	DE000HS6NV87
DE000HS6NV95	DE000HS6NVA6	DE000HS6NVB4	DE000HS6NVC2	DE000HS6NVD0
DE000HS6NVE8	DE000HS6NVF5	DE000HS6NVG3	DE000HS6NVH1	DE000HS6NVJ7
DE000HS6NVK5	DE000HS6NVL3	DE000HS6NVM1	DE000HS6NVN9	DE000HS6NVP4
DE000HS6NVQ2	DE000HS6NVR0	DE000HS6NVS8	DE000HS6NVT6	DE000HS6NVU4
DE000HS6NVV2	DE000HS6NVW0	DE000HS6NVX8	DE000HS6NVY6	DE000HS6NVZ3
DE000HS6NW03	DE000HS6NW11	DE000HS6NW29	DE000HS6NW37	DE000HS6NW45
DE000HS6NW52	DE000HS6NW60	DE000HS6NW78	DE000HS6NW86	DE000HS6NW94
DE000HS6NWA 4	DE000HS6NWB2	DE000HS6NWC0	DE000HS6NWD8	DE000HS6NWE6
DE000HS6NWF3	DE000HS6NWG1	DE000HS6NWH9	DE000HS6NWJ5	DE000HS6NWK3
DE000HS6NWL1	DE000HS6NWM 9	DE000HS6NWN7	DE000HS6NWP2	DE000HS6NWT4
DE000HS6NWU 2	DE000HS6NWV0	DE000HS6NWW 8	DE000HS6NWX6	DE000HS6NWWY4
DE000HS6NWZ1	DE000HS6NX02	DE000HS6NX10	DE000HS6NX28	DE000HS6NX36
DE000HS6NX44	DE000HS6NX51	DE000HS6NX69	DE000HS6NX77	DE000HS6NX85
DE000HS6NX93	DE000HS6NXA2	DE000HS6NXB0	DE000HS6NXC8	DE000HS6NXD6
DE000HS6NXE4	DE000HS6NXF1	DE000HS6NXG9	DE000HS6NXH7	DE000HS6NXJ3
DE000HS6NXK1	DE000HS6NXL9	DE000HS6NXM7	DE000HS6NXN5	DE000HS6NXP0
DE000HS6NXQ8	DE000HS6NXR6	DE000HS6NXS4	DE000HS6NXT2	DE000HS6NXU0
DE000HS6NXV8	DE000HS6NXW6	DE000HS6NXX4	DE000HS6NXY2	DE000HS6NXZ9
DE000HS6NY01	DE000HS6NY19	DE000HS6NY27	DE000HS6NY35	DE000HS6NY43
DE000HS6NY50	DE000HS6NY68	DE000HS6NY76	DE000HS6NY84	DE000HS6NY92
DE000HS6T4B4	DE000HS6UC65	DE000HS6UC73	DE000HS6UC81	DE000HS6UC99
DE000HS6UCA1	DE000HS6UCB9	DE000HS6UCC7	DE000HS6UCD5	DE000HS6UCE3
DE000HS6UCF0	DE000HS6UCG8	DE000HS6UCH6	DE000HS6UCJ2	DE000HS6UCK0
DE000HS6UCL8	DE000HS6UCM6	DE000HS6UCN4	DE000HS6UCP9	DE000HS6UCQ7
DE000HS6UCR5	DE000HS6UCS3	DE000HS6UCT1	DE000HS6UCU9	DE000HS6UCV7
DE000HS6UCW 5	DE000HS6UCX3	DE000HS6UCY1	DE000HS6UCZ8	DE000HS6UD07
DE000HS6UD15	DE000HS6UD23	DE000HS6UD31	DE000HS6UD49	DE000HS6UD56
DE000HS6UD64	DE000HS6UD72	DE000HS6UD80	DE000HS6UD98	DE000HS6UDA9
DE000HS6UDB7	DE000HS6UDC5	DE000HS6UDD3	DE000HS6UDE1	DE000HS6UDF8
DE000HS6UDG6	DE000HS6UDH4	DE000HS6UDJ0	DE000HS6UDK8	DE000HS6UDL6

DE000HS6UDM4	DE000HS6UDN2	DE000HS6UDP7	DE000HS6UDQ5	DE000HS6UDR3
DE000HS6UDS1	DE000HS6UDT9	DE000HS6UDU7	DE000HS6UDV5	DE000HS6UDW3
DE000HS6UDX1	DE000HS6UDY9	DE000HS6UDZ6	DE000HS6UE06	DE000HS6UE14
DE000HS6UE22	DE000HS6UE30	DE000HS6UE48	DE000HS6UE55	DE000HS6UE63
DE000HS6UE71	DE000HS6UE89	DE000HS6UE97	DE000HS6UEA7	DE000HS6UEB5
DE000HS6UEC3	DE000HS6UED1	DE000HS6UEE9	DE000HS6UEF6	DE000HS6UEG4
DE000HS6UEH2	DE000HS6UEJ8	DE000HS6UEK6	DE000HS6UEL4	DE000HS6UEM2
DE000HS6UEN0	DE000HS6UEP5	DE000HS6UEQ3	DE000HS6UER1	DE000HS6UES9
DE000HS6UET7	DE000HS6UEU5	DE000HS6UEV3	DE000HS6UEW1	DE000HS6UEX9
DE000HS6UEY7	DE000HS6UEZ4	DE000HS6UF05	DE000HS6UF13	DE000HS6UF21
DE000HS6UF39	DE000HS6UF47	DE000HS6UF54	DE000HS6UF62	DE000HS6UF70
DE000HS6UF88	DE000HS6UF96	DE000HS6UFA4	DE000HS6UFB2	DE000HS6UFC0
DE000HS6UFD8	DE000HS6UFE6	DE000HS6UFF3	DE000HS6UFG1	DE000HS6UFH9
DE000HS6UFJ5	DE000HS6UFK3	DE000HS6UFL1	DE000HS6UFM9	DE000HS6UFN7
DE000HS6UFP2	DE000HS6UFQ0	DE000HS6UFR8	DE000HS6UFS6	DE000HS6UFT4
DE000HS6UFU2	DE000HS6UFV0	DE000HS6UFW8	DE000HS6UFX6	DE000HS6UFY4
DE000HS6UFZ1	DE000HS6UG04	DE000HS6UG12	DE000HS6UG20	DE000HS6UG38
DE000HS6UG46	DE000HS6UG53	DE000HS6UG61	DE000HS6UG79	DE000HS6UG87
DE000HS6UG95	DE000HS6UGA2	DE000HS6UGB0	DE000HS6UGC8	DE000HS6UGD6
DE000HS6UGE4	DE000HS6UGF1	DE000HS6UGG9	DE000HS6UGH7	DE000HS6UGJ3
DE000HS6UGK1	DE000HS6UGL9	DE000HS6UGM7	DE000HS6UGN5	DE000HS6UGP0
DE000HS6UGQ8	DE000HS6UGR6	DE000HS6UGS4	DE000HS6UGT2	DE000HS6UGU0
DE000HS6UGV8	DE000HS6UGW6	DE000HS6UGX4	DE000HS6UGY2	DE000HS6UGZ9
DE000HS6UH03	DE000HS6UH11	DE000HS6UH29	DE000HS6UH37	DE000HS6UH45
DE000HS6UH52	DE000HS6UH60	DE000HS6UH78	DE000HS6UH86	DE000HS6UH94
DE000HS6UHA0	DE000HS6UHB8	DE000HS6UHC6	DE000HS6UHD4	DE000HS6UHE2
DE000HS6UHF9	DE000HS6UHG7	DE000HS6UHH5	DE000HS6UHH1	DE000HS6UHK9
DE000HS6UHL7	DE000HS6UHM5	DE000HS6UHN3	DE000HS6UHP8	DE000HS6UHQ6
DE000HS6UHR4	DE000HS6UHS2	DE000HS6UHT0	DE000HS6UHU8	DE000HS6UHV6
DE000HS6UHW4	DE000HS6UHX2	DE000HS6UHY0	DE000HS6UHZ7	DE000HS6UJ01
DE000HS6UJ19	DE000HS6UJ27	DE000HS6UJ35	DE000HS6UJ43	DE000HS6UJ50
DE000HS6UJ68	DE000HS6UJ76	DE000HS6UJ84	DE000HS6UJ92	DE000HS6UJA6
DE000HS6UJB4	DE000HS6UJC2	DE000HS6UJD0	DE000HS6UJE8	DE000HS6UJF5
DE000HS6UJG3	DE000HS6UJH1	DE000HS6UJJ7	DE000HS6UJK5	DE000HS6UJL3
DE000HS6WE12	DE000HS6YDE3	DE000HS6YDF0	DE000HS70874	DE000HS719C3
DE000HS719D1	DE000HS76C32	DE000HS792S6	DE000HS792T4	DE000HS792U2
DE000HS792V0	DE000HS792W8	DE000HS792X6	DE000HS792Y4	DE000HS792Z1
DE000HS79305	DE000HS79313	DE000HS79321	DE000HS79339	DE000HS79347
DE000HS79354	DE000HS79362	DE000HS79370	DE000HS79388	DE000HS79396
DE000HS793A2	DE000HS793B0	DE000HS793C8	DE000HS793D6	DE000HS793E4
DE000HS793F1	DE000HS793G9	DE000HS793H7	DE000HS793J3	DE000HS793K1
DE000HS793L9	DE000HS793M7	DE000HS793N5	DE000HS793P0	DE000HS793Q8
DE000HS793R6	DE000HS793S4	DE000HS793T2	DE000HS793U0	DE000HS793V8
DE000HS793W6	DE000HS793X4	DE000HS793Y2	DE000HS793Z9	DE000HS79404
DE000HS79412	DE000HS79420	DE000HS79438	DE000HS79446	DE000HS79453
DE000HS79461	DE000HS79479	DE000HS79487	DE000HS79495	DE000HS794A0
DE000HS794B8	DE000HS794C6	DE000HS794D4	DE000HS794E2	DE000HS794F9
DE000HS794G7	DE000HS794H5	DE000HS794J1	DE000HS794K9	DE000HS794L7
DE000HS794M5	DE000HS794N3	DE000HS794P8	DE000HS794Q6	DE000HS794R4
DE000HS794S2	DE000HS794T0	DE000HS794U8	DE000HS794V6	DE000HS794W4
DE000HS794X2	DE000HS794Y0	DE000HS794Z7	DE000HS79503	DE000HS79511
DE000HS79529	DE000HS79537	DE000HS79545	DE000HS79552	DE000HS79560
DE000HS79578	DE000HS79586	DE000HS79594	DE000HS795A7	DE000HS795B5
DE000HS795C3	DE000HS795D1	DE000HS795E9	DE000HS795F6	DE000HS795G4

DE000HS795H2	DE000HS795J8	DE000HS795K6	DE000HS795L4	DE000HS795M2
DE000HS795N0	DE000HS795P5	DE000HS795Q3	DE000HS795R1	DE000HS795S9
DE000HS795T7	DE000HS795U5	DE000HS795V3	DE000HS795W1	DE000HS795X9
DE000HS795Y7	DE000HS795Z4	DE000HS79602	DE000HS79610	DE000HS79628
DE000HS79636	DE000HS79644	DE000HS79651	DE000HS79669	DE000HS79677
DE000HS79685	DE000HS79693	DE000HS796A5	DE000HS796B3	DE000HS796C1
DE000HS796D9	DE000HS796E7	DE000HS796F4	DE000HS796G2	DE000HS796H0
DE000HS796J6	DE000HS796K4	DE000HS796L2	DE000HS796M0	DE000HS796N8
DE000HS796P3	DE000HS796Q1	DE000HS796R9	DE000HS796S7	DE000HS796T5
DE000HS796U3	DE000HS796V1	DE000HS796W9	DE000HS796X7	DE000HS796Y5
DE000HS796Z2	DE000HS79701	DE000HS79719	DE000HS79727	DE000HS79735
DE000HS79743	DE000HS79750	DE000HS79768	DE000HS79776	DE000HS79784
DE000HS79792	DE000HS797A3	DE000HS797B1	DE000HS797C9	DE000HS797D7
DE000HS797E5	DE000HS797F2	DE000HS797G0	DE000HS797H8	DE000HS797J4
DE000HS797K2	DE000HS797L0	DE000HS797M8	DE000HS797N6	DE000HS797P1
DE000HS797Q9	DE000HS797R7	DE000HS797S5	DE000HS797T3	DE000HS797U1
DE000HS797V9	DE000HS797W7	DE000HS797X5	DE000HS797Y3	DE000HS797Z0
DE000HS79800	DE000HS79818	DE000HS79826	DE000HS79834	DE000HS79842
DE000HS79859	DE000HS79867	DE000HS79875	DE000HS79883	DE000HS79891
DE000HS798A1	DE000HS798B9	DE000HS798C7	DE000HS798D5	DE000HS798E3
DE000HS798F0	DE000HS798G8	DE000HS798H6	DE000HS798J2	DE000HS798K0
DE000HS798L8	DE000HS798M6	DE000HS798N4	DE000HS798P9	DE000HS798Q7
DE000HS798R5	DE000HS798S3	DE000HS798T1	DE000HS798U9	DE000HS798V7
DE000HS798W5	DE000HS798X3	DE000HS798Y1	DE000HS798Z8	DE000HS79909
DE000HS79917	DE000HS79925	DE000HS79933	DE000HS79941	DE000HS79958
DE000HS79966	DE000HS79974	DE000HS79982	DE000HS79990	DE000HS799A9
DE000HS799B7	DE000HS799C5	DE000HS799D3	DE000HS799E1	DE000HS799F8
DE000HS799G6	DE000HS799H4	DE000HS799J0	DE000HS799K8	DE000HS799L6
DE000HS799M4	DE000HS799N2	DE000HS799P7	DE000HS799Q5	DE000HS799R3
DE000HS799S1	DE000HS799T9	DE000HS799U7	DE000HS799V5	DE000HS799W3
DE000HS799X1	DE000HS799Y9	DE000HS799Z6	DE000HS79A07	DE000HS79A15
DE000HS79A23	DE000HS79A31	DE000HS79A49	DE000HS79A56	DE000HS79A64
DE000HS79A72	DE000HS79A80	DE000HS79A98	DE000HS79AA6	DE000HS79AB4
DE000HS79AC2	DE000HS79AD0	DE000HS79AE8	DE000HS79AF5	DE000HS79AG3
DE000HS79AH1	DE000HS79AJ7	DE000HS79AK5	DE000HS79AL3	DE000HS79AM1
DE000HS79AN9	DE000HS79AP4	DE000HS79AQ2	DE000HS79AR0	DE000HS79AS8
DE000HS79AT6	DE000HS79AU4	DE000HS79AV2	DE000HS79AW0	DE000HS79AX8
DE000HS79AY6	DE000HS79AZ3	DE000HS79B06	DE000HS79B14	DE000HS79B22
DE000HS79B30	DE000HS79B48	DE000HS79B55	DE000HS79B63	DE000HS79B71
DE000HS79B89	DE000HS79B97	DE000HS79BA4	DE000HS79BB2	DE000HS79BC0
DE000HS79BD8	DE000HS79BE6	DE000HS79BF3	DE000HS79BG1	DE000HS79BH9
DE000HS79BJ5	DE000HS79BK3	DE000HS79BL1	DE000HS79BM9	DE000HS79BN7
DE000HS79BP2	DE000HS79BQ0	DE000HS79BR8	DE000HS79BS6	DE000HS79BT4
DE000HS79BU2	DE000HS79BV0	DE000HS79BW8	DE000HS79BX6	DE000HS79BY4
DE000HS79BZ1	DE000HS79C05	DE000HS79C13	DE000HS79C21	DE000HS79C39
DE000HS79C47	DE000HS79C54	DE000HS79C62	DE000HS79C70	DE000HS79C88
DE000HS79C96	DE000HS79CA2	DE000HS79CB0	DE000HS79CC8	DE000HS79CD6
DE000HS79CE4	DE000HS79CF1	DE000HS79CG9	DE000HS79CH7	DE000HS79CJ3
DE000HS79CK1	DE000HS79CL9	DE000HS79CM7	DE000HS79CN5	DE000HS79CP0
DE000HS79CQ8	DE000HS79CR6	DE000HS79CS4	DE000HS79CT2	DE000HS79CU0
DE000HS79CV8	DE000HS79CW6	DE000HS79CX4	DE000HS79CY2	DE000HS79CZ9
DE000HS79D04	DE000HS79D12	DE000HS79D20	DE000HS79D38	DE000HS79D46
DE000HS79D53	DE000HS79D61	DE000HS79D79	DE000HS79D87	DE000HS79D95
DE000HS79DA0	DE000HS79DB8	DE000HS79DC6	DE000HS79DD4	DE000HS79DE2
DE000HS79DF9	DE000HS79DG7	DE000HS79DH5	DE000HS79DJ1	DE000HS79DK9

DE000HS79DL7	DE000HS79DM5	DE000HS79DN3	DE000HS79DP8	DE000HS79DQ6
DE000HS79DR4	DE000HS79DS2	DE000HS79DT0	DE000HS79DU8	DE000HS79DV6
DE000HS79DW4	DE000HS79DX2	DE000HS79DY0	DE000HS79DZ7	DE000HS79E03
DE000HS79E11	DE000HS79E29	DE000HS79E37	DE000HS79E45	DE000HS79E52
DE000HS79E60	DE000HS79E78	DE000HS79E86	DE000HS79E94	DE000HS79EA8
DE000HS79EB6	DE000HS79EC4	DE000HS79ED2	DE000HS79EE0	DE000HS79EF7
DE000HS79EG5	DE000HS79EH3	DE000HS79EJ9	DE000HS79EK7	DE000HS79EL5
DE000HS79EM3	DE000HS79EN1	DE000HS79EP6	DE000HS79EQ4	DE000HS79ER2
DE000HS79ES0	DE000HS79ET8	DE000HS79EU6	DE000HS79EV4	DE000HS79EW2
DE000HS79EX0	DE000HS79EY8	DE000HS79EZ5	DE000HS79F02	DE000HS79F10
DE000HS79F28	DE000HS79F36	DE000HS79F44	DE000HS79F51	DE000HS79F69
DE000HS79F77	DE000HS79F85	DE000HS79F93	DE000HS79FA5	DE000HS79FB3
DE000HS79FC1	DE000HS79FD9	DE000HS79FE7	DE000HS79FF4	DE000HS79FG2
DE000HS79FH0	DE000HS79FJ6	DE000HS79FK4	DE000HS79FL2	DE000HS79FM0
DE000HS79FN8	DE000HS79FP3	DE000HS79FQ1	DE000HS79FR9	DE000HS79FS7
DE000HS79FT5	DE000HS79FU3	DE000HS79FV1	DE000HS79FW9	DE000HS79FX7
DE000HS79FY5	DE000HS79FZ2	DE000HS79G01	DE000HS79G19	DE000HS79G27
DE000HS79G35	DE000HS79G43	DE000HS79G50	DE000HS79G68	DE000HS79G76
DE000HS79G84	DE000HS79G92	DE000HS79GA3	DE000HS79GB1	DE000HS79GC9
DE000HS79GD7	DE000HS7ACF0	DE000HS7ACG8	DE000HS7ACH6	DE000HS7ACJ2
DE000HS7ACK0	DE000HS7ACL8	DE000HS7ACM6	DE000HS7ACN4	DE000HS7ACP9
DE000HS7ACQ7	DE000HS7ACR5	DE000HS7ACS3	DE000HS7ACT1	DE000HS7ACU9
DE000HS7ACV7	DE000HS7ACW5	DE000HS7ACX3	DE000HS7ACY1	DE000HS7ACZ8
DE000HS7AD00	DE000HS7AD18	DE000HS7AD26	DE000HS7AD34	DE000HS7AD67
DE000HS7AD75	DE000HS7AD83	DE000HS7AD91	DE000HS7ADA9	DE000HS7ADB7
DE000HS7ADC5	DE000HS7ADD3	DE000HS7ADE1	DE000HS7ADF8	DE000HS7ADG6
DE000HS7ADH4	DE000HS7ADJ0	DE000HS7ADK8	DE000HS7ADL6	DE000HS7ADM4
DE000HS7ADN2	DE000HS7ADP7	DE000HS7ADQ5	DE000HS7ADR3	DE000HS7ADS1
DE000HS7ADT9	DE000HS7ADU7	DE000HS7ADV5	DE000HS7ADW3	DE000HS7ADX1
DE000HS7ADY9	DE000HS7ADZ6	DE000HS7AE09	DE000HS7AE17	DE000HS7AE25
DE000HS7AE33	DE000HS7AE41	DE000HS7AE58	DE000HS7AE82	DE000HS7AE90
DE000HS7AEA7	DE000HS7AEB5	DE000HS7AEC3	DE000HS7AED1	DE000HS7AEE9
DE000HS7AEF6	DE000HS7AEG4	DE000HS7AEH2	DE000HS7AEJ8	DE000HS7AEK6
DE000HS7AEL4	DE000HS7AEM2	DE000HS7AEN0	DE000HS7AEP5	DE000HS7AEQ3
DE000HS7AER1	DE000HS7AES9	DE000HS7AET7	DE000HS7AEU5	DE000HS7AEV3
DE000HS7AEW1	DE000HS7AEX9	DE000HS7AEY7	DE000HS7AEZ4	DE000HS7AF08
DE000HS7AF16	DE000HS7AF24	DE000HS7AF32	DE000HS7AF40	DE000HS7AF57
DE000HS7AF65	DE000HS7AF73	DE000HS7AF81	DE000HS7AF99	DE000HS7AFA4
DE000HS7AFB2	DE000HS7AFC0	DE000HS7AFF3	DE000HS7AFG1	DE000HS7AFH9
DE000HS7AFJ5	DE000HS7AFK3	DE000HS7AFL1	DE000HS7AFM9	DE000HS7AFN7
DE000HS7AFP2	DE000HS7AFQ0	DE000HS7AFR8	DE000HS7AFS6	DE000HS7AFT4
DE000HS7AFU2	DE000HS7AFV0	DE000HS7AFW8	DE000HS7AFX6	DE000HS7AFY4
DE000HS7AFZ1	DE000HS7AG07	DE000HS7AG15	DE000HS7AG23	DE000HS7AG31
DE000HS7AG49	DE000HS7AG56	DE000HS7AG64	DE000HS7AG72	DE000HS7AG80
DE000HS7AG98	DE000HS7AGA2	DE000HS7AGB0	DE000HS7AGC8	DE000HS7AGD6
DE000HS7AGE4	DE000HS7AGF1	DE000HS7AGG9	DE000HS7AGH7	DE000HS7AGJ3
DE000HS7AGK1	DE000HS7AGL9	DE000HS7AGM7	DE000HS7AGN5	DE000HS7AGP0
DE000HS7AGR6	DE000HS7AGS4	DE000HS7AGT2	DE000HS7AGU0	DE000HS7AGV8
DE000HS7AGW6	DE000HS7AGX4	DE000HS7AGY2	DE000HS7AGZ9	DE000HS7AH06
DE000HS7AH14	DE000HS7AH22	DE000HS7AH30	DE000HS7AH48	DE000HS7AH55
DE000HS7AH63	DE000HS7AH71	DE000HS7AH89	DE000HS7AH97	DE000HS7AHA0
DE000HS7AHB8	DE000HS7AHC6	DE000HS7AHD4	DE000HS7AHE2	DE000HS7AHF9
DE000HS7AHG7	DE000HS7AHH5	DE000HS7AHJ1	DE000HS7AHK9	DE000HS7AHL7
DE000HS7AHM5	DE000HS7AHN3	DE000HS7AHP8	DE000HS7AHQ6	DE000HS7AHR4

DE000HS7AHS2	DE000HS7AHT0	DE000HS7AHU8	DE000HS7AHV6	DE000HS7AHW4
DE000HS7AHX2	DE000HS7AHY0	DE000HS7AHZ7	DE000HS7AJ04	DE000HS7AJ12
DE000HS7AJ20	DE000HS7AJ38	DE000HS7AJ46	DE000HS7AJ53	DE000HS7AJ79
DE000HS7AJ87	DE000HS7AJ95	DE000HS7AJA6	DE000HS7AJB4	DE000HS7AJC2
DE000HS7AJD0	DE000HS7AJE8	DE000HS7AJF5	DE000HS7AJG3	DE000HS7AJH1
DE000HS7AJJ7	DE000HS7AJK5	DE000HS7AJL3	DE000HS7AJM1	DE000HS7AJN9
DE000HS7AJP4	DE000HS7AJQ2	DE000HS7AJR0	DE000HS7AJS8	DE000HS7AJT6
DE000HS7AJU4	DE000HS7AJV2	DE000HS7AJW0	DE000HS7AJX8	DE000HS7AJY6
DE000HS7AJZ3	DE000HS7AK01	DE000HS7AK19	DE000HS7AK27	DE000HS7AK35
DE000HS7AK43	DE000HS7AK50	DE000HS7AK68	DE000HS7AK76	DE000HS7AK84
DE000HS7AK92	DE000HS7AKA4	DE000HS7AKB2	DE000HS7AKD8	DE000HS7AKE6
DE000HS7AKF3	DE000HS7AKG1	DE000HS7AKH9	DE000HS7AKJ5	DE000HS7AKK3
DE000HS7AKL1	DE000HS7AKM9	DE000HS7AKN7	DE000HS7AKP2	DE000HS7AKQ0
DE000HS7AKR8	DE000HS7AKS6	DE000HS7AKT4	DE000HS7AKU2	DE000HS7AKV0
DE000HS7AKW8	DE000HS7AKX6	DE000HS7AKY4	DE000HS7AKZ1	DE000HS7AL00
DE000HS7AL18	DE000HS7AL26	DE000HS7AL34	DE000HS7AL42	DE000HS7AL59
DE000HS7AL67	DE000HS7AL83	DE000HS7AL91	DE000HS7ALA2	DE000HS7ALB0
DE000HS7ALC8	DE000HS7ALD6	DE000HS7ALE4	DE000HS7ALF1	DE000HS7ALG9
DE000HS7ALH7	DE000HS7ALJ3	DE000HS7ALK1	DE000HS7ALL9	DE000HS7ALM7
DE000HS7ALN5	DE000HS7ALP0	DE000HS7ALQ8	DE000HS7ALR6	DE000HS7ALS4
DE000HS7ALT2	DE000HS7ALU0	DE000HS7ALV8	DE000HS7ALW6	DE000HS7ALX4
DE000HS7ALY2	DE000HS7ALZ9	DE000HS7AM09	DE000HS7AM17	DE000HS7AM25
DE000HS7AM33	DE000HS7AM41	DE000HS7AM58	DE000HS7AM66	DE000HS7AM74
DE000HS7AM82	DE000HS7AM90	DE000HS7AMA0	DE000HS7AMB8	DE000HS7AMC6
DE000HS7AMD4	DE000HS7AME2	DE000HS7AMF9	DE000HS7AMG7	DE000HS7AMH5
DE000HS7AMJ1	DE000HS7AMK9	DE000HS7AML7	DE000HS7AMM5	DE000HS7AMN3
DE000HS7AMP8	DE000HS7AMQ6	DE000HS7AMR4	DE000HS7AMS2	DE000HS7AMT0
DE000HS7AMU8	DE000HS7AMV6	DE000HS7AMW4	DE000HS7AMX2	DE000HS7AMY0
DE000HS7AMZ7	DE000HS7AN08	DE000HS7AN16	DE000HS7AN24	DE000HS7AN32
DE000HS7AN40	DE000HS7AN57	DE000HS7AN65	DE000HS7AN73	DE000HS7AN81
DE000HS7AN99	DE000HS7ANA8	DE000HS7ANB6	DE000HS7ANC4	DE000HS7AND2
DE000HS7ANE0	DE000HS7ANF7	DE000HS7ANG5	DE000HS7ANH3	DE000HS7ANJ9
DE000HS7ANK7	DE000HS7ANL5	DE000HS7ANM3	DE000HS7ANN1	DE000HS7ANP6
DE000HS7ANQ4	DE000HS7ANR2	DE000HS7ANS0	DE000HS7ANT8	DE000HS7ANU6
DE000HS7ANV4	DE000HS7ANW2	DE000HS7ANX0	DE000HS7ANY8	DE000HS7ANZ5
DE000HS7AP06	DE000HS7AP14	DE000HS7AP22	DE000HS7AP30	DE000HS7AP48
DE000HS7AP55	DE000HS7AP63	DE000HS7AP71	DE000HS7AP89	DE000HS7AP97
DE000HS7APA3	DE000HS7APB1	DE000HS7APC9	DE000HS7APD7	DE000HS7APE5
DE000HS7APF2	DE000HS7APG0	DE000HS7APH8	DE000HS7APJ4	DE000HS7APK2
DE000HS7APL0	DE000HS7APM8	DE000HS7APN6	DE000HS7APP1	DE000HS7APQ9
DE000HS7APR7	DE000HS7APS5	DE000HS7APT3	DE000HS7APU1	DE000HS7APV9
DE000HS7APW7	DE000HS7APX5	DE000HS7APY3	DE000HS7APZ0	DE000HS7AQ05
DE000HS7AQ13	DE000HS7AQ21	DE000HS7AQ39	DE000HS7AQ47	DE000HS7AQ54
DE000HS7AQ62	DE000HS7AQ70	DE000HS7AQ88	DE000HS7AQ96	DE000HS7AQA1
DE000HS7AQB9	DE000HS7AQC7	DE000HS7AQD5	DE000HS7AQE3	DE000HS7AQF0
DE000HS7AQG8	DE000HS7AQH6	DE000HS7AQJ2	DE000HS7AQK0	DE000HS7AQL8
DE000HS7AQM6	DE000HS7AQN4	DE000HS7AQP9	DE000HS7AQQ7	DE000HS7AQR5
DE000HS7AQS3	DE000HS7AQU9	DE000HS7AQV7	DE000HS7AQW5	DE000HS7AQX3
DE000HS7AQY1	DE000HS7AQZ8	DE000HS7AR04	DE000HS7AR12	DE000HS7AR20
DE000HS7AR38	DE000HS7AR46	DE000HS7AR53	DE000HS7AR61	DE000HS7AR79
DE000HS7AR87	DE000HS7AR95	DE000HS7ARA9	DE000HS7ARB7	DE000HS7ARC5
DE000HS7ARD3	DE000HS7ARE1	DE000HS7ARF8	DE000HS7ARG6	DE000HS7ARH4
DE000HS7ARJ0	DE000HS7ARK8	DE000HS7ARL6	DE000HS7ARM4	DE000HS7ARN2
DE000HS7ARP7	DE000HS7ARQ5	DE000HS7ARR3	DE000HS7ARS1	DE000HS7ART9
DE000HS7ARU7	DE000HS7ARV5	DE000HS7ARW3	DE000HS7ARX1	DE000HS7ARY9

DE000HS7ARZ6	DE000HS7AS03	DE000HS7AS11	DE000HS7AS29	DE000HS7AS37
DE000HS7AS45	DE000HS7AS52	DE000HS7AS60	DE000HS7AS78	DE000HS7AS86
DE000HS7AS94	DE000HS7ASA7	DE000HS7ASB5	DE000HS7ASC3	DE000HS7ASD1
DE000HS7ASE9	DE000HS7ASF6	DE000HS7ASG4	DE000HS7ASH2	DE000HS7ASJ8
DE000HS7ASK6	DE000HS7ASL4	DE000HS7ASM2	DE000HS7ASN0	DE000HS7ASP5
DE000HS7ASQ3	DE000HS7ASR1	DE000HS7ASS9	DE000HS7C0A2	DE000HS7C0B0
DE000HS7DXN4	DE000HS7DXP9	DE000HS7DXQ7	DE000HS7DXR5	DE000HS7DXS3
DE000HS7DXT1	DE000HS7DXU9	DE000HS7DXV7	DE000HS7DXW5	DE000HS7DXX3
DE000HS7DXY1	DE000HS7DXZ8	DE000HS7DY02	DE000HS7DY10	DE000HS7DY28
DE000HS7DY36	DE000HS7DY44	DE000HS7DY51	DE000HS7DY69	DE000HS7DY77
DE000HS7DY85	DE000HS7DY93	DE000HS7DYA9	DE000HS7DYB7	DE000HS7DYC5
DE000HS7DYD3	DE000HS7DYE1	DE000HS7DYF8	DE000HS7DYG6	DE000HS7DYH4
DE000HS7DYJ0	DE000HS7DYK8	DE000HS7DYL6	DE000HS7DYM4	DE000HS7DYN2
DE000HS7DYP7	DE000HS7DYQ5	DE000HS7DYR3	DE000HS7DYS1	DE000HS7DYT9
DE000HS7DYU7	DE000HS7DYV5	DE000HS7DYW3	DE000HS7DYX1	DE000HS7DYY9
DE000HS7DYZ6	DE000HS7DZ01	DE000HS7DZ19	DE000HS7DZ27	DE000HS7DZ35
DE000HS7DZ43	DE000HS7DZ50	DE000HS7DZ68	DE000HS7DZ76	DE000HS7DZ84
DE000HS7DZ92	DE000HS7DZA6	DE000HS7DZB4	DE000HS7DZC2	DE000HS7DZD0
DE000HS7DZE8	DE000HS7DZF5	DE000HS7DZG3	DE000HS7DZH1	DE000HS7DZJ7
DE000HS7DZK5	DE000HS7DZL3	DE000HS7DZM1	DE000HS7DZN9	DE000HS7DZP4
DE000HS7DZQ2	DE000HS7DZR0	DE000HS7DZS8	DE000HS7DZT6	DE000HS7DZU4
DE000HS7DZV2	DE000HS7DZW0	DE000HS7DZX8	DE000HS7DZY6	DE000HS7DZZ3
DE000HS7E009	DE000HS7E017	DE000HS7E025	DE000HS7E033	DE000HS7E041
DE000HS7E058	DE000HS7E066	DE000HS7E074	DE000HS7E082	DE000HS7E090
DE000HS7E0A0	DE000HS7E0B8	DE000HS7E0C6	DE000HS7E0D4	DE000HS7E0E2
DE000HS7E0F9	DE000HS7E0G7	DE000HS7E0H5	DE000HS7E0J1	DE000HS7E0K9
DE000HS7E0L7	DE000HS7E0M5	DE000HS7E0N3	DE000HS7E0P8	DE000HS7E0Q6
DE000HS7E0R4	DE000HS7E0S2	DE000HS7E0T0	DE000HS7E0U8	DE000HS7E0V6
DE000HS7E0W4	DE000HS7E0X2	DE000HS7E0Y0	DE000HS7E0Z7	DE000HS7E108
DE000HS7E116	DE000HS7E124	DE000HS7E132	DE000HS7E140	DE000HS7E157
DE000HS7E165	DE000HS7E173	DE000HS7E181	DE000HS7E199	DE000HS7E1A8
DE000HS7E1B6	DE000HS7E1C4	DE000HS7E1D2	DE000HS7E1E0	DE000HS7E1F7
DE000HS7E1G5	DE000HS7E1H3	DE000HS7E1J9	DE000HS7E1K7	DE000HS7E1L5
DE000HS7E1M3	DE000HS7E1N1	DE000HS7E1P6	DE000HS7E1Q4	DE000HS7E1R2
DE000HS7E1S0	DE000HS7E1T8	DE000HS7E1U6	DE000HS7E1V4	DE000HS7E1W2
DE000HS7E1X0	DE000HS7E1Y8	DE000HS7E1Z5	DE000HS7E207	DE000HS7E215
DE000HS7E223	DE000HS7E231	DE000HS7E249	DE000HS7E256	DE000HS7E264
DE000HS7E272	DE000HS7E280	DE000HS7E298	DE000HS7E2A6	DE000HS7E2B4
DE000HS7E2C2	DE000HS7E2D0	DE000HS7E2E8	DE000HS7E2F5	DE000HS7E2G3
DE000HS7E2H1	DE000HS7E2J7	DE000HS7E2K5	DE000HS7E2L3	DE000HS7E2M1
DE000HS7E2N9	DE000HS7E2P4	DE000HS7E2Q2	DE000HS7E2R0	DE000HS7E2S8
DE000HS7E2T6	DE000HS7E2U4	DE000HS7E2V2	DE000HS7E2W0	DE000HS7E2X8
DE000HS7E2Y6	DE000HS7E2Z3	DE000HS7E306	DE000HS7E314	DE000HS7E322
DE000HS7E330	DE000HS7E348	DE000HS7E355	DE000HS7E363	DE000HS7E371
DE000HS7E389	DE000HS7E397	DE000HS7E3A4	DE000HS7E3B2	DE000HS7E3C0
DE000HS7E3D8	DE000HS7E3E6	DE000HS7E3F3	DE000HS7E3G1	DE000HS7E3H9
DE000HS7E3J5	DE000HS7E3K3	DE000HS7E3L1	DE000HS7E3M9	DE000HS7E3N7
DE000HS7E3P2	DE000HS7E3Q0	DE000HS7E3R8	DE000HS7E3S6	DE000HS7E3T4
DE000HS7E3U2	DE000HS7E3V0	DE000HS7E3W8	DE000HS7E3X6	DE000HS7E3Y4
DE000HS7E3Z1	DE000HS7E405	DE000HS7E413	DE000HS7E421	DE000HS7E439
DE000HS7E447	DE000HS7E454	DE000HS7E462	DE000HS7E470	DE000HS7E488
DE000HS7E496	DE000HS7E4A2	DE000HS7E4B0	DE000HS7E4C8	DE000HS7E4D6
DE000HS7E4E4	DE000HS7E4F1	DE000HS7E4G9	DE000HS7E4H7	DE000HS7E4J3
DE000HS7E4K1	DE000HS7E4L9	DE000HS7E4M7	DE000HS7E4N5	DE000HS7E4P0
DE000HS7E4Q8	DE000HS7E4R6	DE000HS7E4S4	DE000HS7E4T2	DE000HS7E4U0

DE000HS7E4V8	DE000HS7E4W6	DE000HS7E4X4	DE000HS7E4Y2	DE000HS7E4Z9
DE000HS7E504	DE000HS7E512	DE000HS7E520	DE000HS7E538	DE000HS7E546
DE000HS7E553	DE000HS7E561	DE000HS7E579	DE000HS7E587	DE000HS7E595
DE000HS7E5A9	DE000HS7E5B7	DE000HS7E5C5	DE000HS7E5D3	DE000HS7E5E1
DE000HS7E5F8	DE000HS7E5G6	DE000HS7E5H4	DE000HS7E5J0	DE000HS7E5K8
DE000HS7E5L6	DE000HS7E5M4	DE000HS7E5N2	DE000HS7E5P7	DE000HS7E5Q5
DE000HS7E5R3	DE000HS7E5S1	DE000HS7E5T9	DE000HS7E5U7	DE000HS7E5V5
DE000HS7E5W3	DE000HS7E5X1	DE000HS7E5Y9	DE000HS7E5Z6	DE000HS7E603
DE000HS7E611	DE000HS7E629	DE000HS7E637	DE000HS7E645	DE000HS7E652
DE000HS7E660	DE000HS7E678	DE000HS7E686	DE000HS7E694	DE000HS7E6A7
DE000HS7E6B5	DE000HS7E6C3	DE000HS7E6D1	DE000HS7E6E9	DE000HS7E6G4
DE000HS7E6H2	DE000HS7E6J8	DE000HS7E6K6	DE000HS7E6L4	DE000HS7E6M2
DE000HS7E6N0	DE000HS7E6P5	DE000HS7E6Q3	DE000HS7E6R1	DE000HS7E6S9
DE000HS7E6T7	DE000HS7E6U5	DE000HS7E6V3	DE000HS7E6W1	DE000HS7E6X9
DE000HS7E6Y7	DE000HS7E6Z4	DE000HS7E702	DE000HS7E710	DE000HS7E728
DE000HS7E736	DE000HS7E744	DE000HS7E751	DE000HS7E769	DE000HS7E777
DE000HS7E785	DE000HS7E793	DE000HS7E7A5	DE000HS7E7B3	DE000HS7E7C1
DE000HS7E7E7	DE000HS7E7F4	DE000HS7E7G2	DE000HS7E7H0	DE000HS7E7J6
DE000HS7E7K4	DE000HS7E7L2	DE000HS7E7M0	DE000HS7E7N8	DE000HS7E7P3
DE000HS7E7Q1	DE000HS7E7R9	DE000HS7E7S7	DE000HS7E7T5	DE000HS7E7U3
DE000HS7E7V1	DE000HS7E7W9	DE000HS7E7X7	DE000HS7E7Y5	DE000HS7E7Z2
DE000HS7E801	DE000HS7E819	DE000HS7E827	DE000HS7E835	DE000HS7E843
DE000HS7E850	DE000HS7E868	DE000HS7E876	DE000HS7E884	DE000HS7E892
DE000HS7E8A3	DE000HS7E8B1	DE000HS7E8C9	DE000HS7E8D7	DE000HS7E8E5
DE000HS7E8F2	DE000HS7E8G0	DE000HS7E8H8	DE000HS7E8J4	DE000HS7E8K2
DE000HS7E8L0	DE000HS7E8M8	DE000HS7E8N6	DE000HS7E8P1	DE000HS7E8Q9
DE000HS7E8R7	DE000HS7E8S5	DE000HS7E8T3	DE000HS7E8U1	DE000HS7E8V9
DE000HS7E8W7	DE000HS7E8X5	DE000HS7E8Y3	DE000HS7E8Z0	DE000HS7E900
DE000HS7E918	DE000HS7E926	DE000HS7E934	DE000HS7E942	DE000HS7E959
DE000HS7E967	DE000HS7E975	DE000HS7E983	DE000HS7E991	DE000HS7E9A1
DE000HS7E9B9	DE000HS7E9C7	DE000HS7E9D5	DE000HS7E9E3	DE000HS7E9F0
DE000HS7E9G8	DE000HS7E9H6	DE000HS7E9J2	DE000HS7E9K0	DE000HS7E9L8
DE000HS7E9M6	DE000HS7E9N4	DE000HS7E9P9	DE000HS7E9Q7	DE000HS7E9R5
DE000HS7E9S3	DE000HS7E9T1	DE000HS7E9U9	DE000HS7E9V7	DE000HS7E9W5
DE000HS7E9X3	DE000HS7E9Y1	DE000HS7E9Z8	DE000HS7EA09	DE000HS7EA17
DE000HS7EA25	DE000HS7EA33	DE000HS7EA41	DE000HS7EA58	DE000HS7EA66
DE000HS7EA74	DE000HS7EA82	DE000HS7EA90	DE000HS7EAA7	DE000HS7EAB5
DE000HS7EAC3	DE000HS7EAD1	DE000HS7EAE9	DE000HS7EAF6	DE000HS7EAG4
DE000HS7EAH2	DE000HS7EAJ8	DE000HS7EAK6	DE000HS7EAL4	DE000HS7EAM2
DE000HS7EAN0	DE000HS7EAP5	DE000HS7EAQ3	DE000HS7EAR1	DE000HS7EAS9
DE000HS7EAT7	DE000HS7EAU5	DE000HS7EAV3	DE000HS7EAW1	DE000HS7EAX9
DE000HS7EAY7	DE000HS7EAZ4	DE000HS7EB08	DE000HS7EB16	DE000HS7EB24
DE000HS7EB32	DE000HS7EB65	DE000HS7EB73	DE000HS7EB81	DE000HS7EB99
DE000HS7EBA5	DE000HS7EBB3	DE000HS7EBC1	DE000HS7EBD9	DE000HS7EBE7
DE000HS7EBF4	DE000HS7EBG2	DE000HS7EBH0	DE000HS7EBJ6	DE000HS7EBK4
DE000HS7EBL2	DE000HS7EBM0	DE000HS7EBN8	DE000HS7EBP3	DE000HS7EBQ1
DE000HS7EBR9	DE000HS7EBS7	DE000HS7EBT5	DE000HS7EBU3	DE000HS7EBV1
DE000HS7EBW9	DE000HS7EBX7	DE000HS7EBY5	DE000HS7EBZ2	DE000HS7EC07
DE000HS7EC15	DE000HS7EC23	DE000HS7EC31	DE000HS7EC49	DE000HS7EC56
DE000HS7EC64	DE000HS7EC72	DE000HS7EC80	DE000HS7EC98	DE000HS7ECA3
DE000HS7ECB1	DE000HS7ECC9	DE000HS7ECD7	DE000HS7ECE5	DE000HS7ECF2
DE000HS7ECG0	DE000HS7ECH8	DE000HS7ECJ4	DE000HS7ECK2	DE000HS7ECL0
DE000HS7ECM8	DE000HS7ECN6	DE000HS7ECP1	DE000HS7ECQ9	DE000HS7ECR7
DE000HS7ECS5	DE000HS7ECT3	DE000HS7ECU1	DE000HS7ECV9	DE000HS7ECW7
DE000HS7ECX5	DE000HS7ECY3	DE000HS7ECZ0	DE000HS7ED06	DE000HS7ED14

DE000HS7ED22	DE000HS7ED30	DE000HS7ED48	DE000HS7ED55	DE000HS7ED63
DE000HS7ED71	DE000HS7ED89	DE000HS7ED97	DE000HS7EDA1	DE000HS7EDB9
DE000HS7EDC7	DE000HS7EDG8	DE000HS7EDH6	DE000HS7EDJ2	DE000HS7EDK0
DE000HS7EDL8	DE000HS7EDM6	DE000HS7EDN4	DE000HS7EDP9	DE000HS7EDQ7
DE000HS7EDR5	DE000HS7EDS3	DE000HS7EDT1	DE000HS7EDU9	DE000HS7EDV7
DE000HS7EDW5	DE000HS7EDX3	DE000HS7EDY1	DE000HS7EDZ8	DE000HS7EE05
DE000HS7EE13	DE000HS7EE21	DE000HS7EE39	DE000HS7EE47	DE000HS7EE54
DE000HS7EE62	DE000HS7EE70	DE000HS7EE88	DE000HS7EE96	DE000HS7EEA9
DE000HS7EEB7	DE000HS7EEC5	DE000HS7EED3	DE000HS7EEE1	DE000HS7EEF8
DE000HS7EEG6	DE000HS7EEH4	DE000HS7EEJ0	DE000HS7EEK8	DE000HS7EEL6
DE000HS7EEM4	DE000HS7EEN2	DE000HS7EEP7	DE000HS7EEQ5	DE000HS7EER3
DE000HS7EES1	DE000HS7EET9	DE000HS7EEU7	DE000HS7EEV5	DE000HS7EEW3
DE000HS7EEX1	DE000HS7EEY9	DE000HS7EEZ6	DE000HS7EF04	DE000HS7EF12
DE000HS7EF20	DE000HS7EF38	DE000HS7EF46	DE000HS7EF53	DE000HS7EF61
DE000HS7EF79	DE000HS7EF87	DE000HS7EF95	DE000HS7EFA6	DE000HS7EFB4
DE000HS7EFC2	DE000HS7EFD0	DE000HS7EFE8	DE000HS7EFF5	DE000HS7EFG3
DE000HS7EFH1	DE000HS7EFJ7	DE000HS7EFK5	DE000HS7EFL3	DE000HS7EFM1
DE000HS7EFN9	DE000HS7EFP4	DE000HS7EFQ2	DE000HS7EFR0	DE000HS7EFS8
DE000HS7EFT6	DE000HS7EFU4	DE000HS7EFV2	DE000HS7EFW0	DE000HS7EFX8
DE000HS7EFY6	DE000HS7EG29	DE000HS7EG37	DE000HS7EG45	DE000HS7EG52
DE000HS7EG60	DE000HS7EG78	DE000HS7EG86	DE000HS7EG94	DE000HS7EGA4
DE000HS7EGB2	DE000HS7EGC0	DE000HS7EGD8	DE000HS7EGE6	DE000HS7EGF3
DE000HS7EGG1	DE000HS7EGH9	DE000HS7EGJ5	DE000HS7EGK3	DE000HS7EGL1
DE000HS7EGM9	DE000HS7EGN7	DE000HS7EGP2	DE000HS7EGQ0	DE000HS7EGR8
DE000HS7EGS6	DE000HS7EGU2	DE000HS7EGV0	DE000HS7EGW8	DE000HS7EGX6
DE000HS7EGY4	DE000HS7EGZ1	DE000HS7EH02	DE000HS7EH10	DE000HS7EH28
DE000HS7EH36	DE000HS7EH44	DE000HS7EH51	DE000HS7EH69	DE000HS7EH77
DE000HS7EH85	DE000HS7EH93	DE000HS7EHA2	DE000HS7EHB0	DE000HS7EHC8
DE000HS7EHD6	DE000HS7EHE4	DE000HS7EHF1	DE000HS7EHK1	DE000HS7EHL9
DE000HS7EHM7	DE000HS7EHN5	DE000HS7EHP0	DE000HS7EHQ8	DE000HS7EHR6
DE000HS7EHS4	DE000HS7EHT2	DE000HS7EHU0	DE000HS7EHV8	DE000HS7EHW6
DE000HS7EHX4	DE000HS7EHY2	DE000HS7EHZ9	DE000HS7EJ00	DE000HS7EJ18
DE000HS7EJ26	DE000HS7EJ34	DE000HS7EJ42	DE000HS7EJ59	DE000HS7EJ67
DE000HS7EJ75	DE000HS7EJ83	DE000HS7EJ91	DE000HS7EJA8	DE000HS7EJB6
DE000HS7EJC4	DE000HS7EJD2	DE000HS7EJE0	DE000HS7EJF7	DE000HS7EJG5
DE000HS7EJH3	DE000HS7EJJ9	DE000HS7EJK7	DE000HS7EJL5	DE000HS7EJM3
DE000HS7EJN1	DE000HS7EJP6	DE000HS7EJQ4	DE000HS7EJR2	DE000HS7EJS0
DE000HS7EJT8	DE000HS7EJU6	DE000HS7EJV4	DE000HS7EJW2	DE000HS7EJX0
DE000HS7EJY8	DE000HS7EJZ5	DE000HS7EK07	DE000HS7EK15	DE000HS7EK23
DE000HS7EK31	DE000HS7EK64	DE000HS7EK72	DE000HS7EK80	DE000HS7EK98
DE000HS7EKA6	DE000HS7EKB4	DE000HS7EKC2	DE000HS7EKD0	DE000HS7EKE8
DE000HS7EKF5	DE000HS7EKG3	DE000HS7EKH1	DE000HS7EKJ7	DE000HS7EKK5
DE000HS7EKL3	DE000HS7EKM1	DE000HS7EKN9	DE000HS7EKP4	DE000HS7EKQ2
DE000HS7EKR0	DE000HS7EKS8	DE000HS7EKT6	DE000HS7EKU4	DE000HS7EKV2
DE000HS7EKW0	DE000HS7EKX8	DE000HS7EKY6	DE000HS7EKZ3	DE000HS7EL06
DE000HS7EL14	DE000HS7EL22	DE000HS7EL30	DE000HS7EL48	DE000HS7EL55
DE000HS7EL63	DE000HS7EL71	DE000HS7EL89	DE000HS7EL97	DE000HS7ELA4
DE000HS7ELB2	DE000HS7ELC0	DE000HS7ELD8	DE000HS7ELE6	DE000HS7ELF3
DE000HS7ELG1	DE000HS7ELH9	DE000HS7ELJ5	DE000HS7ELK3	DE000HS7ELL1
DE000HS7ELM9	DE000HS7ELN7	DE000HS7ELP2	DE000HS7ELQ0	DE000HS7ELR8
DE000HS7ELS6	DE000HS7ELT4	DE000HS7ELU2	DE000HS7ELV0	DE000HS7ELW8
DE000HS7ELX6	DE000HS7ELY4	DE000HS7ELZ1	DE000HS7EM05	DE000HS7EM13
DE000HS7EM21	DE000HS7EM39	DE000HS7EM47	DE000HS7EM54	DE000HS7EM62
DE000HS7EM70	DE000HS7EM88	DE000HS7EMA2	DE000HS7EMB0	DE000HS7EMC8

DE000HS7EME4	DE000HS7EMF1	DE000HS7EMG9	DE000HS7EMH7	DE000HS7EMJ3
DE000HS7EMK1	DE000HS7EML9	DE000HS7EMM7	DE000HS7EMN5	DE000HS7EMP0
DE000HS7EMQ8	DE000HS7EMR6	DE000HS7EMS4	DE000HS7EMT2	DE000HS7EMU0
DE000HS7EMV8	DE000HS7EMW6	DE000HS7EMX4	DE000HS7EMY2	DE000HS7EMZ9
DE000HS7EN04	DE000HS7EN12	DE000HS7EN20	DE000HS7EN38	DE000HS7EN46
DE000HS7EN53	DE000HS7EN61	DE000HS7EN79	DE000HS7EN95	DE000HS7ENA0
DE000HS7ENB8	DE000HS7ENC6	DE000HS7END4	DE000HS7ENE2	DE000HS7ENF9
DE000HS7ENG7	DE000HS7ENH5	DE000HS7ENJ1	DE000HS7ENK9	DE000HS7ENL7
DE000HS7ENM5	DE000HS7ENN3	DE000HS7ENP8	DE000HS7ENQ6	DE000HS7ENR4
DE000HS7ENS2	DE000HS7ENT0	DE000HS7ENU8	DE000HS7ENV6	DE000HS7ENW4
DE000HS7ENX2	DE000HS7ENY0	DE000HS7ENZ7	DE000HS7EP02	DE000HS7EP10
DE000HS7EP28	DE000HS7EP36	DE000HS7EP44	DE000HS7EP51	DE000HS7EP69
DE000HS7EP77	DE000HS7EP85	DE000HS7EP93	DE000HS7EPA5	DE000HS7EPB3
DE000HS7EPC1	DE000HS7H4H4	DE000HS7H4J0	DE000HS7H4K8	DE000HS7H4L6
DE000HS7H4M4	DE000HS7H4N2	DE000HS7H4P7	DE000HS7H4Q5	DE000HS7H4R3
DE000HS7H4S1	DE000HS7H4T9	DE000HS7H4U7	DE000HS7H4V5	DE000HS7H4W3
DE000HS7H4X1	DE000HS7H4Y9	DE000HS7H4Z6	DE000HS7H507	DE000HS7H515
DE000HS7H523	DE000HS7H531	DE000HS7H549	DE000HS7H556	DE000HS7H564
DE000HS7H572	DE000HS7H580	DE000HS7H598	DE000HS7H5A6	DE000HS7H5B4
DE000HS7H5C2	DE000HS7H5D0	DE000HS7H5E8	DE000HS7H5F5	DE000HS7H5G3
DE000HS7H5H1	DE000HS7H5J7	DE000HS7H5K5	DE000HS7H5L3	DE000HS7H5M1
DE000HS7H5N9	DE000HS7H5P4	DE000HS7H5Q2	DE000HS7H5R0	DE000HS7H5S8
DE000HS7H5T6	DE000HS7H5U4	DE000HS7H5V2	DE000HS7H5W0	DE000HS7H5X8
DE000HS7H5Y6	DE000HS7H5Z3	DE000HS7H606	DE000HS7H614	DE000HS7H622
DE000HS7H630	DE000HS7H648	DE000HS7H655	DE000HS7H663	DE000HS7H671
DE000HS7H689	DE000HS7H697	DE000HS7H6A4	DE000HS7H6B2	DE000HS7H6C0
DE000HS7H6D8	DE000HS7H6E6	DE000HS7H6F3	DE000HS7H6G1	DE000HS7H6H9
DE000HS7H6J5	DE000HS7H6K3	DE000HS7H6L1	DE000HS7H6M9	DE000HS7H6N7
DE000HS7H6P2	DE000HS7H6Q0	DE000HS7H6R8	DE000HS7H6S6	DE000HS7H6T4
DE000HS7H6U2	DE000HS7H6V0	DE000HS7H6W8	DE000HS7H6X6	DE000HS7H6Y4
DE000HS7H6Z1	DE000HS7H705	DE000HS7H713	DE000HS7LTW6	DE000HS7LTX4
DE000HS7LTY2	DE000HS7LTZ9	DE000HS7LU06	DE000HS7LU14	DE000HS7LU22
DE000HS7LU30	DE000HS7LU48	DE000HS7LU55	DE000HS7LU63	DE000HS7LU71
DE000HS7LU89	DE000HS7LU97	DE000HS7LUA0	DE000HS7LUB8	DE000HS7LUC6
DE000HS7LUD4	DE000HS7LUE2	DE000HS7LUF9	DE000HS7LUG7	DE000HS7LUH5
DE000HS7LUJ1	DE000HS7LUK9	DE000HS7LUL7	DE000HS7LUM5	DE000HS7LUN3
DE000HS7LUP8	DE000HS7LUQ6	DE000HS7LUR4	DE000HS7LUS2	DE000HS7LUT0
DE000HS7LUU8	DE000HS7LUV6	DE000HS7LUW4	DE000HS7LUX2	DE000HS7LUY0
DE000HS7LUZ7	DE000HS7LV05	DE000HS7LV13	DE000HS7LV21	DE000HS7LV39
DE000HS7LV47	DE000HS7LV54	DE000HS7LV62	DE000HS7LV70	DE000HS7LV88
DE000HS7LV96	DE000HS7LVA8	DE000HS7LVB6	DE000HS7LVC4	DE000HS7LVD2
DE000HS7LVE0	DE000HS7LVF7	DE000HS7LVG5	DE000HS7LVH3	DE000HS7LVJ9
DE000HS7LVK7	DE000HS7LVL5	DE000HS7LVM3	DE000HS7LVN1	DE000HS7LVP6
DE000HS7LVQ4	DE000HS7LVR2	DE000HS7LVS0	DE000HS7LVT8	DE000HS7LVU6
DE000HS7LVV4	DE000HS7LVW2	DE000HS7LVX0	DE000HS7LVY8	DE000HS7LVZ5
DE000HS7LW04	DE000HS7LW12	DE000HS7LW20	DE000HS7LW38	DE000HS7LW46
DE000HS7LW53	DE000HS7LW61	DE000HS7LW79	DE000HS7LW87	DE000HS7LW95
DE000HS7LWA6	DE000HS7LWB4	DE000HS7LWC2	DE000HS7LWD0	DE000HS7LWE8
DE000HS7LWF5	DE000HS7LWG3	DE000HS7LWH1	DE000HS7LWJ7	DE000HS7LWK5
DE000HS7LWL3	DE000HS7LWM1	DE000HS7LWN9	DE000HS7LWP4	DE000HS7LWQ2
DE000HS7LWR0	DE000HS7LWS8	DE000HS7LWT6	DE000HS7LWU4	DE000HS7LWV2
DE000HS7LWW0	DE000HS7LWX8	DE000HS7LWY6	DE000HS7LWZ3	DE000HS7LX03
DE000HS7LX11	DE000HS7LX29	DE000HS7LX37	DE000HS7LX45	DE000HS7LX52
DE000HS7LX60	DE000HS7LX78	DE000HS7LX86	DE000HS7LX94	DE000HS7LXA4

DE000HS7LXB2	DE000HS7LXC0	DE000HS7LXD8	DE000HS7LXE6	DE000HS7LXF3
DE000HS7LXG1	DE000HS7LXH9	DE000HS7LXJ5	DE000HS7LXK3	DE000HS7LXL1
DE000HS7LXM9	DE000HS7LXN7	DE000HS7LXP2	DE000HS7LXQ0	DE000HS7LXR8
DE000HS7LXS6	DE000HS7LXT4	DE000HS7LXU2	DE000HS7LXV0	DE000HS7LXW8
DE000HS7LXX6	DE000HS7LXY4	DE000HS7LXZ1	DE000HS7LY02	DE000HS7LY10
DE000HS7LY28	DE000HS7LY36	DE000HS7LY44	DE000HS7LY51	DE000HS7LY69
DE000HS7LY77	DE000HS7LY85	DE000HS7LY93	DE000HS7LYA2	DE000HS7LYB0
DE000HS7LYC8	DE000HS7LYD6	DE000HS7LYE4	DE000HS7LYF1	DE000HS7LYG9
DE000HS7LYH7	DE000HS7LYJ3	DE000HS7LYK1	DE000HS7LYL9	DE000HS7LYM7
DE000HS7LYN5	DE000HS7LYP0	DE000HS7LYQ8	DE000HS7LYR6	DE000HS7LYS4
DE000HS7LYT2	DE000HS7LYU0	DE000HS7LYV8	DE000HS7LYW6	DE000HS7LYX4
DE000HS7LYY2	DE000HS7LYZ9	DE000HS7LZ01	DE000HS7LZ19	DE000HS7LZ27
DE000HS7LZ35	DE000HS7LZ43	DE000HS7LZ50	DE000HS7LZ68	DE000HS7LZ76
DE000HS7LZ84	DE000HS7LZ92	DE000HS7LZA9	DE000HS7LZB7	DE000HS7LZC5
DE000HS7LZD3	DE000HS7LZE1	DE000HS7LZF8	DE000HS7LZG6	DE000HS7LZH4
DE000HS7LZJ0	DE000HS7LZK8	DE000HS7LZL6	DE000HS7LZM4	DE000HS7LZN2
DE000HS7LZP7	DE000HS7LZQ5	DE000HS7LZR3	DE000HS7LZS1	DE000HS7LZT9
DE000HS7LZU7	DE000HS7LZV5	DE000HS7LZW3	DE000HS7LZX1	DE000HS7LZY9
DE000HS7LZZ6	DE000HS7M002	DE000HS7M010	DE000HS7M028	DE000HS7M036
DE000HS7M044	DE000HS7M051	DE000HS7M069	DE000HS7M077	DE000HS7M085
DE000HS7M093	DE000HS7M0A0	DE000HS7M0B8	DE000HS7M0C6	DE000HS7M0D4
DE000HS7M0E2	DE000HS7M0F9	DE000HS7M0G7	DE000HS7M0H5	DE000HS7M0J1
DE000HS7M0K9	DE000HS7M0L7	DE000HS7M0M5	DE000HS7M0N3	DE000HS7M0P8
DE000HS7M0Q6	DE000HS7M0R4	DE000HS7M0S2	DE000HS7M0T0	DE000HS7M0U8
DE000HS7M0V6	DE000HS7M0W4	DE000HS7M0X2	DE000HS7M0Y0	DE000HS7M0Z7
DE000HS7M101	DE000HS7M119	DE000HS7M127	DE000HS7M135	DE000HS7M143
DE000HS7M150	DE000HS7M168	DE000HS7M176	DE000HS7M184	DE000HS7M192
DE000HS7M1A8	DE000HS7M1B6	DE000HS7M1C4	DE000HS7M1D2	DE000HS7M1E0
DE000HS7M1F7	DE000HS7M1G5	DE000HS7M1H3	DE000HS7M1J9	DE000HS7M1K7
DE000HS7M1L5	DE000HS7M1M3	DE000HS7M1N1	DE000HS7M1P6	DE000HS7M1Q4
DE000HS7M1R2	DE000HS7M1S0	DE000HS7M1T8	DE000HS7M1U6	DE000HS7M1V4
DE000HS7M1W2	DE000HS7M1X0	DE000HS7M1Y8	DE000HS7M1Z5	DE000HS7M200
DE000HS7M218	DE000HS7M226	DE000HS7M234	DE000HS7M242	DE000HS7M259
DE000HS7M267	DE000HS7M275	DE000HS7M283	DE000HS7M291	DE000HS7M2A6
DE000HS7M2B4	DE000HS7M2C2	DE000HS7M2D0	DE000HS7M2E8	DE000HS7M2F5
DE000HS7M2G3	DE000HS7M2H1	DE000HS7M2J7	DE000HS7M2K5	DE000HS7M2L3
DE000HS7M2M1	DE000HS7M2N9	DE000HS7M2P4	DE000HS7M2Q2	DE000HS7M2R0
DE000HS7M2S8	DE000HS7M2T6	DE000HS7M2U4	DE000HS7M2V2	DE000HS7M2W0
DE000HS7M2X8	DE000HS7M2Y6	DE000HS7M2Z3	DE000HS7M309	DE000HS7M317
DE000HS7M325	DE000HS7M333	DE000HS7M341	DE000HS7M358	DE000HS7M366
DE000HS7M374	DE000HS7M382	DE000HS7M390	DE000HS7M3A4	DE000HS7M3B2
DE000HS7M3C0	DE000HS7M3D8	DE000HS7M3E6	DE000HS7M3F3	DE000HS7M3G1
DE000HS7M3H9	DE000HS7M3J5	DE000HS7M3K3	DE000HS7M3L1	DE000HS7M3M9
DE000HS7M3N7	DE000HS7M3P2	DE000HS7M3Q0	DE000HS7M3R8	DE000HS7M3S6
DE000HS7M3T4	DE000HS7M3U2	DE000HS7M3V0	DE000HS7M3W8	DE000HS7M3X6
DE000HS7M3Y4	DE000HS7M3Z1	DE000HS7M408	DE000HS7M416	DE000HS7M424
DE000HS7M432	DE000HS7M440	DE000HS7M457	DE000HS7M465	DE000HS7M473
DE000HS7M481	DE000HS7M499	DE000HS7M4A2	DE000HS7M4B0	DE000HS7M4C8
DE000HS7M4D6	DE000HS7M4E4	DE000HS7M4F1	DE000HS7M4G9	DE000HS7M4H7
DE000HS7M4J3	DE000HS7M4K1	DE000HS7M4L9	DE000HS7M4M7	DE000HS7M4N5
DE000HS7M4P0	DE000HS7M4Q8	DE000HS7M4R6	DE000HS7M4S4	DE000HS7M4T2
DE000HS7M4U0	DE000HS7M4V8	DE000HS7M4W6	DE000HS7M4X4	DE000HS7M4Y2
DE000HS7M4Z9	DE000HS7M507	DE000HS7M515	DE000HS7M523	DE000HS7M531
DE000HS7M549	DE000HS7M556	DE000HS7M564	DE000HS7M572	DE000HS7M580

DE000HS7M598	DE000HS7M5A9	DE000HS7M5B7	DE000HS7M5C5	DE000HS7M5D3
DE000HS7M5E1	DE000HS7M5F8	DE000HS7M5G6	DE000HS7M5H4	DE000HS7M5J0
DE000HS7M5K8	DE000HS7M5L6	DE000HS7M5M4	DE000HS7M5N2	DE000HS7M5P7
DE000HS7M5Q5	DE000HS7M5R3	DE000HS7M5S1	DE000HS7M5T9	DE000HS7M5U7
DE000HS7M5V5	DE000HS7M5W3	DE000HS7M5X1	DE000HS7M5Y9	DE000HS7M5Z6
DE000HS7M606	DE000HS7M614	DE000HS7M622	DE000HS7M630	DE000HS7M648
DE000HS7M655	DE000HS7M663	DE000HS7M671	DE000HS7M689	DE000HS7M697
DE000HS7M6A7	DE000HS7M6B5	DE000HS7M6C3	DE000HS7M6D1	DE000HS7M6E9
DE000HS7M6F6	DE000HS7M6G4	DE000HS7M6H2	DE000HS7M6J8	DE000HS7M6K6
DE000HS7M6L4	DE000HS7M6M2	DE000HS7M6N0	DE000HS7M6P5	DE000HS7M6Q3
DE000HS7M6R1	DE000HS7M6S9	DE000HS7M6T7	DE000HS7M6U5	DE000HS7M6V3
DE000HS7M6W1	DE000HS7M6X9	DE000HS7M6Y7	DE000HS7M6Z4	DE000HS7M705
DE000HS7M713	DE000HS7M721	DE000HS7M739	DE000HS7M747	DE000HS7M754
DE000HS7M762	DE000HS7M770	DE000HS7M788	DE000HS7M796	DE000HS7M7A5
DE000HS7M7B3	DE000HS7M7C1	DE000HS7M7D9	DE000HS7M7E7	DE000HS7M7F4
DE000HS7M7G2	DE000HS7M7H0	DE000HS7M7J6	DE000HS7M7K4	DE000HS7M7L2
DE000HS7M7M0	DE000HS7M7N8	DE000HS7M7P3	DE000HS7M7Q1	DE000HS7M7R9
DE000HS7M7S7	DE000HS7M7T5	DE000HS7M7U3	DE000HS7M7V1	DE000HS7M7W9
DE000HS7M7X7	DE000HS7M7Y5	DE000HS7M7Z2	DE000HS7M804	DE000HS7M812
DE000HS7M820	DE000HS7M838	DE000HS7M846	DE000HS7M853	DE000HS7M861
DE000HS7M879	DE000HS7M887	DE000HS7M895	DE000HS7M8A3	DE000HS7M8B1
DE000HS7M8C9	DE000HS7M8D7	DE000HS7M8E5	DE000HS7M8F2	DE000HS7M8G0
DE000HS7M8H8	DE000HS7M8J4	DE000HS7M8K2	DE000HS7M8L0	DE000HS7M8M8
DE000HS7M8N6	DE000HS7M8P1	DE000HS7M8Q9	DE000HS7M8R7	DE000HS7M8S5
DE000HS7M8T3	DE000HS7M8U1	DE000HS7M8V9	DE000HS7M8W7	DE000HS7M8X5
DE000HS7M8Y3	DE000HS7M8Z0	DE000HS7M903	DE000HS7M911	DE000HS7M929
DE000HS7M937	DE000HS7M945	DE000HS7M952	DE000HS7M960	DE000HS7M978
DE000HS7M986	DE000HS7M994	DE000HS7M9A1	DE000HS7M9B9	DE000HS7M9C7
DE000HS7M9D5	DE000HS7M9E3	DE000HS7M9F0	DE000HS7M9G8	DE000HS7M9H6
DE000HS7M9J2	DE000HS7M9K0	DE000HS7M9L8	DE000HS7M9M6	DE000HS7M9N4
DE000HS7M9P9	DE000HS7M9Q7	DE000HS7M9R5	DE000HS7M9S3	DE000HS7M9T1
DE000HS7M9U9	DE000HS7M9V7	DE000HS7M9W5	DE000HS7M9X3	DE000HS7M9Y1
DE000HS7M9Z8	DE000HS7MA09	DE000HS7MA17	DE000HS7MA25	DE000HS7MA41
DE000HS7MA58	DE000HS7MA66	DE000HS7MA74	DE000HS7MA82	DE000HS7MA90
DE000HS7MAA0	DE000HS7MAB8	DE000HS7MAC6	DE000HS7MAD4	DE000HS7MAE2
DE000HS7MAF9	DE000HS7MAG7	DE000HS7MAH5	DE000HS7MAJ1	DE000HS7MAK9
DE000HS7MAL7	DE000HS7MAM5	DE000HS7MAN3	DE000HS7MAP8	DE000HS7MAQ6
DE000HS7MAR4	DE000HS7MAS2	DE000HS7MAT0	DE000HS7MAU8	DE000HS7MAV6
DE000HS7MAW4	DE000HS7MAX2	DE000HS7MAY0	DE000HS7MAZ7	DE000HS7MB08
DE000HS7MB16	DE000HS7MB24	DE000HS7MB32	DE000HS7MB40	DE000HS7MB57
DE000HS7MB65	DE000HS7MB73	DE000HS7MB81	DE000HS7MB99	DE000HS7MBA8
DE000HS7MBB6	DE000HS7MBC4	DE000HS7MBD2	DE000HS7MBE0	DE000HS7MBF7
DE000HS7MBG5	DE000HS7MBH3	DE000HS7R0A5	DE000HS7R0B3	DE000HS7VKW4
DE000HS7VKX2	DE000HS7VKY0	DE000HS7VKZ7	DE000HS7VL05	DE000HS7VL13
DE000HS7VL21	DE000HS7VL39	DE000HS7VL47	DE000HS7VL54	DE000HS7VL62
DE000HS7VL70	DE000HS7VL88	DE000HS7VL96	DE000HS7VLA8	DE000HS7VLB6
DE000HS7VLC4	DE000HS7VLD2	DE000HS7VLE0	DE000HS7VLF7	DE000HS7VLG5
DE000HS7VLH3	DE000HS7VLJ9	DE000HS7VLK7	DE000HS7VLL5	DE000HS7VLM3
DE000HS7VLN1	DE000HS7VLP6	DE000HS7VLQ4	DE000HS7VLR2	DE000HS7VLS0
DE000HS7VLT8	DE000HS7VLU6	DE000HS7VLV4	DE000HS7VLW2	DE000HS7VLX0
DE000HS7VLY8	DE000HS7VLZ5	DE000HS7VM04	DE000HS7VM12	DE000HS7VM20
DE000HS7VM38	DE000HS7VM46	DE000HS7VM53	DE000HS7VM61	DE000HS7VM79
DE000HS7VM87	DE000HS7VM95	DE000HS7VMA6	DE000HS7VMB4	DE000HS7VMC2
DE000HS7VMD0	DE000HS7VME8	DE000HS7VMF5	DE000HS7VMG3	DE000HS7VMH1

DE000HS7VMJ7	DE000HS7VMK5	DE000HS7VML3	DE000HS7VMM1	DE000HS7VMN9
DE000HS7VMP4	DE000HS7VMQ2	DE000HS7VMR0	DE000HS7VMS8	DE000HS7VMT6
DE000HS7VMU4	DE000HS7VMV2	DE000HS7VMW0	DE000HS7VMX8	DE000HS7VMY6
DE000HS7VMZ3	DE000HS7VN03	DE000HS7VN11	DE000HS7VN29	DE000HS7VN37
DE000HS7VN45	DE000HS7VN52	DE000HS7VN60	DE000HS7VN78	DE000HS7VN86
DE000HS7VN94	DE000HS7VNA4	DE000HS7VNB2	DE000HS7VNC0	DE000HS7VND8
DE000HS7VNE6	DE000HS7VNF3	DE000HS7VNG1	DE000HS7VNH9	DE000HS7VNJ5
DE000HS7VNK3	DE000HS7VNL1	DE000HS7VNM9	DE000HS7VNN7	DE000HS7VNP2
DE000HS7VNQ0	DE000HS7VNR8	DE000HS7VNS6	DE000HS7VNT4	DE000HS7VNU2
DE000HS7VNV0	DE000HS7VNW8	DE000HS7VNX6	DE000HS7VNY4	DE000HS7VNZ1
DE000HS7VP01	DE000HS7VP19	DE000HS7VP27	DE000HS7VP35	DE000HS7VP43
DE000HS7VP50	DE000HS7VP68	DE000HS7VP76	DE000HS7VP84	DE000HS7VP92
DE000HS7VPA9	DE000HS7VPB7	DE000HS7VPC5	DE000HS7VPD3	DE000HS7VPE1
DE000HS7VPF8	DE000HS7VPG6	DE000HS7VPH4	DE000HS7VPJ0	DE000HS7VPK8
DE000HS7VPL6	DE000HS7VPM4	DE000HS7VPN2	DE000HS7VPP7	DE000HS7VPQ5
DE000HS7VPR3	DE000HS7VPS1	DE000HS7VPT9	DE000HS7VPU7	DE000HS7VPV5
DE000HS7VPW3	DE000HS7VPX1	DE000HS7VPY9	DE000HS7VPZ6	DE000HS7VQ00
DE000HS7VQ18	DE000HS7VQ26	DE000HS7VQ34	DE000HS7VQ42	DE000HS7VQ59
DE000HS7VQ67	DE000HS7VQ75	DE000HS7VQ83	DE000HS7VQ91	DE000HS7VQA7
DE000HS7VQB5	DE000HS7VQC3	DE000HS7VQD1	DE000HS7VQE9	DE000HS7VQF6
DE000HS7VQG4	DE000HS7VQH2	DE000HS7VQJ8	DE000HS7VQK6	DE000HS7VQL4
DE000HS7VQM2	DE000HS7VQN0	DE000HS7VQP5	DE000HS7VQQ3	DE000HS7VQR1
DE000HS7VQS9	DE000HS7VQT7	DE000HS7VQU5	DE000HS7VQV3	DE000HS7VQW1
DE000HS7VQX9	DE000HS7VQY7	DE000HS7VQZ4	DE000HS7VR09	DE000HS7VR17
DE000HS7VR25	DE000HS7VR33	DE000HS7VR41	DE000HS7VR58	DE000HS7VR66
DE000HS7VR74	DE000HS7VR82	DE000HS7VR90	DE000HS7VRA5	DE000HS7VRB3
DE000HS7VRC1	DE000HS7VRD9	DE000HS7VRE7	DE000HS7VRF4	DE000HS7VRG2
DE000HS7VRH0	DE000HS7VRJ6	DE000HS7VRK4	DE000HS7VRL2	DE000HS7VRM0
DE000HS7VRN8	DE000HS7VRP3	DE000HS7VRQ1	DE000HS7VRR9	DE000HS7VRS7
DE000HS7VRT5	DE000HS7VRU3	DE000HS7VRV1	DE000HS7VRW9	DE000HS7VRX7
DE000HS7VRY5	DE000HS7VRZ2	DE000HS7VS08	DE000HS7VS16	DE000HS7VS24
DE000HS7VS32	DE000HS7VS40	DE000HS7VS57	DE000HS7VS65	DE000HS7VS73
DE000HS7VS81	DE000HS7VS99	DE000HS7VSA3	DE000HS7VSB1	DE000HS7VSC9
DE000HS7VSD7	DE000HS7VSE5	DE000HS7VSF2	DE000HS7VSG0	DE000HS7VSH8
DE000HS7VSJ4	DE000HS7VSK2	DE000HS7VSL0	DE000HS7VSM8	DE000HS7VSN6
DE000HS7VSP1	DE000HS7VSQ9	DE000HS7VSR7	DE000HS7VSS5	DE000HS7VST3
DE000HS7VSU1	DE000HS7VSV9	DE000HS7VSW7	DE000HS7VSX5	DE000HS7VSY3
DE000HS7VSZ0	DE000HS7VT07	DE000HS7VT15	DE000HS7VT23	DE000HS7VT31
DE000HS7VT49	DE000HS7VT56	DE000HS7VT64	DE000HS7VT72	DE000HS7VT80
DE000HS7VT98	DE000HS7VTA1	DE000HS7VTB9	DE000HS7VTC7	DE000HS7VTD5
DE000HS7VTE3	DE000HS7VTF0	DE000HS7VTG8	DE000HS7VTH6	DE000HS7VTJ2
DE000HS7VTK0	DE000HS7VTL8	DE000HS7VTM6	DE000HS7VTN4	DE000HS7VTP9
DE000HS7VTQ7	DE000HS7VTR5	DE000HS7VTS3	DE000HS7VTT1	DE000HS7VTU9
DE000HS7VTV7	DE000HS7VTW5	DE000HS7VTX3	DE000HS7VTY1	DE000HS7VTZ8
DE000HS7VU04	DE000HS7VU12	DE000HS7VU20	DE000HS7VU38	DE000HS7VU46
DE000HS7VU53	DE000HS7VU61	DE000HS7VU79	DE000HS7VU87	DE000HS7VU95
DE000HS7VUA9	DE000HS7VUB7	DE000HS7VUC5	DE000HS7VUD3	DE000HS7VUE1
DE000HS7VUF8	DE000HS7VUG6	DE000HS7VUH4	DE000HS7VUJ0	DE000HS7VUK8
DE000HS7VUL6	DE000HS7VUM4	DE000HS7VUN2	DE000HS7VUP7	DE000HS7VUQ5
DE000HS7VUR3	DE000HS7VUS1	DE000HS7VUT9	DE000HS7VUU7	DE000HS7VUV5
DE000HS7VUW3	DE000HS7VUX1	DE000HS7VUY9	DE000HS7VUZ6	DE000HS7VV03
DE000HS7VV11	DE000HS7VV29	DE000HS7VV37	DE000HS7VV45	DE000HS7VV52
DE000HS7VV60	DE000HS7VV78	DE000HS7VV86	DE000HS7VV94	DE000HS7VVA7
DE000HS7VVB5	DE000HS7VVC3	DE000HS7VVD1	DE000HS7VVE9	DE000HS7VVF6

DE000HS7VVG4	DE000HS7VVH2	DE000HS7VVJ8	DE000HS7VVK6	DE000HS7VVL4
DE000HS7VVM2	DE000HS7VVN0	DE000HS7VVP5	DE000HS7VVQ3	DE000HS7VVR1
DE000HS7VVS9	DE000HS7VVT7	DE000HS7VVU5	DE000HS7VVV3	DE000HS7VWW1
DE000HS7VVX9	DE000HS7VVY7	DE000HS7VVZ4	DE000HS7VW02	DE000HS7VW10
DE000HS7VW28	DE000HS7VW36	DE000HS7VW44	DE000HS7VW51	DE000HS7VW69
DE000HS7VW77	DE000HS7VW85	DE000HS7VW93	DE000HS7VWA5	DE000HS7VWB3
DE000HS7VWC1	DE000HS7VWD9	DE000HS7VWE7	DE000HS7VWF4	DE000HS7VWG2
DE000HS7VWH0	DE000HS7VWJ6	DE000HS7VWK4	DE000HS7VWL2	DE000HS7VWM0
DE000HS7VWN8	DE000HS7VWP3	DE000HS7VWQ1	DE000HS7VWR9	DE000HS7VWS7
DE000HS7WWT5	DE000HS7WVU3	DE000HS7WVW1	DE000HS7VWW9	DE000HS7VWX7
DE000HS7VWY5	DE000HS7VWZ2	DE000HS7VX01	DE000HS7VX19	DE000HS7VX27
DE000HS7VX35	DE000HS7VX43	DE000HS7VX50	DE000HS7VX68	DE000HS7VX76
DE000HS7VX84	DE000HS7VX92	DE000HS7VXA3	DE000HS7VXB1	DE000HS7VXC9
DE000HS7VXD7	DE000HS7VXE5	DE000HS7VXF2	DE000HS7VXG0	DE000HS7VXH8
DE000HS7VXJ4	DE000HS7VXK2	DE000HS7VXL0	DE000HS7VXM8	DE000HS7VXN6
DE000HS7VXP1	DE000HS7VXQ9	DE000HS7VXR7	DE000HS7VXS5	DE000HS7VXT3
DE000HS7VXU1	DE000HS7VXV9	DE000HS7VXW7	DE000HS7VXX5	DE000HS7VXY3
DE000HS7VXZ0	DE000HS7VY00	DE000HS7VY18	DE000HS7VY26	DE000HS7VY34
DE000HS7VY42	DE000HS7VY59	DE000HS7VY67	DE000HS7VY75	DE000HS7VY83
DE000HS7VY91	DE000HS7VYA1	DE000HS7VYB9	DE000HS7VYC7	DE000HS7VYD5
DE000HS7VYE3	DE000HS7VYF0	DE000HS7VYG8	DE000HS7VYH6	DE000HS7VYJ2
DE000HS7VYK0	DE000HS7VYL8	DE000HS7VYM6	DE000HS7VYN4	DE000HS7VYP9
DE000HS7VYQ7	DE000HS7VYR5	DE000HS7VYS3	DE000HS7VYT1	DE000HS7VYU9
DE000HS7VYV7	DE000HS7VYW5	DE000HS7VYX3	DE000HS7VYY1	DE000HS7VYZ8
DE000HS7VZ09	DE000HS7VZ17	DE000HS7VZ25	DE000HS7VZ33	DE000HS7VZ41
DE000HS7VZ58	DE000HS7VZ66	DE000HS7VZ90	DE000HS7VZA8	DE000HS7VZB6
DE000HS7VZC4	DE000HS7VZD2	DE000HS7VZE0	DE000HS7VZF7	DE000HS7VZG5
DE000HS7VZH3	DE000HS7VZJ9	DE000HS7VZK7	DE000HS7VZL5	DE000HS7VZM3
DE000HS7VZN1	DE000HS7VZP6	DE000HS7VZQ4	DE000HS7VZR2	DE000HS7VZS0
DE000HS7VZT8	DE000HS7VZU6	DE000HS805A4	DE000HS81W07	DE000HS81W15
DE000HS81W23	DE000HS81W31	DE000HS81W49	DE000HS81W56	DE000HS81W64
DE000HS81W72	DE000HS81W80	DE000HS81W98	DE000HS81WA6	DE000HS81WB4
DE000HS81WC2	DE000HS81WD0	DE000HS81WE8	DE000HS81WF5	DE000HS81WG3
DE000HS81WH1	DE000HS81WJ7	DE000HS81WK5	DE000HS81WL3	DE000HS81WM1
DE000HS81WN9	DE000HS81WP4	DE000HS81WQ2	DE000HS81WR0	DE000HS81WS8
DE000HS81WT6	DE000HS81WU4	DE000HS81WV2	DE000HS81WW0	DE000HS81WX8
DE000HS81WY6	DE000HS81WZ3	DE000HS81X06	DE000HS81X14	DE000HS81X22
DE000HS81X30	DE000HS81X48	DE000HS81X55	DE000HS81X63	DE000HS81X71
DE000HS81X89	DE000HS81X97	DE000HS81XA4	DE000HS81XB2	DE000HS81XC0
DE000HS81XD8	DE000HS81XE6	DE000HS81XF3	DE000HS81XG1	DE000HS81XH9
DE000HS81XJ5	DE000HS81XK3	DE000HS81XL1	DE000HS81XM9	DE000HS81XN7
DE000HS81XP2	DE000HS81XQ0	DE000HS81XR8	DE000HS81XS6	DE000HS81XT4
DE000HS81XU2	DE000HS81XV0	DE000HS81XW8	DE000HS81XX6	DE000HS824Y5
DE000HS8AVS1	DE000HS8H4U6	DE000HS8H4V4	DE000HS8H4W2	DE000HS8H4X0
DE000HS8H4Y8	DE000HS8H4Z5	DE000HS8H505	DE000HS8H513	DE000HS8H521
DE000HS8H539	DE000HS8H547	DE000HS8H554	DE000HS8H562	DE000HS8H570
DE000HS8H588	DE000HS8H596	DE000HS8H5A5	DE000HS8H5B3	DE000HS8H5C1
DE000HS8H5D9	DE000HS8H5E7	DE000HS8H5F4	DE000HS8H5G2	DE000HS8H5H0
DE000HS8H5J6	DE000HS8H5K4	DE000HS8H5L2	DE000HS8H5M0	DE000HS8H5N8
DE000HS8H5P3	DE000HS8H5Q1	DE000HS8H5R9	DE000HS8H5S7	DE000HS8H5T5
DE000HS8H5U3	DE000HS8H5V1	DE000HS8H5W9	DE000HS8H5X7	DE000HS8H5Y5
DE000HS8H5Z2	DE000HS8H604	DE000HS8H612	DE000HS8H620	DE000HS8H638

DE000HS8H646	DE000HS8H653	DE000HS8H661	DE000HS8H679	DE000HS8H687
DE000HS8H695	DE000HS8H6A3	DE000HS8H6B1	DE000HS8H6C9	DE000HS8H6D7
DE000HS8H6E5	DE000HS8H6F2	DE000HS8H6G0	DE000HS8H6H8	DE000HS8H6J4
DE000HS8H6K2	DE000HS8H6L0	DE000HS8H6M8	DE000HS8H6N6	DE000HS8H6P1
DE000HS8H6Q9	DE000HS8H6R7	DE000HS8H6S5	DE000HS8H6T3	DE000HS8H6U1
DE000HS8H6V9	DE000HS8H6W7	DE000HS8H6X5	DE000HS8H6Y3	DE000HS8H6Z0
DE000HS8H703	DE000HS8H711	DE000HS8H729	DE000HS8H737	DE000HS8H745
DE000HS8H752	DE000HS8H760	DE000HS8H778	DE000HS8H786	DE000HS8H794
DE000HS8H7A1	DE000HS8H7B9	DE000HS8H7C7	DE000HS8H7D5	DE000HS8H7E3
DE000HS8H7F0	DE000HS8H7G8	DE000HS8H7H6	DE000HS8H7J2	DE000HS8H7K0
DE000HS8H7L8	DE000HS8H7M6	DE000HS8H7N4	DE000HS8H7P9	DE000HS8H7Q7
DE000HS8H7R5	DE000HS8H7S3	DE000HS8H7T1	DE000HS8H7U9	DE000HS8H7V7
DE000HS8H7W5	DE000HS8H7X3	DE000HS8H7Y1	DE000HS8H7Z8	DE000HS8H802
DE000HS8H810	DE000HS8H828	DE000HS8H836	DE000HS8H844	DE000HS8H851
DE000HS8H869	DE000HS8H877	DE000HS8H885	DE000HS8H893	DE000HS8H8A9
DE000HS8H8B7	DE000HS8H8C5	DE000HS8H8D3	DE000HS8H8E1	DE000HS8H8F8
DE000HS8H8G6	DE000HS8H8H4	DE000HS8H8J0	DE000HS8H8K8	DE000HS8H8L6
DE000HS8H8M4	DE000HS8H8N2	DE000HS8H8P7	DE000HS8H8Q5	DE000HS8H8R3
DE000HS8H8S1	DE000HS8H8T9	DE000HS8H8U7	DE000HS8H8V5	DE000HS8H8W3
DE000HS8H8X1	DE000HS8H8Y9	DE000HS8H8Z6	DE000HS8H901	DE000HS8H919
DE000HS8H927	DE000HS8H935	DE000HS8H943	DE000HS8H950	DE000HS8H968
DE000HS8H976	DE000HS8H984	DE000HS8H992	DE000HS8H9A7	DE000HS8H9B5
DE000HS8H9C3	DE000HS8H9D1	DE000HS8H9E9	DE000HS8H9F6	DE000HS8H9G4
DE000HS8H9H2	DE000HS8H9J8	DE000HS8H9K6	DE000HS8H9L4	DE000HS8H9M2
DE000HS8H9N0	DE000HS8H9P5	DE000HS8H9Q3	DE000HS8H9R1	DE000HS8H9S9
DE000HS8H9T7	DE000HS8H9U5	DE000HS8H9V3	DE000HS8H9W1	DE000HS8H9X9
DE000HS8H9Y7	DE000HS8H9Z4	DE000HS8HA05	DE000HS8HA13	DE000HS8HA21
DE000HS8HA39	DE000HS8HA47	DE000HS8HA54	DE000HS8HA62	DE000HS8HA70
DE000HS8HA88	DE000HS8HA96	DE000HS8HAA8	DE000HS8HAB6	DE000HS8HAC4
DE000HS8HAD2	DE000HS8HAE0	DE000HS8HAF7	DE000HS8HAG5	DE000HS8HAH3
DE000HS8HAJ9	DE000HS8HAK7	DE000HS8HAL5	DE000HS8HAM3	DE000HS8HAN1
DE000HS8HAP6	DE000HS8HAQ4	DE000HS8HAR2	DE000HS8HAS0	DE000HS8HAT8
DE000HS8HAU6	DE000HS8HAV4	DE000HS8HAW2	DE000HS8HAX0	DE000HS8HAY8
DE000HS8HAZ5	DE000HS8HB04	DE000HS8HB12	DE000HS8HB20	DE000HS8HB38
DE000HS8HB46	DE000HS8HB53	DE000HS8HB61	DE000HS8HB79	DE000HS8HB87
DE000HS8HB95	DE000HS8HBA6	DE000HS8HBB4	DE000HS8HBC2	DE000HS8HBD0
DE000HS8HBE8	DE000HS8HBF5	DE000HS8HBG3	DE000HS8HBH1	DE000HS8HBJ7
DE000HS8HBK5	DE000HS8HBL3	DE000HS8HBM1	DE000HS8HBN9	DE000HS8HBP4
DE000HS8HBQ2	DE000HS8HBR0	DE000HS8HBS8	DE000HS8HBT6	DE000HS8HBU4
DE000HS8HBV2	DE000HS8HBW0	DE000HS8HBX8	DE000HS8HBY6	DE000HS8HBZ3
DE000HS8HC03	DE000HS8HC11	DE000HS8HC29	DE000HS8HC37	DE000HS8HC45
DE000HS8HC52	DE000HS8HC60	DE000HS8HC78	DE000HS8HC86	DE000HS8HC94
DE000HS8HCA4	DE000HS8HCB2	DE000HS8HCC0	DE000HS8HCD8	DE000HS8HCE6
DE000HS8HCF3	DE000HS8HCG1	DE000HS8HCH9	DE000HS8HCJ5	DE000HS8HCK3
DE000HS8HCL1	DE000HS8HCM9	DE000HS8HCN7	DE000HS8HCP2	DE000HS8HCQ0
DE000HS8HCR8	DE000HS8HCS6	DE000HS8HCT4	DE000HS8HCU2	DE000HS8HCV0
DE000HS8HCW8	DE000HS8HCX6	DE000HS8HCY4	DE000HS8HCZ1	DE000HS8HD02
DE000HS8HD10	DE000HS8HD28	DE000HS8HD36	DE000HS8HD44	DE000HS8HD51
DE000HS8HD69	DE000HS8HD77	DE000HS8HD85	DE000HS8HD93	DE000HS8HDA2
DE000HS8HDB0	DE000HS8HDC8	DE000HS8HDD6	DE000HS8HDE4	DE000HS8HDF1
DE000HS8HDG9	DE000HS8HDH7	DE000HS8HDJ3	DE000HS8HDK1	DE000HS8HDL9
DE000HS8HDM7	DE000HS8HDN5	DE000HS8HDP0	DE000HS8HDQ8	DE000HS8HDR6
DE000HS8HDS4	DE000HS8HDT2	DE000HS8HDU0	DE000HS8HDV8	DE000HS8HDW6
DE000HS8HDX4	DE000HS8HDY2	DE000HS8HDZ9	DE000HS8HE01	DE000HS8HE19

DE000HS8HE27	DE000HS8HE35	DE000HS8HE43	DE000HS8HE50	DE000HS8HE68
DE000HS8HE76	DE000HS8HE84	DE000HS8HE92	DE000HS8HEA0	DE000HS8HEB8
DE000HS8HEC6	DE000HS8HED4	DE000HS8HEE2	DE000HS8HEF9	DE000HS8HEG7
DE000HS8HEH5	DE000HS8HEJ1	DE000HS8HEK9	DE000HS8HEL7	DE000HS8HEM5
DE000HS8HEN3	DE000HS8HEP8	DE000HS8HEQ6	DE000HS8HER4	DE000HS8HES2
DE000HS8HET0	DE000HS8HEU8	DE000HS8HEV6	DE000HS8HEW4	DE000HS8HEX2
DE000HS8HEY0	DE000HS8HEZ7	DE000HS8HF00	DE000HS8HF18	DE000HS8HF26
DE000HS8HF34	DE000HS8HF42	DE000HS8HF59	DE000HS8HF67	DE000HS8HF75
DE000HS8HF83	DE000HS8HF91	DE000HS8HFA7	DE000HS8HFB5	DE000HS8HFC3
DE000HS8HFD1	DE000HS8HFE9	DE000HS8HFF6	DE000HS8HFG4	DE000HS8HFH2
DE000HS8HFI8	DE000HS8HFK6	DE000HS8HFL4	DE000HS8HFM2	DE000HS8HFN0
DE000HS8HFP5	DE000HS8HFAQ3	DE000HS8HFR1	DE000HS8HFS9	DE000HS8HFT7
DE000HS8HFU5	DE000HS8HFV3	DE000HS8HFW1	DE000HS8HFX9	DE000HS8HFX7
DE000HS8HFZ4	DE000HS8HG09	DE000HS8HG17	DE000HS8HG25	DE000HS8HG33
DE000HS8HG41	DE000HS8HG58	DE000HS8HG66	DE000HS8HG74	DE000HS8HG82
DE000HS8HG90	DE000HS8HGA5	DE000HS8HGB3	DE000HS8HGC1	DE000HS8HGD9
DE000HS8HGE7	DE000HS8HGF4	DE000HS8HGG2	DE000HS8HGH0	DE000HS8HGG6
DE000HS8HGK4	DE000HS8HGL2	DE000HS8HGM0	DE000HS8HGN8	DE000HS8HGP3
DE000HS8HGQ1	DE000HS8HGR9	DE000HS8HGS7	DE000HS8HGT5	DE000HS8HGU3
DE000HS8HGV1	DE000HS8HGW9	DE000HS8HGX7	DE000HS8HGY5	DE000HS8HGZ2
DE000HS8HH08	DE000HS8HH16	DE000HS8HH24	DE000HS8HH32	DE000HS8HH40
DE000HS8HH57	DE000HS8HH65	DE000HS8HH73	DE000HS8HH81	DE000HS8HH99
DE000HS8HHA3	DE000HS8HHB1	DE000HS8HHC9	DE000HS8HHD7	DE000HS8HHE5
DE000HS8HHF2	DE000HS8HHG0	DE000HS8HHH8	DE000HS8HHJ4	DE000HS8HHK2
DE000HS8HHL0	DE000HS8HHM8	DE000HS8HHN6	DE000HS8HHP1	DE000HS8HHQ9
DE000HS8HHR7	DE000HS8HHS5	DE000HS8HHT3	DE000HS8HHU1	DE000HS8HHV9
DE000HS8HHW7	DE000HS8HHX5	DE000HS8HHY3	DE000HS8HHZ0	DE000HS8HJ06
DE000HS8HJ14	DE000HS8HJ22	DE000HS8HJ30	DE000HS8HJ48	DE000HS8HJ55
DE000HS8HJ63	DE000HS8HJ71	DE000HS8HJ89	DE000HS8HJ97	DE000HS8HJA9
DE000HS8HJB7	DE000HS8HJC5	DE000HS8HJD3	DE000HS8HJE1	DE000HS8HJF8
DE000HS8HJG6	DE000HS8HJH4	DE000HS8HJJ0	DE000HS8HJK8	DE000HS8HJL6
DE000HS8HJM4	DE000HS8HJN2	DE000HS8HJP7	DE000HS8HJQ5	DE000HS8HJR3
DE000HS8HJS1	DE000HS8HJT9	DE000HS8HJU7	DE000HS8HJV5	DE000HS8HJW3
DE000HS8HJX1	DE000HS8HJY9	DE000HS8HJZ6	DE000HS8HK03	DE000HS8HK11
DE000HS8HK29	DE000HS8HK37	DE000HS8HK45	DE000HS8HK52	DE000HS8HK60
DE000HS8HK78	DE000HS8HK86	DE000HS8HK94	DE000HS8HKA7	DE000HS8HKB5
DE000HS8HKC3	DE000HS8HKD1	DE000HS8HKE9	DE000HS8HKF6	DE000HS8HKG4
DE000HS8HKH2	DE000HS8HKJ8	DE000HS8HKK6	DE000HS8HKL4	DE000HS8HKM2
DE000HS8HKN0	DE000HS8HKP5	DE000HS8HKQ3	DE000HS8HKR1	DE000HS8HKS9
DE000HS8HKT7	DE000HS8HKU5	DE000HS8HKV3	DE000HS8HKW1	DE000HS8HKX9
DE000HS8HKY7	DE000HS8HKZ4	DE000HS8HL02	DE000HS8HL10	DE000HS8HL28
DE000HS8HL36	DE000HS8HL44	DE000HS8HL51	DE000HS8HL69	DE000HS8HL77
DE000HS8HL85	DE000HS8HL93	DE000HS8HLA5	DE000HS8HLB3	DE000HS8HLC1
DE000HS8HLD9	DE000HS8HLE7	DE000HS8HLF4	DE000HS8HLG2	DE000HS8HLH0
DE000HS8HLJ6	DE000HS8HLK4	DE000HS8HLL2	DE000HS8HLM0	DE000HS8HLN8
DE000HS8HLP3	DE000HS8HLQ1	DE000HS8HLR9	DE000HS8HLS7	DE000HS8HLT5
DE000HS8HLU3	DE000HS8HLV1	DE000HS8HLW9	DE000HS8HLX7	DE000HS8HLY5
DE000HS8HLZ2	DE000HS8HM01	DE000HS8HM19	DE000HS8HM27	DE000HS8HM35
DE000HS8HM43	DE000HS8HM50	DE000HS8HM68	DE000HS8HM76	DE000HS8HM84
DE000HS8HM92	DE000HS8HMA3	DE000HS8HMB1	DE000HS8HMC9	DE000HS8HMD7
DE000HS8HME5	DE000HS8HMF2	DE000HS8HMG0	DE000HS8HMH8	DE000HS8HMJ4
DE000HS8HMK2	DE000HS8HML0	DE000HS8HMM8	DE000HS8HMN6	DE000HS8HMP1
DE000HS8HMQ9	DE000HS8HMR7	DE000HS8HMS5	DE000HS8HMT3	DE000HS8HMU1

DE000HS8HMOV9	DE000HS8HMOV7	DE000HS8HMOV5	DE000HS8HMOV3	DE000HS8HMOV0
DE000HS8HNO0	DE000HS8HNO18	DE000HS8HNO26	DE000HS8HNO34	DE000HS8HNO42
DE000HS8HNO59	DE000HS8HNO67	DE000HS8HNO75	DE000HS8HNO83	DE000HS8HNO91
DE000HS8HNOA1	DE000HS8HNOB9	DE000HS8HNO7	DE000HS8HNO5	DE000HS8HNO3
DE000HS8HNOF0	DE000HS8HNOG8	DE000HS8HNOH6	DE000HS8HNOJ2	DE000HS8HNOK0
DE000HS8HNO18	DE000HS8HNO16	DE000HS8HNO14	DE000HS8HNO19	DE000HS8HNO17
DE000HS8HNO5	DE000HS8HNO3	DE000HS8HNO1	DE000HS8HNO9	DE000HS8HNO7
DE000HS8HNO5	DE000HS8HNO3	DE000HS8HNO1	DE000HS8HNO8	DE000HS8HNO0
DE000HS8HNO16	DE000HS8HNO24	DE000HS8HNO32	DE000HS8HNO40	DE000HS8HNO57
DE000HS8HNO65	DE000HS8HNO73	DE000HS8HNO81	DE000HS8HNO99	DE000HS8HNOA6
DE000HS8HNOB4	DE000HS8HNO2	DE000HS8HNO0	DE000HS8HNO8	DE000HS8HNO5
DE000HS8HNOG3	DE000HS8HNO1	DE000HS8HNO7	DE000HS8HNO5	DE000HS8HNO3
DE000HS8HNO1	DE000HS8HNO9	DE000HS8HNO4	DE000HS8HNO2	DE000HS8HNO0
DE000HS8HNO8	DE000HS8HNO6	DE000HS8HNO4	DE000HS8HNO2	DE000HS8HNO0
DE000HS8HNOX8	DE000HS8HNOY6	DE000HS8HNOZ3	DE000HS8HNO07	DE000HS8HNO15
DE000HS8HNO23	DE000HS8HNO31	DE000HS8HNO49	DE000HS8HNO56	DE000HS8HNO64
DE000HS8HNO72	DE000HS8HNO80	DE000HS8HNO98	DE000HS8HNOA4	DE000HS8HNOB2
DE000HS8HNO20	DE000HS8HNO28	DE000HS8HNO36	DE000HS8HNO43	DE000HS8HNO51
DE000HS8HNO9	DE000HS8HNO15	DE000HS8HNO23	DE000HS8HNO31	DE000HS8HNO39
DE000HS8HNO7	DE000HS8HNO14	DE000HS8HNO22	DE000HS8HNO30	DE000HS8HNO38
DE000HS8HNOV0	DE000HS8HNOV8	DE000HS8HNOV6	DE000HS8HNOV4	DE000HS8HNOV2
DE000HS8HNO3	DE000HS8HNO11	DE000HS8HNO19	DE000HS8HNO27	DE000HS8HNO35
DE000HS8HNO52	DE000HS8HNO60	DE000HS8HNO68	DE000HS8HNO76	DE000HS8HNO84
DE000HS8HNOA1	DE000HS8HNOB9	DE000HS8HNO27	DE000HS8HNO35	DE000HS8HNO43
DE000HS8HNOF0	DE000HS8HNOG8	DE000HS8HNOH6	DE000HS8HNOJ2	DE000HS8HNOK0
DE000HS8HNO18	DE000HS8HNO16	DE000HS8HNO14	DE000HS8HNO19	DE000HS8HNO17
DE000HS8HNO5	DE000HS8HNO3	DE000HS8HNO1	DE000HS8HNO9	DE000HS8HNO7
DE000HS8HNOV5	DE000HS8HNOV3	DE000HS8HNOV1	DE000HS8HNOV8	DE000HS8HNOV6
DE000HS8HNOF10	DE000HS8HNOF28	DE000HS8HNOF36	DE000HS8HNOF44	DE000HS8HNOF51
DE000HS8HNOF69	DE000HS8HNOF77	DE000HS8HNOF85	DE000HS8HNOF93	DE000HS8HNOFA8
DE000HS8HNOFB6	DE000HS8HNOFC4	DE000HS8HNOFD2	DE000HS8HNOFE0	DE000HS8HNOFF7
DE000HS8HNOFG5	DE000HS8HNOFH3	DE000HS8HNOFJ9	DE000HS8HNOFK7	DE000HS8HNOFL5
DE000HS8HNOFM3	DE000HS8HNOFN1	DE000HS8HNOFP6	DE000HS8HNOFQ4	DE000HS8HNOFR2
DE000HS8HNOFS0	DE000HS8HNOFT8	DE000HS8HNOFU6	DE000HS8HNOFV4	DE000HS8HNOFW2
DE000HS8HNOFX0	DE000HS8HNOFY8	DE000HS8HNOFZ5	DE000HS8HNOVG01	DE000HS8HNOVG19
DE000HS8HNOG27	DE000HS8HNOG35	DE000HS8HNOG43	DE000HS8HNOG50	DE000HS8HNOG68
DE000HS8HNOG76	DE000HS8HNOG84	DE000HS8HNOG92	DE000HS8HNOGA6	DE000HS8HNOGB4
DE000HS8HNOG2	DE000HS8HNOG0	DE000HS8HNOG8	DE000HS8HNOGF5	DE000HS8HNOGG3
DE000HS8HNOGH1	DE000HS8HNOGJ7	DE000HS8HNOGK5	DE000HS8HNOGL3	DE000HS8HNOGM1
DE000HS8HNOGN9	DE000HS8HNOGP4	DE000HS8HNOGQ2	DE000HS8HNOGR0	DE000HS8HNOGS8
DE000HS8HNOGT6	DE000HS8HNOGU4	DE000HS8HNOGV2	DE000HS8HNOGW0	DE000HS8HNOGX8
DE000HS8HNOGY6	DE000HS8HNOGZ3	DE000HS8HNOH00	DE000HS8HNOH18	DE000HS8HNOH26
DE000HS8HNOH34	DE000HS8HNOH42	DE000HS8HNOH59	DE000HS8HNOH67	DE000HS8HNOH75
DE000HS8HNOH83	DE000HS8HNOH91	DE000HS8HNOHA4	DE000HS8HNOHB2	DE000HS8HNOHC0
DE000HS8HNOHD8	DE000HS8HNOHE6	DE000HS8HNOHF3	DE000HS8HNOHG1	DE000HS8HNOHH9
DE000HS8HNOHJ5	DE000HS8HNOHK3	DE000HS8HNOHL1	DE000HS8HNOHM9	DE000HS8HNOHN7
DE000HS8HNOHP2	DE000HS8HNOHQ0	DE000HS8HNOHR8	DE000HS8HNOHS6	DE000HS8HNOHT4
DE000HS8HNOHU2	DE000HS8HNOHV0	DE000HS8HNOHW8	DE000HS8HNOHX6	DE000HS8HNOHY4
DE000HS8HNOHZ1	DE000HS8HNOJ08	DE000HS8HNOJ16	DE000HS8HNOJ24	DE000HS8HNOJ32
DE000HS8HNOJ40	DE000HS8HNOJ57	DE000HS8HNOJ65	DE000HS8HNOJ73	DE000HS8HNOJ81
DE000HS8HNOJ99	DE000HS8HNOJA0	DE000HS8HNOJB8	DE000HS8HNOJC6	DE000HS8HNOJD4
DE000HS8HNOJE2	DE000HS8HNOJF9	DE000HS8HNOJG7	DE000HS8HNOJH5	DE000HS8HNOJJ1
DE000HS8HNOJK9	DE000HS8HNOJL7	DE000HS8HNOJM5	DE000HS8HNOJN3	DE000HS8HNOJP8
DE000HS8HNOJQ6	DE000HS8HNOJR4	DE000HS8HNOJS2	DE000HS8HNOJT0	DE000HS8HNOJU8

DE000HS8VJV6	DE000HS8VJW4	DE000HS8VJX2	DE000HS8VJY0	DE000HS8VJZ7
DE000HS8VK05	DE000HS8VK13	DE000HS8VK21	DE000HS8VK39	DE000HS8VK47
DE000HS8VK54	DE000HS8VK62	DE000HS8VK70	DE000HS8VK88	DE000HS8VK96
DE000HS8VKA8	DE000HS8VKB6	DE000HS8VKC4	DE000HS8VKD2	DE000HS8VKE0
DE000HS8VKF7	DE000HS8VKG5	DE000HS8VKH3	DE000HS8VKJ9	DE000HS8VKK7
DE000HS8VKL5	DE000HS8VKM3	DE000HS8VKN1	DE000HS8VKP6	DE000HS8VKQ4
DE000HS8VKR2	DE000HS8VKS0	DE000HS8VKT8	DE000HS8VKU6	DE000HS8VKV4
DE000HS8VKW2	DE000HS8VKX0	DE000HS8VKY8	DE000HS8VKZ5	DE000HS8X2C8
DE000HS8X2D6	DE000HS8X2E4	DE000HS8X2F1	DE000HS8X2G9	DE000HS8X2H7
DE000HS8X2J3	DE000HS8X2K1	DE000HS8X2L9	DE000HS8X2M7	DE000HS8X2N5
DE000HS8X2P0	DE000HS8X2Q8	DE000HS8X2R6	DE000HS8X2S4	DE000HS8X2T2
DE000HS8X2U0	DE000HS8X2V8	DE000HS8X2W6	DE000HS8X2X4	DE000HS8X2Y2
DE000HS8X2Z9	DE000HS8X304	DE000HS8X312	DE000HS8X320	DE000HS8X338
DE000HS8X346	DE000HS8X353	DE000HS8X361	DE000HS8X379	DE000HS8X387
DE000HS8X395	DE000HS8X3A0	DE000HS8X3B8	DE000HS8X3C6	DE000HS8X3D4
DE000HS8X3E2	DE000HS8X3F9	DE000HS8X3G7	DE000HS8X3H5	DE000HS8X3J1
DE000HS8X3K9	DE000HS8X3L7	DE000HS8X3M5	DE000HS8X3N3	DE000HS8X3P8
DE000HS8X3Q6	DE000HS8X3R4	DE000HS8X3S2	DE000HS8X3T0	DE000HS8X3U8
DE000HS8X3V6	DE000HS8X3W4	DE000HS8X3X2	DE000HS8X3Y0	DE000HS8X3Z7
DE000HS8X403	DE000HS8X411	DE000HS8X429	DE000HS8X437	DE000HS8X445
DE000HS8X452	DE000HS8X460	DE000HS8X478	DE000HS8X486	DE000HS8X494
DE000HS8X4A8	DE000HS8X4B6	DE000HS8X4C4	DE000HS8X4D2	DE000HS8X4E0
DE000HS8X4F7	DE000HS8X4G5	DE000HS8X4H3	DE000HS8X4J9	DE000HS8X4K7
DE000HS8X4L5	DE000HS8X4M3	DE000HS8X4N1	DE000HS8X4P6	DE000HS8X4Q4
DE000HS8X4R2	DE000HS8X4S0	DE000HS8X4T8	DE000HS8X4U6	DE000HS8X4V4
DE000HS8X4W2	DE000HS8X4X0	DE000HS8X4Y8	DE000HS8X4Z5	DE000HS8X502
DE000HS8X510	DE000HS8X528	DE000HS8X536	DE000HS8X544	DE000HS8X551
DE000HS8X569	DE000HS8X577	DE000HS8X585	DE000HS8X593	DE000HS8X5A5
DE000HS8X5B3	DE000HS8X5C1	DE000HS8X5D9	DE000HS8X5E7	DE000HS8X5F4
DE000HS8X5G2	DE000HS8X5H0	DE000HS8X5J6	DE000HS8X5K4	DE000HS8X5L2
DE000HS8XZA2	DE000HS8XZB0	DE000HS8XZC8	DE000HS90EL2	DE000HS90EM0
DE000HS90EN8	DE000HS90EP3	DE000HS90EQ1	DE000HS90ER9	DE000HS90ES7
DE000HS90ET5	DE000HS90EU3	DE000HS90EV1	DE000HS90EW9	DE000HS90EX7
DE000HS90EY5	DE000HS90EZ2	DE000HS90F07	DE000HS90F15	DE000HS90F23
DE000HS90F31	DE000HS90F49	DE000HS90F56	DE000HS90F64	DE000HS90F72
DE000HS90F80	DE000HS90F98	DE000HS90FA2	DE000HS90FB0	DE000HS90FC8
DE000HS90FD6	DE000HS90FE4	DE000HS90FF1	DE000HS90FG9	DE000HS90FH7
DE000HS90FJ3	DE000HS90FK1	DE000HS90FL9	DE000HS90FM7	DE000HS90FN5
DE000HS90FP0	DE000HS90FQ8	DE000HS90FR6	DE000HS90FS4	DE000HS90FT2
DE000HS90FU0	DE000HS90FV8	DE000HS90FW6	DE000HS90FX4	DE000HS90FY2
DE000HS90FZ9	DE000HS90G06	DE000HS90G14	DE000HS90G22	DE000HS90G30
DE000HS90G48	DE000HS90G55	DE000HS90G63	DE000HS90G71	DE000HS90G89
DE000HS90G97	DE000HS90GA0	DE000HS90GB8	DE000HS90GC6	DE000HS90GD4
DE000HS90GE2	DE000HS90GF9	DE000HS90GG7	DE000HS90GH5	DE000HS90GJ1
DE000HS90GK9	DE000HS90GL7	DE000HS90GM5	DE000HS90GN3	DE000HS90GP8
DE000HS90GQ6	DE000HS90GR4	DE000HS90GS2	DE000HS90GT0	DE000HS90GU8
DE000HS90GV6	DE000HS90GW4	DE000HS90GX2	DE000HS90GY0	DE000HS90GZ7
DE000HS90H05	DE000HS90H13	DE000HS90H21	DE000HS90H39	DE000HS90H47
DE000HS90H54	DE000HS90H62	DE000HS90H70	DE000HS90H88	DE000HS90H96
DE000HS90HA8	DE000HS90HB6	DE000HS90HC4	DE000HS90HD2	DE000HS90HE0
DE000HS90HF7	DE000HS90HG5	DE000HS90HH3	DE000HS90HJ9	DE000HS90HK7
DE000HS90HL5	DE000HS90HM3	DE000HS90HN1	DE000HS90HP6	DE000HS90HQ4
DE000HS90HR2	DE000HS90HS0	DE000HS90HT8	DE000HS90HU6	DE000HS90HV4
DE000HS90HW2	DE000HS90HX0	DE000HS90HY8	DE000HS90HZ5	DE000HS90J03
DE000HS90J11	DE000HS90J29	DE000HS90J37	DE000HS90J45	DE000HS90J52

DE000HS90J60	DE000HS90J78	DE000HS90J86	DE000HS90J94	DE000HS90JA4
DE000HS90JB2	DE000HS90JC0	DE000HS90JD8	DE000HS90JE6	DE000HS90JF3
DE000HS90JG1	DE000HS90JH9	DE000HS90JJ5	DE000HS90JK3	DE000HS90JL1
DE000HS90JM9	DE000HS90JN7	DE000HS90JP2	DE000HS90JQ0	DE000HS90JR8
DE000HS90JS6	DE000HS90JT4	DE000HS90JU2	DE000HS90JV0	DE000HS90JW8
DE000HS90JX6	DE000HS90JY4	DE000HS90JZ1	DE000HS90K00	DE000HS90K18
DE000HS90K26	DE000HS90K34	DE000HS90K42	DE000HS90K59	DE000HS90K67
DE000HS90K75	DE000HS90K83	DE000HS90K91	DE000HS90KA2	DE000HS90KB0
DE000HS90KC8	DE000HS90KD6	DE000HS90KE4	DE000HS90KF1	DE000HS90KG9
DE000HS90KH7	DE000HS90KJ3	DE000HS90KK1	DE000HS90KL9	DE000HS90KM7
DE000HS90KN5	DE000HS90KP0	DE000HS90KQ8	DE000HS90KR6	DE000HS90KS4
DE000HS90KT2	DE000HS90KU0	DE000HS90KV8	DE000HS90KW6	DE000HS90KX4
DE000HS90KY2	DE000HS90KZ9	DE000HS90L09	DE000HS90L17	DE000HS90L25
DE000HS90L33	DE000HS90L41	DE000HS90L58	DE000HS90L66	DE000HS90L74
DE000HS90L82	DE000HS90L90	DE000HS90LA0	DE000HS90LB8	DE000HS90LC6
DE000HS90LD4	DE000HS90LE2	DE000HS90LF9	DE000HS90LG7	DE000HS90LH5
DE000HS90LJ1	DE000HS90LK9	DE000HS90LL7	DE000HS90LM5	DE000HS90LN3
DE000HS90LP8	DE000HS90LQ6	DE000HS90LR4	DE000HS90LS2	DE000HS90LT0
DE000HS90LU8	DE000HS90LV6	DE000HS90LW4	DE000HS90LX2	DE000HS90LY0
DE000HS90LZ7	DE000HS90M08	DE000HS90M16	DE000HS90M24	DE000HS90M32
DE000HS90M40	DE000HS90M57	DE000HS90M65	DE000HS90M73	DE000HS90M81
DE000HS90M99	DE000HS90MA8	DE000HS90MB6	DE000HS90MC4	DE000HS90MD2
DE000HS90ME0	DE000HS90MF7	DE000HS90MG5	DE000HS90MH3	DE000HS90MJ9
DE000HS90MK7	DE000HS90ML5	DE000HS90MM3	DE000HS90MN1	DE000HS90MP6
DE000HS90MQ4	DE000HS90MR2	DE000HS90MS0	DE000HS90MT8	DE000HS90MU6
DE000HS90MV4	DE000HS90MW2	DE000HS90MX0	DE000HS90MY8	DE000HS90MZ5
DE000HS90N07	DE000HS90N15	DE000HS90N23	DE000HS90N31	DE000HS90N49
DE000HS90N56	DE000HS90N64	DE000HS90N72	DE000HS90N80	DE000HS90N98
DE000HS90NA6	DE000HS90NB4	DE000HS90NC2	DE000HS90ND0	DE000HS90NE8
DE000HS90NF5	DE000HS90NG3	DE000HS90NH1	DE000HS90NJ7	DE000HS90NK5
DE000HS90NL3	DE000HS90NM1	DE000HS90NN9	DE000HS90NP4	DE000HS90NQ2
DE000HS90NR0	DE000HS90NS8	DE000HS90NT6	DE000HS90NU4	DE000HS90NV2
DE000HS90NW0	DE000HS90NX8	DE000HS90NY6	DE000HS90NZ3	DE000HS90P05
DE000HS90P13	DE000HS90P21	DE000HS90P39	DE000HS90P47	DE000HS90P54
DE000HS90P62	DE000HS90P70	DE000HS90P88	DE000HS90P96	DE000HS90PA1
DE000HS90PB9	DE000HS90PC7	DE000HS90PD5	DE000HS90PE3	DE000HS90PF0
DE000HS90PG8	DE000HS90PH6	DE000HS90PJ2	DE000HS90PK0	DE000HS90PL8
DE000HS90PM6	DE000HS90PN4	DE000HS90PP9	DE000HS90PQ7	DE000HS90PR5
DE000HS90PS3	DE000HS90PT1	DE000HS90PU9	DE000HS99SE8	DE000HS99SF5
DE000HS99SG3	DE000HS99SH1	DE000HS99SJ7	DE000HS99SK5	DE000HS99SL3
DE000HS99SM1	DE000HS99SN9	DE000HS99SP4	DE000HS99SQ2	DE000HS99SR0
DE000HS99SS8	DE000HS99ST6	DE000HS99SU4	DE000HS99SV2	DE000HS99SW0
DE000HS99SX8	DE000HS99SY6	DE000HS99SZ3	DE000HS99T02	DE000HS99T10
DE000HS99T28	DE000HS99T36	DE000HS99T44	DE000HS99T51	DE000HS99T69
DE000HS99T77	DE000HS99T85	DE000HS99T93	DE000HS99TA4	DE000HS99TB2
DE000HS99TC0	DE000HS99TD8	DE000HS99TE6	DE000HS99TF3	DE000HS99TG1
DE000HS99TH9	DE000HS99TJ5	DE000HS99TK3	DE000HS99TL1	DE000HS99TM9
DE000HS99TN7	DE000HS99TP2	DE000HS99TQ0	DE000HS99TR8	DE000HS99TS6
DE000HS99TT4	DE000HS99TU2	DE000HS99TV0	DE000HS99TW8	DE000HS99TX6
DE000HS99TY4	DE000HS99TZ1	DE000HS99U09	DE000HS99U17	DE000HS99U25
DE000HS99U33	DE000HS99U41	DE000HS99U58	DE000HS99U66	DE000HS99U74
DE000HS99U82	DE000HS99U90	DE000HS99UA2	DE000HS99UB0	DE000HS99UC8
DE000HS99UD6	DE000HS99UE4	DE000HS99UF1	DE000HS99UG9	DE000HS99UH7
DE000HS99UJ3	DE000HS99UK1	DE000HS99UL9	DE000HS99UM7	DE000HS99UN5
DE000HS99UP0	DE000HS99UQ8	DE000HS99UR6	DE000HS99US4	DE000HS99UT2

DE000HS99UU0	DE000HS99UV8	DE000HS99UW6	DE000HS99UX4	DE000HS99UY2
DE000HS9PEA1	DE000HS9PEB9	DE000HS9PEC7	DE000HS9PED5	DE000HS9PEE3
DE000HS9PEF0	DE000HS9PEG8	DE000HS9PEH6	DE000HS9PEJ2	DE000HS9PEK0
DE000HS9PEL8	DE000HS9PEM6	DE000HS9PEN4	DE000HS9PEP9	DE000HS9PEQ7
DE000HS9PER5	DE000HS9PES3	DE000HS9PET1	DE000HS9PEU9	DE000HS9PEV7
DE000HS9PEW5	DE000HS9PEX3	DE000HS9PEY1	DE000HS9PEZ8	DE000HS9PF09
DE000HS9PF17	DE000HS9PF25	DE000HS9PF33	DE000HS9PF41	DE000HS9PF58
DE000HS9PF66	DE000HS9PF74	DE000HS9PF82	DE000HS9PF90	DE000HS9PFA8
DE000HS9PFB6	DE000HS9PFC4	DE000HS9PFD2	DE000HS9PFE0	DE000HS9PFF7
DE000HS9PFG5	DE000HS9PFH3	DE000HS9PFJ9	DE000HS9PFK7	DE000HS9PFL5
DE000HS9PFM3	DE000HS9PFN1	DE000HS9PFP6	DE000HS9PFQ4	DE000HS9PFR2
DE000HS9PFS0	DE000HS9PFT8	DE000HS9PFU6	DE000HS9PFV4	DE000HS9PFW2
DE000HS9PFX0	DE000HS9PFY8	DE000HS9PFZ5	DE000HS9PG08	DE000HS9PG16
DE000HS9PG24	DE000HS9PG32	DE000HS9PG40	DE000HS9PG57	DE000HS9PG65
DE000HS9PG73	DE000HS9PG81	DE000HS9PG99	DE000HS9PGA6	DE000HS9PGB4
DE000HS9PGC2	DE000HS9PGD0	DE000HS9PGE8	DE000HS9PGF5	DE000HS9PGG3
DE000HS9PGH1	DE000HS9PGJ7	DE000HS9PGK5	DE000HS9PGL3	DE000HS9PGM1
DE000HS9PGN9	DE000HS9PGP4	DE000HS9PGQ2	DE000HS9PGR0	DE000HS9PGS8
DE000HS9PGT6	DE000HS9PGU4	DE000HS9PGV2	DE000HS9PGW0	DE000HS9PGX8
DE000HS9PGY6	DE000HS9PGZ3	DE000HS9PH07	DE000HS9PH15	DE000HS9PH23
DE000HS9PH31	DE000HS9PH49	DE000HS9PH56	DE000HS9PH64	DE000HS9PH72
DE000HS9PH80	DE000HS9PH98	DE000HS9PHA4	DE000HS9PHB2	DE000HS9PHC0
DE000HS9PHD8	DE000HS9PHE6	DE000HS9PHF3	DE000HS9PHG1	DE000HS9PHH9
DE000HS9PHJ5	DE000HS9PHK3	DE000HS9PHL1	DE000HS9PHM9	DE000HS9PHN7
DE000HS9PHP2	DE000HS9PHQ0	DE000HS9PHR8	DE000HS9PHS6	DE000HS9PHT4
DE000HS9PHU2	DE000HS9PHV0	DE000HS9PHW8	DE000HS9PHX6	DE000HS9PHY4
DE000HS9PHZ1	DE000HS9PJ05	DE000HS9PJ13	DE000HS9PJ21	DE000HS9PJ39
DE000HS9PJ47	DE000HS9PJ54	DE000HS9PJ62	DE000HS9PJ70	DE000HS9PJ88
DE000HS9PJ96	DE000HS9PJA0	DE000HS9PJB8	DE000HS9PJC6	DE000HS9PJD4
DE000HS9PJE2	DE000HS9PJF9	DE000HS9PJG7	DE000HS9PJH5	DE000HS9PJJ1
DE000HS9PJK9	DE000HS9PJL7	DE000HS9PJM5	DE000HS9PJN3	DE000HS9PJP8
DE000HS9PJQ6	DE000HS9PJR4	DE000HS9PJS2	DE000HS9PJT0	DE000HS9PJU8
DE000HS9PJV6	DE000HS9PJW4	DE000HS9PJX2	DE000HS9PJY0	DE000HS9PJZ7
DE000HS9PK02	DE000HS9PK10	DE000HS9PK28	DE000HS9PK36	DE000HS9PK44
DE000HS9PK51	DE000HS9PK69	DE000HS9PK77	DE000HS9PK85	DE000HS9PK93
DE000HS9PKA8	DE000HS9PKB6	DE000HS9PKC4	DE000HS9PKD2	DE000HS9PKE0
DE000HS9PKF7	DE000HS9PKG5	DE000HS9PKH3	DE000HS9PKJ9	DE000HS9PKK7
DE000HS9PKL5	DE000HS9PKM3	DE000HS9PKN1	DE000HS9PKP6	DE000HS9PKQ4
DE000HS9PKR2	DE000HS9PKS0	DE000HS9PKT8	DE000HS9PKU6	DE000HS9PKV4
DE000HS9PKW2	DE000HS9PKX0	DE000HS9PKY8	DE000HS9PKZ5	DE000HS9PL01
DE000HS9PL19	DE000HS9PL27	DE000HS9PL35	DE000HS9PL43	DE000HS9PL50
DE000HS9PL68	DE000HS9PL76	DE000HS9PL84	DE000HS9PL92	DE000HS9PLA6
DE000HS9PLB4	DE000HS9PLC2	DE000HS9PLD0	DE000HS9PLE8	DE000HS9PLF5
DE000HS9PLG3	DE000HS9PLH1	DE000HS9PLJ7	DE000HS9PLK5	DE000HS9PLL3
DE000HS9PLM1	DE000HS9PLN9	DE000HS9PLP4	DE000HS9PLQ2	DE000HS9PLR0
DE000HS9PLS8	DE000HS9PLT6	DE000HS9PLU4	DE000HS9PLV2	DE000HS9PLW0
DE000HS9PLX8	DE000HS9PLY6	DE000HS9PLZ3	DE000HS9PM00	DE000HS9PM18
DE000HS9PM26	DE000HS9PM34	DE000HS9PM42	DE000HS9PM59	DE000HS9PM67
DE000HS9PM75	DE000HS9PM83	DE000HS9PM91	DE000HS9PMA4	DE000HS9PMB2
DE000HS9PMC0	DE000HS9PMD8	DE000HS9PME6	DE000HS9PMF3	DE000HS9PMG1
DE000HS9PMH9	DE000HS9PMJ5	DE000HS9PMK3	DE000HS9PML1	DE000HS9PMM9
DE000HS9PMN7	DE000HS9PMP2	DE000HS9PMQ0	DE000HS9PMR8	DE000HS9PMS6
DE000HS9PMT4	DE000HS9PMU2	DE000HS9PMV0	DE000HS9PMW8	DE000HS9PMX6
DE000HS9PMY4	DE000HS9PMZ1	DE000HS9PN09	DE000HS9PN17	DE000HS9PN25
DE000HS9PN33	DE000HS9PN41	DE000HS9PN58	DE000HS9PN66	DE000HS9PN74

DE000HS9PN82	DE000HS9PN90	DE000HS9PNA2	DE000HS9PNB0	DE000HS9PNC8
DE000HS9PND6	DE000HS9PNE4	DE000HS9PNF1	DE000HS9PNG9	DE000HS9PNH7
DE000HS9PNJ3	DE000HS9PNK1	DE000HS9PNL9	DE000HS9PNM7	DE000HS9PNN5
DE000HS9PNP0	DE000HS9PNQ8	DE000HS9PNR6	DE000HS9PNS4	DE000HS9PNT2
DE000HS9PNU0	DE000HT02BP2	DE000HT02BQ0	DE000HT02BR8	DE000HT02BS6
DE000HT02BT4	DE000HT02BU2	DE000HT02BV0	DE000HT02BW8	DE000HT02BX6
DE000HT02BY4	DE000HT02BZ1	DE000HT02C06	DE000HT02C14	DE000HT02C22
DE000HT02C30	DE000HT02C48	DE000HT02C55	DE000HT02C63	DE000HT02C71
DE000HT02C89	DE000HT02C97	DE000HT02CA2	DE000HT02CB0	DE000HT02CC8
DE000HT02CD6	DE000HT02CE4	DE000HT02CF1	DE000HT02CG9	DE000HT02CH7
DE000HT02CJ3	DE000HT02CK1	DE000HT02CL9	DE000HT02CM7	DE000HT02CN5
DE000HT02CP0	DE000HT02CQ8	DE000HT02CR6	DE000HT02CS4	DE000HT02CT2
DE000HT02CU0	DE000HT02CV8	DE000HT02CW6	DE000HT02CX4	DE000HT02CY2
DE000HT02CZ9	DE000HT02D05	DE000HT02D13	DE000HT02D21	DE000HT02D39
DE000HT02D47	DE000HT02D54	DE000HT02D62	DE000HT02D70	DE000HT02D88
DE000HT02D96	DE000HT02DA0	DE000HT02DB8	DE000HT02DC6	DE000HT02DD4
DE000HT02DE2	DE000HT02DF9	DE000HT02DG7	DE000HT02DH5	DE000HT02DJ1
DE000HT02DK9	DE000HT02DL7	DE000HT02DM5	DE000HT02DN3	DE000HT02DP8
DE000HT02DQ6	DE000HT02DR4	DE000HT02DS2	DE000HT02DT0	DE000HT02DU8
DE000HT02DV6	DE000HT02DW4	DE000HT02DX2	DE000HT02DY0	DE000HT02DZ7
DE000HT02E04	DE000HT02E12	DE000HT02E20	DE000HT02E38	DE000HT02E46
DE000HT02E53	DE000HT02E61	DE000HT02E79	DE000HT02E87	DE000HT02E95
DE000HT02EA8	DE000HT02EB6	DE000HT02EC4	DE000HT02ED2	DE000HT02EE0
DE000HT02EF7	DE000HT02EG5	DE000HT02EH3	DE000HT02EJ9	DE000HT02EK7
DE000HT02EL5	DE000HT02EM3	DE000HT02EN1	DE000HT02EP6	DE000HT02EQ4
DE000HT02ER2	DE000HT02ES0	DE000HT02ET8	DE000HT02EU6	DE000HT02EV4
DE000HT02EW2	DE000HT02EX0	DE000HT02EY8	DE000HT02EZ5	DE000HT02F03
DE000HT02F11	DE000HT02F29	DE000HT02F37	DE000HT02F45	DE000HT02F52
DE000HT02F60	DE000HT02F78	DE000HT02F86	DE000HT02F94	DE000HT02FA5
DE000HT02FB3	DE000HT02FC1	DE000HT02FD9	DE000HT02FE7	DE000HT02FF4
DE000HT02FG2	DE000HT02FH0	DE000HT02FJ6	DE000HT02FK4	DE000HT02FL2
DE000HT02FM0	DE000HT02FN8	DE000HT02FP3	DE000HT02FQ1	DE000HT02FR9
DE000HT02FS7	DE000HT02FT5	DE000HT02FU3	DE000HT02FV1	DE000HT02FW9
DE000HT02FX7	DE000HT02FY5	DE000HT02FZ2	DE000HT02G02	DE000HT02G10
DE000HT02G28	DE000HT02G36	DE000HT02G44	DE000HT02G51	DE000HT02G69
DE000HT02G77	DE000HT02G85	DE000HT02G93	DE000HT02GA3	DE000HT02GB1
DE000HT02GC9	DE000HT02GD7	DE000HT02GE5	DE000HT02GF2	DE000HT02GG0
DE000HT02GH8	DE000HT02GJ4	DE000HT02GK2	DE000HT02GL0	DE000HT02GM8
DE000HT02GN6	DE000HT02GP1	DE000HT02GQ9	DE000HT02GR7	DE000HT02GS5
DE000HT02GT3	DE000HT02GU1	DE000HT02GV9	DE000HT02GW7	DE000HT02GX5
DE000HT02GY3	DE000HT02GZ0	DE000HT02H01	DE000HT02H19	DE000HT02H27
DE000HT02H35	DE000HT02H43	DE000HT02H50	DE000HT02H68	DE000HT02H76
DE000HT02H84	DE000HT02H92	DE000HT02HA1	DE000HT02HB9	DE000HT02HC7
DE000HT02HD5	DE000HT02HE3	DE000HT02HF0	DE000HT02HG8	DE000HT02HH6
DE000HT02HJ2	DE000HT02HK0	DE000HT02HL8	DE000HT02HM6	DE000HT02HN4
DE000HT02HP9	DE000HT02HQ7	DE000HT02HR5	DE000HT02HS3	DE000HT02HT1
DE000HT02HU9	DE000HT02HV7	DE000HT02HW5	DE000HT02HX3	DE000HT02HY1
DE000HT02HZ8	DE000HT02J09	DE000HT02J17	DE000HT02J25	DE000HT02J33
DE000HT02J41	DE000HT02J58	DE000HT02J66	DE000HT02J74	DE000HT02J82
DE000HT02J90	DE000HT02JA7	DE000HT02JB5	DE000HT02JC3	DE000HT02JD1
DE000HT02JE9	DE000HT02JF6	DE000HT02JG4	DE000HT02JH2	DE000HT02JJ8
DE000HT02JK6	DE000HT02JL4	DE000HT02JM2	DE000HT02JN0	DE000HT02JP5
DE000HT02JQ3	DE000HT02JR1	DE000HT02JS9	DE000HT02JT7	DE000HT02JU5
DE000HT02JV3	DE000HT02JW1	DE000HT02JX9	DE000HT02JY7	DE000HT02JZ4
DE000HT02K06	DE000HT02K14	DE000HT02K22	DE000HT02K30	DE000HT02K48

DE000HT02K55	DE000HT02K63	DE000HT02K71	DE000HT02K89	DE000HT02K97
DE000HT02KA5	DE000HT02KB3	DE000HT02KC1	DE000HT02KD9	DE000HT02KE7
DE000HT02KF4	DE000HT02KG2	DE000HT02KH0	DE000HT02KJ6	DE000HT02KK4
DE000HT02KL2	DE000HT02KM0	DE000HT02KN8	DE000HT02KP3	DE000HT02KQ1
DE000HT02KR9	DE000HT02KS7	DE000HT02KT5	DE000HT02KU3	DE000HT02KV1
DE000HT02KW9	DE000HT02KX7	DE000HT02KY5	DE000HT02KZ2	DE000HT02L05
DE000HT02L13	DE000HT02L21	DE000HT02L39	DE000HT02L47	DE000HT02L54
DE000HT02L62	DE000HT02L70	DE000HT02L88	DE000HT02L96	DE000HT02LA3
DE000HT02LB1	DE000HT02LC9	DE000HT02LD7	DE000HT02LE5	DE000HT02LF2
DE000HT02LG0	DE000HT02LH8	DE000HT02LJ4	DE000HT02LK2	DE000HT02LL0
DE000HT02LM8	DE000HT02LN6	DE000HT02LP1	DE000HT02LQ9	DE000HT02LR7
DE000HT02LS5	DE000HT02LT3	DE000HT02LU1	DE000HT02LV9	DE000HT02LW7
DE000HT02LX5	DE000HT02LY3	DE000HT02LZ0	DE000HT02M04	DE000HT02M12
DE000HT02M20	DE000HT02M38	DE000HT02M46	DE000HT02M53	DE000HT02M61
DE000HT02M79	DE000HT02M87	DE000HT02M95	DE000HT02MA1	DE000HT02MB9
DE000HT02MC7	DE000HT02MD5	DE000HT02ME3	DE000HT02MF0	DE000HT02MG8
DE000HT02MH6	DE000HT02MJ2	DE000HT02MK0	DE000HT02ML8	DE000HT02MM6
DE000HT02MN4	DE000HT02MP9	DE000HT02MQ7	DE000HT02MR5	DE000HT02MS3
DE000HT02MT1	DE000HT02MU9	DE000HT02MV7	DE000HT02MW5	DE000HT02MX3
DE000HT02MY1	DE000HT02MZ8	DE000HT02N03	DE000HT02N11	DE000HT02N29
DE000HT02N37	DE000HT02N45	DE000HT02N52	DE000HT02N60	DE000HT02N78
DE000HT02N86	DE000HT02N94	DE000HT02NA9	DE000HT02NB7	DE000HT02NC5
DE000HT02ND3	DE000HT02NE1	DE000HT02NF8	DE000HT02NG6	DE000HT02NH4
DE000HT02NJ0	DE000HT02NK8	DE000HT02NL6	DE000HT02NM4	DE000HT02NN2
DE000HT02NP7	DE000HT02NQ5	DE000HT02NR3	DE000HT02NS1	DE000HT02NT9
DE000HT02NU7	DE000HT02NV5	DE000HT02NW3	DE000HT02NX1	DE000HT02NY9
DE000HT02NZ6	DE000HT02P01	DE000HT02P19	DE000HT02P27	DE000HT02P35
DE000HT02P43	DE000HT02P50	DE000HT02P68	DE000HT02P76	DE000HT02P84
DE000HT02P92	DE000HT02PA4	DE000HT02PB2	DE000HT02PC0	DE000HT02PD8
DE000HT02PE6	DE000HT02PF3	DE000HT02PG1	DE000HT02PH9	DE000HT02PJ5
DE000HT02PK3	DE000HT02PL1	DE000HT02PM9	DE000HT02PN7	DE000HT02PP2
DE000HT02PQ0	DE000HT02PR8	DE000HT02PS6	DE000HT02PT4	DE000HT02PU2
DE000HT02PV0	DE000HT02PW8	DE000HT02PX6	DE000HT02PY4	DE000HT02PZ1
DE000HT02Q00	DE000HT02Q18	DE000HT02Q26	DE000HT02Q34	DE000HT02Q42
DE000HT02Q59	DE000HT02Q67	DE000HT02Q75	DE000HT02Q83	DE000HT02Q91
DE000HT02QA2	DE000HT02QB0	DE000HT02QC8	DE000HT02QD6	DE000HT02QE4
DE000HT02QF1	DE000HT02QG9	DE000HT02QH7	DE000HT02QJ3	DE000HT02QK1
DE000HT02QL9	DE000HT02QM7	DE000HT02QN5	DE000HT02QP0	DE000HT02QQ8
DE000HT02QR6	DE000HT02QS4	DE000HT02QT2	DE000HT02QU0	DE000HT02QV8
DE000HT02QW6	DE000HT02QX4	DE000HT02QY2	DE000HT02QZ9	DE000HT02R09
DE000HT02R17	DE000HT02R25	DE000HT02R33	DE000HT02R41	DE000HT02R58
DE000HT02R66	DE000HT02R74	DE000HT02R82	DE000HT02R90	DE000HT02RA0
DE000HT02RB8	DE000HT02RC6	DE000HT02RD4	DE000HT02RE2	DE000HT02RF9
DE000HT02RG7	DE000HT02RH5	DE000HT02RJ1	DE000HT02RK9	DE000HT02RL7
DE000HT02RM5	DE000HT02RN3	DE000HT02RP8	DE000HT02RQ6	DE000HT02RR4
DE000HT02RS2	DE000HT02RT0	DE000HT02RU8	DE000HT02RV6	DE000HT02RW4
DE000HT02RX2	DE000HT02RY0	DE000HT02RZ7	DE000HT02S08	DE000HT02S16
DE000HT02S24	DE000HT02S32	DE000HT02S40	DE000HT02S57	DE000HT02S65
DE000HT02S73	DE000HT02S81	DE000HT02S99	DE000HT02SA8	DE000HT02SB6
DE000HT02SC4	DE000HT02SD2	DE000HT02SE0	DE000HT02SF7	DE000HT02SG5
DE000HT02SH3	DE000HT02SJ9	DE000HT02SK7	DE000HT02SL5	DE000HT02SM3
DE000HT02SN1	DE000HT02SP6	DE000HT02SQ4	DE000HT02SR2	DE000HT02SS0
DE000HT02ST8	DE000HT02SU6	DE000HT02SV4	DE000HT02SW2	DE000HT02SX0
DE000HT02SY8	DE000HT02SZ5	DE000HT02T07	DE000HT02T15	DE000HT02T23
DE000HT02T31	DE000HT02T49	DE000HT02T56	DE000HT02T64	DE000HT02T72

DE000HT02T80	DE000HT02T98	DE000HT02TA6	DE000HT02TB4	DE000HT02TC2
DE000HT02TD0	DE000HT02TE8	DE000HT02TF5	DE000HT02TG3	DE000HT02TH1
DE000HT02TJ7	DE000HT02TK5	DE000HT02TL3	DE000HT02TM1	DE000HT02TN9
DE000HT02TP4	DE000HT02TQ2	DE000HT02TR0	DE000HT02TS8	DE000HT02TT6
DE000HT02TU4	DE000HT02TV2	DE000HT02TW0	DE000HT02TX8	DE000HT02TY6
DE000HT02TZ3	DE000HT02U04	DE000HT02U12	DE000HT02U20	DE000HT02U38
DE000HT02U46	DE000HT02U53	DE000HT02U61	DE000HT02U79	DE000HT02U87
DE000HT02U95	DE000HT02UA4	DE000HT02UB2	DE000HT02UC0	DE000HT02UD8
DE000HT02UE6	DE000HT02UF3	DE000HT02UG1	DE000HT02UH9	DE000HT02UJ5
DE000HT02UK3	DE000HT02UL1	DE000HT02UM9	DE000HT02UN7	DE000HT02UP2
DE000HT02UQ0	DE000HT02UR8	DE000HT02US6	DE000HT02UT4	DE000HT02UU2
DE000HT02UV0	DE000HT02UW8	DE000HT02UX6	DE000HT02UY4	DE000HT02UZ1
DE000HT02V03	DE000HT02V11	DE000HT02V29	DE000HT02V37	DE000HT02V45
DE000HT02V52	DE000HT02V60	DE000HT02V78	DE000HT02V86	DE000HT02V94
DE000HT02VA2	DE000HT02VB0	DE000HT02VC8	DE000HT02VD6	DE000HT02VE4
DE000HT02VF1	DE000HT02VG9	DE000HT02VH7	DE000HT02VJ3	DE000HT02VK1
DE000HT02VL9	DE000HT02VM7	DE000HT02VN5	DE000HT02VP0	DE000HT02VQ8
DE000HT02VR6	DE000HT02VS4	DE000HT02VT2	DE000HT02VU0	DE000HT02VV8
DE000HT02VW6	DE000HT02VX4	DE000HT02VY2	DE000HT02VZ9	DE000HT02W02
DE000HT02W10	DE000HT02W28	DE000HT02W36	DE000HT02W44	DE000HT02W51
DE000HT02W69	DE000HT02W77	DE000HT02W85	DE000HT02W93	DE000HT02WA0
DE000HT02WB8	DE000HT02WC6	DE000HT02WD4	DE000HT02WE2	DE000HT02WF9
DE000HT02WG7	DE000HT02WH5	DE000HT02WJ1	DE000HT02WK9	DE000HT02WL7
DE000HT02WM5	DE000HT02WN3	DE000HT02WP8	DE000HT02WQ6	DE000HT02WR4
DE000HT02WS2	DE000HT02WT0	DE000HT02WU8	DE000HT02WV6	DE000HT02WW4
DE000HT02WX2	DE000HT02WY0	DE000HT02WZ7	DE000HT02X01	DE000HT02X19
DE000HT02X27	DE000HT02X35	DE000HT02X43	DE000HT02X50	DE000HT02X68
DE000HT02X76	DE000HT02X84	DE000HT02X92	DE000HT02XA8	DE000HT02XB6
DE000HT02XC4	DE000HT02XD2	DE000HT02XE0	DE000HT02XF7	DE000HT02XG5
DE000HT02XH3	DE000HT02XJ9	DE000HT02XK7	DE000HT02XL5	DE000HT02XM3
DE000HT02XN1	DE000HT02XP6	DE000HT02XQ4	DE000HT02XR2	DE000HT02XS0
DE000HT02XT8	DE000HT02XU6	DE000HT02XV4	DE000HT02XW2	DE000HT02XX0
DE000HT02XY8	DE000HT02XZ5	DE000HT02Y00	DE000HT02Y18	DE000HT02Y26
DE000HT02Y34	DE000HT02Y42	DE000HT02Y59	DE000HT02Y67	DE000HT02Y75
DE000HT02Y83	DE000HT02Y91	DE000HT02YA6	DE000HT02YB4	DE000HT02YC2
DE000HT02YD0	DE000HT02YE8	DE000HT02YF5	DE000HT02YG3	DE000HT02YH1
DE000HT02YJ7	DE000HT02YK5	DE000HT02YL3	DE000HT02YM1	DE000HT02YN9
DE000HT02YP4	DE000HT02YQ2	DE000HT02YR0	DE000HT02YS8	DE000HT02YT6
DE000HT02YU4	DE000HT02YV2	DE000HT02YW0	DE000HT02YX8	DE000HT02YY6
DE000HT02YZ3	DE000HT02Z09	DE000HT02Z17	DE000HT02Z25	DE000HT02Z33
DE000HT02Z41	DE000HT02Z58	DE000HT02Z66	DE000HT02Z74	DE000HT02Z82
DE000HT02Z90	DE000HT02ZA3	DE000HT02ZB1	DE000HT02ZC9	DE000HT02ZD7
DE000HT02ZE5	DE000HT02ZF2	DE000HT02ZG0	DE000HT02ZH8	DE000HT02ZJ4
DE000HT02ZK2	DE000HT02ZL0	DE000HT02ZM8	DE000HT02ZN6	DE000HT02ZP1
DE000HT02ZQ9	DE000HT02ZR7	DE000HT02ZS5	DE000HT02ZT3	DE000HT02ZU1
DE000HT02ZV9	DE000HT02ZW7	DE000HT02ZX5	DE000HT02ZY3	DE000HT02ZZ0
DE000HT03006	DE000HT03014	DE000HT03022	DE000HT03030	DE000HT03048
DE000HT03055	DE000HT03063	DE000HT03071	DE000HT03089	DE000HT03097
DE000HT030A8	DE000HT030B6	DE000HT030C4	DE000HT030D2	DE000HT030E0
DE000HT030F7	DE000HT030G5	DE000HT030H3	DE000HT030J9	DE000HT030K7
DE000HT030L5	DE000HT030M3	DE000HT030N1	DE000HT030P6	DE000HT030Q4
DE000HT030R2	DE000HT030S0	DE000HT030T8	DE000HT030U6	DE000HT030V4
DE000HT030W2	DE000HT030X0	DE000HT030Y8	DE000HT030Z5	DE000HT03105
DE000HT03113	DE000HT03121	DE000HT03139	DE000HT03147	DE000HT03154
DE000HT03162	DE000HT03170	DE000HT03188	DE000HT03196	DE000HT031A6

DE000HT0NKT1	DE000HT0NKH9	DE000HT0NKH7	DE000HT0NKH5	DE000HT0NKH3
DE000HT0NKY1	DE000HT0NKH8	DE000HT0NKL00	DE000HT0NKL18	DE000HT0NKL26
DE000HT0NKL34	DE000HT0NKL42	DE000HT0NKL59	DE000HT0NKL67	DE000HT0NKL75
DE000HT0NKL83	DE000HT0NKL91	DE000HT0NKL99	DE000HT0NKL7	DE000HT0NKL5
DE000HT0NLD3	DE000HT0NLE1	DE000HT0NLF8	DE000HT0NLG6	DE000HT0NLH4
DE000HT0NLJ0	DE000HT0NLK8	DE000HT0NLL6	DE000HT0NLM4	DE000HT0NLN2
DE000HT0NLP7	DE000HT0NLQ5	DE000HT0NLR3	DE000HT0NLS1	DE000HT0NLT9
DE000HT0NLU7	DE000HT0NLV5	DE000HT0NLW3	DE000HT0NLX1	DE000HT0NLY9
DE000HT0NLZ6	DE000HT0NM09	DE000HT0NM17	DE000HT0NM25	DE000HT0NM33
DE000HT0NM41	DE000HT0NM58	DE000HT0NM66	DE000HT0NM74	DE000HT0NM82
DE000HT0NM90	DE000HT0NMA7	DE000HT0NMB5	DE000HT0NMC3	DE000HT0NMD1
DE000HT0NME9	DE000HT0NMF6	DE000HT0NMG4	DE000HT0NMH2	DE000HT0NMJ8
DE000HT0NMK6	DE000HT0NML4	DE000HT0NMM2	DE000HT0NMN0	DE000HT0NMP5
DE000HT0NMQ3	DE000HT0NMR1	DE000HT0NMS9	DE000HT0NMT7	DE000HT0NMU5
DE000HT0NMV3	DE000HT0NMW1	DE000HT0NMX9	DE000HT0NMY7	DE000HT0NMZ4
DE000HT0NN08	DE000HT0NN16	DE000HT0NN24	DE000HT0NN32	DE000HT0NN40
DE000HT0NN57	DE000HT0NN65	DE000HT0NN73	DE000HT0NN81	DE000HT0NN99
DE000HT0NNA5	DE000HT0NNB3	DE000HT0NNC1	DE000HT0NND9	DE000HT0NNE7
DE000HT0NNF4	DE000HT0NNG2	DE000HT0NNH0	DE000HT0NNJ6	DE000HT0NNK4
DE000HT0NNL2	DE000HT0NNM0	DE000HT0NNN8	DE000HT0NNP3	DE000HT0NNQ1
DE000HT0NNR9	DE000HT0NNS7	DE000HT0NNT5	DE000HT0NNU3	DE000HT0NNV1
DE000HT0NNW9	DE000HT0NNX7	DE000HT0NNY5	DE000HT0NNZ2	DE000HT0NP06
DE000HT0NP14	DE000HT0NP22	DE000HT0NP30	DE000HT0NP48	DE000HT0NP55
DE000HT0NP63	DE000HT0NP71	DE000HT0NP89	DE000HT0NP97	DE000HT0NPA0
DE000HT0NPB8	DE000HT0NPC6	DE000HT0NPD4	DE000HT0NPE2	DE000HT0NPF9
DE000HT0NPG7	DE000HT0NPH5	DE000HT0NPJ1	DE000HT0NPK9	DE000HT0NPL7
DE000HT0NPM5	DE000HT0NPN3	DE000HT0NPP8	DE000HT0NPQ6	DE000HT0NPR4
DE000HT0NPS2	DE000HT0NPT0	DE000HT0NPU8	DE000HT0NPV6	DE000HT0NPW4
DE000HT0NPX2	DE000HT0NPY0	DE000HT0NPZ7	DE000HT0NQ05	DE000HT0NQ13
DE000HT0NQ21	DE000HT0NQ39	DE000HT0NQ47	DE000HT0NQ54	DE000HT0NQ62
DE000HT0NQ70	DE000HT0NQ88	DE000HT0NQ96	DE000HT0NQA8	DE000HT0NQB6
DE000HT0NQC4	DE000HT0NQD2	DE000HT0NQE0	DE000HT0NQF7	DE000HT0NQG5
DE000HT0NQH3	DE000HT0NQJ9	DE000HT0NQG7	DE000HT0NQL5	DE000HT0NQM3
DE000HT0NQN1	DE000HT0NQP6	DE000HT0NQQ4	DE000HT0NQR2	DE000HT0NQS0
DE000HT0NQT8	DE000HT0NQU6	DE000HT0NQV4	DE000HT0NQW2	DE000HT0NQX0
DE000HT0NQY8	DE000HT0NQZ5	DE000HT0NR04	DE000HT0NR12	DE000HT0NR20
DE000HT0NR38	DE000HT0NR46	DE000HT0NR53	DE000HT0NR61	DE000HT0NR79
DE000HT0NR87	DE000HT0NR95	DE000HT0NRA6	DE000HT0NRB4	DE000HT0NRC2
DE000HT0NRD0	DE000HT0NRE8	DE000HT0NRF5	DE000HT0NRG3	DE000HT0NRH1
DE000HT0NRJ7	DE000HT0NRK5	DE000HT0NRL3	DE000HT0NRM1	DE000HT0NRN9
DE000HT0NRP4	DE000HT0NRQ2	DE000HT0NRR0	DE000HT0NRS8	DE000HT0NRT6
DE000HT0NRU4	DE000HT0NRV2	DE000HT0NRW0	DE000HT0NRX8	DE000HT0NRY6
DE000HT0NRZ3	DE000HT0NS03	DE000HT0NS11	DE000HT0NS29	DE000HT0NS37
DE000HT0NS45	DE000HT0NS52	DE000HT0NS60	DE000HT0NS78	DE000HT0NS86
DE000HT0NS94	DE000HT0NSA4	DE000HT0NSB2	DE000HT0NSC0	DE000HT0NSD8
DE000HT0NSE6	DE000HT0NSF3	DE000HT0NSG1	DE000HT0NSH9	DE000HT0NSJ5
DE000HT0NSK3	DE000HT0NSL1	DE000HT0NSM9	DE000HT0NSN7	DE000HT0NSP2
DE000HT0NSQ0	DE000HT0NSR8	DE000HT0NSS6	DE000HT0NST4	DE000HT0NSU2
DE000HT0NSV0	DE000HT0NSW8	DE000HT0NSX6	DE000HT0NSY4	DE000HT0NSZ1
DE000HT0NT02	DE000HT0NT10	DE000HT0NT28	DE000HT0NT36	DE000HT0NT44
DE000HT0NT51	DE000HT0NT69	DE000HT0NT77	DE000HT0NT85	DE000HT0NT93
DE000HT0NTA2	DE000HT0NTB0	DE000HT0NTC8	DE000HT0NTD6	DE000HT0NTE4
DE000HT0NTF1	DE000HT0NTG9	DE000HT0NTH7	DE000HT0NTJ3	DE000HT0NTK1
DE000HT0NTL9	DE000HT0NTM7	DE000HT0NTN5	DE000HT0NTP0	DE000HT0NTQ8

DE000HT0NTR6	DE000HT0NTS4	DE000HT0NTT2	DE000HT0NTU0	DE000HT0NTV8
DE000HT0NTW6	DE000HT0NTX4	DE000HT0NTY2	DE000HT0NTZ9	DE000HT0NU09
DE000HT0NU17	DE000HT0NU25	DE000HT0NU33	DE000HT0NU41	DE000HT0NU58
DE000HT0NU66	DE000HT0NU74	DE000HT0NU82	DE000HT0NU90	DE000HT0NUA0
DE000HT0NUB8	DE000HT0NUC6	DE000HT0NUD4	DE000HT0NUE2	DE000HT0NUF9
DE000HT0NUG7	DE000HT0NUH5	DE000HT0NUJ1	DE000HT0NUK9	DE000HT0NUL7
DE000HT0NUM5	DE000HT0NUN3	DE000HT0NUP8	DE000HT0NUQ6	DE000HT0NUR4
DE000HT0NUS2	DE000HT0NUT0	DE000HT0NUU8	DE000HT0NUV6	DE000HT0NUW4
DE000HT0NUX2	DE000HT0NUY0	DE000HT0NUZ7	DE000HT0NV08	DE000HT0NV16
DE000HT0NV24	DE000HT0NV32	DE000HT0NV40	DE000HT0NV57	DE000HT0NV65
DE000HT0NV73	DE000HT0NV81	DE000HT0NV99	DE000HT0NVA8	DE000HT0NVB6
DE000HT0NVC4	DE000HT0NVD2	DE000HT0NVE0	DE000HT0NVF7	DE000HT0NVG5
DE000HT0NVH3	DE000HT0NVJ9	DE000HT0NVK7	DE000HT0NVL5	DE000HT0NVM3
DE000HT0NVN1	DE000HT0NVP6	DE000HT0NVQ4	DE000HT0NVR2	DE000HT0NVS0
DE000HT0NVT8	DE000HT0NVU6	DE000HT0NVV4	DE000HT0NVW2	DE000HT0NVX0
DE000HT0NVY8	DE000HT0NVZ5	DE000HT0NW07	DE000HT0NW15	DE000HT0NW23
DE000HT0NW31	DE000HT0NW49	DE000HT0NW56	DE000HT0NW64	DE000HT0NW72
DE000HT0NW80	DE000HT0NW98	DE000HT0NWA6	DE000HT0NWB4	DE000HT0NWC2
DE000HT0NWD0	DE000HT0NWE8	DE000HT0NWF5	DE000HT0NWG3	DE000HT0NWH1
DE000HT0NWJ7	DE000HT0NWK5	DE000HT0NWL3	DE000HT0NWM1	DE000HT0NWN9
DE000HT0NWP4	DE000HT0NWQ2	DE000HT0NWR0	DE000HT0NWS8	DE000HT0NWT6
DE000HT0NWU4	DE000HT0NWV2	DE000HT0NWW0	DE000HT0NWX8	DE000HT0NWy6
DE000HT0NWZ3	DE000HT0NX06	DE000HT0NX14	DE000HT0NX22	DE000HT0NX30
DE000HT0NX48	DE000HT0NX55	DE000HT0NX63	DE000HT0NX71	DE000HT0NX89
DE000HT0NX97	DE000HT0NXA4	DE000HT0NXB2	DE000HT0NXC0	DE000HT0NXD8
DE000HT0NXE6	DE000HT0NXF3	DE000HT0NXG1	DE000HT0NXH9	DE000HT0NXJ5
DE000HT0NXK3	DE000HT0NXL1	DE000HT0NXM9	DE000HT0NXN7	DE000HT0NXP2
DE000HT0NXQ0	DE000HT0NXR8	DE000HT0NXS6	DE000HT0NXT4	DE000HT0NXU2
DE000HT0NXV0	DE000HT0NXW8	DE000HT0NXX6	DE000HT0NXY4	DE000HT0NXZ1
DE000HT0NY05	DE000HT0NY13	DE000HT0NY21	DE000HT0NY39	DE000HT0NY47
DE000HT0NY54	DE000HT0NY62	DE000HT0NY70	DE000HT0NY88	DE000HT0NY96
DE000HT0NYA2	DE000HT0NYB0	DE000HT0NYC8	DE000HT0NYD6	DE000HT0NYE4
DE000HT0NYF1	DE000HT0NYG9	DE000HT0NYH7	DE000HT0NYJ3	DE000HT0NYK1
DE000HT0NYL9	DE000HT0NYM7	DE000HT0NYN5	DE000HT0NYP0	DE000HT0NYQ8
DE000HT0NYR6	DE000HT0NYS4	DE000HT0NYT2	DE000HT0NYU0	DE000HT0NYV8
DE000HT0NYW6	DE000HT0NYX4	DE000HT0NYY2	DE000HT0NYZ9	DE000HT0NZ04
DE000HT0NZ12	DE000HT0NZ20	DE000HT0NZ38	DE000HT0NZ46	DE000HT0NZ53
DE000HT0NZ61	DE000HT0NZ79	DE000HT0NZ87	DE000HT0NZ95	DE000HT0NZA9
DE000HT0NZB7	DE000HT0NZC5	DE000HT0NZD3	DE000HT0NZE1	DE000HT0NZF8
DE000HT0NZG6	DE000HT0NZH4	DE000HT0NZJ0	DE000HT0NZK8	DE000HT0NZL6
DE000HT0NZM4	DE000HT0NZN2	DE000HT0NZP7	DE000HT0NZQ5	DE000HT0NZR3
DE000HT0NZS1	DE000HT0NZT9	DE000HT0NZU7	DE000HT0NZV5	DE000HT0NZW3
DE000HT0NZX1	DE000HT0NZY9	DE000HT0NZZ6	DE000HT0P009	DE000HT0P017
DE000HT0P025	DE000HT0P033	DE000HT0P041	DE000HT0P058	DE000HT0P066
DE000HT0P074	DE000HT0P082	DE000HT0P090	DE000HT0P0A2	DE000HT0P0B0
DE000HT0P0C8	DE000HT0P0D6	DE000HT0P0E4	DE000HT0P0F1	DE000HT0P0G9
DE000HT0P0H7	DE000HT0P0J3	DE000HT0P0K1	DE000HT0P0L9	DE000HT0P0M7
DE000HT0P0N5	DE000HT0P0P0	DE000HT0P0Q8	DE000HT0P0R6	DE000HT0P0S4
DE000HT0P0T2	DE000HT0P0U0	DE000HT0P0V8	DE000HT0P0W6	DE000HT0P0X4
DE000HT0P0Y2	DE000HT0P0Z9	DE000HT0P108	DE000HT0P116	DE000HT0P124
DE000HT0P132	DE000HT0P140	DE000HT0P157	DE000HT0P165	DE000HT0P173
DE000HT0P181	DE000HT0P199	DE000HT0P1A0	DE000HT0P1B8	DE000HT0P1C6
DE000HT0P1D4	DE000HT0P1E2	DE000HT0P1F9	DE000HT0P1G7	DE000HT0P1H5
DE000HT0P1J1	DE000HT0P1K9	DE000HT0P1L7	DE000HT0P1M5	DE000HT0P1N3

DE000HT0P1P8	DE000HT0P1Q6	DE000HT0P1R4	DE000HT0P1S2	DE000HT0P1T0
DE000HT0P1U8	DE000HT0P1V6	DE000HT0P1W4	DE000HT0P1X2	DE000HT0P1Y0
DE000HT0P1Z7	DE000HT0P207	DE000HT0P215	DE000HT0P223	DE000HT0P231
DE000HT0P249	DE000HT0P256	DE000HT0P264	DE000HT0P272	DE000HT0P280
DE000HT0P298	DE000HT0P2A8	DE000HT0P2B6	DE000HT0P2C4	DE000HT0P2D2
DE000HT0P2E0	DE000HT0P2F7	DE000HT0P2G5	DE000HT0P2H3	DE000HT0P2J9
DE000HT0P2K7	DE000HT0P2L5	DE000HT0P2M3	DE000HT0P2N1	DE000HT0P2P6
DE000HT0P2Q4	DE000HT0P2R2	DE000HT0P2S0	DE000HT0P2T8	DE000HT0P2U6
DE000HT0P2V4	DE000HT0P2W2	DE000HT0P2X0	DE000HT0P2Y8	DE000HT0P2Z5
DE000HT0P306	DE000HT0P314	DE000HT0P322	DE000HT0P330	DE000HT0P348
DE000HT0P355	DE000HT0P363	DE000HT0P371	DE000HT0P389	DE000HT0P397
DE000HT0P3A6	DE000HT0P3B4	DE000HT0P3C2	DE000HT0P3D0	DE000HT0P3E8
DE000HT0P3F5	DE000HT0P3G3	DE000HT0P3H1	DE000HT0P3J7	DE000HT0P3K5
DE000HT0P3L3	DE000HT0P3M1	DE000HT0P3N9	DE000HT0P3P4	DE000HT0P3Q2
DE000HT0P3R0	DE000HT0P3S8	DE000HT0P3T6	DE000HT0P3U4	DE000HT0P3V2
DE000HT0P3W0	DE000HT0P3X8	DE000HT0P3Y6	DE000HT0P3Z3	DE000HT0P405
DE000HT0P413	DE000HT0P421	DE000HT0P439	DE000HT0P447	DE000HT0P454
DE000HT0P462	DE000HT0P470	DE000HT0P488	DE000HT0P496	DE000HT0P4A4
DE000HT0P4B2	DE000HT0P4C0	DE000HT0P4D8	DE000HT0P4E6	DE000HT0P4F3
DE000HT0P4G1	DE000HT0P4H9	DE000HT0P4J5	DE000HT0P4K3	DE000HT0P4L1
DE000HT0P4M9	DE000HT0P4N7	DE000HT0P4P2	DE000HT0P4Q0	DE000HT0P4R8
DE000HT0P4S6	DE000HT0P4T4	DE000HT0P4U2	DE000HT0P4V0	DE000HT0P4W8
DE000HT0P4X6	DE000HT0P4Y4	DE000HT0P4Z1	DE000HT0P504	DE000HT0P512
DE000HT0P520	DE000HT0P538	DE000HT0P546	DE000HT0P553	DE000HT0P561
DE000HT0P579	DE000HT0P587	DE000HT0P595	DE000HT0P5A1	DE000HT0P5B9
DE000HT0P5C7	DE000HT0P5D5	DE000HT0P5E3	DE000HT0P5F0	DE000HT0P5G8
DE000HT0P5H6	DE000HT0P5J2	DE000HT0P5K0	DE000HT0P5L8	DE000HT0P5M6
DE000HT0P5N4	DE000HT0P5P9	DE000HT0P5Q7	DE000HT0P5R5	DE000HT0P5S3
DE000HT0P5T1	DE000HT0P5U9	DE000HT0P5V7	DE000HT0P5W5	DE000HT0P5X3
DE000HT0P5Y1	DE000HT0P5Z8	DE000HT0P603	DE000HT0P611	DE000HT0P629
DE000HT0P637	DE000HT0P645	DE000HT0P652	DE000HT0P660	DE000HT0P678
DE000HT0P686	DE000HT0P694	DE000HT0P6A9	DE000HT0P6B7	DE000HT0P6C5
DE000HT0P6D3	DE000HT0P6E1	DE000HT0P6F8	DE000HT0P6G6	DE000HT0P6H4
DE000HT0P6J0	DE000HT0P6K8	DE000HT0P6L6	DE000HT0QGZ9	DE000HT0QH03
DE000HT0QH11	DE000HT0QH29	DE000HT0QH37	DE000HT0QH45	DE000HT0QH52
DE000HT0QH60	DE000HT0QH78	DE000HT0QH86	DE000HT0QH94	DE000HT0QHA0
DE000HT0QHB8	DE000HT0QHC6	DE000HT0QHD4	DE000HT0QHE2	DE000HT0QHF9
DE000HT0QHG7	DE000HT0QHH5	DE000HT0QHJ1	DE000HT0QHK9	DE000HT0QHL7
DE000HT0QHM5	DE000HT0QHN3	DE000HT0QHP8	DE000HT0QHQ6	DE000HT0QHR4
DE000HT0QHS2	DE000HT0QHT0	DE000HT0QHU8	DE000HT0QHV6	DE000HT0QHW4
DE000HT0QHX2	DE000HT0QHY0	DE000HT0QHZ7	DE000HT0QJ01	DE000HT0QJ19
DE000HT0QJ27	DE000HT0QJ35	DE000HT0QJ43	DE000HT0QJ50	DE000HT0QJ68
DE000HT0QJ76	DE000HT0QJ84	DE000HT0QJ92	DE000HT0QJA6	DE000HT0QJB4
DE000HT0QJC2	DE000HT0QJD0	DE000HT0QJE8	DE000HT0QJF5	DE000HT0QJG3
DE000HT0QJH1	DE000HT0QJJ7	DE000HT0QJK5	DE000HT0QJL3	DE000HT0QJM1
DE000HT0QJN9	DE000HT0QJP4	DE000HT0QJQ2	DE000HT0QJR0	DE000HT0QJS8
DE000HT0QJT6	DE000HT0QJU4	DE000HT0QJV2	DE000HT0QJW0	DE000HT0QJX8
DE000HT0QJY6	DE000HT0QJZ3	DE000HT0QK08	DE000HT0QK16	DE000HT0QK24
DE000HT0QK32	DE000HT0QK40	DE000HT0QK57	DE000HT0QK65	DE000HT0QK73
DE000HT0QK81	DE000HT0QK99	DE000HT0QKA4	DE000HT0QKB2	DE000HT0QKC0
DE000HT0QKD8	DE000HT0QKE6	DE000HT0QKF3	DE000HT0QKG1	DE000HT0QKH9
DE000HT0QKJ5	DE000HT0QKK3	DE000HT0QKL1	DE000HT0QKM9	DE000HT0QKN7
DE000HT0QKP2	DE000HT0QKQ0	DE000HT0QKR8	DE000HT0QKS6	DE000HT0QKT4
DE000HT0QKU2	DE000HT0QKV0	DE000HT0QKW8	DE000HT0QKX6	DE000HT0QKY4
DE000HT0QKZ1	DE000HT0QL07	DE000HT0QL15	DE000HT0QL23	DE000HT0QL31

DE000HT0QL49	DE000HT0QL56	DE000HT0QL64	DE000HT0QL72	DE000HT0QL80
DE000HT0QL98	DE000HS46N44	DE000HS735E5	DE000HS0RQY0	DE000HS3B1G2
DE000HS3B1H0	DE000HS3B1J6	DE000HS553N3	DE000HS5F562	DE000HS60UM9
DE000HG7WAZ 0	DE000HG94P70	DE000HG9LPU8	DE000HS00UQ6	DE000HS00US2
DE000HS00V14	DE000HS00V48	DE000HS00V55	DE000HS00V63	DE000HS00VB6
DE000HS00VC4	DE000HS00VD2	DE000HS00VR2	DE000HS00VS0	DE000HS00W05
DE000HS00W13	DE000HS00W21	DE000HS00W54	DE000HS00W62	DE000HS00W70
DE000HS00WB4	DE000HS00WC2	DE000HS00WH1	DE000HS00WR0	DE000HS00WS8
DE000HS00WT6	DE000HS00WU4	DE000HS00X12	DE000HS00X20	DE000HS00X38
DE000HS00X87	DE000HS00X95	DE000HS00XE6	DE000HS00XJ5	DE000HS00XK3
DE000HS00XL1	DE000HS00XM9	DE000HS00XN7	DE000HS00XW8	DE000HS00XX6
DE000HS00Y86	DE000HS00Y94	DE000HS00YA2	DE000HS00YL9	DE000HS00YM7
DE000HS00YX4	DE000HS00YY2	DE000HS00YZ9	DE000HS00Z02	DE000HS00Z28
DE000HS00ZA9	DE000HS00ZQ5	DE000HS00ZR3	DE000HS01002	DE000HS01051
DE000HS01069	DE000HS010J2	DE000HS010P9	DE000HS010Q7	DE000HS01101
DE000HS01119	DE000HS01168	DE000HS01176	DE000HS011J0	DE000HS011K8
DE000HS011L6	DE000HS011M4	DE000HS011N2	DE000HS011P7	DE000HS011Z6
DE000HS01200	DE000HS01218	DE000HS01226	DE000HS012A7	DE000HS012B5
DE000HS012G4	DE000HS012S9	DE000HS012T7	DE000HS012U5	DE000HS012V3
DE000HS012W1	DE000HS012X9	DE000HS012Y7	DE000HS012Z4	DE000HS01309
DE000HS013E7	DE000HS013F4	DE000HS013K4	DE000HS013L2	DE000HS013W9
DE000HS013X7	DE000HS0B331	DE000HS0B349	DE000HS0B3W8	DE000HS0B471
DE000HS0B4G9	DE000HS0B4Q8	DE000HS0B4R6	DE000HS0B4S4	DE000HS0B4T2
DE000HS0B5N2	DE000HS0B5P7	DE000HS0B612	DE000HS0B6D1	DE000HS0B919
DE000HS0B9X3	DE000HS0B9Y1	DE000HS0BAC4	DE000HS0BBQ2	DE000HS0BBR0
DE000HS0BDV8	DE000HS0DU60	DE000HS0DU94	DE000HS0DUA2	DE000HS0DUB0
DE000HS0DUC8	DE000HS0DUF1	DE000HS0DUG9	DE000HS0DUK1	DE000HS0DUL9
DE000HS0DUV8	DE000HS0DUW6	DE000HS0DUX4	DE000HS0DUY2	DE000HS0DV51
DE000HS0DV69	DE000HS0DV77	DE000HS0DV85	DE000HS0DV93	DE000HS0DVA0
DE000HS0DVF9	DE000HS0DVG7	DE000HS0DVH5	DE000HS0DVJ1	DE000HS0DVP8
DE000HS0DVQ6	DE000HS0DVU8	DE000HS0DVV6	DE000HS0DWW4	DE000HS0DVX2
DE000HS0DW19	DE000HS0DW27	DE000HS0DW35	DE000HS0DW43	DE000HS0DWA8
DE000HS0DWG 5	DE000HS0DWH3	DE000HS0DWJ9	DE000HS0DWK7	DE000HS0DWQ 4
DE000HS0DWR 2	DE000HS0DWS0	DE000HS0DWT8	DE000HS0DX00	DE000HS0DX18
DE000HS0DX26	DE000HS0DX91	DE000HS0DXA6	DE000HS0DXB4	DE000HS0DXF5
DE000HS0DXG3	DE000HS0DXH1	DE000HS0DXJ7	DE000HS0DXK5	DE000HS0DXL3
DE000HS0DXM1	DE000HS0DXN9	DE000HS0DXV2	DE000HS0DXW0	DE000HS0DXX8
DE000HS0DXY6	DE000HS0DY17	DE000HS0DY25	DE000HS0DY33	DE000HS0DY41
DE000HS0DY58	DE000HS0DY66	DE000HS0DY74	DE000HS0DY82	DE000HS0DY90
DE000HS0DYA4	DE000HS0DYC0	DE000HS0DYD8	DE000HS0DYE6	DE000HS0DYM9
DE000HS0DYN7	DE000HS0DYP2	DE000HS0DYR8	DE000HS0DYY4	DE000HS0DYZ1
DE000HS0DZC7	DE000HS0DZD5	DE000HS0DZE3	DE000HS0DZT1	DE000HS0DZU9
DE000HS0DZW5	DE000HS0DZX3	DE000HS0DZY1	DE000HS0DZZ8	DE000HS0E004
DE000HS0E012	DE000HS0E020	DE000HS0E038	DE000HS0E0A7	DE000HS0E0B5
DE000HS0E0C3	DE000HS0E0D1	DE000HS0E0R1	DE000HS0E0S9	DE000HS0E0T7
DE000HS0E0U5	DE000HS0E0X9	DE000HS0E0Y7	DE000HS0E0Z4	DE000HS0E103
DE000HS0E1G2	DE000HS0E1H0	DE000HS0E1J6	DE000HS0E1K4	DE000HS0E1Q1
DE000HS0E1R9	DE000HS0E1S7	DE000HS0E1T5	DE000HS0E1U3	DE000HS0E1V1
DE000HS0E1W9	DE000HS0E1X7	DE000HS0E1Y5	DE000HS0E1Z2	DE000HS0E202
DE000HS0E285	DE000HS0E293	DE000HS0E2A3	DE000HS0E2B1	DE000HS0E2G0
DE000HS0E2H8	DE000HS0E2M8	DE000HS0E2N6	DE000HS0E2P1	DE000HS0E2Q9
DE000HS0E2X5	DE000HS0E2Y3	DE000HS0E301	DE000HS0E319	DE000HS0E327
DE000HS0E335	DE000HS0E368	DE000HS0E376	DE000HS0E384	DE000HS0E392

DE000HS0MAA5	DE000HS0U7K1	DE000HS0U7L9	DE000HS0U7M7	DE000HS0U7N5
DE000HS0U7P0	DE000HS0U7R6	DE000HS0U7U0	DE000HS0U7V8	DE000HS0U7W6
DE000HS0U7X4	DE000HS0U7Y2	DE000HS0U7Z9	DE000HS0U810	DE000HS0U844
DE000HS0U851	DE000HS0U869	DE000HS0U877	DE000HS0U885	DE000HS0U8A0
DE000HS0U8C6	DE000HS0U8D4	DE000HS0U8E2	DE000HS0U8F9	DE000HS0U8H5
DE000HS0U8K9	DE000HS0U8L7	DE000HS0U8M5	DE000HS0U8N3	DE000HS0U8Q6
DE000HS0U8T0	DE000HS0U8U8	DE000HS0U8V6	DE000HS0U8W4	DE000HS0U8X2
DE000HS0U8Z7	DE000HS0U901	DE000HS0U919	DE000HS0U927	DE000HS0U935
DE000HS0U943	DE000HS0U950	DE000HS0U976	DE000HS0U984	DE000HS0U992
DE000HS0U9E0	DE000HS0U9F7	DE000HS0U9G5	DE000HS0U9L5	DE000HS0U9M3
DE000HS0U9N1	DE000HS0U9P6	DE000HS0U9Q4	DE000HS0U9R2	DE000HS0U9S0
DE000HS0U9U6	DE000HS0U9W2	DE000HS0U9X0	DE000HS0U9Y8	DE000HS0U9Z5
DE000HS0UA06	DE000HS0UA22	DE000HS0UA30	DE000HS0UA48	DE000HS0UA55
DE000HS0UA71	DE000HS0UA97	DE000HS0UAB6	DE000HS0UAC4	DE000HS0UAD2
DE000HS0UAF7	DE000HS0UAH3	DE000HS0UAJ9	DE000HS0UAK7	DE000HS0UAL5
DE000HS0UAM3	DE000HS0UAN1	DE000HS0UAP6	DE000HS0UAV4	DE000HS0UAW2
DE000HS0UAX0	DE000HS0UAZ5	DE000HS0UB05	DE000HS0UB13	DE000HS0UB21
DE000HS0UB39	DE000HS0UB47	DE000HS0UB62	DE000HS0UB70	DE000HS0UB88
DE000HS0UB96	DE000HS0UBA6	DE000HS0UBB4	DE000HS0UBC2	DE000HS0UBD0
DE000HS0UBH1	DE000HS0UBJ7	DE000HS0UBK5	DE000HS0UBM1	DE000HS0UBN9
DE000HS0UBP4	DE000HS0UBQ2	DE000HS0UBS8	DE000HS0UBX8	DE000HS0UBY6
DE000HS0UBZ3	DE000HS0UC04	DE000HS0UC12	DE000HS0UC20	DE000HS0UC38
DE000HS0UC46	DE000HS0UC61	DE000HS0UC87	DE000HS0UC95	DE000HS0UCA4
DE000HS0UCF3	DE000HS0UCH9	DE000HS0UCJ5	DE000HS0UCK3	DE000HS0UCL1
DE000HS0UCN7	DE000HS0UCQ0	DE000HS0UCR8	DE000HS0UCV0	DE000HS0UCW8
DE000HS0UCX6	DE000HS0UCY4	DE000HS0UCZ1	DE000HS0UD03	DE000HS0UD11
DE000HS0UD29	DE000HS0UD45	DE000HS0UD60	DE000HS0UD78	DE000HS0UD86
DE000HS0UD94	DE000HS0UDC8	DE000HS0UDD6	DE000HS0UDE4	DE000HS0UDF1
DE000HS0UDH7	DE000HS0UDL9	DE000HS0UDM7	DE000HS0UDN5	DE000HS0UDP0
DE000HS0UDQ8	DE000HS0UDS4	DE000HS0UDT2	DE000HS0UDU0	DE000HS0UDV8
DE000HS0UDY2	DE000HS0UDZ9	DE000HS0UE10	DE000HS0UE28	DE000HS0UE36
DE000HS0UE51	DE000HS0UE69	DE000HS0UE85	DE000HS0UE93	DE000HS0UEB8
DE000HS0UEC6	DE000HS0UED4	DE000HS0UEF9	DE000HS0UEG7	DE000HS0UEH5
DE000HS0UEJ1	DE000HS0UEK9	DE000HS0UEM5	DE000HS0UEN3	DE000HS0UEP8
DE000HS0UEQ6	DE000HS0UER4	DE000HS0UES2	DE000HS0UEV6	DE000HS0UEW4
DE000HS0UEX2	DE000HS0UEY0	DE000HS0UEZ7	DE000HS0UF01	DE000HS0UF68
DE000HS0UF76	DE000HS0UF92	DE000HS0UFA7	DE000HS0UFB5	DE000HS0UFC3
DE000HS0UFF6	DE000HS0UFG4	DE000HS0UFH2	DE000HS0UFJ8	DE000HS0UFL4
DE000HS0UFN0	DE000HS0UFP5	DE000HS0UFQ3	DE000HS0UFR1	DE000HS0UFS9
DE000HS0UFT7	DE000HS0UFU5	DE000HS0UFW1	DE000HS0UFY7	DE000HS0UFZ4
DE000HS0UG18	DE000HS0UG59	DE000HS0UG67	DE000HS0UG75	DE000HS0UG83
DE000HS0UG91	DE000HS0UGA5	DE000HS0UGB3	DE000HS0UGC1	DE000HS0UGD9
DE000HS0UGE7	DE000HS0UGF4	DE000HS0UGP3	DE000HS0UGQ1	DE000HS0UGR9
DE000HS0UGT5	DE000HS0UGV1	DE000HS0UGW9	DE000HS0UGX7	DE000HS0UGY5
DE000HS0UGZ2	DE000HS0UH09	DE000HS0UH17	DE000HS0UH33	DE000HS0UH41
DE000HS0UH58	DE000HS0UH90	DE000HS0UHC9	DE000HS0UHD7	DE000HS0UHF2
DE000HS0UHG0	DE000HS0UHH8	DE000HS0UHH4	DE000HS0UHL0	DE000HS0UHN6
DE000HS0UHP1	DE000HS0UHQ9	DE000HS0UHR7	DE000HS0UHS5	DE000HS0UHU1
DE000HS0UHX5	DE000HS0UHL7	DE000HS12G50	DE000HS12GB2	DE000HS18ZV7
DE000HS18ZW5	DE000HS18ZX3	DE000HS18ZY1	DE000HS18ZZ8	DE000HS19004
DE000HS19012	DE000HS19020	DE000HS190M6	DE000HS190N4	DE000HS190P9
DE000HS190Q7	DE000HS190R5	DE000HS190S3	DE000HS190T1	DE000HS190U9
DE000HS190V7	DE000HS190W5	DE000HS190X3	DE000HS190Y1	DE000HS190Z8
DE000HS19103	DE000HS19ZZ6	DE000HS1AES2	DE000HS1AEU8	DE000HS1AEW4
DE000HS1AEX2	DE000HS1AEY0	DE000HS1AF04	DE000HS1AF12	DE000HS1AF38

DE000HS1AF46	DE000HS1AF53	DE000HS1AF79	DE000HS1AFB5	DE000HS1AFC3
DE000HS1AFD1	DE000HS1AFE9	DE000HS1AFF6	DE000HS1AFG4	DE000HS1AFJ8
DE000HS1AFK6	DE000HS1AFN0	DE000HS1AFQ3	DE000HS1AFR1	DE000HS1AFS9
DE000HS1AFU5	DE000HS1AFV3	DE000HS1AFW1	DE000HS1AFZ4	DE000HS1AG03
DE000HS1AG37	DE000HS1AG45	DE000HS1AG78	DE000HS1AG94	DE000HS1AGA5
DE000HS1AGB3	DE000HS1AGD9	DE000HS1AGF4	DE000HS1AGG2	DE000HS1AGH0
DE000HS1AGN8	DE000HS1AGP3	DE000HS1AGT5	DE000HS1AGU3	DE000HS1AGV1
DE000HS1AGW9	DE000HS1AGX7	DE000HS1AGZ2	DE000HS1AH10	DE000HS1AH28
DE000HS1AH44	DE000HS1AH69	DE000HS1AH77	DE000HS1AHA3	DE000HS1AHB1
DE000HS1AHC9	DE000HS1AHD7	DE000HS1AHG0	DE000HS1AHH8	DE000HS1AHK2
DE000HS1AHL0	DE000HS1AHM8	DE000HS1AHN6	DE000HS1AHP1	DE000HS1AHR7
DE000HS1AHS5	DE000HS1AHU1	DE000HS1AHW7	DE000HS1AHY3	DE000HS1AHZ0
DE000HS1AJ00	DE000HS1AJ18	DE000HS1AJ34	DE000HS1AJ42	DE000HS1AJ75
DE000HS1AJ83	DE000HS1AJ91	DE000HS1AJA9	DE000HS1AJB7	DE000HS1AJC5
DE000HS1AJH4	DE000HS1AJJ0	DE000HS1AJK8	DE000HS1AJN2	DE000HS1AJP7
DE000HS1AJQ5	DE000HS1AJR3	DE000HS1AJT9	DE000HS1AJX1	DE000HS1AJY9
DE000HS1AJZ6	DE000HS1AK07	DE000HS1AK15	DE000HS1AK23	DE000HS1AK31
DE000HS1AKB5	DE000HS1AKC3	DE000HS1AKD1	DE000HS1AKE9	DE000HS1AKJ8
DE000HS1AKK6	DE000HS1AKL4	DE000HS1AKM2	DE000HS1AKN0	DE000HS1AKP5
DE000HS1AKR1	DE000HS1HH13	DE000HS1N243	DE000HS1N250	DE000HS1N268
DE000HS1N2B9	DE000HS1N2C7	DE000HS1N2H6	DE000HS1N2P9	DE000HS1N2Q7
DE000HS1N2T1	DE000HS1N2U9	DE000HS1N326	DE000HS1N367	DE000HS1N375
DE000HS1N3A9	DE000HS1N3G6	DE000HS1N3M4	DE000HS1N3U7	DE000HS1N425
DE000HS1N458	DE000HS1N4C3	DE000HS1N4M2	DE000HS1N4N0	DE000HS1N4U5
DE000HS1N4X9	DE000HS1N524	DE000HS1N581	DE000HS1N5F3	DE000HS1N5J5
DE000HS1N5T4	DE000HS1N607	DE000HS1N656	DE000HS1N672	DE000HS1N6B0
DE000HS1N6P0	DE000HS1QKJ4	DE000HS1QKK2	DE000HS1QKR7	DE000HS1QKV9
DE000HS1QKW7	DE000HS1QL24	DE000HS1QL65	DE000HS1QL73	DE000HS1QLF0
DE000HS1QLL8	DE000HS1QLQ7	DE000HS1QLT1	DE000HS1QM07	DE000HS1QM56
DE000HS1QM64	DE000HS1QMD3	DE000HS1QME1	DE000HS1QMF8	DE000HS1S0Y0
DE000HS1S1T8	DE000HS1S2T6	DE000HS1S2U4	DE000HS1S3Y4	DE000HS1S432
DE000HS1S473	DE000HS1S4A2	DE000HS1S4J3	DE000HS1S6G4	DE000HS1UEV4
DE000HS1UEX0	DE000HS1UEZ5	DE000HS1UF00	DE000HS1UF34	DE000HS1UF42
DE000HS1UF67	DE000HS1UF75	DE000HS1UF91	DE000HS1UFC1	DE000HS1UFD9
DE000HS1UFE7	DE000HS1UFG2	DE000HS1UFH0	DE000HS1UFK4	DE000HS1UFM0
DE000HS1UFN8	DE000HS1UFP3	DE000HS1UFS7	DE000HS1UFT5	DE000HS1V4U5
DE000HS1V4V3	DE000HS1V4Z4	DE000HS1V501	DE000HS1V519	DE000HS1V543
DE000HS1V568	DE000HS1V576	DE000HS1V584	DE000HS1V5E6	DE000HS1V5F3
DE000HS1V5N7	DE000HS1V5P2	DE000HS1V5Q0	DE000HS1V5U2	DE000HS1V5V0
DE000HS1V5W8	DE000HS1V5X6	DE000HS1V642	DE000HS1V659	DE000HS1V6A2
DE000HS1V6B0	DE000HS1V6C8	DE000HS1V6D6	DE000HS1V6E4	DE000HS1V6F1
DE000HS1V6H7	DE000HS1V6J3	DE000HS1V6K1	DE000HS1V6L9	DE000HS1V6M7
DE000HS1V6P0	DE000HS1V6Q8	DE000HS1V6R6	DE000HS1V6T2	DE000HS1V6U0
DE000HS1V6V8	DE000HS1V6Z9	DE000HS1V709	DE000HS1V741	DE000HS1V758
DE000HS1V782	DE000HS1V790	DE000HS1V7B8	DE000HS1V7C6	DE000HS1V7D4
DE000HS1V7E2	DE000HS1V7F9	DE000HS1V7J1	DE000HS1V7K9	DE000HS1V7N3
DE000HS1V7P8	DE000HS1V7Q6	DE000HS1V7R4	DE000HS1V7S2	DE000HS1V7U8
DE000HS1V7V6	DE000HS1V7W4	DE000HS1V7X2	DE000HS1V7Y0	DE000HS1V7Z7
DE000HS1V808	DE000HS1V816	DE000HS1V832	DE000HS1V840	DE000HS1V857
DE000HS1V865	DE000HS1V873	DE000HS1V881	DE000HS1V899	DE000HS1V8B6
DE000HS1V8D2	DE000HS1V8E0	DE000HS1V8F7	DE000HS1V8G5	DE000HS1V8H3
DE000HS1V8K7	DE000HS1V8L5	DE000HS1V8M3	DE000HS1V8N1	DE000HS1V8P6
DE000HS1V8Q4	DE000HS1V8R2	DE000HS1V8S0	DE000HS1V8T8	DE000HS1V8U6
DE000HS1V8V4	DE000HS1V8W2	DE000HS1V8X0	DE000HS1YFR1	DE000HS1YFS9

DE000HS1YFT7	DE000HS1YG13	DE000HS1YG21	DE000HS1YG70	DE000HS1YG88
DE000HS1YG96	DE000HS1YGA5	DE000HS1YGH0	DE000HS1YGJ6	DE000HS1Y GK4
DE000HS1YGL2	DE000HS1YGR9	DE000HS1YGS7	DE000HS1YGW9	DE000HS1Y GX7
DE000HS1YGY5	DE000HS1YH38	DE000HS1YH46	DE000HS1YH79	DE000HS1YH87
DE000HS1YHE5	DE000HS1YHF2	DE000HS1YHK2	DE000HS1YHL0	DE000HS1YHR7
DE000HS1YHS5	DE000HS1YHT3	DE000HS1YHU1	DE000HS1YJ02	DE000HS1YJ10
DE000HS1YJ69	DE000HS1YJ77	DE000HS1YJ85	DE000HS1YJ93	DE000HS1YJF8
DE000HS1YJG6	DE000HS1YJL6	DE000HS1YJM4	DE000HS1YJS1	DE000HS1YJT9
DE000HS1YJY9	DE000HS1YJZ6	DE000HS1YK58	DE000HS1YK66	DE000HS1YKE9
DE000HS1YKF6	DE000HS1YLD9	DE000HS2B188	DE000HS2B1J7	DE000HS2B1K5
DE000HS2B1V2	DE000HS2B1W0	DE000HS2B1Z3	DE000HS2B220	DE000HS2B287
DE000HS2B2D8	DE000HS2B2H9	DE000HS2EZ96	DE000HS2EZD9	DE000HS2EZE7
DE000HS2EZF4	DE000HS2F0E6	DE000HS2F0K3	DE000HS2F0U2	DE000HS2F0Y4
DE000HS2F114	DE000HS2F148	DE000HS2F155	DE000HS2F1A2	DE000HS2F1B0
DE000HS2F1D6	DE000HS2F1G9	DE000HS2F1J3	DE000HS2F1N5	DE000HS2F1P0
DE000HS2F1U0	DE000HS2F1V8	DE000HS2F205	DE000HS2F213	DE000HS2F239
DE000HS2F254	DE000HS2F296	DE000HS2F2A0	DE000HS2H185	DE000HS2H1W4
DE000HS2H2L5	DE000HS2H2Q4	DE000HS2H2R2	DE000HS2H2S0	DE000HS2H2T8
DE000HS2H2Y8	DE000HS2H2Z5	DE000HS2H300	DE000HS2H342	DE000HS2H383
DE000HS2H3A6	DE000HS2H3F5	DE000HS2H3M1	DE000HS2H3S8	DE000HS2H3U4
DE000HS2H3Z3	DE000HS2H409	DE000HS2H441	DE000HS2H490	DE000HS2H4A4
DE000HS2H4E6	DE000HS2H4F3	DE000HS2H4J5	DE000HS2H4M9	DE000HS2H4P2
DE000HS2MRQ 1	DE000HS2MRX7	DE000HS2MS04	DE000HS2MS12	DE000HS2MS38
DE000HS2MS46	DE000HS2MSC9	DE000HS2MSJ4	DE000HS2MSL0	DE000HS2Q4T3
DE000HS2Q4U1	DE000HS2Q4V9	DE000HS2RVE8	DE000HS2RVF5	DE000HS2RVG3
DE000HS2RVH1	DE000HS2RVJ7	DE000HS2RVK5	DE000HS2Y GJ4	DE000HS2Y GK2
DE000HS2YGL0	DE000HS2YGM8	DE000HS2YGP1	DE000HS2Y GQ9	DE000HS2Y GR7
DE000HS2YGT3	DE000HS2YGV9	DE000HS2YGW7	DE000HS2YGY3	DE000HS2YH03
DE000HS2YH45	DE000HS2YH52	DE000HS2YH60	DE000HS2YH86	DE000HS2YH94
DE000HS2YHD5	DE000HS2YHE3	DE000HS2YHL8	DE000HS2YHM6	DE000HS2YHN4
DE000HS2YHQ7	DE000HS2YHR5	DE000HS2YHS3	DE000HS2YHT1	DE000HS2YJ27
DE000HS2YJ35	DE000HS2YJ43	DE000HS2YJ50	DE000HS2YJ68	DE000HS2YJ76
DE000HS2YJ84	DE000HS2YJ92	DE000HS2YJA7	DE000HS2YJB5	DE000HS2YJC3
DE000HS301J5	DE000HS301K3	DE000HS301L1	DE000HS301M9	DE000HS32346
DE000HS32353	DE000HS32361	DE000HS32379	DE000HS32387	DE000HS32395
DE000HS323A8	DE000HS323B6	DE000HS323C4	DE000HS323F7	DE000HS323G5
DE000HS323H3	DE000HS323J9	DE000HS323K7	DE000HS323L5	DE000HS323N1
DE000HS323P6	DE000HS323Q4	DE000HS323R2	DE000HS323S0	DE000HS323T8
DE000HS323Z5	DE000HS32403	DE000HS32411	DE000HS32429	DE000HS325S5
DE000HS325T3	DE000HS325U1	DE000HS325V9	DE000HS33AX5	DE000HS33B01
DE000HS33B19	DE000HS33B35	DE000HS33B50	DE000HS33B68	DE000HS33B84
DE000HS33BA1	DE000HS33BB9	DE000HS33BC7	DE000HS33BD5	DE000HS33BF0
DE000HS33BG8	DE000HS33BJ2	DE000HS33BM6	DE000HS33BN4	DE000HS33BP9
DE000HS33BQ7	DE000HS33BS3	DE000HS33BT1	DE000HS33BU9	DE000HS33BV7
DE000HS33BW5	DE000HS33BX3	DE000HS33C00	DE000HS33C26	DE000HS33C34
DE000HS33C59	DE000HS33C67	DE000HS33C75	DE000HS33C83	DE000HS33C91
DE000HS33CC5	DE000HS33CD3	DE000HS33CF8	DE000HS33CG6	DE000HS33CH4
DE000HS33CJ0	DE000HS33CM4	DE000HS33CN2	DE000HS33CP7	DE000HS33CQ5
DE000HS33CR3	DE000HS33CS1	DE000HS33CU7	DE000HS33CV5	DE000HS33CW3
DE000HS33CX1	DE000HS33CY9	DE000HS33CZ6	DE000HS33D09	DE000HS33EK4
DE000HS33EL2	DE000HS33EM0	DE000HS33EN8	DE000HS36PQ0	DE000HS36PR8
DE000HS36PS6	DE000HS36PT4	DE000HS37DC4	DE000HS37DD2	DE000HS37DE0
DE000HS37DF7	DE000HS37DG5	DE000HS37DJ9	DE000HS37DK7	DE000HS37DL5
DE000HS37DM3	DE000HS37DP6	DE000HS37DT8	DE000HS37DY8	DE000HS37DZ5

DE000HS37E04	DE000HS37E38	DE000HS37E46	DE000HS37E53	DE000HS37E61
DE000HS37E79	DE000HS37E87	DE000HS37EA6	DE000HS37EB4	DE000HS37EC2
DE000HS37EE8	DE000HS37EG3	DE000HS37EH1	DE000HS37EJ7	DE000HS37EK5
DE000HS37EM1	DE000HS37EN9	DE000HS37EQ2	DE000HS37ER0	DE000HS37ES8
DE000HS37ET6	DE000HS37EV2	DE000HS37EW0	DE000HS37EX8	DE000HS37EY6
DE000HS37EZ3	DE000HS37F03	DE000HS37F11	DE000HS37F29	DE000HS37F37
DE000HS37F45	DE000HS37F52	DE000HS37F60	DE000HS37F78	DE000HS37F86
DE000HS37F94	DE000HS37FA3	DE000HS37FB1	DE000HS37FC9	DE000HS37FD7
DE000HS37FE5	DE000HS37FF2	DE000HS37HR3	DE000HS3BT21	DE000HS3DBE8
DE000HS3DBG3	DE000HS3DBK5	DE000HS3DBL3	DE000HS3DBM1	DE000HS3DBS8
DE000HS3DBT6	DE000HS3DBU4	DE000HS3DBV2	DE000HS3DBW0	DE000HS3DBX8
DE000HS3DC77	DE000HS3DC85	DE000HS3DC93	DE000HS3DCC0	DE000HS3DCD8
DE000HS3DCE6	DE000HS3DCJ5	DE000HS3DCK3	DE000HS3DCM9	DE000HS3DCN7
DE000HS3DCP2	DE000HS3DCT4	DE000HS3DCU2	DE000HS3DCV0	DE000HS3DCX6
DE000HS3DCY4	DE000HS3DD19	DE000HS3DD27	DE000HS3DD35	DE000HS3DD43
DE000HS3DD76	DE000HS3DD92	DE000HS3DDA2	DE000HS3DDD6	DE000HS3DDE4
DE000HS3DDG9	DE000HS3DDH7	DE000HS3DDJ3	DE000HS3DDL9	DE000HS3GE07
DE000HS3H7D0	DE000HS3H7E8	DE000HS3H7F5	DE000HS3H7G3	DE000HS3H7H1
DE000HS3H7J7	DE000HS3H7P4	DE000HS3H7Q2	DE000HS3H7R0	DE000HS3H845
DE000HS3H852	DE000HS3H860	DE000HS3HBB5	DE000HS3HBC3	DE000HS3HBD1
DE000HS3HBE9	DE000HS3KC78	DE000HS3KC94	DE000HS3KCA9	DE000HS3KCB7
DE000HS3KCC5	DE000HS3KCG6	DE000HS3KCK8	DE000HS3KQC5	DE000HS3KCS1
DE000HS3KCT9	DE000HS3KCV5	DE000HS3KCW3	DE000HS3KCX1	DE000HS3KCY9
DE000HS3KCZ6	DE000HS3KD02	DE000HS3KD36	DE000HS3KD69	DE000HS3KD85
DE000HS3KDA7	DE000HS3KDE9	DE000HS3KDF6	DE000HS3KDH2	DE000HS3KDJ8
DE000HS3KDM2	DE000HS3KDN0	DE000HS3KDP5	DE000HS3KDQ3	DE000HS3KDR1
DE000HS3KDS9	DE000HS3KDY7	DE000HS3KDZ4	DE000HS3KE35	DE000HS3KE43
DE000HS3KE50	DE000HS3KE68	DE000HS3KE76	DE000HS3KER9	DE000HS3KES7
DE000HS3KET5	DE000HS3KEU3	DE000HS3KEW9	DE000HS3KEX7	DE000HS3KEY5
DE000HS3KEZ2	DE000HS3KF00	DE000HS3KF18	DE000HS3KF26	DE000HS3KF34
DE000HS3KF67	DE000HS3KF75	DE000HS3KF83	DE000HS3KF91	DE000HS3KFD6
DE000HS3KFE4	DE000HS3KFF1	DE000HS3KFG9	DE000HS3KFJ3	DE000HS3KFK1
DE000HS3KFL9	DE000HS3KFM7	DE000HS3KFN5	DE000HS3KQ8	DE000HS3KFR6
DE000HS3KFS4	DE000HS3KFT2	DE000HS3KFU0	DE000HS3KQV8	DE000HS3KFX4
DE000HS3KFZ9	DE000HS3KG09	DE000HS3KG17	DE000HS3KG25	DE000HS3KG33
DE000HS3KG41	DE000HS3KG58	DE000HS3KG66	DE000HS3KG74	DE000HS3KG90
DE000HS3KGB8	DE000HS3KGC6	DE000HS3KGE2	DE000HS3KGH5	DE000HS3KJ48
DE000HS3RP84	DE000HS3RPB4	DE000HS3RPC2	DE000HS3RPD0	DE000HS3RPG3
DE000HS3RPH1	DE000HS3RPK5	DE000HS3RPL3	DE000HS3RPM1	DE000HS3RPN9
DE000HS3RPQ2	DE000HS3RPS8	DE000HS3RPT6	DE000HS3RPU4	DE000HS3RPV2
DE000HS3RPW0	DE000HS3RPX8	DE000HS3RPY6	DE000HS3RPZ3	DE000HS3RQ00
DE000HS3RQ18	DE000HS3RQ34	DE000HS3RQ42	DE000HS3RQ67	DE000HS3RQ75
DE000HS3RQ83	DE000HS3RQB2	DE000HS3RQF3	DE000HS3RQG1	DE000HS3RQH9
DE000HS3RQJ5	DE000HS3RQK3	DE000HS3RQL1	DE000HS3RQP2	DE000HS3RQS6
DE000HS3RQT4	DE000HS3RQU2	DE000HS3RQV0	DE000HS3RQZ1	DE000HS3RR41
DE000HS3RR66	DE000HS3RR74	DE000HS3RRA2	DE000HS3RRD6	DE000HS3RRJ3
DE000HS3RRK1	DE000HS3RRM7	DE000HS3RRN5	DE000HS3RRQ8	DE000HS3RRR6
DE000HS3RRS4	DE000HS3RRT2	DE000HS3RRU0	DE000HS3RRV8	DE000HS3RRX4
DE000HS3RRY2	DE000HS3RRZ9	DE000HS3RS16	DE000HS3RS24	DE000HS3RS40
DE000HS3RS57	DE000HS3RS65	DE000HS3RS73	DE000HS3RS99	DE000HS3RSA0
DE000HS3RSC6	DE000HS3RSE2	DE000HS3RSF9	DE000HS3RSH5	DE000HS3RSJ1
DE000HS3RSK9	DE000HS3RSM5	DE000HS3RSN3	DE000HS3RSQ6	DE000HS3RSR4
DE000HS3RST0	DE000HS3U319	DE000HS3U327	DE000HS3Y386	DE000HS403L5
DE000HS44K23	DE000HS44K31	DE000HS44K56	DE000HS44K64	DE000HS44K72

DE000HS44K80	DE000HS44K98	DE000HS44KA9	DE000HS44KC5	DE000HS44KD3
DE000HS44KF8	DE000HS44KG6	DE000HS44KJ0	DE000HS44KL6	DE000HS44KM4
DE000HS44KN2	DE000HS44KP7	DE000HS44KQ5	DE000HS44KR3	DE000HS44KS1
DE000HS44KT9	DE000HS44KU7	DE000HS44KW3	DE000HS44KX1	DE000HS44KY9
DE000HS44KZ6	DE000HS44L06	DE000HS44L22	DE000HS44L30	DE000HS44L48
DE000HS44L55	DE000HS44L63	DE000HS44L71	DE000HS44L97	DE000HS44LA7
DE000HS44LB5	DE000HS44LC3	DE000HS44LD1	DE000HS44LE9	DE000HS44LF6
DE000HS44LJ8	DE000HS44LK6	DE000HS44LL4	DE000HS44LM2	DE000HS44LN0
DE000HS44LP5	DE000HS44LQ3	DE000HS44LR1	DE000HS44LU5	DE000HS44LW1
DE000HS44LX9	DE000HS44LY7	DE000HS44M13	DE000HS44M21	DE000HS44M39
DE000HS44M47	DE000HS44M54	DE000HS44M70	DE000HS44M88	DE000HS44MA5
DE000HS44MB3	DE000HS44MC1	DE000HS44ME7	DE000HS44MG2	DE000HS44MJ6
DE000HS44MK4	DE000HS44MP3	DE000HS44MY5	DE000HS44N04	DE000HS44N20
DE000HS44PM3	DE000HS44PN1	DE000HS44PP6	DE000HS468Y1	DE000HS468Z8
DE000HS46908	DE000HS49MH9	DE000HS4AZM4	DE000HS4AZN2	DE000HS4AZP7
DE000HS4AZQ5	DE000HS4AZR3	DE000HS4AZS1	DE000HS4AZT9	DE000HS4AZX1
DE000HS4AZY9	DE000HS4B036	DE000HS4B044	DE000HS4B051	DE000HS4B069
DE000HS4B077	DE000HS4B085	DE000HS4B093	DE000HS4B0E8	DE000HS4B0F5
DE000HS4B0G3	DE000HS4GVA5	DE000HS4GVB3	DE000HS4GVC1	DE000HS4GVD9
DE000HS4K904	DE000HS4KWM0	DE000HS4KWN8	DE000HS4KWP3	DE000HS4KWQ1
DE000HS4KWR9	DE000HS4KWS7	DE000HS4KWU3	DE000HS4KWV1	DE000HS4KWW9
DE000HS4KWZ2	DE000HS4KX07	DE000HS4KX23	DE000HS4KX31	DE000HS4KX49
DE000HS4KX64	DE000HS4KXA3	DE000HS4KXB1	DE000HS4KXC9	DE000HS4KXD7
DE000HS4KXE5	DE000HS4KXF2	DE000HS4KXG0	DE000HS4KXH8	DE000HS4KXJ4
DE000HS4KXK2	DE000HS4KXL0	DE000HS4KXN6	DE000HS4KXP1	DE000HS4KXQ9
DE000HS4KXR7	DE000HS4KXS5	DE000HS4KXT3	DE000HS4KXU1	DE000HS4KXY3
DE000HS4KXZ0	DE000HS4KY22	DE000HS4KY55	DE000HS4KY63	DE000HS4KY71
DE000HS4KYA1	DE000HS4KYC7	DE000HS4KYD5	DE000HS4KYE3	DE000HS4KYF0
DE000HS4KYG8	DE000HS4KYK0	DE000HS4KYL8	DE000HS4KYP9	DE000HS4KYS3
DE000HS4KYT1	DE000HS4KYU9	DE000HS4KYG3	DE000HS4KYY1	DE000HS4KZ05
DE000HS4KZ39	DE000HS4KZ54	DE000HS4KZ70	DE000HS4KZB6	DE000HS4KZC4
DE000HS4KZD2	DE000HS4KZE0	DE000HS4KZH3	DE000HS4KZJ9	DE000HS4KZK7
DE000HS4KZM3	DE000HS4KZN1	DE000HS4KZP6	DE000HS4KZQ4	DE000HS4KZR2
DE000HS4KZU6	DE000HS4KZW2	DE000HS4L035	DE000HS4L043	DE000HS4L050
DE000HS4L076	DE000HS4L084	DE000HS4MMY2	DE000HS4MMZ9	DE000HS4NCR5
DE000HS4PW45	DE000HS4PW52	DE000HS4T0B4	DE000HS4T0C2	DE000HS4WN62
DE000HS4WN70	DE000HS4WN88	DE000HS4WN96	DE000HS4WNA9	DE000HS4WNB7
DE000HS4WNC5	DE000HS4WND3	DE000HS4WNE1	DE000HS4WNF8	DE000HS4WNG6
DE000HS4WNH4	DE000HS4WNJ0	DE000HS4WNK8	DE000HS4WNL6	DE000HS4WNM4
DE000HS4WNN2	DE000HS4WNP7	DE000HS4WNQ5	DE000HS4WNR3	DE000HS4WNS1
DE000HS4WNT9	DE000HS4WNU7	DE000HS4WNV5	DE000HS4WNW3	DE000HS4WNX1
DE000HS4WNY9	DE000HS4WNZ6	DE000HS4WP03	DE000HS4WP11	DE000HS4WP29
DE000HS4WP37	DE000HS4WP45	DE000HS4WP52	DE000HS4WP60	DE000HS4WP78
DE000HS4WP86	DE000HS4WP94	DE000HS4WPA4	DE000HS4WPB2	DE000HS4WPC0
DE000HS4WPD8	DE000HS4WPE6	DE000HS4WPF3	DE000HS4WPG1	DE000HS4WPH9
DE000HS4WPJ5	DE000HS4WPK3	DE000HS4WPL1	DE000HS4WPM9	DE000HS4WPN7
DE000HS4WPP2	DE000HS4WPQ0	DE000HS4WPR8	DE000HS4WPS6	DE000HS4WPT4
DE000HS4WPU2	DE000HS4WPV0	DE000HS4WPW8	DE000HS4WPX6	DE000HS4WPY4

DE000HS4WPZ1	DE000HS4WQ02	DE000HS4WQ10	DE000HS4WQ28	DE000HS4WQ36
DE000HS4WQ44	DE000HS4WQ51	DE000HS4WQ69	DE000HS4WQ77	DE000HS4WQ85
DE000HS50G53	DE000HS50G61	DE000HS54S71	DE000HS54SC7	DE000HS56UL9
DE000HS577T9	DE000HS577U7	DE000HS577V5	DE000HS577W3	DE000HS577Y9
DE000HS577Z6	DE000HS57806	DE000HS57814	DE000HS57822	DE000HS57855
DE000HS57863	DE000HS57871	DE000HS57889	DE000HS57897	DE000HS578B5
DE000HS578C3	DE000HS578D1	DE000HS578E9	DE000HS578F6	DE000HS578G4
DE000HS578K6	DE000HS578L4	DE000HS578M2	DE000HS578N0	DE000HS578P5
DE000HS578Q3	DE000HS578S9	DE000HS578T7	DE000HS578V3	DE000HS578W1
DE000HS578X9	DE000HS578Y7	DE000HS57905	DE000HS57913	DE000HS57947
DE000HS57988	DE000HS579C1	DE000HS579D9	DE000HS579E7	DE000HS579F4
DE000HS579K4	DE000HS579L2	DE000HS579M0	DE000HS579N8	DE000HS579P3
DE000HS579Q1	DE000HS579S7	DE000HS579U3	DE000HS579V1	DE000HS579W9
DE000HS59TN1	DE000HS5C5J4	DE000HS5C5K2	DE000HS5C5L0	DE000HS5C5M8
DE000HS5C5N6	DE000HS5C5P1	DE000HS5C5Q9	DE000HS5C5R7	DE000HS5C5W7
DE000HS5C5X5	DE000HS5C5Y3	DE000HS5C5Z0	DE000HS5C601	DE000HS5C619
DE000HS5C627	DE000HS5C635	DE000HS5C643	DE000HS5C650	DE000HS5C668
DE000HS5C676	DE000HS5C684	DE000HS5C692	DE000HS5C6A1	DE000HS5C6B9
DE000HS5C6C7	DE000HS5C6D5	DE000HS5C6E3	DE000HS5C6F0	DE000HS5C6G8
DE000HS5C6N4	DE000HS5C6P9	DE000HS5C6Q7	DE000HS5C6R5	DE000HS5C6S3
DE000HS5C6T1	DE000HS5C6U9	DE000HS5C6V7	DE000HS5C6W5	DE000HS5C6X3
DE000HS5C6Y1	DE000HS5C6Z8	DE000HS5C700	DE000HS5C718	DE000HS5C726
DE000HS5C734	DE000HS5C742	DE000HS5C759	DE000HS5C767	DE000HS5C775
DE000HS5C783	DE000HS5C791	DE000HS5C7A9	DE000HS5C7B7	DE000HS5C7C5
DE000HS5C7K8	DE000HS5C7L6	DE000HS5C7M4	DE000HS5C7N2	DE000HS5C7P7
DE000HS5C7Q5	DE000HS5C7R3	DE000HS5C7S1	DE000HS5C7T9	DE000HS5C7U7
DE000HS5C7V5	DE000HS5C7W3	DE000HS5C7X1	DE000HS5C7Y9	DE000HS5C7Z6
DE000HS5C809	DE000HS5C817	DE000HS5C825	DE000HS5C833	DE000HS5C841
DE000HS5C858	DE000HS5C866	DE000HS5C874	DE000HS5C8D1	DE000HS5C8E9
DE000HS5C8F6	DE000HS5C8G4	DE000HS5C8H2	DE000HS5C8J8	DE000HS5C8K6
DE000HS5C8L4	DE000HS5C8M2	DE000HS5C8N0	DE000HS5C8P5	DE000HS5C8Q3
DE000HS5C8R1	DE000HS5C8S9	DE000HS5C8T7	DE000HS5C8U5	DE000HS5C8V3
DE000HS5C8Z4	DE000HS5C908	DE000HS5C916	DE000HS5C924	DE000HS5C932
DE000HS5C940	DE000HS5C957	DE000HS5C965	DE000HS5C973	DE000HS5C981
DE000HS5C999	DE000HS5C9A5	DE000HS5C9B3	DE000HS5C9C1	DE000HS5C9D9
DE000HS5C9E7	DE000HS5C9F4	DE000HS5C9G2	DE000HS5C9H0	DE000HS5C9J6
DE000HS5C9K4	DE000HS5C9L2	DE000HS5C9S7	DE000HS5C9T5	DE000HS5C9U3
DE000HS5C9V1	DE000HS5C9W9	DE000HS5C9X7	DE000HS5C9Y5	DE000HS5C9Z2
DE000HS5CA03	DE000HS5CA11	DE000HS5CA29	DE000HS5CA37	DE000HS5CA45
DE000HS5CA52	DE000HS5CA60	DE000HS5CA78	DE000HS5CA86	DE000HS5CA94
DE000HS5CAA5	DE000HS5CAB3	DE000HS5CAC1	DE000HS5CAD9	DE000HS5CAE7
DE000HS5CAF4	DE000HS5CAG2	DE000HS5CAH0	DE000HS5CAJ6	DE000HS5CAK4
DE000HS5CAS7	DE000HS5CAT5	DE000HS5CAU3	DE000HS5CAV1	DE000HS5CAW9
DE000HS5CAX7	DE000HS5CAY5	DE000HS5CAZ2	DE000HS5CB02	DE000HS5CB10
DE000HS5CB28	DE000HS5CB36	DE000HS5CB44	DE000HS5CB51	DE000HS5CB69
DE000HS5CB77	DE000HS5CB85	DE000HS5CB93	DE000HS5CBA3	DE000HS5CBB1
DE000HS5CBC9	DE000HS5CBD7	DE000HS5CBE5	DE000HS5CBF2	DE000HS5CBG0
DE000HS5CBH8	DE000HS5CBJ4	DE000HS5CBK2	DE000HS5CBL0	DE000HS5CBU1
DE000HS5CBV9	DE000HS5CBW7	DE000HS5CBX5	DE000HS5CBY3	DE000HS5CBZ0
DE000HS5CC01	DE000HS5CC19	DE000HS5CC27	DE000HS5CC35	DE000HS5CC43
DE000HS5CC50	DE000HS5CC68	DE000HS5CC76	DE000HS5CC84	DE000HS5CC92
DE000HS5CCA1	DE000HS5CCB9	DE000HS5CCC7	DE000HS5CCD5	DE000HS5CCE3
DE000HS5CCF0	DE000HS5CCG8	DE000HS5CCH6	DE000HS5CCJ2	DE000HS5CCK0
DE000HS5CCR5	DE000HS5CCS3	DE000HS5CCT1	DE000HS5CCU9	DE000HS5CCV7

DE000HS5CCW 5	DE000HS5CCX3	DE000HS5CCY1	DE000HS5CCZ8	DE000HS5CD00
DE000HS5CD18	DE000HS5CD26	DE000HS5CD34	DE000HS5CD42	DE000HS5CD59
DE000HS5CD67	DE000HS5CD75	DE000HS5CD83	DE000HS5CD91	DE000HS5CDA9
DE000HS5CDF8	DE000HS5CDG6	DE000HS5CDH4	DE000HS5CDJ0	DE000HS5CDK8
DE000HS5CDL6	DE000HS5CDM4	DE000HS5CDN2	DE000HS5CDP7	DE000HS5CDQ5
DE000HS5CDR3	DE000HS5CDS1	DE000HS5CDT9	DE000HS5CDU7	DE000HS5CDV5
DE000HS5CDW 3	DE000HS5CDX1	DE000HS5CDY9	DE000HS5CDZ6	DE000HS5CE09
DE000HS5CE58	DE000HS5CE66	DE000HS5CE74	DE000HS5CE82	DE000HS5CE90
DE000HS5CEA7	DE000HS5CEB5	DE000HS5CEC3	DE000HS5CED1	DE000HS5CEE9
DE000HS5CEF6	DE000HS5CEG4	DE000HS5CEH2	DE000HS5CEJ8	DE000HS5CEK6
DE000HS5CEL4	DE000HS5CEM2	DE000HS5CEN0	DE000HS5CEP5	DE000HS5CEQ3
DE000HS5CER1	DE000HS5CES9	DE000HS5CEY7	DE000HS5CEZ4	DE000HS5CF08
DE000HS5CF16	DE000HS5CF24	DE000HS5CF32	DE000HS5CF40	DE000HS5CF57
DE000HS5CF65	DE000HS5CF73	DE000HS5CF81	DE000HS5CF99	DE000HS5CFA4
DE000HS5CFB2	DE000HS5CFC0	DE000HS5CFD8	DE000HS5CFE6	DE000HS5CFF3
DE000HS5CFG1	DE000HS5CFH9	DE000HS5CFJ5	DE000HS5CFK3	DE000HS5CFL1
DE000HS5CFM9	DE000HS5CFN7	DE000HS5CFP2	DE000HS5CFQ0	DE000HS5CFR8
DE000HS5CFX6	DE000HS5CFY4	DE000HS5CFZ1	DE000HS5CG07	DE000HS5CG15
DE000HS5CG23	DE000HS5CG31	DE000HS5CG49	DE000HS5CG56	DE000HS5CG64
DE000HS5CG72	DE000HS5CG80	DE000HS5CG98	DE000HS5CGA2	DE000HS5CGB0
DE000HS5CGC8	DE000HS5CGG9	DE000HS5CGH7	DE000HS5CGJ3	DE000HS5CGK1
DE000HS5CGL9	DE000HS5CGP0	DE000HS5CGQ8	DE000HS5CGR6	DE000HS5CGS4
DE000HS5CGT2	DE000HS5CGU0	DE000HS5CGV8	DE000HS5CGW6	DE000HS5CH14
DE000HS5CH22	DE000HS5CH30	DE000HS5CH48	DE000HS5CH55	DE000HS5CH63
DE000HS5CH71	DE000HS5CH89	DE000HS5CH97	DE000HS5CHA0	DE000HS5CHB8
DE000HS5CHC6	DE000HS5CHD4	DE000HS5CHE2	DE000HS5CHF9	DE000HS5CHJ1
DE000HS5CHK9	DE000HS5CHL7	DE000HS5CHM5	DE000HS5CHN3	DE000HS5CHP8
DE000HS5CHQ6	DE000HS5CHR4	DE000HS5CHS2	DE000HS5CHX2	DE000HS5CHY0
DE000HS5CHZ7	DE000HS5CJ04	DE000HS5CJ12	DE000HS5CJ20	DE000HS5CJ38
DE000HS5CJ46	DE000HS5CJ53	DE000HS5CJ61	DE000HS5CJ79	DE000HS5CJ87
DE000HS5CJ95	DE000HS5CJA6	DE000HS5CJB4	DE000HS5CJE8	DE000HS5CJF5
DE000HS5CJG3	DE000HS5CJH1	DE000HS5CJJ7	DE000HS5CJK5	DE000HS5CJL3
DE000HS5CJP4	DE000HS5CJQ2	DE000HS5CJR0	DE000HS5CJS8	DE000HS5CJT6
DE000HS5CJU4	DE000HS5CJV2	DE000HS5CJY6	DE000HS5CJZ3	DE000HS5CK01
DE000HS5CK19	DE000HS5CK27	DE000HS5CK50	DE000HS5CK68	DE000HS5CK76
DE000HS5CK84	DE000HS5CKA4	DE000HS5CKB2	DE000HS5CKC0	DE000HS5CKD8
DE000HS5CKE6	DE000HS5CKF3	DE000HS5CKJ5	DE000HS5CKK3	DE000HS5CKL1
DE000HS5CKM9	DE000HS5CKN7	DE000HS5CKP2	DE000HS5CKQ0	DE000HS5CKR8
DE000HS5CKS6	DE000HS5CKT4	DE000HS5CKX6	DE000HS5CKY4	DE000HS5CKZ1
DE000HS5CL00	DE000HS5CL18	DE000HS5CL34	DE000HS5CL42	DE000HS5CL59
DE000HS5CL67	DE000HS5CL75	DE000HS5CLA2	DE000HS5CLB0	DE000HS5CLC8
DE000HS5CLD6	DE000HS5CLE4	DE000HS5CLF1	DE000HS5CLG9	DE000HS5CLH7
DE000HS5CLJ3	DE000HS5CLP0	DE000HS5CLQ8	DE000HS5CLR6	DE000HS5CLS4
DE000HS5CLT2	DE000HS5CLU0	DE000HS5CLV8	DE000HS5CLX4	DE000HS5CLY2
DE000HS5CLZ9	DE000HS5CM09	DE000HS5CM17	DE000HS5CM25	DE000HS5CM33
DE000HS5CM41	DE000HS5CM58	DE000HS5CM66	DE000HS5CM74	DE000HS5CM82
DE000HS5CM90	DE000HS5CMF9	DE000HS5CMG7	DE000HS5CMH5	DE000HS5CMJ1
DE000HS5CMK9	DE000HS5CML7	DE000HS5CMM5	DE000HS5CMN3	DE000HS5CMP8
DE000HS5CMQ	DE000HS5CMR4	DE000HS5CMS2	DE000HS5CMT0	DE000HS5CMU8
DE000HS5CMV6 6	DE000HS5CMW 4	DE000HS5CMX2	DE000HS5CMY0	DE000HS5CMZ7
DE000HS5CN08	DE000HS5CN16	DE000HS5CN24	DE000HS5CN81	DE000HS5CN99
DE000HS5CNA8	DE000HS5CNB6	DE000HS5CNC4	DE000HS5CND2	DE000HS5CNE0

DE000HS5CNH3	DE000HS5CNJ9	DE000HS5CNK7	DE000HS5CNL5	DE000HS5CNM3
DE000HS5CNN1	DE000HS5CNR2	DE000HS5CNS0	DE000HS5CNT8	DE000HS5CNU6
DE000HS5CNW 2	DE000HS5CNX0	DE000HS5CNY8	DE000HS5CNZ5	DE000HS5CP06
DE000HS5CP30	DE000HS5CP48	DE000HS5CP55	DE000HS5CP71	DE000HS5CP89
DE000HS5CP97	DE000HS5CPA3	DE000HS5CPD7	DE000HS5CPE5	DE000HS5CPF2
DE000HS5CPG0	DE000HS5CPJ4	DE000HS5CPK2	DE000HS5CPL0	DE000HS5CPM8
DE000HS5CPN6	DE000HS5CPP1	DE000HS5CPQ9	DE000HS5CPR7	DE000HS5CPS5
DE000HS5CPV9	DE000HS5CPW7	DE000HS5CPX5	DE000HS5CPY3	DE000HS5CPZ0
DE000HS5CQ05	DE000HS5CQ21	DE000HS5CQ39	DE000HS5CQ47	DE000HS5CQ54
DE000HS5CQ62	DE000HS5CQ70	DE000HS5CQA1	DE000HS5CQB9	DE000HS5CQC7
DE000HS5CQE3	DE000HS5CQF0	DE000HS5CQH6	DE000HS5CQJ2	DE000HS5CQK0
DE000HS5CQL8	DE000HS5CQP9	DE000HS5CQQ7	DE000HS5CQR5	DE000HS5CQS3
DE000HS5CQU9	DE000HS5CQV7	DE000HS5CQW5	DE000HS5CQX3	DE000HS5CQY1
DE000HS5CQZ8	DE000HS5CR20	DE000HS5CR38	DE000HS5CR46	DE000HS5CR53
DE000HS5CR79	DE000HS5CR87	DE000HS5CR95	DE000HS5CRB7	DE000HS5CRC5
DE000HS5CRD3	DE000HS5CRE1	DE000HS5CRG6	DE000HS5CRH4	DE000HS5CRJ0
DE000HS5CRL6	DE000HS5CRM4	DE000HS5CRN2	DE000HS5CRP7	DE000HS5CRS1
DE000HS5CRT9	DE000HS5CRU7	DE000HS5CRW3	DE000HS5CRX1	DE000HS5CRY9
DE000HS5CS03	DE000HS5CS11	DE000HS5CS29	DE000HS5CS37	DE000HS5CS45
DE000HS5CS52	DE000HS5CS86	DE000HS5CS94	DE000HS5CSA7	DE000HS5CSB5
DE000HS5CSC3	DE000HS5CSD1	DE000HS5CSG4	DE000HS5CSH2	DE000HS5CSJ8
DE000HS5CSK6	DE000HS5CSL4	DE000HS5CSN0	DE000HS5CSP5	DE000HS5CSQ3
DE000HS5CSR1	DE000HS5CSS9	DE000HS5CST7	DE000HS5CSU5	DE000HS5CSV3
DE000HS5CSZ4	DE000HS5CT02	DE000HS5CT10	DE000HS5CT28	DE000HS5CT36
DE000HS5CT44	DE000HS5CT51	DE000HS5CT69	DE000HS5CT93	DE000HS5CTA5
DE000HS5CTB3	DE000HS5CTC1	DE000HS5CTD9	DE000HS5CTE7	DE000HS5CTF4
DE000HS5CTK4	DE000HS5CTL2	DE000HS5CTM0	DE000HS5CTN8	DE000HS5CTQ1
DE000HS5CTR9	DE000HS5CTS7	DE000HS5CTU3	DE000HS5CTV1	DE000HS5CTW9
DE000HS5CTX7	DE000HS5CTY5	DE000HS5CU17	DE000HS5CU25	DE000HS5CU33
DE000HS5CU41	DE000HS5CU58	DE000HS5CU66	DE000HS5CU74	DE000HS5CUA3
DE000HS5CUB1	DE000HS5CUC9	DE000HS5CUD7	DE000HS5CUE5	DE000HS5CUF2
DE000HS5CUG0	DE000HS5CUH8	DE000HS5CUJ4	DE000HS5CUN6	DE000HS5CUP1
DE000HS5EAM6	DE000HS5EAN4	DE000HS5F4Y3	DE000HS5F4Z0	DE000HS5GTH1
DE000HS5H832	DE000HS5H840	DE000HS5HNM2	DE000HS5PG85	DE000HS5PQB1
DE000HS5PQC9	DE000HS5PQD7	DE000HS5PQE5	DE000HS5PQF2	DE000HS5PQK2
DE000HS5PQL0	DE000HS5PQM8	DE000HS5PQN6	DE000HS5PQP1	DE000HS5PQQ9
DE000HS5PQT3	DE000HS5PQU1	DE000HS5PQV9	DE000HS5PQW7	DE000HS5PQY3
DE000HS5PQZ0	DE000HS5PR09	DE000HS5PR17	DE000HS5PR25	DE000HS5PR33
DE000HS5PR41	DE000HS5PR58	DE000HS5PR66	DE000HS5PR74	DE000HS5PR82
DE000HS5PR90	DE000HS5PRA1	DE000HS5PRB9	DE000HS5PRC7	DE000HS5PRD5
DE000HS5PRE3	DE000HS5PRH6	DE000HS5PRJ2	DE000HS5PRK0	DE000HS5PRL8
DE000HS5PRN4	DE000HS5PRP9	DE000HS5Q3P0	DE000HS5Q3Q8	DE000HS5Q3S4
DE000HS5Q3T2	DE000HS5Q3U0	DE000HS5Q3V8	DE000HS5Q3W6	DE000HS5Q3X4
DE000HS5Q403	DE000HS5Q411	DE000HS5Q429	DE000HS5Q437	DE000HS5Q445
DE000HS5Q452	DE000HS5Q460	DE000HS5Q478	DE000HS5Q486	DE000HS5Q494
DE000HS5Q4A0	DE000HS5Q4C6	DE000HS5Q4D4	DE000HS5Q4E2	DE000HS5Q4F9
DE000HS5Q4G7	DE000HS5Q4H5	DE000HS5Q4J1	DE000HS5Q4K9	DE000HS5Q4L7
DE000HS5Q4N3	DE000HS5Q4P8	DE000HS5Q4Q6	DE000HS5Q4R4	DE000HS5Q4S2
DE000HS5Q4T0	DE000HS5Q4V6	DE000HS5Q4X2	DE000HS5Q4Y0	DE000HS5Q4Z7
DE000HS5Q502	DE000HS5Q510	DE000HS5Q528	DE000HS5Q536	DE000HS5Q544
DE000HS5Q551	DE000HS5Q569	DE000HS5Q577	DE000HS5Q5B5	DE000HS5Q5C3
DE000HS5Q5D1	DE000HS5Q5E9	DE000HS5Q5F6	DE000HS5Q5G4	DE000HS5Q5H2
DE000HS5Q5K6	DE000HS5Q5L4	DE000HS5Q5M2	DE000HS5Q5N0	DE000HS5Q5Q3
DE000HS5Q5R1	DE000HS5Q5S9	DE000HS5Q5U5	DE000HS5Q5V3	DE000HS5Q5W1

DE000HS5Q5Y7	DE000HS5Q5Z4	DE000HS5Q619	DE000HS5Q627	DE000HS5Q635
DE000HS5T8U6	DE000HS5U3F5	DE000HS5U3G3	DE000HS5WYK2	DE000HS5YKN1
DE000HS5YKP6	DE000HS60164	DE000HS62FL8	DE000HS67TZ8	DE000HS67U07
DE000HS67U15	DE000HS67U23	DE000HS67U31	DE000HS67U49	DE000HS67U56
DE000HS67U64	DE000HS67U80	DE000HS67U98	DE000HS67UA9	DE000HS67UB7
DE000HS67UC5	DE000HS67UD3	DE000HS67UE1	DE000HS67UF8	DE000HS67UG6
DE000HS67UH4	DE000HS67UJ0	DE000HS67UL6	DE000HS67UM4	DE000HS67UN2
DE000HS67UP7	DE000HS67UQ5	DE000HS67UR3	DE000HS67US1	DE000HS67UT9
DE000HS67UU7	DE000HS67UV5	DE000HS67UW3	DE000HS67UX1	DE000HS67UY9
DE000HS67UZ6	DE000HS67V06	DE000HS67V14	DE000HS67V22	DE000HS67V30
DE000HS67V48	DE000HS67V55	DE000HS67V63	DE000HS67V71	DE000HS67V89
DE000HS67V97	DE000HS67VA7	DE000HS67VB5	DE000HS67VC3	DE000HS67VE9
DE000HS67VG4	DE000HS67VH2	DE000HS67VJ8	DE000HS67VK6	DE000HS67VL4
DE000HS67VM2	DE000HS67VN0	DE000HS67VR1	DE000HS67VS9	DE000HS67VT7
DE000HS67VU5	DE000HS67VV3	DE000HS67VW1	DE000HS67VX9	DE000HS67VY7
DE000HS67VZ4	DE000HS67W05	DE000HS67W21	DE000HS67W39	DE000HS67W54
DE000HS67W62	DE000HS67W70	DE000HS67W88	DE000HS67W96	DE000HS67WA5
DE000HS67WB3	DE000HS67WC1	DE000HS67WD9	DE000HS67WG2	DE000HS67WH0
DE000HS67WJ6	DE000HS67WK4	DE000HS67WL2	DE000HS67WM0	DE000HS67WP3
DE000HS67WQ1	DE000HS6AP31	DE000HS6AP49	DE000HS6AP56	DE000HS6DW88
DE000HS6DW96	DE000HS6DWA5	DE000HS6LC17	DE000HS6MM97	DE000HS6MMA7
DE000HS6MMB5	DE000HS6MMC3	DE000HS6MMD1	DE000HS6MME9	DE000HS6MMF6
DE000HS6MMG4	DE000HS6MMH2	DE000HS6MMJ8	DE000HS6MMK6	DE000HS6MML4
DE000HS6MMM2	DE000HS6MMN0	DE000HS6MMP5	DE000HS6MMQ3	DE000HS6MMR1
DE000HS6MMS9	DE000HS6MN54	DE000HS6MN62	DE000HS6MN70	DE000HS6MN88
DE000HS6MNR6	DE000HS6MNA5	DE000HS6MNB3	DE000HS6MNC1	DE000HS6MND9
DE000HS6MNE7	DE000HS6MNF4	DE000HS6MNG2	DE000HS6MNH0	DE000HS6MNI6
DE000HS6MNG4	DE000HS6MNL2	DE000HS6MNM0	DE000HS6MNN8	DE000HS6MNP3
DE000HS6MNR1	DE000HS6MNR9	DE000HS6MNS7	DE000HS6MNT5	DE000HS6MNU3
DE000HS6MNV1	DE000HS6MNW9	DE000HS6MP52	DE000HS6MP60	DE000HS6MP78
DE000HS6MP86	DE000HS6MP94	DE000HS6MPA0	DE000HS6MPB8	DE000HS6MPC6
DE000HS6MPD4	DE000HS6MPE2	DE000HS6MPF9	DE000HS6MPG7	DE000HS6MPH5
DE000HS6MPJ1	DE000HS6MPK9	DE000HS6MPP8	DE000HS6MPQ6	DE000HS6MPR4
DE000HS6MPS2	DE000HS6QR31	DE000HS6U0K0	DE000HS6U0L8	DE000HS6U0M6
DE000HS6U0N4	DE000HS6U0P9	DE000HS6U0Q7	DE000HS6U0R5	DE000HS6U0S3
DE000HS6U0T1	DE000HS6U0U9	DE000HS6U0V7	DE000HS6U0W5	DE000HS6U0X3
DE000HS6U0Y1	DE000HS6U0Z8	DE000HS6U106	DE000HS6U114	DE000HS6U122
DE000HS6U130	DE000HS6U148	DE000HS6U155	DE000HS6U163	DE000HS6U171
DE000HS6U189	DE000HS6U197	DE000HS6U1A9	DE000HS6U1B7	DE000HS6U1C5
DE000HS6U1D3	DE000HS6U1E1	DE000HS6U1F8	DE000HS6U1G6	DE000HS6U1H4
DE000HS6U1J0	DE000HS6U1K8	DE000HS6U1L6	DE000HS6U1M4	DE000HS6U1N2
DE000HS6U1P7	DE000HS6U1Q5	DE000HS6U1R3	DE000HS6U1S1	DE000HS6U1T9
DE000HS6U1U7	DE000HS6U1V5	DE000HS6U1W3	DE000HS6U1X1	DE000HS6U1Y9
DE000HS6U1Z6	DE000HS6U205	DE000HS6U213	DE000HS6U221	DE000HS6U239
DE000HS6U247	DE000HS6U254	DE000HS6U262	DE000HS6U270	DE000HS6U288
DE000HS6U296	DE000HS6U2A7	DE000HS6U2B5	DE000HS6U2C3	DE000HS6U2D1
DE000HS6U2E9	DE000HS6U2F6	DE000HS6U2G4	DE000HS6U2H2	DE000HS6U2J8
DE000HS6U2K6	DE000HS6U2L4	DE000HS6U2M2	DE000HS6U2N0	DE000HS6U2P5
DE000HS6U2Q3	DE000HS6U2R1	DE000HS6U2S9	DE000HS6U2T7	DE000HS6U2U5
DE000HS6U2V3	DE000HS6U2W1	DE000HS6U2X9	DE000HS6U2Y7	DE000HS6U2Z4

DE000HS6U304	DE000HS6U312	DE000HS6U320	DE000HS6U338	DE000HS6U346
DE000HS6U353	DE000HS6U361	DE000HS6U379	DE000HS6U387	DE000HS6U395
DE000HS6U3A5	DE000HS6U3B3	DE000HS6U3C1	DE000HS6U3D9	DE000HS6U3E7
DE000HS6U3F4	DE000HS6U3G2	DE000HS6U3H0	DE000HS6U3J6	DE000HS6U3K4
DE000HS6U3L2	DE000HS6U3M0	DE000HS6U3N8	DE000HS6U3P3	DE000HS6U3Q1
DE000HS6U3R9	DE000HS6U3S7	DE000HS6U3T5	DE000HS6U3U3	DE000HS6U3V1
DE000HS6U3W9	DE000HS6U3X7	DE000HS6U3Y5	DE000HS6U3Z2	DE000HS6U403
DE000HS6U411	DE000HS6U429	DE000HS6U437	DE000HS6U445	DE000HS6U452
DE000HS6U460	DE000HS6U478	DE000HS6U486	DE000HS6U494	DE000HS6U4A3
DE000HS6U4B1	DE000HS6U4C9	DE000HS6U4D7	DE000HS6U4E5	DE000HS6U4F2
DE000HS6U4G0	DE000HS6U4H8	DE000HS6U4J4	DE000HS6U4K2	DE000HS6U4L0
DE000HS6U4M8	DE000HS6U4N6	DE000HS6U4P1	DE000HS6U4Q9	DE000HS6U4R7
DE000HS6U4S5	DE000HS6U4T3	DE000HS6U4U1	DE000HS6U4V9	DE000HS6U4W7
DE000HS6U4X5	DE000HS6U4Y3	DE000HS6U4Z0	DE000HS6U502	DE000HS6U510
DE000HS6U528	DE000HS6U536	DE000HS6U544	DE000HS6U551	DE000HS6U569
DE000HS6U577	DE000HS6U585	DE000HS6U593	DE000HS6U5A0	DE000HS6U5B8
DE000HS6U5C6	DE000HS6U5D4	DE000HS6U5E2	DE000HS6U5F9	DE000HS6U5G7
DE000HS6U5H5	DE000HS6U5J1	DE000HS6U5K9	DE000HS6U5L7	DE000HS6U5M5
DE000HS6U5N3	DE000HS6U5P8	DE000HS6U5Q6	DE000HS6U5R4	DE000HS6U5S2
DE000HS6U5T0	DE000HS6U5U8	DE000HS6U5V6	DE000HS6U5W4	DE000HS6U5X2
DE000HS6U5Y0	DE000HS6U5Z7	DE000HS6U601	DE000HS6U619	DE000HS6U627
DE000HS6U635	DE000HS6U643	DE000HS6U650	DE000HS6U668	DE000HS6U676
DE000HS6U684	DE000HS6U692	DE000HS6U6A8	DE000HS6U6B6	DE000HS6U6C4
DE000HS6U6D2	DE000HS6U6E0	DE000HS6U6F7	DE000HS6U6G5	DE000HS6U6H3
DE000HS6U6J9	DE000HS6U6K7	DE000HS6U6L5	DE000HS6U6M3	DE000HS6U6N1
DE000HS6U6P6	DE000HS6U6Q4	DE000HS6U6R2	DE000HS6U6S0	DE000HS6U6T8
DE000HS6U6U6	DE000HS6U6V4	DE000HS6U6W2	DE000HS6U6X0	DE000HS6U6Y8
DE000HS6U6Z5	DE000HS6U700	DE000HS6U718	DE000HS6U726	DE000HS6U734
DE000HS6U742	DE000HS6U759	DE000HS6U767	DE000HS6U775	DE000HS6U783
DE000HS6U791	DE000HS6U7A6	DE000HS6U7B4	DE000HS6U7C2	DE000HS6U7D0
DE000HS6U7E8	DE000HS6U7F5	DE000HS6U7G3	DE000HS6U7H1	DE000HS6U7J7
DE000HS6U7K5	DE000HS6U7L3	DE000HS6U7M1	DE000HS6U7N9	DE000HS6U7P4
DE000HS6U7Q2	DE000HS6U7R0	DE000HS6U7S8	DE000HS6U7T6	DE000HS6U7U4
DE000HS6U7V2	DE000HS6U7W0	DE000HS6U7X8	DE000HS6U7Y6	DE000HS6U7Z3
DE000HS6U809	DE000HS6U817	DE000HS6U825	DE000HS6U833	DE000HS6U841
DE000HS6U858	DE000HS6U866	DE000HS6U874	DE000HS6U882	DE000HS6U890
DE000HS6U8A4	DE000HS6U8B2	DE000HS6U8C0	DE000HS6U8D8	DE000HS6U8E6
DE000HS6U8F3	DE000HS6U8G1	DE000HS6U8H9	DE000HS6U8J5	DE000HS6U8K3
DE000HS6U8L1	DE000HS6U8M9	DE000HS6U8N7	DE000HS6U8P2	DE000HS6U8Q0
DE000HS6U8R8	DE000HS6U8S6	DE000HS6U8T4	DE000HS6U8U2	DE000HS6U8V0
DE000HS6U8W8	DE000HS6U8X6	DE000HS6U8Y4	DE000HS6U8Z1	DE000HS6U908
DE000HS6U916	DE000HS6U924	DE000HS6U932	DE000HS6U940	DE000HS6U957
DE000HS6U965	DE000HS6U973	DE000HS6U981	DE000HS6U999	DE000HS6U9A2
DE000HS6U9B0	DE000HS6U9C8	DE000HS6U9D6	DE000HS6U9E4	DE000HS6U9F1
DE000HS6U9G9	DE000HS6U9H7	DE000HS6U9J3	DE000HS6U9K1	DE000HS6U9L9
DE000HS6U9M7	DE000HS6U9N5	DE000HS6U9P0	DE000HS6U9Q8	DE000HS6U9R6
DE000HS6U9S4	DE000HS6U9T2	DE000HS6U9U0	DE000HS6U9V8	DE000HS6U9W6
DE000HS6U9X4	DE000HS6U9Y2	DE000HS6U9Z9	DE000HS6UA00	DE000HS6UA18
DE000HS6UA26	DE000HS6UA34	DE000HS6UA42	DE000HS6UA59	DE000HS6UA67
DE000HS6UA75	DE000HS6UA83	DE000HS6UA91	DE000HS6UAA5	DE000HS6UAB3
DE000HS6UAC1	DE000HS6UAD9	DE000HS6UAE7	DE000HS6UAF4	DE000HS6UAG2
DE000HS6UAH0	DE000HS6UAJ6	DE000HS6UAK4	DE000HS6UAL2	DE000HS6UAM0
DE000HS6UAN8	DE000HS6UAP3	DE000HS6UAQ1	DE000HS6UAR9	DE000HS6UAS7
DE000HS6UAT5	DE000HS6UAU3	DE000HS6UAV1	DE000HS6UAW9	DE000HS6UAX7
DE000HS6UAY5	DE000HS6UAZ2	DE000HS6UB09	DE000HS6UB17	DE000HS6UB25

DE000HS6UB33	DE000HS6UB41	DE000HS6UB58	DE000HS6UB66	DE000HS6UB74
DE000HS6UB82	DE000HS6UB90	DE000HS6UBA3	DE000HS6UBB1	DE000HS6UBC9
DE000HS6UBD7	DE000HS6UBE5	DE000HS6UBF2	DE000HS6UBG0	DE000HS6UBH8
DE000HS6UBJ4	DE000HS6UBK2	DE000HS6UBL0	DE000HS6UBM8	DE000HS6UBN6
DE000HS6UBP1	DE000HS6UBQ9	DE000HS6UBR7	DE000HS6UBS5	DE000HS6UBT3
DE000HS6UBU1	DE000HS6UBV9	DE000HS6UBW7	DE000HS6UBX5	DE000HS6UBY3
DE000HS6UBZ0	DE000HS6UC08	DE000HS6UC16	DE000HS6UC24	DE000HS6UC32
DE000HS6UC40	DE000HS6UC57	DE000HS6V7W9	DE000HS6V7X7	DE000HS6X3B0
DE000HS6ZZ22	DE000HS6ZZ71	DE000HS6ZZ89	DE000HS6ZZ97	DE000HS73UR1
DE000HS784P9	DE000HS784Q7	DE000HS784R5	DE000HS784S3	DE000HS784T1
DE000HS784U9	DE000HS784V7	DE000HS784W5	DE000HS784X3	DE000HS784Y1
DE000HS784Z8	DE000HS78505	DE000HS78513	DE000HS78521	DE000HS78539
DE000HS78547	DE000HS78554	DE000HS78562	DE000HS78570	DE000HS78588
DE000HS78596	DE000HS785A8	DE000HS785B6	DE000HS785C4	DE000HS785D2
DE000HS785E0	DE000HS785F7	DE000HS785G5	DE000HS785H3	DE000HS785J9
DE000HS785K7	DE000HS785L5	DE000HS785M3	DE000HS785N1	DE000HS785P6
DE000HS785Q4	DE000HS785R2	DE000HS785S0	DE000HS785T8	DE000HS785U6
DE000HS785V4	DE000HS785W2	DE000HS785X0	DE000HS785Y8	DE000HS785Z5
DE000HS78604	DE000HS78612	DE000HS78620	DE000HS78638	DE000HS78646
DE000HS78653	DE000HS78661	DE000HS78679	DE000HS78687	DE000HS78695
DE000HS786A6	DE000HS786B4	DE000HS786C2	DE000HS786D0	DE000HS786E8
DE000HS786F5	DE000HS786G3	DE000HS786H1	DE000HS786J7	DE000HS786K5
DE000HS786L3	DE000HS786M1	DE000HS786N9	DE000HS786P4	DE000HS786Q2
DE000HS786R0	DE000HS786S8	DE000HS786T6	DE000HS7A5P1	DE000HS7A5Q9
DE000HS7A5R7	DE000HS7BTY3	DE000HS7BTZ0	DE000HS7BU08	DE000HS7BU16
DE000HS7BU24	DE000HS7BU32	DE000HS7BU40	DE000HS7BU57	DE000HS7BU65
DE000HS7BU73	DE000HS7BU81	DE000HS7BU99	DE000HS7BUA1	DE000HS7BUB9
DE000HS7BUC7	DE000HS7BUD5	DE000HS7BUE3	DE000HS7BUF0	DE000HS7BUG8
DE000HS7BUH6	DE000HS7BUJ2	DE000HS7BUK0	DE000HS7BUL8	DE000HS7BUM6
DE000HS7BUN4	DE000HS7BUP9	DE000HS7BUQ7	DE000HS7BUR5	DE000HS7BUS3
DE000HS7BUT1	DE000HS7BUU9	DE000HS7BUV7	DE000HS7BUW5	DE000HS7BUX3
DE000HS7BUY1	DE000HS7BUZ8	DE000HS7BV07	DE000HS7BV15	DE000HS7BV23
DE000HS7BV31	DE000HS7BV49	DE000HS7BV56	DE000HS7BV64	DE000HS7BV72
DE000HS7BV80	DE000HS7BV98	DE000HS7BVA9	DE000HS7BVB7	DE000HS7BVC5
DE000HS7BVD3	DE000HS7BVE1	DE000HS7BVF8	DE000HS7BVG6	DE000HS7BVH4
DE000HS7BVJ0	DE000HS7BVK8	DE000HS7BVL6	DE000HS7BVM4	DE000HS7BVN2
DE000HS7BVP7	DE000HS7BVQ5	DE000HS7BVR3	DE000HS7BVS1	DE000HS7BVT9
DE000HS7BVU7	DE000HS7BVV5	DE000HS7BVW3	DE000HS7BVX1	DE000HS7BVY9
DE000HS7BVZ6	DE000HS7BW06	DE000HS7BW14	DE000HS7BW22	DE000HS7BW30
DE000HS7BW48	DE000HS7BW55	DE000HS7BW63	DE000HS7BW71	DE000HS7BW89
DE000HS7BW97	DE000HS7BWA7	DE000HS7BWB5	DE000HS7BWC3	DE000HS7BWD1
DE000HS7BWE9	DE000HS7BWF6	DE000HS7BWG4	DE000HS7BWH2	DE000HS7BWJ8
DE000HS7BWK6	DE000HS7BWL4	DE000HS7BWM2	DE000HS7BWN0	DE000HS7BWP5
DE000HS7BWQ3	DE000HS7BWR1	DE000HS7BWS9	DE000HS7BWT7	DE000HS7BWU5
DE000HS7BWW3	DE000HS7BWW1	DE000HS7BWV3	DE000HS7BWX1	DE000HS7BWX9
DE000HS7BX05	DE000HS7BX13	DE000HS7BX21	DE000HS7BX39	DE000HS7BX47
DE000HS7BX54	DE000HS7BX62	DE000HS7BX70	DE000HS7BX88	DE000HS7BX96
DE000HS7BXA5	DE000HS7BXB3	DE000HS7BXC1	DE000HS7BXD9	DE000HS7BXE7
DE000HS7BXF4	DE000HS7BXG2	DE000HS7BXH0	DE000HS7BXJ6	DE000HS7BXK4
DE000HS7BXL2	DE000HS7BXM0	DE000HS7BXN8	DE000HS7BXP3	DE000HS7BXQ1
DE000HS7BXR9	DE000HS7BXS7	DE000HS7BXT5	DE000HS7BXU3	DE000HS7BXV1
DE000HS7BXW9	DE000HS7BXX7	DE000HS7BXY5	DE000HS7BXZ2	DE000HS7BY04
DE000HS7BY12	DE000HS7BY20	DE000HS7BY38	DE000HS7BY46	DE000HS7BY53
DE000HS7BY61	DE000HS7BY79	DE000HS7BY87	DE000HS7BY95	DE000HS7BYA3

DE000HS7BYB1	DE000HS7BYC9	DE000HS7BYD7	DE000HS7BYE5	DE000HS7BYF2
DE000HS7BYG0	DE000HS7BYH8	DE000HS7BYJ4	DE000HS7BYK2	DE000HS7BYL0
DE000HS7BYM8	DE000HS7BYN6	DE000HS7BYP1	DE000HS7BYQ9	DE000HS7BYR7
DE000HS7BYS5	DE000HS7BYT3	DE000HS7BYU1	DE000HS7BYV9	DE000HS7BYW7
DE000HS7BYX5	DE000HS7BYY3	DE000HS7BYZ0	DE000HS7BZ03	DE000HS7BZ11
DE000HS7BZ29	DE000HS7BZ37	DE000HS7BZ45	DE000HS7BZ52	DE000HS7BZ60
DE000HS7BZ78	DE000HS7BZ86	DE000HS7BZ94	DE000HS7BZA0	DE000HS7BZB8
DE000HS7BZC6	DE000HS7BZD4	DE000HS7BZE2	DE000HS7BZF9	DE000HS7BZG7
DE000HS7BZH5	DE000HS7BZJ1	DE000HS7BZK9	DE000HS7BZL7	DE000HS7BZM5
DE000HS7BZN3	DE000HS7BZP8	DE000HS7BZQ6	DE000HS7BZR4	DE000HS7BZS2
DE000HS7BZT0	DE000HS7BZU8	DE000HS7BZV6	DE000HS7BZW4	DE000HS7BZX2
DE000HS7BZY0	DE000HS7BZZ7	DE000HS7C003	DE000HS7C011	DE000HS7C029
DE000HS7C037	DE000HS7C045	DE000HS7C052	DE000HS7C060	DE000HS7C078
DE000HS7C086	DE000HS7C094	DE000HS7GLP7	DE000HS7GLQ5	DE000HS7GLR3
DE000HS7GLS1	DE000HS7GLT9	DE000HS7GLU7	DE000HS7GLV5	DE000HS7GLW3
DE000HS7GLX1	DE000HS7GLY9	DE000HS7GLZ6	DE000HS7GM03	DE000HS7GM11
DE000HS7GM29	DE000HS7GM37	DE000HS7GM45	DE000HS7GM52	DE000HS7GM60
DE000HS7GM78	DE000HS7GM86	DE000HS7GM94	DE000HS7GMA7	DE000HS7GMB5
DE000HS7GMC 3	DE000HS7GMD1	DE000HS7GME9	DE000HS7MBJ9	DE000HS7MBK7
DE000HS7MBL5	DE000HS7MBM3	DE000HS7MBN1	DE000HS7MBP6	DE000HS7MBQ4
DE000HS7MBR2	DE000HS7MBS0	DE000HS7MBT8	DE000HS7MBU6	DE000HS7MBV4
DE000HS7MBW 2	DE000HS7MBX0	DE000HS7MBY8	DE000HS7MBZ5	DE000HS7MC07
DE000HS7MC15	DE000HS7MC23	DE000HS7MC31	DE000HS7MC49	DE000HS7MC56
DE000HS7MC64	DE000HS7MC72	DE000HS7MC80	DE000HS7MC98	DE000HS7MCA6
DE000HS7MCB4	DE000HS7MCC2	DE000HS7MCD0	DE000HS7MCE8	DE000HS7MCF5
DE000HS7MCG 3	DE000HS7MCH1	DE000HS7MCJ7	DE000HS7MCK5	DE000HS7MCL3
DE000HS7MCM 1	DE000HS7MCN9	DE000HS7MCP4	DE000HS7MCQ2	DE000HS7MCR0
DE000HS7MCS8	DE000HS7MCT6	DE000HS7MCU4	DE000HS7MCV2	DE000HS7MCW 0
DE000HS7MCX8	DE000HS7MCY6	DE000HS7MCZ3	DE000HS7MD06	DE000HS7MD14
DE000HS7MD22	DE000HS7MD30	DE000HS7MD48	DE000HS7MD55	DE000HS7MD63
DE000HS7MD71	DE000HS7MD89	DE000HS7MD97	DE000HS7MDA4	DE000HS7MDB2
DE000HS7MDC0	DE000HS7MDD8	DE000HS7MDE6	DE000HS7MDF3	DE000HS7MDG1
DE000HS7MDH9	DE000HS7MDJ5	DE000HS7MDK3	DE000HS7MDL1	DE000HS7MDM9
DE000HS7MDN7	DE000HS7MDP2	DE000HS7MDQ0	DE000HS7MDR8	DE000HS7MDS6
DE000HS7MDT4	DE000HS7MDU2	DE000HS7MDV0	DE000HS7MDW 8	DE000HS7MDX6
DE000HS7MDY4	DE000HS7MDZ1	DE000HS7ME05	DE000HS7ME13	DE000HS7ME21
DE000HS7ME39	DE000HS7ME47	DE000HS7ME54	DE000HS7ME62	DE000HS7ME70
DE000HS7ME88	DE000HS7ME96	DE000HS7MEA2	DE000HS7MEB0	DE000HS7MEC8
DE000HS7MED6	DE000HS7MEE4	DE000HS7MEF1	DE000HS7MEG9	DE000HS7MEH7
DE000HS7MEJ3	DE000HS7MEK1	DE000HS7MEL9	DE000HS7MEM7	DE000HS7MEN5
DE000HS7MEP0	DE000HS7MEQ8	DE000HS7MER6	DE000HS7MES4	DE000HS7MET2
DE000HS7MEU0	DE000HS7MEV8	DE000HS7MEW6	DE000HS7MEX4	DE000HS7MEY2
DE000HS7MEZ9	DE000HS7MF04	DE000HS7MF12	DE000HS7MF20	DE000HS7MF38
DE000HS7MF46	DE000HS7MF53	DE000HS7MF61	DE000HS7MF79	DE000HS7MF87
DE000HS7MF95	DE000HS7MFA9	DE000HS7MFB7	DE000HS7MFC5	DE000HS7MFD3
DE000HS7MFE1	DE000HS7MFF8	DE000HS7MFG6	DE000HS7MFH4	DE000HS7MFJ0
DE000HS7MFK8	DE000HS7MFL6	DE000HS7MFM4	DE000HS7MFN2	DE000HS7MFP7
DE000HS7MFQ5	DE000HS7MFR3	DE000HS7MFS1	DE000HS7MFT9	DE000HS7MFU7
DE000HS7MFV5	DE000HS7MFW3	DE000HS7MFX1	DE000HS7MFY9	DE000HS7MFZ6
DE000HS7MG03	DE000HS7MG11	DE000HS7N5C4	DE000HS7N5D2	DE000HS7N5E0

DE000HS7QTN4	DE000HS7QTP9	DE000HS7QTQ7	DE000HS7QTR5	DE000HS7X2F2
DE000HS7X2G0	DE000HS7X2H8	DE000HS7ZWH1	DE000HS80UL9	DE000HS80UM7
DE000HS80UN5	DE000HS80UP0	DE000HS81QE0	DE000HS81QF7	DE000HS82U73
DE000HS82U81	DE000HS82U99	DE000HS82UA8	DE000HS82UB6	DE000HS82UC4
DE000HS88E02	DE000HS88E10	DE000HS88E28	DE000HS88E36	DE000HS88E44
DE000HS88E51	DE000HS88E69	DE000HS88E77	DE000HS88E85	DE000HS88E93
DE000HS88EA9	DE000HS88EB7	DE000HS88EC5	DE000HS88ED3	DE000HS88EE1
DE000HS88EF8	DE000HS88EG6	DE000HS88EH4	DE000HS88EJ0	DE000HS88EK8
DE000HS88EL6	DE000HS88EM4	DE000HS88EN2	DE000HS88EP7	DE000HS88EQ5
DE000HS88ER3	DE000HS88ES1	DE000HS88ET9	DE000HS88EU7	DE000HS88EV5
DE000HS88EW3	DE000HS88EX1	DE000HS88EY9	DE000HS88EZ6	DE000HS88F01
DE000HS88F19	DE000HS88F27	DE000HS88F35	DE000HS88F43	DE000HS88F50
DE000HS88F68	DE000HS88F76	DE000HS88F84	DE000HS88F92	DE000HS88FA6
DE000HS88FB4	DE000HS88FC2	DE000HS88FD0	DE000HS88FE8	DE000HS88FF5
DE000HS88FG3	DE000HS88FH1	DE000HS88FJ7	DE000HS88FK5	DE000HS88FL3
DE000HS88FM1	DE000HS88FN9	DE000HS88FP4	DE000HS88FQ2	DE000HS88FR0
DE000HS88FS8	DE000HS88FT6	DE000HS88FU4	DE000HS88FV2	DE000HS88FW0
DE000HS88FX8	DE000HS88FY6	DE000HS88FZ3	DE000HS88G00	DE000HS88G18
DE000HS88G26	DE000HS88G34	DE000HS88G42	DE000HS88G59	DE000HS88G67
DE000HS88G75	DE000HS88G83	DE000HS88G91	DE000HS88GA4	DE000HS88GB2
DE000HS88GC0	DE000HS88GD8	DE000HS88GE6	DE000HS88GF3	DE000HS88GG1
DE000HS88GH9	DE000HS88GJ5	DE000HS88GK3	DE000HS88GL1	DE000HS88GM9
DE000HS88GN7	DE000HS88GP2	DE000HS88GQ0	DE000HS88GR8	DE000HS88GS6
DE000HS88GT4	DE000HS88GU2	DE000HS88GV0	DE000HS88GW8	DE000HS88GX6
DE000HS88GY4	DE000HS88GZ1	DE000HS88H09	DE000HS88H17	DE000HS88H25
DE000HS88H33	DE000HS88H41	DE000HS88H58	DE000HS88H66	DE000HS88H74
DE000HS88H82	DE000HS88H90	DE000HS88HA2	DE000HS88HB0	DE000HS88HC8
DE000HS88HD6	DE000HS88HE4	DE000HS88HF1	DE000HS88HG9	DE000HS88HH7
DE000HS88HJ3	DE000HS88HK1	DE000HS88HL9	DE000HS88HM7	DE000HS88HN5
DE000HS88HP0	DE000HS88HQ8	DE000HS88HR6	DE000HS88HS4	DE000HS88HT2
DE000HS88HU0	DE000HS88HV8	DE000HS88HW6	DE000HS88HX4	DE000HS88HY2
DE000HS88HZ9	DE000HS88J07	DE000HS88J15	DE000HS88J23	DE000HS88J31
DE000HS88J49	DE000HS88J56	DE000HS88J64	DE000HS88J72	DE000HS88J80
DE000HS88J98	DE000HS88JA8	DE000HS88JB6	DE000HS88JC4	DE000HS88JD2
DE000HS88JE0	DE000HS88JF7	DE000HS88JG5	DE000HS88JH3	DE000HS88JJ9
DE000HS88JK7	DE000HS88JL5	DE000HS88JM3	DE000HS88JN1	DE000HS88JP6
DE000HS88JQ4	DE000HS88JR2	DE000HS88JS0	DE000HS88JT8	DE000HS88JU6
DE000HS88JV4	DE000HS88JW2	DE000HS88JX0	DE000HS88JY8	DE000HS88JZ5
DE000HS88K04	DE000HS88K12	DE000HS88K20	DE000HS88K38	DE000HS88K46
DE000HS88K53	DE000HS88K61	DE000HS88K79	DE000HS88K87	DE000HS88K95
DE000HS88KA6	DE000HS88KB4	DE000HS88KC2	DE000HS88KD0	DE000HS88KE8
DE000HS88KF5	DE000HS88KG3	DE000HS88KH1	DE000HS88KJ7	DE000HS88KK5
DE000HS88KL3	DE000HS88KM1	DE000HS88KN9	DE000HS88KP4	DE000HS88KQ2
DE000HS88KR0	DE000HS88KS8	DE000HS88KT6	DE000HS88KU4	DE000HS88KV2
DE000HS88KW0	DE000HS88KX8	DE000HS88KY6	DE000HS88KZ3	DE000HS8AGQ6
DE000HS8AGR4	DE000HS8AGS2	DE000HS8AGT0	DE000HS8P300	DE000HS8QY30
DE000HS8XV59	DE000HS8XV67	DE000HS8XV75	DE000HS8XV83	DE000HS8XV91
DE000HS8XVA1	DE000HS8XVB9	DE000HS8XVC7	DE000HS8XVD5	DE000HS8XVE3
DE000HS8XVF0	DE000HS8XVG8	DE000HS8XVH6	DE000HS8XVJ2	DE000HS8XVK0
DE000HS8XVL8	DE000HS8XVM6	DE000HS8XVN4	DE000HS8XVP9	DE000HS8XVQ7
DE000HS8XVR5	DE000HS8XVS3	DE000HS8XVT1	DE000HS8XVU9	DE000HS8XVV7
DE000HS8XVW5	DE000HS8XVX3	DE000HS8XVY1	DE000HS8XVZ8	DE000HS8XW09
DE000HS8XW17	DE000HS8XW25	DE000HS8XW33	DE000HS8XW41	DE000HS8XW58
DE000HS8XW66	DE000HS8XW74	DE000HS8XW82	DE000HS8XW90	DE000HS8XWA9
DE000HS8XWB7	DE000HS8XWC5	DE000HS8XWD3	DE000HS8XWE1	DE000HS8XWF8

DE000HS8XWG6	DE000HS8XWH4	DE000HS8XWJ0	DE000HS8XWK8	DE000HS8XWL6
DE000HS8XWM4	DE000HS8XWN2	DE000HS8XWP7	DE000HS8XWQ5	DE000HS8XWR3
DE000HS8XWS1	DE000HS8XWT9	DE000HS8XWU7	DE000HS8XWV5	DE000HS8XWW3
DE000HS8XWX1	DE000HS8XWY9	DE000HS8XWZ6	DE000HS8XX08	DE000HS8XX16
DE000HS8XX24	DE000HS8XX32	DE000HS8XX40	DE000HS8XX57	DE000HS8XX65
DE000HS8XX73	DE000HS8XX81	DE000HS8XX99	DE000HS8XXA7	DE000HS8XXB5
DE000HS8XXC3	DE000HS8XXD1	DE000HS8XXE9	DE000HS8XXF6	DE000HS8XXG4
DE000HS8XXH2	DE000HS8XXJ8	DE000HS8XXK6	DE000HS8XXL4	DE000HS8XXM2
DE000HS8XXN0	DE000HS8XXP5	DE000HS8XXQ3	DE000HS8XXR1	DE000HS8XXS9
DE000HS8XXT7	DE000HS8XXU5	DE000HS8XXV3	DE000HS8XXW1	DE000HS8XXX9
DE000HS8XXY7	DE000HS8XXZ4	DE000HS8XY07	DE000HS8XY15	DE000HS8XY23
DE000HS8XY31	DE000HS8XY49	DE000HS8XY56	DE000HS8XY64	DE000HS8XY72
DE000HS8XY80	DE000HS8XY98	DE000HS8XYA5	DE000HS8XYB3	DE000HS8XYC1
DE000HS8XYD9	DE000HS8XYE7	DE000HS8XYF4	DE000HS8XYG2	DE000HS8XYH0
DE000HS8XYJ6	DE000HS8XYK4	DE000HS8XYL2	DE000HS8XYM0	DE000HS8XYN8
DE000HS8XYP3	DE000HS8XYQ1	DE000HS8XYR9	DE000HS8XYS7	DE000HS8XYT5
DE000HS8XYU3	DE000HS8XYV1	DE000HS8XYW9	DE000HS8XYX7	DE000HS8XY Y5
DE000HS8XYZ2	DE000HS8XZ06	DE000HS8XZ14	DE000HS8XZ22	DE000HS8XZ30
DE000HS8XZ48	DE000HS8XZ55	DE000HS8XZ63	DE000HS8XZ71	DE000HS8XZ89
DE000HS8XZ97	DE000HS930T0	DE000HS93TN0	DE000HS96K38	DE000HS96K46
DE000HS96K53	DE000HS9BE48	DE000HS9BR68	DE000HS9BR76	DE000HS9BR84
DE000HS9BR92	DE000HS9BRA3	DE000HS9BRB1	DE000HS9BRC9	DE000HS9BRD7
DE000HS9BRE5	DE000HS9BRF2	DE000HS9BRG0	DE000HS9BRH8	DE000HS9BRJ4
DE000HS9BRK2	DE000HS9BRL0	DE000HS9BRM8	DE000HS9BRN6	DE000HS9BRP1
DE000HS9BRQ9	DE000HS9BRR7	DE000HS9BRS5	DE000HS9BRT3	DE000HS9BRU1
DE000HS9BRV9	DE000HS9BRW7	DE000HS9BRX5	DE000HS9BRY3	DE000HS9BRZ0
DE000HS9BS00	DE000HS9BS18	DE000HS9BS26	DE000HS9BS34	DE000HS9BS42
DE000HS9BS59	DE000HS9BS67	DE000HS9BS75	DE000HS9BS83	DE000HS9BS91
DE000HS9BSA1	DE000HS9BSB9	DE000HS9BSC7	DE000HS9BSD5	DE000HS9BSE3
DE000HS9BSF0	DE000HS9BSG8	DE000HS9BSH6	DE000HS9BSJ2	DE000HS9BSK0
DE000HS9BSL8	DE000HS9BSM6	DE000HS9BSN4	DE000HS9BSP9	DE000HS9BSQ7
DE000HS9BSR5	DE000HS9BSS3	DE000HS9BST1	DE000HS9BSU9	DE000HS9BSV7
DE000HS9BSW5	DE000HS9BSX3	DE000HS9BSY1	DE000HS9BSZ8	DE000HS9BT09
DE000HS9BT17	DE000HS9BT25	DE000HS9BT33	DE000HS9BT41	DE000HS9BT58
DE000HS9BT66	DE000HS9BT74	DE000HS9BT82	DE000HS9BT90	DE000HS9BTA9
DE000HS9BTB7	DE000HS9BTC5	DE000HS9BTD3	DE000HS9BTE1	DE000HS9BTF8
DE000HS9BTG6	DE000HS9BTH4	DE000HS9BTJ0	DE000HS9BTK8	DE000HS9BTL6
DE000HS9BTM4	DE000HS9BTN2	DE000HS9BTP7	DE000HS9BTQ5	DE000HS9BTR3
DE000HS9BTS1	DE000HS9BTT9	DE000HS9BTU7	DE000HS9BTV5	DE000HS9BTW3
DE000HS9BTX1	DE000HS9BTY9	DE000HS9BTZ6	DE000HS9BU06	DE000HS9BU14
DE000HS9BU22	DE000HS9BU30	DE000HS9BU48	DE000HS9BU55	DE000HS9BU63
DE000HS9BU71	DE000HS9BU89	DE000HS9BU97	DE000HS9BUA7	DE000HS9BUB5
DE000HS9BUC3	DE000HS9BUD1	DE000HS9BUE9	DE000HS9BUF6	DE000HS9BUG4
DE000HS9BUH2	DE000HS9BUJ8	DE000HS9BUK6	DE000HS9BUL4	DE000HS9BUM2
DE000HS9BUN0	DE000HS9BUP5	DE000HS9BUQ3	DE000HS9BUR1	DE000HS9BUS9
DE000HS9BUT7	DE000HS9BUU5	DE000HS9BUV3	DE000HS9BUW1	DE000HS9BUX9
DE000HS9BUY7	DE000HS9BUZ4	DE000HS9BV05	DE000HS9BV13	DE000HS9BV21
DE000HS9BV39	DE000HS9BV47	DE000HS9BV54	DE000HS9BV62	DE000HS9BV70
DE000HS9BV88	DE000HS9BV96	DE000HS9BVA5	DE000HS9BVB3	DE000HS9BVC1
DE000HS9BVD9	DE000HS9BVE7	DE000HS9BVF4	DE000HS9BVG2	DE000HS9BVH0
DE000HS9BVJ6	DE000HS9BVK4	DE000HS9BVL2	DE000HS9BVM0	DE000HS9BVN8
DE000HS9BVP3	DE000HS9BVQ1	DE000HS9BVR9	DE000HS9BVS7	DE000HS9BVT5
DE000HS9BVU3	DE000HS9BVV1	DE000HS9BVV9	DE000HS9BVX7	DE000HS9B VY5

DE000HS9BVZ2	DE000HS9BW04	DE000HS9BW12	DE000HS9BW20	DE000HS9BW38
DE000HS9BW46	DE000HS9BW53	DE000HS9BW61	DE000HS9BW79	DE000HS9BW87
DE000HS9BW95	DE000HS9BWA3	DE000HS9BWB1	DE000HS9BWC9	DE000HS9BWD7
DE000HS9BWE5	DE000HS9BWF2	DE000HS9BWG0	DE000HS9BWH8	DE000HS9BWJ4
DE000HS9BWK2	DE000HS9CKW0	DE000HS9DNC4	DE000HS9DND2	DE000HS9ESG2
DE000HS9ESM0	DE000HS9ESN8	DE000HS9FQU4	DE000HS9GLQ1	DE000HS9N9B6
DE000HS9N9C4	DE000HS9N9D2	DE000HS9N9E0	DE000HS9N9F7	DE000HS9PNV8
DE000HS9PNW6	DE000HS9PNX4	DE000HS9PNY2	DE000HS9PNZ9	DE000HS9PP07
DE000HS9PP15	DE000HS9PP23	DE000HS9PP31	DE000HS9PP49	DE000HS9PP56
DE000HS9PP64	DE000HS9PP72	DE000HS9PP80	DE000HS9PP98	DE000HS9PPA7
DE000HS9PPB5	DE000HS9PPC3	DE000HS9PPD1	DE000HS9PPE9	DE000HS9PPF6
DE000HS9PPG4	DE000HS9PPH2	DE000HS9PPJ8	DE000HS9PPK6	DE000HS9PPL4
DE000HS9PPM2	DE000HS9PPN0	DE000HS9PPP5	DE000HS9PPQ3	DE000HS9PPR1
DE000HS9PPS9	DE000HS9PPT7	DE000HS9PPU5	DE000HS9PPV3	DE000HS9PPW1
DE000HS9PPX9	DE000HS9PPY7	DE000HS9PPZ4	DE000HS9PQ06	DE000HS9PQ14
DE000HS9PQ22	DE000HS9PQ30	DE000HS9PQ48	DE000HS9PQ55	DE000HS9PQ63
DE000HS9PQ71	DE000HS9PQ89	DE000HS9PQ97	DE000HS9PQA5	DE000HS9PQB3
DE000HS9PQC1	DE000HS9PQD9	DE000HS9PQE7	DE000HS9PQF4	DE000HS9PQG2
DE000HS9PQH0	DE000HS9PQJ6	DE000HS9PQK4	DE000HS9PQL2	DE000HS9PQM0
DE000HS9PQN8	DE000HS9PQP3	DE000HS9PQQ1	DE000HS9PQR9	DE000HS9PQS7
DE000HS9PQT5	DE000HS9PQU3	DE000HS9PQV1	DE000HS9PQW9	DE000HS9PQX7
DE000HS9PQY5	DE000HS9PQZ2	DE000HS9PR05	DE000HS9PR13	DE000HS9PR21
DE000HS9PR39	DE000HS9PR47	DE000HS9PR54	DE000HS9PR62	DE000HS9PR70
DE000HS9PR88	DE000HS9PR96	DE000HS9PRA3	DE000HS9PRB1	DE000HS9PRC9
DE000HS9PRD7	DE000HS9PRE5	DE000HS9PRF2	DE000HS9PRG0	DE000HS9PRH8
DE000HS9PRJ4	DE000HS9PRK2	DE000HS9PRL0	DE000HS9PRM8	DE000HS9PRN6
DE000HS9WDC5	DE000HS9Z7D2	DE000HT00002	DE000HT014S4	DE000HT01ZR9
DE000HT03TL1	DE000HT059S9	DE000HT08NX8	DE000HT0CUM8	DE000HT0CUN6
DE000HT0CUP1	DE000HT0CX59	DE000HT0CXT7	DE000HT0CXU5	DE000HT0CXV3
DE000HT0CXW1	DE000HT0CXX9	DE000HT0CXY7	DE000HT0CXZ4	DE000HT0CY08
DE000HT0CY16	DE000HT0CY24	DE000HT0CY32	DE000HT0CY40	DE000HT0CY57
DE000HT0CY65	DE000HT0CY73	DE000HT0CY81	DE000HT0CY99	DE000HT0CYA5
DE000HT0CYB3	DE000HT0CYC1	DE000HT0CYD9	DE000HT0CYE7	DE000HT0CYF4
DE000HT0CYG2	DE000HT0CYH0	DE000HT0CYJ6	DE000HT0CYK4	DE000HT0CYL2
DE000HT0CYM0	DE000HT0CYN8	DE000HT0CYP3	DE000HT0CYQ1	DE000HT0CYR9
DE000HT0CYS7	DE000HT0CYT5	DE000HT0CYU3	DE000HT0CYV1	DE000HT0CYW9
DE000HT0CYX7	DE000HT0CYY5	DE000HT0CYZ2	DE000HT0CZ07	DE000HT0CZ15
DE000HT0CZ23	DE000HT0DNM1	DE000HT0DNN9	DE000HT0DNP4	DE000HT0DNQ2
DE000HT0DNR0	DE000HT0DNS8	DE000HT0DNT6	DE000HT0DNU4	DE000HT0DNV2
DE000HT0DNW0	DE000HT0DNX8	DE000HT0DNY6	DE000HT0DNZ3	DE000HT0DP08
DE000HT0DP16	DE000HT0DP24	DE000HT0DP32	DE000HT0DP40	DE000HT0DP57
DE000HT0DP65	DE000HT0DP73	DE000HT0DP81	DE000HT0DP99	DE000HT0DPA1
DE000HT0DPB9	DE000HT0DPC7	DE000HT0DPD5	DE000HT0DPE3	DE000HT0DPF0
DE000HT0DPG8	DE000HT0DPH6	DE000HT0DPJ2	DE000HT0DPK0	DE000HT0DPL8
DE000HT0DPM6	DE000HT0DPN4	DE000HT0DPP9	DE000HT0DPQ7	DE000HT0DPR5
DE000HT0DPS3	DE000HT0DPT1	DE000HT0DPU9	DE000HT0DPV7	DE000HT0DPW5
DE000HT0DPX3	DE000HT0DPY1	DE000HT0DPZ8	DE000HT0DQ07	DE000HT0DQ15
DE000HT0DQ23	DE000HT0DQ31	DE000HT0DQ49	DE000HT0DQ56	DE000HT0DQ64
DE000HT0DQ72	DE000HT0DQ80	DE000HT0DQ98	DE000HT0DQA9	DE000HT0DQB7
DE000HT0DQC5	DE000HT0DQD3	DE000HT0DQE1	DE000HT0DQF8	DE000HT0DQG6
DE000HT0DQH4	DE000HT0DQJ0	DE000HT0DQK8	DE000HT0DQL6	DE000HT0DQM4
DE000HT0DQN2	DE000HT0DQP7	DE000HT0DQQ5	DE000HT0DQR3	DE000HT0DQS1
DE000HT0DQT9	DE000HT0DQU7	DE000HT0DQV5	DE000HT0DQW3	DE000HT0DQX1

DE000HT0DQY9	DE000HT0DQZ6	DE000HT0DR06	DE000HT0DR14	DE000HT0DR22
DE000HT0DR30	DE000HT0DR48	DE000HT0DR55	DE000HT0DR63	DE000HT0DR71
DE000HT0DR89	DE000HT0DR97	DE000HT0DRA7	DE000HT0DRB5	DE000HT0DRC3
DE000HT0DRD1	DE000HT0DRE9	DE000HT0DRF6	DE000HT0DRG4	DE000HT0DRH2
DE000HT0DRJ8	DE000HT0DRK6	DE000HT0DRL4	DE000HT0DRM2	DE000HT0DRN0
DE000HT0DRP5	DE000HT0DRQ3	DE000HT0DRR1	DE000HT0DRS9	DE000HT0DRT7
DE000HT0DRU5	DE000HT0DRV3	DE000HT0DRW1	DE000HT0DRX9	DE000HT0DRY7
DE000HT0DRZ4	DE000HT0DS05	DE000HT0DS13	DE000HT0DS21	DE000HT0DS39
DE000HT0DS47	DE000HT0DS54	DE000HT0DS62	DE000HT0DS70	DE000HT0DS88
DE000HT0DS96	DE000HT0DSA5	DE000HT0DSB3	DE000HT0DSC1	DE000HT0DSD9
DE000HT0DSE7	DE000HT0DSF4	DE000HT0DSG2	DE000HT0DSH0	DE000HT0DSJ6
DE000HT0DSK4	DE000HT0DSL2	DE000HT0DSM0	DE000HT0DSN8	DE000HT0DSP3
DE000HT0DSQ1	DE000HT0DSR9	DE000HT0DSS7	DE000HT0DST5	DE000HT0DSU3
DE000HT0DSV1	DE000HT0DSW9	DE000HT0DSX7	DE000HT0DSY5	DE000HT0DSZ2
DE000HT0DT04	DE000HT0DT12	DE000HT0DT20	DE000HT0DT38	DE000HT0DT46
DE000HT0DT53	DE000HT0DT61	DE000HT0DT79	DE000HT0DT87	DE000HT0DT95
DE000HT0DTA3	DE000HT0DTB1	DE000HT0DTC9	DE000HT0DTD7	DE000HT0DTE5
DE000HT0DTF2	DE000HT0DTG0	DE000HT0DTH8	DE000HT0DTJ4	DE000HT0DTK2
DE000HT0DTL0	DE000HT0DTM8	DE000HT0DTN6	DE000HT0DTP1	DE000HT0DTQ9
DE000HT0DTR7	DE000HT0DTS5	DE000HT0DTT3	DE000HT0DTU1	DE000HT0DTV9
DE000HT0DTW7	DE000HT0DTX5	DE000HT0DTY3	DE000HT0DTZ0	DE000HT0DU01
DE000HT0DU19	DE000HT0DU27	DE000HT0DU35	DE000HT0DU43	DE000HT0DU50
DE000HT0DU68	DE000HT0DU76	DE000HT0DU84	DE000HT0DU92	DE000HT0DUA1
DE000HT0DUB9	DE000HT0DUC7	DE000HT0DUD5	DE000HT0DUE3	DE000HT0DUF0
DE000HT0DUG8	DE000HT0DUH6	DE000HT0DUJ2	DE000HT0DUK0	DE000HT0DUL8
DE000HT0DUM6	DE000HT0DUN4	DE000HT0DUP9	DE000HT0DUQ7	DE000HT0DUR5
DE000HT0DUS3	DE000HT0DUT1	DE000HT0DUU9	DE000HT0DUV7	DE000HT0DUW5
DE000HT0DUX3	DE000HT0DUY1	DE000HT0DUZ8	DE000HT0DV00	DE000HT0DV18
DE000HT0DV26	DE000HT0DV34	DE000HT0DV42	DE000HT0DV59	DE000HT0DV67
DE000HT0DV75	DE000HT0DV83	DE000HT0DV91	DE000HT0DVA9	DE000HT0DVB7
DE000HT0DVC5	DE000HT0DVD3	DE000HT0DVE1	DE000HT0DVF8	DE000HT0DVG6
DE000HT0DVH4	DE000HT0DVJ0	DE000HT0DVK8	DE000HT0DVL6	DE000HT0DVM4
DE000HT0DVN2	DE000HT0DVP7	DE000HT0DVQ5	DE000HT0DVR3	DE000HT0DVS1
DE000HT0DVT9	DE000HT0DVU7	DE000HT0DVV5	DE000HT0D VW3	DE000HT0DVX1
DE000HT0D VY9	DE000HT0DVZ6	DE000HT0DW09	DE000HT0FA94	DE000HT0GPC0
DE000HT0KSN3	DE000TR1L0A4	DE000TR1L0B2	DE000TR1L0C0	DE000TR1L0D8
DE000TR1L0E6	DE000TR1L0F3	DE000TR1L0G1	DE000TR1L0H9	DE000TR1L0J5
DE000TR1L0K3	DE000TR1L0L1	DE000TR1L0N7	DE000TR1L0P2	DE000TR1L0Q0
DE000TR1L0R8	DE000TR1L0S6	DE000TR1L0T4	DE000TR1L0U2	DE000TR1L0V0
DE000TR1L0W8	DE000TR1L0X6	DE000TR1L0Y4	DE000TR1L0Z1	DE000TR1LD18
DE000TR1LD59	DE000TR1LD67	DE000TR1LD75	DE000TR1LD83	DE000TR1LD91
DE000TR1LDF5	DE000TR1LDG3	DE000TR1LDH1	DE000TR1LDJ7	DE000TR1LDK5
DE000TR1LDL3	DE000TR1LDN9	DE000TR1LDP4	DE000TR1LDQ2	

LETZTE SEITE



Wertpapierbeschreibung vom 14. November 2024 für einen Basisprospekt

für

Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate

Anleihen bzw. Protect-Anleihen

Reverse-Anleihen bzw. Reverse Protect-Anleihen

bezogen auf Aktien, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, Währungswechselkurse, Zinssätze/Referenzsätze, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, Edelmetalle oder Schuldverschreibungen

der

HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH

Düsseldorf

garantiert durch

HSBC Continental Europe S.A.

Paris, Frankreich

handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany

Düsseldorf, 14. November 2024

HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH